Oc. 1033

Krueenitz

Dr. Justus Gruner:

Königl. Preuſs. Polizei-Praeſident.

D. Johann Georg Krünitz's ökonomiſch-technologiſche Encyklopädie,

oder

allgemeines Syſtem

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft,

und der Kunſtgeſchichte,

in alphabetiſcher Ordnung;

Zuerſt fortgeſetzt

von

Friedrich Jakob Flörken,

nunmehr von

Heinrich Guſtav Flörken,

Mitgliede einiger gelehrten Geſellſchaften.

Bibliothek des Finanz-Miniſteriums

Hundert und vierzehnter Theil,

welcher die Artikel Pockenanſtalten bis Polyp enthält

Nebſt 5 Kupfertafeln auf $1\frac{1}{4}$ Bogen und $\frac{1}{2}$ Bogen Tabellen.

Mit Königl. Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1810
In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Rathes
Joachim Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

P. P.

Pockenanſtalten, ſiehe Pockenimpfungsanſtalten.

Pockenepidemie, ſ. im Art. Pocken, Th. 113, S. 534 ff.

Pockenfieber, ſ. daſelbſt, S. 539 ff. 564 ff.

Pockengift, ſ. im Art. Pocken, Th. 113, S. 524 ff.

Pockenholz, Lignum Guajacum, ſ. Franzoſenholz, Th. 14, S. 777.

Pockenimpfung, Inoculation der Pocken oder Blattern, die zur leichtern Ueberſtehung der Krankheit unternommene künſtliche Mittheilung der Pocken, und zwar entweder der natürlichen Menſchenpocken, oder der Schutz- oder Kuhpocken. Von der Einimpfung der erſteren ſehe man im Art. Pocken, Th. 113, S. 599 ff. Von der Impfung der Schutz oder Kuhpocken, ſehe man daſelbſt, S. 650 ff.

Pockenimpfungsanſtalten. Im Art. Pocken, im vorhergehenden Theile dieſes Werkes, iſt von den Pockenimpfungen, nähmlich ſowohl der natürlichen Menſchen- als der Schutz- oder Kuhpocken ausführlich gehandelt worden, und zwar S. 599 fl. und S. 650 fl. Es iſt dort indeß immer nur von einzelnen Impfungen die Rede geweſen, wie ſie die Aerzte für ſich unternehmen, um einzelne Menſchen vor den gefahrvolleren natürlichen Blattern zu ſchützen. Hier muß ich nun noch etwas von den vom Staate, oder von Communen angeordneten Einrichtungen ſagen, ganzen Claſſen von Menſchen zu eben dem Zwecke die Pocken einimpfen zu laſſen.

Man hat zwar in Rußland und anderwärts vordem Pockenimpfungsanſtalten zur Mittheilung der natürlichen Menſchenpocken gehabt; bey der Ungewißheit, ob man die geimpften Menſchenpocken immer leicht überſtehen werde, konnten ſich viele Regierungen indeß nicht dazu entſchließen, dieſe Art der Impfung dringend zu empfehlen, noch weniger ſie allgemein zu befehlen. Es wollte daher mit der Impfung der Menſchenpocken überhaupt nicht recht fort, und da wir jetzt ein ſo leichtes gefahrloſes Mittel kennen, welches vor den verheerenden Menſchenpocken ſchützt, nähmlich die Kuhpocken, ſo wird die Impfung der Menſchenpocken natürlich ganz aufhören müſſen, und ich kann hier die ſonſt deshalb getroffenen Anſtalten unberührt laſſen, und darf mich nur auf die **Kuhpockenimpfungsanſtalten** beſchränken.

England, dem wir die förmliche Bekanntmachung der ſchützenden Kraft der Kuhpocken und die ausführliche Belehrung, dieſelben anzuwenden, verdanken, wie das alles im Art. Pok-

ken,

ken, Th. 113, S. 650 ff. zur Genüge aus einander geſetzt worden iſt, hat auch den Ruhm, die erſten öffentlichen Anſtalten zur größeren Verbreitung der Schutzblattern errichtet zu haben.

Im October 1800 errichteten nähmlich die Aerzte und Wundärzte zu York, auf Veranlaſſung des Magiſtrats, eine Geſellſchaft zur Beförderung dieſer Methode, und zu Durham und Leeds verpflichteten ſich die Aerzte gegen einander zur Verbreitung derſelben *).

Mit dem größten Eifer und mit dem glücklichſten Erfolge wurde die Kuhpockenimpfung fortgeſetzt, an welcher nach Blair **) bis zum Junius 1800 bereits vierzehn tauſend, bis zum 3. Auguſt 1800, nach einem Briefe des Doctors Ash in London an den Hofrath Blumenbach in Göttingen, ſchon über funfzehn tauſend Perſonen Theil genommen hatten. Jetzt iſt die Anzahl derſelben gar nicht mehr zu berechnen, da verſchiedene Zweige der öffentlichen Macht, dieſe ſchöne Entdeckung des ſcheidenden Jahrhunderts anzuwenden befohlen. So ließ der Herzog von York alle Soldaten der königlichen Garde, welche die Menſchenpocken noch nicht gehabt hatten, vacciniren ***); auf Empfehlung des Generalchirurgus Thomas Keate war die Vaccination bey der ganzen engliſchen Armee eingeführt; allen Soldaten ward befohlen, ihren Weibern und Kindern, welche die wahren Blattern noch nicht gehabt hatten, die Kuhpocken einzuimpfen ****); und die Admiralität verordnete, daß bey den Kindern der See-

*) S. Bouchholz's vollſtändige Abhandlung über die Kuhpocken ꝛc. S. 287 ff.

**) Allg. med. Annalen. 1800. September. S. 878.

***) Huſſon's Unterſuchungen. S. 40.

****) Hufelands Journal. B. X. St. 4. S. 134.

leute die Impfung der Kuhpocken überall angewandt werden ſollte.

Auch durch ein öffentliches Feſt feyerten die Freunde der Kuhpockenimpfung in London den Jahrestag dieſer Entdeckung, durch ein Gaſtmahl nähmlich, an welchem über hundert Perſonen Theil nahmen. Und das Sanitäts-Collegium des Seeweſens in London ließ zu Ehren des unſterblichen Eduard Jenner eine goldene Medaille prägen, die ihm durch eine feyerliche Proceſſion überreicht ward, an deren Spitze ſich die angeſehenſten Aerzte befanden, und an welche ſich hundert Wundärzte angeſchloſſen hatten. Auf dem Revers derſelben ſieht man Apoll, den Gott der Heilkunde, der Groß-Britannien einen jungen Seeſoldaten, welcher durch die neue Kuhpockenimpfung erhalten worden iſt, übergibt, und dafür von dem Vaterlande eine Bürgerkrone erhält *).

England war nicht zufrieden, allein in dem Beſitze jenes großen Schutzmittels zu ſeyn, es verbreitete die wichtige Entdeckung deſſelben allenthalben hin **), und vorzüglich lebhaft war das Beſtreben der engliſchen Nation, alle ihre Angehörigen in allen Welttheilen, und ihre entfernten Armeen an dieſer großen Wohlthat Theil nehmen zu laſſen. So ward die Vaccination in Bengalen ausgeübt, und nach dem übrigen Oſtindien und Weſtindien verpflanzt, wo auf Befehl der engliſchen Regierung in allen engliſchen Beſitzungen, bey den noch ungeblatterten Sub-

*) Intelligenzblatt zur allg. Lit. Zeitung. 1801. Auguſt. Nro. 157.

**) Wirklich ſandte England den Dr. Woodville nach Frankreich, Dr. Marſhall nach Italien, und Kuhpockenlymphe nach Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien. Hufeland's Journal. B. 11. St. 1, S. 147. 148.

Subjecten die Kuhpockenimpfung vorgenommen werden ſollte *). So ließen Lord Keith und Abercromby die ganze engliſche Land- und Seemacht in Egypten vacciniren, um die, bey etwa ausbrechenden wirklichen Blattern, zu befürchtende Mortalität zu verhüten. Der Erfolg war erwünſcht: es zeigten ſich gar keine Blatternkranke, und Officiere und Soldaten waren ſämmtlich, während ſie die Krankheit der Impfung erlitten, ſo wohl, daß faſt Niemand dadurch von ſeinen gewöhnlichen Dienſtverrichtungen abgehalten ward **).

Eben ſo ward durch den Dr. Marſhall die Vaccine nach Malta gebracht, und den 2ten December 1800 mit der Kuhpockenimpfung an mehreren Kindern aus dem Findelhauſe der Anfang gemacht. Schon bis zum 21. Januar 1801 hatte dieſe Angelegenheit einen, die kühnſten Erwartungen übertreffenden Fortgang gewonnen. Die Einwohner ließen ſich faſt ſämmtlich impfen, und der Gouverneur, Capitain Boll, errichtete ein eigenes Hoſpital, unter dem Nahmen des Jennerſchen Inſtituts, worin die Armen geimpft wurden. — Der Gang der Krankheit war dort in nichts von dem in England gewöhnlichen verſchieden ***). Auch in Minorka ward durch jenen Arzt die dortige engliſche Garniſon geimpft.

Es war gleichfalls Dr. Marſhall, der als Miſſionair für den Fortgang der großen Entdeckung nach Gibraltar geſandt ward. Der Gouverneur O'Hara nahm ihn, und ſeine Reiſege-

*) Salzb. medic. Zeitung. 1801. B. 1. S. 159.
**) Wöchentl. gemeinnütz. Nachrichten von und für Hamburg. Nro. 43. 1801.
***) Allg. med. Annalen. 1801. Mai S. 397.

ſegefährten ſehr zuvorkommend auf, ließ ſein eigenes Kind impfen, und ging ſo der Garniſon mit ſeinem Beyſpiel voran. Die Soldaten derſelben ſowohl, wie ihre Kinder, welche die Blattern noch nicht gehabt hatten, wurden geimpft, und Marſhall beobachtete in dem warmen, und in Vergleich mit England, heißen Klima Gibraltars auch nicht die geringſte Abweichung in den Symptomen und in dem Gange der Krankheit. Die dortigen Aerzte behandelten ihn und ſeinen Gefährten durchaus human, und ſie ſämmtlich waren von der Wirkſamkeit der Kuhpocken, als Präſervativ gegen die Kinderpocken, überzeugt *).

Deutſchland nahm zuerſt vor allen andern Ländern die neue Impfmethode an, und es iſt dieſes gewiß kein geringer Beweis von der Kultur und wahren Aufklärung dieſes unſers Vaterlandes. Immer hatte Deutſchland den Ruhm, fremde Erfahrungen mit Emſigkeit zu nutzen, gelehrte Forſchungen des Auslandes durch deutſche Solidität zu begründen, zu prüfen; dieſer Ruhm beſtätigte ſich auch hier. Deutſche Aerzte unternahmen dieſe Impfmethode, mit unverwandtem Blicke auf alle Erſcheinungen, und beſtimmten dieſe und ihre Folgereihe ungleich genauer, als vorher die engliſchen Aerzte es gethan hatten. Hier hatten das vorzüglichſte Verdienſt die im Art. Pocken oft genannten Aerzte in Hannover, Hofmedicus Ballhorn und Hofmedicus Stromeyer.

Bald verbreiteten die deutſchen Aerzte die neue wohlthätige Impfmethode in die entfernteſten Gegenden Deutſchlands, und ſo wenig man von

*) Allg. med. Annalen. 1800. Decemb. S. 1229 — 1231.

von allen Seiten her genauere Nachrichten beſitzt, ſo iſt es doch ſehr glaublich, daß es wohl kein Land, keinen irgend bedeutenden Ort Deutſchlands geben mag, wo nicht einer oder der andere uneigennützige Apoſtel dieſer Lehre und würdige Sohn Aesculap's die Vaccination zu empfehlen und anzuwenden ſuchte.

In Göttingen, dem berühmten Sitze der Muſen, unternahmen der Hofrath Stromeyer und der Profeſſor Wardenburg im Sommer 1800 die erſten Verſuche mit der Kuhpockenimpfung, allein ohne Erfolg. Im September 1800 impfte Profeſſor Oſiander mit dem glücklichſten Erfolge, und dieß war der erſte Impfling in Göttingen, an dem die Vaccination haftete. Oſiander impfte nachher noch mehrere Kinder (neun) und, welches gewiß ein ſeltenes, aber wahrlich ein deſto ſchöneres Ereigniß iſt, die hohe Königl. Churfürſtl. Landesregierung bezeugte ihm hierüber ihre gnädigſte Zufriedenheit. Jene beyden Göttinger Aerzte ſetzten nun auch ihre Impfungen ununterbrochen und glücklich in der Stadt und auf dem Lande fort, und nach und nach unterzogen ſich auch die meiſten übrigen praktiſchen Aerzte und Wundärzte daſelbſt, und mehrere Studirende den Impfungen der Kuhpocken. Profeſſor Arnemann eröffnete mit dem Anfange des Jahres 1801 ein Inſtitut zur unentgeltlichen Vaccination, impfte ſeine eigene Tochter, und bis zum April d. J. waren ſchon hundert und fünf Kinder vaccinirt. Profeſſor Wardenburg folgte dieſem ſchönen Beyſpiele und erbot ſich gleichfalls zu unentgeltlichen Impfungen, in ſeinem mediciniſch-chirurgiſchen Klinikum *). Auch ſeine Erfahrungen

 ſind

*) Oſiander's ausführliche Abhandlung u. ſ. w. S. 210—214.

ſind für die Kuhpocken, und in einem nahe bey Göttingen gelegenen Orte ward eine anfangende, ſehr bösartige Blattern-Epidemie, die bereits einige Kinder weggerafft hatte, durch ſeine ſchnelle Inoculation der Kuhblattern gehemmt *).

In Berlin fing im Anfange des Jahres 1800, nähmlich am 1ſten Februar, der Geheimerath Heim an, mit pearſonſchen Kuhpokken zu impfen, fand den Erfolg der Impfung ſo, wie ihn Jenner beſchreibt **). Am 17ten October deſſelben Jahres impfte der Herr Geh. Rath Brown, mit Impfſtoff, den er aus London erhalten hatte, die Tochter des hieſigen Banquiers Jouanne, und von dieſer Impfung ſammelten die hieſigen Aerzte die Lympfe, welche hernach zur Fortpflanzung dieſes Schutzmittels diente. In und um Berlin wurde die Kuhpokkenimpfung mit Glück getrieben, und auch im großen Friedrichs-Waiſenhauſe hat ſich der Nutzen derſelben bewieſen ***), wovon gleich weiter die Rede ſeyn wird. Im July 1801, nachdem die Vaccination anderthalb Jahre hier ausgeübt war, zählte man den größten Theil der hieſigen ausübenden Aerzte, und einen ſehr großen Theil des Publikums unter die Anhänger derſelben. Mehrere tauſend glückliche Impfungen waren auch ſeit der Zeit ſchon vorgenommen ****).

Auch hier in Berlin bildete ſich im May 1801 eine Societät von Aerzten, die bey der herrſchenden bösartigen Blatternepidemie, welche innerhalb vierzehn Tagen ſechs und ſechzig Kindern

*) Salzb. med. Zeitung. 1801. II. S. 159.

**) Hufeland's Journal. B. X. St. 2. S. 187 – 189. Sybel's Erfahrungen u. ſ. w. S. 20.

***) Allg. Lit. Zeit. 1801. Intelligenzblatt. Nro 6.

****) Aronſon Rechtfertigung der Schutzblattern, oder Kuhpockenimpfung u. ſ. w. Berlin 1801. S. 147.

dern das Leben raubte, ſich zur unentgeltlichen Kuhpockenimpfung erboten. Sie beſtand aus neun Aerzten, deren Nahmen aufbewahrt zu werden verdienen: es waren nähmlich die Doctoren: Heim, Bremer, Zenker, Merzdorff, Grapengießer, Mayer, Auguſtin, Schulz und Flies *). — Und überzeugt, daß alle diejenigen, welche mit ächtem Kuhpockengifte geimpft, nicht mehr von den Kinderblattern angeſteckt werden, überzeugt ferner, daß das Kuhpockengift bloß eine ſehr gelinde Krankheit hervorbringe, impften dieſe und mehrere Berliner Aerzte, wie geſagt, eine große Anzahl Menſchen, mit dem ihrer Erwartung entſprechenden Erfolge, und nirgend, wo ächte Kuhpocken waren, nahm man einen tödtlichen Fall wahr **).

Das Ober-Collegium medicum et ſanitatis erließ eine Verordnung an alle praktiſche Aerzte, worin dieſelben aufgefordert wurden, ihre Erfahrungen in Hinſicht auf die Kuhpockenimpfung mitzutheilen ***); der König ſelbſt nannte ſie in einem Kabinetsſchreiben an den Hofrath und Doct. Schulz zu Berlin ****), von dem größten Intereſſe und jede unbefangene Prüfung derſelben ſchätzbar, obgleich er in eben demſelben eine gezwungene Impfung der Kinder in der Garniſon zu Potsdam abſchlug.

Im Ganzen aber ſchien man damahls in Berlin dieſer neuen Methode noch nicht hold zu ſeyn, wie ein Circulare an alle Collegia medica et sanitatis vom 11ten Junius 1801 bewies †),

A 5 wel-

*) N. allg. deutſche Bibl. B. 59. St. 1. Heft 3. S. 208.
**) Das Wiſſenswürdigſte aus der Geſchichte der Menſchen- und Kuhpocken. S. 76. 77.
***) Allg. Lit. Zeit. 1801. Intellig. Nro. 90.
****) Allg. med. Ann. 1801. Aug. S. 631.
†) Hamb. Correſp. Nro. 131. Beilage.

welches die von einigen Aerzten, nahmentlich Marcus Herz u. a. gegen die Brutal-Impfung, (wie er ſich ausdrückte) erhobenen Zweifel und Einwendungen, ſo wie andere den Kuhpocken Schuld gegebene Zufälle bewirkt haben mochten.

Was den Schutzblattern hier zu Lande endlich einen entſcheidenden Sieg verſchaffte, war, wie es der Herr Hofrath Bremer in ſeiner Abhandlung über die Kuhpocken S. 10 fl. erzählt, der Umſtand, daß Se. Majeſtät der König, der mit weiſem Zaudern die Neuerung anfänglich nicht begünſtigt hatte, (weil von der erhabenen Stelle her, von welcher ſie ausging, Seine Meinung von der Sache den größten Einfluß haben mußte) jetzt Seinen jüngſtgebohrnen Prinzen impfen ließ.

Dies war das Signal zu allgemeinen Maßregeln. Das hieſige Ober-Collegium medicum, welches bisher in der Stille beobachtet, geprüft und Verſuche angeordnet hatte, fand ſich nunmehr durch die Anzahl und durch das übereinſtimmende Gelingen aller dieſer Verſuche, ſo wie durch die Unverwerflichkeit der Zeugen, im Stande, der Jennerſchen Entdeckung öffentlich ſeine Sanction zu ertheilen, und Unterricht und Verfügungen deshalb zu erlaſſen, die für das ganze Land Geſetzeskraft erhielten. Indeß blieb man von Seiten des Collegiums bey dem, was der gewöhnlichſte, und, wie es ſcheint, auch der leichtere Theil der Regierungskunſt iſt, bey dem Gebieten, allein nicht ſtehen, ſondern der Königliche erſte Statsminiſter, Herr Graf von der Schulenburg-Kehnert, als Chef des Ober-Medicinal-Collegiums, erleichterte auch allen Klaſſen von Einwohnern des preußiſchen Lan-

des

des die Mittel, dieſer Verordnung Folge zu leiſten. Es wurde nähmlich hier in der Reſidenz, ſo wie in den Hauptſtädten der vornehmſten Provinzen des geſammten preußiſchen Landes, ein öffentliches Impfungs-Inſtitut errichtet, in welchem, unter Leitung eines beſoldeten Impfarztes, an beſtimmten Tagen, alle zu dieſem Zwecke dargebrachte Kinder unentgeldlich geimpft, und für die unabläſſige Erzeugung ächten Impfſtoffes nach allen Vorſchriften der Kunſt geſorgt, endlich, durch Verſendung deſſelben an alle ſich darum Bewerbende, die Verbreitung dieſes Schutzmittels auf das allgemeinſte und zweckmäßigſte bewirkt werden ſollte.

Das hier in Berlin angelegte öffentliche Impfungs-Inſtitut ward der Oberaufſicht der Königl. Leibärzte und Geh. Räthe Herren Hufeland und Formey übergeben, und die Stelle eines dirigirenden Impfarztes ward Herrn Hofrath Bremer anvertraut; es ward ihm nähmlich zu einem Anrechte an dieſelbe angerechnet, daß er nächſt Herrn Geh. Rath Heim und Herrn Prof. Zenker, der Erſte geweſen war, der Jenner's Entdeckung hier geprüft, und ſie durch Lehre, durch That, und durch eigenthümliche künſtliche Hülfsmittel möglichſt auszubreiten ſich hatte angelegen ſeyn laſſen *).

Ur-

*) Er hatte nähmlich ſchon früher einen Kinderarm in Gyps und in Porcellänmaſſe abformen und an demſelben alle Symptome der ächten Schutzblattern, nähmlich die Form und das Eingedrückte der Puſteln, nebſt der umgebenden Geſchwulſt andeuten, auch die Farbe der Puſteln und der angränzenden Röthe dergeſtalt treu coloriren laſſen, daß ein ſolcher Arm die Kennzeichen der ächten Schutzblattern durchaus ſo ſprechend als die Natur ſelbſt darſtellte. Da die-

Urſprünglich ſollte das Impfungs-Inſtitut in dem großen Krankenhauſe (die Charité) angelegt werden. Man fand indeß den Einwurf: daß es dort dem Publikum allzu entlegen, auch die Nachbarſchaft von tauſend Kranken für unangenehm erachtet werden möchte, gegründet, und das dazu in Vorſchlag gebrachte große Friedrichs-Waiſenhaus viel angemeſſener. Hier ward nun, nach Bremer's Wahl, dem Inſtitute das freundlichſte Zimmer im ganzen Hauſe eingeräumt. Durch ſeine iſolirte Lage iſt es, von dem übrigen Theile des Hauſes, den die Waiſenkinder bewohnen, ſo gut als getrennt. Es liegt an der Morgenſeite, hat ſeitwärts den Blick nach der Spree hin, iſt 24 Fuß lang, 16 Fuß breit, 12 Fuß hoch, durch 2 mit grünen Rouleaux verſehene Fenſter, und, am Abend ſo wie auch in der Nacht, durch eine von der Decke herabhangende Laterne erhellet, deren brennende Lampe, (vermittelſt der in den Schorſtein geführten blechernen Röhre) wie ein Ventilator die Luft im Zimmer erneuert. Von den im Hauſe unterhaltenen, oder von den in der Stadt in Koſt gegebenen Waiſenkindern, desgleichen von Aeltern, welche ihre Kinder während des Ver-

dieſes Kunſtwerk aber nicht in großer Menge angefertigt werden konnte, auch der verhältnißweiſe mäßige Preis von einem halben Friedrichsd'or doch nicht Jedermanns Sache war; ſo ließ er der leichteren Vervielfältigung und des geringern Preiſes wegen, eine Abbildung der Schutzblattern, nach ihrem Verhalten vom dritten bis zum ſechszehnten Tage, in Kupfer ſtechen und ſie coloriren. Dies Blatt gab ihm Anlaß zu der erſten Auflage ſeiner Abhandlung über die Kuhpocken. Endlich ſo hatte er bereits im Herbſt des Jahres 1800 in dem Hospital des ihm anvertrauten Friedrichs-Waiſenhauſes vielfältig geimpft, und angehende Aerzte mit dem Verfahren bey der Impfung und dem Verlauf der Krankheit praktiſch bekannt gemacht.

Verlaufs der Impfung hier wollen verbleiben laſſen, werden je zwey und zwey der geſundeſten geimpft, und in dem vorbeſchriebenen Zimmer verpflegt. Beym Eintritt bekommen ſie eine bequeme Krankenkleidung, die in einem Hemde mit Aermeln von feiner weißer Leinwand, einem langen Leibrock von Flanell, einem Schlafrock, wollenen Strümpfen und Pantoffeln beſteht. Sie ſchlafen in eiſernen Bettſtellen, die ſtatt der Seitenwände mit einem Netze umſpannt ſind, auf einem reinlichen Lager, das für jeden Neuankommenden friſch überzogen wird, unter grün wollenen Decken, in einer möglichſt gleichförmig erhaltenen Temperatur, bekommen zum Frühſtück Milch und Semmel, gegen 10 Uhr ein Butterbrod, Mittags eine Brühſuppe mit Fleiſch, zur Vesperzeit wieder ein Butterbrodt, und Abends desgleichen mit einer Gries-, Gerſtengraupen-, Hafergrütze- oder Mehlſuppe. Sie ſind Tag und Nacht unter Aufſicht einer blos für ſie beſtimmten Wärterinn, die in demſelben Zimmer ſchläft, und ſie werden von dem Impfarzte, desgleichen von dem Chirurgus der Anſtalt beſucht, und bekommen, nach des erſtern Verordnung, alles was er beſonders für nöthig findet, Wein nicht ausgeſchloſſen. Damit es in Ermangelung von Geſellſchaft den Kleinen auch nicht an Zeitvertreib fehle, ſo iſt in ihrem Zimmer für Bücher, für Bilder und für Spielzeug geſorgt *).

Hier werden nun durch den Herrn Hofrath Bremer, ſeit dem 5. December des Jahres

*) Die erſte Einrichtung dieſes Krankenzimmers, Anſchaffung des Mobiliars und aller Utenſilien, hat nicht mehr als 169 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. gekoſtet, und zur Unterhaltung der Wärterinn und der Impflinge, nebſt Beſoldung des Arztes und des Wundarztes ſind jährlich 400 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. ausgeſetzt.

res 1802, an jedem Sonntage, Mittags von 12 bis 2 Uhr. Alle die ſich dazu melden, Kinder und Erwachſene, aus der Stadt und vom Lande, unentgeldlich geimpft. Außer dem beym Inſtitute angeſtellten Stadtwundarzte hat er ſich von dem Königl. General-Chirurgus Herrn Goercke, drey vorzügliche Chirurgi aus der Königl. Pépinière erbeten. Dieſe aſſiſtiren theils an den öffentlichen Impftagen, theils beſuchen ſie, gleich ihm die aus der Stadt Geimpften in ihren Wohnungen und ſtatten ihm von dem Erfolge Bericht ab. Es iſt hiebey nicht darauf abgeſehen, ihm ſelbſt eine Erleichterung, ſondern dieſen jungen Männern Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie von dem Verfahren bey der Impfung und von dem Verlauf derſelben practiſche Kenntniß erlangen, und ſolchergeſtalt ausgerüſtet seyn mögen, ſie in dem ihnen bevorſtehenden Wirkungskreiſe mit Sicherheit weiter zu verbreiten. Zu eben dieſem Zwecke ſtehet das Inſtitut, beſonders an den Impftagen, auch jedem angehenden Arzte offen. Damit aber bey ſeinem Verfahren die pünktlichſte Ordnung herrſchen, und daß er auch im Stande ſeyn möge, von der Ausübung ſeiner Pflicht, nach jedem Zweige derſelben, augenblicklich documentirte Rechenſchaft abzulegen, in dieſer zwiefachen Hinſicht, hat der Herr Hofrath Bremer vier Journale angelegt. In das erſte werden die im Inſtitut bleibenden Impflinge eingetragen; in das zweyte werden alle diejenigen nach Nahmen und Wohnung notirt, die ſich zum nächſtfolgenden Impftage melden. In das dritte werden alle Geimpfte aus der Stadt und vom Lande, nach ihrem Nahmen, Alter, Stand, Wohnung, Zeit und Erfolg der Impfung eingezeichnet, auch bey

Jedem

Jedem das Subjekt angemerkt, von welchem die Impfmaterie genommen worden iſt. Das vierte Journal endlich, gibt Nachricht: zu welcher Zeit, in welcher Form, an wen und wohin? Pockenlymphe geſchickt worden iſt.

Daß eine öffentliche Anſtalt, deren Nutzen ſich ſcheinbarlich bloß auf die Abwendung eines möglichen entfernten Uebels einſchränkte, nicht gleich von Anfang an ſehr eifrig beſucht werden würde, konnte man wohl ohne beſondern Scharfſinn vorausſehen, da jeden Arzt die tägliche Erfahrung lehren muß, wie unbegreiflich leichtſinnig und gleichgültig der bey weitem größere Theil der Menſchen in allem dem, was Erhaltung und Beförderung der Geſundheit betrifft, zu Werke zu gehen pflegt.

Damit nun, bey dieſer zu beſorgenden Lauigkeit des Publikums, durch Mangel an Impflingen, der Hauptzweck des Inſtituts — unabläſſig ächte friſche Lymphe zu liefern — gewiß nicht unerfüllt bleiben möchte, bewirkte Bremer, daß das Gouvernement es dem Militair der hieſigen Garniſon zur Pflicht machte, ihre Kinder in dem Inſtitute impfen zu laſſen.

Zu gleichem Zwecke nahm er ferner alle geſunde und impffähige Kinder in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten, als im Waiſenhauſe, im Arbeitshauſe, desgleichen die in der Charité ſich vorfanden, oder die daſelbſt geboren wurden, in Beſchlag. Hiernächſt ſchrieb er an die Königl. Landräthe und an die Landgeiſtlichen in der Nachbarſchaft der Hauptſtadt, daß ſie den Werth der Schutzblattern-Impfung den Landleuten bekannt machen, und die Nächſtwohnenden dahin vermögen möchten, ihre impffähigen Kinder nach der Stadt zu bringen, um ſie im Inſtitute impfen

pfen zu laſſen, vorzüglich bat er, daß, bey ausbrechender natürlicher Blatternepidemie, man ihm ſogleich Nachricht geben möchte, da er denn, unterſtützt von der Anſchaulichkeit der Gefahr, der Impfung Eingang zu verſchaffen bemüht ſeyn würde *).

Endlich um hier an Ort und Stelle die Aufmerkſamkeit des Publikums immer weiter auf dieſen Gegenſtand hinzulenken, zeigte er in der hieſigen Haude und Speneřſchen Zeitung, an jedem Sonnabende an, wie viel Kinder in der eben verfloſſenen Woche an den natürlichen Blattern geſtorben waren, auch unterließ er nicht, alles, was ſich in der Impfungsangelegenheit hier oder anderwärts Merkwürdiges ereignete, in eben dieſer Zeitung bekannt zu machen.

Bremer's frühere Beſorgniß, daß es durch die Schuld des Publikums dem Inſtitut im Anfange an Impflingen mangeln könnte, nahm zu, als in den erſten drey Wochen zuſammen nicht mehr als 36 Kinder zur Impfung präſentirt wurden, welche Anzahl weder mit der Bevölkerung der Stadt, noch mit dem Intereſſe, welches die Wichtigkeit und die Neuheit der Sache hätte erregen ſollen, in einem beruhigenden Verhältniſſe ſtand. Zwar vermehrte ſich dieſe Zahl, durch die von ihm angewandten Vorſichtsmaßregeln, in der Folge; dagegen ward, auch bey allem Zufluß von Impfluſtigen, der Fortdauer des Inſtituts von einer andern Seite Gefahr

*) Die gemeinſchaftlichen Bemühungen der K. Landräthe und der Landgeiſtlichen, welche ſeine Bitte ſtatt finden ließen, haben den Erfolg gehabt, daß er bereits in 11 der nächſtgelegenen Dörfer faſt alle und aus weit mehr andern Dörfern viele impffähige Kinder wirklich geimpft hat, und daß er förmlich einen Tag in jeder Woche (den Montag) zum Impftage auf dem platten Lande hat auſetzen können.

fahr gedroht, die er urſprünglich nicht geahnet hatte. Als ob den Aeltern die Wohlthat: ihre Kinder beym Leben und gegen Verunſtaltungen geſichert zu haben, aufgedrungen worden wäre, und als ob ſie, wenn ſie ſich dieſes Aufdringen gefallen ließen, nun alles geleiſtet hätten, was in dieſer Hinſicht von ihnen gefordert werden könne, unterließen ſie nähmlich, ſich am ſiebenten Tage nach der Impfung wieder im Inſtitute einzufinden. Sie verſchmäheten es alſo nicht nur, durch die Unterſuchung und das Zeugniß des Arztes, zu erfahren: ob die nach der Impfung entſtandenen Blattern von der gehörigen Art, folglich ihre Kinder gegen die natürlichen Blattern geſichert wären; ſondern wenn ſie, obgleich ziemlich einzeln, ſich einfanden, ſo waren ſie doch nur mit Mühe zu überreden, daß ſie aus den ächten Puſteln ihrer Kinder, zur weitern Fortpflanzung dieſes Schutzmittels, Impfmaterie nehmen ließen. Dieſes Benehmen afficirte ihn überaus ſehr, weil es nicht aus gedankenloſer Gleichgültigkeit erklärt werden konnte, ſondern aus einer gefühlloſen Undankbarkeit herzurühren ſchien, deren er die Mehrheit des menſchlichen Geſchlechts nicht gern fähig glauben wollte. Freylich wohl mit Unrecht, denn vor zweytauſend Jahren ſchon, war ja von zehn, die vom Ausſatze geheilt worden waren, nicht mehr als Einer wiedergekommen, der ſich dem Hohen Prieſter gezeigt, und für ſeine Geneſung dankbar bewieſen hatte! Zwangsmittel waren von Individuum zu Individuum nicht anzuwenden; Ueberredungsgründe fruchteten nichts weniger als allgemein, was anders blieb übrig, als der Verſuch: „ob das, was Vernunft und Gefühl der Dankbarkeit nicht vermochten, vielleicht dadurch be-

bewirkt werden könne, wenn die Eitelkeit, und der Eigennutz mit ins Spiel gezogen würden.“ Durch Austheilung einer Medaille konnte dies, ſeines Erachtens, am ſicherſten erreicht werden.

Die größte Schwierigkeit, wo die Koſten dazu herkommen ſollten? dieſe Schwierigkeit konnte ihm bey der ausgezeichneten Bereitwilligkeit der Berliner zum Wohlthun und zur Beförderung alles Guten, keinesweges als unüberwindlich vorkommen, und wirklich fand er bey allen den Menſchenfreunden, denen er ſeinen Gedanken mittheilte, ſo viel Unterſtützung, daß, nach Verlauf weniger Monathe, mit Ausſpendung der Medaille der Anfang gemacht werden konnte.

Auf der Vorderſeite dieſer Medaille ſieht man ein Kind, das mit dem Zeigefinger der rechten Hand, nach der Stelle des linken Oberarms hindeutet, an welcher die Inoculation der Schutzblattern vorgenommen zu werden pflegt, und wo hier, vermittelſt des aufgeſchürzten Ermels, die drey Impfſtellen wahrzunehmen ſind. In der linken Hand hält das Kind eine Roſe, als das Sinnbild der blühenden Geſundheit, welche ihm, vermittelſt der Inoculation, wenigſtens in Bezug auf die Blattern, geſichert worden iſt, und der gen Himmel gerichtete Blick des Kindes ſoll ſeinen Dank für das ihm verliehene Glück ausdrücken. Der Roſenſtrauch und das Füllhorn, zwiſchen welchen das Kind mitten inne ſteht, ſind Anſpielungen, daß das Gefühl der Geſundheit uns, ſo wie den Sinnen der Anblick der Roſe, Wohlbehagen gewährt, und daß die Geſundheit gleichſam das Füllhorn iſt, aus welchem alle wahrhaft wünſchenswerthen Güter der Erde auf den Menſchen herabſtrömen.

Die

Die Umſchrift erinnert an den ewig unvergeßlichen Mann, dem wir dieſe glückliche Entdeckung zu verdanken haben, und an den Zeitpunkt ihrer Bekanntwerdung, folgendermaßen: Eduard Jenner's wohlthätige Entdekkung — vom 14. May 1796.

Die Rückſeite der Denkmünze macht den Zweck derſelben kund. Sie lautet: Zum Andenken an erhaltenen und mitgetheilten Schutz — gereicht vom Doctor Bremer. Berlin 1803.

Schon vor Eröffnung des Inſtituts hatte Bremer allein hier in Berlin 497 Kinder geimpft; ſeit Eröffnung der Impfanſtalt (am 5. Dec. 1802) bis zum 2ten April 1804 hat er, in derſelben 1558, außer derſelben 271 Kinder und Erwachſene, in Allem folglich inoculirt 2326.

An Lymphe hat er auf Lanzetten, auf Glasplatten, auf Haarpinſeln, vornähmlich aber auf baumwollenen Fäden, bis zum Jahre 1804 1443 Portionen verſchickt.

Eine jede einzelne Portion eines ſolchen Impffadens iſt zwiſchen 3 und 4 Zoll lang; dieſe reicht hin zehn Kinder zu impfen, ja er hat Beweiſe in Händen, daß, in einzelnen Fällen, bis 20 Kinder damit inoculirt worden ſind. Nimmt man an, daß ein jeder einzelner Empfänger eines ſolchen Impffadens, nächſt den zehn Kindern für welche derſelbe hinreichte, auch ſeiner Seits wieder von Arm zu Arm, noch 40 andre, zuſammen alſo 50 Kinder inoculirt hat: ſo würde ſich die Zahl der in der Provinz bis 1804 Geimpften, zu welchen das Inſtitut die erſte Materie geliefert hat, in Allem auf 72150 belaufen.

Dieſe Anzahl iſt nicht im mindeſten zu hoch angeſchlagen; denn, höchſt wenige Fälle ausgenommen, ſind alle Impffaden welche Bremer verſchickt hat, an Aerzte, Kreisphyſici, Wundärzte und Landprediger adreſſirt worden, von denen einige (welches er ſpeciell nachweiſen kann) nicht 50, wie im Durchſchnitt nur angenommen worden, ſondern 300 bis 500 Kinder geimpft haben.

Setzt man nun noch das hinzu, was, außer ihm, die eifrigſten Impfärzte unſrer Stadt inoculirt haben, ſo würde die Zahl aller derer, die bis zum Jahr 1804 hier und in der Gegend umher theils geimpft, theils durch Lymphe die von hieraus verſendet worden iſt, gegen die natürlichen Blattern geſichert worden ſind, zuſammengenommen, ſich auf mehr als 100,000 belaufen.

Das wäre denn alſo der Gewinn den die Impfungsanſtalt ſchon bis dahin geliefert hätte! Er iſt, theils der Zahl nach, theils in Rückſiche der geringen Koſten, mit welchen er erlangt worden iſt, für überaus groß zu achten, aber dennoch ſollte und müßte er größer ſeyn, wenn der höchſte und letzte Zweck der Jennerſchen Entdeckung:

Die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern

auf dieſem Wege erreicht werden ſoll! Denn im Jahre 1803 z. B. ſind hier in Berlin 6626 lebendige und 423 todte Kinder gebohren. Nimmt man die Zahl der lebend hier zur Welt kommenden Kinder, im Durchſchnitt, jährlich auf 6000 an; ſo gibt dies in drey Jahren achtzehn Tauſend.

In den drey Jahren 1801 — 3 ſind aber in Allem nicht mehr als etwa ſechstauſend, ſcheinbarlich alſo ungefähr der dritte Theil aller Neugebohren, vaccinirt worden. Wenn man jedoch erwägt, daß unter jener Anzahl ſich nicht nur viele Landleute, ſondern auch viele Erwachſene, nähmlich Subjecte von 4 — 10 — 20 und mehr Jahren befinden; ſo iſt von allen Neugebohrnen, in der That, kaum der vierte Theil geimpft worden!

Daß es in den folgenden Jahren bis jetzt noch nicht beſſer gegangen, und der größte Theil des Publicums, das heißt, die untere Volksclaſſe noch immer zögert, ſich der dargebotenen Wohlthat der Impfung zu Nutze zu machen, iſt auch aus dem jüngſten Berichte des um die Menſchheit ſo verdienten Herrn Hofrath Bremer's vom 8ten Jan. 1810 zu ſehen, welche in den hieſigen Zeitungen ſtand und auch beſonders abgedruckt iſt, und welche ich hier zur Ueberſicht einrücke.

Im abgewichenen Jahre ſind hier in Berlin 387 Kinder und ein Erwachſener, zuſammen 388 Menſchen an den natürlichen Pocken geſtorben. — Die Blattern waren diesmahl nicht bösartig, und wenn in dieſem Falle, einem Erfahrungsſatz zufolge, von zehn damit Befallenen Einer zu ſterben pflegt: ſo kann man annehmen, daß wir im vergangenen Jahre nahe an viertauſend Pockenkranke gehabt haben. Weſſen iſt die Schuld, daß dieſe viertauſend Kranke der Lebensgefahr ausgeſetzt geweſen ſind, daß ſie Schmerzen erduldet, ihren Aeltern und Angehörigen Sorge verurſacht. Pflege, Wartung und Arzney bedurft haben, während ihnen ſelbſt und den Ihrigen alles dieß hätte erſpart werden können? Weſſen Schuld iſt es, daß außer jenen 388 Geſtorbenen einige Hundert an den Nachwehen jener Peſt, an ſchlimmen Augen, an bösartigen Geſchwüren, an geſchwollenen Drüſen und ſelbſt am Knochenfraß noch jetzt leiden? Weſſen ſonſt, als die Schuld derer Aeltern, die gegen

die Gefahr, welcher ihre Kinder ausgeſetzt ſind, die ihnen unentgeldlich dargebotene Sicherſtellung unbenutzt gelaſſen. Zwar bin ich den gebildeten Claſſen meiner hieſigen Mitbürger das Zeugniß ſchuldig, daß ſie die Schutzblatternimpfung haben Eingang finden laſſen, und ich habe der wackern Mütter viele zu rühmen, die ihre Kinder in die öffentliche Impfungsanſtalt gebracht, die am nächſtfolgenden Sonntag ſie wieder eben dahin geführt, und von den daſelbſt empfangenen Schutzblattern, zur weitern Ausbreitung friſche Lymphe haben nehmen laſſen.

Wenn ſolchergeſtalt die Schuld, „daß die natürlichen Pocken nicht ſchon mehr verdrängt oder gänzlich ausgerottet ſind“ nur noch in den unterſten Volksklaſſen zu ſuchen iſt — was wird, was kann geſchehen, um ſie auch da zu entfernen? Wie iſt jener Volksklaſſe beyzukommen, da ſie von den Belehrungen der Kanzel zwar nicht ausgeſchloſſen iſt, aber wohl ſich ſelbſt davon ausſchließt, und jede Belehrung durch ein gedrucktes Buch, ſelbſt der Aufruf in dieſer Zeitung, für ſie verloren iſt? Möchte doch die neue verbeſſerte Armenpflege, welcher wir jetzt entgegen ſehen, auch in dieſem Punkt Menſchenelend zu vermindern ſtreben! Sie iſt dazu vorzüglich im Stande, weil die Armenväter und Armendeputirten ſich perſönlich und oft in die Wohnungen der Hülfsbedürftigen begeben müſſen, und eben dadurch im Stande ſeyn werden, dort durch einige Worte des Unterrichts und der Ermahnung die Kenntniß des Schutzmittels auszubreiten, ja denjenigen, welche ſich deſſelben zu bedienen weigern ſollten, ohne Unbilligkeit auch die Unterſtützung an Geld, an Brod und an Holz ebenfalls zu verweigern.

Wie viel ſelbſt unter den Ungebildeten, durch gutmüthige Belehrung und durch kleine unbedeutende Hülfsmittel auszurichten ſey, davon habe ich in allen Dorfgemeinden des Niederbarnimſchen Kreiſes überzeugende Beweiſe erfahren. Es ſey mir erlaubt, ſie beyſpielsweiſe hier anzuführen. Nach einem Uebereinkommen mit dem trefflichen Landrath Herrn v. Pannewitz übernahm er es, ſämmtliche Dorfſchulzen im Niederbarnimſchen Kreiſe von der Wohlthätigkeit der Schutzblattern zu unterrichten, und ich meiner Seits that eben dieß ſchriftlich und durch unentgeldliche Ueberſendung meiner kleinen

Schrift

Schrift „über die Kuhpocken" an die Prediger und an die reſp. Gutsbeſitzer. Nachdem auf dieſe Weiſe die Sache vorbereitet und eingeleitet war, fuhr ich an einem beſtimmten Tage auf das nächſte Dorf, hatte eine entweder durch Ueberredung oder durch ein Geſchenk dazu willig gemachte Mutter mit ihrem ſeit 7 Tagen geimpften Kinde bey mir, und machte die theils aus Neugier theils aus guter Abſicht bey dem Schulzen verſammleten Mütter, durch Semmeln und Pretzeln, welche ich ihren Kindern mitbrachte, und noch mehr durch Vorzeigung und Verheißung einer kleinen ſilbernen Medaille, (welche ich durch Beyträge menſchenfreundlicher Beförderer der guten Sache hatte können ausprägen laſſen) willig, den kleinen Geſchöpfen die Schutzblattern impfen zu laſſen. Auf dieſe Weiſe iſt es mir geglückt, die Impfung in dem gedachten Niederbarnimſchen Kreiſe allgemein zu machen. Da alles unentgeldlich geſchah und bey der ſchmerzloſen in einem Augenblick verrichteten Operation für die Kleinen und für ihre Aeltern, durch Eßwaaren und Medaillen ſogar noch etwas zu gewinnen war: ſo ward der Zulauf nicht ſelten ſo groß, daß, um Raum genug zu haben, in der Kirche ſelbſt geimpft werden mußte. — Der Krieg hat zwar dieſe Art der Ausübung meines Berufs geſtöhrt, allein ich habe dagegen die Freude gehabt, daß durch die nunmehr erlangte Ueberzeugung von dem Werth der Sache aus vielen umliegenden Dörfern, desgleichen aus kleinen Städten, die Aeltern ihre Kinder hieher gebracht und ſie in der öffentlichen Anſtalt von mir haben impfen laſſen. Möchte dieß Beyſpiel nun auch auf diejenigen wirken, die das Mittel hier vor der Thür haben und zu Anwendung deſſelben nicht erſt meilenweit gehen dürfen. Von den zehntauſend neunhundert und funfzig Kindern und Erwachſenen, die ich bis dato ſelbſt geimpft habe, hat nicht ein einziges Schaden genommen, und wofern die nach der Impfung erfolgten Schutzblattern rechter Art waren, iſt auch gänzliche Sicherſtellung vor natürlichen Pocken dadurch bewirkt worden. Eben ſo wenig iſt mir von den 5368 Portionen Lymphe, die ich in alle Provinzen und außerhalb Landes verſchickt habe, (und durch welche mehrere hundert tauſend Menſchen haben geimpft werden können) je irgend ein

nachtheiliger Bericht zugekommen. — Wenn aber ſolchergeſtalt die gute Sache wohl keines weiteren Zeugniſſes bedarf, und wenn ihr, durch zweckmäßige Mittel, auch bey den Vorurtheilsvollſten Eingang verſchafft werden kann, ſollte ich da nicht hoffen dürfen, daß jetzt, wo für alles Gute neuer Eifer allgemein ſich regt, auch dieſes Gute noch allgemeiner als bisher werde erkannt und benutzt werden? Ich bitte alle Menſchenfreunde dazu mitzuwirken.

Soll es auf dieſe Weiſe fortgehen, ſagte der Herr Hofrath Bremer ſchon vor ſechs Jahren in ſeiner angeführten Abhandlung, S. 28 ff. ſo wird der letzte und höchſte Zweck von Jenner's Entdeckung: „die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern“ nie erreicht werden. Daß aber dieſe große Wirkung in der That hervorgebracht werden könne, iſt jetzt, da die Schutzkraft der Kuhpocken in allen Ländern durch ſo viel hundert Tauſende von Beyſpielen beſtätigt, und nirgends, auch nur in einem einzigen Falle, entkräftet worden iſt, nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen.

Es frägt ſich alſo nur: welche Art von allgemeinen Verfügungen als die zweckmäßigſten und wirkſamſten deshalb zu erlaſſen ſeyn dürften.

Unterricht und Belehrung, die Mittel durch welche der vernünftige, und eine der Vernunft gemäße Freyheit achtende Mann am liebſten zu wirken ſuchen wird, ſind beynahe erſchöpft, und eben ſo auch

das Beyſpiel! Von dieſer Seite läßt ſich wenig mehr als bereits geſchehen iſt, thun, alſo auch ſchwerlich ein mehreres erwarten. Die Lehrer des Volks in Kirchen und in Schulen vermögen hierin das Beſte. Sie ſind von der Behörde dazu aufgefordert und aufgemuntert worden; ſie haben ſchon viel gethan; viele von ihnen

ihnen haben mit der Lehre auch Beyſpiel und That verbunden, haben ihre eignen Kinder und die Kinder aus ihren Gemeinden geimpft. Ein hieher gehöriges Mittel, welches in den kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten verordnet iſt, möchte uns anzuwenden allein noch übrig ſeyn, dieß nähmlich: „daß bey der Taufe eines jeden neugebornen Kindes die Impfung deſſelben mit Schutzblattern den Aeltern und den Taufzeugen zur Pflicht, ſie gleichſam dafür verantwortlich gemacht, und ihnen ein populär abgefaßter gedruckter Aufſatz darüber nach dem Taufactus zugeſtellt würde.“

Belohnung! — welche Herabwürdigung für den Verſtand des Menſchen es auch mit ſich führt, daß er für die Ausübung ſolcher Pflichten, oder für die Beobachtung ſolcher Vorſchriften aus deren Befolgung ihm unmittelbar und allein Nutzen erwächſt, noch vom Staate obenein Belohnung erwartet: ſo iſt dieſer Mißbrauch doch einmahl öffentlich authoriſirt. Denn, nicht zu gedenken, daß dadurch für Moralität und Aufklärung mehr verloren geht, als für die Finanzen je gewonnen werden kann: ſo ruhet auch das Gute, welches durch dieſes Mittel hervorgebracht wird, immer auf einem höchſt unſichern Grunde.

In einigen Provinzen der preußiſchen Staaten, nahmentlich in Südpreußen und in Schleſien, iſt für jeden Impfling eine Prämie von Einem Thaler ausgeſetzt. Vielleicht hat man, vorzüglich in Südpreußen, bey dem dortigen Culturſtande, dieſem ſinnlichen Mittel mehr Eingang zugetraut, als jedem andern, und deshalb daſſelbe angeordnet. Eben ſo machte es, wahrſcheinlich aus der nähmlichen Urſach, in dem

angränzenden Rußland, zur Einführung der natürlichen Blatternimpfung, Catharina die Zweyte. Das Beyſpiel, welches Sie dadurch gegeben hatte, daß Sie Sich ſelbſt und Ihrem Sohne, dem Großfürſten Paul, die Blattern einimpfen ließ, hatte bloß auf die höheren Claſſen gewirkt. Um den Einfluß davon auch auf das Volk auszudehnen, verſprach Sie jedem, der ſein Kind inoculiren laſſen würde, eine Prämie von einem Silberrubel. Dieß Mittel half: der leichte Erwerb brachte Schaaren von Impfluſtigen herbey; als aber, nach geraumer Zeit, da man die Sache für befeſtigt hielt, die Prämie aufhörte, da hörte auch bey denen für welche ſie geſtiftet war, der Beweggrund zur Inoculation auf, das kaum gepflanzte Steckreiß verdorrte wieder! Die nähmliche Erſcheinung wird man, mehr oder minder, bey allem was durch Prämien bewirkt werden ſoll, wahrnehmen.

Sollte indeß, in dem hier obwaltenden Falle, die Quelle des Uebels anderwärts und tiefer liegen, als man dafür hält; ſollte es ſich, bey ſtrengerer Unterſuchung, vielleicht ergeben, daß das Volk gegen ein Verwahrungsmittel, wodurch das Leben der Kinder geſichert wird, bloß deshalb ſo gleichgültig iſt, weil es, in dem Wegſterben der Kinder, ein Gegengewicht gegen die Theurung und Nahrloſigkeit gewahr wird! — — — oder aber, ſollte die Moralität dermaßen geſunken ſeyn, daß, auch ohne Theurung und Nahrloſigkeit, die Aeltern das, was die Erziehung der Kinder koſtet, lieber ſelbſt verpraſſen, und ſichs zwar nicht verſagen möchten, Kinder in die Welt zu ſetzen, aber gar nicht ſcheel dazu ſehen, wenn ſie dieſelben ſo ſchnell als möglich wieder los werden, nun freylich dann — — — —

Bis andere und beſſere Mittel als Prämien uns deſſen überheben, ſagt Bremer ferner, trete alſo, an ihrer Stelle, ein wohlthätiger Zwang ein! Unterricht, in den Schulen und von der Kanzel herab, weiſe Gelindigkeit in den Anordnungen dieſes Zwanges ſelbſt, und Erleichterung des Gehorſams durch äußere Mittel, werden dieſem heilſamen Zwange gar bald alles Gehäſſige benehmen, was ſonſt mit dieſem Begriffe verbunden zu ſeyn pflegt.

Die Rechtmäßigkeit deſſelben und die Befugniß des Staats dazu, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, denn er wird ja in tauſend andern unendlich geringfügigeren Dingen von jeher und unbedenklich angewendet.

Die Polizey ſtraft, und mit Recht, den Hauseigenthümer, der, bey einem Bau, durch eine Grube oder andere Behinderung der Straße, Anlaß gibt, daß der Vorübergehende beſchädigt werden könnte.

Sie ſtraft den, der, durch Wäſchetrocknen oder Fußdeckenausklopfen, auf der Straße das Scheuwerden und Durchgehen der Pferde veranlaßt.

Sie ſtraft den Brauerknecht, der, wenn er, ſeiner Handthierung wegen, die Pferde ungehütet vor dem Hauſe ſtehen laſſen muß, während er hineingeht, ſie nicht abſträngt.

Sie ſtraft den, der es vernachläſſigt im Frühjahr die Raupenneſter an ſeinen Gartenbäumen abſuchen zu laſſen, weil durch die Gleichgültigkeit des Einen Beſitzers die Nachbaren Schaden leiden können.

Sie ſtraft die feile Dirne, die ſich der Unterſuchung ihrer Geſundheit entzieht, oder ein Uebel verheelt, und dadurch an der Verbreitung deſſelben Schuld iſt.

Sie

Sie ſtraft denjenigen, der den Leichnam eines an einer anſteckenden Krankheit Geſtorbenen, öffentlich zur Schau ausſtellt, weil dadurch die Ueberlebenden gefährdet werden können. — Das alles ſtraft die Polizey und ſie wollte zögern gegen die Unterlaſſung der Schutzblatternimpfung eine Strafe zu verfügen? Wie, bloß hierzu hielte ſie ſich nicht ermächtigt? oder die Sache ſelbſt des Zwanges nicht werth?

Es gilt ja hier mehr als dem Gewinn des einzelnen Individuums, es gilt dem ganzen menſchlichen Geſchlecht, es iſt von nichts geringerem die Rede, als ob von den Krankheiten, denen der Menſch ausgeſetzt iſt, Eine, und zwar die allgemeinſte und verheerendſte, gänzlich vom Erdboden vertilgt werden ſoll oder nicht! Dieß kann aber nur alsdann geſchehen, wenn das Verwahrungsmittel dagegen allgemein, ohne Ausnahme, angewendet wird.

Daß aber ein ungewöhnlich großer Erfolg, auch auſſergewöhnliche Maßregeln erheiſche und rechtfertige, wer wollte das leugnen?

Wäre es unmöglich, wenn allen denen, die in irgend einer Art Unterſtützung von der Geſellſchaft erhalten, oder auf dieſelbe gelegentlich Anſpruch machen (ſelbſt Landleute in Remiſſionsfällen) dieſe Anſprüche nur inſofern zugeſtanden würden, als ſie darthun könnten, daß ſie ihren Kindern die Schutzblattern hätten einimpfen laſſen.

Worin läge die Härte, wenn man, bey der Aufnahme von Schülern, Confirmanden, Lehrlingen, ein Zeugniß des Arztes verlangte, daß ſie die Schutzblattern überſtanden hätten? Wohl nicht härter wäre dieß, als es iſt, daß man den Unmündigen Scheeren und Meſſer wegnimmt!

Man

Man will dadurch ja bloß verhüten, daß ſie ſich ſelbſt und Andern ſchaden!

Wenn die Kreisphyſici, wenn alle Aerzte, Wundärzte, Prediger und Hebammen impfen. —

Wenn über die Aechtheit der Lymphe und der dadurch hervorgebrachten Blattern die vier zuerſt genannten Inſtanzen beſonders wachen —

Wenn die Prediger das Kirchenbuch zur Controlle der Inoculation machen —

Wenn ſie das Datum derſelben und die Abſtammung der Lymphe, desgleichen den Erfolg neben den Nahmen des Kindes einzeichnen, — endlich

Wenn ſie, bey dereinſtigem Ableben eines ſolchen Kindes, die Krankheit anmerken wollten, an welcher es geſtorben iſt: ſo würde dadurch die Allgemeinwerdung der Inoculation am leichteſten und am ſicherſten bewerkſtelliget, ſie würde documentirt, und der Gewinn, der dem Staate und der Wiſſenſchaft daraus erwachſen iſt, würde arithmetiſch und pathologiſch nachgewieſen werden können.

So wenig das Volk ſich in dieſem Falle nun auch über Härte zu beklagen haben würde, wenn die Schutzblatternimpfung allgemein anbefohlen würde: ſo hat doch die Königl. Preußiſche Regierung, bey dem milden Geiſte, welcher alle ihre Schritte beſeelt, noch keinen Zwang anwenden wollen, die Impfung ohne Ausnahme einzuführen. Was bisher von dieſer Seite geſchehen iſt, wird man in nachfolgendem Reglement finden.

Regle-

Reglement, nach welchem ſich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Kurfürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wiſſen: In der feſten Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der mediziniſchen Wiſſenſchaften nicht gleich einen Gegenſtand der Regierung abgeben müſſen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unſern Staaten, ſo wie im Auslande, ſeit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung ſo große Fortſchritte gemacht hat, bloß der Leitung Unſerer Medizinalbehörde überlaſſen, und nur inſofern mitgewirkt, daß Wir, um ſtets ächten Impfungsſtoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unſerer Monarchie, beſondere Impfungs-Inſtitute auf Unſere Koſten haben etabliren laſſen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unſerm Medizinaldepartement unterm 11. Julii 1801 und 7. Junii pr. ergangenen Circularien und Anweiſungen für die Medizinalcollegia und die praktiſchen Aerzte ſich die Fragen: 1) ſchützet der ächte Kuhpokkenſtoff vor der Anſteckung der natürlichen Pocken? 2) iſt die Impfung der erſtern mit andern gefährlichen Folgen für die Geſundheit der Geimpften verbunden? zum überwiegenden Ausſchlag für die Vaccine entſchieden haben, indem Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktiſchen Aerzten und Regimentschirurgen 17741 veranſtaltete und ſorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erſte Frage durch 8000 Anſteckungsverſuche beſtätigt, die zweyte aber durch eine ſeit drey Jahren fortgeſetzte Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beſeitiget worden: ſo finden Wir aus väterlicher Fürſorge für das Leben und die Geſundheit Unſerer getreuen Unterthanen Uns veranlaſſet, die Beförderung der Schutzblatternimpfung nunmehr zu einem beſondern Augenmerk Unſerer Staatsverwaltung in der Abſicht zu machen, damit das menſchliche Pockenübel, welches im Durchſchnitt jährlich mehr als 40000 Menſchen in Unſern Landen weg

wegraffte, ſo bald als möglich vertilget und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir §. 1. Unſerm Medizinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungs-Weſen in Unſern Landen durch Unſer Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu laſſen, Uns auch jährlich von dem Reſultate Anzeige zu thun. §. 2. Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magiſtråten, Stiftiſchen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblatternimpfung auf alle Art und Weiſe die Hand zu biethen, und beſonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheile, ſo viel an ihnen iſt, zu zerſtreuen, und aus dem Wege zu råumen. §. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkürliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden beſorglichen Anſteckung Unſerer Unterthanen, die von den natürlichen Menſchenpocken verſchont geblieben ſind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblatternimpfung ſich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, geſtatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autoriſirten Medizinalperſonen nur in den Fällen mit der Impfung des Stofs menſchlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern zu verfahren, wenn 1) eine wirkliche Pockenepidemie an einem Orte ſich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobey es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß einzeln erſcheinende Pocken, welche ohnehin in groſſen Städten für jezt noch faſt beſtändig angetroffen werden, nicht für eine epidemiſch herrſchende Pockenkrankheit zu halten ſind; 2) wenn einzeln erſcheinende Pocken in einem Hauſe ſich zeigen, und darin andere pockenfähige Menſchen ſich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen; 3) wenn nach dem Ermeſſen der Polizeyobrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menſchenpocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergeſtalt zu iſoliren im Stande iſt, daß weder durch daſſelbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Perſonen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann. In dieſen Fällen iſt aber der zur Impfung

der

der Menſchenpocken ſchreitende Arzt verbunden, augenblicklich dieſen Vorfalle der Polizeyobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinſchaftlich mit dem Arzte gehalten ſeyn ſoll, die zur Verhinderung der fernern Anſteckung nöthigen Vorſichtigkeitsmaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derſelben ſtrenge zu invigiliren. Ueberdieß iſt auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgeſetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen. Außer dieſen Fällen verbieten Wir den gedachten Medizinalperſonen, ſich bey fiscaliſcher Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menſchenblattern zu befaſſen. §. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktiſchen Aerzte und die Regimentschirurgen geſetzlich autoriſirt geweſen, Wir gleichwohl wünſchen, daß Unſere getreue Unterthanen dieſes Schutzmittels ſich bald allgemeiner erfreuen mögen: ſo wollen Wir den Kreis-, Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadtchirurgen an Oertern, wo ſich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; ſonſt aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen; auch den übrigen Militärchirurgen, als Bataillons- und Oberchirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber nur inſofern die Befugniß zur Imgfung zugeſtehen, als der Regimentschirurgus ſie dazu tüchtig gefunden, und ihnen ſolches ſchriftlich bezeuget hat. §. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als ſachkundige Männer, beſonders durch die Landgeiſtlichen, mit dem beſten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden: ſo wollen Wir den Landgeiſtlichen und Landſchullehrern, wie auch den Landhebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; ſie müſſen aber dann 1) bey dem nächſten Phyſico die erſte Anleitung dazu ſich geben, des Endes ſich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; ſich auch 2) den Impfſtoff von ihnen, oder aus einem Unſerer Impfungsinſtitute, zu Berlin, Magdeburg, Warſchau, oder Königsberg in Preußen, mittheilen laſſen, wofür ſie, außer den baren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müſſen ſie aber auch ihrerſeits dieſe Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe anſehen, wiewohl den Gutsobrigketien un-

verſchränkt bleibt, ſich gegen ſie wohlthätig zu beweiſen, oder ſich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich befördertem Nutzen, an Unſere Medizinalcollegia zu wenden, welche dann, wenn ſie ſich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unſer Ober-Collegium Medicum et Sanitatis gelangen laſſen ſollen. §. 6. Zum Beſten dieſer §. 5. benannten Perſonen, welche ſich aber durch ein Atteſt des Diſtriktsphyſici, „daß ſie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen,“ legitimiren müſſen, werden Wir von der Schrift des hieſigen Impfarztes Dr. Bremer: die Kuhpocken; kurzgefaßte Ueberſicht deſſen, was wir von der Geſchichte, dem Verlaufe, und der Wirkung der Kuhpocken wiſſen ꝛc. für Aeltern und Nichtärzte; nebſt einer vollſtändigen Beſchreibung der Impfungsmethode und der Behandlung ꝛc. Berlin 1801: imgleichen von der Schrift des Dr. Hirſch zu Ansbach: Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern ſchützenden Mittels zur Beherzigung des Bürgers und Landmannes; Ansbach 1802; eine nahmhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unſere Collegia Medica et Sanitatis abſenden laſſen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche ſich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Phyſiker, von welchen ſie ihr Atteſt erhalten haben, ſich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigſten Exemplarien an ſie wenden können. §. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilet worden; ſo wird doch dadurch an der Verfaſſung, daß dieſe Militair-Chirurgen ſich bey Civilperſonen der Ausübung ihrer Kunſt, folglich auch der Schutzblatternimpfung, enthalten müſſen, wenn nähmlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden ſind, nichts geändert. §. 8. Alle im §. 4. zur Impfung autoriſirte Perſonen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, ſind ſchuldig, ſolche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Atteſt vorzeigen, unent-

entgeldlich zu impfen, nur die Militair-Chirurgen bey Perſonen des Civilſtandes ſind dazu nicht verbunden. §. 9. Unſern Regiments- und Bataillons-Chefs, beſonders den Vorſtehern Unſerer militairiſchen Erziehungsanſtalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblatternimpfung ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Schließlich werden Wir auf den Vorſchlag des Chefs Unſers Medizinal-Departements, Aerzte, welche ſich um das Impfungsweſen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unſerer Medizinal-Räthe, frey von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dieß allgemeine Impfungs-Reglement Höchſtſelbſt vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel haben bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 31. Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Graf von der Schulenburg.

Der Ruf der Vaccination in England erregte bald in Frankreich Aufmerkſamkeit. Das Nationalinſtitut zu Paris, die Ecole de médecine daſelbſt und die Société de médecine de Louvre ernannten Kommiſſarien zur Unterſuchung dieſer Entdeckung. Aber erſt im Anfange des Jahres acht, machte Bürger Pinel mit getränkter Leinwand, welche Bürger Aubert aus London bekam, Impfungsverſuche. Dieſe blieben ohne Erfolg einer Krankheit, und nun entſchloß ſich Aubert ſelbſt nach England zu gehen, wo er von Jenner und Woodville auf das bereitwilligſte aufgenommen ward. Inzwiſchen eröffnete im April 1800 der ehemahlige Herzog Larochefoucault de Liancourt, welcher in England den glücklichen Erfolg der Kuhpockenimpfuug zu beobachten Gelegenheit hatte, ein ähnliches Inſtitut zur Vaccination, als in London organiſirt war. Es fand ſich bald eine anſehnliche Zahl von Subſcribenten, und

den

den 1. May ernannten ſie folgenden, meiſtens aus Aerzten beſtehenden Ausſchuß, nähmlich Pinel, Leroux, Guillotin, Mongenot, Douſſin-Dubreuil, Salmade, Parfait, Marin und Thouret. Bürger Thouret ertheilte den 22. Juli Nachricht von den erſten glücklichen Inoculationen, deren ſieben und zwanzig waren; die Impfmaterie ging aber aus, und erſt die Ankunft des Dr. Woodville aus London ſetzte den Ausſchuß in den Stand, den Faden der Experimente wieder aufzunehmen. Dieſer berühmte Impfer wurde wegen Formalitäten, um einen Paß nach Paris zu erhalten, zu Boulogne-ſur-Mer zurückgehalten, welche Zeit er benutzte, um daſelbſt einige Kinder zu impfen. Hierdurch bekam der Ausſchuß friſche Kuhpockenmaterie von vier und zwanzig Stunden, und nun wurden, in Woodville's Gegenwart, von neuem Kinder geimpft. Alle dieſe Impfungen hatten einen regelmäßigern Gang und einen deutlichern Charakter als die erſtern: bey allen war die Krankheit milde und ohne üble Zufälle. Bis zum 20. October 1800 belief ſich die Zahl der Geimpften auf mehr als hundert und funfzig, bis zum 11. November auf zwey hundert. Seitdem fuhr der Ausſchuß in ſeinen Bemühungen fort, und ſein Reſultat blieb bey einer großen Menge von Impfungen ſtets daſſelbe günſtige *).

Aurity erſter Wundarzt an dem wiederhergeſtellten Hospice de la Maternité, (eine Anſtalt, wo Findelkinder und arme Säugammen

*) Moreau traité de la vaccine etc. Pag. 130 — 148; Recueil de mémoires etc. P. 35 — 44; Heſſert und Pilger Sammlung u. ſ. w. S. 29 — 45; Salzb. med. Zeitung 1800. B. 3. S. 160. B. 4. S. 236 — 240; 1801. B. 1. S. 174 — 176.

aufgenommen werden), ſtellte in demſelben auch Vaccinationen an und überzeugte ſich von der Wirklichkeit der blattervorbeugenden Wirkungen derſelben.

Immer mehr verbreitete ſich die Liebe zu dieſer neuen Methode, und auch von Polizey wegen nahm man ſich derſelben an. So empfahl der Maire des 10ten Pariſer Arrondiſſements durch eine beſondere Bekanntmachung das Einimpfen der Kuhpocken, und zeigte beſondere Aerzte an, welche die Armen unentgeltlich vacciniren wollten. So krönte auch das ſchöne Schreiben, welches Dr. Guillotin am 2ten Ventoſe an die Maires der zwölf Arrondiſſements von Paris erließ, der ſchönſte Erfolg. In demſelben forderte er ſie auf, unter den Auſpicien des Departements-Präfects, die Kuhpockenimpfung, als ein nunmehr erwieſenes Vorbauungsmittel gegen die Menſchenblattern, allgemein einzuführen. Er verlangte von ihnen für den Ausſchuß ein Gebäude, welches mitten in Paris liege, damit es Jedermann leicht gemacht werde, bey demſelben unentgeltliche Hülfe, ſo wie Belehrung einzuhohlen. Von dieſem Centralpunct aus ſollte denn die Impfung in alle zwölf Bezirke von Paris ausgehen *).

Wirklich inſtallirte ſich der Centralausſchuß für die Kuhpockenimpfung den 10. Germinal in einem ſehr geräumigen Local, welches ihm der Präfect von Paris überließ. Die Schlafzimmer für die Kinder ſind geſund, und die Säle hoch und luftig. Die barmherzigen Frauen beſorgen das innere Detail des Hauſes, und zwey vom Ausſchuß ernannte Commiſſarien impften, und be-

*) Salzb. med. Zeitung 1801. B. 2. S. 31.

berichteten demſelben einige Mahle in der Decade über alle Thatſachen, die ſie wahrgenommen hatten.

Bald nahm auch ganz Frankreich Theil an dem Beſitz dieſer Wohlthat. Nach Reims ſandte der Pariſer ärztliche Ausſchuß den Dr. Huſſon, um dort, wo ſeit mehreren Monathen eine verheerende Blatternepidemie herrſchte, die Kuhpockenimpfung einzuführen. Er impfte dort auch wirklich ſieben und zwanzig Subjecte mit dem glücklichſten Erfolge, und durch dieſe Beyſpiele ſowohl, als durch die bisherigen allgemein günſtigen Beobachtungen ermuntert, trat auch hier eine Geſellſchaft Aerzte und Wundärzte zum Behuf der Vaccination zuſammen. Die Mitglieder waren Caqué, Arzt am Hotel-Dieu, Navier, Arzt am allgemeinen Krankenhauſe, Dr. Demanche und die Wundärzte am Hotel-Dieu, Huſſon und Duquenelle. Sie impfen alle diejenigen, welche die natürlichen Pocken noch nicht gehabt haben, unentgeltlich, und die freywilligen Geſchenke, welche ſie erhalten, werden zum Beſten der Armen verwandt. So vergewiſſerte ſich dieſer Ausſchuß eines angeſehenen Ranges in der Geſchichte der Kuhpockenimpfung. Auch die übrigen Aerzte in Reims ſuchten die Erfindung zu verbreiten, und von hieraus ward in Soiſſons und Fismes geimpft.

Zu St. Dizier, Charleville, Strasburg ſind jetzt die Kuhpocken ſchon naturaliſirt, und Rouen, Caen, Bourdeaux, Boulogne, Dünkirchen, Toulon, Nevers, St. Quentin, Verſailles, Nancy, Beſançon und noch mehrere Städte Frankreichs ſind jetzt die Sitze der Kuhpocken. Man iſt ſchon zu dem Grade der Ueberzeugung ge-

kommen, daß man voraus ſagen kann, die natürlichen Pocken werden in einigen Jahren in allen jenen Städten unbekannt ſeyn *).

Auch die neuen rheiniſchen Departements eilten die Wohlthat der Vaccine unter ſich zu verbreiten. So empfohlen in Maynz die Aerzte: Burkard, Zenzen, Köhler, Megele, Metternich, Weidmann und Anſchel ſchriftlich die Einimpfung derſelben auf das nachdrücklichſte, und erboten ſich: zweymahl jede Dekade dieſelbe im Seminarium, welches von der Maire eigends hiezu angewieſen worden, unentgeltlich vorzunehmen. Ein Anerbieten, welches der Maire der Stadt Mainz, Macke, unter dem 18. Ventos J. 9. kund machte, und ſeine Mitbürger dringendſt erſuchte, daſſelbe mit Zutrauen zu belohnen, und ſich und dem Staate eine hoffnungsvolle Jugend zu erhalten **).

Aus der Bataviſchen Republik ward ein Arzt nach Paris geſandt, um die Reſultate der dort angeſtellten Verſuche zu erforſchen, und dann die neue Erfindung auch in ſeinem Vaterlande einzuführen. —

Auch in Spanien wurde man bald mit den Kuhpocken bekannt. Der König dankte dem Dr. Careno in Wien für die ihm zugeſandte lateiniſche Ueberſetzung des Jennerſchen Werkes, und äußerte bey dieſer Gelegenheit ſeine Neigung, dieſe Impfmethode in ſeinem Reiche einführen zu laſſen. Mehrere Aerzte haben auch bereits glückliche Verſuche damit gemacht, wie z. B. der ſonſt als Schriftſteller bekannte Arzt Dr. Don Franciſco Puiguiellem zu Puigcer-

*) Huſſon's Unterſuchungen. S. 44.

**) Blätter für Polizey und Kultur. Tübingen 1801. St. 6. S. 535. 536.

Puigcerda, welcher ſich auf eigene Koſten die Materie aus Paris kommen ließ, und ſeit dem December 1800, trotz einer ungewöhnlichen Kälte, zehn glückliche Verſuche mit derſelben gemacht hat *).

In Madrid waren die Staatsminiſter die erſten, die ihre Kinder impfen ließen **). Ja! Don L. Alonzo ſelbst, Mitglied des Spaniſchen Miniſteriums, ließ ſich die Kuhpocken inoculiren, und traf zugleich Maßregeln, daß dieſe neue Impfungsmethode im Spaniſchen Amerika und auf den Philippiniſchen Inſeln ausgeübt ward.

Portugall bekam die Kuhpocken aus den Händen Englands und nahm ſie dankbar auf.

Am Ende des Mays 1800 brachte der Dr. Odier, nach einigen vergeblichen und unvollkommenen Verſuchen, die Kuhpocken mit Pearſonſcher Materie in Genf hervor. Das Publikum erſtaunte über die äußerſte Gutartigkeit der Krankheit und überzeugte ſich ſchnell von dem Nutzen der neuen Impfungsart. Die gerade damahls herrſchende Blatternepidemie forderte alle Aeltern zur lebhaften Eile auf. In Zeit von vier Monathen impften Odier und beynahe alle ſeine Kollegen ungefähr vierhundert Perſonen, und bis zum December ſtieg die Zahl ihrer Impfungen ſchon über Tauſend. Viel trug zu dieſer ſchnellen Verbreitung der neuen Methode das bey, daß die Genfer Aerzte und Wundärzte ***) vereinigt eine Aufforderung ent-

*) Allg. med. Ann. 1801. S. 632.

**) Allg. Lit Zeitung. Intelligenzblatt 1801. Nr. 155.

***) Die Aufforderung, in welcher ſich zugleich alle zu unentgeltlichen Impfungen erbieten, war von folgenden Aerzten und Wundärzten unterſchrieben: Vieuſſaux, Odier, Vignier,

entwarfen, worin ſie den Aeltern dieſe Sache als Gewiſſenspflicht in dem feyerlichen Moment, wo ſie ihre Kinder taufen laſſen, ans Herz legten. Dieſe Aufforderung wird jedes Mahl nach vollendeter Taufceremonie den Aeltern und Taufzeugen von dem Prediger übergeben *). — Und als ſchöne Folge dieſer edlen Regſamkeit waren daſelbſt bis zum April 1801 die Vaccinationen ſchon ſo auſſerordentlich zahlreich, daß nur wenige Perſonen mehr zu impfen übrig blieben, und daß man nur durch die Neugebornen im ſteten Beſitz des friſchen flüſſigen Giftes zu bleiben hoffen durfte **).

Die däniſche Kanzley zu Kopenhagen forderte das Collegium medicum auf, ein Bedenken zu geben, ob und in wie fern es möglich ſeyn möchte, daß eine Commiſſion von Sachverſtändigen in der Heilkunde niedergeſetzt werde, um die Reſultate der Kuhpockenimpfung zu ſammeln, und den Nutzen dieſer Erfindung beurtheilen zu können. Und wirklich ward unter dem 4ten October 1801 an die Leibärzte Aaskow und Gulbrand, den Juſtizrath und Profeſſor Calliſen, ſo wie auch an die Profeſſoren Winslöv und Wiborg ein Kommiſſorium folgenden Inhalts erlaſſen: „Da die Einimpfung der Kuhpocken, oder die ſogenannte Vaccination, nach den Erfahrungen, welche man in dieſer Hinſicht hat, als eine Erfindung von der größten

Vignier, Monget, Veillard, Coindet, de la Rive, Peſchier, Aerzte; Jurine, Fine, Maunvis, Wundärzte. Außer dieſen beſchäfftigten ſich auch Dunant und Colladon mit der Vaccination.

*) Kühn die Kuhpocken S. 80. 81; Heſſert und Pilger Sammlung. S. 87. 88; Lavater's Abhandlung. S. 14 — 17; Hufeland's Journal. B. XI. St. 3. S. 158 — 160; Allg. med. Ann. 1801. April. S. 311. 312.

**) Lavater's Abhandlung. S. 60.

ten Wichtigkeit angeſehen werden muß, und da die Verſuche, welche nach den Berichten des Collegii medici ſowohl an andern Orten, als hieſelbſt damit angeſtellt worden, eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen; ſo iſt es der allergnädigſte Wille und Befehl Sr. Majeſtät an die oberwähnten, daß ſie gleich in eine Kommiſſion zuſammen treten, auch alle zu dieſer Sache dienlichen Erläuterungen einzuziehen, und zu ſammeln und die angeſtellten Verſuche zu unterſuchen und in Ueberlegung zu nehmen, ſo wie ſie auch darüber durch die Däniſche Kanzley an Se. Majeſtät ihr Erachten einzugeben, und Vorſchläge zu den nähern Verfügungen zu machen haben, welche in dieſer Hinſicht von den Kommiſſarien für die Reiche und Lande Sr. Majeſtät als nothwendig angeſehen werden möchten.

So nahm ſich auch Dännemarks weiſe Regierung öffentlich einer Sache an, welche ſchon von manchen ihrer Aerzte mit Glück betrieben war. In Kopenhagen impfte z. B. Prof. Viborg, und im Hollſteinſchen Dr. Niſſen, Phyſicus zu Segeberg, Profeſſor Fiſcher in Kiel, Dr. Jenſſen zu Breſtädt bey Huſüm, und auch in Meldorf ward auf des Etatsraths Boie Veranſtaltung geimpft.

In Stockholm fing das Collegium medicum im Herbſte 1800 mit Einimpfung der Kuhpocken an, da in demſelben ſehr viele junge Leute von den bösartigſten Pocken weggerafft wurden; und der König von Schweden begünſtigte dieſe Inoculationsart nachdrücklich.

Ohne das anzuführen, was in andern Ländern von Seiten der Regierungen und der Communen zur Einführung einer allgemeinen Im-

pfung geſchehen iſt, will ich hier noch den Plan des berühmten Arztes und um die leidende Menſchheit ſo ſehr verdienten Mannes, des Herrn Hofrath Bernh. Chriſt. Fauſt in Bückeburg, die Blattern durch Impfung der Kuhpocken auszurotten, der Hauptſache nach mittheilen, welcher indeß bis jetzt nur noch in Bitten und Vorſchlägen beſteht, die aber ſo annehmungswürdig ſind, daß jeder ihnen eine allgemeine Realiſation wünſchen muß. Fauſt ſagt *).

I. „Die Einimpfung der Kuhpocken, das iſt der Wunſch der Menſchheit, ſey unentgeltlich! der Staat gebe die Kuhpocken, wie Gott alles Gute den Menſchen umſonſt.

Iſt die Kuhpockeneinimpfung in der Zukunft nicht unentgeldlich; ſollen die Aeltern, von denen der größere Theil arm iſt, und auf dem Lande entfernt von den Aerzten lebt, die Einimpfung ihrer Kinder bezahlen, und ihre Kinder ſchaarenweiſe, Stunden und Meilenweges weit, nach den Städten zu den Aerzten bringen: ſo werden, lange Zeiten hindurch, in allen Ländern Deutſchlands jährlich gegen 40,000 Menſchen, noch immer den Blattern ein Opfer fallen.

Der Medicinalrath, und Land- und Stadtphyſikus Dr. Borges zu Minden hat in ſeinem Phyſikate, dem Fürſtenthume Minden, vom 10. November 1800 bis zum 20. Jun. 1804, in 3½ Jahren, 3,002 Menſchen vaccinirt (193 in 5 Städten, 2,809 in 97 Dörfern); und zwar durch den edlen Patriotismus der Königl. Preuß. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Minden — die ihm Wagen, Pferde und täglich 1 Thlr. Diäten bezahlte und für ſeine großen Verdienſte um die Vaccination, der er einen ſo großen Theil ſeiner koſtbaren Zeit (im letzten Monathe May 13 Tage) widmete, noch eine jährliche Gratifikation von 100 Thlr. bewilligte — 2,994 unentgeltlich. Mein gelehrter, verdienſtvoller Freund iſt

*) In der kleinen Schrift: Oeffentliche Anſtalten: die Blattern, durch die Einimpfung der Kuhpocken, auszurotten ꝛc. Bückeburg 1804. 8.

iſt der Meinung, daß wenn die Vaccination (die ihm überhaupt von jenen 8 bezahlten Einimpfungen nur 20 Thlr. eingebracht habe) nicht unentgeldlich geweſen wäre, er vielleicht nicht den zehnten Theil, vielleicht nicht 300 würde eingeimpft haben. Da ſie aber unentgeldlich war, mein Freund die Vaccination mit allen Kräften betrieb, und Prediger, Schullehrer und Obrigkeiten ſich der Sache der Menſchheit annahmen, ſo vaccinirte er 3,002, d. h. rettete 3,002 Menſchen von der ſchrecklichſten Krankheit, 300 vom Tode.

Es iſt gewiß wahr, und die Staaten können es als Grundſatz annehmen: „daß, noch lange Zeiten „hindurch, Tauſende und Tauſende von den Blat„tern werden getödtet, und daß kaum die Hälfte der „Menſchen wird vaccinirt werden, wenn die Einim„pfung der Kuhpocken nicht unentgeldlich iſt.“

II. Der Staat vergütet (nach vorhergegangenem Vertrage) dem Arzte und dem zur Vaccination autoriſirten Wundarzte für jede (unentgeldliche) Kuhpockeneinimpfung *** Gr.

Die Vaccination der Kinder der Landleute (¾ der Menſchen) muß an ihrem Wohnorte geſchehen: der Arzt muß folglich auf die Dörfer reiſen, und da hierdurch die Vaccination (Städte und Land, Sommer und Winter zuſammen gerechnet) für den Arzt nicht allein mühſam und viele Zeit raubend, ſondern auch mit großen Koſten verknüpft iſt; ſo muß bey Feſtſetzung der Vergütung jeder und aller Vaccination in Städten und auf dem Lande nicht allein auf die Mühe und den Zeitverluſt, ſondern auch auf die Koſten der Reiſen des Arztes Rückſicht genommen, — und der Arzt, oder Phyſikus muß nicht im Ganzen, oder zum Voraus (durch Beſoldungen, Zulagen, oder Diäten), ſondern im richtigen Verhältniſſe zur Zahl ſeiner jährlich Vaccinirten nach dem Schluſſe des Jahrs belohnt werden.

Meiner Meinung nach würde die Vergütung jeder Vaccination 8, 12, höchſtens, 16 Ggr. ſeyn müſſen (Alexander vergütet 5 Rubel). Wir wollen die geringſte Belohnung, 8 Ggr. (36 Krzr.) annehmen.*)

Im

*) Eine geringere Vergütung wäre ungerecht und verächtlich, und entſpräche nicht dem großen Zwecke der Blatternausrottung.

Im Durchſchnitte zählt man jährlich auf 24 Menſchen 1 Geburt. Iſt, wie die Menſchheit es wünſcht, jede Kuhpockeneinimpfung unentgeldlich, und koſtet die Vaccination jedes Menſchen (nicht den Aeltern, ſondern) dem Staate (der Geſammtheit ſeiner Bürger) 8 Ggr., ſo müſſen jede 24 Menſchen jährlich 8 Ggr., ſo muß jeder Menſch jährlich 4 Pfennige beytragen, damit die Einimpfung der Kuhpocken, als eine Gabe der Gottheit, allen Menſchen zu Theil werde.

Wir wollen dieſen Satz in größeren Zahlen ausdrücken. Auf 72,000 Menſchen kommen im Durchſchnitte jährlich 3000 Geburten und 300 Blatterntodte (das Fürſtenthum Minden bewies durch ſeine Zählungen die Richtigkeit dieſer Verhältniſſe), 3000 Blatternkranke und 300 Blatterntodte verurſachten den Aeltern und Angehörigen durch 8 bis 14tägige Verſäumniß an der Arbeit und durch das Begräbniß, 4, bis 6,000 Rthlr. jährliche Koſten. Jährlich 3000 Menſchen zu vacciniren, koſtete im Gegentheile nur 1000 Rthlr. (3, bis 5,000 Rthlr. hätten die Menſchen alſo weniger Koſten). Zahlten wirklich, vermittelſt einer gerechten Steuer, jene 72,000 Menſchen zu und für den beſtimmten Zweck: „die ihnen „jährlich gebornen 3000 Kinder unentgeldlich zu vac„ciniren:“ jährlich 1000 Rthlr. (1 Menſch 4 Pf.), ſo würden jährlich 300 Menſchen von dem martervollſten Tod errettet — 3000 Menſchen würden jährlich vor der ſchrecklichſten Krankheit und unausſprechlichen Leiden bewahrt — Jammer und Elend erfüllten nicht jährlich die Haushaltungen vieler tauſend Väter, Mütter, Geſchwiſter und Verwandten — unzählige Stunden und Tage, der Arbeit und dem Verdienſte ums Brod entriſſen, würden nicht unter Klagen, Kummer und Noth am Lager der Kranken verlebt — Freude kehrte zurück zu den Kindern, zu den Müttern und Vätern — Leben zu dem zehnten, zu 300 Menſchen: — ein großer Zweck, des frommen Wunſches werth! und für welchen Preis könnten die Menſchen ihn erkaufen? — für 4 Pfennige!

Menſchengeſchlecht! müßte jeder deiner Söhne, müßte jede deiner Töchter 4 Pfennige beytragen, damit Ein Menſch, ſchuldlos, dem Tode nicht zum Opfer gebracht werde; wo iſt der Menſch, der ſeine 4 Pfennige nicht beytrüge?

Und

Und wo iſt der Menſch, der zu jenem großen, frommen, heiligen, menſchlichen Zwecke — „den „zehnten Menſchen vom Tode zu retten“ — ſeine 4 Pfennige nicht beytragen wollte?

Gewiß! jeder Menſch brächte ſeine 4 Pfennige — und abgekauft wäre den Blattern „der Men„ſchen-Zehnte!“

Wird aber der Staat dieſe von den Menſchen und der Menſchheit dargereichten 4 Pfennige für jenen beſtimmten, großen Zweck, der des frommen Wunſches werth iſt, empfangen wollen — oder, das iſt die große Frage, ſoll ferner den Blattern „der „Menſchen-Zehnte“ gebracht werden? — die Entſcheidung dieſer Frage wird aus der folgenden Betrachtung ſich von ſelbſt ergeben.

Die Rettung Eines Menſchen koſtete 3 Rthlr. 8 Ggr. Da nun aber in vielen Staaten jeder Menſch jährlich 4 Rthlr., ſein Leben (30 Jahre) hindurch 120 Rthlr. zum allgemeinen Beſten beyträgt, ſo hätte der Staat, wenn er die Koſten der Vaccination nicht ſelbſt (aus dem Ueberſchuſſe des Gemeinſchatzes) tragen könnte, 116 Rthlr. 16 Ggr. auf jeden Geretteten reinen Gewinnſt. — Und wollen wir einen Staat annehmen, der von ſeinen 10 Millionen Menſchen jährlich 40 Millionen Rthlr. Einkünfte hätte, ſo würden durch die Rettung des 10ten Menſchen die Einkünfte um ihren 10ten Theil, um 4 Millionen Rthlr., vermehrt werden; oder durch die allgemeine Einführung der Kuhpockeneinimpfung würden in dieſem Staate 4 Millionen Rthlr. mehr, als vorher, zur Entwickelung und Ausbildung der Menſchheit in jährlichen Umlauf kommen. —

Wird, wie die Vernunft, die Pflicht und die Menſchheit den Menſchen und den Staaten es unerlaßlich gebieten, die Vaccination den Menſchen unentgeldlich, den Aerzten gerechter Gewinnſt ſeyn: ſo werden alle Menſchen, da Alle für die Vaccination beytragen und dieſelbe unentgeldlich iſt, ihre Kinder vacciniren laſſen wollen; an Aerzten und Wundärzten, die in allen Oertern alle Kinder, und zwar an dem Wohnorte der Letzteren, vacciniren könnten und wollten, wird in cultivirten Staaten, da jetzt der Arzt und der Wundarzt des gerechten Lohns ſeiner Arbeit und ſeiner Mühe ſich erfreut, nicht der geringſte Mangel, vielmehr gar Ueberfluß, ſeyn — und bey

dieſen

dieſen und den folgenden öffentlichen Anſtalten ſind in wenigen, höchſtens in 5, Jahren die Blattern ausgerottet — errettet Millionen! *)

III. Der Staat macht ſeinen Bürgern den, auf eine beſtimmte Zeit (z. B. 5 oder 10 Jahre), mit den Aerzten geſchloſſenen Vertrag über die Kuhpockeneinimpfung, mit allen ſeinen Verbindlichkeiten, und in jeder Landſchaft die Nahmen der Aerzte, die in derſelben den ihnen angetragenen Vertrag angenommen haben, öffentlich durch den Druck in den Landesblättern bekannt.

In dieſem Vertrage wäre wohl unter andern Punkten feſtzuſetzen, daß der Arzt: 1) genaue Liſten (nach der zu gebenden gedruckten, tabellenförmigen Vorſchrift) über alle ſeine Eingeimpften (vielleicht auch mit Bemerkung ihres mehr oder weniger vortrefflichen, guten, oder ſchlechten Körperzuſtandes, desgleichen ihrer Aeltern — um Geſchlechtsregiſter der Menſchen zu haben) führe; 2) alle ſeine Eingeimpften am 8ten Tage der Einimpfung nachſehe; 3) wenn im Sommer (im Winter ein dritter Theil Menſchen mehr) auf 1 Meile 6, auf 2 Meilen 12, auf 3 Meilen 15, auf 4, oder 5 Meilen 20 oder mehrere Menſchen an Einem Orte zum gleichzeitigen Einimpfen ſich finden und um die Vaccination nachſuchen, ſich an dieſen Ort begebe und da einimpfe; 4) wenn Blattern an einem Orte innerhalb 5 Meilen von ſeinem als Arzt zunächſt gelegenen Wohnorte ſind, ohne Zeitverluſt ſich an dieſen Ort begebe und alle Mühe anwende, allen ungeblatterten Menſchen des Orts und der Nähe die Kuhpocken einzuimpfen und den Blattern Grenzen zu ſetzen; 5) Beobachtungen im Großen über die Menſchen, ihren Kör-

*) Scharfſichtige Männer und Staatskundige (unter andern Albrecht von Hutten) würden ſich ſehr verdient um die Menſchheit machen, wenn ſie Taxen, den Blattern, „den Menſchen-Zehnten" abzukaufen, (mit ungefähr 1000 Rthlr. oder 1500 Fl. auf 72,000 Menſchen, nicht mit 4 Pfennigen auf den Kopf) öffentlich (im Reichsanzeiger) in Vorſchlag bringen — und überhaupt dieſer großen Angelegenheit der Menſchheit ſich annehmen wollten.

Körper- und Geſundheitszuſtand, und ihre Arten und Geſchlechter, auch über die phyſiſchen und moraliſchen Dinge, die im Großen Einfluß auf den phyſiſchen Zuſtand der Menſchen haben, anſtelle und mit Betrachtungen niederſchreibe; 6) jährlich die Liſten ſeiner Vaccinirten und ſeine Beobachtungen über die Menſchen u. ſ. w. unfehlbar (bey der Strafe, vom Staate keine Vergütung zu bekommen) an die Behörde einſende; u. ſ. w.

Da die Vaccination die Gelegenheit giebt, daß künftig alle Menſchen im Anfange ihres Lebens durch die Hände der Aerzte gehen; ſo ſollte man dieſe große, einzige Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen laſſen, ſondern man ſollte ſie im Vertrage mit den Aerzten zum Wohl der Menſchheit auf das Beſte nützen.

Würden dieſe großen Zwecke mit der Vaccination verbunden, ſo würde das Kuhpockeneinimpfen zu keiner mechaniſchen Beſchäftigung ausarten, und alle unwürdige Männer unter den Aerzten könnten mit der Zeit von dem Vertrage ausgeſchloſſen werden.

Erreicht die Menſchheit durch die Vaccination nicht allein den großen Zweck, die Blattern auszurotten und das Leben des zehnten Menſchen zu erhalten, ſondern erreicht ſie auch durch dieſelbe den nicht minder großen Zweck, den phyſiſchen Zuſtand der Menſchen kennen zu lernen und zu verbeſſern: ſo könnte nach dem Verlaufe von jenen 5, oder 10 Jahren, bey der Erneuerung und Vervollkommnung des Vertrags, die Vergütung der 8 Ggr. auf 16 Ggr. erhöht, und dadurch der Grund zu einer gerechten, verdienten Erhebung der Aerzte, zu einer mediciniſchen Polizey und zur Vervollkommnung des Menſchengeſchlechtes gelegt werden.

IV. Eine Commiſſion der Blatternausrottung und der Kuhpockeneinimpfung wird in jedem Staate niedergeſetzt — in Provinzen, Provinzialcommiſſionen.

Die Rettung des zehnten Menſchen iſt gewiß einer eigenen Commiſſion werth. Da die von alten Zeiten her errichteten Collegia medica (deren Mitglieder, als ſolche, gewöhnlich keine Beſoldung, ſondern nur Sporteln haben), theils mit ſo vielen Geſchäf-

ſchäften überhäuft, theils ſo conſtruirt und conſtituirt ſind, daß ſie dieſe große Angelegenheit der Menſchheit nur beyläufig, als gelegentliche Nebenſache, oberflächlich behandeln können: ſo kann man billigerweiſe von dieſen Collegien nicht erwarten, daß das große Werk der Blatternausrottung von denſelben werde vollbracht werden.

Vollbracht wird es aber werden von der, mit den nöthigen Mitteln und Vollmachten (gerechterweiſe auch mit Beſoldungen) verſehenen Commiſſion, die zum beſtimmten und einzigen Zwecke hat: „Die Ausrottung der Blattern und die allgemeine Einführung der Kuhpockeneinimpfung in der kürzeſten Zeit auf die ſchicklichſte Art zu bewirken.“

Dieſe Commiſſion beſteht: a) aus einigen vortrefflichen Aerzten, die die Vaccination mit großem Eifer und noch größerer Liebe zu ihrer und der Menſchheit Sache gemacht haben und machen, und die das klaſſiſche Werk Süßmilch's (4te Auflage mit den Anmerkungen und Zuſätzen Baumann's), oder das Tabellenwerk über Leben und Tod gründlich verſtehen und mit Fleiß und Liebe bearbeiten; b) aus einigen aufgeklärten, weiſen, menſchenfreundlichen Staatsmännern; und c) aus einem Staatsminiſter voll von Kraft, Thätigkeit und Tugend an der Spitze.

Die Commiſſion wird ſowohl an alle Beamten, als an alle Prediger den ſtrengſten Befehl erlaſſen, ſobald ein Blatternkranker an einem Orte ihres Amts, oder Kirchſprengels, wo keine Blattern waren, ſich findet, es gleich ohne Zeitverluſt der ihnen angewieſenen höhern Behörde anzuzeigen; und ſie wird die beſten Veranſtaltungen treffen, daß durch Blatternkranke die Blattern, ehe man mit der Vaccination zur Hülfe kommen kann, nicht verbreitet werden. Die Blatterninoculation wird ſie auf das engſte einſchränken.

Die Commiſſion legt jährlich, 2 oder 3 Monathe nach dem Schluſſe jedes Jahrs, öffentlich durch Druckſchriften und in den Landesblättern (aus denen im Reichsanzeiger ein Auszug erſcheinen ſollte) Rechenſchaft von ihren Anordnungen, Anſtalten und Verfügungen ab, und ſie macht die genaueſten Liſten über Volkszahl, Geburten, Krankheiten und Todesfälle, ganz vorzüglich aber über Blatternkranke,

ke, Blatterntodte und Kuhpockeneinimpfungen vom ganzen Staate und deſſen Theilen, auch die Nahmen der Aerzte, der Kirchſpiele *), Aemter und Provinzen mit den Zahlen der Vaccinirten dem Vaterlande und dem Publikum bekannt. (6 Monathe nach dem Schluſſe jedes Jahrs ſtattet ſie wohl auch aus den Beobachtungen der Aerzte öffentlich durch den Druck ihren Bericht über den Geſundheitszuſtand der Menſchen ab) **).

Gut und wünſchenswerth wäre es auch, daß für Deutſchland und andere Staaten Ein Mann, wie einſtens der edle Juncker, (für Deutſchland und die Preuß. Staaten z. B. ein Dr Frieſe zu Breslau, für die nordiſchen Reiche ein Dr. Scheel zu Kopenhagen) auftrete, der mit Leib und Seele, mit Gelehrſamkeit und heiligem Enthuſiasmus der Kuhpocken und der Menſchheit ſich annehme, die öffentlichen Anſtalten controllirte, und den Staaten und den Commiſſionen den Weg bahnte und zeigte, wie durch die Vaccination das Menſchengeſchlecht zu erhalten und zu veredeln ſey — daß man auch denke und es im Großen darnach einrichte, daß mit dem Leben auch die Mittel zum Leben, und mit der Zahl der Menſchen auch ihre Geſundheit, ihre Vernunft, ihre Tugend und ihr Fleiß wachſen und zunehmen — daß jeder Menſch, am Körper und Geiſt gebildet, ſich ſelbſt helfen und mit Kopf und Arm ſich ſein Brod verdienen könne — und dann, wenn er es kann, müſſe.

V.

*) Da von den Predigern der Fortgang der Vaccination zum großen Theil abhängt: ſo wäre es wohl recht und gut, daß jeder Prediger jährlich Liſten über die in ſeinem Kirchſprengel Vaccinirten mit den Nahmen der Vaccinatoren, einreichen müßte. Die Prediger würden dadurch in öffentliche Verantwortlichkeit gegen den Staat geſetzt, und dieſe Liſten könnten auch zur Controlle der Aerzte und ihrer Liſten dienen.

**) Nach Ausrottung der Blattern könnte der Commiſſion die Verminderung und Ausrottung der Luſtſeuche und anderer anſteckenden Krankheiten, die Verhütung des gelben Fiebers, die Vertilgung des Brannteweins und der Verbeſſerung des phyſiſchen Zuſtands der Menſchen zur Aufgabe gemacht werden.

V. Eine Volksſchrift wird im ganzen Staate an alle Prediger, Schullehrer und Obrigkeiten unentgeltlich vertheilt, in den Schulen und Gerichtsſtuben angeſchlagen, von den Kanzeln und in den Schulen verleſen, der Landeszeitung als Anlage beygelegt, und in den Kalender eingerückt *).

Wie man, meines Erachtens, den großen Zweck der Blatternausrottung nicht erreichen würde, wenn man die Vaccination unentgeltlich allen Menſchen anböte, ohne denſelben ein gutes, freundliches Wort zu ſagen, und ohne zu ihrer Vernunft und zu ihrem Herzen zu reden und dieſe zu überzeugen; eben ſo, und vielleicht noch mehr, würde man ſich irren, wenn man hoffen und ſich ſchmeicheln wollte, durch Worte und die bemerkte allgemeine Vertheilung des Zurufs oder einer andern Volksſchrift, ohne Werke und ohne die Unentgeltlichkeit der Vaccination, jenen großen Zweck zu erreichen. Werke, Worte und Ordnung müſſen zu einem vollkommenen Ganzen mit einander verbunden werden — und die Blattern ſind ausgerottet. Und

VI. der 14. May wird von allen Völkern gefeyert — dieſer heilige Tag iſt allen Völkern aller Zungen, Religionen und Welttheile das Feſt der Menſchheit — am 14. May ſey und iſt Friede! — an dieſem Tage geht mit der Sonne Freude um die Erde — an dieſem Tage ſind Wir Menſchen Ein Geſchlecht — und danken Gott.

Bey-

*) In der Grafſchaft Schaumburg-Lippe, wo auf eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Menſchen vom 8. October 1800 bis Ende May 1804 gegen 12,00 Menſchen ſind vaccinirt worden, hat die Gräfl. Regierung 500 Exemplare des Fauſtiſchen Zurufs vertheilen laſſen, und er iſt dem Wochenblatte beygelegt worden. (Auch ſchon in den Kalender von 1802 wurde das Kapitel über die Kuhpocken aus der 9. Auflage des Geſundheits-Katechismus eingerückt). Die vormahlige Kurfürſtl. Heſſiſche Regierung zu Rinteln hat gleichfalls 500 Exemplare in dem Heſſiſchen Theile der Grafſchaft Schaumburg vertheilen laſſen.

Ue
ſchi
he
rſch

be
al

itve

and
zu

ehr
ungs
perſ
Or
n.

Beyliegende Tabelle A mag nun zum Schluſſe dieſes Artikels noch die weſentlichen Vorzüge der Schutzblatternimpfung anſchaulich machen, um auch auf dieſem Wege allen noch zu errichtenden Impfungsanſtalten das Wort zu reden.

Pockenraute, Galega Linn., ſ. Geißraute, Th. 16, S. 688.

Pockenrücken, der Nahme einer Art der Hornfiſche, Baliſtes papilloſus Linn.

Pockenſtein, Blatterſtein, oder Variolit ꝛc. Lapis variolatus. Unter dieſen Nahmen findet man in verſchiedenen Büchern einen dunkelgrünen ſehr harten Stein beſchrieben, welcher auf der einen Seite etwas erhabene hellgrüne Flecken hat. Man erhielt ihn zuerſt aus Oſtindien, fand ihn nach der Zeit aber auch in Schottland, Deutſchland und anderwärts. Wegen der Aehnlichkeit, welche die erhabenen Flecken mit den Kinderblattern haben, legte man ihm die obigen Nahmen bey, und glaubte ihn auf verſchiedene Weiſe bey den Blattern mit Nutzen gebrauchen zu können. Jeder Unbefangene wird dieſes für ein Vorurtheil halten, wie es deren in den älteren Zeiten ſo viele gab. Ueber die eigentliche Natur dieſes Steines finde ich nirgends etwas bemerkt; aus allem iſt es mir aber wahrſcheinlich, daß man ihn zu den Porphyren rechnen müſſe, die im mittlern Deutſchlande, ja ſelbſt im nördlichen unter den ſogenannten Feldſteinen nicht ſelten ſind.

Pockenwurzel, ſ. Chinawurzel, Th. 8, S. 65.

Pockholz, ſ. Franzoſenholz, Th. 14. S. 777.

Poculum vomitorium, Brechbecher, ein aus Spießglaskönig verfertigter Becher, in welchen man Wein gießt, ihn über Nacht darin ſtehen läßt, und ſich deſſelben dann als Brechwein bedient.

Podagra, aus dem Griechiſchen und Lateiniſchen Podagra, eine Krankheit der Füße, welche ſich durch empfindliche Schmerzen vorzüglich in den unteren Theilen der Füße äußert. **Mit dem Podagra behaftet ſeyn.** Man kann dieſes ausländiſche Wort gar wohl entbehren, indem man mehrere einheimiſche Ausdrücke hat, unter welchen man nur zu wählen braucht. **Zipperlein** iſt noch lange nicht veraltet. In den Monſeeiſchen Gloſſen heißt dieſe Krankheit die Fuozſucht, in Holland und Niederſachſen Foet-Oevel, das Fußübel, bey hochdeutſchen Schriftſtellern die **Fußgicht**, ehedem die **Gleichſucht**, von Gleich, das Gelenk. Ein gewiſſer neuer Schriftſteller nennt es das **Ballenfieber**, weil es ſich vornähmlich in den Ballen der Füße äußert.

Obgleich dieſe Krankheit ſo alt, ſo allgemein, und die Menſchheit ſo heftig angreifend iſt, ſo iſt man doch noch nicht ganz unwiderſprechend von der Natur und Urſachen derſelben unterrichtet. Von je her hatte man immer eine materielle Urſache des Podagra, die ſich auf den leidenden Theil abſetze, angenommen, und dieſe Urſache in den flüſſigen Theilen des menſchlichen Körpers geſucht; in den neuern Zeiten aber hat man, beſonders Cullen und andere, die Urſache dieſer Krankheit in eine widernatürliche Schwäche der feſten Theile des Körpers geſetzt, und ſie als eine Nervenkrankheit angeſehen. Der Bergr. Crell ſucht die beyden Hauptmeinungen zu vereinigen: er tritt alſo ins Mittel. „Meiner Meinung nach, ſagt dieſer berühmte Schriftſteller, beruht allerdings das Podagra hauptſächlich auf einer gewiſſen Beſchaffenheit der feſten Theile, bey welcher die verſchiedenen gelegentlichen Urſachen deſſelben allerdings auch wohl eine

eine gewiſſe Abänderung und Schärfe in den Säften veranlaſſen können. Um die regelmäßigen Anfälle einer noch nicht veralterten Gicht ſich zu erklären, kann man den Satz anwenden, daß die arteriellen Gefäße ihre Ausdehnung durch den Trieb der Säfte erhalten, der ihrer natürlichen Federkraft, ſich zuſammen zu ziehen, entgegen wirkt: je ſtärker daher die Ausdehnung (nur nicht bis zum Verluſt der Federkraft) iſt, deſto ſtärker wird daher auch die Neigung ſeyn, ſich zuſammen zu ziehen. Da nun bey lebhaften vollblütigen Perſonen, wie die Podagriſten ſind, die Arterien durch dieſe Umſtände, wozu noch oft heftige Bewegungen, hitzige Getränke u. dgl. kommen, ſehr ausgedehnt werden: ſo wird die Neigung, ſich zuſammen zu ziehen, in den äuſſerſten Gefäßen, wo die Kraft des Herzens am ſchwächſten iſt, deſto ſtärker ſeyn, ſobald die Kraft des Herzens, durch das Alter oder vorher gegangene Schwächungen, etwas vermindert wird. Durch dieſe Zuſammenziehungen werden Stockungen entſtehen. Die ſtockenden Säfte reizen die Gefäße; es erfolgen Entzündungen in denſelben, welche durch ihren erregten Reiz den Zufluß vom Herzen dahin verſtärken. Dieſer lebhaftere Zufluß zertheilet die Stockung wieder; hebt die Zuſammenziehung der Gefäße; ſtellt die Ausdünſtung wieder her; und bringt dieſelbe Ausdehnung in den Gefäßen wieder hervor, die vorher ſtatt fand: und auf dieſe Art geht der Anfall wieder vorüber. Sind hingegen durch ſolche ſehr häufigen Anfälle oder auf andere Art die Gefäße in den äuſſern Gliedmaßen geſchwächt, ſo erfolgt zwar, auf einen verminderten Trieb der Säfte eine Zuſammenziehung von jenen; aber die Reaktion derſelben

iſt nicht ſtark genug, um eine Entzündung zu erregen. Dieſe Zuſammenziehung verbreitet ſich immer weiter: in dieſen verengerten Gefäßen entſtehen durch die, in ihnen befindlichen, Nerven, Krämpfe, die ſich wegen des Zuſammenhangs mit andern Nerven theils weiter verbreiten; theils erfolgen auch wegen des widernatürlichen Rückfluſſes der Säfte von den äuſſern Theilen Krämpfe, die alsdann ſich an demjenigen Theile am ſichtbarſten äuſſern, der wegen ſeiner angebornen oder erlangten Schwäche, zu Krämpfen am mehrſten geneigt iſt: daher ſie ſich bald in dem Magen, oder den Gedärmen, bald in den Nieren, oder der Bruſt äuſſern. Solcher Geſtalt ſcheint es, (ſo ſchließt derſelbe ſeine Meinung), könne man die atoniſche und zurückgetretene Gicht erklären.“ S. Beyträge zur Beförder. der Geſch. und Heilung der Krankh. Dritter Band. Berl. 1782 S. 670.

Ein anderer Schriftſteller vom Podagra hingegen, Grant, nimmt ebenfalls eine materielle Urſache des Podagra an. Dieſer ſagt in ſeiner Abhandl. von der Gicht oder dem Podagra, aus dem Engl. überſ. Leipz. 1784. S 22. „Die innere Subſtanz der Eingeweide (Parenchyma) kann bloß durch die Lebensart einer Perſon in einem wunderbaren Grade verändert werden. Man bemerkt den übeln Ausgang, den ein ſolcher widernatürlicher Zuſtand zu nehmen droht, nicht gleich im Anfange, und läßt alſo ſolchen unvermerkt anwachſen, bis endlich der Bau aller feſten Theile vernichtet, die Abſonderungen und Ausleerungen unterbrochen, Verſtopfungen entſtanden und neue widernatürliche Feuchtigkeiten und ſalzige Miſchungen erzeugt worden ſind, dergleichen vorher in dem natürli-

chen

chen Zuſtande des Körpers nie vorhanden waren. Aus dieſen neu entſtandenen Feuchtigkeiten und Salzen iſt nun die Gichtmaterie zuſammengeſetzt, die mit dem Blute unvermerkt ſo lange ſich durch die Gefäße herumbewegt bis ſie durch ihre immer zunehmende Menge, oder erlangte Schärfe, oder durch eine andre zufällige Urſache, nun wirkſam wird, und diejenige Art des Fiebers hervorbringt, die man mit dem Nahmen eines Anfalls vom Podagra zu belegen pflegt.“

Noch ein Schriftſteller unter den Neuern, Paulmier, nimmt in ſeinem Unterrichte vom Podagra ꝛc. Dresd. 1780., den er als ein Greis von achtzig geſchrieben, da er selbſt lange vom Podagra geplagt worden, ebenfalls eine materielle Urſache dieſer Krankheit an, nähmlich eine Zuſammenſetzung von weinſteinartigen und erdigten Theilen; dieſe alte und bekannte Lehre findet an ihm einen herzhaften Vertheidiger.

Zu den vorhergehenden Urſachen des Podagra zählet Paulmier die angeerbte Anlage hierzu, als die ſchlimmſte unter allen, und die natürliche Schwachheit, ſowohl der Geburt als des Alters: ſodann folgen die, welche von den nicht natürlichen Dingen kommen: z. B. 1) Eine dicke und von Moräſten herkommende Luft; eine geſchwinde Veränderung der warmen Luft in eine kalte, einer trockenen in eine feuchte, welche die Schweißlöcher der Haut ſchließen, und die Ausdünſtung verhindern. 2) Grobe und ſchwer zu verdauende Speiſen, wie allzuſtark geſalzenes und gewürztes Fleiſch, ein allzuhäufiger Genuß roher und ſaurer Früchte, ſcharfer Käſe u. ſ. w. Sodann auch die bey jeder Mahlzeit zu häufig genoſſenen Speiſen; welches Cruditäten in dem Magen erzeuget, und die erſte Dau-

ung unvollkommen macht. 3) Der unmäßige Gebrauch gährender und geiſtiger Getränke; beſonders der weißen Weine und des Ciders, weil ſie voll Weinſtein ſind, und die Erfahrung anzeiget, daß in den Ländern, wo man nichts als weißen Wein trinkt, weit häufiger das Podagra herrſche, als in jenen, wo man bloß rothe Weine trinket. 4) Das allzu oft getriebene Liebeswerk. 5) Allzu ſtarke Bewegung, Arbeiten, welche die Kräfte überſteigen; allzu häufiges und anhaltendes Wachen, welches ſämmtlich die feſten Theile zu ſehr ſchwächet, und die flüſſigen verſchwendet. 6) Verrenkungen und andere Vorfälle, wo eine beträchtliche Ausdehnung der feſten Theile der Gelenke vorgehet, und die folglich ſehr geſchwächt worden, geben öfters der podagriſchen Feuchtigkeit einen feſten Aufenthalt. 7) Die gewöhnlichen unterdrückten Ausleerungen. 8) Alle übel geordnete Leidenſchaften, die ungeſtüme Hitze, der Zorn, die unmäßige Ehrbegierde, die Traurigkeit, die Sorgen und alle zu weit getriebene Gemüthsbewegungen, welche die Verrichtungen verwirren, und die Ruhe des Geiſtes ſtören, geben Anlaß zum Podagra. Hierzu rechnet Hr. Paulmier noch 9) den allzuengen Anzug der Füße.

Berthollet bemerkte bey einem Manne der ſehr heftig an Gichtbeſchwerden litt, daß ſein Urin einige Tage vor dem Anfalle, auf eine ganz eigenthümliche Art ſeine Säure nach und nach verlor, und daß er in der Epoche, wo der Schmerz gefühlt wurde, gar keine mehr hatte. Die neuern Chemiker haben nun gezeigt, daß der menſchliche Urin beſtändig ſauer iſt, in dem Augenblicke, da er gelaſſen wird; daß dieſe Säure von einem Ueberſchuß der Phosphorſäu-

re

re abhange, welche zugleich die Urſache der Aufloͤsbarkeit des phosphorſauern Kalks iſt, der ſich in einem geſaͤuerten Zuſtande befindet; daß der menſchliche Urin dieſem Charakter ſeine Eigenſchaft zu danken habe, den Ueberſchuß der feſten Grundlage der Knochen aus dem Koͤrper zu ſchaffen, welcher Stoff dieſen Theilen jeden Tag geraubt zu werden ſcheint, oder welcher bey ihrer Ernaͤhrung uͤberfluͤſſig iſt; daß das Ammoniak, welches ſich ſo ſchnell und ſo leicht in dieſer Fluͤſſigkeit auf Koſten ſeines Extraktivſtoffes bildet, indem es ſich des Ueberſchuſſes der Saͤure bemaͤchtigt, den phorphorſauern Kalk niederſchlaͤgt, und daß dieſes die natuͤrliche Beſchaffenheit jener auszuſondernden Fluͤſſigkeit zu ſeyn ſcheint. Es muß alſo, wenn der Urin beym Anfall des Podagras aufhoͤrt, ſauer zu ſeyn, dieſe Veraͤnderung zur Natur der Krankheit gehoͤren, entweder eine Urſache oder eine Wirkung derſelben ſeyn. Je nachdem der Schmerz nachlaͤßt, und je nachdem ſich der Anfall ſeinem Ende naͤhert, bekoͤmmt der Urin, der waͤhrend der ganzen Dauer beſtaͤndig ſeiner Saͤure beraubt war, dieſelbe nach und nach wieder, und koͤmmt, auf ſeinen natuͤrlichen Zuſtand zuruͤck.

Auf dieſe wichtige Beobachtung knuͤpft Fourcroy die Kenntniß der genauen Beſchaffenheit des Podagras, und ſagt, es ſey einleuchtend, daß die Anhaͤufung, das Zuruͤckbleiben, oder doch wenigſtens die nicht vollſtaͤndige Ausleerung dieſes Salzes ſich innigſt mit den Symptomen und mit der Erzeugung der Gicht verbinde; daß man den Schmerz, und jene Art der Entzuͤndung, welche dieſe Krankheit begleiten und auszeichnen, dieſem angehaͤuften und die Organe reizenden Stoffe zuſchreiben koͤnne; daß

er wegen ſeiner Gleichartigkeit und Verbindung mit dem Knochenſyſtem, ſich vorzüglich auf die äußerſten Enden der Knochen und auf die Gelenke werfe; und daß man dieſer krankhaften Abſetzung, die kalkartigen Concretionen um die Gelenke bey der Gicht zuſchreiben dürfe *).

Die Zeichen, welche den Anfall des Podagra ankündigen und ſelbigem vorhergehen, ſind gemeiniglich eine langſame und unvollkommene Verdauung, Cruditäten, Blähungen, Ekel, verlorner Appetit, Schlappigkeiten, und überhaupt Veränderungen in beynahe allen Verrichtungen und Abſonderungen, vorzüglich in dem Abgehen des Harnes, der gemeiniglich trübe und voll Bodenſatz iſt, in geringer Menge und manchmahl mit Zwang abgehet.

Verſchiedene Kranke haben bey Annäherung des Anfalls einen unordentlichen Appetit, der nicht natürlich ſtark iſt: öfters verſpüren ſie alsdann ein unerträgliches Jucken an dem Orte, wo das Podagra ausbrechen ſoll; eine innerliche Unruhe, die wider Willen Seufzer austreibet; die Beugung der Gelenke wird von Tag zu Tag beſchwerlicher; der Kranke findet nur im Nichtsthun Zufriedenheit, er hat Froſt, Zittern, worauf eine fieberhafte Bewegung und eine ſtarke Neigung zu einem Schlaf erfolget, der oft auſſerordentlich lange dauert.

Nach

*) S. John Rollo über die zuckerartige Harnruhr, nebſt den Bemerkungen des Bürgers Fourcroy. — Auch Journal der Erfindungen und Theorien, 40ſtes Stück.
Mit dieſen Lehrſätzen verdient die Lehre von den Tar-
tariſchen Krankheiten, welche D. Ludwig Vogel im
zweyten Bande des Almanachs des Ernſtes und des Scher-
zes, für Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer, Erfurt
1802, nach dem Theophraſt von Hohenheim, Sei-
te 170 wieder in Erinnerung gebracht, und im 4ten Bde.
der Geſundheitszeitung erläutert hat, verglichen zu werden.

Nach dieſem Vorſpiel erſcheint endlich der Anfall des Podagra wirklich unter folgenden Zufällen: der eingeſchlafene Kranke wird durch den Schmerz aufgeweckt, der ſich auf der Fußſohle und am gewöhnlichſten an der großen Zehe, bisweilen auch am Knöchel und an der Ferſe ſpühren läßt. Dieſen Schmerz vergleicht er mit einer Verrenkung oder Verdrehung der Beine, wo die Bänder und Muſkeln ausgedehnet und gleichſam zerriſſen werden. Der Schmerz vermehrt ſich, und wird ſo heftig, daß es dem Kranken dünket, als wenn ſeine Nerven und Muſkeln gleichſam von den Hunden zerriſſen und zernaget würden: dieſe Zufälle ſind mit Froſt und einer krampfigten Spannung begleitet, wobey ſehr oft ein Fieber iſt. So bald ſich dieſe Zufälle nur ein wenig vermehren, ſo wird der angefochtene Theil ſo empfindlich, daß der Kranke auch das geringſte Stück Leinwand nicht darauf leiden mag. Dieſe Zufälle laſſen nach 24 Stunden etwas nach, und es wird darnach der ſchmerzhafte Fleck dicke und ſchwillt auf; oft geſchiehet eine Sitzveränderung, und die klägliche Tragödie geht von neuem an.

Wenn das Podagra ſich gänzlich auf ein Glied feſtgeſetzt hat, ſo bleibt es in dieſem Zuſtande eine mehr oder weniger lange Zeit, je nachdem das Alter des Kranken und ſeine gute oder ſchlechte Leibesbeſchaffenheit es mit ſich bringt: ſo währet es gemeiniglich bey Perſonen von guter Beſchaffenheit, welche auch ſeltener davon angegriffen werden, vierzehn Tage lang; aber bey Alten und denjenigen, welche ſchon häufige Anfälle gehabt haben, die ſo zu ſagen entnervt ſind, dauern die Anfälle vierzig Tage lang und öfters darüber. Während der erſtern

vierzehn Tage geben die Kranken wenig Urin von ſich: der Urin iſt gefärbt, und wenn er ſich geſetzt hat, läßt er auf dem Boden des Gefäßes einen rothen, ſand- und ziegelſteinartigen Satz. Die Fortdauer des verlornen Appetits, der Ekel, und manchmahl ein Brechen ſind häufig; die Kranken empfinden eine Hitze im Magen, und doch eine Schlappigkeit im Unterleibe; ſie ſind niedergeſchlagen und voller Verdruß.

Die Folgen auf die Anfälle, welche die Podagriſten leiden, ſind noch weit trauriger. Obwohl der Schmerz und die andern Zufälle, welche das Podagra begleiten, aufgehört zu haben ſcheinen, ſo bleibt dennoch dem Kranken ein Unvermögen zu gehen und die Glieder zu beugen, welche mehrmahls damit behaftet geweſen; dieſes dauert manchmahl einige Monathe lang, und das vornähmlich zu Ende eines regulären Podagra, welches vernachläſſigt oder in ſeinem Anfange übel gewartet worden iſt. Es geſchieht nicht ſelten, daß die Muskeln der gelittenen Glieder ſich ſo ſehr zuſammenziehen, daß ſich die Glieder dadurch verdrehen, welches die Füße, die Hände und die Finger betrifft. Sind auf dieſe Art die Gelenke ihrer Bewegung beraubt worden, ſo ſetzt ſich die allzudichte Materie des Podagra, welche nicht mehr in die nächſten Gefäße eintreten kann, auf die Bänder, ſeigt ſich in die Gelenke, vermiſcht ſich öfters mit dem Gliedwaſſer, vertrocknet daſelbſt, und bildet endlich Knoten und Knorren, deren Materie mehr oder weniger hart iſt.

Paulmier nimmt zwey Arten des Podagra an, nähmlich das heiße oder entzündliche, wo ſich auf dem ſchmerzhaften geſchwollenen Theile eine roſenartige Entzündung mit brennender

Hitze

Hitze zeiget, und das kalte oder das mit wäſſrigten Geſchwülſten begleitete, deſſen Anfälle nicht ſo ſchmerzhaft, als bey dem hitzigen oder Entzündungspodagra ſind, welche aber gemeiniglich länger dauern.

In Hinſicht der Cur des Podagra hat man folgendes zu beobachten:

Das Brechen beym Anfalle ſelbſt ſucht man, um den Magen zu reinigen, durch einen Thee von Chamillenblumen oder Cardebenediktenblättern zu befördern, zu dem man, wenn der Kranke ſehr matt iſt, noch etwas rothen Wein ſetzt. Im Fortgange der Krankheit muß man den Leib durch Clyſtiere offen zu erhalten ſuchen, und wenn im Magen zu viel Säure iſt, ein oder zwey Quentchen von der weißen Magneſia geben. Das Aderlaſſen iſt nur bey ſehr vollblütigen Perſonen, und gleich im erſten Anfange des Anfalls, rathſam. Uebrigens, da ein Anfall des Podagra allemahl eine heilſame Wirkung und kritiſche Bemühung der Natur iſt, ſo muß der Arzt vernünftig und ſehr behutſam dabey verfahren, und ſich vorzüglich hüten, nicht ſo unedle Theile von der Krankheit zu befreyen, und dafür weit edlere, ja das Leben des Kranken in die größte Gefahr zu ſetzen.

Wenn der Kranke jung und ſtark iſt, ſo muß die Diät während des Anfalles dünne und kühlend, ſein Getränk aber von einer verdünnenden Beſchaffenheit ſeyn; hingegen wo die Leibesbeſchaffenheit ſchwach, und der Kranke eine nahrhafte Koſt und erhitzende Getränke gewohnt iſt, da muß er ſeine gewöhnliche Diät beynahe ganz beybehalten, und täglich ein gutes Glas Wein

trinken *). In dieſem Falle ſind die Weinmolken ein ſehr ſchickliches Getränk, denn ſie befördern die Ausdünſtung und erhitzen den Kranken nicht ſehr. Dieſe Abſicht wird noch beſſer erreicht werden, wenn man unter einer Taſſe Weinmolken täglich zweymahl einen Theelöffel voll Hirſchhorngeiſt miſchet. Beym Schlafengehen kann man auch noch dem Kranken mit dieſen Weinmolken einen Theelöffel voll von der flüchtigen Franzoſenholztinktur eingeben, denn dadurch wird während der Nacht die Ausdünſtung ſtark befördert.

Da es am ſicherſten und wirkſamſten iſt, wenn man die podagriſche Materie durch die Ausdünſtung fortſchafft, ſo muß man ſie auf alle mögliche Art befördern, vornähmlich aber an dem kranken Gliede: in dieſer Abſicht muß daſſelbe in weichen Flanell oder in Wolle eingewickelt werden.

So lange der Anfall dauert, muß ſich der Kranke ruhig und gelaſſen erhalten: alles was das Gemüth beunruhigt, ſtört den Paroxysmus, und kann eine Verſetzung, die ſelten ohne große Gefahr iſt, veranlaſſen.

Auſſer dieſen Mitteln werden freylich noch viele andere innerliche und äuſſerliche empfohlen; zu den erſtern gehören, das ſogenannte amerikaniſche Specifikum wider das Podagra, welches aus Guajacgummi in Zuckerbranntwein aufgelöſt beſteht, und welches ein Herr Emigeron auſſerordentlich empfiehlt. S. Samml. auserleſen. Abhandl. für prakt. Aerzte, B. III. S. 587; zu den letztern aber die Blutigel, welche

Herr

*) Doch hat man mehrere Beyſpiele, wo Podagriſten blos durch Enthaltung vom Wein geheilt wurden und nie wieder Anfälle davon bekamen, ſo lange ſie Waſſer tranken.

Herr Paulmier auf den entzündeten Theil zu wiederhohltenmahlen anzuſetzen räth, bis Entzündung und Schmerz verſchwunden ſind.

Vor einigen Jahren ſtand in den Zeitungen, daß ein franzöſiſcher Arzt das Podagra dadurch radical geheilt hätte, daß er den Patienten in 24 Stunden 48 Quart Waſſer hätte trinken laſſen. Dieſe Nachricht bedarf vielleicht aber einer ſtarken Berichtigung zuvörderſt in Hinſicht der Quantität, und dann der Wirkung; denn hätte das gewaltſame Waſſertrinken in der That den guten Erfolg gehabt, ſo würde die Sache Nachahmer gefunden haben, und dadurch bekannter geworden ſeyn. Hier in Berlin hat ein Podagriſt den Verſuch machen wollen, ſich auf dieſe Art von ſeinem Uebel zu befreyen; er hat es aber unmöglich gefunden, ſo viel Waſſer bey ſich zu beherbergen. Die Möglichkeit, ſo viel in einem ſo kurzen Zeitraum zu trinken, läßt ſich übrigens an ſich nicht leugnen, da es unter andern bekannt iſt, daß auf den (ſonſtigen) ſogenannten Bier-Commercen in Halle und Jena mancher Muſenſohn in einem Abende 20 — 25 Quart zu ſich zu nehmen pflegte; warum ſollte es ein ſo geübter Trinker in 24 Stunden nicht bis auf 48 bringen?

Nach Anweiſung eines gewiſſen Schottiſchen Arztes ſoll man des Abends vor Schlafengehen 2 oder 3 geſottene Häringe verzehren, ohne weiter etwas dazu zu eſſen oder zu trinken. Wird aber der Kranke durſtig, ſo muß er Heu in den Mund nehmen, und es wohl durchkäuen, um den Magen anzufeuchten. — Dieſes iſt auch eins von den beſondern Mitteln, die vielleicht zufällig einmahl geholfen haben, aber nicht als allgemein wirkend beſtätiget worden ſind.

Iſt

Iſt aber das Podagra zurückgetreten, wie man ſich gemeiniglich ausdrückt; ſo muß der Arzt alles aufbieten, den Sitz der Krankheit wieder an ſeinen gewöhnlichen Ort zu bringen. Gemeiniglich wird von dieſer Verſetzung der Kopf, die Bruſt und der Magen angegriffen. Iſts nach dem Kopfe gegangen, ſo erkennt man es, wenn der Schmerz in den Füßen aufhöret und die Geſchwulſt vergeht, zu gleicher Zeit aber ein heftiger Kopfſchmerz, eine Neigung zum Schlaf, Schwindel, Zittern, Zuckungen oder Phantaſiren entſtehen: hier muß, wenn der Patient vollblütig iſt, ihm in Verhältniß zu dem Grade der Vollblütigkeit zur Ader gelaſſen werden; die Füße eines ſolchen Kranken ſetzt man in ein lauwarmes Senfbad, und legt ihm um die Knöchel der Füße herum ein ſtarkes Senfpflaſter. Hat es die Lungen oder die äuſſere Bruſt befallen, ſo entſteht eine große Beklemmung, Huſten, Engbrüſtigkeit und ein ſtechender Schmerz daſelbſt; auch hier muß man Aderlaſſen, Bähungen und Senfpflaſter an den Füßen gebrauchen. Tritt es in den Magen, ſo bekömmt der Patient Erbrechen, ſtarken Ekel, Angſt, er verliert alle Kräfte, und empfindet einen ſtarken Schmerz in der Gegend des Magens: hierbey thun, nebſt den ſchon angerathenen topiſchen Mitteln an den Füßen, innerlich Champherpulver gut. Durch dieſe Behandlung gelingt es mehrentheils zumahl wenn ſie gleich nach erfolgter Verſetzung befolgt wird, daß das gewichene Podagra an ſeinen gehörigen Ort wieder gebracht wird.

Da endlich das Podagra mehrentheils ein Kind der Schwelgerey und Faulheit iſt, ſo muß derjenige, der demſelben vorbauen will, vollkommen mäßig leben, und ſich hinlängliche Bewegung

gung machen; beydes muß aber zuſammen vereiniget ſeyn.

Es wird übrigens wohl nicht leicht einen Arzt geben, der nicht mehrmahls in ſeiner Praxis von den Unarten oder Mißlaunen der Podagriſten viel zu leiden hätte. In dem Fall iſt eine fleißige Leſung der ſatyriſchen Tragödie, welche Lucian von Samoſata gegen die Podagriſten verfaßt hat, für den Arzt ein vortreffliches Lenitiv. Dem Podagriſten muß man die Cantate vom Podagra auf dem Claviere vorſpielen, welche Fleiſcher in Braunſchweig componirt hat.

Nach überſtandenem Podagra räth ein Arzt, den Fuß mit einem Wachholderwein zu ſchmieren, welcher auf folgende Weiſe bereitet wird.

Man nimmt 8 Unzen friſche Wachholderbeeren, und 64 Unzen guten Wein, bewahrt es 14 Tage in einem wohl verſchloſſenen gläſernen Gefäß, und ſchüttelt es täglich drey Mahl um, hernach deſtillirt man es im Sandbade und hebt es zum Gebrauche auf. Man kann davon auch, um Schweiß zu treiben, einen Eßlöffel voll zuweilen innerlich geben.

Sehr viel leſenswerthes über dieſe Krankheit wird in der 1777. zu Tübingen erſchienenen Diſſertation: Arthritidis ratio et curatio, Praeſ. Sigvvart, reſp Schaeffler angetroffen.

Von dem großen Nutzen des Hohlunderweins für Podagriſten, ſ. unter Hohlunder, Th. 24, S. 282.

Vom Nutzen des Schwefelwaſſers im Podagra, ſehe man Blumenbach's Bibliothek III. B. 2 St. S. 360.

Zu den äußerlichen Mitteln, die man gegen das Podagra als ſehr ſchmerzſtillend gerühmt hat, gehört der Gürtelkrautſamen (Semen Lycopo-

copodii) trocken in Leinwand genähet, und auf den ſchmerzhaften Fuß gelegt.

Vom Zurücktreten des Podagra nach dem Magen iſt bereits im Art. Gichtkolik gehandelt worden.

Von der für alte und podagriſche Perſonen im Winter zu vermittelnden Einrichtung eines wärmeren Fußbodens, ſ. im Art. Fußboden.

Anſteckung des Podagra, ſ. Gruner's Almanach für Aerzte und Nichtärzte, Jena, 1788. S. 20.

Vom Podagra bey den Hühnern, ſehe man im Art. Huhn, Th. 26, S. 234.

Ob der Genuß der Hennen und Kapaunen das Podagra errege, ſ. daſelbſt, S. 238 fl.

Podagraria, Aegopodium Podagraria Linn., ſ. im Art. Angelica, Th. 2, S. 121. No. 2.

Podagrica herba, ſ. Anagallis, Th. 2, S. 12.

Podat, an einigen Orten ein jährlicher Zins, an die landesherrliche Kammer.

Poddich, ſo viel als Bottich.

Podeni, iſt der Nahme eines engliſchen Eſſens, welches aus Nierenſtollen und in Milch geweichter Semmel bereitet wird. Man ſchneidet ein Pfund Nierenſtollen ganz klein, und thut alsdann in Milch geweichte und wieder ausgedruckte Semmel darunter. Alsdann reibt man es zuſammen in einem Reibaſche klar, thut etliche ganze Eyer und zehn Dotter, Cibeben ꝛc. hinein, rührt alles unter einander, gießt es dann in eine mit Butter ausgeſtrichene Tortenpfanne, und läßt es in einem nicht gar zu heißen Backofen backen. Endlich macht man es los, richtet es auf einer Schüſſel an, und gibt es, mit oder ohne Sauce, warm auf den Tiſch. Zu dieſer Sauce thut man 5 Eyerdotter in ein Töpfchen,

wirft

wirft ein wenig rohes Mehl dazu, und quirlt es ganz klar, gießt ein halbes Nöſſel Wein und eben ſo viel Brühe darein, thut Zucker, Muskatenblüten und ein Stück Butter hinein, ſetzt es in die Kohlen, und rührt es beſtändig um, bis es anfängt dick zu werden; gießt dann die Sauce in eine Schüſſel, legt die Podeni darauf, und giebt es auf den Tiſch.

Dieſes Eſſen wird auch auf folgende Art bereitet: Man rührt unter die geſchnittenen Nierenſtollen und Semmel, ſechs Eyer und ſechs Dotter, Muskatenblüthen, grüne Peterſilie, etwas Salz und guten Rahm, giebt es, wenn alles gut unter einander gerührt iſt, in eine Serviette, bindet dieſe oben mit Bindfaden zu, legt die Serviette in einen Topf mit ſiedendem Waſſer, und läßt es kochen. Endlich bindet man die Serviette auf, ſchneidet das Eſſen in Scheiben, taucht ſie in Butter, beſtreut ſie mit Semmel, bratet ſie auf einem Roſte, oder bäckt ſie in einer mit Butter ausgeſtrichenen Pfanne im Backofen, und gibt ſie mit einer ſüß und ſäuerlichen Brühe warm auf den Tiſch.

Podeſta, in Italien ein Beamter, welcher über das Juſtiz- und Polizeywesen geſetzt iſt.

Poderbrood, **Pojer-Brood**, in Holland, eine Mittelſorte Zucker, zwiſchen Raffinat und Melis.

Podobe, eine Art der Krammetsvögel, Turdus Podobe Linn.

Podometer, eine aus Räderwerk beſtehende kleine Maſchine, welche am Knie befeſtigt wird und welche bey jedem Schritte um ein Zeichen weiter rückt, ſo daß alſo die gemachten Schritte dadurch gezählt werden, ein Wegmeſſer; ſ. Schrittzähler. Von andern Maſchinen, zum Meſſen des

zurückgelegten Weges iſt im Art. Meilenmeſſer, Th. 87, S. 722 fl. ſchon gehandelt worden.

Podoliſche Pferde, auch Bachmatten genannt, gehören zu der Raße der polniſchen Pferde, ſo wie Podolien ehemahls eine polniſche Woiwodſchaft war, die 1793 mit an Rußland kam. Dieſe Pferde ſind klein, ſehr dauerhaft und ſehr gute Läufer. Sie haben meiſtentheils ſehr lange Mähnen, vorgebogene Stirnen, und einen breiten, aber ſo harten Huf, daß ſie des Beſchlags nicht bedürfen. Doch ſind ſie in ſteinigen und gebirgigen Orten weniger gut zu gebrauchen, als da, wo es eben iſt. Es ſind gute Paßgänger, mit welchen man die längſten Tagereiſen verrichten kann, wenn ſie unterweges auch nur ein Maul voll Gras auszuraufen Gelegenheit haben. Uebrigens ſehe man das, was von den polniſchen Pferden im Art. Pferd, Th. 110, S. 84. fl. überhaupt geſagt worden iſt.

Podonipten, eine beſondere Art der Wiedertäufer im 16ten Jahrhunderte, welche glaubten, Chriſtus habe das Fußwaſchen ſowohl empfohlen, als das Abendmahl.

Podophyllum, eine Pflanzengattung, welche im Deutſchen gewöhnlich Aentenfuß genannt wird; ſ. Fußblatt, Th. 15, S. 531.

Podura, Fußſchwanzthierchen, eine Gattung ungeflügelter Inſecten, faſt ſo geſtaltet, aber noch kleiner, wie ein Floh, die einen gabelförmigen unter den Leib gebogenen Schwanz haben, vermittelſt welches ſie wie die Flöhe ſpringen. Sie halten ſich gewöhnlich haufenweiſe auf fetter Erde, auf Miſt ꝛc. auf, und werden mit den eigentlichen Erdflöhen, welche eine Art der Blattkäfer (und zwar Chryſomela oleracea Blumenb.) ſind, von unkundigen Leuten oft verwechſelt, oder

doch

doch mit dazu gerechnet, wiewohl dieſe Thierchen für die jungen Gewächſe nicht ſo ſchädlich ſind, als die eigentlichen Erdflöhe. — Als ich noch auf dem Lande wohnte, fand ich eines Morgens, nach einem warmen Gewitterregen auf meinem Miſthofe ſpannengroße Flecke von weißbläulichem Anſehen, die bey näherer Betrachtung aus einer zahlloſen Menge der Podura fimetaria beſtanden. Alles war in ſteter Bewegung, denn es ſprangen immer faſt eben ſo viele von einem Orte zum andern, als auf der Erde krochen. Die ſtärker ſcheinende Sonne hatte ſie hernach alle vertrieben.

Poecile, ſ. Pöcile, Th. 113, S. 519.

Poena, Strafe, kommt in den Rechten am häufigſten mit folgenden Zuſammenſetzungen vor: Poena arbitraria, willkührliche, — capitalis, Lebensſtrafe, — certa, beſtimmte, — corporis afflictiva, Leibesſtrafe, — eccleſiaſtica, Kirchenbuße, — praecluſi, des Ausſchließens, — ſanguinis, Todesſtrafe. Poenae aggravatio oder exaſperatio, Erhöhung der Strafe. Sub Poena, bey Strafe.

Poenitentiale, ein Kirchenbuch der Katholiken, in welchem die Vorſchriften, Beichte, Buße und Ablaß betreffend, enthalten ſind *).

Poeonia, eigentlich Paeonia,, ſ. Päonie, Th. 106, S. 410.

Poeroet, ein malayiſcher Nahme der Mittelſorte des Kampfers von Sumatra.

Poeſie, (dreyſilbig, und der Ton auf der letzten Sylbe) Lat. Poeſis, 1) die Fertigkeit, ein Gedicht zu verfertigen, oder die ſchöne Natur durch eine gebundene Rede nachzuahmen; die Dicht-

*) Andere Ausdrücke, die ſich im Lateiniſchen mit Poen.... anfangen, kommen nach deutſcher Schreibart weiter unten bey Pon .... vor.

kunſt, welches jetzt in der anſtändigeren Sprechart üblicher iſt. 2) Ein Gedicht, auch nur noch im gemeinen Leben.

Poet, (der Ton auf der letzten Sylbe) aus dem Griechiſchen und Latein. Poeta, der Dichter, die Dichterinn, ein ehedem ſehr gangbares Wort, welches durch den Mißbrauch nunmehr etwas verächtliches an ſich genommen hat, daher in der anſtändigeren Schreib- und Sprechart die ohnehin einheimiſchen Wörter **Dichter** und **Dichterinn** üblicher ſind.

Poſel, im gemeinen Leben, ſchlechte, verdorbene, oder untaugliche Waare, Ausſchuß, Brack; in den gemeinen Sprecharten Bavel, Pafel.

Poſſeſen, ſo nennen manche Köche die Nierenſchnitte.

Pöſl, eine Art des Bieres zu Frankfurt a. M.

Poggendeich, im Waſſerbaue, ein kleiner Sommerdeich oder Beuferung um ein Außenfeld; eigentlich Froſchdeich, von dem Nieder. Pogge, ein Froſch.

Pohl, der, bey den Sammetwebern, das Haar des Sammets, welches bey einigen auch der Flor genannt wird. Es iſt unſtreitig aus dem Franzöſiſchen Poile, weil doch die Sammetweberey aus Frankreich zu uns gekommen iſt.

Pohlarm, bey den Sammetwebern, zwey hölzerne Arme über dem Hinterbaume, welche die Pohle tragen, wodurch der Pohl gemacht wird.

Pohle, die, eben daſelbſt, die obere Kette an dem Stuhle, welche den Flor, d. i. das Haar des Sammets macht; aus dem Franzöſiſchen Pole.

Pohlen, der ehemahlige Nahme eines bekannten Deutſchland gegen Morgen gelegenen Landes, das ſeit 1772 an mehrmahls getheilt wurde, und nach und nach theilweiſe andere Nahmen bekommen

men hat; aus dem Lat. Polonia. Dieſem Worte zu Folge ſchreibt man es auch im Deutſchen gemeiniglich Polen, ungeachtet die flüſſigen Buchſtaben im Deutſchen ſo gern ein h vor ſich haben, für welches das vorhergehende lange o noch ein Grund mehr iſt. Daher der Pohle, die Pohlinn, eine aus dieſem Lande gebürtige Perſon, im gemeinen Leben ein Polak, (der Ton auf dem letzten langen a), die Polakinn, welches doch etwas Niedriges und Verächtliches bey ſich hat, ungeachtet es aus dem Pohlniſchen Polacy entlehnt iſt. Das Beywort polniſch, wie es gemeiniglich geſchrieben, und mit einem kurzen o geſprochen wird, lautet der Analogie mit Pohlen zu Folge, richtiger pohlniſch, mit einem langen o. Im gemeinen Leben iſt dafür pohliſch, pohlſch üblich.

Pöhlen, iſt nur bey den Gärbern üblich, beſonders in dem zuſammengeſetzten abpöhlen, abhaaren. Ein Fell pöhlen oder abpöhlen, die Haare abſtoßen. Es gehört zu dem Franz. Poile, Haar.

Pohlfaden, die Kettenfäden einer Pohle bey den Sammetwebern.

Pohlhölzer, heiſſen bey einigen ſowohl die Schlingbohlen, als beſonders die Schlingbalken an dem Stuhle der Sammetweber.

Pohlia, eine Mosgattung, welche Hedwig aufſtellte, die in der Folge aber von verſchiedenen wieder eingezogen wurde; ſ. im Art. Mos, Th. 94, S. 477.

Pohlkamm, Poilkamm, bey den Sammt- und Seidenwürkern, die Schäfte oder Kämme, in welche die Kettenfäden einer Pohle, die den Flor des Sammets oder auch die Figur in den geblümten Zeugen hervor bringt, eingezogen oder ein-

eingereihet werden. Sie ſind wie die andern Schäfte verfertigt.

Pohlkette, ſ. **Pohle**.

Pohlrichter, heißt in Oſtfriesland ein Aufſeher über den Waſſerbau, und der Bezirk, welchem er vorgeſetzt iſt, die **Pohlſchaft**.

Pohltritt, bey den Seidenmanufacturen, der Fußtritt eines Sammet-, oder zu geblümten Zeugen eingerichteten Zugſtuhles, der die Pohlſchäfte oder Kämme, worin die Pohlfäden eingereihet werden, in Bewegung ſetzt, und dieſelben auf- und niederzieht.

Pohten, oder **Pohtweiden**, an andern Orten **Paten** oder **Pathen** ꝛc. ſind Zweige der Weidenbäume, von etwa zwey bis drey Zoll Dicke, welche abgehauen, und nachdem ſie gehörig zugerichtet ſind, zur Erziehung neuer Weidenbäume in die Erde geſetzt werden. S. im Art. Weide, eine Baumgattung.

Poidometer, eine Maſchine zum Abwägen jeder Art von Kaufmannswaren, Wagen ꝛc.

Herr Robert Salmon hat in der Bauart ſolcher Maſchinen gewiſſe Verbeſſerungen angebracht, über die er am 8ten März 1796 ein Patent erhielt. Er nannte dieſe verbeſſerten Maſchinen **Poidometer**, weil ſie das Gewicht durch Maß beſtimmen. Das ganze geſchieht vermittelſt einer Wage, die ſich ſelbſt ſtellt, und durch deren Wirkung das Gewicht einer daran angebrachten Laſt genau berichtigt und geſehen wird. Die andern Verbeſſerungeu des Erfinders beſtehen in der Einrichtung anderer Theile zu Abwägung von Laſtwagen, woran die erwähnte Wage beſonders angebracht wird. Größe, Dimenſionen und Kräfte dieſer Maſchinen, richten ſich nach den Orten und Abſichten, wozu ſie angewen-

gewendet werden. Die Haupttheile können von Holz, Eiſen, oder irgend einer andern Subſtanz gemacht werden. Der Vortheil und die Wirkung dieſer Maſchinen beſteht beſonders darin, die Anwendung von mehr als einer Schale unnöthig zu machen, und alles Gewicht gänzlich auszuſchließen, ſtatt deſſen vermittelſt eines Kreiſes, oder eines aufrecht ſtehenden Zeigers, je nachdem es der Platz erlaubt, die Schwere einer Laſt, die in die Schale gelegt oder von Seilen gehalten worden, folgendermaßen angedeutet wird. Man macht eine Rolle von einem beſtimmten Durchmeſſer und Länge, an deren jedem Ende ein Zapfen eingelegt iſt, welcher gehörig abgedreht wird. An dem einen Ende dieſer Rolle wird ein Rad von einem Durchmeſſer, wie man ihn für nöthig hält, befeſtigt. An der Fläche dieſes Rades iſt ein vorragender Theil, der ſo weit vorragt, als es der Fall nöthig macht. Ein Ende dieſes vorragenden Theils fängt bey der Rolle an, und geht von da in einer ſpiralförmigen Linie fort rund an der Fläche des Rades in einer oder mehrern Revolutionen, bis ſie zu dem Ende des erwähnten Rades gelangt. Der andere Theil der Rolle, wo das Rad nicht befindlich iſt, iſt von dem erwähnten Zapfen an gehörig bearbeitet und rund abgedreht. Die Wirkung davon iſt folgende: die erwähnte Rolle nebſt dem Rade und der hervorragenden Spirallinie, die darauf befeſtigt iſt, wird mit dem Zapfen auf Frictionsräder gelegt, ſo daß ſie ſich ſo leicht als möglich bewegen können. Dann wird eine Kette, Riemen oder Schnur, an den vorragenden Theil an die Fläche des Rades gelegt, deren eines Ende am Ende zunächſt der Rolle befeſtigt wird, von da an auf der Her-

vorragung weiter fort um die Spirallinie bis zu dem Ende derſelben geht, wo ſie ſich endigt, und wo ein Gegengewicht von erforderlicher Größe angehangen wird. Nahe an dem andern Ende der Rolle, auf dem runden Theile derſelben, iſt eine andere Kette, Riemen oder Schnur befeſtigt, welche rückwärts gegen jene an der Vorragung läuft, und ſenkrecht von der Seite der Rolle gegen den Boden herabhängt, an deren unterm Ende das Gewicht angehangen iſt, welches unterſucht werden ſoll. Dieſes Gewicht, oder dieſe Laſt, wird vermittelſt des Gewichts an der ſpiralförmigen Vorragung beſtimmt, welches ſteigt und fällt, oder ſich ſo weit dreht, bis die angehangene Laſt und das wägende Gewicht mit einander im Gleichgewichte ſtehen. Wie nun die Laſt die Rolle umdreht: ſo wird das wägende Gewicht gehoben oder geſenkt, dem Mittelpunkte der Rolle genähert oder davon entfernt, die Rolle aber dreht ſich mehr oder weniger, nach Beſchaffenheit der Laſt. Das Gewicht daran, oder deſſen Schwere, wird an einem eingetheilten Gradbogen, vermittelſt eines Zeigers, der an dem Ende des einen Zapfens befeſtigt iſt, oder durch Räder, Seile, Stäbe u. dgl. bemerkt, welches alles mit dem erwähnten Apparate auf verſchiedene Art verbunden werden kann, wo die Bewegung und Wirkung von der erwähnten Spirallinie erfolgt.

Wenn die Maſchine die Laſt von Wagen u. ſ. w. angeben ſoll, werden die erwähnten Theile auf folgende Art angebracht. Die Rolle befindet ſich gerade ſenkrecht über dem äußern Ende des langen Hebels der Abwägungsmaſchine, und das Ende dieſes langen Hebels wird alsdann vermittelſt einer Kette, Riemen oder Schnur

ge-

gehalten, die von der Rolle herabhängt, und das Gewicht hierdurch berichtigt, wie vorher. Wenn große Laſten in Waarenlagern beſtimmt werden ſollen, ſo kann ein ſtarker Hebel über dieſer Maſchine befeſtigt werden; der Ruhepunkt dieſes Hebels muß um ſo viel näher an dem einen Ende geſetzt werden, als das andere, je nachdem es der Fall erfordert. An dem kürzeſten Ende wird, vermittelſt einer Kette oder eines Seils, die Laſt angehangen, welche gewogen werden ſoll, und das andere oder lange Ende wird vermittelſt einer Kette, Riemen, oder Schnur, bis zur erwähnten Rolle geführt und damit verbunden, wodurch die Kraft auf die Rolle geſchwächt wird, indeſſen wird aber doch die Wirkung erhalten, und die Schwere angegeben. Auch kann dieſe Erfindung und die Anwendung der erwähnten Theile über den Waarenlagern, wo es verſchiedene Böden gibt, und ſo angebracht werden, daß das Gewicht der Güter auf jedem Boden gewogen und berichtigt werden kann, als ob auf jeden dieſer Böden eine ſolche Maſchine vorhanden wäre; ſo wie denn das Gewicht von irgend etwas, das auf jedem einzelnen Boden angehangen wird, in jedem Boden zu gleicher Zeit beſtimmt wird, wodurch Perſonen auf dem untern Boden die Schwere der Güter bemerken können, die auf dem obern Boden angehangen und gewogen werden.

Außer den erwähnten erforderlichen Theilen und Verfahrungsarten der Anwendung dieſer Maſchine, gibt es noch verſchiedene andere Abänderungen, ſo wie es die Abſicht erfordert. Beſonders erwähnt der Verf., diene ſeine Erfindung zur Berichtigung und Beſtimmung der Schwere irgend einer Materie oder eines Körpers,

pers, vermittelſt der ſich ſelbſt berichtigenden Maſchine, zur Beſtimmung des Gewichts und zur Erhältung der Wirkung vermittelſt einer Spirallinie, wie bereits angegeben worden, welches auf verſchiedene Art bewerkſtelligt werden kann. Ferner, erwähnt er, gehe ſeine Verbeſſerung auf den Bau der Brücken und flachen Dächer mit ihrem Apparate, worauf Wagen gewogen werden ſollen, und beſtehe in Befeſtigung aller Mittelpunkte an den diagonalen Hebeln in einer Richtung unter rechten Winkeln von den erwähnten Hebeln, wodurch die Entfernungen der Tragpunkte daran um deſto genauer, und die Wirkung hierdurch zuverläſſiger beſtimmt werden, als durch die gebräuchlichen Hebel.

Zu leichterer und richtigerer Anwendung dieſer Maſchinen, wenn ſie bey ſchweren Laſten angewandt werden, ohne daß man ſich der Brükken und flachen Dächer dieſerwegen bedient, hat der Verf. es für erforderlich gehalten, auf Mittel zu denken, wodurch große Laſten bis zu einer beträchtlichen Höhe gehoben werden können; dieß bewirkt er vermittelſt eines großen Hebels, der ſo eingerichtet iſt, daß ein einzelner Mann große Laſten bis zu der erforderlichen Höhe heben kann, um ſie ſodann an die Maſchine ſelbſt anzuhängen. Der Hebel liegt auf zwey Ruhepunkten, die vermittelſt eines Trägers mit einander verbunden werden, und an dem Hebel vermittelſt zweyer Stifte hangen. Die untern Theile der Ruhepunkte werden durch eine Feder in ſtarke eiſerne gezahnte Stangen getrieben, die an aufrecht ſtehenden Pfoſten von beliebiger Höhe befeſtigt ſind, und auf ſchickliche Träger geſetzt werden. Die Laſt, welche gehoben werden ſoll, wird vermittelſt einer ſtarken Kette in einen Haken

ken gehangen; um ſie nun zu heben, wird der Hebel auf- und abgezogen, ſo wie man ungefähr eine Pumpe zieht. Auf dieſe Art erheben ſich dann die Ruhepunkte wechſelsweiſe, wo denn vermittelſt der Federn, welche die Zähne derſelben in die Zähne der Stangen drücken, der Hebel nebſt den Ruhepunkten ſo hoch gehoben wird, als es erforderlich iſt. Macht man nun den Hebel von einer hinreichenden Länge, und bringt Laſten daran: ſo kann vermittelſt eines einzigen Mannes eine ſolche Kraft hervorgebracht werden, die zur Hebung der Laſten hinreicht. (Repert. of Arts and Manuf. No. 32.

Poignaſtre, ein Nahme des Petermännchens, eines Fiſches, der im Syſteme Trachinus Draco heißt. S. Th. 109, S. 300.

Poile, ſ. Pohl, oben, S. 70.

Poilfaden,
Poilkamm,
Poilkette, und andere } ſ. Pohlfaden u. ſ. w. oben, S. 71.

Poinciane, Poinciana, eine Pflanzengattung, welche Tournefort zu Ehren des Herrn von Poincy, damahligen Gouverneurs der franzöſiſchen Inſeln in Amerika ſo benannt hat. Sie heißt bey einigen auch Pfauenkamm oder Pfauenſchwanz, und hat folgende Kennzeichen: die Blume hat fünf abfällige Kelchblättchen, von denen das unterſte länger iſt, als die andern; fünf Blumenblättchen, unter denen das obere größer iſt; zehn lange herabgebogene Staubfäden, welche alle fruchtbare Staubbeutel haben; und einen einfachen Staubweg; ſie hinterläßt eine längliche Hülſe, welche viele durch Scheidwände von einander abgeſonderte Samen enthält.

hält. Es ſind vier Arten bekannt, welche ſämmtlich in beyden Indien zu Hauſe ſind *).

1) Zweypaarige Poinciane, ausgerandetblättrige Cäſalpinie. Poinciana *bijuga*, aculeis ſolitariis; foliolis emarginatis. Linn. Syſt. veg. pag. 328 Sp. pl. 544. Jacq. Amer. p. 123. Caeſalpinia *bijuga*, aculeata, foliis duplicato-bijugis, foliolis obcordatis calycibusque glabris, ſtaminibus corollam aequantibus. Willd. Spec. plant. Tom. II. P. I. p. 530. Swartz obſerv. 166. Caeſalpinia veſicaria Linn. Spec. pl. 545. Acacia glorioſa Jamaicenſis, foliis minoribus ſubrotundis, ſpinis ad genicula ſimplicibus, floribus flavopurpureis. Pluck. Alm. 5.

Dieſe Art fand Jacquin häufig in Curaçao, auf ſteinichten, ſandigen, dürren Plätzen. Sie iſt daſelbſt ein aufrechtes, anſehnliches, äſtiges Bäumchen, welches bisweilen über fünf und zwanzig Schuh hoch wird. Seine Rinde iſt ſchwärzlich; in den Winkeln der Blätter oder Zweige ſtehen einzelne, ſtarke, pfriemenförmige, ſehr ſpitzige Stacheln, welche einen halben Zoll lang ſind, und an vielen Stellen fehlen. Die Blattſtiele ſind einen Zoll lang, und tragen zwey paar glatte, ausgeſchnittene Blättchen, welche eine mehr oder weniger umgekehrt herzförmige, und öfters ganz irreguläre Figur haben. Aus den Knoten der kleinen Zweige entſpringen vielblumige Blumenſtiele; die Blumen ſind gelb, ohne Geruch, und nur halb ſo groß, als von der folgenden

*) Der Herr Profeſſor Willdenow hat die Poincianen mit den Cäſalpinien in eine Gattung vereinigt, welche den Charakter führet: ein fünftheiliger Kelch, deſſen unterer Zipfel größer und etwas gewölbt iſt. Fünf Blumenblätter. Die Staubfäden an der Baſis wollig, alle fruchtbar. Die Hülſe zuſammen gedrückt.

genden Art; die Hülſen ſind flachgedrückt, und enthalten nur wenige Samen.

2) Schönſte Poinciane, oder Cäſalpinie. Poinciana *pulcherrima*, aculeis geminis. Linn. Syſt. veg. pag. 328. Sp. pl. 544. Jacq. Amer. pag. 122. Mill. Dict. Caeſalpinia *pulcherrima*, aculeata, foliolis oblongo-ovalibus emarginatis, calycibusque glabris, corymbis ſimplicibus, petalis fimbriatis, ſtaminibus longiſſimis. Willd. l. c. p. 531. Tſietti-mandaru. Rheed. Mal. 6 pag. 1. tab. 1.

Dieſe Art iſt ſchon längſt in Europa bekannt; ſie wird in Holland und England, in Wien und andern Orten wegen ihrer ſehr ſchönen Blumen in den Gewächshäuſern gezogen, und von den Franzoſen Poinciade oder Poincillade, oder auch Fleur de Paradis, von den Holländern Pauwe-Kuif oder Pauve-ſtaart, und von den Engländern Barbadoes Flover-fence oder Spanish Carnations genannt. Auf den weſtindiſchen Inſeln wächſt ſie nicht nur wild, ſondern wird auch zur Zierde in den Hecken und an andern Stellen gepflanzet. Sie macht nach Miller's Beſchreibung einen geraden Stamm, welcher zehen, bis zwölf Schuh hoch wird, und mit glatter grauer Rinde bedeckt, und oft ſo dick iſt, als der dünnere Theil eines Mannsſchenkels; oben theilet ſich der Stamm in verſchiedene Zweige ab, die ſich ausbreiten, an jeglicher Abtheilung mit zwey kurzen, ſtarken, krummen Dornen bewaffnet, und mit doppelt gefiederten Blättern beſetzt ſind; jedes Blatt nähmlich beſteht aus ſechs bis acht Paar einfach gefiederten Blättern, von denen die unterſten Paare je aus vier bis fünf Paar Lappen, die mittlern aus mehrern, und die obern wieder aus wenigern

zu-

zuſammen geſetzt ſind; die Lappen ſind drey Viertel Zoll lang, an den Enden faſt einen hal- ben Zoll breit, gegen die Baſis aber verſchmälert, haben eine hellgrüne Farbe, und geben, wenn ſie gerieben werden, einen ſtarken Geruch von ſich. Die Zweige endigen ſich mit lockern Blu- menähren, die bisweilen wie eine Pyramide ge- ſtaltet ſind, manchmahl aber auch die Geſtalt einer Dolde haben, und auf drey Zoll langen Stielen ſtehen; die Blumen ſind von einem an- genehmen Geruch, und beſtehen aus fünf rund- lichten, an der Baſis verſchmälerten Blumenblät- tern, welche hellgelb und mit einer dunkelrothen oder pomeranzengelben Farbe ſchattirt ſind, und einige grüne Flecken haben; bisweilen ſind ſie auch ganz gelb. Auf die Blumen folgen breite, flache Hülſen, welche inwendig in drey bis vier Fächer durch querlaufende Scheidewände abge- theilt ſind, und in jedem Fach einen flachgedrück- ten Samen enthalten. In Weſtindien werden die Blätter anſtatt der Senne zum Purgiren gebraucht. In Europa kommt dieſes Gewächs ohne künſtliche Wärme nicht fort; in England blühet es jährlich im December, in Weſtindien aber des Jahrs zweymahl.

Herr Jacquin hat dieſe Poinciane häufig auf den caribiſchen Inſeln angetroffen, und mel- det von ihr folgendes: „Sie iſt ein aufrechter, ſehr ſchöner, ungefähr acht Schuh hoher Strauch, welcher öfters mehrere Stämme aus einer Wur- zel treibt; ſeine ältern Zweige ſind beſtändig mit Stacheln beſetzt, die jüngern aber ſehr ſelten, und einige gar nicht. Seine Blumen ſind groß, und ſehr ſchön, von einer ſafrangelben mit ſchar- lachroth ſchattirten Farbe, und haben einen wi- drigen ekelhaften Geruch und Geſchmack; ſie wer-

werden in Form eines Thees angebrühet und getrunken, beſitzen eine eröffnende Kraft, und ſollen wider das Fieber dienlich ſeyn. Die Hülſen ſind länglicht, gerade und flachgedrückt, und enthalten viele Samen, welche noch unreif von den Wilden, inſonderheit von den Kindern, roh gegeſſen werden. Es gibt auch eine Varietät mit ganz ſafrangelben Blumen.“

Nach dem Zeugniß der Frau Merian gebrauchen die Sklavinnen in Surinam die Samen dieſes Strauchs, um die Leibesfrucht damit abzutreiben. Die Schönheit der Blumen, welche einige Tage dauren und ſich des Abends nicht ſchließen, macht, daß dieſes Gewächs nach Rumphs Bericht auch in Oſtindien allenthalben häufig gezogen wird; die Chineſer bedienen ſich derſelben zum Schmuck bey Hochzeiten, Gaſtmahlen und andern Gelegenheiten.

3) Hohe Poinciane, oder Cäſalpinie. Poinciana *elata*, caule inermi. Linn. Syſt. veg. p. 328. Sp. pl. 544 Caeſalpinia *elata*, inermis, foliolis linearibus obtuſis cum acumine, corymbis compoſitis, calycibus coriaceis tomentoſis, petalis fimbriatis, ſtaminibus longiſſimis. Willd. l. c. Swartz obſ. 166.

Dieſe Art ſcheint ſich von der vorhergehenden faſt bloß dadurch zu unterſcheiden, daß die Lappen ihrer gleichfalls doppelt gefiederten Blätter viel kleiner, und ſowohl kürzer, als ſchmäler ſind; und daß ſie niemahls Stacheln hat. Sie wird insgemein ein ſchöner, ſehr äſtiger Baum, der bey funfzehn Schuh hoch iſt, und eine zierliche Krone hat.

4) Gärber-Poinciane, oder Cäſalpinie. Poinciana *coriaria*, caule inermi, racemis ſpicatis. Jacq. amer. 123. t. 175. f. 36.

 Caeſal-

Caeſalpinia *coriaria*, inermis, foliolis linearibus obtuſis, racemis paniculatis, calycibus glabris, ſtaminibus corolla duplo longioribus Willd. l. c.

Dieſer ſchöne Baum wächſt häufig zu Curaçao und Carthagena an vom Meere überſchwemmten Orten und ſalzigen Stellen. Sein Stamm iſt ganz unbewaffnet, und ſeine Blumentrauben ſind ährenförmig. Seine ſchwarze Rinde iſt mit grauen Puncten beſetzt, und die gedoppelt geſiederten Blätter beſtehen aus gleichen Paaren kleiner ungezähnter Blättchen. Die kleinen Blumen ſind gelblich. Seine reifen braunrothen Hülſen werden unter dem Nahmen Dividivi von den Spaniern und Amerikanern zur Gärberey gebraucht, inzwiſchen ſind ſie viel ſchwächer in ihrer Wirkung als Galläpfel.

Bergius in den ſchwediſchen Abhandlungen 36 B. 60.
Hildt's Handlungszeitung. Gotha 1791. S. 83.
Beckmann's Vorbereitung zur Waarenkunde. I. 385.

Poinçon, ein ſonſt in vielen franzöſiſchen Provinzen gewöhnliches Weinmaß. Das Poinçon war die Hälfte von einer Orleaniſchen oder Anjouiſchen Tonne. In Touraine nannte man das Wein-Muid ſo. Zu Paris war es mit dem Demiqueue einerley. Zuweilen gibt man dieſen Nahmen einer jeden Art vieleckiger Futaillen oder Tonnen.

Point, Punct, Stich Stoß; im Spiele der Satz. Point d'appuis, der Stütz- oder Anlehnungspunct; Point d'honneur, ſowohl Ehrgefühl, als auch eine Sache, welche die Ehre betrifft, Ehrenpunct; Point de ralliement, Einigungs- oder Vereinigungspunct; Point de vue, Geſichtspunct. Points, Kanten oder Spitzen.

Points de France, eine Art weißer Zwirnſpitzen, die in und um Argentan in der ehemahligen Normandie gemacht werden. Man hat ſie von verſchiedener Feine, Muſtern, Breite und Preiſen. Points d'Eſpagne, ſeidene, ſ. unter Blonde; Points à la Reine, ſ. eben daſelbſt.

Points d'Hongrie und Points de la Chine ſind gewiſſe Arten der gewebten Tapeten, wovon man im Art. Bergame, Th. 4, S. 236 das weitere findet. Points Saraſin, ſind auf türkiſche Art gewirkte Tapeten, welche in der Savonnerie-Manufactur zu Chaillot verfertige wurden. Point longe iſt eine Art der ſogenannten flandriſchen Tapeten.

Pointe, Spitze, Stecheiſen; der Stecher bey den Hutmachern, ſ. im Art. Hut; ein witziger Einfall, Epigramm.

Pointes naives, Spitzſteine, ſ. unter Diamant.

Pointiren, bey dem Pharao- und einigen andern Hazardſpielen, auf die Karten ſetzen. Pointeur, jemand der eine Karte beſetzt, und gegen den Bankhalter ſpielt. Pointeur iſt bey den Kanoniern auch derjenige, welcher die Stücke richtet.

Pointillage, die Manier des Punctirens, in der Miniaturmahlerey; ſ. im Art. Miniatur, Th. 191, S. 121.

Poire, ſ. Birn.

Poiré, Birnmoſt, Cider.

Poireau, Poirreau, Lauch oder Porree, Allium Porrum Linn., ſ. im Art. Lauch, Th. 65, S. 702 fl.

Poirée, ſ. Mangold, Beiskohl.

Poires piquans, die Prickelbirn, Cactus Tuna Linn., eine Fackeldiſtelart, welche Th. 12, S. 11 fl. im Art. Fackeldiſtel aber nicht beſchrieben iſt.

Poirier, ſ. Birnbaum.

Poirier-Coing, oder Coignaſſier, ſ. Quitte.
Pois, ſ. Erbſe.
Poiſſarde, ein Fiſchweib. Die Pariſer Fiſchweiber haben ſich zu Anfange der Revolution durch den lebhaften Antheil, den ſie an den Volksbewegungen und unruhigen Auftritten nahmen, beſonders berüchtigt gemacht.
Poiſſe, im gemeinen Leben einiger Gegenden ein im Alter geſchnittener Stammochs.
Poiſſon, 1) ſ. Fiſch. 2) Ein kleines Maß für flüſſige Dinge, nähmlich der achte Theil einer Pinte, etwa $\frac{1}{4}$ Schoppen, oder 6 Pariſer Kubikzoll.
Poiſſon-cocq, der Hahnfiſch, Chimaera Callorynchus Linn., eine Art der ſogenannten Seedrachen.
Poiſſon coffre, Oſtracion Linn., der Panzerfiſch; ſ. Knochenfiſch, Th. 41, S. 557.
Poiſſon d'or, Cyprinus auratus Linn., der chineſiſche Goldfiſch oder Goldkarpfen.
Poiſſon rouge, mit dieſem Nahmen wird von den Seeleuten ein ſehr wohlſchmeckender Fiſch belegt, welches nach Bengt Bergius's Vermuthung der Sparus erythrinus Linn., nach Forſter's Vermuthung aber der Sparus Pagrus Linn. iſt. Wenn dieſer Fiſch einige Mahl giftig befunden worden, ſo rührt das höchſt wahrſcheinlich von einigen giftigen Seeneſſeln, (Meduſen) her, die er gern frißt.
Poiſſon volant, Trigla volitans Linn., der fliegende Fiſch, eigentlich der fliegende Seehahn.
Poitar, eine Art von Bier, welches die Einwohner von Guinea aus Mays oder türkiſchem Weitzen machen.
Poitou-Kolik, ſ. im Art. Kolik, Th. 43, S. 339.

Poitou-Weine, ſind leichte Sorten Franzweine, wenigſtens von weißer Farbe, von welchen die geringeren im Lande zu Branntwein abgezogen, die beſſeren aber nach Holland und dem Norden verfahren werden. Sie kommen den deutſchen Rheinweinen ziemlich nahe, ſind aber etwas roher von Geſchmack. Die von Encloistre ſind in Pipen von 35 bis 36 Veltes; die aus den andern Revieren in Oxhöft von 29 bis 30 Veltes zu 8 Pinten. Auch die Gegend um Châtelleraut liefert ihrer eine Menge. Viel davon wird auf dem Viennefluß nach Nantes, Orleans und Paris verfahren.

Poivre, ſ. Pfeffer.

Poivre d'eau, Waſſerpfeffer, Polygonum Hydropiper Linn., ſ. im Art. Flöhkraut, Th. 14, S. 282.

Poivre de Jamaïque, Myrtus Pimenta Linn., Gewürz-Myrte, ſ. im Art. Myrte, Th. 99, S. 509 fl.

Poivre d'Inde, ou de Guinée, Capſicum annuum Linn., ſ. ſpaniſcher Pfeffer, im Artikel Pfeffer, Th. 109, S. 553.

Poivrette, ein Nahme des Schwarzkümmels, Nigella damaſcena Linn.; ſ. im Art. Kümmel, Th. 55, S. 19.

Pokal, oder Pocal, ſ. Bocal, Th. 6, S. 51, auch Th. 113, S. 497.

Pökel, Pökelfleiſch, ſ. Bökel, Bökelfleiſch, Th. 6, S. 66.

Pokolvar, ein brandiger, ſehr gefährlicher Ausſchlag in Ungarn, den man erſt ſeit einigen Jahren aus des Herrn Franz von Schraud's und Herrn Sebeck's Nachrichten kennen gelernt hat. Dieſer Ausſchlag bricht aus, nachdem gaſtriſche Symptome aller Art, nebſt gelinden Fieberbewegun-

wegungen vorhergegangen ſind; und zwar zeigt ſich zuerſt ein gelindes, nicht unangenehmes Prikkeln, bald aber Brennen und Schmerz und endlich eine Blaſe von der Größe einer Linſe bis zu der einer Haſelnuß, wie von ſiedendem Waſſer oder Veſicatorien erregt, welche eine weißlich gelbe, röthliche, blaulichte oder aſchgraue und endlich vollkommen ſchwarze Feuchtigkeit wie Tinte enthält. Je dunkler die Farbe deſſelben, deſto ſchlimmer die Prognoſis. Die Blaſe bekommt bald einen mehr oder minder rothen Hof, auf welchem ſich nun manchmahl noch mehrere kleine Blaſen bilden. Nach ein Paar Stunden wird der Puls ſtark und ſchnell, nach einigem Schauer die Fieberhitze groß; die Kranken werden ſehr unruhig, ängſtlich, die localen Schmerzen immer heftiger, die benachbarten Theile ſchwellen außerordentlich; das Geſicht iſt anfangs blaß, bekömmt aber allmählig eine kupferige Farbe; es zeigen ſich deliria, und der Brand. Oft ſtirbt der Patient in 24 Stunden, ſpäteſtens den dritten, vierten Tag.

Oft aber iſt das Uebel auch gelinder, und die Schmerzen geringe. Dieſe Blaſe berſtet, oder die darin enthaltene Feuchtigkeit wird reſorbirt, und nach drey bis vier Tagen iſt alles verſchwunden. Oder es entſtehen ſtatt der Blaſen harte Schwielen, welche berſten, eine ſcharfe Feuchtigkeit von ſich geben, und oft in ein langwieriges Uebel übergehen. Bey ungeſchickter Behandlung können dieſe gelinderen Arten leicht noch in die gefährlichſte übergehen. Endet dieſes nicht mit dem Tode, ſo geht der Ausſchlag in eine harte, glänzende, mumienartige Subſtanz über, die ſich, am leichteſten wenn man Einſchnitte macht, nebſt der darüber befindlichen ſchwarzrothen

then ſchwammichten Subſtanz, allmählig abſondert, bis endlich die Wunde vermittelſt gelinder Reizmittel vernarbt wird.

Ueber die entfernten Urſachen dieſer Krankheit war nichts mit Sicherheit auszumitteln. (S. Franz von Schraud Nachrichten vom Scharbock, Peſth. 1804.)

Im Jahre darauf gab derſelbe Verfaſſer über dieſe Krankheit der Hauptſache nach folgende Nachricht.

Pokolvar bedeutet ſo viel wie Brandborke. Dieſes Uebel wird in allen Gegenden von Ungarn, am meiſten aber an der Theiß beobachtet, welches von dem unbedeutendſten Anfange ſchnell bis zur Tödtlichkeit, bis zur Verzehrung einzelner Theile hinanwächſt, und wenn nicht in dem erſten Augenblick überwältigt, bald jeder Heilart Trotz bietet.

Zu jeder Jahreszeit, vorzüglich aber in den ſpätern Sommermonathen, und im Anfange des Herbſtes, wenn Südwinde die Oberhand haben, wird die Brandborke beobachtet.

Gewöhnlich bezeugen die Kranken, urplötzlich und ohne irgend ein Vorzeichen vom Ausſchlage befallen worden zu ſeyn; doch entdeckte eine genauere Nachforſchung: daß ſie vorher ſchon meiſt Abgeſchlagenheit, Mangel an Eßluſt, Bitterkeit des Mundes, Beängſtigung, ein Ungemach an der Herzgrube, und manchen Wechſel von Froſt und Hitze gefühlt, und daß ſie dieſen Beſchwerden durch den Genuß geiſtiger Getränke zu ſteuern geſucht haben. Mehrere Wochen vor dem Ausbruche bemerkte man, außer den obigen Zeichen, daß das Weiße des Auges gelblich ward; daß das ganze Geſicht gelbſüchtig wurde, und um die Naſenflügel und den

Umfang des Mundes ein grüngelber Rand ſich bildete. Der Pokolvar kann an jedem Theile des Körpers entſtehen. Er kündigt ſich an dem Ort, wo er hervorkommen will, durch ein gelindes, nicht unangenehmes Prickeln an. Es entſteht dann eine Blaſe von der Größe einer Linſe bis zu der einer Haſelnuß; ſie iſt jener ähnlich, welche durch ſiedendheißes Waſſer, oder ein Blaſenpflaſter erzeugt wird. Die darin enthaltene Feuchtigkeit iſt verſchieden; weißlich, gelb, röthlich wie Fleiſchwaſſer, blaulich oder aſchgrau, und endlich vollkommen ſchwarz wie Tinte. Je mehr ſeine Farbe von der gelben abweicht, deſto gefährlicher iſt er. Die Blaſe wird von einem mehr oder weniger rothen Hofe umgeben, auf welchem ſich manchmahl andere kleine Blaſen bilden. Auf das Prickeln folgt nach einigen Minuten Brennen und Schmerz, welche mit jedem Augenblicke zunehmen. Nach ein Paar Stunden wird der Puls ſtark und ſchnell; unter dem Gefühl eines innerlichen Schauers bildet ſich Fieberhitze, welche bald brennend wird. Von der Heftigkeit des Schmerzes werden die Kranken äußerſt unruhig.

Das Geſicht bekommt bald eine eigene kupfrige Farbe. Die benachbarten Theile ſchwellen außerordentlich an; Fieber und Bangigkeit nehmen ſtark zu; es erfolgt Raſerey, welche bey einigen mit heftigen Ausbrüchen ſich äußert. In kurzem erſcheint der Brand. Der Kranke ſtirbt oft in 24 Stunden, höchſtens bis den dritten, vierten Tag. Hr. v. S. ſagt, daß der Pokolvar viele Aehnlichkeit mit den Peſtblaſen, Karfunkeln und Antracen habe. Dieſes Uebel wird meiſtens in den Gegenden an der Theiß beobachtet, wo häufig Natron (Natrum) aus dem Boden

den hervorſchießt, welches von dem Hornvieh begierig geleckt wird.

F. v. Schraud, Nachrichten vom Scharbocke, nebſt Beyträgen zur Geſchichte des brandigen Ausſchlages, Pokolvar, Wien 1805.

Pol, aus dem Griech. und Lat. Polus, die beyden Puncte, um welche ſich eine Kugel um ſich ſelbſt herum drehet. Daher der Erdpol, einer dieſer Puncte an der Erdkugel, welcher auch nur der Pol ſchlechthin genannt wird. Der Nordpol oder Norderpol, im Gegenſatze des Südpoles oder Süderpoles. Die Weltpole, die beyden Puncte, um welche ſich die Weltkugel um ſich ſelbſt zu drehen ſcheint. Die gerade Linie, welche von einem Pole zum andern geht, heißt die Achſe, deren äußerſte Puncte die Pole ſind.

In der Sphärik oder der Lehre von den Kugelſchnitten wird der Nahme der Pole überhaupt, als ein allgemeines Kunſtwort, den beyden Endpuncten einer Axe beygelegt. Von jedem Kreiſe auf einer Kugel, er ſey ein größter Kreis oder ein kleinerer, findet man die Pole, wenn man aus ſeinem Mittelpuncte ein Loth auf ſeine Ebene errichtet, und daſſelbe auf beyden Seiten bis an die Oberfläche der Kugel verlängert.

Dieſe Pole ſtehen von allen Puncten der Kreiſe, denen ſie zugehören, gleich weit ab. Und wenn ſich zwey größte Kreiſe der Kugel unter einem gewiſſen Winkel ſchneiden, ſo ſchneiden ſich ihre beyden Axen im Mittelpunkte unter eben demſelben Winkel, und ihre Pole ſind auf der Kugelfläche von einander um einen Bogen entfernt, welcher das Maß eben dieſes Winkels iſt.

Stellt man ſich vor, die Kugel werde um eine unbewegte Axe umgedreht, ſo muß hierbey jeder Punkt der Kugelfläche einen Parallel-Kreis beſchreiben. Daher kommt auch der Nahme **Pol**, der urſprünglich einen Punkt, um den etwas gedreht, eine Angel (cardo, vertex, von πολεω, verto) bedeutet.

So ſcheint ſich die ganze Himmelskugel in 24 Stunden ſo umzudrehen, daß zwey entgegengeſetzte Punkte dabey unbewegt bleiben, welche daher die **Pole des Himmels** oder **Weltpole** heißen. Dieß ſind die Pole des Aequators, und der mit ihm gleichlaufenden Tagkreiſe.

Eigentlich aber iſt es die Erdkugel, welche ſich in dieſer Zeit ſo um ihre Axe dreht, daß dabey zwey Punkte der Erdfläche, die **Erdpole**, unbewegt bleiben. Dieſes ſind die Pole des Erdäquators und der Parallelkreiſe.

Es laſſen ſich aber für jeden Kreis der Himmelskugel Pole gedenken. So hat die Ekliptik ihre eignen Pole, ſ. **Pole der Ekliptik**, weiter unten. Zenith und Nadir ſind die Pole des Horizonts, Morgen- und Abendpunkt die Pole des Mittagskreiſes, Mittags- und Mitternachtspunkt Pole des erſten Scheitelkreiſes.

Bey jedem kugelähnlichen Körper, der ſich um eine Axe dreht, heißen die Endpunkte dieſer Axe **Pole der Umdrehung**, und ſind Pole derjenigen parallelen Kreiſe, welche die Punkte der Oberfläche bey dieſer Umdrehung beſchreiben. So hat man Pole der Umdrehung bey der Sonne, dem Monde, dem Jupiter u. ſ. w.

Durch die Weltpole werden die Weltgegenden beſtimmt, weil man den Mittagskreis durch ſie führet, und durch deſſen Durchſchnitte mit dem Horizonte den Mitternachts- und Mittagspunkt findet.

Die

Die Erdpole gehören mit den Weltpolen zuſammen; mithin iſt ihre Lage gegen irgend einen Ort auf der Erdfläche eben ſo, als die Weltpole des Himmels gegen den Scheitelpunkt dieſes Ortes zu liegen ſcheinen. So viele Grade alſo der Bogen eines größten Kreiſes von dem einen Pole des Himmels bis zum Zenith des Ortes der Beobachtung enthält, ſo viel muß auch der Bogen von dem auf der Erde zugehörigen Pole bis zum Orte der Erde ſelbſt enthalten u. ſ. f. Dieſe Erdpole ſind zugleich die Pole des Erdäquators und aller damit parallelen Kreiſe, und ſind in allen Punkten des Aequators 90° davon entfernet.

Derjenige Pol, welcher in unſerer nördlichen Halbkugel ſich befindet, heißt der **Nordpol** (polus ſeptentrionalis, borealis, pole ſeptentrionale, boréale) der entgegengeſetzte in der ſüdlichen Halbkugel liegende, der **Südpol** (polus meridionalis, auſtralis, pole méridionale, auſtral). Wegen der außerordentlichen Kälte, welche die Meere gegen die Pole hin oft zu den ungeheuerſten Eismaſſen aufgethürmet hat, iſt es noch keinem Sterblichen gelungen, an beyde Pole zu kommen. Der engliſche Seecapitän Phipps (Lord Mulgrave) *) näherte ſich dem Nordpole bis auf 9½ Grad, und der Capitän Cook auf ſeiner zweyten Reiſe mit den beyden Forſter **) dem Südpole bis auf 19°.

Dieſe beyden Erdpole haben die Himmelspole zu ihren Scheitelpunkten, und es fällt daher

*) Reiſe nach dem Nordpol, unternommen im Jahre 1773. von C. J. Phipps, aus dem Engl. vom Landvoigt Engel. Bern 1777. gr. 4.

**) Forſters Reiſe um die Welt, auf Befehl und Koſten der engl. Nation. Berlin 1778. 2 B. gr. 4.

her der Horizont mit dem Aequator zuſammen; folglich ſind auch die Tagekreiſe der Sterne mit dem Horizonte parallel, und es findet daſelbſt weder Aufgang noch Untergang der Fixſterne Statt. Weil nun ferner die Sonne in ihrer ſcheinbaren Bewegung ein halb Jahr hindurch in der nördlichen und die andere Hälfte des Jahres in der ſüdlichen Halbkugel des Himmels ſich befindet, ſo iſt auch die Sonne ein ganzes halbes Jahr hindurch unter dem Horizonte, und das andere halbe Jahr über dem Horizonte; daher findet daſelbſt 6 Monathe lang eine beſtändige Nacht, und 6 Monathe lang ein beſtändiger Tag Statt, wiewohl durch die Strahlenbrechung die Zeitdauer der völligen Nacht etwas abgekürzt wird.

Alle Meridiane der auf der Erdfläche ſich befindenden Oerter laufen in beyden Polen zuſammen, und haben daher zu ihrem gemeinſchaftlichen Durchmeſſer die Erdaxe, die ſie folglich in zwey Halbkreiſe theilet. Wenn man ſich daher von irgend einem Orte auf der Erde in dem Meridiane deſſelben fortbewegen würde, ſo müßte man zuletzt in einen von dieſen beyden Polen kommen.

Pole der Ekliptik, Poli Eclipticees, Poles de l'ecliptique, ſind diejenigen Punkte der Himmelskugel, welche von allen Punkten der Ekliptik um 90° abſtehen, oder die Endpunkte der Axe der Ekliptik. Sie ſtehen von den Weltpolen um Bogen ab, welche den Winkel meſſen, um den ſich die beyden Axen der Ekliptik und des Aequators gegen einander neigen, und der dem Winkel dieſer beyden Kreiſe ſelbſt, oder der Schiefe der Ekliptik, gleich iſt. Mithin beträgt der Abſtand der Pole der Ekliptik von den Weltpolen faſt $23\frac{1}{2}°$. Un-

Unter dieſen beyden Punkten heißt derjenige, welcher in die nördliche Halbkugel fällt, und bey uns ſichtbar iſt, der **Nordpol**, derjenige in der ſüdlichen Halbkugel, der in unſern Ländern unſichtbar bleibt, der **Südpol** der Ekliptik. Der Nordpol fällt in das Sternbild des Drachen, und ſteht in der verlängerten geraden Linie durch die beyden Vorderräder des Himmelswagens, zwiſchen dem Polarſterne und dem durch zwey helle Sterne kenntlichen Kopfe des Drachen; der Südpol fällt unter die Sterne des Schwerdtfiſches (Dorado).

Dieſe Pole drehen ſich, wie alle Punkte der beweglichen Himmelskugel in 24 Stunden um die Weltpole, und beſchreiben dadurch am Himmel die beyden **Polarkreiſe**. Sie haben alſo jeden Augenblick eine andere Stellung, daher ſich denn auch die Lage der Axe und der Ekliptik ſelbſt, gegen Horizont, Mittagskreis und alles, was zur unbeweglichen Himmelskugel gehört, mit jedem Augenblicke ändert.

Größte Kreiſe durch dieſe Pole geführt, ſtehen auf der Ekliptik ſenkrecht, und heißen **Breitenkreiſe**, weil auf ihnen die Breite der Geſtirne gemeſſen wird.

Das Vorrücken der Nachtgleichen verurſacht eine ſcheinbare Bewegung der Geſtirne, mit welcher jedes derſelben von Abend gegen Morgen parallel mit der Ekliptik fortrücket. Die Kreiſe, welche durch dieſe Bewegung beſchrieben werden, gehen um die Pole der Ekliptik und dieſe Pole ſelbſt bleiben dabey unbewegt. Dagegen ſind ſie wegen der veränderlichen Schiefe der Ekliptik, die ihren Abſtand von den Weltpolen ändert, einer kleinen Bewegung unterworfen.

Magne=

Magnetiſche Pole, Poli magnetici, Poles magnétiques, Poles de l'aimant, ſind diejenigen Stellen eines Magnets, in welchen ſeine Anziehung gegen das Eiſen oder andere Magnete am ſtärkſten iſt, und die ſich wenn der Magnet frey ſchwebt, nach Mitternacht und Mittag kehren. Man unterſcheidet ſie nach der Gegend, gegen die ſie ſich richten, mit den Nahmen des Nord- und Südpols.

Die Mittel, ſie zu finden, mit Bemerkungen über ihre Anzahl, kommen beym Worte Magnet, Th. 82, S. 385 fl., vor. Wenn man den natürlichen Magnet durch eine Armatur verſtärkt, ſo heißen die beyden hervorſtehenden Füße derſelben künſtliche Pole.

Bey zwey verſchiedenen Magneten heißen die Pole, welche ungleiche Nahmen führen (der Nordpol des einen und der Südpol des andern) freundſchaftliche oder einige (amici), die gleichnahmigen feindliche oder uneinige Pole (inimici), weil ſich jene anziehen, dieſe abſtoßen. Dieß hat auf den Begriff von entgegengeſetzten Magnetismen geleitet, und dieſem Begriffe gemäß bezeichnet man ſehr bequem den Magnetismus eines Nordpols mit + M, den eines Südpols mit — M.

Unſtreitig iſt der Magnetismus durch alle Theile des Magnets verbreitet, und nicht ausſchließend den Polen eigen. Die Pole ſind nur diejenigen Puncte der Oberfläche, welche in der mittlern Richtung liegen, die aus der Zuſammenſetzung der Anziehungen oder Abſtoßungen aller Theile reſultirt: alſo Mittelpuncte der Anziehung. Man kann annehmen, es ſey der ganze Magnetismus daſelbſt beyſammen. Jeder Pol hat nun eine gewiſſe Stärke ſeines M, und ſeinen

nen beſtimmten Wirkungskreis, innerhalb deſſen er in jedem eines Magnetismus fähigen Körper das dem ſeinigen entgegengeſetzte M hervorzubringen ſtrebt. Hierauf beruht die Erklärung der meiſten Phänomene und die Verfertigung der künſtlichen Magnete, wobey an der Stelle, die zuletzt im Wirkungskreiſe eines + M geweſen iſt, der Pol — M entſteht.

Alle magnetiſche Erſcheinungen weiſen darauf hin, daß die Erdkugel ſelbſt ein Magnet ſey. Daraus läßt ſich die Polarität, die Abweichung und die Neigung der Magnetnadel ſehr ungezwungen erklären, und die ſogenannte Erregung des urſprünglichen Magnetismus gibt einen directen Beweis davon, der den Satz faſt zur Gewißheit bringt. Alſo muß es auch magnetiſche Pole der Erdkugel geben. Bey dieſen aber muß man die Zeichen + und — umkehren. Wenn nähmlich die Nordpole der Nadeln + M haben, und ſich darum nach Mitternacht wenden, weil ſie vom nördlichen Pole der Erde angezogen werden, ſo muß dieſer Nordpol der Erde ein — M beſitzen, indem nur entgegengeſetzte M ſich anziehen können. Und aus eben dem Grunde muß man dem Südpole der Erde ein + M beylegen.

Allem Anſehen nach verändern dieſe magnetiſchen Pole der Erde ihre Stellen. Man hat aber bis jetzt noch wenig Gewißheit über ihre gegenwärtige Lage und Bewegung erhalten können. Halley nahm vier Pole, zwey feſte in der äußern Rinde, und zwey in dem beweglichen innern Kerne der Erde an; auch Muſſchenbroek folgerte aus des P. Noel Beobachtungen der Neigung, daß es mehr als zwey Pole gebe; aber der jüngere Euler zeigt, daß ſich alle

alle zuverläſſige Erſcheinungen aus zwey beweglichen Polen erklären laſſen.

S. Gehler's phyſikaliſches Wörterbuch. III. S. 534 ff.

Polacca, | **Polacker,** | **Polacre,** } ſ. **Polaker.**

Polak, im gemeinen Leben, ein **Pohle**; ſ. im Art. Pohlen, oben, S. 71.

Polaker, Franz. und Engl. Polacre, Ital. Polacra, ein großes dreymaſtiges Fahrzeug in der mittelländiſchen See, wovon die Maſten Pfahlmaſten ſind, und weder Mars und Sahlingen noch Eſelshäupter führen. Das Bugſpriet deſſelben beſteht ebenfalls aus einem einzigen Stück.

Die Takelaſche der Pfahlmaſten nennt man überhaupt Polaker Takelaſche. Solche iſt beynahe eben ſo beſchaffen, wie bey jedem andern großen Schiff. Auf einer erforderlichen Höhe legt man um einen Pfahlmaſt Flechtingen oder einen Kranz und Serwingen, welche die Wanten, Stangen und Hanger der Seitentakel tragen.

Da die Maſten kein Mars noch Eſelshaupt haben, ſondern aus einem Stück beſtehen (den Beſaanmaſt zuweilen ausgenommen) ſo haben ſie auch kein Stengenwindreep, keine Puttingtaue und keine Stengenwanten. Damit man aber in die Spitze kommen kann, ſo hängt von derſelben bis an die Flechtingen an beyden Seiten des Maſts eine Sturmleiter. Die Segel ſind insgeſammt Raaſegel und heißen eben ſo wie auf andern Schiffen. Da den Mars und Bramſegeln aber nichts im Wege iſt was ſie aufhält, ſo können ſie beyde bis an die unterſte Raa geſtrichen werden, welches bey einem plötzl[illegible] Windſtoß von großem Nutzen iſt[illegible]

dieſe Takelaſche den Vortheil, daß ſie ſehr leicht iſt. Was aber der Polaker-Takelaſche zum Nachtheil gereicht, iſt: daß wenn das oberſte Ende eines Maſtes verloren geht oder bricht, ſolches nicht anders ausgebeſſert werden kann, als durch Ausnehmung des ganzen Maſts; da man im Gegentheil ſolchen Schaden bey einem Maſt, der eine Stenge und Bramſtenge führt, ſehr leicht durch eine Reſerve-Stenge erſetzen kann. Dieſer Urſache wegen muß man die Pfahlmaſten nicht ſehr hoch machen und ihnen hinlängliche Dicke geben, auch inſonderheit das beſte Holz dazu wählen.

Die Pfahlmaſten ſind oftmahls aus zwey Stücken zuſammen geſetzt, die durch eine ſehr lange Scherbe bey den Flechtingen mit eiſernen Banden und Wuhlingen verbunden ſind.

Bey den Katten, Kreyern, Barken in der Mittelländiſchen See und zuweilen auch bey den Schebecken findet man Polaker-Takelaſche.

Polakerleinwand, ſo nennt man in Böhmen die nachgemachten Rouens, welche inſonderheit zu Segeltüchern auswärts Vertrieb finden. Sie ſind $\frac{5}{4}$ breit und 80 Ellen lang, und werden entweder in halbe Stücke zerſchnitten, oder im Ganzen doppelt zuſammen gelegt, und ſo eingebunden. Sie gingen ſonſt häufig über Hamburg nach Spanien und Portugal, wie auch über Trieſt nach Italien. Die Gegend um Grulich liefert dieſen Artikel am ſtärkſten.

Polamit, Polemit, ſ. **Polimit**.

Polaralk, ein Nahme des **Seepapageys**, Alca arctica Linn., ſ. Th. 106, S. 472, im Art. **Papageytaucher**.

Polarände, Colymbus arcticus Linn., ſ. im Art. Taucher.

Polarität, Polarité, die Eigenſchaft des Magnetes und der mit demſelben beſtrichenen Nadeln, ſich, wenn ſie frey ſchweben, mit gewiſſen Punkten nach den magnetiſchen Polen der Erde zu richten. Wenn man nähmlich einen Magneten frey an einem Faden aufhängt, oder mit untergelegtem Kork, Holz ꝛc. auf Waſſer oder Queckſilber ſchwimmen läßt, ſo findet man an ihm zwey entgegengeſetzte Punkte, deren einen er immer der Mitternachtsgegend, den andern der Mittagsgegend zuwendet. Eben dieß ſind die Punkte, an welche ſich die meiſte Stahlfeile anlegt, wenn man dergleichen an den Magneten bringt, und an welchen ſich ein kleiner ſtählerner Stift auf die Oberfläche des Magnets von ſelbſt ſenkrecht ſtellt. Man nennt ſie den **Nord**- und den **Südpol** des Magnets. Eben ſo verhält es ſich auch mit den künſtlichen Magneten und Nadeln, die man gehörig beſtrichen hat; dieſe haben die Pole an ihren beyden Enden.

Die Polarität des Magnets war den Alten gänzlich unbekannt, ob ſie gleich die nützlichſte unter allen magnetiſchen Eigenſchaften iſt. Ihre Entdeckung fällt in die dunkelſte Periode des mittlern Zeitalters. Die damahls erfundenen Magnetnadeln und Seecompaſſe gaben auf einmahl der Schifffahrt, und mit der Zeit auch der Geographie, eine ganz andere Geſtalt. Dabey mußte man bald entdecken, daß die Gegend, nach welcher die Nadeln wieſen, nicht genau die Mitternachtsgegend war, wiewohl ſich die zuverläſſigern Beobachtungen hierüber erſt im ſechszehnten Jahrhunderte anfangen. Fortgeſetzte Wahrnehmungen lehrtrn, daß dieſe Abweichung ſogar nach Ort und Zeit veränderlich ſey, und entdeckten auch, daß ſich die Nadel gegen den Horizont neige. Hier-

Hierauf gründete Gilbert ſchon im Jahre 1600 den Satz, die Erdkugel ſelbſt ſey ein Magnet. Er nahm die Erfahrung zu Hülfe, daß ſich die gleichnahmigen Pole zweyer Magnete abſtoßen, und die ungleichnahmigen anziehen, und erklärte hieraus die Polarität ſehr befriedigend, indem er der Erde gegen Süden und Norden Pole beylegt, die gegen die Nord- und Südpole der Magnete freundſchaftlich oder anziehend wären. Dieſe Erklärung iſt auch immer beybehalten worden, und hat durch neuere Entdeckungen den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit erhalten, da man jetzt im Stande iſt, jedem Eiſen ohne Beyhülfe eines andern Magnets, bloß durch den Magnetismus der Erde, eine Polarität zu geben.

Die Polarität iſt alſo eine Folge des Anziehens und Abſtoßens der magnetiſchen Pole der Erde und jedes einzelnen Magnets. Man weiß auch jetzt, daß gar kein Magnetismus ohne Polarität ſtatt finde, oder daß kein Eiſen vom Magnet angezogen werde, ohne zugleich ſelbſt Magnet zu werden und Pole zu bekommen. Ein magnetiſches Eiſen wird vom Nordpole eines Magnets $+$ M nur darum angezogen, weil ſein nächſtes Ende durch den Wirkungskreis des $+$M ein $-$ M erhält, oder ein Südpol wird. Das andere Ende erhält alsdann $+$ M, oder wird ein Nordpol. Bringt man eine eiſerne Stange in die Richtung eines magnetiſchen Meridians, ſo iſt das nördliche Ende derſelben der Wirkung des Nordpols der Erde, welcher $-$ M hat, mehr ausgeſetzt als das ſüdliche. Es erhält alſo $+$ M, den Geſetzen der Wirkungskreiſe gemäß, und die Stange wird magnetiſch, ohne Beyhülfe eines andern Magnets. Hät die Stange eine auf

den magnetiſchen Meridian ſenkrechte Richtung, ſo kann dieſe Wirkung nicht erfolgen, weil alsdann der Nordpol der Erde auf alle Punkte derſelben gleich ſtark wirkt, und alſo keine ungleiche Vertheilung des $\pm$ M bewirken kann.

Daß auch im Lichte eine gewiſſe Art der Polarität befindlich ſey, iſt eine Entdeckung der neueren Zeit, die man Herrn Ritter *) zu verdanken hat. Da im Art. Licht, am Ende des 77ſten Theiles, die phyſiſchen Eigenſchaften des Lichtes, ſo weit ſie damahls bekannt waren, beſchrieben worden ſind, ſo wird man hier, als Nachtrag zu dieſem gemein-intereſſanten Gegenſtande, folgenden Notizen eine Stelle gönnen.

Herſchel (Philoſ. Transact 1800. P. II.) fand mit dem Thermometer, daß außer dem Farbenſpectrum des Prisma auf der Seite des Roth, noch ein beträchtlicher Winkel von Sonnenſtrahlen vorkommt, die das Auge nicht ſieht, ſondern die bloß aus ihrer Wirkung und nahmentlich in ſeinem Fall, aus der auf das Thermometer erkennbar ſind. Es iſt nicht ſchwer, ſich durch eine Wiederhohlung der hauptſächlichſten ſeiner Verſuche davon zu überzeugen.

Herr Ritter hatte auf der andern Seite des Farbenſpectrum auf der des Violet, außer demſelben einen gleichen Winkel unſichtbarer Sonnenſtrahlen oder vielmehr Farben vermuthet. Da indeß nach H. das Thermometer hier keine Veränderung erleidet, ſo waren andere Reagentien zu ihrer Auffindung nöthig. Scheele's Bemerkung (Ueber Luft und Feuer. §. 66.), daß Hornſilber (ſalzigt-ſaures Silberoxyd, muriate d'argent) im Violet des Farbenbildes eher ſchwarz werde,

*) Dieſer verdiente Naturforſcher iſt kürzlich als Mitglied der Königl. Baierſchen Akademie in München geſtorben.

werde, als in den übrigen Farben, ſchien dieſes als geſchickt dafür zu bezeichnen. Folgende Verſuche hat nun Herr. R. beſtändig mit demſelben Erfolge wiederhohlt:

1) Einen ſechs bis acht Zoll langen Streifen ſtarkes weißes Papier überſtreicht er mit mit feuchtem eben bereitetem Hornſilber, und läßt in dunkeln Zimmern das reinliche Sonnenſpectrum des Prisma in der Entfernung von 50 bis 60 Zoll von dieſem auf deſſen Mitte fallen. Das Hornſilber fängt zuerſt in einer beträchtlichen Entfernung vom äußerſten Violet nach außen an, ſchwarz zu werden; einige Zeit darauf folgt das in Violet ſelbſt nach und zuletzt thut es die ſchwächſte nach innen gelegenſte Nuance des ſich ins Grün verlierenden Blau. Durch das Gelb hindurch bis ins Roth und darüber hinaus aber bleibt das Hornſilber weiß, wie lange es auch dieſem Licht ausgeſetzt ſey. So findet man alſo bey dem Herausnehmen des Streifens aus der Brechungsebene die ſtärkſte Schwärzung in der Entfernung eines halben Zoll vom ſtärkſten Violet; weiter nach außen zu nimmt ſie ab, und hört in der Entfernung von etwa anderthalb Zoll vom äußerſten Violet ganz auf; eben ſo wieder nimmt ſie nach innen zu vom Maximum an bis zum Violet und durch dieſes und das Blau hindurch ab, bis ſie ſich in Grün verliert, von wo aus durch den ganzen übrigen Theil des Farbenbildes hindurch das Hornſilber ſeine völlige Weiße beybehält.

2) Er läßt einen ähnlichen Streifen Papier mit Hornſilber im freyen Licht erſt gleichförmig und mäßig ſtark anlaufen, und ſetzt ihn dann auf die Weiſe des vorigen dem Farbenbild aus. Er läßt ihn 5 bis 10 Minuten darin

 liegen,

liegen, und findet beym Herausnehmen die beyden äußern Enden des Streifens noch eben ſo ſchwarz, wie vorher. Auf der ganzen violetten Seite, wie dieſe gegen die andere, die rothe, heißen mag, aber, iſt er ſchwärzer geworden, und zwar ſo, daß die höchſte Zunahme ſich ungefähr einen halben Zoll vom äußerſten Violet ab zeigt, und die Abſtufungen übrigens denen im vorigen Verſuch correſpondiren. Auf der ganzen rothen Seite hingegen iſt er weißer geworden, und wieder ſo, daß die größte Wirkung ſich etwa einen halben Zoll vom äußerſten Roth ab zeigt, und übrigens nach denſelben Geſetzen abnimmt, wie die im erſten Fall auf der andern Seite.

3) Er läßt das Spectrum des Prisma auf eine von der Sonnenhelle des Tages bereits erleuchtete Fläche fallen, und bringt dann einen abermahls ähnlichen, aber noch ganz weißen Streifen Hornſilber in daſſelbe. Ohne Farbenbild würde ſich nach und nach der Streifen durch ſeine ganze Fläche und gleichförmig ſchwärzen; auch thun es die beyden äußern Enden des Streifen genau ſo. Aber in einer Entfernung von etwa anderthalb Zoll vom ſtärkſten Violet fängt es an, ſchneller als ohne dieß, vor ſich zu gehen, wird einen halben Zoll vom Violet am ſchnellſten und ſtärkſten, und nimmt dann durch das Blau hindurch ab, bis es an den Gränzen des Grün zur ſelbigen Stärke, wie an dem Ende des Streifens zurück gekommen iſt. Darauf fängt es von hieraus an, noch ſchwächer zu werden, nimmt durch die ganze rothe Seite hindurch noch ferner ab, bis endlich bey einem halben Zoll Entfernung vom äußerſten Roth nach außen zu eine Stelle kommt, wo bey gehörig getroffenem äußern Licht durchaus keine Schwärzung mehr

Statt

Statt hat, ſondern die ganz weiß bleibt, und von welcher aus erſt durch allmähligen Uebergang ſich in ein bis anderthalb Zoll Entfernung vom genannten Roth die volle Schwärzung wieder findet, die das Licht des Tages allein und ohne andern Einfluß bewirkt. Aus dieſem allen zieht Herr Ritter die Folgerungen:

I. Es gibt Strahlen im Sonnenlicht, die nicht leuchten, und deren einer Theil ſtärker, der andere ſchwächer gebrochen wird, als alle diejenigen, welche leuchten.

II. Das Sonnenlicht im ungetheilten Zuſtande iſt eine Neutraliſation der beyden letzten Beſtimmungsgründe aller chemiſchen Thätigkeit: Oxygeneität und Desoxygeneität gleich Hydrogeneität.

III. Durch das Prisma gehen beyde, wie Pole, aus einander. Die rothe Seite des Spectrum, und was äußerlich an ſie gränzt, wird die der Oxygeneität, die Violete hingegen, und was an ſie gränzt, die der Hydrogeneität. Die Maxima von beyden fallen außer das ſichtbare Spectrum; ihre Indifferenz aber immer in dasſelbe, in die Gegend des Grün.

Hr. Ritter ſchließt dieſe Anzeige mit den Worten: „Es wird das Reſultat einer größern faktiſchen Unterſuchung, die Polarität der Chemie, der Electricität, des Galvanismus, des Magnetismus, der Wärme u. ſ. w. ihren Prinzipien nach aufzuzeigen, als Eine und Dieſelbe in allen. Dieß Eins und Alles in ſeiner reinſten freyeſten Erſcheinung iſt das Licht; ein Satz, der nun den Nahmen einer bloßen Meinung nicht mehr dulden wird. Das Licht iſt die Quelle jeglicher Kraft, die Leben ſchafft und Thätigkeit, der zeugende Same alles Guten, was

die Erde trägt. Mag immerhin auf der einen Seite, wie z. B. im Eiſen, es faſt ſich ſelber verlieren: im Menſchen kehrt es doch zu ſich zurück, und feyert ſelbſt, mit allen Farben, ſeines Daſeyns ewiges Feſt."

Intelligenzbl. d. Lit. Zeit. Erlangen 1801, Nr. 16. — Buſch's Almanach der Fortſchritte in Wiſſenſch. und Künſten VII. S. 76 ff.

Polarfuchs, Canis Lagopus Linn., eine Art der Füchſe, welche ſich in den nördlichſten Ländern, z. B. in Jßland aufhält. Die Beſchreibung kann einſt in den Supplementbänden bey dem Worte Fuchs nachgehohlt werden.

Polarkreiſe, Polarzirkel, Circuli polares. Dieſen Nahmen führen auf der Himmels- und Erdkugel zwey kleinere Kreiſe, deren Punkte ſämmtlich von den Polen dieſer Kugeln um das Maß der Schiefe der Ekliptik, oder faſt um $23\frac{1}{2}°$, abſtehen. Da ſie um die Pole gehen, ſind ſie dem Aequator parallel, oder gehören am Himmel zu den Tagkreiſen, auf der Erde zu den Parallelkreiſen, und ihre Punkte ſtehen vom Aequator um $66\frac{1}{2}°$ ab.

Am Himmel ſtehen die Pole der Ekliptik auch um das Maß der Schiefe der Ekliptik von den Weltpolen ab; die beyden Polarkreiſe ſind alſo hier die Tagkreiſe, welche die Pole der Ekliptik beſchreiben.

Auf der Erdkugel umſchließen die Polarkreiſe die beyden kalten Zonen, und begrenzen die gemäßigten. Der nördliche Polarkreis geht durch Grönland, Lappland (an der Stelle, wo die Gradmeſſung durch Maupertuis geſchahe), den nördlichen Theil von Sibirien, Kamtſchatka, Kalifornien, den nördlichen Theil von Amerika, ferner durch das Eismeer und Island. Der ſüd-

ſüdliche fällt in die noch größtentheils unbekannten Gegenden um den Südpol. Die Orte, welche in dieſen Kreiſen liegen, ſehen am längſten Tage die Sonne gar nicht untergehen: und würden am kürzeſten Tage ſie nicht aufgehen ſehen, wenn nicht die Stralenbrechung ihr Bild über den Horizont erhöbe.

Da die Schiefe der Ekliptik veränderlich iſt, ſo ändert ſich mit ihr auch die Stelle und Größe der Polarkreiſe. Dieſe Veränderung iſt aber ſo gering, daß man ſie gewöhnlich ohne merklichen Fehler vernachläſſigen kann.

Polarländer, diejenigen Länder, welche ſich nahe an einem der beyden Erdpole befinden, und bekanntlich, je näher ſie dem Pole liegen, nach der gewöhnlichen Vorſtellung, immer kälter ſind.

Polarprojection der Landkarten, ſ. im Art. Landkarte, Th. 60, S. 135.

Polarſtern, Nordſtern, Leitſtern, Meerſtern, Stella polaris ſ. navigatoria, Etoile polaire. Ein Firſtern zweyter Größe am äußerſten Ende des Schwanzes vom kleinen Bären, welcher unter allen Sternen dem in unſern Ländern ſichtbaren Weltpole, dem Nordpole, am nächſten ſteht, und alſo dient, die Stelle dieſes Pols kenntlich zu machen, und die Mitternachtsgegend zu finden. Um ihn kennen zu lernen, ſucht man zuerſt die ſieben Sterne im großen Bären (ſeptem Triones) auf, welche unter dem Nahmen des Himmelswagens allgemein bekannt, und in unſern Ländern an jedem heitern Abende am mitternächtlichen Himmel ſichtbar ſind. Vier von dieſen Sternen bilden ein längliches Viereck, gehören zum Körper des großen Bären, oder ſtellen die vier Räder des Wagens vor; die übrigen drey ſtehen in einer Krümmung, und bilden

den Schwanz des Bären oder die Deichſel des Wagens. Führt man durch die beyden letzten Sterne des Vierecks, d. i. durch die Hinterräder des Wagens eine gerade Linie, und verlängert dieſelbe über den Rücken des Bären hinaus, ſo iſt der erſte helle Stern, den dieſe Verlängerung trifft, der Polarſtern. Es iſt der äußerſte im Schwanze des kleinen Bären (Cynoſura), deſſen ſieben Sterne eine dem Himmelswagen ähnliche Figur bilden, und der kleine Wagen genannt werden.

Dieſer Stern ſteht dem nördlichen Weltpole, um welchen ſich alle Geſtirne zu drehen ſcheinen, ſehr nahe, und beſchreibt daher bey der täglichen Umdrehung nur einen kleinen kaum merklichen Kreis. Wenn man ihn aus einerley Standorte, z. B. aus eben demſelben Fenſter, betrachtet, ſo findet man ihn immer an eben derſelben Stelle des Himmels, und unter ihm liegt im Horizonte der Mitternachtspunkt. Die phöniciſchen Schiffer bedienten ſich dieſes Sterns, um die Weltgegenden auf der See zu unterſcheiden, und den Weg der Schiffe zu beſtimmen.

Dennoch ſteht der Polarſtern noch ein wenig vom Pole ab, und dieſer Abſtand iſt wegen des Vorrückens der Nachtgleichen veränderlich. Zu den Zeiten des Eudoxus ſtand ſogar der Stern β in der Schulter des kleinen Bären dem Pole näher, als das α, oder der jetzige Polarſtern. Tycho fand den Abſtand vom Pole 1577, 2° 58′ 50″, Riccioli 1680, 2° 32′ 30″, Maraldi 1732, 2° 7′ 9″. In den Fixſternverzeichniſſen des Herrn Bode für 1780 wird die Abweichung des Polarſterns 88° 7′ 49″ und ihre jährliche Zunahme 19″, 6 angegeben. Daraus folgt der Abſtand vom Pole = 1° 52′, 11″,

und für 1789 = 1° 49′ 14″, 6. Der Polarſtern rückt alſo dem Pole jährlich näher, und würde noch 350 Jahre nöthig haben, um ihn ganz zu erreichen.

Bey dem Vorrücken der Nachtgleichen aber beſchreiben die Fixſterne Kreiſe um den Pol der Ekliptik, von dem ſie alſo immer gleich weit entfernt bleiben. Nun ſteht der Polarſtern vom Pole der Ekliptik um das Complement ſeiner Breite, d. i. um 23° 55½′, der Weltpol aber um das Maß der Schiefe der Ekliptik, oder um 23° 28′ ab. Der Unterſchied 27½′ iſt die größte Nähe, in welche der Polarſtern jemahls an den Pol anrücken kann. Dieſe Nähe wird er nach 324 Jahren erreichen, und alsdann ſich wiederum vom Pole entfernen, ſo daß für die ſpäte Nachwelt das γ des Cepheus Polarſtern werden wird.

Dem Südpole ſteht das von de la Caille entworfene Sternbild des Secoctanten am nächſten. Weil dieſes aber nur Sterne der fünften Größe hat, ſo wird das β der kleinen Waſſerſchlange, ein Stern zweyter Größe, für den ſüdlichen Polarſtern angenommen, ob er gleich noch über 11° vom Pole entfernt iſt.

Polaruhr, in der Gnomonik, eine Sonnenuhr, welche auf einer Fäche beſchrieben wird, die ſowohl durch die Weltpole als auch durch Oſten und Weſten geht; ſ. im Art. Sonnenuhr.

Polarzirkel, ſ. **Polarkreis**, oben, S. 104.

Polatouche, Sciurus volans, das fliegende Eichhörnchen, ſ. im Art. Eichhorn, Th. 10, S. 317.

Polcher, **Pölcher**, eine ehemahlige Polniſche Münze, die Hälfte eines Polniſchen Groſchen. 60 machen einen Polniſchen Gulden und 380 einen Reichsthaler. Zwey Preußiſche Polcher machen einen Poldrak, und 120 einen Reichsthaler.

Polder,

Polder, der, ein nur an den Küſten des deutſchen Meeres in Niederdeutſchland und Schleswig üb- liches Wort, trocknes Land zu bezeichnen, wel- ches durch Eindeichen dem Meere oder einem Fluſſe entriſſen worden. Holländ. Polder.

Poldermühlen, ſind in Holland kleinere Wind- mühlen, die das Waſſer aus den naſſen Wie- ſengründen in die Kanäle herauf mahlen. Durch Hülfe der Poldermühlen hat man ganz Nord- holland und den größten Theil von Südholland aus einem Moraſte zu dem Lande gemacht, das es gegenwärtig iſt; durch ſie ſchafft man ſich immer mehr Land, das der See entriſſen wird, und noch jetzt iſt das Projekt auf dem Tapet, das 600 Morgen große Beilemmermeer zwiſchen Amſterdam und Weeſp auszumahlen das durch einen im Jahr 1702 erfolgten Durchbruch des hohen Dammes der die Zuyderzee halten muß, entſtanden iſt. In feuchten Wieſen wird zuerſt ein Brunnen gegraben, in welchem ſich das Waſ- ſer ſammelt, und dann die Mühle darüber ge- ſetzt. Die Einrichtung derſelben iſt einfach und ſchön, und im Grunde eine Nachahmung der Waſſerſchraube des Archimedes. Die durch das Kammrad und einen Tilling in Umlauf ge- ſetzte Spindel greift mit ihrem Fuße in eine andere Spindel eines kegelförmigen Trichters, deren Kopf unten iſt. An dieſer Spindel hängt nun eben erwähnter Trichter, der aus Bretern zuſammengeſetzt iſt, die unten feſt an ihr an- ſchließen; rund um den dadurch formirten um- gekehrten Kegel ſind Schaufeln angebracht, die der Länge nach ſchräg an dem Trichter herunter liegen. Zwey dergleichen Schaufeln nun machen zuſammen ein Parallelepipedum aus, das ſich unten an der Spitze des Kegels nach Maßgabe

der

der Krümmung der Schaufelenden biegt. Es ſind ihrer 16, die alle, vermittelſt einer zweyten Lage von Bretern, verſchloſſen ſind. Durch das ſehr ſchnelle Umdrehen des Kegels wird das Waſſer von den Schaufeln gepackt, es kann nirgends hin als in den Parallelepipedis hinaufſteigen, weil immer neues eintritt; und ſo fliegt es oben mit Gewalt heraus, ſammelt ſich in der Mühle umher, und läuft durch Gerinne in die Kanäle (Grachten), womit in Nordholland alle Ländereyen durchſchnitten ſind. Die Poldermühlen ſind mit Flügeln, von Bretern zuſammengeſetzt, verſehen, die an dem verlängerten Balken der Bekleidung der Mühle befeſtigt ſind; an jeder Mühle iſt nur ein dergleichen Flügel, der ſie, wenn er auf der entgegengeſetzten Seite der Windmühlenflügel angebracht iſt, immer gegen den Wind ſtellt.

Polderſchlage, ſ. Polterhammer.

Polding, ſ. Polting.

Poldrack, der polniſche Nahme einer polniſchen Münze, welche in Danzig, wo ſie auch Brommer heißt, 1½ Groſchen gilt.

Pole, ſ. Pohle.

Polemarch, bey den alten Griechen, ſ. Th. 50, S. 722, im Art. Kriegsheer.

Polemik, die Lehre von den Streitigkeiten über Meinungen, beſonders in der Religion.

Polemit, ſ. Polimit.

Polemonium Linn., ſ. Sperrkraut.

Polemoſkop, ſ. Kriegsfernrohr, Th. 50, S. 259.

Polen, ſ. Pohlen.

Polenta, ein Eſſen des gemeinen Mannes in Italien, und zwar ein aus Grütze des Maiſes gekochter Brey. Man bereitet die Polenta auf folgende Weiſe. In einem Keſſel mit kochendem

dem Waſſer läßt man Salz, ſo viel nöthig, zergehen, und rührt hierauf die Grütze nach und nach hinein. Wenn dieſelbe zwey Stunden gekocht hat, ſchüttet man Milch, die man beſonders hat ſieden laſſen, dazu, und läßt ſie noch eine Stunde kochen. Dieſen Brey kann man, wenn er erkaltet iſt, in Stücke ſchneiden, und in Butter backen, welches eine angenehme Speiſe iſt. Die Grütze von dem gelben Mais wird der von der rothen Frucht vorgezogen. Im Sommer hält ſich die Grütze nur 4 Wochen gut, im Winter aber wohl drey Monath, worauf ſie abſchmeckend wird. Man muß daher den Mais in Körnern aufbewahren.

Poleponze, iſt ein gewiſſes Präſervativ, welches die Engländer und Holländer aus Branntwein, Zucker, Muskaten und Citronſaft zu machen pflegen, um damit diejenigen zu ſtärken, welche auf dem Meere von Krankheiten angefallen werden.

Poley, der, eine Art der **Münze**, Mentha Pulegium Linn.; ſ. im Art. Münze, eine Pflanzengattung, Th. 96, S. 776. Dieſe Pflanze heißt auch **Waſſerpoley**, weil ſie an feuchten Orten wächſt. **Wilder Poley** iſt die Feldmünze, Mentha arvenſis Linn., und **Hirſchpoley**, iſt die Mentha cervina, eben daſelbſt. Der Nahme kommt aus dem Lat. Pulegium, und dieſes von Pulex, ein Floh, weil die eigentliche Poleymünze wegen ihrer Wirkung wider die Flöhe ſchon bey den Alten berühmt war.

Poleyöhl, ein weſentliches Oehl, welches aus der Poleymünze, Mentha Pulegium Linn., worüber Th. 96, S. 776 nachzuſehen iſt, gewonnen wird. Man ſehe auch im Art. **Öhl**, Th. 104, S. 423.

Polhöhe, in der Aſtronomie und mathematiſchen Erdbeſchreibung die Höhe des Weltpoles über dem Horizonte eines Ortes, d. i. der Bogen des Mittagszirkels zwiſchen dem Pole und dem Horizonte, beſonders ſo fern derſelbe nach Graden beſtimmt wird; Elevatio poli, Arc d'élevation du pole. Wenn Fig. 6594 HOR den Horizont des Orts, P, p beyde Pole, ZPRQpHAZ den Mittagskreis vorſtellt, ſo iſt der Bogen PR die Polhöhe. Dieſer Bogen mißt nach den Sätzen der Sphärik den Winkel, um welchen die Weltaxe Pp gegen die Horizontalebene des Orts HOR geneigt iſt. Die Polhöhe PR macht mit der Aequatorhöhe AH 90° aus, oder iſt das Complement der letztern zu 90°.

Da die geographiſche Breite eines Orts der Polhöhe deſſelben gleich iſt, ſo ſind die Beſtimmungen der Polhöhen für die Aſtronomie und Geographie ſehr wichtig, und es iſt eine der erſten und unentbehrlichſten Arbeiten eines Aſtronomen, die Polhöhe ſeines Beobachtungsorts genau zu finden. Man hat hierzu mehrere Methoden, von denen hier zur gemeinnützigen Ueberſicht nur zwey angeführt werden ſollen.

Man wähle einen von den Sternen, welche dem Pole nahe ſtehen, und nicht untergehen. Ein ſolcher Stern beſchreibt um den Pol P einen kleinen Tagkreis, wie ST in der Figur, und geht dabey täglich zweymahl durch den Mittagskreis ZPR, einmahl über dem Pole bey S, das anderemahl unter demſelben bey T. In den langen Winternächten kann man den Stern ſo wählen, daß beyde Durchgänge in einer Nacht, einer Abends, der andere gegen Morgen, beobachtet und die Höhen des Sterns SR und TR dabey gemeſſen werden können. Dieſe Höhen

muß

muß man zuerſt wegen der Wirkung der Refraction berichtigen, ſ. Stralenbrechung, aſtronomiſche. Alsdann gibt ihr Unterſchied den Bogen ST, und dieſes Bogens Hälfte PT zur kleinſten Höhe TR addirt, gibt die Polhöhe PR.

Ex. Für die Polhöhe von Petersburg fand de l'Isle (Comm. Acad. Petrop. To. II. p. 503.) 1728 des Polarſterns

größte		kleinſte	
Höhe =	62° 5′ 35″	Höhe =	57° 48′ 0″
Refract. =	31	Refract. =	37
ST =	62 5 4	TR =	57 47 23
TR =	57 47 23		
ST =	4 17 41		
2)			
PT =	2 8 50,5		

PT+TR = 59 56 13,5 = Polhöhe von Petersburg. Dieſe Methode hat in der neueſten Zeit durch fortgeſetzte Bemühungen der Aſtronomen, beſonders auch des Königl. Akademikers und Profeſſors Herrn Tralles in Berlin eine ungemeine Schärfe erlangt, ſo daß man die Polhöhe eines Ortes faſt bis auf Zehntheile einer Secunde zu finden im Stande iſt, welches indeß vorzüglich dadurch geſchieht, daß man nördlich und ſüdlich von einer Sternwarte viele Beobachtungen anſtellt und daraus für die Sternwarte ſelbſt das Mittel zieht.

Eine andere Methode iſt folgende. Man beobachte die Mittagshöhe eines Geſtirns, deſſen Abweichung ſchon anderswoher bekannt iſt. Dieſe Abweichung von der Mittagshöhe abgezogen, läßt die Aequatorhöhe, und dieſe von 90° abgezogen, die Polhöhe übrig. Südliche Abweichungen ſind, wenn man die Höhe des Nordpols ſucht,

ſucht, als negative zu betrachten, ſo daß man ſie zur Mittagshöhe hinzuſetzen muß, um die Aequatorhöhe zu finden.

Ex. Der Ritter Marionini (Deſcriptio ſpeculae domeſticae et organici apparatus aſtron. Vindob. 1745. fol.) fand am 1. Jänner 1745 zu Wien des Aldebarans oder Stierauges

Mittagshöhe	=	57°	45′	0″
Refract.	=			43,2
		57	44	16,8
Abweichung	=	15	58	26,6
Aequatorhöhe	=	41	45	50,2
90°	=	89	59	60
Polhöhe von Wien	=	48	14	9,8

Unvermeidliche kleine Fehler machen, daß man nicht mit einer Beobachtung zufrieden ſeyn darf, ſondern aus mehrern, die allemahl verſchieden ausfallen, das Mittel nehmen muß. So wird die Polhöhe von Petersburg in den beſten Verzeichniſſen nur 59° 56′, die von Wien vom P. Hell nur 48° 12′ 32″ angegeben. Die Polhöhe oder Breite von Leipzig ſetzt Heinſius (Nov. Comm. Acad. Petrop. To. I p. 477) auf 51° 22′ 15″; er hat ſie aber nachher ſelbſt nur 51° 19′ 41″ angenommen. Herr von Zach (Bode Jahrb. für 1791) fand ſie mit einem 6zölligen Spiegelſextanten 51° 20′ 56″.

Auf der See iſt die Beſtimmung der Polhöhe dem Schiffer, um ſeinen Ort zu wiſſen, ganz unentbehrlich. Sie hat hier wegen der Schwankung des Schiffs und der Unbeſtimmtheit der Mittagsfläche mehr Schwierigkeit, als auf dem feſten Lande; doch iſt ſie ungleich leichter, als die Auffindung der geographiſchen Länge.

Man bedient ſich dazu des hadleyiſchen Spiegeloctanten, der ein ſo vortreffliches Hülfsmittel gibt, Diſtanzen der Geſtirne zur See zu meſſen. Mit dieſem Inſtrumente mißt man den Abſtand eines Geſtirns vom Scheitel, wenn es nach der Gegend ſteht, wo dem Compaſſe zufolge der Mittagskreis befindlich iſt. Um dieſe Gegend ändert das Geſtirn ſeinen Abſtand vom Scheitel ſehr langſam. Man findet alſo durch einige bald nach einander gemachte Beobachtungen leicht den kleinſten Abſtand, den es gehabt hat, und den ich = A ſetzen will. Dieſer gehört ſeiner größten Höhe, oder der Mittagshöhe zu, welche alſo = 90° — A iſt. Aus den Schifferkalendern, worin ſich allemahl Fixſternverzeichniſſe finden, weiß man die Abweichung des Geſtirns = D. Dieſe von der Höhe abgezogen, läßt die Aequatorhöhe (90° — A — D), und dieſe von 90° abgezogen läßt die Polhöhe übrig, welche daher = A + D iſt.

In der nördlichen Hälfte der Erdkugel oder dieſſeits des Aequators ſind die Abſtände vom Scheitel mittagwärts gerechnet und die nördlichen Abweichungen für poſitiv: hingegen die mitternachtwärts gerechneten Abſtände und die ſüdlichen Abweichungen für negativ anzunehmen. In der ſüdlichen Hälfte iſt der Fall gerade umgekehrt.

Ex. Ein Seefahrer beobachtete jenſeits des Aequators 1775 den Abſtand des Sirius vom Zenith mitternachtwärts 34° 17′, wozu wegen der Refraction, welche die Abſtände vom Zenith verkleinert, noch 48 Sec. oder 0′ 8 hinzuzuſetzen ſind. Die Ephemeriden gaben ihm für dieſes Jahr die ſüdliche Abweichung des Sterns 16° 24, 6. Beydes iſt hier poſitiv zu nehmen.

Alſo

Alſo A = 34° 17′,8
D = 16 24,6

A + D = 50 42,4 ſüdlich. Breite d. Schiffs.

Wird die Sonne zu dieſer Beobachtung gewählt, ſo muß der Abſtand ihres obern oder untern Randes gemeſſen und ihr aus den Ephemeriden bekannter Halbmeſſer dazu addirt oder abgezogen werden. Es muß auch die Länge des Schiffs beyläufig bekannt ſeyn, damit man die Zeit deſſelben wiſſen, und die Abweichung der Sonne, die ſich alle Augenblicke ändert, für den Zeitpunct der Beobachtung finden könne.

Erlaubt der trübe Himmel nicht, die Geſtirne genau in der Gegend des Meridians zu beobachten, ſo hat der Schiffer auch Methoden, den kleinſten Abſtand eines Sterns vom Zenith zu berechnen, wenn er nur vermögend geweſen iſt, drey Abſtände kurz vor oder nach der Culmination zu meſſen, und die Zwiſchenzeiten zwiſchen denſelben nach einer gleichförmig gehenden Uhr zu beſtimmen. Dieſe Mittel ſind in den meiſten Fällen hinreichend, die geographiſche Breite des Schiffs, ſo weit es nöthig iſt, zu beſtimmen.

Kästner's Anfangsgr. der Aſtronomie, 3te Aufl. Göttingen, 1781. 8. §. 64. u. f.
Bode's kurzgefaßte Erläuterung der Sternkunde. II. Th. §. 676 fl.

Uebrigens ſehe man auch den Art. Länge und Breite eines Orts, (geographiſche) Th. 65, S. 596 fl.

Polianthes, ſ. Polyanthes.

Poliater, ein obrigkeitlich angeſtellter Arzt, ein Phyſikus.

Police, ſ. Polize.

Polierbank, in den Gold- und Silberfabriken, eine gewöhnliche Bank, welche ſich nur dadurch unterſcheidet, daß auf ihr zwey Hölzer ſtehen, auf welche bey dem Polieren der vergoldeten Stanze die Zange gelegt wird.

Polieren, aus dem Lat. polire, einen feſten Körper durch Reiben glatt und glänzend machen. Einen Spiegel polieren. Metallene Arbeiten, Steine ꝛc. werden poliert. Die Bildhauer polieren ihre marmornen Bilderwerke. Die Zinngießer brauchen ſtatt polieren das Wort verſäubern, ſo wie bey den Kupferſchmieden dafür gärben oder gerben üblich iſt. Das Bohnen iſt bey hölzernen Arbeiten ein wahres Polieren. Ottfried braucht dafür furben und yrfurben. Im gemeinen Leben wird es häufig pallieren geſprochen und nicht ſelten geſchrieben.

Die Art und Weiſe des Polierens iſt ſehr verſchieden, je nachdem der Körper härter oder weicher iſt: manches wird durch ein bloßes Reiben mit gewiſſen Tüchern und Pulvern; anderes mit beſondern Schlicht- und Polier-Feilen verrichtet. Gehärtete Stahlarbeit, imgleichen harte Marmor- und andere feinere Steine werden auf beſondern Scheiben, entweder von bloßem Holze, oder mit Leder, Bley, Kupfer, und dergleichen überzogen, mit Trippel, Zinn- und Kupferaſche, Schmirgel, oder andern von Marcaſit, Spießglas, und dergleichen zubereiteten Pulvern, mit Waſſer oder Eſſig polieret. Der einzige Diamant will durch ſich ſelbſt geſchliffen und polieret werden, und läßt ſich von keinem andern Dinge angreifen. Die Scheiben werden entweder mit der Hand, oder durch ein Waſſerrad, auf beſondern Schleif- und Poliermühlen, umgetrieben. Eine Poliermühle iſt aber eine ſolche

Mühle,

Mühle, worauf allerley Gewehre, Harniſche und Eiſengeräthe hell und glatt gemacht werden. Sie erfordert einen ſtarken Fluß, welcher das Waſſerrad mit ſeiner Welle, und dem darauf befeſtigten Stirnrade treibt. Dieſes Stirnrad greift mit ſeinem Kamm in das Getriebe einer andern Welle, woran die Polierſteine mit herum gehen, und an deren glatten Härte die angehaltenen Waffen und andere Sachen poliert werden. Man kann auch dieſe Poliermühle zugleich mit der Schleifmühle verknüpfen. Man ſehe übrigens den Art. Poliermühle.

Die, welche dem Polieren obliegen, werden Polierer oder Poliermeiſter genannt. Dieſe vertreten an einigen Orten das Schleifer-, und dieſe wieder auch, wo eins von ihnen beyden mangelt, das Polierhandwerk: jedoch heben und legen ſie nicht mit einander; ſondern der Schleifer hat ſein Geſchenk für ſich, und der Polierer pflegt es an einigen Orten mit dem Plattner zu halten, daher ſie auch insgemein Harniſch oder Hohl-Polierer genannt werden. Die Arbeit der Polierer wird polierte Arbeit genannt.

Das Polieren bey den Metallarbeitern hat den Zweck, einer gegoſſenen Sache, nachdem ſie verſchnitten iſt, eine völlige Glätte und Glanz zu geben. Dieſes geſchieht vermittelſt Formſand und Baumöhl, und hernach mit engliſcher Erde, womit man vermittelſt eines Filzes die Sache abreibet, und nachher vollkommen mit dem Gerbeſtahl polieret, indem man die Flächen, wo man mit dem Gerbeſtahl zukommen kann, nachdem ſolche ein wenig mit venetianiſcher Seife beſtrichen ſind, reibet.

Die Bildhauer polieren ihre marmorne Arbeit, wenn ſie die letzte Hand anlegen, mit Schmirgelaſche.

In der Gewehrfabrik und bey den Schleifern werden die Klingen, Ladeſtöcke, und dergl. auf den hölzernen mit Leder überzogenen Polierſcheiben poliert. Die durch das Waſſerrad in Bewegung geſetzten Polierſcheiben werden, wenn es nur grobe Klingen ſind, mit Schmirgel und Baumöhl, beydes vermiſcht, auf das Leder der Scheibe geſchmieret. Soll aber die Klinge noch eine vorzügliche Glätte erhalten, ſo wird ſie noch auf eine beſondere Scheibe, nachdem ſie geſchmirgelt iſt, gebracht, die mit zerſtoßenem Blutſtein, und in manchen Fabriken auch wohl mit Kohlenſtaub beſtreuet worden. Man meint, daß das mineraliſche Waſſer, womit die Klingen zu Solingen gehärtet werden, ſehr viel beytragen ſoll, daß die Klingen dieſer Fabrik eine vorzügliche Politur annehmen. Die Hohlkehlen der Klingen werden ſo auf den Reifen der Polierſcheiben poliert, wie ſolche auf dergleichen Schleifſteinen geſchliffen worden, daß man nähmlich die Hohlkehle der Klinge auf eine für ſie paſſende Reife der Scheibe ſetzt. Die Ladeſtöcke werden in den ausgehöhlten Vertiefungen der Scheiben polieret, indem man ſie wie beym Schleifen in ſolchen nach der Länge ziehet, und auch zugleich im Kreiſe herum drehet.

Bey den Zeichnern, Malern, und Strikkern iſt polieren eben das, was andere durchbauſen, durchſtäuben nennen.

Die fertigen Kämme werden poliert, 1) wenn ſie fein ſind, mit Schachtelhalm, oder mit feinem pulveriſirten Bimsſtein mit Waſſer abgerieben, alsdann in eine Kluppe geſpannt, und mit zerſtoßenem und mit Waſſer angefeuchtetem Trippel, oder mit Kreide, vermittelſt eines Tuchs gerieben; 2) grobe Kämme werden bloß mit geſchab-

ſchabter und mit Waſſer angefeuchteter Kreide oder gelöſchtem Kalk beſtrichen, und auf einem Filzholz gerieben, dann mit Baumöhl beſtrichen, und mit Hornſpänen abgerieben. Endlich werden mit einer Bürſte die Zähne rein ausgebürſtet.

Polieren der Meſſing- und Eiſenbleche im Feinen. Man reibt zu dieſem Behuf die Bleche mit zerſtoßener Kreide ab, alsdann bringt man ſie auf den Polierſtock, worauf man jederzeit zwey Bleche zugleich poliert. Bey den Meſſingblechen berühren ſich die beyden polierten Seiten, und der Polierhammer wird erſt auf die eine, und nachher auf die andere der unpolierten Seiten geſchlagen, wodurch ſich die beyden blanken und von dem Meſſingſchaber abgeſchabten Seiten polieren. Die runde Bahn dieſes Hammers macht aber noch nicht die Bleche ganz eben und blank, ſondern dieſes verrichtet erſt die glatte Bahn des Gleichziehhammers, mit welchem die Bleche wie mit dem Polierhammer geſchlagen werden. Nach dieſem werden die Bleche abgeſchliffen. Man reibt ſie erſt mit Bimsſtein, hernach mit einer Lindenkohle, und zuletzt mit engliſcher Erde und Baumöhl ab, welches vermittelſt der Ecken von Tüchern geſchieht. Die verzinnten Eiſenbleche werden beynahe eben ſo poliert, außer daß ſolches zuletzt ſtatt engliſcher Erde mit Kreide geſchieht.

Polieren der Meſſerſchalen, bey den Meſſerſchmieden. Die hölzernen Meſſerſchalen werden erſt mit Schachtelhalm, welcher in Bimsſteinpulver mit Waſſer vermiſcht getaucht worden, und nachher völlig mit Kohlen und Baumöhl vermittelſt eines Filzes abgerieben.

Polieren des Eiſens. Dieſes wird auf verſchiedene Art polieret. 1) Wird es mit einer Schlichtfeile ſo viel wie möglich fein abgefeilt, ferner vermittelſt eines Holzes mit Schmirgel und Baumöhl abgerieben, und endlich mit einem Polierſtahl, der fleißig in Seifenwaſſer geſteckt wird, völlig geglättet und poliert. 2) Poliert man auch das Eiſen dergeſtalt, daß es, wenn es auch wirklich in Waſſer geſteckt wird, ſolches dem Eiſen nicht ſchadet oder roſtet. Zu dieſem Endzweck wird das Eiſen gehärtet, z. B. der Stahlarbeiter härtet ſeine Knöpfe auf folgende Art: Er ſetzt jede Knopfplatte in eine Maſſe von Thon oder Lehm mit Ochſenblut vermengt, daß der Rand von der Platte bedeckt wird, und nur die Fläche derſelben in die Augen fällt. Dieſe wird mit einem Cementpulver aus zwey Theilen gebrannten Schuhſohlen und einem Theil gebrannten Ochſenklauen beſtreuet. So werden die Platten in einem eiſernen Kaſten zwey bis drey Stunden ins Feuer geſetzt, und nach dieſer Zeit in kaltem Waſſer abgekühlt. Alsdann werden ſie auf der Polierſcheibe abgeſchliffen, welche mit Zinnaſche, die recht fein gerieben worden, und Waſſer beſtrichen iſt. Die Stellen, welche nicht auf der Polierſcheibe abgeſchliffen werden können, werden mit dem Polierſtahl und mit einem Pulver aus zwey Theilen Blutſtein und einem Theil Zinnober, oder auch mit aufgelöſter venetianiſcher Seife polieret. Wenn man mit dem Pulver polieret, ſo geſchieht dieſes mit einem Stücke weichen Holzes. Andere Sachen, als z. B. ein Flintenrohr, werden auf folgende Art poliret: das Rohr wird erſt mit grobem Schmirgel und Baumöhl abgeſchmirgelt und dann gehärtet. Nach dieſem wird die harte Rinde, die das Eiſen durch

das

das Härten einige Linien tief erhält, ſo lange mit grobem Schmirgel geſchmirgelt, bis ſie weggeſchafft worden. Hierauf wird es mit feinem pulveriſirtem Schmirgel mit Baumöhl vermiſcht, mit einem weichen Holz ſo lange gerieben, bis es eine blaue Farbe erhält. Den völligen Glanz erhält es aber erſt dadurch, wenn es mit dem oben gedachten Pulver von Blutſtein und Zinnober poliert wird, welches vermittelſt einer Schlichtfeile von weichem Holze geſchieht. Zu mehrerer Schönheit läßt man auch noch wohl das Rohr blau anlaufen. Die Getriebe der Uhren werden in Baumöhl gehärtet, und nachher mit Bimsſtein abgeſchliffen, und zuletzt mit Pulver von zerſchlagenem Oehlſtein mit Baumöhl vermiſcht poliert, wodurch dieſelben eine feine Politur erhalten. Zuletzt werden ſie noch mit Zinnaſche und Baumöhl ſtark abgerieben.

Die ächte engliſche Politur auf Stahl und Eiſen, iſt bisher noch immer ein Geheimniß geweſen. Im Jahr 1801. hat ein junger Kaufmann im Bergiſchen, Herr Daniel Peres, dieſelbe durch viele Verſuche und langes Nachdenken herausgebracht, und bringt ſie nicht nur eben ſo ſchön, ſondern auch eben ſo ſchnell zu Stande, wodurch er mit den Engländern gleiche Preiſe halten kann. Er hat ſeine Erfindung der Landesregierung vorgelegt, und einige Vortheile begehrt, um große Etabliſſements anlegen zu können. Was davon bekannt iſt, wird im Art. Stahlfabriken vorgetragen werden, wo dieſe Materie im Zuſammenhange abgehandelt werden kann.

Polieren des Goldes. Wenn die goldene Arbeit fertig, befeilt und beſchabt iſt, wird ſie in Alaunwaſſer gekocht, wodurch die Schwärze

abgeht, die ſich durch das Glühen im Feuer dar-
auf geſetzt hat. Alsdann wird ſie mit böhmiſchen Steinen aus freyer Hand abgeſchliffen, und nachdem man dem Golde die verlangte Erhöhung der Farbe, wenn es ſolche bekommen ſoll, gegeben, ſo wird es mit gebranntem Hirſchhorn mit einer hölzernen Feile abgerieben.

Polieren des Kupfers. Das kupferne Geſchirr erhält erſtlich die weiße Gluht; alsdann wird es mit Eſſig und Salz gebeitzt und auf dem Fauſtamboß mit dem Polierhammer geglättet, indem Stelle vor Stelle mit der Bahn dieſes Hammers das Gewicht geſchlagen und dadurch poliert wird.

Polieren des Meſſings. Dieſes geſchieht auf mancherley Art. Der Gelbgießer reibt ſeine gegoſſene Arbeit, nachdem ſolche erſt mit den feinen Feilen abgefeilt worden, mit Formſand und Baumöhl, hernach mit engliſcher Erde, vermittelſt eines Filzes, und zuletzt wird ſolche mit dem Gerbeſtahl poliert. Auf dem Meſſingwerke werden die Meſſingtafeln auf einer Seite durch das Schabewerk poliert. Indem man vermittelſt des Schabemeſſers auf dem Schabeblock die obere ſchmutzige Rinde des Blechs behutſam abzieht, und gleichſam der Seite des Blechs dadurch eine Politur mittheilet. Die Handgriffe des Schabers beruhen hierbey bloß auf der Leichtigkeit der Hand, daß er nähmlich mit einem geſchickten Zuge die obere Rinde des Meſſings abziehe, ohne das Metall zu beſchädigen. Er ſteht bey der Arbeit an der erhöheten Seite des Schabeblocks, hält das Schabemeſſer mit beyden Händen, und fährt beſtändig mit demſelben auf dem Meſſing hinab. Der Gürtler poliert ſeine gegoſſenen Knöpfe, nachdem er ſie ge-

geſotten hat, mit einem Polierſtahl; oder wenn ſie vergoldet werden ſollen, und von dem Schmutz durch das Sieden gereinigt ſind, ſo werden ſie in einem Sack mit Sägeſpänen geſchüttelt, und hierdurch geſcheuert.

Andere meſſingene Arbeiten werden mit einem Waſſerſtein und Waſſer abgeſchliffen, und nachher mit Trippel und Baumöhl, vermittelſt einer hölzernen Feile, die mit Filz überzogen iſt, polieret und abgerieben.

Polieren des Silbers. Dieſes geſchieht auf mancherley Art. Das fertige Geſchirr wird zuerſt in einem Gefäße mit Waſſer an allen Orten mit feinem Bimsſtein abgerieben, alsdann weiß geſotten, hiernächſt mit feinem Sande, mit Trippel, oder mit einer Kohle von weichem Holze geſcheuert. Die letzte Politur erhält die Arbeit durch den Polirſtahl. Man löſet hierzu venetianiſche Seife in Regenwaſſer auf, und hiermit benetzt man beym Reiben den Polierſtahl. Das gewöhnliche Waſſer iſt zu dieſem Gebrauche zu hart, und die gemeine Seife zu ſchmierig. Vor dem Oehl muß man ſich bey dem Poliren in Acht nehmen, weil hierdurch das Silber anläuft.

Die Pflanzen deren Theile vorzüglich zum Polieren angewendet werden, ſind 1) das rauhe Chriſtophskraut, Actaea aſpera, deſſen Blätter man in China zum Polieren verſchiedener Arbeiten, beſonders des zinnernen Geſchirres gebraucht. 2) Der amerikaniſche Curatabaum, Curatella americana, deſſen ziemlich große Blätter einige wilde Nationen in Südamerika zur Politur ihrer hölzernen Waffen anwenden. 3) Der Polier-Feigenbaum, Ficus ſerrata, Forskal, deſſen Blätter zum Polieren des Eiſenwerkes

werkes dienen. 4) Der rebenartige Glättſtrauch, Delima ſarmentoſa Linn., mit deſſen Blättern man in Ceylon allerley Sachen poliert. 5) Der japaniſche Polierſtrauch, deſſen Blätter in Japan den Schreinern zum Polieren ihrer Holzwaren ſehr nützlich ſind, und endlich, 6) das bekannte Schafftheu oder der Schachtelhalm, Equiſetum hyemale Linn., welches auch Winter-Pferdeſchwanz heißt, und ſowohl von Schreinern zum Polieren des Holzes, als auch in der Haushaltung zum Polieren des Zinnzeuges gebraucht wird.

Polierer, derjenige, welcher polieret, beſonders, wenn er ein eigenes Geſchäft daraus macht. Ehedem machten die Polierer ein eigenes Handwerk aus, da ſie ſich denn vornähmlich mit dem Polieren der Harniſche abgaben, und daher auch Harniſchpolierer genannt wurden. Bey einigen Handwerkern heißen diejenigen Geſellen, welche das, was aus dem gröbſten gearbeitet worden, in das Feine bringen, z. B. bey den Zimmerleuten und Mäurern, Polierer, da ſie ſich denn oft überhaupt nur mit feinen Arbeiten beſchäfftigen, und auch den Untermeiſtern gleich geachtet werden. So ſind die Zimmerpolierer an einigen Orten ſolche Mäurer, welche nur die Zimmer ausbeſſern, weiſſen ꝛc. In Wien hat man auch Brunnenpolierer. Im gemeinen Leben lautet es gemeiniglich Pallier, Pollier.

Polierfeigenbaum, Ficus ſerrata Forsk. S. am Ende des Art. Polieren.

Polierfeile, bey den Schlöſſern, eine feine Feile, die Arbeiten damit zum eigentlichen Polieren vorzubereiten. Die, welche in England verfertigt werden, beſtehen aus 16 Theilen Meſſing, 4 Theilen Zinn, 4 Theilen Wißmuth und 1 Theil Eiſen.

Eiſen. Die Polirfeile der Kleinuhrmacher iſt von der Zapfenfeile nur darin verſchieden, daß ſie gar nicht gehauen iſt, und eher ein viereckiger Polierſtahl als eine Feile heiſſen ſollte. Sie poliert das, was die Zapfenfeile gefeilt hat.

Polierfilz, der Kupferſtecher, ſ. im Art. Filz. Th. 13, S. 351. Auch ſehe man Th. 56, S. 382 und Fig. 3378 daſelbſt.

Poliergrund, bey den Lackierern. Die zu Spaa verfertigten Toiletten mit ſchwarzem Grunde, und andere Arbeiten, werden ſo gemacht: man nimmt das allerſchönſte Elfenbeinſchwarz, ſo viel als zur vorhabenden Arbeit erforderlich iſt; reibt es mit Terpenthin ab, und nimmt es zum Firniß. Hiervon kann man vier Lagen, eine über die andere, machen, ſo wie ſie trocknen, und hernach mit ſechs oder ſieben Lagen von braunem Firniß überziehen. Wenn das geſchehen, ſo nehme man klein geriebenen Bimsſtein, der ſo fein iſt, daß er keine Striche macht, und poliere damit die Arbeit ſo lange, bis ſie einförmig und glatt wird, als Eis. Man probire es mit einer Stecknadel, und grabe Figuren, nach Belieben, ein. Die Figuren müſſen ſich mit rother Kreide darſtellen. Nehmet hierauf ein wenig von dem Aetzmittel (mordant) und etwas Zinnober mit Terpenthingeiſt, um es flüſſiger zu machen, und fahret mit dem Pinſel über den Abriß weg, und wenn es die gehörige Trockenheit erlangt hat, ſo leget das Gold, Silber oder Metall darüber, und überzieht dieſe von Viertelſtunde zu Viertelſtunde, mit ſechs oder ſieben Lagen hinter einander mit braunem Firniß. Der braune Firniß iſt zu allen Farben gut, ausgenommen Blau, Weiß und Grün, welche einen weißen Firniß verlangen.

Polirter Grund, geſchliffener Grund, bey den Staffiermalern. Zuerſt läßt man in einer eiſernen Pfanne Bleyweiß kalciniren, bis es eine gelbe Farbe bekommen hat, nimmt ſolches ſodann von dem Feuer hinweg und reibt es auf einem glatten Stein mit ſo viel von einem trocknenden Öhle ab, als erfordert wird. Wenn nun das Bleyweiß auf dieſe Art kalcinirt und gerieben iſt, ſo miſcht man noch ſo viel Terpenthinöhl darunter, daß man die Farbe leicht mit dem Pinſel verſtreichen könne. Was hier von dem Bleyweiß geſagt worden, das iſt auch überhaupt von allen Farben zu verſtehen, daß ſie nähmlich mit dem trocknenden Öhl gerieben und hernach mit Terpenthinöhl vermiſcht werden ſollen; denn dieſes letztere dient hauptſächlich dazu, die Farbe gehörig flüſſig zu machen, welche durch das erſtere Öhl ſonſt allzu dick werden müßte.

Mit dieſem Bleyweiß überſtreicht man dasjenige, was man mahlen will, es ſey nun ein Tiſch oder anderes Holzwerk, oder eine Wand, zwey- oder dreymahl; nur muß man keinen Anſtrich eher geben, als bis zuvor der erſtere recht trocken geworden, welches man gar leicht ſehen kann, wenn man den Finger darauf legt, und derſelbe nicht mehr im geringſten anklebt. Wenn nun alle Anſtriche recht trocken ſind, ſo nehme man ein leinenes Tuch, mache eine Art eines Bauſches daraus, feuchte es wohl mit Waſſer an, und tauche es in pulveriſirten Bimsſtein ein, und reibe alsdann damit den Anſtrich, doch nicht gar zu heftig, und ſo lange, bis er ganz glatt iſt.

Man muß bey dieſer Verrichtung das Waſſer nicht ſparen, es dringt nicht durch das Öhl und kann alſo der Farbe keinen Schaden thun.

Es

Es iſt auch um ſo viel nöthiger, daß Waſſer genug da ſey, damit ſolches das Pulver wieder wegnehme, das zum Polieren gebraucht worden.

Nachdem nun dieſer Grund abgeſchliffen oder poliert worden, ſo trägt man nach ſeinem Belieben die Farbe darauf.

Polierhammer, der Klempner, ſ. im Art. Hammer, Th. 21, S. 334. Der Nadler, ſ. daſelbſt, S. 337. Auf dem Kupferhammer, ſ. Th. 56, S. 174.

Polierkeule, der Gold- und Silber-Drahtplätter, ſ. im Art. Lahn, Th. 59, S. 8, u. Fig. 3637 daſelbſt.

Polierkieſel, der Ledervergolder und Verſilberer, ſ. Th 68, S. 694. im Art. Leder.

Polierkolben, in den Gold- und Silberfabriken, ein kleines rundes Holz, das auf beyden Enden glatte Handgriffe hat. In der Mitte iſt ein Stück Blutſtein wie ein halber Cylinder befeſtigt. Die vergoldete Silberſtange, woraus feiner Golddraht gezogen werden ſoll, wird hiermit polieret, und daher iſt der Blutſtein auf der Stirne etwas ausgehöhlt, damit er ſich beym Polieren genau an die Metallſtange anſchließt. Statt des Blutſteins bedient man ſich auch wohl eines Stahls, aber er iſt hierzu nicht ſo gut als der Blutſtein. S. Polieren.

Poliermaſchine, des Herrn Pajot de Charmes, zum Polieren der Spiegelgläſer. Jedermann weiß, daß das Polieren der Spiegelgläſer darauf hinaus läuft, daß man Gries, Sand und Schmirgel von verſchiedener Feinheit mit dem nöthigen Waſſer zwiſchen zwey Glasſcheiben bringt, von welchen die untere die größere iſt, und auf einem Lager oder einem ebenen, feſt und völlig waagrecht liegenden Stein aufgeküttet wird. Die obere,

obere, die allemahl kleiner als die unterſte iſt, kuͤttet man an einen leichten Stein, welcher unter dem Nahmen der Volante bekannt iſt, und ſetzt darauf eine Art von ſchwerem oder leichten Handlaͤufer; oder ein Rollrad mit ſeinem Geſtell mehr oder weniger beſchwert, und laͤßt es, nach Maßgabe der abzuſchleifenden Ungleichheiten, in verſchiedenen Richtungen hin und her laufen. Fuͤr die Arbeit mit dem Rade ſind zwey Leute erforderlich; hingegen die mit der Handhabe kann ein einziger Mann verrichten; die erſte Methode braucht man auch nur fuͤr große Flaͤchen; die letztre hingegen fuͤr mittelmaͤßige und kleine. An des Herrn Pajots Maſchine iſt die Triebkraft das Waſſer, welches ein Waſſerrad umtreibt, an deſſen Welle ein Kammrad feſte iſt, das in einen Trilling greift, deſſen Axe nach Art einer Kurbel gebogen iſt, und das ganze Uebrige in Bewegung ſetzt. An dieſer Kurbel iſt ein Arm angebracht, bey deſſen Bewegung auch der Lauferſtein herum geſchoben wird, der an ſeinem andern Ende befeſtigt iſt. Die eyfoͤrmige Linie, welche dieſer letztere bey ſeinem Gange beſchreibt, iſt mehr oder weniger gedruckt, je nachdem ſich eine Leitgabel zwiſchen deren Hoͤrnern, wodurch jener Arm gelenket wird, in einer groͤßern oder geringern Entfernung von der Kurbel, am ſenkrechten Schenkel eines rechtwinklichten, auf dem Boden der Maſchine befeſtigten, Schiebers befindet. Der Arm des Lauferſteins theilt ſeine Bewegung einem andern, an ihm angebrachten, Arme mit, deſſen Knie nach und nach die Zaͤhne eines Rades fortſchiebt, auf welchem ein genau abgeglichener Stein feſt liegt, und dadurch eine beſtaͤndige Erneuerung der Oberflaͤche der Glasſcheibe bewirkt, die an dieſen

Stein

Stein und mit dieſem unter dem Lauferſtein angekůttet iſt. Außer der eyfỏrmigen Linie, welche der Lauferſtein, bey ſeiner vollen Laufbahn, auf der untern Scheibe beſchreibt, iſt er noch genỏthigt, auf ſeinem Wege, mehrere Umlåufe um ſich ſelbſt zu machen, und dieß ſowohl wegen der Fliehkraft ſeiner Bewegung, als wegen der Wirkung der zum Schleifen angewandten Materien; endlich auch mittelſt gewiſſer Armen, die man auf dem Boden, wåhrend ſeines Laufs, anbringen kann. Dieſe Armen treiben den Lauferſtein nach und nach herum, wenn ſie die, auf ſeinem Umfange befeſtigten, Zåhne treffen. Durch dieſe zuſammen geſetzte Bewegung, welche die Arbeit beſchleuniget, verândert die Oberflâche beſtåndig diejenige Seite, welche die Schleifmaterie einführt, und ſchleift ſich an keinem Rande ſtårker ab, als am andern.

Verlangt man eine entgegengeſetzte Wirkung, in Abſicht dieſes oder jenes Fehlers, auf dem Glaſe, den man von einer beſondern Stelle deſſelben wegbringen wollte, ſo kann man ſolches, mittelſt eines, auf dem Lauferſtein befeſtigten, und mit mehreren Lỏchern oder Schraubenmůttern verſehenen, Zirkels bewerkſtelligen; durch dieſe Oeffnungen låßt man, nach Maßgabe der Lage jener wegzubringenden Unebenheiten, entweder einen Vorſtecknagel, oder eine Art von Stellſchraube gehen, die zugleich den Arm des Lauferſteins mit durchdringen, wodurch es leicht wird, den letzten zu verhindern, daß er ſich nicht um ſich ſelbſt drehet, und bloß die fehlerhafte Stelle herbey führt, oder auch dieſe mehr angreift, als die übrigen. Alle dieſe Anordnungen laſſen ſich entweder einzeln treffen, oder mit einander verbinden.

Die Höcker auf der untern Seite hinweg zu bringen, muß man 1) beym Aufkütten der Gläſer dafür ſorgen, daß alle die fehlerhaften auf eine und die nähmliche Seite kommen, um ſie, wo möglich, alle zugleich zu bearbeiten. 2) Man muß verhindern, daß ſich die Grundfläche nicht drehe; dieß erhält man mittelſt der an der Leitgabel des gebogenen Arms ſich vereinigenden Hebel; man ſenkt den erſten Hebel, und ſogleich geht der untere Arm unter den Zähnen weg, ohne ſie zu berühren. 3) Man läßt die Leitgabel des Lauferſteinarms in den Queerſchenkel ihrer Fuge ſo lange fortgleiten, bis ſie ſich auf der höckerigen, oder ſonſt fehlerhaften Stelle befindet, die ſie treffen ſoll.

Durch dieſe Verrichtung wird die eyförmige Linie, welche der Mittelpunkt des Lauferſteins beſchreibt, ſehr verlängert, und die Wirkſamkeit ſeiner Bewegung läßt ſich vornähmlich an der Stelle bemerken, die eine beſondere Bearbeitung erfordert. Man ſorgt vor allen Dingen, das Lager aufs vortheilhafteſte, mit einer im Boden befeſtigten kleinen Gabel zu ſtellen, worauf die Rollen liegen, über welche eben dieſes Lager hingeht. Damit nun der Lauferſtein deſto öfter auf den Höcker wirke, und ihn nicht länger unberührt laſſe, als nöthig iſt, um die Materien aufzunehmen, die zu ſeinem Abſchleifen erforderlich ſind, ſo muß er ganz frey und ſich ſelbſt überlaſſen ſeyn, dadurch wird ſeine Wirkſamkeit lebhafter, und die obere Tafel wird immer gleichförmig bearbeitet; im Gegentheil muß er feſt geſtellt, und auf oben beſchriebene Art vorgerichtet ſeyn, wenn man die Abſicht hat, zu gleicher Zeit die obere Tafel, ſelbſt wegen einer gewiſſen Unebenheit auf einer Seite mehr abzuſchleifen, als auf der

der andern; eben dieß verſteht ſich auch von allen übrigen Ungleichheiten des Glaſes; in jedem einzelnen Falle hat immer dieſelbe Vorrichtung ſtatt. Sobald nun die Höcker oder Unebenheiten der untern Tafel gehörig abgeſchliffen und geebnet ſind, ſo wird die Arbeit durchaus gleichförmig. So wie man den Lauferſtein im Mittel der obern Tafel aufkütttet, und die Leitgabel, mehr oder weniger, von der Kurbel entfernt, in der auf ihrer Achſe ſenkrechten Fuge ſtellt, ſieht man, wie der Lauferſtein mehr oder weniger gedruckte Cylinien beſchreibt, und ſich alſo nach Gefallen den Rändern mehr oder weniger nähert. So wie man die gebogenen Arme mittelſt der Hebel aufhebt, wird die untere Tafel bey jedem Umgange der Kurbel nach und nach immer einen Theil ihrer Oberfläche der Wirkung des Lauferſteins darbieten, und auf ſolche Art wird keine Stelle mehr angegriffen werden, als die andere. Ein ganz genau abgeſtoßenes Richtſcheit, das man von Zeit zu Zeit über die Tafel hinweg führt, kann außerdem dienlich ſeyn, um von ihrer Ebenheit zu urtheilen. Die Art, wie man das Waſſer, den groben und klaren Sand und den Schmirgel zwiſchen die Tafeln läßt, beſteht aus folgenden: Die Rümpfe, welche dieſe verſchiedenen Materien enthalten, werden frey auf ein Paar Hölzer geſtellt, die in einer gewiſſen Erhöhung, ganz durch die Lagerfläche hingehen. Den Trichter ordnet man ſo an, daß er durch das mehrere oder mindere Anziehn der Seile oder der Rollen, um die ſie laufen, erhoben oder geſenkt werden kann. Bey jeder Umdrehung der Kurbel gibt der Arm des Lauferſteins jenem Trichter die nöthige Erſchütterung; und was das Gefäß betrifft,

 wel-

welches das nöthige Waſſer hergibt, ſo läßt ſich der Auslauf deſſelben, durch mehrere oder mindere Verſchließung ſeines Hahns beſtimmen. Zum Behuf der letzten Arbeit, wie man die Tafel von den verſchiedenen Schmirgelarten ſäubert, iſt erforderlich, daß der Arm des Lauferſteins ſeine Bewegung einem andern kleinen Arm mittheilt, an welchem ein Wiſcher angebracht iſt. Bey dieſem Wiſcher iſt die Einrichtung ſo getroffen, daß bey Annäherung an der Lagerfläche ſein vorderes Ende, welches durch die Senkung des hinterſten in die Höhe gehoben iſt, ſich, indem es unter dem Boden des Lagers hinweg läuft, nicht eher nach ſeiner ganzen Länge auf das Glas legen kann, als bis es ſich völlig über demſelben befindet. Bey jeder Umdrehung der Kurbel beſtreicht der Wiſcher das Glas und beſchreibet, indem er daſſelbige reinigt, darauf eine Art von Sektor, der immer mit einem neuen abwechſelt, und ſo das Glas über und über gereinigt darſtellt. So lange dieſe Gläſer mit Gries, groben und klaren Sande bearbeitet werden, bleibt der Wiſcher entfernt, und man darf ihn nicht eher an ſeinen Arm legen, bis die feinere Arbeit mit dem Schmirgel anfängt. Dieſe Maſchine kann auch eben ſo gut zum Abſchleifen und Zurichten der Kupfertafeln angewandt werden.

Poliermühle, auf dieſer werden allerley Gewehre und eiſerne Geräthe, hell und glatt gemacht. Eine ſolche Mühle erfordert einen ſtarken Fluß, welcher das Waſſerrad mit ſeiner Welle, und dem daran befeſtigten Stirnrade treibt. Dieſes Stirnrad greift mit ſeinem Kamm in das Getriebe einer andern Welle, woran die Poliersteine mit herum gehen, und an deren glatte Härte die angehaltenen eiſernen Geräthe polirt werden.

man kann auch dieſe Poliermühle zugleich mit der Schleifmühle verknüpfen.

S. Joh. Leonhard Spåth I. über den Bau ꝛc. einer Walzmaſchine und II. Beſchreibung des Baues und Effects einer Poliermühle. Erfurt 1789. 4 mit Kupf.

Polierpulver. Unter dieſem Nahmen verſteht man alle pulveriſirten und zubereiteten Subſtanzen, womit man Eiſen- oder Stahlarbeiten z. B. Klingen, Federn, Schlöſſern u. ſ. w. die Politur gibt, dahin gehören der Staub der Schleifſteine, geſchlemmte Kreide, Holzkohlen, Trippel, Bimsſtein, Schmirgel, Zinnkalch, Rohſtein oder gebranntes Kupfer, und Eiſenſafran oder Stahlkalk.

Der Schleifſteinſand oder Staub wird zuerſt gebraucht, um das Rauhe von Horn, Bein, Elfenbein, Schilskröte, Eben- und andern feinen Indiſchen Hölzern wegzunehmen.

Nachher werden dieſe Subſtanzen mit Holzkohlen abgerieben, welche gleichfalls zum Polieren des Ebenholzes, der Metalle, des Goldes, Silbers und Kupfers dienen.

Das ſpaniſch Weiß oder die geſchlemmte Kreide, wird zum Polieren allerley Subſtanzen gebraucht.

Mit Trippel poliert man Horn, Holz, Bein, Fiſchbein, Elfenbein, Schildkröte und Perlenmutter.

Der Bimsſtein ebnet zuerſt das Elfenbein, Perlenmutter und Schildkröte, wenn man Figuren hinein arbeiten will; auch dient er zum Gold, Silber und Kupfer.

Der Schmirgel wird vorzüglich zum Polieren des Eiſens und Stahls gebraucht, ſo wie auch zum Gold, Silber und Kupfer.

Der Zinnkalch dient dazu dem Golde, Silber, Kupfer, Eiſen und Stahl die letzte Politur zu geben.

Das gebrannte Kupfer dient zur Politur des Eiſens und Stahls.

Der Stahlkalk polirt, wenn er mit Zinnkalch vermiſcht wird, den gehärteten Stahl am beſten.

Außer dieſen Kalken bedient man ſich auch gewiſſer Steine aus der Levante, welche in ſägeförmigen Schichten halbrund über einander liegen, und poliert damit die eingegrabenen Arbeiten auf Stahl und Eiſen.

In Böhmen wird ein grünlicher Stein gefunden, woraus man Polierſteine zum Gold und Silber verfertigt.

Mit dem Polierſtahl gibt man allen dehnbaren geſchmeidigen Metallen den Glanz; eben dazu dient auch der Blutſtein.

Bereitung des Schmirgels zu Klingen, und andern Stahl = und Eiſenwerkzeugen.

Der Stein wird zuerſt in einem Mörſel zerſtoßen, der mit Leder bedeckt iſt, welches eine Oeffnung hat um die Keule hinein zu ſtecken. In Ermangelung eines Mörſels wickelt man ihn drey bis vierfach in Lappen, und zerſchlägt ihn auf dem Aboß mit dem Hammer, bis er in kleine Stücke und Staub zerfällt. Nachher wird er ſo lange zerſtoßen und zerrieben bis er zu einem zarten Pulver wird, ſo daß man kein Korn mehr unter dem Finger fühlt.

Man braucht dreyerley Gattungen Schmirgel, nähmlich groben mittlern, und ganz feinen, welche alle drey leicht zu erhalten ſind. Man zerreibt z. B. ein Pfund Schmirgels bis zum grö-

gröbern Grad, den man unter dem Finger körnigt fühlt; in dieſem ſind ſchon die zwey andern Gattungen enthalten, die man leicht mit Waſſer ſcheiden kann.

Man nimmt z. B. drey gleich große Schüſſeln, thut den gröbern Schmirgel in die eine, und gießt helles Waſſer drüber, ſo daß das Gefäß bis auf ein Drittel damit angefüllt wird. Dann rührt man beydes mit der Hand um, damit es ſich recht vermiſche, und nichts auf dem Boden ſitzen bleibe; worauf man es eine Minute ruhig ſtehen läßt. Die gröbern Körner werden durch ihr eigenes Gewicht zu Boden ſinken, die feinern aber im Waſſer ſchwimmen. Nachdem es ſich geſetzt, gießt man das Waſſer in die zweyte Schüſſel von dem Bodenſatz ab, welcher bereits die erſte Gattung des gröbern abgibt.

Das zweyte Gefäß läßt man gleichfalls vier Minuten lang ſtehen, ſo erhält man auf dem Boden die zweyte oder mittlere Gattung.

Nachher hebt man das Gefäß ohne zu rütteln ſachte auf, und gießt das Waſſer in die dritte Schüſſel ab, mit Zurücklaſſung des Bodenſatzes. Endlich läßt man das dritte Gefäß ruhig ſtehen bis das Waſſer helle bleibt, welches erſt binnen drey oder vier Stunden geſchieht. Nachdem ſich aller Schmirgel zu Boden geſetzt, gießt man das Waſſer ganz ſachte ohne zu rütteln ab, und nimmt den Bodenſatz heraus, welcher die dritte Gattung oder den ganz feinen ausmacht.

Nachdem auf dieſe Art alle drey Gattungen vermittelſt des Waſſers geſchieden worden, läßt man jede in der Schüſſel, wo ſie ſich geſetzt, trocknen, und bedeckt ſie mit Papier, damit keine Unreinigkeiten hinein fallen. Doch muß ſo viel

Luft bleiben, damit das übrige Waſſer vollends verdunſten kann.

In allen Arbeiten mit Stahlklingen wird der Schmirgel mit Olivenöhl in einem kleinen Topf eingerührt.

Bey allen Arbeiten mit Polierpulvern darf man ſie nicht lange offen an der Luft liegen laſſen, ſondern ſie müſſen vor allem Staub und andern Unreinigkeiten, hauptſächlich vor Eiſen- und Stahlfeile bewahrt werden.

Bereitung des Zinnkalkes zum Stahlpolieren.

Dieſer Zinnkalch erfordert eine beſondere Vorbereitung, bevor man ſich deſſelben bedienen kann; denn zuerſt muß er mit einem Waſſer mehrmahlen ausgewaſchen werden, nachher mit Branntwein, und zuletzt mit Weingeiſt; nach folgender Vorſchrift:

Man bringt feines Zinn in einem Tiegel über glühende Kohlen, und ſchmelzt es bey ſtarkem Feuer, bis es roth und zuletzt weiß glüht. Wenn es dieſe Farbe erhalten hat, fährt man mit einem eiſernen Haken hinein, und rührt, unter anhaltendem Feuer, die fließende Maſſe recht unter einander. Sobald man ſieht, daß es ſich verkalkt, nimmt man den eiſernen Haken heraus; und ſammelt den Kalk mit einem eiſernen Löffel in ein anderes Gefäß. Dieſen Kalk wäſcht man von allen Unreinigkeiten zehn- bis zwölfmahl mit reinem Waſſer aus, bis er eine ſchöne weißgraue Farbe erhalten; alsdann wird er noch einmohl mit Branntwein, und zuletzt mit Weingeiſt gewaſchen.

Der mit Branntwein getränkte Zinnkalk gibt dem Stahl einen ſchönen, aber weißlichten Glanz;

Glanz; will man dieſen ſchwärzlich haben, ſo muß man ihn mit Stahlkalch vermiſchen.

Das gebrannte Kupfer, oder das engliſche Roth zum Polieren zu bereiten.

Man thut Rothkupfer mit gemeinem Schwefel in einen Tiegel, gibt ſtarkes Feuer, und bedeckt den Tiegel mit einem Deckel, welcher einige Löcher hat, damit der Schwefel während ſeiner Wirkung auf das Kupfer verdunſten könne. Sobald das Kupfer aufgeſchloſſen iſt, darf man es nur ſehr fein zerreiben, und im Fall es nicht fein genug ausfällt, durch ein Sieb ſchlagen, worauf es mit Waſſer angerührt wird.

Stahlkalch zum Polieren der Klingen.

Man nimmt Stahlfeile, reinigt ſie genau von allen fremdartigen Theilen, thut ſie in einen neuen irdenen Topf, und gießt auf ein Pfund derſelben ein Maß guten Weineſſig. Dieſe Auflöſung erfordert aber vierzehn bis zwanzig Tage Zeit; nachher findet man den Weineſſig größtentheils verdunſtet, und in dem Topf bleibt ein röthlicher Roſt zurück, den man auf einer eiſernen Platte fein zerreibt, und in allem wie bey dem Schmirgel verfährt. Hin und wieder findet man Körner, die nicht ganz zu Roſt aufgelöſt worden; man fühlt ſie unter dem Finger, und wirft ſie weg. Sollten deren aber eine zu große Menge ſeyn, ſo muß man allen Roſt durch ein Sieb ſchlagen, und alles, was nicht durchgehen will, wegwerfen. Nachher wird das Durchgeſchlagene ſo fein und zart gerieben, als man es wünſcht. Man kann es auch von verſchiedener Feinheit erhalten, wenn man es mit Waſſer ſcheidet, wie bey dem Schmirgel gelehrt worden.

Zweyte Vorſchrift den Stahlkalch zu bereiten.

Man bringt Stahl in Stücken zerſchlagen in einem Tiegel auf glühende Kohlen, und, ſobald ſie weiß glühen, wirft man einer Nuß groß Schwefel hinein. Der Tiegel bleibt unterdeſſen immer im Feuer, und, wenn die erſte Doſis Schwefel verzehrt iſt, ſetzt man eine zweyte, und dann eine dritte hinzu. Das Feuer wird unterdeſſen immer ſtark mit dem Blaſebalg unterhalten, und wenn der Tiegel neun bis zehn Minuten im Feuer geſtanden hat, nimmt man ihn mit einer Zange heraus, und gießt die Materie in Formen.

Der auf dieſe Art mit Schwefel geſchmolzene Stahl wird zerlegt. Wenn alſo der Zain kalt geworden, zerſtößt man ihn nur grob in einem Mörſel, und legt die Stücke alsdann zwiſchen zwey Eiſenbleche in glühende Holzkohlen. Das Ganze wird über und über mit Kohlen bedeckt, die vermittelſt eines Blaſebalgs im Feuer erhalten werden; ſo läßt man es eine Nacht lang im Feuer ſtehen, damit es lange glühe, und hernach von ſelbſt erkalte.

Den folgenden Morgen bläſt man zuerſt die Aſche von dem Eiſenblech mit einem Blaſebalg weg, nimmt die Maſſe heraus, und findet alsdann den Kalch braun, ſtatt daß er vorher grau war. Wenn er erſt ſo weit iſt, darf man ihn nur ſo behandeln, wie den Schmirgel, nähmlich auf einer eiſernen Platte fein zerreiben, ihn durch ein Sieb ſchlagen, und nachher mit Waſſer graduiren.

Dritte Vorſchrift.

Man macht das Ende einer Stahlſtange glühend, und wenn es weiß glüht, hält man dieß Ende

Ende an ein Stück Stangenſchwefel, ſo auf Eiſenblech liegt; ſobald der Stahl den Schwefel berührt, zerſetzt er ſich ſichtlich, und ſondert ſich von der Stange ab, ſo daß, wenn man das Eiſenblech etwas ſchief richtet, der Stahl gleich Bley darüber wegläuft, und flüſſig auf die Erde fällt. Dieſerwegen ſetzt man einen Eimer mit Waſſer unter, worin man ihn auffängt, nachher wird er herausgenommen, zerrieben u. ſ. w., wie oben geſagt worden.

Der auf dieſe Art bereitete Kalch iſt ſo gut, wie der erſte, doch findet man bey dem Zerreiben eine Menge Körner, die noch gar nicht zerſetzt ſind. Man muß ihn daher mehrmahlen durch ein Sieb ſchlagen, welches viel Zeit und Aufenthalt erfordert; dieſerwegen iſt die erſte Methode, als die einfachſte, auch die beſte.

Dieſer Stahlkalch iſt von vortrefflicher Wirkung, doch muß man ſeine zu ſtarke Wirkſamkeit vermittelſt des Zinnkalchs mildern, indem man zu zwey Drittel Stahlkalch ein Drittel Zinnkalch miſcht. Sind beyde gut mit einander vermengt, ſo macht man mit Branntwein einen Teig daraus, trocknet ihn in offnem Gefäß, und reibt ihn, ſo oft man damit polieren will, mit Branntwein an.

Dieſer Kalch übertrifft im Polieren alle übrigen angegebenen Subſtanzen; die Kupferaſche, der Eiſenſafran, und der durch Eſſig bereitete Stahlroſt geben zwar dem Stahl mit der Zeit einen beynah eben ſo ſchwarzen Glanz, aber der obige Stahlkalch übertrifft alle an Güte und Geſchwindigkeit der Politur, weil man mit letzterm in einer Viertelſtunde mehr Arbeit fertigen kann, als mit erſterm in einer Stunde.

Polierring, ein kleiner Spitzring auf welchem der Nadler die ſchon geſchliffenen Spitzen der Nadeln poliert.

Polierroth, ein Eiſenkalk, den man durch Zerſetzung des Eiſenvitriols erhält, und der unter dem Nahmen des Colcothars bekannt iſt. Man gebraucht dieſen Kalk, um dem Stahle und harten Steinen die letzte Politur zu geben. Außer dem, was im Art. Polierpulver hierüber ſchon bemerkt worden iſt, muß ich hier noch folgende, von dem berühmten franzöſiſchen Chemiker Guyton herrührende Anweiſung hinzufügen, auf eine ſehr leichte und wohlfeile Art das feinſte Polierroth zu bereiten.

Zu Folge des Berichts einer Kommiſſion, welche den Auftrag hatte, eine Zubereitung von Polierroth zu unterſuchen, welches der Klaſſe der phyſikaliſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften des Franzöſiſchen Nationalinſtituts überreicht worden war, hat der Bürger Guyton in der Sitzung vom 2. Thermidor 10. (21. Juli 1802) das Reſultat einiger Verſuche mitgetheilt, welche den Zweck hatten, ein vortheilhaftes Surrogat an die Stelle dieſer Materie zu ſetzen, welche bekanntlich aus Eiſenkalk beſteht, den man durch die Zerſetzung des Eiſenvitriols erhält, und welcher unter dem Nahmen Colcothar bekannt iſt.

Es iſt nicht immer nöthig, daß dieſer Kalk ganz rein, noch ſehr fein und von gleichem Korn ſey. In dieſem Falle kann man ſich eines okerartigen Thons, den man am Feuer roth glühen läßt, oder noch beſſer der natürlichen rothen Oker bedienen, welche unmittelbar von verkalktem Eiſenkies herkommen, wie z. B. die Erde, welche man in Spanien zu Almagra findet, deren man ſich ſelbſt zum Polieren der Spiegel bedient, die, nach Prouſt, eine beträchtliche Menge flüchtiger Schwefelſäure enthält, und welche, nachdem man ſie durchs Waſchen davon befreyt hat, zum Zeichnen der Schafe, zum Anſtreichen der Häuſer und zum Färben des Seviller Tabacks gebraucht wird. In Frankreich findet man viele rothe Erdarten von beynahe gleicher Beſchaffenheit.

Die größte Schwierigkeit, um Stahl und harten Steinen die letzte Politur zu geben, beſteht, wie bekannt, aber darin, eine Materie zu bekommen, die aus dem feinſten Pulver beſteht und nicht das ge-

geringſte Korn enthält. Man bedient ſich dazu des Colcothars oder rothen Eiſenkalks, welcher aber vorher zu wiederhohlten Mahlen und auf eine ſehr mühſame Art gerieben werden muß.

Um dieſes zu vermeiden hat Guyton ein ſehr einfaches Mittel gefunden. Der Hutfilz wird mit Eiſenvitriol ſchwarz gefärbt. Wenn man ihn einige Minuten in mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure taucht, ſo ſchlägt ſich das Eiſen als ein ganz feines, unfühlbares Roth darin nieder. Man braucht ihn ſodann bloß in Waſſer zu tauchen, um ihm die Säure zu benehmen, worauf er mit Oehl getränkt und zum Gebrauch aufgehoben wird. Mit dieſen ſo zubereiteten Stücken kann man nun Kryſtallen, Spiegeln und andern harten Körpern die feinſte Politur geben.

Da man bloß Stücke von alten Hüten dazu anzuwenden braucht, ſo kann man ſich das feinſte und folglich theuerſte Polierroth auf dieſe Weiſe mit unbedeutender Mühe und faſt umſonſt bereiten.

Aus den Annales de Chimie, No. 129. 30 Fructidor An. X. S. Journal für Fabriken ꝛc. 1803. Febr. 154 ff.

Polierſcheibe, eine Scheibe von Holz, gewöhnlich mit Leder überzogen, und zum Polieren eiſerner Werkzeuge beſtimmt. Sie werden in den Schleifmühlen durchs Waſſer in Bewegung geſetzt, und einige derſelben müſſen ſo mit Reifen und gehöhlten Vertiefungen verſehen ſeyn, als die Schleifſteine mit Reifen; das iſt, ſie haben auf ihrer Stirne mehrere erhabene, aber gerundete Reifen, die parallel mit einander laufen, nur daß eine größer iſt, als die andere, um darauf die verſchiedenen Hohlkehlen der Klingen polieren zu können; eben ſo iſt es auch mit den Vertiefungen die ausgehöhlt rund ſeyn müſſen, weil darin die Ladeſtöcke poliert werden.

Polierſcheiben, bey den Glasſchleifern, ſind bleyerne oder zinnerne Scheiben, die die Geſtalt der Räder haben, und zu dem nähmlichen End-

zweck

zweck dienen, als die Räder, bloß daß ſie nur die geſchliffenen oder geſchnittenen Figuren polieren, und alſo hiebey die Stelle der Räder vertreten. Auch hat man dergleichen hölzerne Scheiben, um damit einige abgeſchliffene Glasſtücke, wie z. B. den Fuß eines Weinglaſes zu polieren. Das Polieren geſchieht entweder mit Bimsſtein, der mit Waſſer zu einem Brey gemacht wird, oder mit feucht gemachtem Trippel, oder Zinnaſche.

Polierſchiefer, Polierſtein, Tripelſchiefer, Klebſchiefer, Schiste á polir. Dieſer Stein iſt von einer lichtgrauen Farbe, die gewöhnlich ſtark ins Weiße, oft auch ein wenig ins Röthliche fällt und ins Gelblich- und Röthlichweiße übergeht, nicht ſelten auch mit ſchwärzlichbraunen und blaßzitrongelben Streifen oder Punkten mehr und weniger untermengt iſt. Man findet ihn derb, in ganzen Lagern; er ſoll aber auch als Ueberzug und in undeutlichen kleinen Kryſtallen vorkommen. Seine Oberfläche ſoll zuweilen runde, muſchelförmige Eindrücke haben. Er iſt ſowohl äußerlich als inwendig matt. Auf dem Bruche iſt er nach einer Richtung flachmuſchlich, das ſich durchs Ebene bis ins Erdige verläuft; nach der andern aber dünnſchiefrig, das ſich dem Blättrigen nähert. Die Bruchſtücke ſind unbeſtimmteckig und ziemlich ſtumpfkantig zum Theil auch unvollkommen ſcheibenförmig. Er beſteht aus krummen dick- und dünnſchaligen abgeſonderten Stücken, iſt nur an den dünnen Kanten durchſcheinend, weich ins ſehr Weiche übergehend, ſpröde in einem geringen Grade, ſehr leicht zerſprengbar, hängt ſtark an der Zunge, fühlt ſich ſehr mager und rauh an, und iſt nicht

ſon=

ſonderlich ſchwer, ans Leichte gränzend. Angehaucht gibt er einen Thongeruch von ſich.

Specifiſche Schwere 2,080 (von Menilmontant), nach Klaproth.

Beſtandtheile. Hr. Klaproth hat darin folgende Beſtandtheile gefunden *):

66,50	Kieſelerde;
7,00	Thonerde;
1,50	Talkerde;
1,25	Kalkerde;
2,50	Eiſenoxyd;
19,00	Waſſer.
97,75	
2,25	Verluſt.
100.	

Chemiſche Kennzeichen. Für ſich leidet er vor dem Löthrohre keine Veränderung; im Borare aber löſt er ſich, wiewohl nur langſam, mit einigem Aufwallen auf. Durchs Zerreiben gibt er ein ſehr lockeres Pulver, welches durchs Glühen 19 vom Hundert verliert und dadurch eine blaßrothe Farbe erhält. Im Kohlentiegel wurde er, nach Hrn. Klaproth's Verſuchen, zu einer hartgebrannten und ſehr zuſammengezogenen, ſchwärzlichgrauen, feinporöſen Schlacke; im Thontiegel hingegen äußerlich bräunlich und ſchimmernd, im Bruche gelblichgrau, matt und ſchwammichporös, mit einem Gew. Verl. von 0,20.

Wird der Polierſchiefer ins Waſſer geworfen, ſo ſaugt ſich dieſes mit einem kniſternden Geräuſche und unter Ausſtoßung häufiger Luftbläschen ein; er wird dadurch an den Kanten durchſcheinender, ohne ſich im geringſten zu erweichen.

Ge-

*) Beyträge zur chem. Kenntn. der Mineralkörper, B. 2. S. 170.

Geburtsort. Menil-montant und Montmartre unweit Paris.

Dieſes Foſſil, das Hr. Werner erſt ſeit einigen Jahren unter dem mehrerwähnten Nahmen in ſeinem Syſteme aufführt, macht zu Menil-montant ein ganzes Lager aus, worin der Leberopal (Menilit) in größern und kleinern knolligen Stücken gefunden wird.

Hr. Klaproth iſt geneigt, den Polierſchiefer als eine bloße Abänderung des Tripels zu betrachten; Hr. Eſtner und Hr. Werner hingegen erheben ihn, erſterer zu einer beſondern Art des Tripels, und letzterer zu einer eigenen Gattung. Dieſe des Hrn. Werners Annahme wird durch die chemiſchen Reſultate des Hrn. Klaproths vollkommen gerechtfertigt.

S. Emmerling's Lehrbuch der Mineralogie I. Th. 2ter Band. 2te Aufl. Gießen 1802. 8. S. 293 ff.

Polierſtahl, ein Werkzeug von Stahl bey den Kupferſtechern, welches einer ovalen Vogelzunge gleicht, womit die kleinen Mängel bey einer geſtochenen Platte weggeſchafft werden. S. auch im Art. **Kupferſtecher**, Th. 56, S. 366, und Fig. 3369, ſo wie S. 376 und Fig. 3374 daſelbſt.

Polierſtein, der Gold- und Silberarbeiter. Dieſes Werkzeug iſt von Achat oder gutem Feuerſtein, rund und ſpitzig und außerdem noch mit einer gekrümmten Spitze geſchliffen. Man polirt Gold und Silber damit, ſowohl glatt als auch nach Schatten und Licht, mit und ohne Schraffierung. Zu dieſer Abſicht werden ſie durch meſſingene Zwingen oder Hülſen am Stiele von gutem Holze befeſtigt. Die Polierſteine der Zinngießer ſind runde, halbrunde, ovale und kantige Feuerſteine, oder auch Steine, die man

in der Kreide findet. Sie werden gleichfalls in einer Hülſe an einem hölzernen Stiele befeſtigt. Mit dieſen Steinen reibt man das Zinn ab, wenn es vorher abgedrehet worden.

Die eingebornen Oſtindier machen ſich von geſchmolzenem Gummilack und Sand Polierſteine, die ſie zu verſchiedenem Behufe anwenden.

Polierſtock, ein Amboß der Klempner; ſ. Th. 40, S. 350, und die dazu gehörige Fig. 2191.

Polierſtrauch, Deutzia ſcabra Thunberg, iſt ein Strauch, welcher nach Linné in Decandria Trigynia gehört, und in Japan wächſt, wo die Schreiner ſeine Blätter zum Polieren ihrer Holzwaaren gebrauchen. Er hat glatte röthliche Zweige, entgegengeſetzte, geſtielte, eyrund ſpitzige, geſägte runzlich aderige, und durch ſternförmige Haare rauhe Blätter. Die Blumen erſcheinen in Riſpen an den Enden der Zweige. Der faſt glockenförmige filzige 5—6 ſpaltige Kelch iſt 3 mahl kürzer als die 5—6 blättrige Blumenkrone. Die 10 Staubfäden ſind dreyſpaltig, wechſelweiſe etwas kürzer, und haben zweyknöpfige Staubbeutel. Der in der Mitte vertiefte Fruchtknoten hat 3—4 Staubwege mit keulenförmigen Narben. Die durchbohrte, dreykantige, ſchwielige, rauhe, mit den 3—4 Staubwegen beſetzte Samenkapſel iſt dreyfächerig, dreyſchalig, vielſamig, und ſpringt am Grunde auf.

Mit dem Nahmen Polierſtrauch wird auch die Gattung Delima Linn. belegt, welche in Polyandria Monogynia gehört. Die Blume dieſer Gattung hat keine Blumenkrone; ſondern nur einen bleibenden Kelch, der aus fünf Blättlein beſteht; und einen einfachen Staubweg; ſie hinterläßt eine Beere mit zwey Samen. Es iſt nur eine Art bekannt, nähmlich: der reben-

artige Polierſtrauch. Delima *ſarmentoſa*. Linn. Syſt. veg. p. 411. Amoen. acad. 1. p. 403. Burm. Fl. ind. p. 122. t. 37. f. 1. Frutex Indicus ſarmentoſus, foliis hiſpidis rigidis. Burm. Zeyl. 101. Piripu. Rheed. Mal. 7. t. 34. Dieſes iſt ein oſtindiſcher Strauch, welchen die Einwohner auf der Inſel Zeylon Koroswael nennen. Er hat rebenartige Stengel; und ſeine Blätter, welche wechſelsweiſe auf Stielen ſtehen, gleichen den Buchenblättern, und ſind eyrund, gefalten, adericht, ſägenartig-gezähnt, und ſo rauh und ſteif, daß man ſie in Zeylon zu Polierung und Glättung verſchiedener Sachen gebraucht. In den Winkeln der Blätter entſpringen einzelne, einfache, lockere Blumentrauben, die ſo lang ſind, als die Blätter. Ob der Malabariſche Strauch Peripu hierher gehöre, iſt noch zweifelhaft, weil ſeine Blumen nach Rheede's Bericht nur fünf Staubfäden haben.

Polierwachs, eine Miſchung aus Wachs und Colophonium, womit gefärbte Hölzer glänzend gerieben werden. Man nimmt ein viertel Pfund gelb Wachs, ſchneidet es zu kleinen Stückchen, thut dazu 2 Loth geſtoßenes braunes Colophonium, ſchmelzt dieſes zuſammen in einem irdenen Geſchirr auf einem gelinden Kohlenfeuer, wenn dieſes zerfloſſen iſt, rühret man nach und nach 3, 4 bis 5 Loth etwas erwärmtes Kienöhl darunter, läßt es erkalten, ſo iſt es wie eine weiche Butter, von dieſem nun nimmt man etwas auf einen wollenen Lappen, und poliert die Arbeit damit, und hiervon werden nicht allein alle Adern und Couleuren ſehr erhöhet, ſondern die Arbeit bekommt auch einen viel ſchönern Glanz, als vom natürlichen Wachs, desgleichen

gleichen wird die damit polierte Arbeit in etlichen Tagen ſo feſt, als ob es lakirt wäre, und erſparet auch dem Arbeiter viele Mühe.

Polierzahn, bey den Buchbindern, Vergoldern ꝛc. ein Wolfs- oder anderer Zahn, womit die Vergoldung poliert wird.

Poliment, oder Waſſergoldgrund, ſ. im Art. Gold, Th. 19, S. 418. Außer dem dort geſagten iſt aber noch manches über andere Bereitungsarten der Polimente hinzuzufügen.

Verſchiedene Polimente zur Waſſervergoldung.

Man nimmt Armeniſchen Bolus, tränkt ihn mit etwas Waſſer, und zerreibt ihn nachher mit etwas Fett und Waſſer ſo daß er nicht zu dick wird. Man kann auch den Bolus mit Pergament- oder Handſchuhleim, in zweymahl ſo viel warmen Waſſer einrühren. Einige ſetzen noch etwas Seife dazu, um den Bolus mit dem Fett deſto beſſer zu verbinden.

Zweyte Vorſchrift. Man zerreibt ein Pfund Bolus, und zwey Unzen Waſſerbley jedes beſonders; dann zerreibt man ſie mit einander, und ſetzt zwey Unzen Olivenöhl und eine Unze Wachs zu, welches geſchmolzen, und mit dem übrigen gehörig unter einander gerieben wird.

Bey dem Gebrauch verdünnt man die Miſchung mit Pergamentleim; ſo lange man ſie aber nicht braucht, bewahrt man ſie ſo wie die vorige im Waſſer auf, damit ſie nicht verdirbt.

Dritte Vorſchrift. Vier Unzen feiner armeniſcher Bolus, der an der Zunge hangen bleibt, und fett anzufühlen iſt, werden mit Waſſer abgerieben, und während des Reibens einer Nuß groß Röthel, halb ſo viel Waſſerbley, und ein

Viertel ſoviel präparirtes Unſchlitt oder Talg zu⸗ geſetzt. Dieſe Präparation geſchieht indem man den Talg zergehen läßt, und ihn geſchmolzen in kaltes Waſſer gießt; worauf man ihn in kleine Kugeln zuſammen rollt. Man kann auch wäh⸗ rend des Zerreibens des Bolus etwas Seifen⸗ waſſer zugießen. Wenn die Zuſammenſetzung gut abgerieben iſt, gießt man ſie in reines Waſſer, damit ſie ſich erhält, und erneuert von Zeit zu Zeit das Waſſer.

Will man ſich derſelben bedienen, ſo rührt man ſie mit etwas lauwarmen Handſchuhleim an, und wenn ſie ſo ſtark iſt, wie die, deren man ſich zum Weiſſen bedient, ſo ſetzt man noch ein Drittheil Waſſer zu. Nachher wird ſie mit dem Pinſel aufgetragen, und drey bis vier Anſtriche gegeben, doch ſo daß jeder trocknet, bevor der folgende darüber kommt. Iſt alles recht trocken, ſo reibt man es, bevor man vergoldet oder ver⸗ ſilbert, mit weicher Leinwand ab. Will man vergolden, ſo ſetzt man dem Poliment noch et⸗ was Röthel zu.

Polimente zur Glanzvergoldung.

Man zerreibt ein Pfund feinen Bolus, eine Unze Waſſerbley, etwas Spießglas, vier Unzen Röthel, und etwas Vermillon mit wenig Waſſer; miſcht und reibt nachher alles unter einander, und gießt zwey bis drey ſtarke Tropfen Oliven⸗ öhl zu; die Miſchung wird hierauf in einen gla⸗ ſurten Topf gethan, und mit Leim der nicht ſo ſtark als zum Weiſſen verdünnt.

Mit dieſem Poliment gibt man drey bis vier Anſtriche ganz warm, läßt jeden gehörig trocknen, und wenn der letztere vollkommen ge⸗

trocknet iſt, ſo befeuchtet man mit einem ſtarken Pinſel die Stelle, wo Gold hinkommen ſoll, und trägt es dann auf. Unmittelbar darauf wird Waſſer darüber gegoſſen, damit das Gold auf dem Poliment deſto beſſer anliegt. Iſt das Gold wieder trocken ſo gibt man ihm mit dem Wolfszahn den Glanz.

Zweyte Vorſchrift. Hierzu wählt man ein Stück des feinſten Röthels, der an der Zunge anhängt, und etwa die Hälfte eines Eydotters. Beydes wird mit Waſſer zuſammen gerieben, und während des Reibens ein wenig weiße geſchabte Seife zugeſetzt. Wenn es denn nochmahls zerrieben, ſo thut man die Miſchung in ein irdenes Gefäß, und gießt ſo viel Waſſer darüber, bis es die Konſiſtenz einer geronnenen Milch erhält, weil es nur dünn aufgeſtrichen werden darf. Der Topf wird nachher bedeckt, um es vor Staub zu bewahren.

Bevor man dieſes Poliment gebraucht, verſucht man es auf einem kleinen Bretchen, welches mit einem weißen Grunde überſtrichen iſt. Auf dieß Weiße trägt man das Poliment, und reibt es, wenn es trocken iſt, mit Leinwand ab. Nimmt die Leinwand die Farbe an, ſo daß nur das feinſte ſitzen bleibt, ſo iſt das Poliment gerathen; färbt es hingegen nicht ab, ſo muß man noch etwas Waſſer zuſetzen, weil zuviel Eydotter dabey iſt. Wiſcht ſich hingegen die Farbe ganz ab, ſo daß nichts davon auf dem Weiſſen zurückbleibt, ſo muß man noch etwas von der Farbe mit Eydotter reiben, und ſie vermittelſt eines Holzes mit der andern vermiſchen. Der Verſuch wird dann nochmahls vorgenommen, und wenn das Poliment weder zu ſtark noch zu ſchwach

iſt, ſo läßt man es trocknen und vier und zwanzig Stunden lang ſtehen.

Will man das Gold auftragen, ſo befeuchtet man vorher die Stelle mit einem Pinſel, legt das Blatt darauf, und läßt ein paar Tropfen Waſſer zwiſchen daſſelbe und das Poliment hinfließen, und neigt das Werk ſeitwärts, damit es abfließt; endlich wenn das Gold trocken iſt, wird es poliert. Wenn es mit Leinwand abgerieben worden, und noch keinen Glanz annehmen will, ſo gießt man einer Nußſchale voll Pergamentleim in ein Glas voll des Poliments, erwärmt es mit einander, und rührt es um, damit es ſich recht vermiſche, dann trägt man einen Anſtrich davon auf das Gold, und poliert es, wenn es trocken geworden.

Bey allen dergleichen Arbeiten iſt zu bemerken, daß ſie weder mit ſchmutzigen Lappen noch unreinen Händen berührt werden dürfen; am beſten iſt es, ſie ſo wenig wie möglich mit den Händen anzugreifen. Das Waſſer, welches man zwiſchen dem Gold und dem Poliment hinlaufen läßt, muß gleichfalls vollkommen ablaufen können. Iſt die Arbeit trocken, ſo fährt man mit dem Bart einer Feder darüber, um zu ſehen, ob das Gold überall feſt anliegt. Fehlt es hin und wieder an einer Stelle, ſo wird es ausgebeſſert.

Dritte Vorſchrift. Man bereitet einen Pergament- oder Handſchuhleim, indem man die Abſchnitzel von einem oder dem andern in Waſſer ſo lange kocht, bis es eine ſtarke Konſiſtenz erhalten; noch bevor es erkaltet, ſeiht man es durch Leinwand.

Von dieſem Leim nimmt man etwas, verſetzt ihn mit einem Drittel Waſſer, erhitzt es ſtark,

ſtark, und beſtreicht das Holz noch ſiedend damit, dann läßt man es trocknen, gibt noch zwey ſolche Anſtriche, und endlich einen vierten gleichfalls heiß, aber ſtärker, ohne Waſſer zuzuſetzen, und läßt alles trocknen.

Hierauf zerreibt man weiße Kreide mit Waſſer, gießt ſie in den heißen Leim, und rührt mit einem Stock um, ſo daß die Miſchung weder zu dünn noch zu dick wird; im letzten Fall würde ſonſt beym Polieren alles abſpringen. Wenn das Weiße ſo zubereitet iſt, ſo gießt man etwas davon mit ſchwachem Leim in einen kleinen Topf, und erwärmt es. Mit dieſem gibt man ein oder zwey Anſtriche, und läßt jeden trocknen. Hierauf gibt man einen ſtärkern Anſtrich von Weiß, jedoch nicht zu heiß, weil ſonſt Löcher und Blaſen entſtehen würden; der Anſtrich wird ſanft aufgetragen und mit dem Pinſel aufgeſtaucht, um alle Blaſen zu verkleiden. So gibt man ſieben bis acht Anſtriche, immer mit der Sorgfalt, das Weiße nicht zu dick zu mahlen, damit das feine Schnitzwerk nicht zu ſehr bedeckt wird.

Wenn das Werk trocken iſt, ſo reparirt man es mit Fiſchhaut, nachher mit Schachthalm, reibt es nachher mit feiner Leinwand, die mit reinem Waſſer angefeuchtet iſt, ab, und läßt es trocknen, ſo kann es den Glanz erhalten.

Polimente oder Gründe zur Öhlvergoldung.

Man zerreibt etwas mehr gelben Ocher als Bleyweiß, und etwas Waſſerbley, jedes beſonders mit gekochtem Öhl ab, gießt nachher alles zuſammen und ſetzet nach Belieben etwas Bernſteinfirniß dazu. Gewöhnlich nimmt man den dritten Theil von dem Gewicht der Farben. Dieſe Mi-

ſchung braucht bey der Anwendung nicht erhitzt zu werden.

Oder, man reibt gelben Ocher, Bleyweiß, Waſſerbley, und etwas Umbraerde mit einem fetten Öhl an.

Zweyte beſſere Vorſchrift. Man reibt Goldglätte mit Nußöhl an, und erhitzt die Miſchung über dem Feuer bis ſie will anfangen zu ſieden, worauf man ſie zurück zieht, und vierzehn Tage bis drey Wochen ruhig ſtehen läßt. Nachher reibt man Bleyweiß mit Leimwaſſer an, und wenn es trocken, zerreibt man es ſehr fein mit obigem Öhl, worauf man die Miſchung in einem bleyernen Gefäß einen Monath ſtehen läßt.

Wenn man ſich derſelben zu feinen Zügen bedienen will, ſo nimmt man etwas davon mit einem ſehr feinen Pinſel. Das Nußöhl iſt hierbey dem Leinöhl vorzuziehen, weil es mehr Klebrigkeit hat, die ihm ſelbſt das bleyerne Gefäß noch mittheilt, wodurch das Gold einen ſchönen und höhern Glanz gewinnt.

Im Art. Pergament findet man noch andere Arten der Polimente beſchrieben, die beym Vergolden des Pergaments und ähnlicher Subſtanzen gebraucht werden. In der Encyklopädie für Künſtler, I. B. (Berlin, 1794. 8.) iſt das Vergolden ausführlich beſchrieben.

Poliment zur Glanzverſilberung auf Pappe.

Dieſe Arbeit ſtimmt mit der für die Glanzvergoldung überein, ausgenommen daß man keinen Anſtrich mit Röthel, ſondern bloß vier Anſtriche mit Bolus gibt, die in Waſſer aufgelöſt, und mit demſelben zerrieben worden. Man beſtreicht nur die Stellen damit, wo das Silber hinkommen ſoll, welches mit ſchwachem Gummiwaſſer aufgetragen wird. Wenn

Wenn es recht trocken iſt, poliert man es mit dem Wolfszahn, und beſtreicht mit demſelben Gummiwaſſer alle Stellen wo es nöthig iſt das Silber feſt anzukleben. Dann rührt man etwas Bleyweiß in demſelben Gummiwaſſer ein, drückt es durch ein Tuch, und trägt es mit dem Pinſel auf alle Stellen, welche nicht poliert oder geglättet worden; auch kann man das Weiße mit etwas Muſchelſilber überziehen.

Dieſe Verſilberung gebraucht man gewöhnlich zu Arbeiten von Pappe, denen man das Anſehen von ächten Silberarbeiten geben will.

Polimit, Polemit, franz. Polimitte, Polemitte, nennen die Niederländer, und ſonderlich die Flanderer, leichte Kamelotte, die zu Ryſſel und an einigen andern Orten in den ehemahligen Niederlanden gemacht werden, und ⅞ Stab pariſer, nach unſerm Ellenmaß aber ungefähr ¾ Ellen breit liegen. Man macht ſie von verſchiedenen Längen, theils ganz von Wolle, theils von Wolle mit leinenem Garn gemiſcht; theils ſolche, deren Kette von Wolle, und der Einſchlag von Kämel- und Ziegenhaaren iſt; und endlich welche ganz von Kämel- oder Ziegenhaaren. Einige ſind der Meinung, daß dieſe nur allein Polimiten zu nennen ſind, und daß die aus andern Materien gemachten Polimiten gewöhnlicher und eigentlich Lamparillas oder Nompareilles heißen. Man ſehe auch Concent, Th. 8, S. 300. Allein, alle heut zu Tage gangbare Polimiten ſind von Wolle.

Polin, am Strumpfwirkerſtuhl zwey Ringe, durch welche man die Fäden zieht, um ſie gerade nach der Nadelbare zu leiten.

Polinite, ein dem Etamin ähnlicher Zeug, der auf dieſelbe Art verfertigt wird, eine gute Walke

erhält und kalandert wird. Man macht ihn auch ganz- oder halbſeiden.

Polioptrum, ſ. Polyoptrum.

Polirbank, Poliren ꝛc. ſ. Polierbank ꝛc. oben, S. 116 ff.

Politen, waren in Athen 10 Männer aus jeder Zunft, welche Zölle, Bergwerke und andere öffentliche Sachen verpachteten, die dem Fiſcus heimgefallenen Häuſer verkauften ꝛc.

Politeſſe, feine Lebensart ſ. Th. 67, S. 111.

Politie, aus dem Griechiſchen und Lat. Politia, in weiterer Bedeutung, eine jede bürgerliche Verfaſſung. In engerem Verſtande, eine bürgerliche Verfaſſung, in welcher die höchſte Gewalt bey allen Hausvätern oder andern ähnlichen dazu tauglichen Perſonen befindlich iſt; die Demokratie. In beyden Bedeutungen kommt es nur ſelten vor.

Politik, (der Ton auf der letzten Sylbe) aus dem Griechiſchen und Lat. Politica, die Fertigkeit, alles was in der bürgerlichen Geſellſchaft vorkommt, vernünftig zu beurtheilen, die nach den Verhältniſſen der Staatsverbindung beſtimmte Klugheit; die Staatsklugheit. Ingleichen, objective, der Inbegriff aller dahin gehörigen Wahrheiten. In weiterer Bedeutung wird im gemeinen Leben auch die Klugheit, ſo fern ſie ſich in dem Umgange äußert, die Politik genannt.

Der Herr Rath Chr. Dan. Voß begreift in ſeinem mit ſo vielem Beyfall aufgenommenen Handbuche der allgemeinen Staatswiſſenſchaft *) unter die Politik oder Staatsklugheit, in ſo fern man ſie als einen Theil der Staatswiſſenſchaft betrachtet, vier Theile, die er einer beſondern Unterſuchung unterwirſt, nähmlich

1)

*) II. Th. I. Band, Leipzig 1797. 8.

1) die Lehre von der Verfaſſung des Staats, oder von den Regierungsformen.

2) Der zweyte Theil enthält die Unterſuchung über die materielle und formale Beſtimmung der höchſten oder allgemeinen Verwaltung, oder die allgemeine Verwaltungslehre;

3) der dritte beſchäftigt ſich dann mit der materiellen und formalen Beſtimmung der ſubordinirten Gewaltszweige oder Regierungsdepartements, theils mit beſonderer Rückſicht

a) auf den innern, theils

b) auf den äuſſern Staatszweck, oder mit der beſondern Verwaltungslehre, und

4) der vierte enthält die Beſtimmung der Funktionen und Verhältniſſe der verſchiedenen Korporationen und einzelnen Perſonen, in ihren mannigfaltigen Abtheilungen und Unterordnungen, welche zur Staatsverwaltung erforderlich ſind, oder die Staatskollegien und Staatsbedientenlehre.

Alle dieſe Gegenſtände können hier lediglich als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks und nur in Rückſicht auf ihre Zweckmäßigkeit zur Unterſuchung gezogen werden.

In ſofern dieſelben auch aus dem Geſichtspunkte des Rechts gewiſſe allgemeine Beſtimmungen erhalten können, gehören ſie in das allgemeine Staatsrecht. Es wird hier alſo vorausgeſetzt, daß wenigſtens die Grundſätze dort bereits feſtgeſtellt ſind, welche erforderlichen Falls auf dieſelben nur angewandt werden dürfen.

Auf die beſtehenden politiſchen Formen und Syſteme nimmt Voß bey dieſer Unterſuchung nur in ſo fern Rückſicht, als ſie den zum Grunde gelegten Erfahrungen zur Beſtätigung, oder den aufgeſtellten Grundſätzen zu Prüfſteinen dienen können.

Aus

Aus dieſer Ueberſicht der Politik ergibt ſich, in welchem Verhältniſſe dieſe Wiſſenſchaft zu dem ſteht, was von andern theils Staatslehre, Staatspolizey, Staatswirthſchaft, Staatsökonomie, Kameralwiſſenſchaft, — auch wohl gegen das, was der Sprachgebrauch bisher gewöhnlich unter dem Ausdruck Politik zu verſtehen pflegte. Nirgends iſt es mehr gewöhnlich geweſen, Begriffe mit einander zu verwirren und zu verwechſeln, dunkle Begriffe an Worte zu hängen, oder Worte ohne Sinn zu gebrauchen, auch den Theil für das Ganze, und das Ganze für den Theil zu nehmen, als hier.

Die Politik in dem hier beſtimmten Sinne iſt nun ihrer Natur nach, wie es der Herr **Voß** in dem genannten Werke noch aus einander ſetzt, empiriſch, d. h. ein Abſtrakt der Erfahrung. Die Erfahrungen, aus welchen ſie abſtrahirt iſt, betreffen theils die menſchliche Natur überhaupt, theils die Handlungsart der Menſchen in den bürgerlichen Verhältniſſen, oder das was man Welt nennt, theils die praktiſchen Verſuche, welche von der Staatswiſſenſchaft gemacht werden, oder die beſtehenden, oder beſtandenen Staaten.

Nur aus dieſer dreyfachen Erfahrungskenntniß kann eine Staatsklugheitslehre gebildet, eine Politik nicht wie ein Staatsrecht, a priori gedacht werden.

Hier iſt die Grenzbeſtimmung zwiſchen beyden Theilen der allgemeinen Staatswiſſenſchaft nicht zu überſehen. Ein allgemeines Staatsrecht kann nur a priori gedacht und geformt werden; eine Politik nur a poſteriori. Die Klugheit kann nur ihre Maßregeln nach den Erfahrungen, welche ſie ſelbſt, oder andere für ſie gemacht haben, nehmen.

Das allgemeine Staatsrecht hingegen entſteht und beſteht ganz unabhängig von der Erfahrung. Es kann weder aus der Erfahrung abſtrahirt werden, noch kann die Erfahrung die Gültigkeit ſeiner Grundſätze einſchränken oder vernichten. Nur in Rückſicht auf die Anwendbarkeit deſſelben mag man die Erfahrung in Betrachtung ziehen. Allein auch hier nur inſofern, als die Klugheit aus derſelben gewiſſe Grundſätze abſtrahirt, nach welchen ſie die in dem allgemeinen Staatsrechte entwickelten und begründeten Rechte nachzulaſſen, zu übertragen, aufzugeben oder durchzuſetzen räth; inſofern dieß nähmlich ebenfalls zufolge der Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts von unſerer Willkühr abhängt, oder inſofern ich zu dem andern ein anerkanntes und ſicher begründetes Recht habe.

Man ſieht indeſſen leicht, daß auch in dieſem Falle die Erfahrungs Weisheit außerhalb der Gränzen des Staatsrechts liegt, auch nur hier ſich geltend zu machen im Stande iſt.

Dieſe Gränzbeſtimmung ſetzt nun auch ſehr ins klare, was von dem Streite zu halten ſey, welcher zwiſchen manchen Geſchäftsmännern und Gelehrten eine Zeitlang, über die Anwendbarkeit allgemeiner politiſcher Theorieen geführt worden. Diejenigen Geſchäftsmänner, welche die Anwendbarkeit leugneten, und von den Bemühungen der Gelehrten, eine möglichſt ſichere Theorie zu bilden, mit Verachtung oder Spott redeten, überſahen dieſe Gränze, verwechſelten oder vermiſchten die Politik mit dem allgemeinen Staatsrechte, oder dachten ſich die Theorieen der Politik, als Wiſſenſchaften a priori, bey deren Ausbildung die Erfahrung keinesweges zu Rathe gezogen worden ſey. In dieſer Vorausſetzung

nann-

nannten ſie gedachte Theorieen im allgemeinen ſpottend „unnütze Spekulationen,“ welche ſie der Erfahrung geradezu entgegenſetzten, und von welchen ſie behaupteten, daß ein erfahrner Geſchäftsmann nichts damit anzufangen wiſſe.

Wären die Geſchäftsmänner dieſer Art mehr gewohnt, oder in der Uebung geblieben, die Begriffe gehörig zu beſtimmen und zu ſondern, ſo würde man dergleichen Aeuſſerungen weniger gehört haben und noch hören. Als ob die Spekulation ſich nur auf ſolche Begriffe beſchränke, welche außerhalb der Erfahrung liegen? Und was das ſonderbarſte iſt, ſo hat ſich jeder nicht ganz maſchinenmäßige Geſchäftsmann aus eigenen oder aufgenommenen Spekulationen ein Syſtem gebildet und zu eigen gemacht, dem er anhängt, indem er auf Syſtemenkrämer und Spekulation ſchimpft.

Freylich erſcheint die praktiſche Politik mancher Staatsdiener als eine grobe, in ſich ſelbſt auf keine Weiſe zuſammenhangende — oft mit ſich ſelbſt im völligſten Widerſpruch ſtehende Empirie. Aber ſoll ſie dieß bleiben, und muß ſie dieß bleiben, weil ſie auf Erfahrungen beruhet, nur aus dieſen abſtrahirt werden muß? Und weil die Politik ſtets ein Produkt der Erfahrung bleibt und bleiben muß, darf ſie denn nie auf einen Grad der Allgemeinheit Anſpruch machen? oder muß ſie deshalb mit dem Staatsrechte im Widerſpruch ſtehen.

Eben ſo wenig Einſicht ſetzt es voraus, die Politk, welche, unabhängig von der Obſervanz, die hie oder da geltend iſt, oder der obſcuren Empirie dieſes oder jenes Individuums, ein in ſich ſelbſt zuſammenhangendes Syſtem bildet, deshalb für praktiſch unmöglich zu erklären. Die

Politik

Politik iſt und bleibt in jeder Form eine praktiſche Wiſſenſchaft, denn ſie iſt aus der Erfahrung abſtrahirt; aber wenn ſie auch — vorausgeſetzt, daß die Erfahrungen richtig ſind — allgemein praktiſch iſt, ſo verſteht deshalb noch nicht ein jeder ihre Grundſätze anzuwenden, oder Herkommen, uſurpirte und durch Gewalt unterſtützte und erhaltene Vorrechte, oder Privatintereſſe, Leidenſchaften, auch anderweitige ungünſtige Umſtände und Verhältniſſe können die Anwendung der als unzweifelhaft richtig erkannten Grundſätze verhindern. Dann ſchiebt man dieſe ſubjektive Unfähigkeit der Politik unter. Daher ſchreibt ſich ohnzweifel mancher Tadel der neuern Verſuche zur Berichtigung der politiſchen Syſteme.

Der Politik dient zur Grundlage das Staatsrecht; ihr Gränzen beſtimmt die Moral. Die Politik iſt nur eine Gehülfin des Staatsrechts. Sie ſoll die Mittel erfinden, um dasjenige, was des Staatsrecht fordert oder vergönnt, in Ausübung zu bringen.

Dieſe Mittel dürfen nur innerhalb der Gränzen der Sittlichkeit geſucht und gewählt werden; denn die Politik iſt die Wiſſenſchaft der Mittel, ſittliche Weſen zu einem ſittlichen Zwecke zu beſtimmen. Alle Mittel, welche außerhalb der Gränze der Moral aufgefunden und angewandt werden ſollen, müſſen daher als pflichtwidrig befunden werden. Der Grundſatz ſteht unerſchütterlich, daß ein ſittliches Weſen ſich keine Handlungen erlauben und von andern verlangen, oder erzwingen dürfe, welche mit ſeiner Sittlichkeit, oder welches einerley iſt, mit ſeiner Natur im Widerſpruch ſetzen.

Daß

Daß in der Politik nichts geboten oder vergönnt werden könne, was mit den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts in Wiederſpruch ſteht, ergibt ſich nun wohl von ſelbſt. Wer dem Gegentheile anhängt, der muß erſt beweiſen: das Mittel könne mit ſeinem Zwecke ſich wohl im Widerſpruche befinden, und doch als Mittel gedacht werden. Wenn es kein Staatsrecht gäbe, könnte es nie eine Politik geben. Und nur um das Staatsrecht aufrecht zu erhalten, und zur möglichſt vollkommnen Ausübung zu befördern, läßt ſich eine Politik als vernunftmäßig gedenken.

2) Wenn die Politik bisher, hin und wieder mit dieſen Grundſätzen nicht ganz und zu allen Zeiten übereinſtimmte, ſo beweiſt dieß nur, daß man den Zweck der Politik verkannte, oder abſichtlich verrückte. Wo der Staatszweck richtig begründet, und durch Erkenntniß der Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts gehörig beſtimmt und befeſtigt iſt, da läßt ſich auch kein Mißbrauch der Politik zur Beinträchtigung des Staatsrechts gedenken.

Man muß ſich billig wundern: wie man ſo lange über die Gränzen der Politik zur Moral hat unbeſtimmt und verlegen ſeyn können. Uns dünkt, daß nichts leichter zu erkennen iſt, und nichts feſter ſteht, als ſie. Iſt man zweifelhaft, wie in der individuellen Handlungsart einzelner Menſchen, in ſeinen Verhältniſſen als Menſch oder als Bürger, das Verhältniß der Klugheit zur Sittlichkeit beſtimmt werden müſſe? Und warum ſoll es bey Staaten oder Regenten ein anders ſeyn? Etwa weil man nur auf dieſe Weiſe zu ſeinem Zwecke gelangen könne? Wie mag man dann die Gebote der Sittlichkeit überhaupt vertheidigen! Wir unſers Orts würden

an der Löſung dieſer Aufgabe verzweifeln; denn wir begreifen nicht, warum für ein Individuum pflichtwidrig ſeyn ſoll, was für eine moraliſche Perſon erlaubt iſt.

Was ein Individuum nicht durch ſolche Mittel, welche vor dem Richterſtuhle der Moral zu rechtfertigen ſind, erlangen kann, darauf muß es Verzicht thun, und wäre es die Rettung ſeines Lebens. Es iſt keine Frage weiter, was die Klugheit befiehlt. Staaten, Regierungen in allen Formen und Verhältniſſen, ſind als moraliſche Perſonen zu betrachten und haben dieſelben Pflichten, wie dieſelben Rechte, als Individuen. Alle Mittel, den Staatszweck zu erlangen, welche mit der Sittlichkeit im Widerſpruch ſtehen, ſind verwerflich; denn ſie ſtehn mit der menſchlichen Natur im Widerſpruch. Und wäre der Vortheil auch noch ſo groß, welcher dadurch erreicht werden könnte, und empföhle der Verſtand (die Klugheit) es auch noch ſo dringend; die Vernunft wird und muß es unerbittlich verwerfen, denn die Vernunft kann nichts wollen was der ſittlichen Natur, dem eigentlichſten Weſen des Menſchen widerſpricht.

Das erſte und wichtigſte Recht des Menſchen iſt, als ein ſittliches Weſen, alſo nur durch ſittliche Mittel zu rechtmäßigen Zwecken geleitet zu werden. Jedes unſittliche Mittel ſteht alſo mit dem erſten heiligſten unveräußerlichen Menſchenrechte im Widerſpruch; kann alſo auch wohl nicht anders als höchſt unzweckmäßig erſcheinen; indem die Erhaltung und Sicherung der Menſchenrechte der Zweck der Politik iſt.

Sind dieſe Bemerkungen richtig, ſo ergibt ſich von ſelbſt, was von der ſogenannten Moralpolitik zu halten ſey. Der Unterſchied, wel-

cher durch dieſen Ausdruck bezeichnet werden ſoll, iſt nichtig, er ſelbſt pleonaſtiſch. Es ſcheint derſelbe vorauszuſetzen: als ob es eine Politik gebe, welche nicht mit der Moral in der angezeigten Verbindung ſteht. Eine ſolche kann aber nie als rechtlich oder moraliſch möglich gedacht werden; folglich verdient ſie keine Rückſicht. Es iſt nur eine Politik, wie ein allgemeines Staatsrecht, und eine Sittenlehre denkbar.

In ſo fern die Beobachtungen über die menſchliche Natur überhaupt, und die Handlungsart in bürgerlichen Verhältniſſen insbeſondere; ingleichen endlich über die politiſchen Verſuche in den wirklich beſtehenden Staaten, Richtigkeit und Allgemeinheit haben und erhalten können, inſofern muß auch das Abſtrakt aus denſelben, die Politik, dieſer Prädikate fähig ſeyn. Wenn die allgemein richtigen Grundſätze derſelben gleichwohl in der Anwendung hie und da lokale, perſonelle oder temporelle Hinderniſſe finden ſollten, ſo kann deshalb ihre Richtigkeit und Allgemeinheit noch keineswegs in Zweifel gezogen werden.

Wer wird z. B. deshalb den Grundſätzen der Tanzkunſt die Allgemeinheit abſprechen, weil ſie auf das neugeborne Kind, oder den Krüppel keine Anwendung leiden? Wenn die Politik überhaupt einen gewiſſen Grad der Kultur vorausſetzt, ſo heißt dieß nichts anders, als: ſie hat den Menſchen nur in der entwickelten Menſchheit zum Objekte. Uebrigens darf wohl kaum erinnert werden, daß Einſchränkungen, welche der Eigennutz, die Herrſchſucht, überhaupt der böſe Wille der Menſchen; ſo wie außerordentliche Erſcheinungen der vernunftloſen Natur bewirken, obiger Behauptung eben ſo wenig entgegen geſtellt werden können.

Die

Die Grundſätze der Politik, welchen die Allgemeinheit zugeſtanden werden muß, ſind jedoch wohl zu unterſcheiden, von der Klugheit und Geſchicklichkeit, mit welcher dieſelben, in beſondern Fällen, zur Ausübung zu bringen ſind. Dieſe leidet allerdings nur wenig allgemeine Beſtimmungen und muß ſich nothwendig nach Perſonen und Sachen, auf welche ſie ihre Wirkſamkeit ausüben ſoll, modificiren. Sie beſteht in der momentellen Operation der perſönlichen Klugheit auf Gegenſtände und Anwendung der allgemeinen Klugheitslehre auf einzelne Perſonen, und nach einzelnen beſondern, vorher nicht im allgemeinen zu beſtimmenden Umſtänden.

Das Verhältniß ſcheint ſich aus folgendem Beyſpiele noch näher zu ergeben. Die Politik kann allgemeine Vorſchriften geben, wie der eines Verbrechens verdächtige Staatsbürger in ſeinem Verhöre vor dem Richter zu behandeln ſey. Die perſönliche Klugheit des Richters wird ſich nun in der geſchickten und glücklichen Anwendung dieſer allgemeinen Regeln auf die Perſönlichkeit des Beklagten üben und zeigen müſſen.

Der Politiker konnte bey ſeinen Vorſchriften nur Rückſicht nehmen, auf die allgemeinen Beobachtungen über die menſchliche Natur, in ſo fern ſich dieſelben in Fällen, wie der angeführte, ergeben. Der kluge Richter muß den perſönlichen Charakter des Individuums, welches er vor ſich hat, ſeinen Grad der Kultur, ſeine Moralität, ſeine Leidenſchaften ꝛc. beobachten und darauf bey der Anwendung der politiſchen Grundſätze eine geſchickte Rückſicht nehmen.

In ſo fern nun bey verſchiedenen Nationen auch verſchiedene National-Charaktere anzunehmen ſind, oder verſchiedene Stufen der

Kultur, Moralität ꝛc. ſtatt finden können, in ſo fern wird auch hierauf in der Anwendung der politiſchen Grundſätze, durch die verſchiedenen Regierungszweige, Rückſicht zu nehmen ſeyn. Daß dieß geſchehen müſſe, oder die Folgen der Fehler, welche in dieſer Rückſicht bey der Anwendung der allgemeinen politiſchen Grundſätze gemacht werden dürften, können der Allgemeinheit gedachter Grundſätze im geringſten keinen Eintrag thun. Auch das zweckmäßigſte Inſtrument kann ſeine Beſtimmung verfehlen, das wirkſamſte Heilmittel einen andern als den beabſichteten Effekt hervorbringen, wenn jenes nicht von einer geſchickten Hand geführt, und dieſes nicht der perſönlichen körperlichen Beſchaffenheit nach modificirt iſt. Und mag man dieſes Gleichniß als ganz unanwendbar erweiſen?

In Folge obiger Vorausſetzung darf man alſo wohl annehmen, daß die aus ſichern Erfahrungen richtig abſtrahirten Grundſätze der Politik, oder ein in ſich ſelbſt richtiges Syſtem, oder eine dergleichen Theorie, überall mit der erforderlichen Geſchicklichkeit und Modifikation angewandt, ſich auch als allgemein zweckmäßig und praktiſch richtig ergeben müſſen.

Es iſt bekannt, wie verſchieden die ſcharfſinnigſten Köpfe über die Frage: ob, was als Theorie wahr ſey, ſich auch in praxi bewähren müſſe? geurtheilt haben. Unſerm Bedünken nach leidet die Beantwortung derſelben, in Anwendung auf die Politik keine Schwierigkeit. Die Natur dieſer Wiſſenſchaft als einer empiriſchen bringt dieß mit ſich. Bey dem allgemeinen Staatsrechte dürften ſich einige Schwierigkeiten mehr finden. Die Urſache ergibt ſich von ſelbſt.

Findet ſich dieſe Wirkung nicht, ſo ſollte man wenigſtens behutſam in der Verurtheilung der politiſchen Grundſätze oder Theorie ſelbſt zu Werke gehn. Billig müßte man wohl vorläufig unterſuchen und ins klare ſetzen: ob die mißrathene Wirkung von dem politiſchen Grundſatze ſelbſt, oder von deſſen ungeſchickter Anwendung herrühre?

Uns dünkt, diejenigen, welche in unſern Tagen manche neuere politiſche Lehrſätze nach ihren Wirkungen ſo raſch weg verworfen haben, dürften in den meiſten Fällen der Uebereilung und Einſeitigkeit überwieſen werden können. Nicht minder dürfte dieſer Tadel auch diejenigen treffen, welche aus der Ungleichheit des Effekts, ein Argument gegen die Allgemeinheit überhaupt haben herleiten wollen. Beſonders iſt es, daß dieſer Tadel hauptſächlich Geſchäftsmänner trifft, welche doch beſſer als andere wiſſen ſollten, wie viel auf die Anwendung allgemeiner Vorſchriften ankommt. Allein freylich ſind dieſe auch am erſten bereit, eine allgemeine Vorſchrift für unrichtig zu erklären, wenn dieſelbe ſich nicht gleich nach ihrer gewohnten Empirie als anwendbar und wirkſam ergiebt. Eben ſo verwirft der blos empiriſche Praktikus das Mittel des gelehrten und wiſſenſchaftlichen Arztes, wenn es, in ſeiner mechaniſchen und gedankenloſen Anwendung, ſich nicht der Erwartung gemäß wirkſam erwies.

Ein gleich übereiltes Verfahren beobachtet man, wenn man von den Hinderniſſen des (aus Irrthum oder Leidenſchaft entſpringenden) böſen Willens, einen Grund entlehnt, um die Allgemeinheit der Politik, welche an dieſem ſcheiterte, zu bezweifeln. So hat man die neuen politi-

ſchen Einrichtungen eines großen Staats deshalb als an ſich ſelbſt unrichtig und untauglich verworfen, weil in der erſten Zeit nach ihrer Einführung weit mehr Unordnungen und ſelbſt Greuel ſich ereignet haben, als vorher. Allein ſollte man nicht wenigſtens zuvor in Erwägung ziehn: ob dieſe Greuel und Unordnungen durch die politiſchen Grundſätze ſelbſt an ſich, oder durch das Widerſtreben derjenigen, deren Leidenſchaften und Grundſätze damit in Streit geriethen, bewirkt worden ſind? Alle Politik von Anbeginn der Welt ſetzt Unterwerfung des allgemeinen Willens unter einen höchſten Willen voraus. Nur dann, wenn dieſe Statt findet, läßt ſich über die Richtigkeit derſelben urtheilen, denn nur dann erſt laſſen ſich darüber Erfahrungen einſammeln.

Indeſſen, da die Politik nur eine Erfahrungswiſſenſchaft iſt, ſo kann auch nicht geleugnet werden, daß ſie eben dadurch eine innere Unſicherheit erhalten und behalten müſſe, welche wohl nie ganz aus ihr hinweggeſchafft werden dürfte. In ſofern die Richtigkeit der Erfahrungen nie zu einer Evidenz erhoben werden kann, ſo werden auch die Grundſätze, welche aus denſelben abſtrahirt ſind, ebenfalls nie auf eine unbedingte Wahrheit und Zuverläſſigkeit Anſpruch machen können. Ihre Allgemeinheit ruht alſo auch auf der Vorausſetzung: in ſo fern die Erfahrungen, aus welchen ſie abſtrahirt ſind, allgemein richtig genannt zu werden verdienen.

Hieraus ergibt ſich nun ohne Schwierigkeit, daß ſowohl in der Bildung ſolcher allgemeinen Grundſätze, als in der Anwendung derſelben die höchſte Vorſichtigkeit zu beobachten ſey. Denn auch bey der ſorgfältigſten Prüfung behalten die

Erfahrungen die Unſicherheit und Mangelhaftigkeit, welche von der Natur derſelben nicht getrennt werden kann. Wenn es mir erlaubt iſt, auf die Uebereinſtimmung mehrer Erfahrungen einen Grundſatz zu bauen, ſo kann ich dieß doch nur unter der Vorausſetzung, daß die Erfahrungen an ſich richtig ſind, welches nie erwieſen werden kann.

Nicht minder groß muß die Vorſichtigkeit bey der Anwendung derſelben ſeyn, denn nicht minder groß iſt die Unſicherheit, welche hier obwaltet. Hier muß auf alle diejenigen Bedingungen Rückſicht genommen werden, welche der Erfahrungsgrundſatz, nach Maßgabe der Erfahrund, auf welche er ſich gründet, vorausſetzt. Ueberdieß iſt hier allerdings zu erwägen, daß ein unrichtiger Verſuch nie ohne Nachtheil für andere Menſchen gewagt werden könne, daß alſo auch mehr, als die Reue über einen Irrthum zu fürchten und pflichtmäßig zu vermeiden ſey.

Dieſe Betrachtungen werden den wahren Politiker gegen alle Egoiſterey und alles anmaßliche Alleinwiſſen völlig in Sicherheit ſetzen. Je mehr er ſich dieſen Spekulationen überläßt, deſto mehr wird er einſehen, wie ſehr er Urſach habe, ſeine Grundſätze mit der höchſten Behutſamkeit zu bilden. Wird er nun ſchon in dieſer Rückſicht nie ein Mißtrauen gegen ſeine Einſicht unterdrücken können, (und ſelbſt das Bewußtſeyn der höchſten und ſchärfſten Denkkraft könnte bey dem wahren Denker dieß gerade am wenigſten bewirken) ſo wird ſich daſſelbe im Fall der Anwendung nur noch vermehren, und ihm die höchſte Behutſamkeit zur Pflicht machen.

Hieraus erhellet nun wohl zur Genüge, wie ſehr man Unrecht hatte, von den Philoſophen

und dem Spekuliren über Staatsrecht und Politik die Beförderung unüberlegter Revolutionen zu befürchten. Der Philoſoph weiß, wie weſentlich beyde Arten von Kenntniſſen von einander unterſchieden ſind. Wenn ihm auch gewiſſe Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts (welches nur auf ſich ſelbſt beruht) unumſtößlich ſind, und er alſo durch dieſe Ueberzeugung zu dem Wunſche, ſie zum Wohl der Menſchheit realiſirt zu ſehn, auch allenfalls zu dem Entſchluſſe, ſelbſt zur Realiſirung derſelben mitzuwirken, beſtimmt werden könnte, ſo wird er doch ſelbſt hiezu die Politik zu Rathe ziehn müſſen. Und gerade ſie iſt es, welche ihn zum Zögern bringen wird, weil er, je genauer er ſie kennt, auch mehr von ihrer Unſicherheit überzeugt werden muß.

Man darf daher wohl die Behauptung wagen, daß die Verbreitung richtiger Begriffe über Politik, auch eins der ſicherſten Mittel ſey, übereilte Mitwirkung oder Anzettelung politiſcher Revolutionen zu verhüten.

Wenn von der Politik, als einem Theile der allgemeinen Staatswiſſenſchaft die Rede iſt, ſo verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß darunter nicht ein poſitives hie oder da beſtehendes Syſtem der Politik verſtanden werden könne, ſo wenig als der publiciſtiſche Theil irgend ein poſitives Staatsrecht adoptirt und darlegt. Vielmehr hat die Politik ein Ideal aufzuſtellen, nach welchem alle beſtehenden geprüft werden können. Man darf indeſſen nicht, fürchten, daß ſie dadurch, daß ſie nach einem Ideale ſtrebe, ſich von ihrer praktiſchen Beſtimmung entferne.

Das Ideal, wonach die Politik ſtrebt, iſt die möglichſte innere Wahrheit und äußere Anwend-

wendbarkeit und Wirkſamkeit. Dieſe iſt von jener untrennbar, und muß ſich nach eben dem Verhältniſſe erhöhn, als ſich jene verallgemeinert, die Wiſſenſchaft überhaupt ſich dem Ideale nähert.

Wenn die Erfahrungen, worauf die Grundſätze beruhen, für allgemein wahr, und die Grundſätze, welche man daraus zog, für vollkommen richtig angenommen werden können, dann wird das Ideal vollendet ſeyn, ein vollkommenes Syſtem der Politik daſtehn, und ſich in der Anwendung als das einzige vollkommen zweckmäßige, das beſte bewähren. Allein freylich enthalten dieſe nothwendigen Bedingungen des Ideals oder einer vollkommen wahren und durchaus zweckmäßigen Politik, in ſich ſelbſt die Schwierigkeiten, welche die Vollendung derſelben leicht noch auf die nächſten Jahrhunderte hinaus verſchieben möchten. Es muß noch manches große Experiment gemacht und mit Ruhe und Unbefangenheit beobachtet werden, ehe über mehrere der wichtigſten Gegenſtände, Reſultate mit einiger Sicherheit feſtgeſetzt werden können. Und ſelbſt die Experimente ſchieben oft noch das Urtheil Jahrhunderte weit hinaus, nachdem ſie gewagt ſind; denn eher laſſen ſich ihre Folgen nicht mit einiger Sicherheit beurtheilen.

Iſt in dem bisher geſagten einiges Wahre, ſo ergibt ſich von ſelbſt nicht nur daß die Politik einer philoſophiſchen Behandlung fähig ſey, ſondern daß ſie philoſophiſch behandelt werden müſſe, ſowohl in der Bearbeitung als Anwendung, oder Ausübung.

In beyden Beziehungen kann nur ein ächt philoſophiſcher Geiſt zweckmäßig wirkſam ſeyn, und nur ein wahrhaft philoſophiſches Verfahren

 ſicher

ſicher leiten. Eine Bearbeitung oder Vervollkommnung der Politik ohne philoſophiſchen Geiſt läßt ſich gar nicht gedenken; oder eine Ausübung derſelben, ohne jenen leitenden Genius, kann nur eine mechaniſche höchſt unſichere Empirie oder eine armſelige Rabuliſterey werden.

Man kann vorausſetzen, daß dieſe Aeußerungen manchen Widerſpruch, beſonders bey denen, welche die Politik praktiſch erlernt und mechaniſch betrieben haben, finden werden. Allein dieſer Widerſpruch würde nichts weiter beweiſen, als daß Viele, welche ſich Politiker nennen, auch ſich bedünken laſſen, es zu ſeyn, weil ſie politiſche Geſchäfte treiben, von Philoſophie und philoſophiſchem Geiſte gänzlich entfremdet ſind.

Die weitere Ausführung der in das Gebiet der Politik gehörigen Materien, kommt, ſo weit ſie ſich zur Abhandlung für dieſes Werk eignen, in beſonderen Artikeln vor, wohin unter andern die Artikel Monarchie, Regierungsform, Staatsverwaltung ꝛc. zu rechnen ſind.

Handlungspolitik, ſ. im Art. Kaufmann, Th. 36, S. 529 fl.

Politiſch, der Politik gemäß, in derſelben gegründet. Ingleichen in weiterer Bedeutung, doch nur im gemeinen Leben, der geſellſchaftlichen Klugheit gemäß, und in noch weiterem Verſtande oft für liſtig, verſchlagen, ſchlau überhaupt. Ein politiſcher Streich, ein feiner, liſtiger kluger Streich.

Politur, Fr. Bruniſſage, Poliſſure, die Glätte und der Glanz, den die Metalle, Steine und andere Sachen nach dem Polieren annehmen.

Politze, **Polizze**, aus dem Franz. Police, oder vielmehr aus dem Italieniſchen Polizza, ein Zettel, eine kurze Schrift, da es denn beſonders in

den

den Seeſtädten von mehreren Arten kurzer Schriften, Scheine, Zeugniſſe, Verträge ꝛc. üblich iſt, und an einigen Orten auch wohl Polite lautet. Insbeſondere belegt man mit dieſem Nahmen bald einen über etwas zur Nachricht gegebenen Zettel; bald eine über eine Schuld ertheilte Handſchrift; bald ein Inſtrument, das über einen Contract errichtet worden; und bald eine Vorſchrift, nach welcher etwas gethan oder geleiſtet werden ſoll. Denn ſo nennt man bisweilen die gedruckten Wechſelcurszettel, eine **Wechſelpolize**, ital. Polizza di Cambio, franz. Police de Change, mit welchem Nahmen man auch ſehr oft die Wechſelbriefe, Wechſelſcheine, und Wechſelbillets beleget. Ferner werden die Scheine oder Bekenntniſſe, welche die Notarien über die geſchehene Proteſtation der Wechſel zu ertheilen pflegen, **Politzen** genannt. Die Connoiſſemente und Chartepartieen, ſonderlich auf dem mittelländiſchen Meer, heißen ebenfalls zum öftern Polizen über die Schiffsladung, franz. Polices de Chargement. So werden noch weiter die Inſtrumente, welche die in Conſerve oder unter einer Convoy mit einander fahrenden Kauffarthenſchiffe wegen der Admiralſchaft unter einander aufrichten, **Admiralſchaftspolizen**, franz. Polices d'Amirauté, genannt.

Am allergebräuchlichſten aber iſt das Wort Polize bey den Aſſecuranzen, wo man diejenige Verſicherungsſchrift, welche derjenige ausſtellt, der die Aſſecuration übernimmt, **Polize**, **Aſſekuranz**- oder **Verſicherungspolize** (von dem ſpaniſchen Worte Poliça, oder dem ital. Polizza, die beyde von dem latein. Pollicitatio, ein Verſprechen herkommen), franz. Police d'Aſſûrance, lat. Litterae aſſecurationis, Inſtrumen-

tum aſſecurationis, nennt. Dieß iſt die Urkunde, vermittelſt welcher der Kontrakt zwiſchen dem Aſſuradór und Verſicherten vollzogen wird. Zwiſchen demſelben und andern Kontrakten iſt unter andern der Unterſchied, daß die gewöhnlichen Verträge von beyden Kontrahenten unterſchrieben werden; bey Aſſecuranzpolizen aber geſchieht dieß bloß vom Aſſuradór. Nichts deſto weniger hat doch der Verſicherte, nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Landes oder Orts, gewiſſe Bedingungen des Kontrakts von ſeiner Seite zu erfüllen, auch werden oft ausdrückliche Gewährleiſtungen eingerückt, zu deren Erfüllung oder Ausrichtung er eben ſo genau verpflichtet iſt, als wenn er ſeine Unterſchrift beygeſetzt hätte. In Ermangelung jener würde der Kontrakt null und nichtig ſeyn. In jedem von den Seehandel treibenden Plätzen, wo gewöhnlich Aſſekuranzen geſchehen, gibt es gedruckte Formeln der Polizen, die nach dem Gegenſtande der Verſicherung abgefaßt ſind, und worin die gewöhnlichen Klauſeln, und die allgemeinen Gefahren, welche die Aſſuradóre auf ſich nehmen, benannt zu ſeyn pflegen. Man hat in dieſen Formeln leere Plätze an gewiſſen Stellen gelaſſen, damit die bey einer Aſſecuranz beabſichtigten auſſerordentlichen Umſtände, wie auch verabredete Gewährleiſtungen, oder beſondere Klauſeln ſchriftlich einverleibt werden können. Faſt ein jedes Land oder jeder große Seeplatz hat ſeine beſondern Formulare von Polizen, die mehr oder weniger von einander abweichen.

In Anſehung der Aſſekuranzen aufs Leben der Menſchen, gegen Feuersgefahr und einige andere Vorfälle, bedient man ſich in England häufig ganz geſchriebener Polizen, darin

alle

alle Umſtände und Klauſeln nach dem Sinn der Kontrahirenden ausgedrückt ſind.

Da nun die beſondern Umſtände einer Aſſekuranzpolize ſo mannigfach ſeyn können, iſt es keine leichte Sache, das Weſentliche einer ſolchen Urkunde genau anzugeben. Inzwiſchen gehört überhaupt genommen, folgendes dahin: nähmlich

1) der Nahme desjenigen, für den die Aſſekuranz beſorgt wird, nebſt der Erklärung, in weſſen Nahmen ſie geſchieht, und wem das zu verſichernde Eigenthum zugehört;
2) der Nahme des Schiffs und Schiffers;
3) ob die Aſſekuranz auf Güter, Waaren, Effekten, oder auf Caſco ꝛc. geſchloſſen iſt;
4) der Nahme des Orts, wo die Güter und Frachtſtücke geladen ſind, wohin ſie gehen ſollen, und die Orte, wo das Schiff anlaufen mag;
5) die Zeit wenn das Riſiko anfangen und aufhören ſoll;
6) Alle verſchiedene Gefahren, welche der Aſſuradeur übernimmt;
7) die Prämie oder Gebühr für die Aſſekuranz;
8) der Tag, Monat und das Jahr, wenn der Aſſuradör unterzeichnete;
9) alle ſonſtigen Klauſeln und Bedingungen, welche unter den Parteyen beſonders ausgemacht ſind.

Die Aſſekuranzen haben ſchon ſo viele Streitigkeiten veranlaßt, daß dergleichen zu vermelden, heutiges Tages die Politzen mit einer großen Anzahl Klauſeln und Fällen überladen werden, die am Ende das Geſchäfte doch nur noch ſchwieriger machen. Zweckmäßige Vorſchriften,

in

in welchen jene Klauſeln und Vorausſetzungen nach weiſem Ermeſſen ſo genau als möglich reducirt wären, würden dem Seehandel ein großer Gefallen ſeyn. Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten wären deſto gewiſſer und unbeſtreitbarer.

Polixanderholz, ſ. unter Ebenholz.

Polizeaux, rohe hanfene Leinwand, die im ſonſtigen Perche, beſonders um Mortagne gewebt werden. Sie ſind ⅔ Stab breit, und finden zum Theil in den franz. Kolonieen Verbrauch.

Politzen, ein Zeitwort, welches nur bey einigen Handwerkern üblich iſt. Die Goldſchmiede politzen ihre Arbeit, wenn ſie ſolche vor dem Polieren mit Bimsſtein oder Prager Steinen ſchleifen. Vermuthlich aus einem Franzöſiſchen oder Italieniſchen gleichlautenden Worte.

Polizey, wohl zunächſt aus dem Franz. Police, ſo wie dieſes aus dem Griech. und Lat. Politia. 1) Eigentlich, die Handhabung ſolcher Dinge, auf welche die Wohlfahrt und Sicherheit eines Staates ankommt, in welcher Bedeutung es doch jetzt nicht mehr üblich iſt, da man unter der **Polizey** gewöhnlich bloß die Handhabung guter Ordnung und Verfaſſung ſowohl in Anſehung der Perſonen als Sachen eines Staates verſtehet. Indeſſen iſt es auch hier noch nicht genug beſtimmt, wenigſtens ſind die Gegenſtände, über welche ſich die Polizey erſtreckt, nicht in allen Staaten und Orten einerley, welches ohne Zweifel daher rührt, weil der Polizey als einer, wenigſtens dem Nahmen nach, neueren Anſtalt, nur das übrig geblieben iſt, was die Juſtiz, die Regierung, die Kammer u. ſ. f. in einem Staate nicht ſchon in ihren Bezirk gezogen hatten, weshalb weiter unten eine nähere Bezeichnung der

eigent-

eigentlichen Gränzen der Polizey folgen wird. — In einem Staate herrſcht eine gute Polizey, wenn in den Perſonen und Sachen eine gute Ordnung gehalten wird. Auf gute Polizey halten. Daher die Polizeyſache, welche die Polizey betrifft, die Polizeyordnung, der Polizeyreuter, das Polizeycollegium ꝛc. 2) Der Inbegriff aller dahin gehörigen Lehren und Wahrheiten; die Polizeywiſſenſchaft.

In ältern Zeiten *), wo meiſtens nur einzelne Reiche ſich in dem Beſitze der Vorrechte befanden, die die bürgerliche Verbindung zu gewähren vermag, war es viel leichter, einen ſolchen Staat zu regieren, dem von außen her ſo wenig Hinderniſſe entgegen geſetzt wurden, als in den neueren Jahrhunderten, wo benachbarte und entfernte Nationen, als eiferſüchtige Nebenbuhler, ſich nicht damit begnügten, gleiche Vortheile mit andern Völkern zu erhalten, ſondern ihnen bey jeder Gelegenheit den Rang abzulaufen ſuchten. — Ein eben ſo beträchtlicher Unterſchied zeigt ſich auch in den inneren Angelegenheiten. Der erleichterte Umgang mit allen Völkern des Erdbodens, die daraus entſtandene Bekanntſchaft mit ihren mannigfaltigen Schätzen, und die Bequemlichkeit, ſich durch den Handel dieſelben zuzueignen, hat die Anzahl der Bedürfniſſe ſo vermehrt, daß der Begriff von der äußerlichen Glückſeligkeit, die jetzt der Bürger von der Vorſorge des Staates erwartet,

*) Ich folge hier mit einigen Abänderungen einer ſchätzbaren Abhandlung des Herrn Joh. Ludw. Erb, Verſuch, die eigenthümlichen und rechtmäßigen Gränzen der Polizey zu beſtimmen, welche unter den Vorleſungen der Churpfälziſchen phyſikaliſch ökonomiſchen Geſellſchaft in Heidelberg, III. B. Manheim 1788. 8. S. 183 ff. befindlich iſt.

wartet, aus weit mehreren Theilen zuſammen geſetzt iſt, als vormahls, wo weniger Gegenſtände die Wünſche der Menſchen befriedigen konnten. So wie dieſe vervielfältigten Bedürfniſſe, von einer andern Seite betrachtet, den Leidenſchaften, und beſonders dem Eigennutze, neue Reize erregt haben, ſich gegen ihre Mitbürger auf eine nachtheilige Art wirkſam zu zeigen, und dadurch die Staatsverwaltung in die mühſame Nothwendigkeit zu verſetzen, die gehäuften Widerſprüche zu heben. Schon dieſe wenigen Gründe, die leicht mit andern vermehrt werden könnten, würden es hinlänglich erklären, wie in neuern Zeiten die Staatsgeſchäfte ſo ſehr angewachſen ſind, daß ſie in mehrere Hände und Zweige haben vertheilt werden müſſen, um in allen Stücken den Endzweck zu erreichen, der zu den bürgerlichen Verbindungen die Veranlaſſung gegeben hat.

Allein, wenn wir auf die Art und Weiſe zurück ſehen, wie die verſchiedenen Staaten ſich bey der Vertheilung dieſer Geſchäfte wirklich benommen haben, ſo wird man ſich nicht wundern, wenn der Ausgang ſo oft die Erwartung getäuſcht hat. Denn entweder hat man die einzelnen Theile der Verwaltung für immer von einander getrennt, ohne ſie jemahls wieder in einen gemeinſchaftlichen Punkt zu vereinigen, wo ſie als Theile eines Ganzen hätten zuſammen treffen ſollen, indem man einem jeden nur ſeinen untergeordneten Endzweck vorgezeichnet, ohne ihm Gelegenheit zu verſchaffen, mit deſſen Verhältniß zu ſeinem Hauptzwecke, wozu er als Mittel führen ſollte, genau bekannt zu werden, und daraus das Maß abzunehmen, wie weit er zu gehen habe; oder man hat die Gränzen der

ab-

abgeſonderten Theile der Staatsverwaltung ſo ſchwankend angegeben, daß die Diener derſelben in ein und dem nähmlichen Geſchäfte zuſammen ſtießen, und keiner dem andern weichen wollte.

Beyde Fälle konnten nicht anders als die widrigſten Folgen nach ſich ziehen. In dem erſten Falle hat oft der eine Theil auf einmahl alles verdorben, was der andere mit vieler Mühe in Gang gebracht hatte. Wie oft hat nicht die Finanzverwaltung, weil ſie den großen Einfluß, den die Wahl der Abgaben auf das Wohl oder Wehe der Unterthanen hatte, verkannte, und ſchon ihren Beruf erfüllt zu haben glaubte, wenn ſie nur eine neue Quelle zur Vermehrung der Staatseinkünfte entdeckt hatte, — den Flor der Gewerbe und des Handels untergraben, auf den der Staatswirth, als auf das Werk ſeiner Schöpfung, mit Recht ſtolz war! Der andere Fall, wo ſich Fehler bey der Gränzberichtigung der Geſchäfte eingeſchlichen haben, hat nicht weniger Unordnung und Verwirrung in den Staaten erregt, wo über dem Zwiſte und der Uneinigkeit der Beamten die wichtigſten Staatsangelegenheiten in Stockung geriethen.

Seitdem man die Regierungskunſt auf deutliche Grundſätze zurück zu führen geſucht hat, hat man es ſich hauptſächlich angelegen ſeyn laſſen, dieſe beyden Gebrechen zu heilen, und man iſt mit dem erſten Punkte ſo glücklich geweſen, die aufgeſtellten Grundſätze von der Nothwendigkeit des Zuſammenhanges der Regierungsgeſchäfte ſo geltend zu machen, daß man in mehreren Ländern ein höchſtes Collegium antrifft, wo Beyſitzer aus allen Theilen der Verwaltung das Reſultat ihrer Bemühungen zu dem gemeinſchaftlichen großen Endzwecke des Staates ver-

einigen, und daraus eine zweckmäßigere Richtung auf ihre einzelnen Geſchäfte zurück nehmen.

Allein in Abſicht der genauen Beſtimmung der Gränzen der Unterabtheilungen hat man die Sache noch nicht ſo weit ins Reine gebracht, daß man in der Ausübung nicht noch manchmahl in Verlegenheit wäre, nach richtigen Gründen zu entſcheiden, welchem Departement ein vorliegendes beſtrittenes Geſchäft als eigenthümlich zu- oder abzuſprechen ſey? Am wenigſten hat man ſowohl in der Praxis, als in der Theorie, der Polizey ihren beſcheidenen Theil beſtimmt genug angewieſen. Aber eben dadurch hat man in einem der wichtigſten Theile der Staatsverwaltung eine Lücke gelaſſen, die, ſo lange ſie unausgefüllt bleibt, nicht unterlaſſen wird, die nachtheiligſten Folgen um ſich her zu verbreiten.

Zum Beweiſe, wie ſchwankend und uneinig vordem nun auch die Begriffe von dem Weſen der Polizey waren, mögen hier die Erklärungen verſchiedener Schriftſteller über dieſen Gegenſtand folgen. Der Anfang ſoll mit dem Vater der ſyſtematiſchen Polizeywiſſenſchaft, dem Herrn von Juſti, gemacht werden.

Von dieſem um die politiſchen Wiſſenſchaften ſo ſehr verdienten Manne hätte man billig erwarten ſollen, daß, da er uns das erſte vollſtändige Syſtem der Polizey geliefert hat, es ihm auch vor andern hätte gelingen müſſen, uns die Gränzen dieſer Wiſſenſchaft genau anzugeben. Er hat dieſes in mehreren ſeiner Schriften verſucht; in ſeiner Staatswirthſchaft, I Theil, §. 27, in ſeinen Grundſätzen der Polizeywiſſenſchaft §. 2 und 3, in ſeinem Werke über die Natur und Weſen der Staaten §. 261, und zuletzt in ſeiner Grundfeſte zu der Macht und Glückſeligkeit

keit der Staaten, oder ausführlichen Vorſtellung der geſammten Polizeywiſſenſchaft, I. Bande §. 5. Ich werde nur das anführen, was er in dieſem letzten Werke über den Begriff der Polizey geſagt hat, weil er ſich doch ſelbſt erklärt, daß er darin ſeine vorhergehenden Schriften über dieſen Punkt berichtigt und deutlicher gemacht habe. Nach ſeiner Meinung hätte man alſo unter der Polizey zu verſtehen ſolche innerliche Verfaſſungen eines Staates, wodurch die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Beſten in Verbindung und Zuſammenhang geſetzt wird. Nun gibt er zwar noch dreyerley Bedeutungen dieſes Wortes an, wie es nähmlich von einigen bald im weitläuftigen, bald im engen und engſten Verſtande genommen werde; allein am Ende des Paragraphes zeigt er, daß ſie doch alle in dem von ihm gegebenen Begriffe zuſammenlaufen. Aus dieſer Erklärung zieht er §. 8. dieſen allgemeinen Grundſatz für die geſammte Polizeywiſſenſchaft: „Man muß in allen inneren Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten, oder der Glückſeligkeit des geſammten Staates, in die genaueſte Verbindung und Zuſammenhang zu ſetzen ſuchen“ und iſt ſeiner Sache dabey ſo gewiß, daß er es für überflüſſig hält, näher zu erörtern, daß dieſer Grundſatz der Polizey allein eigen ſey.

Man kann aber eben nicht ſagen, daß dieſer Grundſatz der Polizey ausſchließend zukomme. Iſt es doch die Abſicht der geſammten Staatswirthſchaft, und Staatsverwaltung, die Mittel zu zeigen, wie die gemeinſchaftliche Wohlfahrt im Staate erhalten werden ſolle; und was iſt eine gemeinſchaftliche Wohlfahrt ohne das Wohl der einzelnen Familien? Dieß ſagt Herr

von Juſti ſelbſt in ſeiner Vorrede zu dem zuletzt angeführten Werke, wo er gern den Unterſchied zwiſchen der Polizey und Staatskunſt zeigen möchte, aber ſich in ein Labyrinth verliert, wo er ſich nicht wieder heraus finden kann. — In keinem Theile der Staatsverwaltung darf etwas unternommen werden, wodurch die Wohlfahrt einzelner Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten in Widerſpruch gerathen würde; es müßte alſo nun noch erſt ein untergeordneter Endzweck angegeben werden, den die Polizey insbeſondere zu dem allgemeinen Endzwecke hinführte.

Hat Herr von Juſti die Gränzen der Polizey zu weit ausgedehnt, ſo verengte ſie Herr Beckmann in ſeiner Anmerkung zu dem 3ten §. der Juſtiſchen Grundſätze der Polizeywiſſenſchaft, Göttingen 1782 etwas zu ſehr, ſo daß man verſchiedene Theile, z. B. die Anſtalten für die innere Sicherheit darin vermißt. Dieſe innere Sicherheit hat den Herrn von Sonnenfels ſo ſehr geblendet, daß er ſie zum einzigen Gegenſtande der Polizey macht, und darüber alle übrigen Gegenſtände, womit ſie ſich noch ſonſt abgibt, überſieht; denn nach ſeinen Grundſätzen der Polizey, Handlung und Finanz, I. Theil, §. 43. iſt ihm die Polizeywiſſenſchaft weiter nichts, als die Wiſſenſchaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben.

Herr von Sonnenfels, der ſich, nach ſeiner eigenen Ausſage, durch dieſe Erklärung von allen andern Schriftſtellern über dieſe Materie entfernt, ſucht den Einwendungen, die man dagegen machen möchte, dadurch vorzubeugen, daß er damit nicht die Abſicht habe, andere Erklärungen zu verwerfen, ſondern durch die ſeinige

nige die eigentlichen Gränzen der Polizey, ſeiner Abſicht gemäß, genau zu bezeichnen, und ihren Begriff ganz zu erſchöpfen; und dieſe ſeine Abſicht iſt (nach der dem §. beygefügten Note) die innere Verfaſſung eines Staats in ihrem Zuſammenhange, und nach allen Theilen der öffentlichen Verwaltung zu behandeln, und gleichſam die Quellen der Geſetzgebung aufzuſuchen; daher er auch in der Folge die Wörter Polizey und Geſetzgebung vielmahl als gleichbedeutend anwenden werde.

Wenn man auch dem Herrn von Sonnenfels nachſehen wollte, daß er ſo eigenmächtig mit der Bedeutung der Wörter verfährt: ſo hätte er doch, da er das Wort Polizey nicht überall für Geſetzgebung gebraucht und auch nicht allemahl gebrauchen wollte, eine doppelte Erklärung geben müſſen, damit man wiſſe, was er insbeſondere unter der Polizey verſtehe, wenn er nicht von ihr als Geſetzgebung ſpricht. Doch, wenn man ihm auch dieſe weitläuftige Bedeutung zuläßt, ſo hat er doch, ohnerachtet er mit ſeiner Erklärung zugleich den Begriff von der Polizey, als Polizey, erſchöpfen wollte, ein doppeltes Verſehen begangen; einmahl, daß er die Polizey bloß auf die Gründung und Handhabung der innern Sicherheit eingeſchränkt hat, da er doch ſelbſt ſie ſowohl bey der Handlung, als bey der Finanz wirkſam ſeyn läßt; und dann 2) daß er nicht genau angegeben hat, wie ſich die Polizey von der Juſtiz unterſcheide, da dieſe beyden ſich mit dem nähmlichen Gegenſtande beſchäftigen.

Den erſten Fehler hat ſchon unter andern Herr Bob, der als Gegner des Herrn von Sonnenfels aufgetreten, in ſeinem Werkchen

von dem Syſteme der Polizeywiſſenſchaft gerüget, und in dem §. 33 durch eine andere Erklärung, die die Gränzen der Polizey erweitert, die Sonnenfelſiſche zu verbeſſern geſucht. Allein da er die politiſche Handlung in ihrem ganzen Umfange unter die Polizey bringt, die ſich doch nur in gewiſſer Rückſicht damit abgibt, und dabey ganz vergißt, daß ſie auch den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ihre wichtigen Dienſte leiſtet: ſo iſt ſeine Gränzbeſtimmung in verſchiedener Abſicht zu weit und zu enge.

Herr Butſcheck in ſeiner Abhandlung von der Polizey überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeygeſchäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterſchieden ſind, hat die Vertheidigung der Sonnenfelſiſchen Erklärung von der Polizey auf ſich genommen, aber doch ſo, daß er nur die Handhabung der Geſetze, als das eigentliche Geſchäft der Polizey anſieht, und den eben bemerkten zweyten Fehler in der Sonnenfelſiſchen Erklärung dadurch verbeſſert, daß er uns darauf aufmerkſam macht, daß man das Polizeyweſen nicht ſowohl in den demſelben zugetheilten Gegenſtänden als vielmehr in ſeiner eigenen und deſſelben Grundſätzen angemeſſenen Verfahrungsart zu ſuchen habe. —

Herr Röſſig in ſeinem Lehrbuche der Polizeywiſſenſchaft S. 1, nennt ſie das Ordnungsweſen in einem Staate in Rückſicht auf innere Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsſtand. Man ſieht es dieſer Erklärung an, daß es nur ſo ungefähr die Rubriken von den verſchiedenen Abſchnitten ſind, in die der Herr Verf. ſein Werk vertheilt hat. Wenn man aber nach der Urſache fragt, warum gerade dieſe Gegenſtände,

nicht mehrere und nicht wenigere, und in wie weit ſie der Polizey zugehören? ſo wird man in dem Zuſatze „in ſo fern dieſe Gegenſtände durch Anſtalten erhalten und befördert werden, und dadurch die innere Stärke des Staates begründet wird“ noch nicht ſeine volle Befriedigung finden, indem die Polizey nicht bloß durch Anſtalten, ſondern auch durch Geſetze, ihre Abſicht zu erhalten ſucht. Herr Röſſig hätte zwar in dem zweyten Kap. ſeiner Einleitung, wo er von dem Unterſchiede der Polizey von andern Staatswiſſenſchaften handelt, Gelegenheit gehabt, die Gränzen der Polizey näher aus einander zu ſetzen; allein er hat die Unterſcheidungszeichen derſelben nicht deutlich und vollſtändig genug angegeben, um die Verwirrung gänzlich zu heben. Am beſten iſt ihm die Beſtimmnng des Unterſchiedes zwiſchen dem Polizey- und Juſtizweſen gelungen.

Herr von Lamprecht begnügt ſich damit, an mehreren Orten ſeines Verſuchs eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre, I. Bande, §. 10, 20, 139, 140 195, 202, 431, 527, einen bloß negativen Begriff von der Polizey zu geben. Allein wenn man ſich aus dieſer negativen Erklärung auch keine deutliche Idee machen kann, was er eigentlich unter Polizey verſtehet: ſo merkt man doch ſo viel, daß ſein Begriff nicht erſchöpfend iſt. Denn da er darunter denjenigen Theil der Regierungspolitik verſteht, der alle Mittel und Anſtalten zum Wohl des Staates lehrt, die die innere Sicherheit und das Finanzweſen nicht betreffen; ſo erhellet daraus von ſelbſt, daß er ihre Gränzen zu ſehr in die Enge gezogen hat, da er ſogar den anſehnlichen Theil von der Beſorgung der innerlichen Sicherheit, die der

Polizey doch unſtreitig vorzüglich mit oblieget, aus ihrem Bezirke ausſchließet.

Die Entdeckung der eigenthümlichen Gränzen der Polizey iſt überhaupt aber auch mit ſolchen Schwierigkeiten verbunden, daß man ſich eben nicht zu verwundern hat, wenn man ſonſt nicht ſo glücklich damit geweſen iſt, als man gewünſcht hätte. Will man die Erfahrung dabey zu Rathe ziehen, und aus der wirklichen Beſchaffenheit des Polizeyweſens in den verſchiedenen Ländern, ſowohl in ältern als neuern Zeiten, das Uebereinſtimmende aufſuchen: ſo treffen wir eine ſolche Ungleichförmigkeit an, die es uns unmöglich macht, daraus einen allgemeinen Begriff abzuziehen, an den wir uns bey unſerer Unterſuchung halten könnten.

Urſprünglich mag ſich die Sache wohl anders verhalten haben, wo man bey Vertheilung der mancherley Geſchäfte, die bey einer Staatsregierung vorfallen, gewiß auf den weſentlichen Unterſchied derſelben wird geſehen, und darnach auch der Polizey ihren eigenen Theil wird angewieſen haben. Allein der ſchmeichelhafte Vorzug, ſeinen Mitbürger regieren zu dürfen, das Anſehen, das man dabey gewinnt, und das immer mit der Erweiterung unſers Wirkungskreiſes zunimmt, die Eiferſucht über andere, die mit Theil an der Regierung haben, und etwa gar ihr Geſchäft für wichtiger halten, als das unſrige, und was dergleichen Reizungen mehr das Ihrige dazu beygetragen haben mögen, haben verurſacht, daß viele auf Unkoſten ihrer Nebenbeamten ihre Gewalt zu erweitern geſucht haben. Dadurch ſind heterogene Geſchäfte in eine Hand gekommen, die vorher abſichtlich unter mehrere vertheilt waren, und mußten nun, um nicht bemerkt

zu werden, ihren Nahmen mit dem Titel desje-nigen verwechſeln, der es an ſich geriſſen hatte. Dieß konnte um ſo leichter geſchehen, wenn ein und der nähmliche Gegenſtand, aber in verſchie-dener Rückſicht, in verſchiedenen Händen ſich befand. Daher läßt ſich erklären, warum zwi-ſchen den Polizey- und andern Staatsbedienten weniger Widerſpruch ſich ereignet hat, als zwi-ſchen jenen und den Juſtizbeamten: weil dieſen beyden, nur nicht auf eine und dieſelbe Art, die Sorge für die Sicherheit anvertraut iſt. — Oft kamen auch heterogene Geſchäfte in einem Manne deswegen zuſammen, weil es ſich nicht der Ko-ſten verlohnte, zwey Männer dazu zu unterhal-ten, oder weil der Arbeiten von einer Art nicht genug waren, um einen Mann allein damit zu beſchäftigen, und nun erſchien das fremde Ge-ſchäft gemeinſchaftlich unter dem Nahmen des Hauptgeſchäftes eines ſolchen Beamten. Daher finden wir oft ein Polizeygeſchäft da, wo man es am wenigſten geſucht haben würde; oder die Polizey bemühet ſich mit einer fremden Sache, die nicht in ihren Sprengel gehört, und verur-ſacht dadurch eine Verwirrung in unſern Be-griffen. — Oft arbeitet die Polizey ſo ſehr in der Stille, daß ſie unſern Beobachtungen ent-wiſcht. In vielen Fällen erfordert es die Na-tur ihres Geſchäfts, weil es nur unbemerkt ſeine Abſicht erreichen kann; in andern Fällen bleibt ſie bloß deswegen unſern Augen verborgen, weil ſie es nicht nöthig findet, ein Geräuſch zu ma-chen. So entzieht ſich meiſtens die höhere Po-lizey unſerer Aufmerkſamkeit. — Oft werden die Geſchäfte ſelbſt, die ohne allen Widerſpruch in das Gebiet der Polizey gehören, durch Uebertrei-bungen und außerweſentliche Umſtände ſo ſehr

verunſtaltet, daß die eigentliche Abſicht derſelben unkenntlich wird. — Oft werden in dieſen und jenen Staaten Geſchäfte von Polizey wegen betrieben, die entweder ganz ohne Zweck oder wohl gar zweckwidrig ſind, oder werden wenigſtens nicht polizeymäßig behandelt. — Oft iſt in Ländern die Polizey ſo mangelhaft und nachläſſig, daß man eine Menge von Geſchäften, die man ſonſtwo antrifft, bey ihr vermißt, und dadurch auf den Gedanken fallen könnte, als wenn ſie nicht weſentlich in ihr Fach gehörten. —

Eben ſo ſchwer wird uns unſere Unterſuchung gemacht, wenn wir aus der Vergleichung der theoretiſchen Schriften die Gränzen der Polizey ausfindig machen wollen. Hier herrſcht eine eben ſo große Uneinigkeit, als in der Praxis. — Jeder hat beynahe ſeinen eigenen Geſichtspunkt, woraus er das Geſchäft der Polizey anſieht, und dieſen laſſen ſie uns erſt noch — errathen. Und ſo ſind auch natürlicher Weiſe die Reſultate verſchieden, je nachdem das Ziel verſchieden war, das er der Bearbeitung ſeines Stoffes vorſetzte. Der eine bringt mehr, der andere weniger Gegenſtände in ſeine Wiſſenſchaft; und bey der Behandlung dieſer Gegenſtände wird ſelten das, was nur eigentlich die Polizey dabey zu beobachten hat, von demjenigen genugſam, und oft gar nicht, getrennt, was dabey das Werk eines andern Theiles der Staatsverwaltung ſeyn ſollte. — Einige haben ſich gar keinen Standort gewählt, aus dem ſie das Geſchäft der Polizey hätten überſchauen können, ſondern haben ſich bloß damit begnügt, die einzelnen Gegenſtände derſelben, die ſie in dem Lande, dem ſie dienten, vor ſich ſahen, unter gewiſſe Rubriken zu bringen; aber eben dadurch

haben ſie uns mehr gezeigt, wie die Polizey bey ihnen beſchaffen iſt, als daß ſie uns auf Grundſätze geführt hätten, woraus wir abſehen könnten, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollte?

Bey dieſem Mangel in der Uebereinſtimmung, ſowohl in der Theorie als in der Praxis, würden wir es alſo aufgeben müſſen, auf eine ſichere Spur zur Entdeckung der eigentlichen Gränzen der Polizey zu gerathen, wenn uns nicht noch ein dritter Weg offen wäre, der uns, in Begleitung der Theorie und Praxis, zu dem geſuchten Orte gemächlicher führen wird; nähmlich: eine in dem weſentlichen Unterſchiede der mannigfaltigen Regierungsgeſchäfte gegründete Claſſification derſelben. Alsdann muß ſich von ſelbſt ergeben, welcher Theil für die Polizey übrig bleiben wird?

Das ganze Geſchäft der Regierung vereinigt ſich in der Beſtimmung und Anwendung der geſchickteſten Mittel, wodurch die höchſte zeitliche Glückſeligkeit der Bürger, nach Beſchaffenheit des von ihnen bewohnten Landes, und ſeiner äußerlichen Verhältniſſe, gemeinſchaftlich erhalten werden möge. — Kein Menſch kann ſich rühmen, ſo viele Kräfte zu beſitzen, daß er einem ſo weitläuftigen Geſchäfte allein gewachſen wäre. Auch nicht einmahl viele vereinigte Kräfte können das geſammte Geſchäft gemeinſchaftlich über ſich nehmen; ſondern die mancherley Geſchäfte erfordern eben ſo mancherley beſondere Kenntniſſe, daß ſie ſchon für ſich die Kräfte einzelner Klaſſen von Menſchen erſchöpfen. Es iſt alſo nöthig, um dieſer Urſach willen, das ganze Geſchäft in ſeine beſonderen Theile aufzulöſen. Soll keine Unordnung entſtehen, ſo muß die Vertheilung ſo geſchehen, daß ſie auf einem weſent-

ſentlichen Unterſchiede beruhe, und doch zu glei-
cher Zeit auch nicht die Kräfte derjenigen über-
ſteige, die dazu gebraucht werden. Dieß be-
ſtimmt nicht allein die Art und Weiſe der Ab-
theilungen, ſondern auch ihre Anzahl. — Die-
ſes vorausgeſetzt wollen wir es nun verſuchen,
eine ſolche Hauptvertheilung der Geſchäfte anzu-
geben, die aus der Natur der Sache ſelbſt her-
gehohlet iſt, und die auch ſo ziemlich mit der
Praxis übereinkommt.

Wenn wir den Begriff der gemeinſchaftli-
chen Glückſeligkeit, die die Regierung dem Bür-
ger zu beſorgern auf ſich genommen hat, zer-
gliedern, ſo werden wir finden, daß derſelbe aus
zwey Beſtandtheilen zuſammen geſetzt iſt. Ein-
mahl wird ſich der Bürger für glücklich halten,
wenn ihm das Seine ungekränkt bleibt; und
dann, wenn er das Seine ſo nutzbar machen
kann, als es ihm in dem Verhältniſſe, worin er
ſich befindet, nur immer möglich iſt. Man nennt
dieſe beyden Stücke gewöhnlich Sicherheit und
Wohlſtand, oder Bequemlichkeit, Genügſam-
keit. — Auf beyde Stücke können ſowohl Frem-
de, als Mitbürger Angriffe wagen. Es werden
aber ganz andere Maßregeln erfordert, um Frem-
de abzuhalten, uns in unſerm Eigenthume und
dem Gange unſerer Gewerbe zu ſtören, als wenn
ſich dieß unter Mitbürgern ereignet. Daraus
erwachſen nun auch zwey ganz verſchiedene
Zweige von Regierungsgeſchäften. Aus dem er-
ſten entſteht das Departement der auswärti-
gen Angelegenheiten, der andere gibt ſich mit
den innern Angelegenheiten ab.

Die innern Angelegenheiten öffnen der Re-
gierung ein weitläuftigeres Feld von Geſchäften,
als die auswärtigen. Hier entſpinnen ſich täg-
lich

lich Streitigkeiten über das Mein und Dein, und Widerſprüche in den Nahrungsgeſchäften der Bürger unter einander. — Es iſt alſo vorerſt das Werk der innern Regierung, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen einander genau zu beſtimmen, bey entſtandenen Streitigkeiten darüber zu entſcheiden, wem das Recht zukomme? und letztern darin zu ſchützen; dies iſt das Departement der Juſtiz. — Aber mit der bloßen Sicherheit des Unſrigen iſt der Endzweck des Staates noch nicht vollkommen erreicht; ſondern nun kommt es vornehmlich darauf an, daß ein jeder das Seinige ſo nutzbar machen könne, als es ihm in der Verbindung mit ſeinen Mitbürgern, die nach dem nähmlichen Ziele laufen, nur immer möglich iſt. Die Mittel zu finden, wie die größtmöglichſte Anzahl von Einwohnern auf einem gegebenen Bezirke, durch ungeſtörte Benutzung ihrer Kräfte und ihres Vermögens, die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe erhalten könne, das Verhältniß der verſchiedenen Nahrungszweige gegen einander genau zu beſtimmen, die Gränzen richtig auszuzeichnen, wie weit ein jeder ohne Nachtheil des andern in ſeinem Gewerbe gehen könne, und gemeinſchaftliche Vorkehrungen zu treffen, die einem jeden ſein Geſchäft erleichtern, das iſt das Departement des Staatswirthes. — Alle dieſe mancherley Abſichten, die jedem Departement insbeſondere zu ſeiner Richtung vorgeſchrieben ſind, können aber ohne großen Aufwand nicht erreicht werden, und da dieſer zum gemeinſchaftlichen Beſten gemacht wird, ſo muß auch ein jeder Bürger einen Theil davon auf ſich nehmen. Die Beſtimmung des Antheiles, den jeder einzelne Bürger nach dem Maße des Vortheiles, den er davon

zieht,

zieht, beyzuſchießen hat, um daraus ein bereites Vermögen zur Befriedigung der geſammten Staatsbedürfniſſe zu ſammeln und zu verwenden, iſt eines der verwickeltſten Staatsgeſchäfte, und erheiſcht deswegen ein eigenes Departement, nähmlich das der Finanz.

Auf dieſe Weiſe wäre alſo die ganze Staatsverwaltung in ihre weſentlichen Haupttheile zerlegt. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten würde das Verhalten der auswärtigen Nationen in Rückſicht auf unſere Sicherheit und Wohlfahrt berichtigen, und durch Verträge das ergänzen, wozu Völkerrecht und Völkermoral nicht hingereicht hätten. — In innern Angelegenheiten würden nun die Juſtiz, der Staatswirth, und die Finanz der Geſetzgebung den Stoff zubereitet haben, woraus ſie für jede Handlung des Bürgers in allen ſeinen bürgerlichen Beziehungen eine Vorſchrift ziehen könnte, die dieſen, durch die Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohles, zu ſeinem eigenen Glücke leiten würde: das Seine wäre ihm genau vorgezeichnet, und die Gränzen ſeines Nachbarn wären ihm nicht weniger bekannt; ein jeder wüßte nun den ſchicklichſten Standort, wo er, zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, ſich beſchäftigen könnte, und er fände alles zur gemächlicheren Treibung ſeines Gewerbes eingerichtet; die Rechnung wäre ihm gewiſſenhaft gemacht, wie wenig er nur aus ſeinem erworbenen Vorrathe beyzutragen hätte, um ſolche große Vortheile damit zu gewinnen; kurz, ein jeder hätte nur die Geſetze zu erfüllen, um verſichert zu ſeyn, daß ihn ſein Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft niemahl gereuen werde! Und ſo ſchiene nun das ganze Geſchäft der Regierung vollendet zu ſeyn? —

So

So würde es gewiß ſeyn, wenn die Menſchen das wären, was ſie ſeyn ſollten. Aber ſo ſind zu ihrem eigenen Verderben die Menſchen nicht! Der Fremde und der Einheimiſche ſucht ſich nur gar zu oft in der Unterdrückung ſeines Nebenmenſchen zu weiden, und erbauet ſein vermeintliches Glück auf den Trümmern ſeines Nachbarn, und die Staatsmaſchine, die mit vieler Sorgfalt gerichtet war, drohet ſchon ihre Zerrüttung, wenn nicht der Fremde durch Waffen und der Einheimiſche durch Strafen zurück geſchreckt wird. Trauriges Schickſal für einen Staat, wenn er zu ſolchen Mitteln greifen muß, die ſchon in ſich ſelbſt ein verderbliches Uebel ſind! Die Schönheit der Maſchine iſt verloren, und ſie iſt und bleibt alsdann nur eine geflickte Maſchine. Alles, was der Staat durch Krieg und Strafen erhalten kann, iſt, daß das Uebel nicht weiter greife; aber das Vergangene kann ſelten gänzlich, und oft gar nicht, wieder geheilet werden. Eine jede Verbindlichkeit, die er dem Fremden abbedungen, iſt die Frucht der reifen Ueberlegung, daß dadurch ein weſentlicher Vortheil erhalten werde; und ein jedes Geſetz iſt eine nothwendige Bedingung, auf deren Erfüllung ein Theil der Glückſeligkeit des Staates beruhet. Bricht der Auswärtige ſeine Verbindlichkeit, und iſt der Bürger dem Geſetze ungehorſam: ſo leidet allemahl das Ganze darunter. Es iſt alſo der Regierung alles daran gelegen, daß keines von den Mitteln, die ſie zum gemeinſchaftlichen Beſten ausgedacht hat, unerfüllt bleibe. Soll ihr Werk vollkommen ſeyn, ſo bleibt ihr nur noch dieſe letzte Sorge, aber auch eine der allerwichtigſten übrig, daß ſie ſowohl dem Ausbruche der Verletzung der Pflichten, die

dem

dem Fremden obliegen, als dem Ungehorſame der Bürger vorbeuge; und dieſes Departement überläßt ſie — der Polizey. — Die Abſicht der Polizey geht alſo dahin, nicht allein einem jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden iſt, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieſelben zu übertreten, ſondern auch einen jeden, ſo viel möglich, zur freywilligen Beobachtung derſelben geſchickt und geneigt zu machen. Und gerade dieſe ihre beſondere Abſicht, die ſie mit keinem der übrigen Departements gemein hat, iſt es, was ohne alle Zweydeutigkeit die eigenthümlichen Gränzen der Polizey beſtimmt.

Vergebens würde man ſich alſo bemühen, ihren Unterſchied von den übrigen Departements der Staatsverwaltung in einem ihr eigenthümlichen Gegenſtande aufzuſuchen, und ihr, ſo wie dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die äußere Sicherheit und Wohlfahrt, der Juſtiz die Sorge für die innerliche Sicherheit, der Staatswirthſchaft die Gründung und Ausbreitung des innerlichen Wohlſtandes, und der Finanz die Beſtimmung und Anwendung des verhältnißmäßigen Beytrages der Unterthenen, ich ſage, vergebens würde es ſeyn, der Polizey eben ſowohl, wie den eben benannten Departements, einen eigenthümlichen Gegenſtand anweiſen zu wollen, der von dem der übrigen verſchieden wäre; ſondern ſie umfaßt in ihrem Bezirke alle dieſe verſchiedenen Gegenſtände der einzelnen Theile der Staatsverwaltung zuſammen, und unterſcheidet ſich in der Behandlung der nähmlichen Gegenſtänden dadurch von den übrigen, daß ſie es auf ſich nimmt, die wirkliche Ausführung alles deſſen, was von jedem Fache der

der Verwaltung als ein Mittel zur Erreichung der ihm zugeordneten beſondern Abſicht anerkannt worden zu bewirken.

In Abſicht der Gegenſtände erſtreckt ſich alſo die Polizey, ſo weit, als alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung zuſammen genommen. Keine einzige Handlung, die auf das Wohl oder Wehe des Staats einen Einfluß hat, ſie mag von dem Fremden oder Einheimiſchen begangen oder unterlaſſen werden, iſt von ihrer Sorge ausgeſchloſſen. Allein bey dieſen Handlungen entſteht allemahl eine doppelte Frage: die erſte, welche Handlungen ſind dem Staate vortheilhaft, und welche ſind ihm nachtheilig, oder was muß geſchehen, und was muß unterlaſſen werden, wenn der Staat glücklich ſeyn ſoll? Und wenn nun dieſe Frage beantwortet iſt, ſo erwächſt daraus ſogleich eine andere: welches ſind die ſicherſten Mittel, einen jeden dahin zu vermögen, daß das, was er zum Beſten des Staates thun ſoll, auch wirklich von ihm geſchehe, und daß das, was er unterlaſſen ſoll, auch wirklich von ihm unterlaſſen werde?

Ueber die erſte Frage entſcheiden die übrigen Departements in ſo weit, als einem jeden derſelben die Beſorgung eines beſondern Beſtandtheiles des Staatenglücks anvertraut iſt, und beſtimmen zugleich die Zwangsmittel, die gegen denjenigen gebraucht werden ſollen, der ihren Abſichten entgegen gehandelt hat. Die Beantwortung der zweyten Frage übernimmt die Polizey, und läßt es durch die von ihr getroffenen klugen Maßregeln niemahls ſo weit kommen, daß der von den übrigen Departements vorgezeichneten Abſicht entgegen gehandelt werde.

Da dieſe zweyte Frage gänzlich von der erſten abhängig iſt, und nicht eher zur Sprache kommen kann, bevor nicht die erſte entſchieden iſt, ſo ſieht man daraus, daß das geſammte Polizeygeſchäft dem der übrigen Departements untergeordnet iſt. Erſt alsdann, wenn ſie von dieſen vernommen hat, welches die verſchiedenen Mittel ſind, auf deren Gebrauch das Wohl des Staates beruhet, miſchet ſie ſich in das Geſchäft der übrigen ein, ſetzt ſich dieſe Mittel zum Zwecke, und nimmt aus dieſem die Richtung ihrer Bemühungen her. An der Erfindung und Beſtimmung derjenigen Mittel, ohne welche der letzte Zweck des Staates nach den verſchiedenen Beſtandtheilen, woraus er zuſammen geſetzt iſt, nicht erhalten werden kann, nimmt die Polizey keinen Theil, ſondern ſie erwartet die Feſtſetzung derſelben von den Einſichten und der Entſcheidung der übrigen Departements ruhig ab, und nur dann, wenn ihr dieſe Entſcheidung mitgetheilt worden iſt, bietet ſie ihre Kräfte auf, und richtet alles ins Werk, wovon ſich die Anwendung dieſer Mittel erwarten läßt. Sie ſucht die Triebfedern der menſchlichen Handlungen auf, und ſpannet ſie zu ihrer Abſicht. Sie reizet die Ehrbegierde durch äußerliche Unterſcheidungszeichen; ſie erreget den Eigennutz durch Belohnung, und erweckt die Nachahmungsſucht durch gute Beyſpiele. Sie ſteuert dem Müſſiggange, der Quelle alles Uebels, bey dem Aermern durch Beſchäftigung, die ſie ihm verſchafft, und bey dem Reichern durch unſchädliche Ergötzlichkeiten, womit ſie ſeine leere Zeit ausfüllt. Sie entzieht dem Schwachen die Gelegenheit zur Verführung, und ſchreckt durch ihre Gegenwart den Böſewicht von Verbrechen ab. Sie bemerkt ſich die entfern-

fernteſten Symptomen der Widerſetzlichkeit, und erſtickt ſie in ihrer Geburt. Sie folgt dem Menſchen auf jedem Schritte nach, und wo ihr Auge nicht hinreicht, erſetzt ſie ihre Eingeſchränktheit durch die Macht der Religion und der Erziehung, und bewirkt Folgſamkeit, wo ſie aus Mangel der Wachſamkeit die Folgeleiſtung nicht erhalten haben würde. Kurz, ſie läßt kein einziges von den Mitteln unverſucht, welche den Menſchen entweder zur Erfüllung ſeiner Pflichten beſtimmen, oder ihm deren Verletzung erſchweren, wo nicht gar unmöglich machen, und tritt nicht eher von der Scene ab, bis ſie nicht wenigſtens ihr Aeußerſtes ins Werk gerichtet habe, um den wirklichen Uebertreter demjenigen in die Hände zu liefern, der ihm die Genugthuung dafür abzwingen kann.

Sie fängt alſo ihr Geſchäft da an, wo es um die Beobachtung der einem jeden von den übrigen Departements aufgelegten Schuldigkeit zu thun iſt, und endiget daſſelbe, ſobald ſie den Ausbruch des Gegentheils nicht hat verhüten können. Tritt ſie früher an das Werk, oder zieht ſie ſich ſpäter zurück, ſo befindet ſie ſich außerhalb ihrer Gränze. Sie würde aber zu frühe an das Werk gehen, wenn ſie ſich anmaßen wollte, über ſolche Handlungen zu entſcheiden, von deren Begehung oder Unterlaſſung die Erreichung des letzten Endzweckes des Staates unmittelbar abhängt; und ſie würde ſich zu ſpät zurück ziehen, wenn ſie über ſolche Handlungen, die dem letzten Zwecke unmittelbar entgegen laufen, die Genugthuung verhängen wollte. Sobald eine Handlung unmittelbar mit dem letzten Zwecke zuſammenhängt, ſo daß ſie als eine weſentliche Bedingung muß angeſehen wer-

den, ohne welche das Wohl des Staates nicht in dem Maaße erhalten werden kann, als es ſeine Umſtände erlauben: ſo gehört ſie nicht für die Polizey, ſondern für eins der höhern Departements. Die Polizey wirkt zwar auch zu dem nähmlichen Zwecke. Sie ſorgt eben ſowohl, wie jene, für die innere und äußere Sicherheit, für den innern und äußern Wohlſtand, und für den erforderlichen Beytrag der Bürger zur Beſtreitung des Staatsaufwandes. Allein ſie wirkt nicht unmittelbar oder geradezu zu dieſer Abſicht; ſondern ſie iſt in ihrem ganzen Verfahren an die Mittel gebunden, die jene zur Erreichung dieſer Abſicht ihr vorgezeichnet haben, und ihr Amt iſt nur, über der Beobachtung gerade dieſer und keiner andern Mittel zu wachen. Die Summe dieſer von den übrigen Departements feſtgeſetzten Mittel iſt das Ziel ihrer Bemühungen, und eben dieſe Summe beſchränkt den Wirkungskreis der Polizey. Je nachdem die Summe derſelben zu- oder abnimmt, wird ihr Wirkungskreis weiter oder enger. Kommen Umſtände dazwiſchen, daß eines von dieſen Mitteln für die Zukunft überflüſſig oder unnöthig wird: ſo fallen auch zu gleicher Zeit alle die ſchönen Anſtalten und Verordnungen weg, die die Polizey um deſſelben willen getroffen und gegeben hatte. Finden die übrigen Departements aus andern Urſachen für nöthig, bisher ungebrauchte Mittel ins Werk zu ſtellen: ſo bekommt eben dadurch die Arbeit der Polizey einen neuen Zuwachs, indem ſie nun gleiche Sorge für dieſe, wie für andere, und auf die nähmliche Art tragen muß. Daran alſo, daß ein Geſchäft nur mittelbarer Weiſe zu dem letzten Zwecke hinführt, haben wir ein ſicheres Kennzeichen, daß es zur

Polizey

Polizey gehöre, und dieſe bloß mittelbare Mitwirkung beſtimmt zugleich auch ihre Gränze. Wir wollen das, was bisher geſagt worden, durch ein Beyſpiel noch deutlicher zu machen ſuchen.

Die Wollenmanufakturen ſind eine der einträglichſten Nahrungszweige in England. Sie beſchäftigen und ernähren eine Million Menſchen, nähmlich Männer, Weiber und Kinder zuſammen gerechnet, und ihr auswärtiger Abſatz brachte in guten Zeiten einige Millionen Pfund Sterling reinen Gewinn ins Land. Der Grund dieſes beträchtlichen Gewinns liegt in der vorzüglichen Wolle, die in dem Lande erzielet wird, und nach der Spaniſchen die beſte in Europa iſt. Würde dieſe Wolle unverarbeitet auſſerhalb Landes verführt: ſo würde dieß die auswärtigen Manufakturiſten in den Stand ſetzen, daraus eben ſo gute Waaren, als die Engländer, zu verfertigen, und ſie überdieß wegen des geringern Arbeitslohns wohlfeiler anzubieten. Der Engländer müßte alſo bey dem Zuſammenfluſſe auf ausländiſchen Märkten zurück ſtehen, und dieſer wichtige Nahrungszweig wäre für den achten Theil der Einwohner Englands abgeſchnitten. Sollte er erhalten werden, ſo blieb der engliſchen Regierung kein anderes Mittel übrig, als die Ausfuhr der unverarbeiteten Wolle unter ſchwerer Strafe zu verbieten. Nun iſt die Frage: welchem Departement kam es zu, der engliſchen Geſetzgebung den Vorſchlag zu dieſem Verbote und der ihm angehängten Strafe zu thun? Da dieſes Verbot unmittelbar mit der Erreichung eines der weſentlichen Beſtandtheile des letzten Zwecks des Staats, nähmlich der Nahrung und des Wohlſtandes ſo vieler tauſenden

im Lande, zuſammenhängt: ſo konnte kein anderes, als ein höheres Departement darüber entſcheiden, und zwar nach der oben angegebenen Klaſſifikation der Geſchäfte dasjenige, dem die Staatswirthſchaft zu führen überlaſſen ward. Auch nur der Staatswirth war im Stande, den Nachtheil zu ſchätzen, der aus der Uebertretung dieſes Verbots für das Land entſteht, und folglich konnte auch nur er die verhältnißmäßige Strafe beſtimmen. Damit wäre nun die erſte Frage: was muß in Rückſicht auf das Hauptmaterial beobachtet werden, wenn der Flor der Wollenmanufakturen in demjenigen Grade beſtehen ſoll, der für England möglich iſt? beantwortet, und zugleich die damit zunächſt verbundene: was hat derjenige zu erwarten, der dieſer Entſcheidung entgegen gehandelt hat? Dabey aber hat ſich die Regierung nicht beruhigt. Sie hat dieſes Verbot nicht gegeben, um das Vergnügen zu haben, denjenigen zu ſtrafen, der es übertritt, ſondern um dadurch die Wolle zum Beſten der Manufakturen im Lande zu erhalten. Werden ſich aber nicht die Eigenthümer der rohen Wolle durch den Reitz, bey Ausländern dieſelbe theurer anzubringen, und durch die Hoffnung, unentdeckt und ungeſtraft ſie auswärts zu verführen, dennoch verleiten laſſen, die gute Abſicht dieſes Verbotes zu vereiteln? Dieſe aus der Erfahrung bey ähnlichen Fällen entſtandene Beſorgniß, mußte nothwendig die Regierung veranlaſſen, der Uebertretung dieſes Verbotes Hinderniſſe entgegen zu ſetzen. Und wirklich ließ ſie zu dem Ende noch folgende Verordnungen ergehen; 1) wenn in den zwey Landſchaften Kent und Suſſex, aus welchen die meiſte Wolle nach Frankreich geſchleppt wird, die

Schäfer

Schäfer innerhalb zehn engliſchen Meilen vom Meere die Schafe ſcheren: ſo ſollen ſie drey Tage nach der Schur ein genaues Verzeichniß der geſchorenen Schafe, der gewonnenen Wolle und des Ortes, wo die Wolle iſt, dem Zollamte des nächſten Seehavens gegen einen Schein überreichen. 2) Will der Eigenthümer ſeine Wolle anderwärts hinbringen: ſo ſoll er wieder ein ſolches Verzeichniß mit dem Nahmen des Käufers und des Ortes, wohin die Wolle geführt wird, bey Confiſcationsſtrafe eingeben, und den vom Zollamte empfangenen Schein beylegen. 3) Alle, die in Kent und Suſſex nur funfzehn Meilen vom Meere wohnen, dürfen gar keine Wolle kaufen, ohne vorher genugſame Sicherheit zu ſtellen, daß ſie dieſelbe an Niemand, der innerhalb funfzehn Meilen von der See wohnet, wieder verkaufen wollen. Wird einige Wolle ohne gegebene Sicherheit gegen das Meer zu geführt: ſo iſt dieſelbe verfallen und für jedes Pfund ſchwer muß auch noch eine Geldſtrafe von drey Schillingen bezahlt werden. 4) In ganz England ſoll alle innerhalb funfzehn Meilen vom Meere verſteckte, verheelte und verſchwiegene Wolle confiſcirt werden. 5) In ganz England ſollen weder Wolle, noch Garn, noch Schaffelle innerhalb fünf Meilen von der See auf Packpferden oder bey der Nacht von einem Orte zum andern geführt werden: ſonſt ſind Pferde und Waaren verfallen.

Kein einziges von dieſen Geſetzen enthält ein Mittel in ſich, von deſſen Beobachtung oder Verſäumung der Beſtand der Wollenmanufakturen unmittelbar abhinge. Ob die Wolle aufgezeichnet oder unaufgezeichnet, offenbar oder verſteckt, innerhalb funfzehn Meilen vom Meere

oder am Ufer deſſelben ſich befinde, ob ſie bey Tage oder des Nachts verführt werde? ſobald ſie nur innerhalb der Gränzen des Landes iſt und verbleibt, ſo werden die Manufakturen immer ihren Gang gehen. Betrachtet man ſie aber in Beziehung auf das Verbot der Ausfuhr roher Wolle: ſo entdeckt man in ihnen nicht nur die geſchickteſten Mittel die Uebertretung deſſelben zu erſchweren, ſondern auch, da ſie nur mittelbarer Weiſe auf die Erhaltung der Wollenmanufakturen wirken, die Urheberin derſelben — die Polizey. — Als untergeordnete Geſetze werden ſie ſo lange beſtehen, als das Verbot der Ausfuhr dauern wird. Sollten aber veränderte Umſtände die Veranlaſſung geben dieſes Verbot aufzuheben: ſo würden dieſelben alsdann als unnütz von ſelbſt wegfallen. So lange hingegen das Verbot im Weſen bleibt, wird die Polizey fortfahren, einem jeden auf den Gang zu lauern, und über den die von ihr beſtimmte Strafe zu verhängen, den ſie über der Uebertretung der von ihr gegebenen Verordnungen erwiſcht. Wäre es aber ihrer Mühe ungeachtet dem einen oder dem andern gelungen ihre Wachſamkeit zu hintergehen, und wirklich Wolle außerhalb Landes zu bringen: ſo würde ſie ihre letzten Kräfte anſpannen, den Thäter zu entdecken, und den Eingezogenen der Juſtiz auszuliefern. Weiter geht ihr Amt nicht. Die Verurtheilung zur Strafe, die mit der wirklichen Uebertretung des Verbotes der Wollausfuhr verbunden iſt, iſt außer ihrer Sphäre. Sobald es ihr mißlungen iſt, die Uebertretung deſſelben zu verhüten, ſo hat ſie ihre letzte Pflicht erfüllt, wenn ſie den Verbrecher zur Strafe ausgeliefert hat.

Da wir nun bisher geſehen haben, daß die Polizey keinen eigenen Gegenſtand hat, woraus ihre Gränzbeſtimmung hergenommen werden könnte, ſondern daß ſie mit allen Theilen der Staatsverwaltung, aber nur auf ihre eigenthümliche Art gemeinſchaftlich mitwirkt: ſo folgt von ſelbſt, daß eben ſo viele Aeſte der Polizey ſeyn müſſen, als es Zweige der Regierungsgeſchäfte gibt. Wir haben alſo eben ſowohl eine Polizey der äußern, als der innern Angelegenheiten. Und die innere Polizey theilt ſich wieder ein in die Juſtiz- — Finanz- — und ſtaatswirthſchaftliche Polizey, welche letztere gewöhnlich unter dem Nahmen der Gewerbpolizey vorkommt. Aber damit iſt ihr Umfang in Rückſicht auf ihre Gegenſtände noch nicht erſchöpft; ſondern ſie ſchließt ſich ſogar an die Geſetzgebung mit an, woraus die Polizey der Geſetzgebung entſpringt. Und endlich, da die Polizey ihr Auge auf alle richtet, denen Pflichten in Rückſicht auf das Wohl des Staates obliegen, ſo überſieht ſie auch diejenigen nicht, denen das wichtige Amt aufgetragen iſt, die Mittel zu dieſer großen Abſicht zu erſinnen und auszuführen — das ſind die Beamten und Regenten. Erſtere haben ihre Inſtruktionen, und den Regenten ſind in den mehrſten Staaten die Hände durch das allgemeine Staatsrecht ſowohl, als durch die beſondern Staatsgrundgeſetze auf einige Weiſe gebunden; und daraus erwächſt nun gleichſam noch bey den innern Angelegenheiten eine Beamten- und Regentenpolizey.

Ueber den Begriff, die Gränzen und den Umfang der Polizey; nach des Herrn Prof. Jakob's Auseinanderſetzung *).

Bey dem großen Einfluſſe, welchen die Polizey nach dem obigen auf alle Zweige der Staatsverwaltung zur Beförderung des Wohls und der Sicherheit der geſellſchaftlichen Verbindung äußert, verdient ſie noch in ein näheres Licht geſetzt zu werden; weshalb ich hier noch einige Ideen aus dem neueſten Werke des, als ſcharfſinniger Forſcher ſo berühmt gewordenen Herrn Profeſſor Jakob's mittheile.

Nach demſelben beſteht zuvörderſt der höchſte und oberſte Zweck einer jeden bürgerlichen Verbindung, oder eines jeden Staats, in Hervorbringung, Erhaltung und Vervollkommnung des rechtlichen Zuſtandes der Einwohner. Hat ſich einmahl eine Geſellſchaft zu einem Staate vereinigt: ſo iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb ſich dieſelbe lediglich und allein auf den Zweck der Sicherheit der Rechte einſchränken ſollte, wenn es noch andere Zwecke gibt, die eben ſo gemeinſam ſind, und zu deren Realiſation der Staat ſehr vieles beytragen kann, was durch iſolirte Privatkräfte nie, oder nie ſo gut bewirkt wird. Dieſe gemeinſamen Zwecke ſtehen ſämmtlich unter dem Begriffe der Vervollkommnung der Mittel, welche dazu dienen können, die beyden Hauptzwecke in dem Menſchen, Tugend und Wohlſeyn in Harmonie zu realiſiren. Sie laſſen ſich ein-

*) Man ſehe: Grundſätze der Polizeygeſetzgebung und der Polizeyanſtalten, von Ludwig Heinrich Jacob Zwey Bände, Charcow beym Verfaſſer und Halle und Leipzig in der Ruffiſchen Verlagshandlung 1809. 8.

eintheilen in perſonliche und ſächliche. Die perſönlichen laſſen ſich auf den Begriff der Vervollkommnung der Perſonen zur Erreichung der Zwecke der Menſchheit reduciren. Sie beſtehen theils in der Erhaltung des körperlichen Zuſtandes, welcher zur Erreichung jener Zwecke am geſchickteſten iſt, Stärke des Körpers und Geſundheit, theils in der Zubereitung und Vervollkommnung des Zuſtandes, wodurch der Menſch ſeine Zwecke am beſten erreichen kann, d. h. in der Cultur der in dem Menſchen liegenden Fähigkeiten, welche durch Erziehung und Unterricht, ſowohl in phyſiſcher als in moraliſcher Hinſicht bewirkt wird; theils in der Erhaltung und Vervollkommnung ſolcher geſelliger Verhältniſſe, welche der Erreichung jener Endzwecke nicht nur nicht widerſprechen, ſondern ſie vielmehr begünſtigen. Zu dieſen Verhälniſſen gehört theils die Staatsverbindung ſelbſt, theils das Verhalten der einen, gegen die Freyheit, die Ehre, Religion und Sitten der andern.

Was die ſächlichen Mittel betrifft; ſo iſt bekannt, daß das Gedeihen des menſchlichen Geſchlechts und der Völker hauptſächlich von ihrer Vermehrung und Vervollkommnung abhängt. Hierzu gehört aber Sicherheit und Gewißheit des Eigenthums und der Eigenthumsverhältniſſe; Leichtigkeit der Erwerbung und des Verkehrs mit demſelben. Der Staat muß daher alles thun, was in ſeiner Gewalt iſt, um die Eigenthumsverhältniſſe gehörig zu ordnen und die Mittel, wodurch die nützlichen Sachen vermehrt und vervollkommnet werden, d. h. die Gewerbe, wodurch theils rohe Produkte erzeugt und herbeygeſchafft, theils dieſe Produkte künſtlich vervollkommnet, theils alle nützlichen Dinge den Be-

dürftigen zugeführt und umgetauſcht werden, zu erleichtern und zu vervollkommnen.

Die alte Eintheilung der Staatsgewalt in die geſetzgebende, richtende und ausübende iſt richtig, in wie fern ſie nach der Analogie eines Syllogismus gebildet iſt, der 1) einen allgemeinen Satz verlangt, unter welchen die einzelnen Fälle paſſen müſſen; 2) die Subſumtion unter das Geſetz und 3) das was die Verbindung dieſer beyden Sätze beſtimmt. So wie es eine Vernunft iſt, welche ſchließt, ſo iſt es auch eine und eben dieſelbe ſouveraine Gewalt, welche Geſetze gibt, welche richtet, und das Reſultat zur Ausführung bringt. Die Gränzen dieſer Staatsgewalt werden durch den Staatszweck beſtimmt; ſo weit dieſer geht, ſo weit erſtreckt ſich die rechtliche Gewalt des Staats, nach der Regel, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel anwenden müſſe.

Die Staatsgewalt beſteht in den vereinten Kräften aller Glieder des Staats zur Erreichung des Staatszwecks. So wie die Begründung derſelben einer allgemeinen Zuſtimmung würdig ſeyn muß; ſo muß auch alles, was durch ſie geſchieht, einer allgemeinen Billigung durch die Vernunft fähig ſeyn. Alles was der Staat thut, muß öffentlich bekannt werden können, er muß ſtets ſo handeln, daß er ſein Verfahren der öffentlichen Kritik des Volks ausſetzen, und, nach der Vernunft, Beyfall erwarten kann. Sowohl in dieſer Hinſicht, als weil alles, was die Staatsmacht thut, auf das allgemeine Wohl abzielen ſoll, heißt alles was den Staat betrifft, und was er thut öffentlich.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat ſeine Zwecke befördert, ſind theils Geſetze, theils An-

Anſtalten. Die erſtern gehen von der geſetzgebenden, die letztern von der ausübenden Gewalt aus. Geſetze ſind allgemeine Vorſchriften für die Handlungsweiſe der Einwohner des Staats. Sie betreffen entweder die Beſtimmung der Rechte und der Art und Weiſe, ſie zu erlangen, ſie auszuüben oder ſich ihrer zu verſichern; dann heißen ſie Juſtizgeſetze; oder die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie ein jeder mitwirken ſoll, an ſeinem Theile die allgemeinen Zwecke zu befördern, dann heißen ſie Polizeygeſetze oder Polizeyverordnungen; oder endlich die Art und Weiſe, wie der Staat die Mittel zuſammen zu bringen gedenkt, welche er als eine beſondere moraliſche Perſon nöthig hat, ſeine Pflichten zu erfüllen; dann heißen ſie Finanzgeſetze. Mit allen drey Geſetzgebungsarten können öffentliche Anſtalten verknüpft ſeyn: Anſtalten für die Juſtizpflege, um die Erkenntniß der Rechtsfälle und das Verfahren nach den Geſetzen zu erleichtern und das, was Recht iſt, auszuführen; Polizeyanſtalten, um dadurch das, was die Polizeygeſetze verordnen, und was die Staatszwecke fordern, auszuführen; endlich Finanzanſtalten, um die Finanzgeſetze deſto ſicherer in Ausübung zu bringen. In wie fern durch ein Geſetz eine Strafe für die Uebertreter eines Geſetzes beſtimmt iſt, heißt es Strafgeſetz. Die Strafgeſetze können ſich auf alle Arten der Geſetze beziehen. Da ſie aber die Art und Weiſe betreffen, die Rechte zu ſichern; ſo gehören alle Strafgeſetze, in wie fern ſie die Strafe beſtimmen, unter die Juſtizgeſetze, und es müſſen alle Strafen nach Principien der Gerechtigkeit beſtimmt werden. —

Von der Polizey insbeſondere.

Die Staatskunſt entwickelte ſich in Griechenland in den Städten, ſagt Herr Jacob, oder vielmehr die erſten griechiſchen Staaten waren nur Städte. Das Wort Politik bedeutet daher urſprünglich nur Stadtkunſt, und πολιτεια iſt nur die Kunſt, das allgemeine Wohl der Stadt zu beſorgen. Daß ſich dieſer Begriff mit der Ausdehnung der Staaten erweitert hat, und an ſeine urſprüngliche enge Bedeutung jetzt nicht mehr zu denken iſt, weiß ein jeder. Faſt in allen Europäiſchen Sprachen hat man aber zwey Wörter gebildet, Politik und Polizey, und unter erſterem Ausdrucke die ganze Staatsklugheit, unter letzterem aber nur einen Theil derſelben verſtanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter dieſem Worte verſtehen ſoll, iſt man von jeher ſo uneinig geweſen, daß es vielleicht beſſer wäre, den Ausdruck in der Wiſſenſchaft ganz aufzugeben, und die verſchiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, daß Wortreformen oft noch ſchwerer ſind als Sachreformen, und nicht ſelten die Verwirrung noch mehr vergrößern. Es ſcheint daher am gerathenſten zu ſeyn, die gewöhnlichen Ausdrücke beyzubehalten, und nur die Begriffe genau zu ſcheiden, die unter jedem derſelben gedacht werden müſſen.

Nun iſt aber nichts gewiſſer, als daß die Beſtimmung und Realiſirung des rechtlichen Zuſtandes von der thätigen Beyhülfe, welche der Staat der Geſellſchaft leiſtet, um allerley erlaubte Zwecke zu erreichen, ganz verſchieden iſt, und daß daher die letztere Function des Staats

eben

eben ſo eines eignen Nahmens bedarf, als diejenige Function, wodurch er ſich ſelbſt mit den gehörigen Hülfsmitteln verſieht, um durch ſie als Staat zu operiren. Letzteres wird bekanntlich Finanzkunſt genannt, erſteres Juſtiz; die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinſamen durch das Recht beſtimmten Zwecke iſt das, was man unter **Polizey** verſtehen muß.

Daß der Zweck des Staats nicht bloß Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes, ſondern auch Beförderung aller gemeinſamen Zwecke ſey, in wie fern dieſelben durch Privatkräfte nicht ſo gut erreicht werden können, iſt oben S. 202 ff. gezeigt worden. Dieſe Beförderung iſt Gegenſtand der Polizey. Es iſt natürlich, daß die Polizey oft die Juſtizgeſetzgebung beſtimmen müſſe. Denn viele Rechtsverhältniſſe ſind willkührlich, und deren Beſtimmung muß jederzeit zugleich von der Polizey abhangen. Jetzt wollen wir verſuchen, **die Zwecke der Polizey** näher zu beſtimmen.

Alle Zwecke, welche die Polizey befördern kann, ſind entweder Zwecke der Regierung insbeſondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muß auch das Volk wollen, aber ſie müſſen zunächſt der Gegenſtand des Willens der Regierung ſeyn; ſie gehören unmittelbar zu ihrem Privatintereſſe, das jedoch zugleich auch ein öffentliches iſt, woran alle Glieder des Staats Theil nehmen müſſen: eben ſo muß die Regierung auch die Zwecke des Volks wollen, in wie fern ſie in ein Staatsſyſtem paſſen; aber die Realiſirung dieſer Zwecke liegt doch dem Volke zunächſt ob, die Regierung ſoll nur wollen, daß

daß ſie da durch öffentliche Kräfte unterſtützt werden, wo die Privatkräfte nicht hinreichen.

Die beſondern Zwecke der Regierung ſind:

1) Genaue Kenntniß der Kräfte des Reichs.

2) Erhaltung ihres Anſehens und des Gehorſams gegen die Geſetze.

3) Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft durch gute Finanzen und Armeen.

4) Vermehrung der Staatskraft durch vermehrte Bevölkerung.

Die Zwecke des Volks ſind:

I. Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes überhaupt.

II. Erhaltung und Vervollkommnung aller Güter, welche Moralität und Wohlſeyn in geſetzlichen Schranken erwecken und vermehren können.

Dieſe laſſen ſich unter folgende Begriffe bringen:

A. Perſönliche:

1. Leben und Geſundheit,
2. Freyheit,
3. Ehre,
4. Sitten und Religion,
5. Innere Vervollkommnung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geſelliger Verkehr.
6. Oeffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen.
7. Gute geſellige Ordnung, Verhältniß der Stände u. ſ. w.

B. Sächliche:

1. Sicherheit des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs,
2. Erleichterung der Gewerbe, wodurch die äuſſern Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Dieſe Gewerbe ſind

a)

a) ſolche, wodurch rohe Produkte gewonnen werden — Bergbau, Forſt, Jagdweſen, Fiſcherey und Landwirthſchaft;
b) ſolche, welche die rohen Produkte veredlen — Handwerke und Fabriken;
c) ſolche, welche ſich mit dem Umſatz der Produkte beſchäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienſte.

3. Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derſelben unter die Glieder des Volks.

Wie und in wie fern dieſe Zwecke vor die Polizey gehören, und wie ſie an Beförderung derſelben Theil nehmen kann und ſoll, muß in der Ausführung dieſer Wiſſenſchaft ſelbſt aus einander geſetzt werden. Hier muß nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß es wenig Polizeymittel gibt, welche unter allen Umſtänden in allen Zeiten, für alle Völker und Länder paſſen. Denn es kann unter gewiſſen Umſtänden etwas durch die freyen Privatkräfte weit beſſer geſchehen, als durch den Staat, das eine Volk kann ganz andere Polizeymaßregeln bedürfen als das andere, und was zur einen Zeit überflüſſig oder gar ſchädlich iſt, kann zur andern ſehr nützlich und nothwendig ſeyn. Daher ſind die Polizeygeſetze ihrer Natur nach veränderlich und können in verſchiedenen Ländern verſchieden und doch gleich gut ſeyn. Aber die Principien, nach welchen dieſe Güte beurtheilt werden muß, bleiben dieſelben und ſind unveränderlich. Nach dieſen muß alle Mannigfaltigkeit der Polizeyregeln geprüft werden. Sie machen den Geiſt der Polizeygeſetzgebung aus.

Allgemeine einſchränkende Principien für die Polizey.

Gerechtigkeit, oder Realiſirung des rechtlichen Zuſtandes in der Geſellſchaft, iſt der höchſte und oberſte Zweck des Staats. Hieraus folgt das Princip:

1) „Weder die Zwecke noch die Mittel der Polizey dürfen das Recht der Geſellſchaft oder eines einzelnen Gliedes derſelben verletzen.“

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden dürfen; ſo gilt auch der Satz:

2) „Alle Polizeymaßregeln müſſen mit den Principien der Moral oder der Tugend verträglich ſeyn.“

Aus dieſen beyden Grundſätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

3) „Die Polizey ſoll nur diejenigen gemeinſamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche, und ſo weit ſie durch freye Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht ſo gut zu Stande kommen würden.“

Denn ein Hauptzweck in der menſchlichen Natur iſt, daß die Fähigkeiten in allen Menſchen geweckt und durch das freye Spiel der Kräfte geſtärkt werden ſollen. Dieſem Zwecke würde aber durch eine unzeitige Einmiſchung der Polizey entgegen gewirkt werden. Der höhere Zweck darf dem niedrigern nie aufgeopfert werden.

Aus allem dieſen folgt:

4) „Der öffentliche oder gemeinſame Zweck muß lieber ſeinem Schickſal überlaſſen werden, wenn keine andern öffentlichen Mittel ihn erreichen können, als ſolche, wodurch die Freyheit der einzelnen allzu ſehr einge-

ſchränkt würde; ſo daß durch dieſe Einſchränkung die Geſellſchaft oder der einzelne ein größeres Gut verlieren, als die Geſellſchaft dadurch gewinnen könnte.“

Und da endlich der Staat nie ein müßiger Plauderer ſeyn muß, der befiehlt, ohne Mittel zu haben, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen; ſo darf die Polizey

5) „auch nie ſolche Verordnungen geben, auf deren Beobachtung ſie nicht wachen kann, ohne die bisher entwickelten Grundſätze zu verletzen.“

Von Beförderung der Zwecke der Regierung, durch die Polizeygewalt *).

Alle Maßregeln der Regierung müſſen ſich auf genaue Kenntniß ihres Reichs gründen. Nichts kann daher nothwendiger ſeyn, als die Mittel zu erleichtern, wodurch ſich die Staatsbeamten eine richtige und genaue Erkenntniß von der Beſchaffenheit des Landes verſchaffen können. Dem Staate darf inſonderheit nichts entgehen, was einen allgemeinen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt haben kann.

Die Anweiſung, wie die Erkenntniß eines Reichs überhaupt vervollkommnet werde, iſt in der Methodologie, der Statiſtik und Geographie zu ſuchen. Hier ſoll nur gezeigt werden, wie die Regierung für ein Depot aller dieſer Kenntniſſe ſorgen müſſe, und wie die Polizey die Erlangung dieſer Kenntniſſe befördern könne **).

*) Jakob a. a. O. S. 32 ff.

**) Man ſehe: Gatterer's Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik. Göttingen 1773. Schlözer's Theorie der Statiſtik. Leop. Krug's Ideen zu einer Staatswirthſchaftlichen Statiſtik. Berlin 1807.

Die Punkte, welche zu erforſchen für die Regierung in mehrern Rückſichten wichtig werden kann, ſind vorzüglich:

1) Ein richtiger Begriff vom Grund und Boden des Landes — der Vertheilung der Länderenen — der Produktion derſelben — des Viehſtandes u. ſ. w.
2) Die Zahl der Einwohner, ihre Verhältniſſe und Beſchäftigungen.
3) Der Zuſtand des Vermögens, die Vertheilung deſſelben und der Gang der Gewerbe.
4) Kenntniß aller öffentlichen Anſtalten, ſie beſtehen durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinheiten.
5) Die öffentlichen Beyträge der Nation im Verhältniß mit dem Vermögen der einzelnen.

Eine ſolche Erkenntniß ſetzt die Regierung in den Stand zu urtheilen:

1) Ob der Wohlſtand der Nation und der einzelnen Volksklaſſen im Fortſchreiten oder Rückgange begriffen ſey; und deutet zugleich die Mittel an, welche ſie gebrauchen kann, die Uebel zu heben und das Gute zu befördern;
2) Wie groß die Summe der Bedürfniſſe des Volks ſey, wie viel durch dieſe oder jene Auflagen zu erheben ſeyn möchte — ob das Volk gedrückt werde u. ſ. w.
3) Ob die Provinzen gleichmäßig bevölkert ſeyn, und welche Umſtände die Mißverhältniſſe verurſachen;
4) Ob ein Stand mit einer zu großen Menge Individuen angefüllt ſey und der Geſellſchaft läſtig falle;

5)

5) Sie führt zu Unterſuchungen über die Urſachen der ſich zeigenden phyſiſchen oder moraliſchen Uebel und befördert deren Abhelfung *).

Bey allen Notizen, welche die Polizey einſammelt und veranſtaltet, muß ſie folgende Maximen beobachten:

1) Nur ſolche Data aufzuzeichnen, welche öffentlich ſind, und leicht jedermann bekannt werden können;

2) Alles zu vermeiden, was den Staatseinwohnern Zwang oder Laſt verurſachen könnte, und was das Anſehen hat, als wollte der Staat in dasjenige eindringen, wobey die Einwohner ein Intereſſe haben können, es zu verbergen, und welches zu offenbaren keine öffentliche Zwangspflicht iſt;

3) Ueberhaupt keine Bekenntniſſe zu verlangen, deren Wahrheit nicht ſogleich durch den Augenſchein verificirt werden kann;

4) Das Tabellenweſen ſo zu organiſiren, daß die Aufnahmen in ſchicklichen Perioden wiederhohlt, und bey jeder neuen Aufnahme auf größere Vervollkommnung hingearbeitet wird. Ein eigenes ſtatiſtiſches Bureau, deſſen alleiniges Intereſſe die Erweiterung der genauen Kenntniß des Staats ausmacht, iſt unſtreitig das beſte Mittel dazu **).

Wo nicht alle, doch die mehreſten dieſer geſammelten Thatſachen können durch den Druck öffent-

*) St. Pierre de l'utilité des denombremens. Oeuvres politiques L. IV. Wargentin Vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebornen und Geſtorbenen. Abh. der ſchwed. Akad der Wiſſenſchaften, Bd. 16. 17.

**) Der preußiſche Staat hat auch hierin, ſo wie in vielen andern Stücken, ein Muſt r für andere aufgeſtellt. S. Annalen der preuß. Staatswirthſchaft und Statiſtik. 2ter Bd. S. 362.

öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn der Staat dieſes zuläßt oder ſelbſt veranſtaltet; ſo werden daraus mehrere Vortheile für die Vervollkommnung der Erkenntniß des Reichs und andere öffentliche Zwecke entſpringen, da ſie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden nützlicher Betrachtungen dienen können.

Der Nutzen der Erkenntniß des Staats, welche aus dieſen Datis gezogen werden kann, iſt ſehr mannigfaltig. Denn:

1) iſt es ſchon an ſich klar, daß ſich ein jeder Hauswirth, folglich auch der Staatswirth, eine deutliche Vorſtellung von allen Theilen ſeiner zu bewirthſchaftenden Gegenſtände verſchaffen muß, wenn er nach Vernunft verfahren will.

2) Nur dadurch iſt es möglich zu erforſchen, wo das ganze Volk oder ein Theil deſſelben leidet, ob einem Nahrungszweige Hinderniſſe in dem Wege liegen, ob es irgendwo an Händen, Capitalien u. ſ. w. fehlt, und wie eine Verſetzung der Arbeiter und eine beſſere Vertheilung der Capitalien durch öffentliche Anſtalten möglich und zu veranlaſſen ſey.

3) Die Beförderungsmittel des Nationalreichthums, welche in der Gewalt des Staats ſtehen, werden aus einer ſolchen Ueberſicht am deutlichſten in die Augen ſpringen, und aufgeklärte Staatsmänner werden ſich dadurch vor allen Fehlgriffen am beſten ſichern können.

4) Insbeſondere werden dem Staatsmanne die Mängel der Verfaſſung, der Druck der Privilegien, die Leibeigenſchaft und Frohnen u. ſ. w. und deren nachtheilige Wirkungen

kungen immer vor Augen ſchweben, und er wird die Mittel am leichteſten entdecken, die Uebel zu heben.

5) Eine vollſtändige Ueberſicht des Nahrungsſtandes und des Armenweſens wird ihn auch für dieſen Theil des Staats mehr intereſſiren. Er wird die Mittel mehr überſehen lernen, wie den Arbeitsloſen Beſchäftigung zu verſchaffen iſt, und wie die Capitale, welche die Müſſiggänger unnützer Weiſe verzehren, zu erſparen und auf eine nützliche Weiſe anzuwenden ſeyn. Der Staatsmann wird dadurch oft in den Stand geſetzt werden, Anlagen zu machen, die erſt in der Ferne wirken, und ohne der Freyheit Abbruch zu thun, wird er die Regierung des Fleißes, die Vertheilung der Einwohner und Capitale in ſeine Gewalt bekommen, und durch ſeine Anordnungen die Unterthanen zu ſolchen Handlungen beſtimmen, die für das ganze Land ſowohl als für die einzelnen höchſt wohlthätig ſind.

Von der Erhaltung des Anſehens der Regierung und ihrer Geſetze.

Wenn eine Regierung ſich aller Claſſen ihrer Unterthanen mit gleicher Vorſorge annimmt; wenn ſie kein Privatintereſſe hat, das mit dem Intereſſe der Einwohner in Colliſion kommen kann; wenn die Geſetze nach möglichſter Billigkeit gegeben und mit Unpartheilichkeit gehandhabt werden; und endlich wenn die Staatseinkünfte ſo zweckmäßig wie möglich verwendet werden: dann wird es ihr an der Achtung und Liebe der Unterthanen nicht fehlen, und die Polizey wird wenig zu thun finden, um die Regierung beym An-

Anſehen zu erhalten, und kann ſelbſt viele Unternehmungen und Urtheile, welche gegen ſie gerichtet zu ſeyn ſcheinen, ohne Gefahr bloß der öffentlichen Meinung überlaſſen. Dennoch müſſen nicht nur auf den Fall, daß thätige oder ſonſt unſchickliche Aeußerungen gegen das Anſehen der Regierung zum Vorſchein kommen könnten, von der Polizey zweckmäßige Gegenanordnungen getroffen werden; denn auch bey der beſten Regierung bleiben Exceſſe dieſer Art möglich; ſondern die Regierung muß auch die Mittel, welche vorbereitend dieſen Zweck befördern, nicht vernachläſſigen. Dahin gehört:

1) daß alle öffentlichen Handlungen mit ſchicklichen Solennitäten verrichtet werden;
2) daß die obrigkeitlichen Perſonen gewiſſe Zeichen ihres Amtes und der öffentlichen Gewalt an ſich tragen — oder ein imponirendes Coſtume haben;
3) daß die Art, wie ſich jeder über Obrigkeiten beſchweren dürfe, genau vorgeſchrieben ſey;
4) daß ein Symbol geheiligt werde, wodurch jeder ehrenrührigen Aeußerung gegen die Obrigkeit ſogleich Einhalt geſchehen kann;
5) daß jede Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit unwiderſtehlicher Kraft ſo ſchnell als möglich vernichtet werde.

Schriftlichen und ſymboliſchen Beleidigungen der öffentlichen Gewalt kann durch die Cenſur vorgebeugt werden.

Pasquille und Spottſchriften werden der Achtung der Regierung keinen Schaden thun, wenn ihr Betragen den Inhalt davon widerlegt. Gewaltſame oder gar grauſame Mittel dagegen haben faſt immer das Gegentheil von dem bewirkt,

wirkt, was ſie bewirken ſollten. Wenn alſo ſonſt nichts für die öffentliche Sicherheit davon zu beſorgen iſt; ſo wird die Regierung die beſte Partey ergreifen, wenn ſie ſich wenig um ſie bekümmert, und durch ihre Thaten zeigt, daß ſie Schmähung und Spott nicht verdiene. In wiefern aber dergleichen Schriften die öffentliche Ruhe ſtören können, verdienen ſie noch eine beſondere anderweitige Unterſuchung.

Von Vermehrung der Kräfte der Regierung durch gute Finanzen und gutes Militärweſen.

Ein ſchwacher Staat wird ſowohl auswärts als innerlich leicht verächtlich. Macht gibt Würde, und alle moraliſche Ideen erhalten nur dadurch Gewicht, daß ſie mit Stärke verbunden ſind, welche ſie auszuführen vermögen. Geld und Mannſchaft machen die Macht des Staats aus. Die Grundlage, zu beyden zu gelangen, ſind reiche Unterthanen und ſtarke Bevölkerung. Durch erſtere kann der Staat leicht große Geldſummen erhalten, durch letztere kann er leicht eine große Armee ins Feld ſtellen.

Wie der Staat dazu wirken könne, daß ſeine Unterthanen reicher und wohlhabender werden, lehrt die Nationalöconomie, und da die Vermehrung des Reichthums ein Zweck der Unterthanen iſt: ſo wird weiter unten erſt gezeigt werden können, nach welchen Principien der Staat hierbey zu verfahren habe. Von der Bevölkerung handelt der folgende Abſchnitt.

Wie der Staat zunächſt ſich Geld verſchaffen müſſe, lehrt die Finanzwiſſenſchaft. Das Finanzweſen gehört mehr zur innern Einrichtung des Staats ſelbſt, und zur Vorbereitung der Möglichkeit der Ausführung ſeiner Zwecke, als

zur Ausführung derſelben ſelbſt; und deshalb iſt die Finanzwiſſenſchaft eben ſo verſchieden von der Polizey, als die Lehre von der Organiſirung des Staats. Die Polizey bildet nicht die Staatskräfte; ſie handelt durch ſie.

Auch die Einrichtung des Militärweſens iſt mehr die Zubereitung eines Mittels für die Polizey, als ein Act der Polizey ſelbſt. Denn dieſe ſetzt ſchon die Kräfte, wodurch ihre Zwecke ausgeführt werden ſollen, voraus. Die Lehre von der Einrichtung der Staatskräfte ſelbſt, gehört in die Lehre von der Organiſation des Staats. Aber die Mittel, die Armee ſo zu erhalten, daß ſie ihren Zweck erfülle und den übrigen Staatszwecken nicht großen Abbruch thue, gehören allerdings für die Staatspolizey.

Die Art und Weiſe, wie die Armee ausgehoben, erhalten und ergänzt werden ſolle, wie ſie im Lande zu vertheilen und unterzubringen, wie ſie ſchnell zu verſammeln, auf den Kriegsfuß zu ſetzen u. ſ. w., iſt für den Staat ungemein wichtig. Es laſſen ſich aber keine allgemeine Regeln darüber geben, da jedes Land beſondere Maßregeln fordert, die durch detaillirte Kenntniſſe des Locals, des Nationalcharakters, der beſonderen Verhältniſſe der Volksklaſſen zu den Gewerben u. ſ. w. beſtimmt werden müſſen. Nur die allgemeinen Principien für die Einrichtung alles deſſen, was die Armee betrifft, müſſen hier eine Stelle finden:

1) Die Armee muß mit der Bevölkerung in einer ſolchen Proportion ſtehen, daß ſie die Nahrungsquellen nicht verſtopfe. Wenn die Armee ſo groß iſt, daß ſie die zum Ackerbau und zu den Manufacturen nöthigen Stände wegnimmt, wenn ihre Unterhal-

haltung ſo hohe Auflagen nothwendig macht, daß die Unterthanen ihr Capital angreifen müſſen; ſo wird ſie unproportionirlich und für das Land verderblich. Die Armee wird Zweck und das Land Mittel.

2) Die Armee muß mit patriotiſchem Geiſte erfüllt werden. Denn die Stärke derſelben hängt nicht von der Zahl allein ab. Mittel, einen guten Geiſt in der Armee zu erwecken, ſind: 1) eine liberale Behandlung, beſonders Entfernung niederdrückender Strafen; 2) das Princip, ſie aus bloßen Landeskindern zu bilden, oder doch nur bewährte Ausländer aufzunehmen; 3) Avancement ohne Unterſchied zu Officierſtellen nach Verdienſt militäriſcher Auszeichnung; 4) eine Stufenfolge militäriſcher Ehrenbelohnungen.

Feſtungen ſind nichts anders als Kriegsmaſchinen zum Angriff oder zur Vertheidigung, welche, wie alle Maſchinen die Stelle der Arbeiter erſetzen. Wie viel derſelben ein Land bedürfe oder für daſſelbe nützlich ſeyen, läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen.

Von der Vermehrung der Kräfte des Staats durch Bevölkerung.

Die Stärke des Staats hängt hauptſächlich von der Stärke des Volks ab. Die Stärke eines Volks beſteht aber 1) in dem ausgedehnten Wohlſtande der Individuen, aus welchen er beſteht; 2) in der Menge dieſer Individuen, die in einem beſtimmten Raume verſammelt und nach organiſchen Geſetzen verbunden ſind. Je reicher jedes einzelne Individuum im Staate iſt, je mehr ſolcher Individuen in einem beſtimmten Rau-

Raume leben, und je mehr die Verbindung derſelben ſo organiſirt iſt, daß der Staat ihre Kräfte leicht concentriren und zu einer Einheit vereinigen kann, deſto ſtärker iſt ein Staat, deſto mehr kann er als ein Ganzes ausrichten. Die Regierung muß daher das größte Intereſſe daran nehmen, auf jedem beſtimmten Raume ihres Gebiets, ſo viele Einwohner zu verſammeln, als nur immer möglich iſt, und dieſe in den Zuſtand zu ſetzen, daß ſie alle zu dem höchſt möglichen Grade von Wohlſtand gelangen. Die Vermehrung des Volks iſt daher zunächſt Zweck der Regierung. Denn ihre Stärke, ihr Anſehen, ihr Einfluß hängt davon ab.

Es ließe ſich zwar denken, daß das Volk elend und ſchwach und der Regent dennoch reich, und zwar eben deshalb reich wäre, weil er das Volk in Armuth läßt. Aber ein ſolcher Regent würde nur ein reicher Privatmann ſeyn, ſein Reichthum aber könnte doch nie einer Staatsmacht gleichen, welche über die Kräfte einer zahlreichen und wohlhabenden Nation zu gebieten hat. Nur eine ſolche Macht, als die letztere gewährt, kann für eine Regierung, welche unter Staaten eine Rolle ſpielen will, Intereſſe haben.

Vielleicht hat die Natur für keinen Zweck ſo mächtige Anſtalten getroffen, als für den Zweck der Vermehrung des Volks, da der Geſchlechtstrieb in den Menſchen eine ſo große Ausdehnung und Stärke hat. Allein theils bedarf auch kein Trieb mehr, einer beſtimmten Regel unterworfen zu werden, wenn er mit dem moraliſch-politiſchen Zwecke eines Staats in Uebereinſtimmung gebracht werden ſoll; theils kann dieſer mächtige Naturtrieb dennoch die Volksvermehrung nur wenig befördern, wenn

nicht

nicht eine ſolche geſellige Ordnung begründet wird, daß die Neugebornen auch gehörigen Unterhalt und Pflege finden. Die Einrichtung einer ſolchen geſelligen Ordnung hängt aber hauptſächlich von den Anordnungen des Staats ab.

Volksmenge iſt der Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menſchen; Bevölkerung iſt dieſe Zahl in Vergleich mit dem Flächenraume, den ſie bewohnen. Je mehr Menſchen auf gleichem Flächenraume in einem Lande wohnen, deſto größer iſt die Bevölkerung dieſes Raumes. Nicht die Volksmenge, ſondern die Bevölkerung dient zur Schätzung der Stärke eines Reichs. Wenn daher ein Flächenraum von 60 000 Quadratmeilen eine eben ſo ſtarke Volksmenge enthielte, als eine andere von 10,000 Quadratmeilen, ſo iſt das letztere Land viel ſtärker und reicher als das erſtere. Es würde ſelbſt bey der Hälfte der Volksmenge ſtärker als jenes ſeyn. Denn wenn Kräfte ſtark wirken ſollen, ſo müſſen ſie vereint oder concentrirt ſeyn. Die Stärke eines Reichs wird daher nicht ſo ſehr durch den Umfang ſeines Flächenraums, als durch die Maſſe ſeiner Bevölkerung beſtimmt werden. Um die Maßregeln zu beſtimmen, welche die Regierung ergreifen kann, um ihrem Reiche die größtmöglichſte Bevölkerung zu verſchaffen, müſſen wir ſowohl die Urſachen der Bevölkerung und ihre Wirkungsweiſe als auch ihre Hinderniſſe genau kennen lernen.

Die nächſten Urſachen der Bevölkerung ſind theils innerliche theils äußerliche. Von innen wird die Bevölkerung durch den Zeugungstrieb vermehrt, von außen durch Einwanderungen.

Der Menſch befriedigt ſeinen Zeugungstrieb nicht ganz blindlings, er ſchränkt ihn durch die

Ueber-

Ueberlegung ein, ob er ſeine Kinder auch ernähren könne, und durch dieſe Ueberlegung werden die ſonſt möglichen Zeugungen ganz unglaublich vermindert, wenn es im Lande ſchwer iſt, zu überflüſſigen Nahrungsmitteln zu gelangen.

Aber auch da noch, wo Nahrungsſtand, Geſetze und Gewohnheiten den Zeugungstrieb faſt auf ſein Minimum gebracht haben, werden doch faſt allenthalben noch mehr geboren, als gut ernährt werden können. Zwar ſterben nicht alle, die leben bleiben könnten, aus Mangel an Nahrung, obgleich dieſes Unglück häufiger iſt, als man gewöhnlich annimmt; aber ſie ſterben, weil nicht alles vorhanden iſt, was zur Erhaltung ihres Lebens dient. Mangel an zweckmäßiger Kleidung, an guter Abwartung, an Arzeney, an Ruhe u. ſ. w. bringen viele Kinder um ihr frühes Leben, und wie viel Erwachſene finden den Tod vor der Zeit, weil ſie kein Vermögen haben, geſunde Nahrungsmittel, Wäſche, Kleider u. ſ. w. anzuſchaffen? — Alle dieſe ſterben im Grunde aus Mangel.

Das große Geheimniß, die Bevölkerung zu vermehren, beſteht daher allein in der Vermehrung der Production von Subſiſtenzmitteln. Daß Leute ſich verheirathen werden, dafür darf die Regierung nicht ſorgen, und dazu braucht ſie keine beſondern Reizmitteln zu erfinden. Es iſt vielmehr gut, daß ſich die, welche verzweifeln, ob ſie eine Familie werden ernähren können, nicht verheyrathen, weil ſie doch nur andern zur Laſt fallen, und eine elende Nachkommenſchaft in die Welt ſetzen würden. Aber zur leichten Vermehrung der Subſiſtenzmittel kann der Staat durch ſeine Einrichtungen allerdings ſehr viel beytragen. Denn das, was die Natur freywil-

lig

lig hervorbringt, reicht nur für wenige Menſchen hin; der menſchliche Fleiß aber kann die Subſiſtenzmittel auf eine unglaubliche Art vermehren. Auch liegt eine große Triebfeder in dem Menſchen, dieſes zu thun. Daß er es aber auf die beſte Art thun könne, daß dieſe Triebfeder mit ihrer vollen Kraft ſich zeige, hängt von den geſelligen Einrichtungen und Geſetzen des Staats hauptſächlich ab.

Je mehr der Staat die Production in ſeinem Lande befördert, deſto ausgedehnter wird die Zeugungskraft wirken, deſto mehr Kinder wird jede Ehe erzeugen, deſto mehr werden von den erzeugten Kindern leben bleiben, und deſto mehr werden von ihnen Luſt bekommen, ſich zur rechten Zeit wieder zu verheirathen u. ſ. w.

Es iſt nicht genug, daß in einem Lande viel producirt werde, es iſt auch nothwendig, daß die erzeugten Producte unter die Einwohner des Landes gehörig vertheilt werden, wenn die Production ihre volle Wirkung auf die Bevölkerung äußern ſoll. Nur dann, wenn die eine Claſſe der Einwohner, in deren Hände ein Ueberfluß von Producten kommt, der andern Gelegenheit geben kann, ihr den Ueberfluß abzuverdienen, ſo daß er unter die übrigen vertheilt wird und ſie bereichert, wird er das Innere des Landes gehörig bevölkern. Dieß hängt aber hauptſächlich davon ab, daß Grundſtücke und Capitale ſich frey, nach Rechtsgeſetzen vertheilen können, und in der Staatsverfaſſung keine Einrichtungen angetroffen werden, welche einer ſolchen Vertheilung im Wege ſtehen.

Die Urſachen, welche der Bevölkerung von innen hauptſächlich entgegen wirken, reduciren ſich ſämmtlich auf Verminderung der productiven

Kräfte

Kräfte und der Production ſelbſt. Sie ſind vorzüglich:

1) Ausgebreiteter Müſſiggang;
2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände;
3) Anwendung großer Capitale im Auslande;
4) Ueberfluß an unproductiven Arbeiten und eine zu ſtarke Staatsconſumtion;
5) Armuth und Nahrungsloſigkeit.

Zeugungen zu veranlaſſen, wo weder eine moraliſche Triebfeder vorhanden iſt, die Kinder gut zu erziehen, noch eine ſichere Ausſicht, daß die Kinder ihr gutes Unterkommen finden werden, zu Zeugungen alſo zu reitzen, um nur Kinder zu haben, und das Volk zu vermehren, reimt ſich mit keiner geſunden Politik. Daher iſt es im höchſten Grade unpolitiſch, auf die unehelichen Zeugungen großen Werth zu legen, und ſie als eine bedeutende Quelle der Bevölkerung vorzuſtellen. Denn ſelbſt angenommen, daß die Erzeugten als ſtarke und geſunde Kinder zur Welt kämen, ſo wirken doch eine Menge Urſachen dahin, daß ſie durch ſchlechte Aufſicht und Mangel verwahrloſet, häufig in frühem Alter umkommen, oder doch zuletzt ſchlechte Bürger werden. Wo die Natur eine ſo reiche Quelle der Bevölkerung begründet hat, da ſind künſtliche Mittel, ſie zu verſtärken unnöthig. Es iſt genug, wenn man für Mittel ſorgt, ihre Producte zu erhalten.

Man hat berechnet, daß in den cultivirteſten europäiſchen Ländern der Zeugungstrieb wohl vier bis fünfmahl ſo viel Kinder hervorbringen würde, wenn er nicht durch Mangel an Subſiſtenzmitteln eingeſchränkt würde. Er findet in dem Wohlſtande die kräftigſte Aufmunterung

und

und zeigt ſich dann bey der arbeitenden Claſſe am kräftigſten. Sechs bis zehn Kinder kommen an die Tagesordnung, wenn der gemeine Mann ſicher iſt, daß ihm deren Ernährung keine Noth macht. Iſt dieſer Strom recht eröffnet, ſo werden daneben alle andere Maßregeln unbedeutend und faſt überflüſſig. — Alſo nur alles aus dem Wege geräumt, was die Nahrungsquellen im Lande verſtopft, was den Fleiß hemmt, was den Capitalen eine unnatürliche Richtung gibt, was die arbeitenden Claſſen unterdrückt, ſie zu Sklaven macht und ſie um ihren Gewinn und die Produkte ihres Fleißes bringt.

Die Regierung kann oft dieſe Hinderniſſe, die in der Barbarey entſtanden, und mit in die cultivirte Zeit übergegangen ſind, nicht ſogleich heben, weil mancherley Rechtsverhältniſſe, die ſie heilig achten muß, die Mittel dazu einſchränken. Aber ſie muß ſie doch alle genau kennen, um ihnen ſelbſt von weitem und durch allerley Umwege entgegen zu wirken, wo es directe nicht angeht, alles zu begünſtigen und zu allem aufzumuntern, was die der Bevölkerung nachtheiligen Verhältniſſe wegſchaffen kann und keine neuen aufkommen zu laſſen, die ſie vermehren.

Statt ſich damit zu befaſſen, dem Hauptreitze, d. h. der Ausſicht, leicht ſein Brot zu verdienen, zur Vermehrung des Geſchlechts Stärke zu geben, hat man ſich lieber damit beſchäfftigt, die mehr in die Augen fallenden Urſachen, welche die Bevölkerung directe angreifen, aufzuheben oder doch gegen ſie zu declamiren. Dieſe ſind vorzüglich

1) Seuchen und Epidemien;
2) Auswanderungen;
3) Eheloſigkeit;

4) Krieg und ſtehende Armeen überhaupt.

Betrachtet man aber alle dieſe Urſachen näher; ſo wird man zwar finden, daß ſie allerdings die Volkszahl vermindern oder deſſen Wachsthume entgegen wirken, und es iſt daher auch die Aufmerkſamkeit des Staats auf ſie in mehr als einer Hinſicht nothwendig. Allein auf die Entvölkerung wirken ſie doch nur in ſo weit ſtärker, als ſie ſelbſt Folgen des Mangels an Subſiſtenzmitteln ſind. Iſt dieſes nicht der Fall; ſo erſetzt der Ueberfluß der Nahrungsmittel den durch ſie verurſachten Verluſt viel ſchneller, als man glauben ſollte.

Das äußere Mittel, ein Land zu bevölkern, ſind Einwanderungen. Das mindeſte was der Staat hierbey thun kann, iſt, daß er den Einwanderungen keine Hinderniſſe in den Weg legt, ſondern den Fremden vielmehr das Anſiedeln auf alle Art erleichtert. Nichts widerſpricht dem liberalen Geiſte einer Regierung mehr, als ein Verbot der Einwanderung, jenes hermetiſche Verſchließen der Staaten, jene politiſche Intoleranz, welche den Staat zu einer geſchloſſenen Geſellſchaft macht und die Erwerbung des Eigenthums und des Bürgerrechts den Fremden erſchwert.

Man weiß, wie ſchwer es bey den Griechen hielt, in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden; die Schweitz folgt noch jetzt einem gleichen Princip. Bloß Möſer *) hat dieſe unnatürliche Maxime vertheidiget. Aber alle ſeine Gründe ſind nur höchſt engherzige Sophiſtik. Freyheit der Einwanderung muß die ſtete Maxime eines liberalen Staats bleiben; ſie iſt nicht allein

*) Patriotiſche Phantaſien B. 2.

allein der weltbürgerlichen Denkungsart gemäß, in die alle Geſetzgebung paſſen muß; ſie hat ſelbſt pſychologiſche und phyſiologiſche Gründe für ſich. „Denn es iſt für die Cultur der Menſchheit vortheilhaft, daß die Raçen der Menſchen bisweilen gekreutzt, neues Blut, neuer Lebensſtoff, neue Anſicht, neue Sitten und Meinungen verpflanzt, dadurch die Einſeitigkeit des Nationalegoismus vernichtet, und allgemeine Humanität und Weltbürgerſinn verbreitet würde *).“

Aber von dieſer allgemeinen Anſicht hier noch abſtrahirt, iſt die Freyheit der Einwanderung ein nicht zu verachtendes Mittel für die Bevölkerung. Mit dieſer Freyheit iſt die Verwehrung des Eindringens liederlichen Geſindels ſehr wohl vereinbar.

Eine andere Frage iſt: ob die Regierung die Einwanderungen ſyſtematiſch durch gewiſſe angebotene Vortheile ermuntern und ein Coloniſtenſyſtem begründen ſoll? — Daß ein ſolches Syſtem nur von ſolchen Staaten angenommen werden könne, welche noch uncultivirte Ländereyen beſitzen oder deren Manufacturen es an arbeitenden Händen fehlt, verſteht ſich von ſelbſt. Folgende Betrachtungen werden die Grundſätze deutlich machen, nach welchen der Staat in Anſehung dieſes Punktes verfahren muß.

Erſtlich iſt wohl zu erwägen, ob nicht die Einheimiſchen unter ſolchen Hinderniſſen ſeufzen, welche der Bevölkerung von innen entgegen wirken, indem die Staatseinrichtungen den Erwerb lähmen und das Streben nach Wohlſtand hindern. In dieſem Falle wird der Staat beſſer thun, wenn er das, was er auf Herbeylockung fremder Coloniſten wenden will, dazu anwendet,

*) Soden.

um die Hinderniſſe der Bevölkerung innerlich aufzuheben.

Löſung aller Feſſeln des Strebens nach Wohlſtand iſt der einzige Talisman, der ein Land ſchnell bevölkern kann. Hat ein Land noch wüſte und unbekannte Felder; ſo darf dieſes nur gehörig bekannt gemacht werden, und ſchnell werden ſich Capitale und mit dieſen Menſchenhände aus Gegenden hinziehen, wo ſie überflüſſig ſind. Genießen Inländer und Ausländer, wie billig, gleiche Vortheile; ſo werden zuerſt die Inländer, die in andern Enden des Reichs unzufrieden ſind, dahin ſtrömen und den Zuſtand der Dinge verbeſſern helfen. Die hier arbeitslos im Elende ſchmachten, werden dort Gelegenheit finden, glückliche Hausväter zu werden.

Macht ein fremdes Land unzufriedene Reiche, treibt es Capitaliſten, Künſtler, Ackerleute, Arbeiter u. ſ. w. durch Druck, Religionsverfolgung u. ſ. w. aus dem Lande, wo werden ſie ſich hinwenden? — Wenn ein Land exiſtirt, wo volle Gewiſſensfreyheit, Sicherheit des Eigenthums, prompte Gerechtigkeitspflege, Freyheit der Gewerbe u. ſ. w. herrſchen: ſo wird dieſes zu ſolchen Vorzügen keine neuen Reizmittel hinzuzufügen nöthig haben. Wenn die Regierung die Oerter beſtimmt, wo die fremden Anſiedler am erſten Nahrung finden können, und einige Anſtalten für die Erleichterung des erſten Etabliſſements trifft; ſo iſt alles gethan, was nöthig iſt. Nordamerika, dieſes ſo entfernte und unbekannte Land hat wenig Emiſſarien ausgeſchickt, und doch ſind von allen Nationen Coloniſten eingewandert.

Indeſſen kann es zweytens allerdings Länder geben, wo die Regierung es nicht in ihrer Ge-

Gewalt hat, oder die Regierungsklugheit es nicht erlaubt, im Reiche ſelbſt alle nachtheiligen Verhältniſſe der innern Landbauer ſogleich aufzuheben, wo es noch viel unbebauetes Land gibt, und wo die Gewerbe des Landes, in Vergleich mit den Gewerben anderer Länder noch zurück ſind. Hier werden Coloniſten, beſonders, wenn ſie Vermögen, Arbeitsluſt und Geſchicklichkeit mitbringen, großen und ſehr mannigfaltigen Nutzen ſtiften können, und in einem ſolchen Lande wird es ſehr nöthig und vortheilhaft ſeyn, daß das Coloniſtenweſen nach weiſen Principen geleitet wird. Die Abſicht der Regierung muß dabey ſeyn, nicht allein mehr Volk ins Land zu ſchaffen, ſondern auch durch die Colonieen ihren eigenen Unterthanen Muſter der vollkommneren Gewerbe vorzuſtellen, und ſie ſelbſt als Mittel zu gebrauchen, den eignen Unterthanen nach und nach eine größere Freyheit zu verſchaffen.

Bey den alten Griechen finden wir mehr Klagen über zu große als zu kleine Bevölkerung, und man hatte verſchiedene Mittel, ſich der vermeintlichen übergroßen Bevölkerung zu entladen, und nicht ſelten hört man auch in unſern Tagen, wo nicht die Regenten, doch andere, welche ſehen, daß viele Menſchen um ſie herum keine Nahrung finden können, über zu große Bevölkerung ihrer Gegenden klagen. Aber immer ſind dergleichen Klagen das Zeichen einer blöden und höchſt fehlerhaften Regierung, die den Werth der Menſchen nicht zu benutzen weiß und ihrer Thätigkeit Hinderniſſe in den Weg legt, ſtatt ſie zu befördern.

Plato und Ariſtoteles haben dieſe Irrlehre, daß die Bevölkerung bis ins Schädliche wachſen könne, in ihren Schriften unterſtützt.

Beyde riethen, die Zahl der Bürger im Staate zu beſtimmen. Plato wollte die Menge der Heirathen nach den ſich aufthuenden Lücken beſtimmt wiſſen; ſeine Republik iſt wie ein Zuchthaus organiſirt, und Ariſtoteles meint gar, man müßte eher das Gebähren mit Gewalt hindern, als die Bürger überzählig werden laſſen. Allein die Griechen hatten überhaupt ſehr bornirte Begriffe über den Erwerb der Menſchen. Sie hielten Ackerbau, Künſte und Handel unter der Würde freyer Bürger. Gymnaſtiſche Spiele und kriegeriſche Uebungen waren ihre einzigen Beſchäftigungen. Kein Künſtler konnte Bürger ſeyn. Plato wollte den Bürger mit Beſchimpfung belegt wiſſen, der ſich mit der Handlung abgäbe; der Landbau wurde Sclaven oder kleinen überwundenen Völkern überlaſſen. Was war die Folge davon? In Athen mußte die Obrigkeit Lebensmittel übers Meer herbeyſchaffen laſſen, und die Bürger waren im Theater oder auf den Märkten und thaten nichts. Eine ſolche Geſellſchaft von Sophiſten, Klopffechtern, Soldaten und Müſſiggängern mußte freylich ihr Maß halten. Denn ſonſt konnten ſie die arbeitenden Sclaven nicht mehr ernähren.

Eine Staatskunſt aber, welche die Quellen der Nahrungsmittel gehörig zu würdigen und zu vermehren verſteht, wird für die Bevölkerung auch keine andere Gränze, als dieſe Nahrungsquellen finden, und dieſe iſt in der That viel weiter als man gemeiniglich glaubt. Der Scharfſinn zuſammen gedrängter Menſchen findet immer neue Nahrungswege, wenn man ihm nur Freyheit läßt, und die neuere Politik iſt hierüber allenthalben einverſtanden. Faſt nirgends hat ſich daher die trübe Furcht vor Uebervölkerung er-

erhalten, als in der Schweitz, wo noch manche geglaubt haben, ſich ihrer übertriebenen Uebervölkerung durch fremde Kriegsdienſte entladen zu müſſen. Aber hat die Schweitz keine Felder mehr, deren Ertrag durch Arbeit verdoppelt werden könnte? Keine unangebaueten Einödden, Moräſte, magere Heiden, wilde Geſträuche? — Sind ihr Landbau, ihre Kunſt- und Handelsgewerbe nicht noch einer großen Vervollkommnung fähig? — In vielen Gegenden waren zu der Zeit, wo jene Klagen erſchollen, die Handlöhne ſo hoch, daß die Kunſterzeugniſſe die Concurrenz mit Fremden nicht aushalten konnten; an den Gränzorten arbeiten eine Menge ausländiſcher Zimmerleute, Maurer, Fabrikarbeiter u. ſ. w. und ſelbſt Feldarbeiter ziehen ſie aus der Fremde. — Gerade die Cantons, welche am wenigſten bevölkert ſind, wo Landbau und Gewerbe am ſchlechteſten ſtehen, hatten von jeher die mehreſten Truppen im Auslande *).

Es iſt kein einziges europäiſches Land, das ſeine Nahrungswege nicht noch auf tauſenderley Weiſe ſollte vermehren können, deſſen Bevölkerung alſo nicht noch einer großen Zunahme fähig ſeyn ſollte.

Will man das Verhältniß der Bevölkerung zur Production genau kennen lernen, ſo muß man die verſchiedenen Produkte eines Landes in drey Claſſen theilen 1) ſolche, die zur Nahrung dienen; 2) ſolche, die zur Kleidung, Wohnung und Meublirung geſchickt ſind; 3) ſolche, die zur Befriedigung der perſönlichen Dienſtbedürfniſſe erfordert werden.

*) Müller von Friedburgs Staatswiſſenſchaften.

Alle dieſe Produkte ſind in einem gewiſſen Grade nothwendig. Aber die Nahrungsmittel machen allenthalben die Hauptſache aus, und wo dieſe im Ueberfluß vorhanden ſind, oder herbeygeſchafft werden können, ſtrömen die andern leicht von ſelbſt herbey. — Ein Staat, welcher hinlängliche Nahrungsmittel im Lande ſelbſt gewinnen kann, hat allerdings den ſolideſten Bevölkerungsgrund. Hier fehlt es nie an dem Nothwendigſten und der Ueberfluß des Nothwendigen, ſchafft immer das Zufällige herbey. Die Volksmenge iſt hier ſtets ihres Unterhaltes gewiß. Ein Staat hingegen, der den größten Theil der Nahrungsmittel durch Manufakturarbeit und Handel von fremden Nationen erkaufen muß, kann allerdings weit öfter in Noth und Verlegenheit gerathen. Die mannigfaltigen Revolutionen und Launen des Schickſals, welchen Handlung und Manufakturen ausgeſetzt ſind, indem bald ein Land mit dem andern in Krieg verwickelt, und der Handel alſo geſtört wird, bald die Manufakturwaaren nicht mehr verlangt werden u. ſ. w. können die Arbeiter in eine temporelle Verlegenheit ſetzen, und ſelbſt ſolche Noth verurſachen, daß die induſtrielle Production dadurch vernichtet, und Tauſende dem Hungertode und dem Elende Preis gegeben werden. — Daher iſt insbeſondere ein Syſtem, das die Manufakturen und den Handel auf eine künſtliche Art hebt, um dadurch die Bevölkerung zu beſchleunigen, indeß es die Hände vom Ackerbaue abzieht, ſehr zu tadeln.

Ueberläßt man aber dieſe Sache mehr ihrem natürlichen Gange und ſorgt nur dafür, daß Gewerbfleiß und Capitale ſich ihre Beſchäftigungen ungehindert und frey wählen können; ſo

ſo finden dergleichen Erſchütterungen nicht leicht Statt, wenn auch gleich das Volk es vortheilhafter fände, einen Theil ſeiner Nahrungsmittel mit ſeinen Manufakturwaaren, wie England, in der Fremde zu kaufen. Denn es kann allerdings Fälle und Verhältniſſe geben, wo es für ein Land vortheilhafter iſt, einen Theil ſeiner minder fruchtbaren Ländereyen liegen zu laſſen, und aus andern Ländern, welche die Lebensmittel mit geringeren Koſten gewinnen, dieſelben durch Manufakturarbeit und Handel herbeyzuſchaffen.

An ſich betrachtet hat allerdings die Gewinnung der Nahrungsmittel in jedem Lande ſeine Gränzen, und ſo wie ſich ein einzelnes Feld denken läßt, dem man ſeinen höchſten Ertrag abgewonnen hat; ſo läßt ſich auch denken, daß dieſes der Fall mit einem ganzen Lande ſey. Man kennt aber noch kein großes Land in Europa, das eine ſolche Höhe der Vollkommenheit der Cultur erreicht hätte, und es ſcheint noch lange Zeit zu ſeyn, ehe die Polizey auf Mittel zu ſinnen nöthig hat, die Bevölkerung eines Landes zu vermindern. So viel iſt gewiß, daß die Vermehrung der Manufakturwaaren gar keine andere Gränze findet, als in der Menge der fleißigen Hände und dem Capital einer Nation. Beyde aber ſind eines Wachsthumes faſt bis ins Unendliche fähig. So lange es daher Länder gibt, die Ueberfluß an Lebensmitteln erbauen, und die mit den manufakturirenden Ländern in leichter Connexion ſtehen; ſo lange werden dieſe mit ihren Manufakturarbeiten die Lebensmittel, die ihnen im Lande fehlen, eintauſchen können. Daher kann ein Manufakturſtaat weit bevölkerter ſeyn, als ein bloß ackerbauender Staat, wenn er 1) große Capitale beſitzt;

ſitzt; 2) wenn er Staaten zu Nachbarn hat, die überflüſſige Ackerprodukte mit leichter Arbeit erzeugen, und denen es an Capitalen zu Manufakturarbeiten fehlt *).

Von der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Polizeygewalt; und zwar zuerſt von den perſönlichen Zwecken des Volks.

Von der öffentlichen Sorge für Leben und Geſundheit **).

Jeder Menſch hat ſchon von Natur den ſtärkſten Trieb, für die Erhaltung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit zu ſorgen, und jeder thut dieſes, ſo weit er nur mit hinreichenden Kräften verſehen iſt. Was nun ein jeder Menſch für ſich ſelbſt thun kann, wozu ein jeder durch ſein Privatintereſſe getrieben wird, darum ſoll und kann ſich der Staat nicht bekümmern. Die Juſtizgeſetze verbieten die Verletzung dieſer Güter und beſtimmen gewiſſe Strafen für die Uebertreter. Allein es finden ſich eine Menge Vorfälle, wo 1) das Leben und die Geſundheit von allerley feindſeligen Menſchen bedroht wird, gegen welche ſich zu ſchützen der einzelne zu ſchwach iſt, und gegen welche die Juſtiz zu ſpät kommt. Denn die Juſtiz beſtraft erſt begangene Verbrechen. Der Staat beſitzt aber Kraft und Mittel, der Verletzung zuvorzukommen, und meine Privatkräfte zu unterſtützen; 2) wo die Natur dieſe Güter bedroht, und wo der einzel-

ne

*) S. hierüber Jakob's Nationalökonomie 1805. S. 253 — 265.

**) Man ſehe Jakob's Grundſätze der Polizeygeſetzgebung. 1. S. 127 ff.

ne zu ſchwach iſt, dieſe Gefahren abzuwenden, wo einer für alle arbeiten würde, und wo doch eine Privatvereinigung zu einem ſo nützlichen Zwecke Schwierigkeiten hat; 3) wo die nahe Gefahr des einen dringende Rettung heiſcht, welche aber nicht ohne eine unproportionirliche Aufopferung deſſelben bewirkt werden kann, indeſſen viele andere von dieſer Aufopferung für die Zukunft Vortheile ziehen würden. In ſolchen Fällen würde, wo nicht allemahl doch größtentheils die Realiſirung des ganzen Zwecks unterbleiben, weil einer nicht gern für andere etwas thut, auch ſelten die Kräfte dazu hat, und es überhaupt unbillig iſt, daß einer bloß auf Koſten des andern Vortheile ziehe.

Dieſes ſind die Fälle, wo der Staat hinzutreten, und das durch öffentliche, vereinte Kraft zu bewirken ſuchen muß, wovon jedermann zwar wünſcht, daß es geſchehe, was er aber durch Privatkräfte und durch Privatvereinigungen nicht zu Stande bringen kann, und alles dieſes gehört vor das Forum der Staatspolizey.

Deren Sorge muß ſich daher in Rückſicht auf das Leben und die Geſundheit der Bürger erſtrecken:

1) Auf das Leben und die Geſundheit der Ungebornen und Neugebornen, ſo weit ſich dieſelbe von den Einzelnen nicht erwarten läßt.
2) Auf die äußeren allgemeinen Bedingungen des Lebens und der Geſundheit.
3) Auf Abwendung von Leben und Geſundheit bedrohenden Zufällen, Unglücksfällen und Gefahren.

4)

4) Auf Entgegenwirkung und Entfernung aller bösartigen Anſteckungen, Seuchen und Epidemieen.

5) Auf eine gute Organiſirung aller Anſtalten, welche die vorhandene Lebensgefahr vermindern und die Krankheiten heben können.

1) Die Zeugung und die darauf abzielende Schließung der Ehen iſt ganz eine Privatſache. Die Sorge, welche dem Staate dabey obliegt, kann keine andere ſeyn, als zu wachen, daß die Rechte der Menſchheit dabey nicht verletzt, der Moralität nicht Hohn geſprochen, und die Pflichten gegen die neuen Weltbürger, in wie fern ſie Rechtspflichten ſind, nicht verletzt werden. Denn da die neugebornen Geſchöpfe noch nicht ihre eignen Rechte wahrnehmen können; ſo iſt es billig, daß ſie die ganze Geſellſchaft bewache. Dieſes iſt ein Gegenſtand der Juſtizgeſetzgebung.

Aber um noch mehr für einen geſunden Stamm zu ſorgen, wollen einige es auch dem Staate zur Pflicht machen, daß er keine Ehen geſtatten müſſe, aus welchen nothwendig nur eine ungeſunde und phyſiſch verdorbene Nachkommenſchaft entſtehen müſſe, und ſie leiten hieraus das Recht und die Pflicht ab, zu verbieten, daß ſolche Perſonen, welche mit Apoplexie, Melancholie, Schwindſucht, Krebsgeſchwüren und andern anſteckenden ſich fortpflanzenden, alle Geſundheit zerſtörenden Krankheiten behaftet ſind, oder welche eine ſo verkrüppelte Geſtalt haben, daß ſie zur Ehe ganz unfähig ſind, ſich nicht verheirathen ſollen. Dieſes würde ein Polizeygeſetz ſeyn.

Es

Es ſcheint aber ein ſolches Verbot theils der Gerechtigkeit zuwider, theils in der Ausübung ſo ſchwer zu ſeyn, daß es ſchon um der letztern Urſache willen, lieber nicht gegeben werden müßte. Das Recht, ſich zu verehligen, iſt ein Recht des Einzelnen, und kein Recht der ganzen Geſellſchaft, und es läßt ſich unmöglich denken, daß jedermann die Beurtheilung, ob er heirathen könne, dem Staate überlaſſen ſolle. Dieſe Art der Verbindung muß eines jeden Willkühr überlaſſen bleiben, und der Staat kann kein anderes Recht dabey haben, als dahin zu ſehen, daß die Ehen auf eine ſolche Art geſchloſſen werden, daß die Kinder der Vorſorge der Aeltern verſichert ſeyn können, und daß er keine andere Ehen öffentlich ſanctionirt, als ſolche, welche unter Bedingungen geſchloſſen ſind, die in beyden Vertrag ſchließenden Theilen die Würde der Menſchheit achten. Das übrige Gute welches dabey zu wünſchen iſt, muß der Moral und dem Gewiſſen überlaſſen bleiben.

Die Sorge des Staats für den Bürger kann nicht eher angehen, als bis er durch beſtimmte Zeichen ſein Daſeyn ankündigt. Sobald alſo eine Perſon durch irgend etwas Sinnliches ihr Daſeyn, obgleich erſt im Leibe der Mutter ankündigt, ſteht ihr Leben unter dem öffentlichen Schutz, und da, wo man ſich auf Privathülfe nicht verlaſſen kann, auch unter öffentlicher Vorſorge. Es muß jedem gewehrt werden, einem ſo zarten, unſchuldigen und wehrloſen Geſchöpfe wehe zu thun. Der Leib der Mutter, der eine ſo zarte Pflanze einſchließt, muß von jedermann als ein Heiligthum betrachtet werden. Dieſes beſtimmen ſchon die Rechtsgeſetze.

Hier=

Hierbey ſetzt der Staat, wie billig, die eigne Zärtlichkeit der Mütter, die Liebe zur Frucht voraus, und erwartet mehr von ihr, als alle Polizeygewalt zur Erhaltung des Kindes leiſten kann. Vorſchriften zu geben, wie ſich Schwangere kleiden, und welche Diät ſie halten ſollen, wie einige Polizeylehrer vorgeſchlagen haben, iſt thöricht. Denn wer kann auf die Beobachtung derſelben achten? und wo ſollte die Gränze einer ſolchen Vorſorge ſeyn?

Wenn aber die Polizey alle Schrecken und Abſcheu erregende Gegenſtände vom öffentlichen Anblicke entfernt hält, und wenn der Staat beym gerichtlichen Verfahren von dem Grundſatze ausgeht, daß in der ſchwangeren Perſon zwey Perſonen vorhanden ſind, wovon die eine allemahl unſchuldig iſt; ſo handelt er allerdings dem Begriffe des Staatszweckes vollkommen gemäß.

Das Bedürfniß geſchickter Hebammen und Geburtshelfer iſt ſo groß und ſo dringend, daß da, wo viele Familien verſammelt ſind, wie in großen und reichen Städten, es nicht leicht daran fehlen wird, wenn der Staat gleich dieſe Sache ganz der Privatſorge überläßt. Nie wird aber die letztere dahin allgemein dergleichen geſchickte Subjekte ziehen können, wo es nur wenige wohlhabende, und viele arme Familien gibt, Dennoch wird Niemand leugnen, daß es für alle Familien wünſchenswerth wäre, wenn ſo viel geſchickte Geburtshelfer in der Nähe gehalten werden könnten, daß es möglich wäre, ihrer auf den Nothfall habhaft zu werden. Wenn nun dieſer Wunſch allgemein ſeyn muß, und doch nicht wohl anders auszuführen iſt, als wenn der Staat die Organiſation des Geburtshelferweſens über-

übernimmt; ſo wird es ein jeder zweckmäßig und löblich finden müſſen, wenn der Staat durch alle Diſtrikte geſchickte Geburtshelfer und Hebammen verbreitet, und dergleichen Anſtalten ſo weit poſitive unterſtützt, als die Hoffnung des Privatgewinnes nicht ſtark genug iſt, ſie zu bewegen, ſich in jenen Diſtrikten niederzulaſſen.

Der Staat rechnet allenthalben auf die Liebe der Aeltern zu ihren Kindern, beſonders aber bey verehlichten Perſonen, da in der Regel alle Verehlichte ſich Kinder wünſchen, und ihre Liebe zu ihnen ſo natürlich iſt. Hier kann alſo der Staat alles der Privatſorge überlaſſen. Ein anderes iſt der Fall bey unehelichen Geburten. Die Früchte unehlicher Ausſchweifungen ſind gemeiniglich eine Laſt für die Aeltern und für die ganze bürgerliche Geſellſchaft. Die Väter verbergen ſich, und ſuchen ſich der Bürde der Erziehung zu entſchlagen; die Mütter ſehen ſich mit Schande bedeckt, oder blicken doch wenigſtens voll Verzweiflung den Beſchwerden der Erziehung des Kindes entgegen, das ihnen ihr Fehltritt zugezogen hat. So entſtehen denn ſchon frühzeitig leicht feindſelige Entwürfe in der mütterlichen Bruſt. —

Wer ſchon ein Verbrechen begangen hat, der darf es nicht übel nehmen, wenn der Staat ein zweytes von ihm befürchtet. Der Staat ſorgt alſo in der That nur für die Abwendung der Gefahr von den unehelichen Kindern, wenn er 1) Anzeige jeder unehelichen Schwangerſchaft verlangt. 2) Wenn er jeden auch nur möglichen Vater zur Ernährung des unehelichen Kindes zwingt. Aber öffentliche poſitive Unterſtützungen für laſterhafte Mütter ſind durchaus verwerflich. Oeffentliche Gebähr- und Findelhäuſer ſind ſogar

gar Aufforderungen für das Laſter, und letztere inſonderheit nehmen leichtſinnigen und gewiſſenloſen Perſonen alle Beſchwerlichkeiten ihrer Ausſchweifungen ab, und muntern ſie zu einer unmoraliſchen Lebensart auf. Etwas anders iſt es, Kinder, welche unnatürliche Mütter ausſetzen, aufzunehmen und für deren Erziehung zu ſorgen, etwas anders durch förmliche Anſtalten die Mütter zu ſolchen gewiſſenloſen Handlungen einzuladen, und dem Laſter eine glänzende Freyſtätte zu eröffnen. Aber, ſagt man, es werden dadurch die Kindermorde verhütet. Warum aber errichtet der Staat nicht auch einen Fond, der den Dieben das gibt, was ſie ſtehlen möchten, um den Diebſtahl zu verhüten? Es iſt beſſer, daß der Staat einige Verbrechen nicht verhindert, als daß er ihnen auf eine Art zuvorkommt, welche die Quelle, woraus jene Verbrechen fließen, zu erweitern ſtrebt. Immer aber wird die Häufung der unehligen Geburten, das häufige Ausſetzen der Kinder, oder gar öfterer Kindermord ein Zeichen ſeyn, daß der Staat an Gebrechen leidet, die der Sittlichkeit ſehr entgegen wirken. Ein ſchlechter Nahrungsſtand, Mangel an moraliſchem und religiöſem Unterricht, verderblicher Müſſiggang ſind gewöhnlich die politiſchen Quellen, woraus dergleichen Uebel fließen. Dieſe Quellen zu verſtopfen, muß der Staat ſich noch mehr angelegen ſeyn laſſen, als die Verbrechen der Unkeuſchheit zu beſtrafen. — Die Unkeuſchheit iſt ein moraliſches Laſter, und in wie weit ſie nicht in die Güter eines Dritten eingreift, iſt ſie von den Geſetzen und den öffentlichen Anſtalten nicht erreichbar. Daher werden alle öffentlichen Keuſchheitskommiſſionen grauſam oder lächerlich, wenn ihre Abſicht weiter geht, als der öffentlichen Liederlichkeit zu ſteuern.

Die Polizey muß ſich der Rechte der neugebornen Kinder annehmen. Sie muß alſo auch darüber wachen, daß Niemand willkührlich z. B. eine Geburt für eine Mißgeburt erkläre, oder gar das Kind verſtümmele oder tödte. Was aber von den Aeltern poſitiv für die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Kinder geſchehen müſſe, kann der Staat durch Geſetze nicht befehlen. Er kann nur anordnen, daß ihnen kein Unrecht zugefügt werde. Die Mutter z. B. zum Selbſtſäugen zwingen zu wollen, und die Zeit des Säugens zwangsmäßig feſtzuſetzen, heißt unſtreitig die Gränzen der Staatsgewalt überſchreiten und ihren Zweck ganz verkennen. Die Aeltern können nur gezwungen werden, für des Kindes Unterhalt zu ſorgen; ihnen den beſtmöglichſten Unterhalt zu geben und ihn mit Zärtlichkeit darzureichen, dazu gibt es kein Zwangsmittel, und kein Zwangsrecht. —

2) Die äußern Bedingungen der Geſundheit und des Lebens hangen größten Theils von dem individuellen Fleiße und von der eigenen Wahl der Individuen ab, und in ſo weit darf die Polizey ſich nicht darum bekümmern. Indeſſen gibt es auch viele Umſtände und Verhältniſſe, wo der Einzelne nichts zur Wegſchaffung der Urſachen beytragen kann, die ſeiner Geſundheit oder ſeinem Leben gefährlich werden können, wo dieſes aber durch vereinte Kräfte leicht möglich iſt. Hier geht der Wirkungskreis der Polizey an. Unwillkührlich wird der Menſch genöthigt in Oertern zu wohnen, zu arbeiten, wo Urſachen herrſchen, die nachtheilig auf das menſchliche Leben wirken, oder er muß mit andern Perſonen in Berührung treten, die aus Unbeſonnenheit oder Leichtſinn Handlungen begehen, die ſei-

ner Perſon nachtheilig werden. Wenn nun gleich jedem freyſtehen mag, ſein eignes Leben zu wagen; ſo darf er doch andere nicht in Gefahr bringen. Deshalb gehört es offenbar für die Polizey

1) für geſunde Aufenthaltsörter und Wohnplätze der Einwohner zu ſorgen. Geſunde Luft als die allgemeinſte Bedingung der Geſundheit iſt nicht bloß ein Werk der Natur, ſondern die Kunſt kann auf mancherley Weiſe dazu beytragen, das ungeſunde Klima ſelbſt eines ganzen Landes zu verbeſſern. Wie dieſes am beſten geſchehe, müſſen Phyſiker, Chemiker, Aerzte rathen. Die Ausführung im Großen iſt aber nur Staate zu erwarten, ob er gleich der Privathülfe ſich dabey auf mancherley Weiſe bedienen kann.

Beſonders verdient die Anlage einer Stadt oder eines Dorfs allemahl eine Mitwirkung der Polizey. Sie muß dabey die Regeln vorſchreiben, damit ſowohl die rechtlichen als übrigen politiſchen Verhältniſſe beobachtet werden. Sie muß Städte und Dörfer nur in geſunden Gegenden anlegen laſſen, wo reine Luft, genugſames und geſundes Waſſer leicht zu haben iſt; auch wird es gut ſeyn, gleich bey ihrer erſten Anlage nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, ſo daß ein Grundriß entworfen wird, wornach die Vertheilung der Straßen und Gebäude am beſten geſchehen kann, und wornach alle ſchädlichen Ausdünſtungen und Abſonderungen auf das ſchnellſte abgeführt werden können.

Aber auch hier muß ſich die Polizey nur an den Begriff des Gemeinſamen und des Oeffentlichen halten, und nicht ſich in Dinge miſchen,

ſchen, die bloß das handelnde Individuum angehen. So kann ſie z. B. die Anlage und den Bau der Privathäuſer allerdings nicht der bloßen Phantaſie der Bauherren überlaſſen, ſondern kann verlangen, daß jeder den Verordnungen, die ſich auf die Erhaltung der gemeinſamen Geſundheit und Sicherheit der übrigen beziehen, gemäß baue; zu dieſem Behuf kann ſie mit Recht einen Riß von jedem aufzuführenden Gebäude vorher verlangen, um nachfolgenden Streitigkeiten und Schäden zuvorzukommen. Aber der Polizey auch aufbürden wollen, wie einige gethan haben, daß ſie darauf Acht haben müſſe ob die Bauherren nicht ſchlechten Kalk, naſſe Steine, ſchlechtes Holz u. ſ. w. nehmen, ob ſie ihren Grund ordentlich legen, ob ſie die neuen Häuſer nicht zu frühzeitig beziehen, ob ſie die Zimmer nicht zu niedrig anlegen u. ſ. w. heißt unſtreitig, alle Gränzen der Polizey überſchreiten und ſich zum Privatvormunde aufwerfen.

Geſunde **Nahrungsmittel** gehören gleichfalls zu den allgemeinen Bedingungen der Geſundheit und des langen Lebens. Nun nimmt zwar jeder Einzelne ſelbſt ſchon ein ſo wichtiges Intereſſe daran, daß es kaum nöthig iſt, noch beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu empfehlen, ſobald nur die Kennzeichen der Schädlichkeit gehörig bekannt ſind. Gleichwohl kann die Polizey ſich der Aufſicht auf das, was dem Leben und der Geſundheit gefährlich werden kann, nicht ganz entziehen. Es muß daher die öffentliche Aufmerkſamkeit

1) auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Lebensmittel gerichtet ſeyn. Denn es gibt immer unter dem Volke viele Unwiſſende, Leichtgläubige oder Arme, die ſich leicht

leicht durch wohlfeilere Preiſe oder Marktſchreieriſche Anpreiſungen locken laſſen, ſchädliche Nahrungsmittel zu kaufen. Die Polizey muß daher die beſſere Einſicht geltend zu machen ſuchen, und alle ungeſunde Lebensmittel vom Verkauf und vom öffentlichen Verkehr ausſchließen.

Getreide, Brot, Gemüſe, Fleiſch, Bier, Branntewein u. ſ. w. ſind die gewöhnlichſten Genußmittel, und die Polizey wird alſo darauf zu achten haben, daß kein unreifes oder mit ſchädlichen Gewächſen vermiſchtes Getreide, kein ungeſundes Fleiſch faule Fiſche, unreifes Obſt oder was ſonſt bewährte Aerzte für ungeſund erklären, auf Märkten feil geboten werden darf.

Beſonders hat die Polizey auch dafür zu ſorgen, daß gutes Trink- und Kochwaſſer ſtets zu finden iſt. Bier, Branntewein, Eſſig, Wein u. ſ. w. ſind ebenfalls von ſehr allgemeinem Gebrauch und einer leichten Verfälſchung fähig. Die Polizey muß ſich mit allen Arten von Verfälſchungen und deren Kennzeichen bekannt machen, und aufs genaueſte vigiliren, daß keine ſchädliche Waaren dieſer Art verkauft werden. Eben ſo verdienen

2) alle Kaufwaaren und alle Dinge, welche im gemeinen Gebrauch üblich ſind, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizey, damit nicht die Beymiſchung ſchädlicher Subſtanzen, Regel werde. Ob z. B. Kochgeſchirre durch ihre Glaſur, Verzinnung u. ſ. w. gefährlich werden, ob Spießglas, Kobalt, Kupfer, Arſenik und andere ſchädliche Metalle oder Pflanzen bey Dingen angewandt werden die Genußmittel ſind, oder deren Gebrauch doch leicht die Geſundheit ver-

verderben kann, hat die Polizey zu erfor-
ſchen und darnach ihre Verordnungen und Verfahrungsart einzurichten.

Allenthalben muß jedoch die Polizey in ihren Gränzen bleiben und nur dem zuvorzukommen ſuchen, was leicht andern in der Geſellſchaft ſchaden kann. Es iſt daher ganz gegen den wahren Geiſt der Polizey, wenn einige neuere Polizeylehrer ſogar verlangen, die Polizey ſoll die allzuleichte Kleidung der Damen und Herrn verbieten. Man könnte eben ſo gut fordern, ſie ſollte verordnen, daß jedermann ſich des Nachts ordentlich bedeckte, damit er ſich nicht etwa erkälten möchte.

Auch bey der Aufſicht auf die geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel und Waaren, muß ſich doch die Polizey ſtets in den Schranken des Rechts halten, und die Freyheit und Gewerbe der Bürger nicht mehr beläſtigen als es ſchlechterdings nothwendig iſt. Wenn das Publikum gewiſſe Sachen für ſchädlich hält, wird es nicht leicht ein Kaufmann mehr wagen können, dergleichen zu verkaufen, da er ſich dadurch um ſeinen Credit bringen und die Kunden verſcheuchen würde. In dieſem Eigennutz findet die Geſundheit der Bürger einen ſicherern Schutz, als in der Wachſamkeit der Polizey. In dieſer Hinſicht kann ſie ſich auch der öftern Viſitationen der Läden, Keller u. ſ. w. ſehr wohl enthalten. Das Mißtrauen der Polizey muß ſich auf ſichere Data gründen, wenn es ſie berechtigen ſoll, Privathäuſer zu durchſuchen, und dieſe Data kann ſie ſich von einem Kaufmanne, der öffentlich verkauft, bald verſchaffen. Weiß ſie den Glauben an ihre ſtrenge Aufmerkſamkeit zu unterhalten; ſo werden in den gewöhnlichen Ge-

werden wenig Fälle vorkommen, wo ihre Geſetze übertreten werden, da jeder bekannte Handelsmann das größte Intereſſe dabey findet, jeden möglichen Verdacht, daß er die Waaren verfälſche, zu vermeiden, beſonders wenn die Kennzeichen der Verfälſchung immer bekannter werden, und jeder die Prüfung derſelben leicht anſtellen kann.

Bloß auf vorübergehende wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. ſ. w. wird die Polizey ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln müſſen, da bey fremden und unbekannten Perſonen jenes Intereſſe fehlt, obgleich auch hier ſich die Aufmerkſamkeit der Käufer verdoppelt, und dadurch die Nothwendigkeit der Sorge der Polizey ſehr vermindert wird.

3) Die Verhinderung der Zufälle, wodurch das menſchliche Leben leicht verletzt oder in Gefahr kommen kann, iſt recht eigentlich ein Gegenſtand der Polizey. Denn 1) kann man nicht allen Menſchen einen hohen Grad von Vorſicht in Anſehung aller Handlungen zutrauen, wodurch das Leben und die Geſundheit anderer leicht in Gefahr kommen kann, und es iſt daher nöthig, daß öffentliche Vorſchriften gegeben werden, nach welchen ſich ein jeder da zu richten hat, wo dergleichen Unglücksfälle leicht möglich ſind, wenn ſie nicht beobachtet werden; 2) können ſelbſt viele Dinge, die zum gemeinen Gebrauch dienen, unvermerkt in einen Zuſtand gerathen, wobey das menſchliche Leben in Gefahr kommt, und worauf einzelne zu achten ſich nicht verbunden halten, weil es die ganze Geſellſchaft angeht. Endlich 3) kann die Natur ſelbſt manche Zufälle herbeyführen, die das Leben der Menſchen bedrohen, und deren ſchädliche Wirkungen

nur die gemeinſame Kraft der Geſellſchaft beträchtlich vermindern kann.

In erſterer Hinſicht wird die Polizey allen Handlungen, aus welchen durch Zufälle oder Leichtſinn leicht Gefahr für das menſchliche Leben entſpringen kann, eine ſolche Ordnung vorſchreiben, welche die Unglücksfälle wo nicht unmöglich machen, doch ſehr vermindern. Sie wird daher a) in Städten und volkreichen Orten eine gute Bauordnung entwerfen und nicht dulden, daß Schilde, Rinnen, Statüen u. ſ. w. den Vorübergehenden Gefahr drohen, oder Steine, Bauhölzer u. ſ. w. auf der Straße liegen bleiben; b) bey Comödien, Executionen oder andern großen Zuſammenläufen wird ſie eine gute Ordnung vorſchreiben, auch dahin ſehen, daß die Gebäude, worin ſich viel Volk verſammelt an freyen Plätzen mit ſchicklichen Ausgängen u. ſ. w. angelegt werden; c) ſchnelles Fahren und Reiten in engen Straßen wird ſie nicht dulden, wo nicht Fußwege von Fahrwegen gänzlich geſchieden ſind. Das Herumführen wilder Thiere, das freye Herumlaufen der Hunde, Ochſen in Städten und Dörfern u. ſ. w. iſt gleichfalls einer guten Polizey zuwider; d) allen durch Leichtſinn entſtehenden Gefahren für das menſchliche Leben muß ſie gleichfalls entgegen arbeiten und daher Vorſchriften für den Verkauf und Gebrauch der Gifte, des Schießgewehrs und anderer tödtlichen Inſtrumente geben; e) die Polizey kann es ſelbſt nicht gleichgültig anſehen, daß Menſchen freywillig ihr Leben leichtſinnig in die Schanze ſchlagen. Wenigſtens kann ſie kein Gewerbe dulden, womit dem Leben und der Geſundheit ohne allen wichtigen Zweck ein bloßes Spiel getrieben wird, weil der Staat dem Laſter keine

Oeffentlichkeit verſtatten darf. Sie wird alſo lebensgefährliche Spiele, und öffentliche Schauſpiele, wo der Körper in verzerrten die Geſundheit zerſtörenden Formen erſcheint, und wo, bey dem leichteſten Verſehen, Geſundheit und Leben verloren gehen können, nicht öffentlich dulden und noch weniger geſtatten, daß Kinder dazu abgerichtet werden.

In der zweyten Hinſicht iſt der Staat zur genaueſten Aufſicht auf die Gebäude, Stege, Brücken u. ſ. w. verbunden. Die Wege müſſen nicht nur ſtets in gutem Stande gehalten werden, ſondern Anhöhen und Abfälle müſſen auch mit Geländern, Warnungszeichen u. ſ. w. verſehen ſeyn.

Was drittens die Unglücksfälle betrifft, welche durch die Natur ſelbſt veranlaßt werden können, ſo kann die Regierung durch Anwendung der Kunſt ſehr viel zu ihrer Verminderung beytragen. Sie kann die Flüſſe von gefährlichen Stellen befreyen und ihre Schiffbarkeit minder gefährlich machen; ſie kann ſichere Häfen, ein gutes Lootſenweſen, Leuchtthürme u. ſ. w. einrichten. Sie kann ſchnelle Hülfe, Rettungsanſtalten für Verunglückte, und Erforne, vom Blitz Erſchlagene, Erſtickte u. ſ. w. veranſtalten. — Die Furcht als Scheintodter begraben zu werden, iſt in den neuern Zeiten vielleicht zu weit getrieben worden; dennoch aber verdient die Sache alle öffentliche Aufmerkſamkeit. Die Einführung der Todtenhäuſer, worin die Leichen bis zum Tage des Begräbniſſes bewacht werden, iſt mehr Sache der einzelnen Gemeinden als der allgemeinen Landespolizey.

4) In wie fern die öffentliche Sorge auf Krankheiten gerichtet iſt, müſſen die Anſtalten

von

von Aerzten geleitet werden. Die Hauptſorge tritt bey epidemiſchen Krankheiten ein, da iſolirte Privatkräfte gegen dieſelben faſt gar nichts ausrichten können. Daher muß die Polizey beſtändig die größte Aufmerkſamkeit ſowohl auf auswärtige als innere Epidemien und ſich leicht mittheilende Krankheiten richten, um zur rechten Zeit zweckmäßige Vorbereitungen gegen deren Einbringung und Verbreitung und baldige Wegſchaffung zu ſorgen. Die zu treffenden Maßregeln müſſen ſchon vorher für jede Polizeybehörde beſtimmt ſeyn und nicht erſt durch Anfragen bey höhern Behörden erforſcht werden.

In einem Lande, wo häufig fremde Perſonen aus Ländern eintreffen, wo graſſirende Seuchen herrſchen, deren Anſteckungsſtoff unvermerkt ins Land gebracht werden kann, ſind Quarantaineanſtalten nothwendig. Es muß an der Gränze ein ſteter Cordon gehalten, und die größte Vorſicht bey der Communication mit den Ländern, worin peſtartige Krankheiten herrſchen, beobachtet werden. — Dergleichen Sperrungen ſind aber in unſern Zeiten und Ländern, wo die Communication ſo groß, ſo häufig und ſo vortheilhaft geworden iſt, ungemein ſchwierig. — Sind auch die Perſonen abzuhalten, ſo ſind es doch ſchwerlich die Waaren, die ſich auf tauſend unbeachteten Wegen einſchleichen können, wobey noch zu bedenken iſt, daß eine allzuausgedehnte und ſtrenge Sperre dem Lande unendliche Verluſte zufügt. — Daher iſt es ſogar noch wichtiger und zweckmäßiger, allenthalben im Lande, beſonders aber an der Gränze ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch angeſteckte Perſonen augenblicklich entdeckt, für andere unſchädlich gemacht und geheilt werden können.

Die Peſt und das gelbe Fieber, die Pocken und die veneriſchen Seuchen ſind die Krankheiten, welche die allgemeinſten Verheerungen in einem Staate anrichten können. Sowohl der Zweck der Bevölkerung, als die Erhaltung des Lebens der Bürger fordert den Staat zu kräftigen Maßregeln gegen die Ausbreitung dieſer Krankheiten auf. Jedes dieſer Uebel erfordert aber ſeine eigne Art von Behandlung, worüber die beſonderen Artikel in dieſem Werke nachzuſehen ſind.

5) Man ſieht ſehr bald, daß die öffentliche Vorſorge für die Vermeidung der Anſteckung und die Erhaltung der Geſundheit des Volks eine eigene Organiſation von Anſtalten erfordert. Dieſe beſtehen in beſonderen Anſtellungen von Medicinalkollegien und Perſonen, von welchen die Polizey fordern kann, daß ſie als ihre Organe ihre Zwecke befördern. Daher iſt gewöhnlich in jedem gut eingerichteten Staate ein Medicinal- und Sanitätsdepartement, welchem die Sorge der Anordnungen für dieſe Zwecke obliegt, und deren Gutachten die executive Polizeybehörde folgen muß. Dieſem Collegio und ſeinen untergeordneten Behörden muß obliegen; 1) auf alles zu achten, was das Geſundheitswohl des Volks im Allgemeinen betrifft, und das durch die Staatsgewalt zu bewirken, was iſolirte Kräfte, ſich ſelbſt überlaſſen, nicht bewirken werden; 2) das ganze medicinalweſen im Lande einzurichten, zu verwalten, insbeſondere die öffentlichen Krankenanſtalten zu dirigiren, die Medicinalperſonen, welche vom Staate autoriſirt werden ſollen, zu prüfen, Aufſicht auf die Apotheken, Arzneymittel, Hebammen u. ſ. w. zu führen.

Inſtitute zur Bildung von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, öffentliche Kranken-

häuſer zur Pflege fremder und armer Patienten, allgemeine Einrichtungen für Geſundbrunnen und Bäder paſſen ſämmtlich in den Begriff einer guten Polizey.

Von der öffentlichen Sorge für die Freyheit der Glieder des Staats.

Freyheit, oder Unabhängigkeit von der Willkühr anderer iſt das edelſte Gut der Menſchen. Das heiße Streben, ſie zu erhalten, und wo ſie verloren iſt, wieder herzuſtellen und zu erweitern, iſt allgemein und keine Begierde ſtimmt mehr mit der Vernunft überein als dieſe. Sie iſt die Grundlage der menſchlichen Vervollkommnung. Alles moraliſche Verdienſt, alles Edle und Große geht nur aus ihr hervor. Alle Künſte des menſchlichen Lebens können nur da zur Vollkommenheit gelangen, wo Freyheit herrſcht. Dieſes Gut zu ſichern war der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung. Denn da, wo mehrere Menſchen neben einander wohnen, die Freyheit des einen mit der Freyheit des andern gar zu leicht in Colliſion geräth, und hieraus ein ſteter Kampf entſpringt, die Freyheit in einander zu unterdrücken; ſo gab es kein anderes Mittel die Freyheit aller zu ſichern, als die Gränzen der Freyheit eines jeden durch Geſetze zu beſtimmen, und auf die Beobachtung dieſer Geſetze mit Gewalt zu halten. Dieſes zu bewirken iſt der Hauptzweck des Staatsvereins. Durch ihn entſpringt erſt geſetzliche Freyheit, d. h. Freyheit eines jeden, eingeſchränkt durch die Freyheit aller übrigen.

Zwar finden es die Menſchen oft ihrem eignen Vortheil gemäß, ihre Freyheit freywillig mehr oder weniger einzuſchränken, und bald einen

nen Theil ihrer Handlungen, bald ſogar ihre ganze Perſon der Willkühr anderer zu unterwerfen, und in wiefern dergleichen Verbindungen freywillig getroffen werden und auf Verträgen beruhen, können ſie nicht als gewaltſame Verletzungen der Freyheit angeſehen werden. Indem jemand einem Theile ſeiner Freyheit entſagt, gewinnt er ein Gut, das auf der andern Seite ſeine Zwecke befördert. Ein ſolcher freywilliger Tauſch der Güter und Kräfte, befördert die Zwecke der menſchlichen Geſellſchaft im höchſten Grade und muß alſo von dem Staate in Schutz genommen werden. Nur wider ſeinen Willen und mit Gewalt ſoll Niemand der Willkühr anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgeſetz ausdrücklich beſtimmt und nothwendig gemacht wird.

Eben ſo wenig kann es für eine Verletzung der Freyheit angeſehen werden, wenn der Staat die Freyheit der Bürger gewiſſen Schranken unterwirft. Denn hier iſt es nicht die Willkühr ſondern das allgemeine Geſetz, d. h. die Vernunft ſelbſt, welche die Freyheit der einzelnen aus keinem andern Grunde beſchränkt, als um der Freyheit Aller einen deſto größern und freyeren Spielraum zu verſchaffen.

Im Staate können daher keine andern Schranken der Freyheit gebilligt werden, als

1) ſolche, welche die Sicherung der Freyheit der übrigen zur Abſicht haben;
2) ſolche, welche den Gebrauch der Freyheit lehren ſollen, wie bey Kindern und Unmündigen;
3) ſolche, welche wichtigere gemeinſame Güter befördern, als das Uebel dieſer Einſchränkung iſt; z. B. eine größere Ausdehnung

nung und größere Stärke der Freyheit, Erhaltung des Staats, anderer Mitbürger u. ſ. w., und

4) ſolche, welche ſich ein jeder freywillig auflegt.

Die erſtern drey Arten der Schranken beſtimmen die Geſetze des Staats; und ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit iſt nach der Wirkung zu beurtheilen, welche ſie auf die Realiſirung der allgemeinen Staatszwecke haben. Die vierte Art der Schranken hat die eignen Vortheile derer zum Zweck, welche ſie ſich freywillig auflegen, und der Staat ſchützt die Wirkungen davon, ſo weit ſie auf dem Rechte beruhen.

Indeſſen lehrt die Weltgeſchichte, daß in vielen Reichen einem größern oder kleinern Theile der Nation die perſönliche Freyheit gegen ihren Willen entzogen wird, ohne daß einer der im vorigen genannten Staatszwecke ſolches nothwendig machte. Vielmehr hat ſich eine Claſſe von Einwohnern, ganzer Stände oder gar Völker bemächtigt, und zwingt ſie und ihre ganze Nachkommenſchaft in ihrer Dienſtbarkeit zu bleiben und ihrer bloßen Willkühr zu folgen. Die Regierungen haben bey ihrer Entſtehung oder in der Folge der Zeit dieſen Zuſtand der Dinge autoriſirt, und dieſe Verhältniſſe durch poſitive Rechte beſtimmt, und auf dieſe Weiſe eine große Volksmaſſe, die vielleicht vorher nur der Uebermacht geſetzlos ſich unterwerfen mußte, zur Knechtſchaft und dem Verluſt ihres edelſten natürlichen Gutes, der perſönlichen Freyheit geſetzlich verdammt.

Eine ſolche Staatsverfaſſung mag nun in der Unwiſſenheit finſterer Zeiten, oder in der Nothwendigkeit der Umſtände, oder in der Gewalt

walt derer, welche ſich in den Beſitz der Oberherrſchaft über ihre Knechte einmahl geſetzt hatten, gegründet ſeyn, es mag auch ſogar eine Vereinigung derſelben mit dem Begriffe des Rechts überhaupt gedacht werden können, welches alles wir hier nicht unterſuchen wollen; ſo ſind doch folgende politiſche Folgen derſelben unvermeidlich:

1) Der Staat wird in denen, welche er zu einem ſtärkeren oder ſchwächeren Grade des Verluſtes ihrer perſönlichen Freyheit d. h. der Sclaverey geſetzlich verdammt, nie aufrichtige Anhänger oder Freunde haben.

2) Die Herren und ihre Unterdrückten werden in einem continuirlichen Zuſtande der Feindſeligkeit gegen einander leben. In den Sclaven wird ſich der bitterſte Groll hinter hundiſcher Demuth verbergen, und ein continuirliches Streben, dem Herren da zu ſchaden, wo er es nicht merken kann, wird ſich in alle ihre Handlungen miſchen.

3) Die ganze Geſellſchaft wird um die Produkte des Fleißes kommen, welche eine allgemeine perſönliche Freyheit hervorgebracht haben würde. Die Genies und die Talente, welche ſich in der erniedrigten Claſſe finden, werden erſtickt werden und für das Vaterland verloren gehen.

Die Regierung hat alſo dreyfache ſehr wichtige politiſche Gründe, einen Zuſtand der Unterdrückung der perſönlichen Freyheit im Lande nie aufkommen zu laſſen, und da, wo durch Gewohnheit, Zeit und Sitten ſich ein ſolcher Zuſtand feſtgeſetzt hat, ihn mit Klugheit und Gerechtigkeit abzuſchaffen.

Das

Das Princip des Rechts über dieſen Gegenſtand iſt: „Die Regierung iſt befugt, alle der Geſellſchaft nachtheiligen Privilegien und Vorrechte gegen billige Entſchädigung der leidenden Parteyen aufzuheben;“ das Princip der Klugheit iſt: ſie muß ſie ſo aufheben, daß diejenigen, welche ſie verlieren, möglichſt freywillig und gern in die Aufhebung einſtimmen.“

Die Nachtheile, welche aus den mannigfaltigen Graden der Knechtſchaft für die ganze Geſellſchaft eines Staats entſpringen, ſind ſo mannigfaltig und ſo groß, und die Vortheile, welche die Herren von der perſönlichen Unterwürfigkeit haben, dagegen gerechnet, ſo klein, daß die Geſellſchaft gar nichts dabey einbüßen kann, wenn auch die Herrn übermäßig für den Nutzen, den ihnen ihre Knechte bringen, entſchädigt werden *). Wenn daher die Regierung zuerſt gewiſſe Principien des Rechts überhaupt aufſtellt, welche den Mißbrauch der Knechtſchaft einſchränken; ſo kann ſie auf dieſelben nach und nach das Syſtem einer allmähligen Wiederherſtellung der vollen perſönlichen Freyheit aller Glieder der Geſellſchaft gründen, und es mit Zufriedenheit aller Glieder in größter Ruhe ausführen.

Das erſte feſte und unveränderliche Princip eines Staats, der das Unglück hat, noch Einwohner zu haben, die in der Knechtſchaft ſchmachten, muß ſeyn:

„Es

*) Dieſes Princip gilt freylich nicht von den Weſtindiſchen Colonieen. Dieſe ſind nicht als Staaten anzuſehen. Wenig Weiße haben ſich eines ganzen Volks bemächtigt, und laſſen es für ſich arbeiten und ziehen alle Vortheile dieſer Arbeit. Für dieſe würde ſchwerlich ein Erſatz auf den Colonieen ſelbſt möglich ſeyn, wenn die Sclaverey daſelbſt aufgehoben würde, welches doch wohl einmahl zu Stande kommen dürfte.

„Es ſoll nach und nach die perſönliche Freyheit allgemein werden und jeder Unterthan ſoll nach rechtlichen Principien dazu gelangen können.“

Dieſes Princip muß er ſtets vor Augen haben, und alle Mittel, die zur Realiſirung desſelben leiten können, ſorgfältig benutzen. Iſt

1) Sclaverey im Staate als ein geſetzlicher Zuſtand einmahl eingeführt, ſo wird der Werth der Sclaven nach dieſen hergebrachten Rechten durch ihren Nutzen beſtimmt. Eine plötzliche Freylaſſung aller Sclaven würde das Eigenthum einer großen Menge Menſchen vernichten, welche die Sclaven im Vertrauen auf die beſtehende Geſetzgebung gekauft haben. Der Staat würde alſo ungerecht gegen die Sclavenbeſitzer verfahren, wenn er mit einem Mahle ihnen die Freyheit ſchenken wollte, ſo wie er zuerſt ungerecht gehandelt hat, als er die Sclaverey ſanctionirte. Aber auch ſelbſt das Schickſal der Sclaven würde durch eine ſolche unvorbereitete und plötzliche Veränderung der Dinge nicht verbeſſert und der ganze Staat in eine gefährliche Erſchütterung gerathen. Es muß daher dieſer Zuſtand ſo aufgehoben werden, daß die Herrn der Sclaven, welche ſie im Vertrauen auf die beſtehende Geſetzgebung kauften, ihren Vortheil nicht verlieren. Dabey kann er ſehr gut: a) ſolche Einrichtungen treffen, daß der Sclave der bloßen willkührlichen Behandlung des Herrn entzogen, und unter die öffentlichen Geſetze gebracht; b) daß der Ankauf der Sclaven nach einem gewiſſen vorherangekündigten Termine gänzlich aufgehoben; c) daß die Arbeit der Sclaven

ven geſetzlich beſtimmt, und ihnen eine gewiſſe angemeſſene Koſt und Behandlung geſichert; d) daß für jeden Sclaven ein gewiſſer Loskaufungspreis geſetzlich feſtgeſetzt wird, der mit der Zahl ſeiner Dienſtjahre ſich immer mehr vermindern muß. Das nähmliche gilt auch

2) von der Leibeigenſchaft, welche in manchen Ländern nicht viel milder als die Sclaverey iſt. Dennoch iſt der Herr in allen Staaten, wo ſelbſt die drückendſte Leibeigenſchaft herrſcht, durch eine Menge natürlicher und poſitiver Geſetze beſchränkt. Es wird daher auch von den ſtrengſten Vertheidigern der Leibeigenſchaft nicht für ein Eingriff in die wohlbegründeten Rechte der Herren angeſehen werden können, wenn

a) der Staat die Arbeitszeit der Leibeigenen genau und nach Principien der Billigkeit beſtimmt; wenn er

b) feſtſetzt, daß der Leibeigene gegen ſeinen Willen nicht beliebig verſetzt und von dem Gute, auf welchem er geboren iſt, verkauft oder vermiethet werden könne;

c) daß die leibeignen Familien nie gewaltſam aus einander geriſſen werden dürfen;

d) daß der diſciplinariſchen Zucht der Herren gewiſſe geſetzliche Schranken angewieſen werden;

e) daß jeder moraliſche Mißbrauch der Leibeigenen aufs ſtrengſte geahndet werden ſoll;

f) daß jeder Leibeigne ein vollkommnes Eigenthumsrecht an dem hat, was er ſich außer ſeiner Arbeitszeit verdient, was er ſich erſpart oder ſonſt auf legalem Wege erwirbt.

Auf dieſe Geſetze muß genau gewacht werden. Der Staat muß den Leibeigenen die Klagen über ihre Herren erleichtern und ihnen unparteyiſche Richter geben, die ihre Sache kurz und ohne Koſten entſcheiden, und die Verletzung der Geſetze von Seiten der Herren muß die Freyheit des mißhandelten Leibeigenen zur Folge haben.

Hierbey aber muß der Staat nicht ſtehen bleiben. Indem er von dem Grundſatze ausgeht, daß der Leibeigne dem Herren bloß um der Arbeit willen nützlich iſt, die er ihm leiſtet, muß er für dieſe Arbeit einen Durchſchnittspreis feſtſetzen, und ein Capital beſtimmen, für welches jeder Leibeigene ſich ohne alle Weitläuftigkeit loskaufen kann. Hat der Herr dem Leibeignen beſondere Künſte lehren laſſen und alſo größere Koſten, als gewöhnlich, auf ihn verwandt, ſo müſſen dieſe Koſten dem drey-, vier- bis ſechsjährigen üblichen Verdienſt eines ſolchen Künſtlers gleichgeſchätzt und darnach ſein Loskaufungspreis beſtimmt werden. Auf dieſe Weiſe wird jeder Leibeigne Mittel vor ſich ſehen, ſich von ſeiner Knechtſchaft zu befreyen, und indem er ſich anſtrengt, ſo viel zu verdienen, daß er ſeine Loskaufung bewirken kann, wird er zugleich ſolche Gewohnheiten annehmen, die ihn zum nützlichen Bürger machen.

Daneben aber muß der Staat noch mehr die Herren zu freywilligen Losgebungen bereit zu machen ſuchen, indem er ihnen durch aufgeſtellte Beyſpiele in ſeinen Krongütern beweiſet, daß freye Leute auf einem ihnen abgetretenen Stücke Land ſo viel erwerben können, daß ſie einen ſo großen Erbzins oder Pacht davon geben können, der das, was der Herr durch Bearbeitung mit

Leib-

Leibeignen davon zog, weit übertrifft. Unſtreitig wäre die wünſchenswertheſte Art der Befreyung die, daß jeder leibeignen, ſich durch Ordnungsliebe und Fleiß auszeichnenden Familie ein Stück Land mit Wirthſchaftsgebäuden u. ſ. w. gegen einen gewiſſen Erbzins, oder auch, wenn ſie es ſchaffen könnte, gegen ein gewiſſes Kapital eigenthümlich übergeben würde. Durch die Entſtehung mehrerer ſolcher Bauernfamilien unter erſchwinglichen Bedingungen würde ſich die Bevölkerung, und hauptſächlich die Menge der freyen Landarbeiter vermehren, und dieſe würden die Bearbeitung der bisher wüſte liegenden Ländereyen möglich machen. Ihre Bedürfniſſe würden den ſtädtiſchen Gewerben Nahrung verſchaffen, und der Preis der Landfrüchte würde dadurch erhöhet: folglich der Ertrag aller Güter verbeſſert werden. Im Allgemeinen läßt ſich nicht viel Beſtimmtes hierüber feſtſetzen, da Localumſtände, die beſondere Beſchaffenheit des Landes, der Charakter der Herren und der Leibeignen und die ganze bisher beſtandene Lage der Dinge die Mittel näher an die Hand geben müſſen, wie das Syſtem der Befreyung einzuleiten und auszuführen iſt. Nur ſo viel iſt gewiß, daß eine Regierung, ſobald ſie nur den ernſtlichen Willen und die gehörige Energie hat, allenthalben Mittel und Wege finden wird, eine allgemeine perſönliche Freyheit, ohne reellen Schaden der Herren, die bisher die Vortheile der Sclaverey genoſſen, einzuführen, wenn ſie ſich dabey des Rathes wohlwollender, kluger und mit allen Localumſtänden genau bekannter Männer bedient.

Eine wohlwollende Regierung wird nach denſelben Principien dahin wirken müſſen, daß auch ſelbſt die mindern Grade von perſönlicher

Einſchränkung aufgehoben werden, als der Dienſtzwang, das Frohnen, Robotweſen u. ſ. w. Alle Vortheile, welche die Gutsherren von dergleichen Zwange haben, laſſen ſich vergüten, und es müſſen daher nach dem Princip der Entſchädigung die Mittel feſtgeſetzt werden, durch welche ein jeder ſeine perſönliche Freyheit ganz erlangen kann.

So weit nun die Freyheit durch die Landesgeſetze beſteht, ſo weit muß auch die Polizey ſorgfältig darauf wachen, daß ſie nicht verletzt werde, in wiefern Juſtiz und Privataufmerkſamkeit dieſes nicht erreichen können. Daher muß die Polizey genau darauf ſehen:

1) Daß die Staatsbeamten ſelbſt nicht etwa ihre Gewalt zum Nachtheil der geſetzlichen Freyheit mißbrauchen. Eben ſo ſehr muß

2) Auf den Mißbrauch der Privatgewalt geachtet werden, den Gerichtsherren, Herrſchaften und Aeltern machen können. Beſonders verdienen Patrimonialgerichte große Aufmerkſamkeit, da noch in manchen Ländern ſich die Gerichtsherren wie Gerichtsverwalter betragen, und die größten Willkührlichkeiten und Tyranneyen ausüben.

Allein nicht bloß die perſönliche Freyheit, auch die Gewerbsfreyheit muß die Regierung beſchützen, und da, wo ſie verletzt iſt, mit Klugheit und Gerechtigkeit wieder herzuſtellen ſuchen. Nur durch das vollkommen freye Spiel aller menſchlichen Kräfte, nur wenn ein jeder mit ſeinem Eigenthum nach eignem Wohlgefallen ſchalten und walten kann, und dabey durch nichts eingeſchränkt iſt, als durch die allgemeinen und nothwendigen Geſetze der Gerechtigkeit,

kann ſich Wohlſeyn und Glückſeligkeit im Staate am weiteſten verbreiten *).

Von dem öffentlichen Schutz der Ehre **).

Die Ehre iſt von jeher für eins der allerwichtigſten Güter in der bürgerlichen Geſellſchaft gehalten worden, und in der That gewährt ſie denen, welche ſie beſitzen, und ſelbſt der bürgerlichen Geſellſchaft große Vortheile, da ſie eine ſtarke Triebfeder zur geſelligen Thätigkeit enthält. Was alſo einen Bürger der Ehre verluſtig macht, raubt ihm wahre Vortheile, beſchädiget ihn und verurſacht ihm die empfindlichſten Schmerzen. Der Staat muß daher dieſe Verletzungen, in wie weit ſie auf Unrecht beruhen, abwenden oder die Ehre gegen fremde ungerechte Angriffe ſchützen. Die Juſtizgeſetze beſtimmen, was eine Ehrenbeleidigung ſey, die Polizey ſucht dem Ausbruche derſelben durch öffentliche Mittel zuvorzukommen. Aber ihre Sorge muß es auch ſeyn, darüber zu wachen, daß ſich kein Geſetz einſchleiche oder erhalte, wodurch die Ehre gewiſſen Perſonen oder Ständen unſchuldiger Weiſe vorenthalten oder entzogen wird, und daß die Geſetzgebung unwürdigen Volksvorurtheilen nicht Vorſchub thue. So muß dem Staate daran liegen, daß kein nützliches Gewerbe mit poſitiver Schande belegt werde. Nun können zwar die Geſetze die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewiſſen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber ſie können die legalen Folgen ſolcher Volksvorurtheile aufheben, und

*) Den Beweis davon führt die Nationalökonomie. S. Jakob's Grundſätze der Nationalökonomie 1805. 1. Hauptſt. 5. Abſchn.

**) S. Jakob's Polizeygeſetzgebung I. S. 192 ff.

und der Staat kann die öffentliche Meinung durch Beyſpiel und Unterricht nach und nach verbeſſern. In Indien und andern barbariſchen Staaten gibt es ganze Kaſten, welche die Geſetze der öffentlichen Verachtung Preis geben. Die Fleiſcher, Gärber und andere waren es ehemahls in vielen europäiſchen Staaten. Von den Scharfrichtern und Gerichtsdienern haben zwar die Geſetze den Schimpf weggenommen; aber ein Ehrenmakel hat ſich wenigſtens gegen die letztern in Deutſchland immer noch erhalten, und das Geſchäft, welches ſehr viel Verhaßtes hat, das Amt, welches die letztern leicht zu Angebern macht, hat etwas in ſich, das dieſes Volksurtheil gegen ſie ſtets aufrecht erhalten wird. Indeſſen darf der Staat doch durchaus nicht dulden, daß dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werde. Die Henkersknechte haben ſelbſt die Geſetze noch nicht von allem Makel befreyet; aber warum ſoll eine durch das Geſetz nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menſchen bringen können, der ſie verrichtet? — Nichts iſt aber thörichter und ungerechter, als daß ſich der Schimpf der Aeltern auch auf die Kinder erſtrekken ſoll, und daß man dieſe um ihrer Geburt willen von einer Menge bürgerlicher Gewerbe ausſchließen will. Zwar läßt es ſich pſychologiſch leicht erklären, wie auf ſolche Gewerbe, die etwas Verhaßtes und Widerliches haben, Verachtung fällt, und wie ſich dieſes Gefühl ſelbſt auf die Familie erſtreckt. Aber ſo weit dergleichen Geſchäfte nützlich und keine Verbrechen ſind, können ſie kein Urtheil begründen, das öffentlich Rückſicht verdiente.

Un-

Uneheliche Ausſchweifungen verdienen allerdings Verachtung. Aber die daraus erzeugten Kinder muß doch die Geſetzgebung davon frey zu erhalten ſuchen, wenn ſie ihnen gleich nicht alle Vortheile der ehelichgebornen verſchaffen kann. Dergleichen Schimpf hat nicht den geringſten Nutzen für die bürgerliche Geſellſchaft. Denn kein Wollüſtling wird durch den Gedanken, daß die außer der Ehe erzeugten Kinder unehrlich ſind, von Ausſchweifungen zurück gehalten werden. Es kann aber wohl die Folge haben, daß die Kinder durch die ihre Geburt befleckende Schande ebenfalls zum Laſter hingeriſſen werden.

Noch ſonderbarer iſt das Vorurtheil, welches einen Menſchen deshalb mit Schande belaſtet, weil er eine gewiſſe, oft ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche und ſehr menſchenfreundliche Handlung begangen hat, z. B. das Abſchneiden eines Erhenkten, Todtſchlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgen u. ſ. w.

Allen dieſen Vorurtheilen entgegen zu wirken, muß der Staat aufs angelegentlichſte bemühet ſeyn. Er thut dieſes

1) Wenn er ſolchen Vorurtheilen durchaus keine öffentliche Gültigkeit verſtattet, ſondern alle ihre Aeußerungen als wahre beſchimpfende Beleidigungen beſtraft. Die Beſtrafung iſt Sache der Juſtiz. Aber die Vigilanz auf dergleichen Urtheile und Beſchimpfungen im öffentlichen Leben iſt Sache der Polizey. Beſonders aber muß die Staatsklugheit

2) auf Verbeſſerung der Begriffe zu wirken ſuchen, indem ſie einerſeits den Unterricht verbeſſert, andererſeits aber die Quellen zer-

ſtört oder verbeſſert, wodurch dergleichen Vorurtheile am ſtärkſten unterhalten werden.

Alles was öffentlich eine Veranlaſſung zu Beleidigungen deutlich anzeigt, muß durch die Wachſamkeit der Polizey unterdrückt werden. Sie wird alſo:

1) keine lauten öffentlichen Zänkereyen dulden, keinen Pasquillen, d. h. ſchriftlichen oder ſymboliſchen Angriffen auf die Ehre anderer Umlauf verſtatten. Oeffentliche Anſchläge, Kupferſtiche, Geſänge, Reden, Proclamationen, Schauſpiele, Maskeraden u. ſ. w. müſſen unter ihrer Aufſicht ſtehen. Wo dergleichen Exceſſe zum Vorſchein kommen, muß ſie die Polizey plötzlich unterdrücken, und die Urheber zur Verantwortung ziehen.

2) Doch darf die unſchuldige Freyheit der Menſchen nicht eingeengt werden, bloß weil möglicher Weiſe daraus einige Ehrenbeleidigungen entſpringen könnten. Wo alſo der Schutz nicht anders möglich iſt, als mit Aufopferung eines wichtigern Gutes der übrigen, da muß der Schutz als eine politiſche Unmöglichkeit aufgegeben werden, wenn nicht, wie dieſes immer der Fall iſt, andere Mittel vorhanden ſind.

Von der öffentlichen Vorſorge für Sitten und Religion.

Die moraliſche Denkungsart oder die Tugend iſt das innere Princip, welches die Geſetze des Staats freywillig in Bewegung ſetzt. Wo gute Sitten herrſchen, da kann das bürgerliche Geſetzbuch ſehr klein ſeyn, da hat die öffentliche Aufſicht wenig oder nichts zu thun, da kann

der äußeren Freyheit der größte Spielraum verſtattet werden, weil ſich jeder von ſelbſt in den geſetzlichen Schranken hält. Hierin liegen Gründe genug, weshalb dem Staat und allen einzelnen Gliedern deſſelben daran liegen müſſe, daß gute Sitten allgemein werden, und daß das Anſehen derer, welche einmahl wirkſam ſind, aufrecht erhalten werde.

Was der Menſch im Herzen über Sitten, Religion, Staat u. ſ. w. denkt, darein kann und darf ſich der Staat nicht miſchen; aber daß ſich jedermann ſolcher Handlungen enthalte, welche auf Untergrabung des geſelligen Bandes hinarbeiten, welche die Menſchheit entehren, wenn auch keines Einzelnen Privatrechte dadurch verletzt werden, kann er allerdings verwehren. Denn auch die ganze Geſellſchaft hat Rechte an die Einzelnen. Sie kann daher fordern, daß der öffentliche Anſtand d. h. ein ſolches Betragen öffentlich von jedermann beobachtet werde, welches mit der Tugend nicht in offenbarem Widerſpruche iſt. In dieſer Hinſicht kommt dem Staate allerdings das Recht und die Pflicht zu, bey allen öffentlichen Erſcheinungen der Bürger dahin zu ſehen, daß ihr Betragen nicht zum öffentlichen Scandal gereiche, oder das Gefühl für Tugend empöre. Aus dieſem Grunde darf nicht geduldet werden

1) Oeffentliche Völlerey und öffentliche Trunkenheit. Die Trunkenheit iſt an ſich ein Zuſtand, welcher den Menſchen um ſein Vermögen freyer Handlungen bringt, ein Zuſtand, in welchem ein Menſch leicht beleidigende und andere für die Geſellſchaft nachtheilige Handlungen begehen kann. So lange nun ein Menſch dergleichen Ausſchweifungen in ſeinem Privat-

 hauſe

hauſe begeht, wo auf der einen Seite Niemandem Gefahr der Beleidigung drohet, auf der andern Seite kein öffentlicher Scandal gegeben wird, enthält ſich die Polizey mit Recht aller Einmiſchung. Sobald aber der Trinker öffentlich erſcheint; ſo gibt er ein die Würde der Menſchheit entehrendes Schauſpiel, und beleidiget den öffentlichen Anſtand, und dieſes iſt ein hinreichender Grund, weshalb ihn die Polizey ergreifen, und bey öfterer Ertappung beſtrafen muß.

2) Eine andere Art von Laſter, welchen die Polizey keine öffentliche Erſcheinung verſtatten darf, wenn gleich dadurch keines einzelnen Rechte verletzt werden, iſt der unſittliche Gebrauch des Geſchlechtstriebes.

Die Gründe, womit man die öffentlichen Bordelle vertheidigt, laufen ſämmtlich darauf hinaus: a) daß es unmöglich ſey in großen, beſonders in Hauptſtädten, bey dem Zuſammenfluſſe von Eheloſen, Fremden und Müſſiggängern den Ausſchweifungen Einhalt zu thun. Daher müßte die öffentliche Vorſorge ein Uebel, daß ſie in der Entſtehung nicht hindern könne, doch in den Folgen weniger ſchädlich zu machen ſuchen. Dieſes geſchehe, wenn ſie durch ſolche Häuſer die zerſtreute Unordnung gleichſam unter ihren Augen concentrire, ſich die Aufſicht darüber erleichtere, und ſich in den Stand ſetze, beſonders über die Geſundheit der feilen Dirnen zu wachen, deren Krankheiten ſonſt gleich verheerenden Seuchen um ſich greifen, und daß ſie b) Verführung und Schande von den innern Familien abwenden.

Die Anſicht, welche dieſe Gründe gewähren, iſt ſehr verſchieden. Dem Herrn Hofrath Jakob leiſten ſie keine Genüge, und er äußert ſich darüber auf folgende Art:

a) „Es ſind die gerühmten Vortheile nicht in der Wahrheit gegründet. In den Hauptſtädten, wo dergleichen Schandhäuſer geduldet werden, iſt die Zahl der Straßendirnen, der heimlich und öffentlich unterhaltenen Privatmädchen immer noch äußerſt groß; b) die Verführung iſt immer noch nicht ſeltener geworden; die Treue der Gattinnen und die Sittſamkeit der Töchter iſt nicht unangetaſtet geblieben; es ſind dadurch c) bloß die Gelegenheiten zu Unordnungen vermehrt worden, und haben eine Art von geſetzlicher Kraft und Autorität erhalten. Dieſe Häuſer rauben der Jugend die Schamhaftigkeit, und machen ſie mit Kunſtgriffen bekannt, die ſie ſonſt nie erfahren haben würde. Sie ſind eine wahre Schule des Laſters, worin die Vorbereitung zu kühneren Angriffen gelehrt wird. Und was alle jene Gründe mit einem Mahle über den Haufen wirft, iſt: daß der Staat ſelbſt das Nützliche nicht wollen ſoll, wenn es nicht anders als durch unmoraliſche Mittel zu erreichen iſt. Was er nicht durch Anordnungen bewirken kann, die ſich mit der Gerechtigkeit und Moralität vertragen, liegt außer ſeinem Wirkungskreiſe.“

Es wird indeß immer ſehr ſchwer ſeyn, hier einen Ausweg zu finden *).

1)

*) Selbſt auf einer berühmten deutſchen Univerſität hielt man es vor mehr als 20 Jahren für nothwendig, ein öffentliches Haus zu geſtatten, um der heimlichen Anſteckung, die fürchterlich überhand genommen hatte, durch Viſitation der Mädchen, vorbeugen zu können. Alle Stimmen im akademiſchen Senate waren dafür, mit Ausnahme eines ſehr geachteten Theologen, der ſich der Sache im Ganzen zwar nicht widerſetzte, allein die Clauſel machte; daß jeder Studierende, der dieſes Haus beſuchen wollte, ſich dazu erſt einen nie zu verwehrenden Erlaubnißſchein ſollte hohlen müſſen. Dieß ſchlug die Sache nieder, wie man es leicht erachten kann.

1) Eine Hauptquelle der geſelligen Laſter iſt der Müßiggang. Nun geht es zwar der Polizey nichts an, wenn jemand Vermögen genug hat, und von ſeinen eigenen Einkünften auch ohne Arbeit leben will, obgleich eine kluge Regierung auch mancherley Mittel in ihrer Gewalt hat, die Reichen zu nützlichen Beſchäftigungen einzuladen. Aber daß der Müßiggang nicht durch Laſter und durch der Geſellſchaft nachtheilige Beſchäftigungen ernährt werden könne, das kann die Polizey auf vielerley Weiſe hindern. Sie muß daher auf die Müßiggänger in ſo weit ein ſcharfes Auge haben, daß ſie ihnen alle Wege abſchneidet, durch öffentliche Laſter etwas zu gewinnen, und ſie auf dieſe Art nöthigt, ſich zu irgend einem nützlichen Gewerbe zu verſtehen. Deshalb darf ſie

a) keine Spieler von Profeſſion dulden. Ein Gewerbe, das bloß zur Abſicht hat, ſich die Leidenſchaft anderer zu Nutze zu machen, um ihnen einen Theil ihres Vermögens abzunehmen, iſt ein laſterhaftes Gewerbe, das der Staat durchaus nicht darf aufkommen laſſen.

b) Eine andere Claſſe von Menſchen, welche das Laſter zu ihrem Gewerbe zu machen leicht gezwungen werden, iſt das dienſtloſe Geſinde. Die Polizey darf daher das lange Aufliegen müſſiger Dienſtleute durchaus nicht dulden, ſondern muß ſie nöthigen, entweder in Dienſte zu gehen oder irgend ein beſtimmtes Gewerbe zu ergreifen, und dieſes muß einen Hauptpunkt in jeder guten Geſindeordnung ausmachen.

c) Die Betteley iſt gleichfalls eine Gewerbsart, welche den Müßiggang nährt, und die

Quelle von vielen politiſchen und morali=ſchen Laſtern iſt. Wenn nun diejenigen Armen, welche wegen Gebrechlichkeit, Krank=heit, hinfälliger Altersſchwäche und anderer Umſtände wegen, ihren Unterhalt nicht ge=winnen können, ſo lange ihr Unglück dau=ert, verpflegt werden; ſo iſt keine Urſache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate geduldet werden ſollte.

d) Eben ſo wie die Gewerbe des Müßiggan=ges, ſind auch, und noch mehr, alle betrie=geriſche Gewerbe zu verfolgen und mit Nach=druck auszurotten, als die Gewerbe der Alchymiſten, Schatzgräber, Wahrſager u. ſ. w. oder ſolche, die wenigſtens zu nichts die=nen als den Aberglauben zu unterhalten, oder die unnütz ſind und keine Sicherheit gegen Betrügerey gewähren, ſondern viel=mehr ihren Hang dazu in mehreren Fällen verrathen haben, als wandernde Spielleute, Gaukler, Bärenführer, Seiltänzer u. ſ. w. Wenn auch dergleichen Perſonen zur Be=luſtigung des Volks zugelaſſen werden, ſo verdienen ſie doch ſtets eine große Aufmerk=ſamkeit der Polizey.

4) Der ganzen Geſellſchaft muß hauptſäch=lich an den geſelligen Tugenden ſehr viel gele=gen ſeyn, und deshalb muß es ihr Wille ſeyn, daß die Polizey nichts öffentlich aufkommen laſ=ſe, was inſonderheit auf die Zerſtörung der ge=ſelligen Triebe wirkt. Eine Hauptgrundlage für dieſe Triebe in der menſchlichen Natur iſt in=ſonderheit jene empfindſame Theilnahme an Freu=de und Leid der lebendigen Geſchöpfe. Nichts iſt daher den geſelligen Neigungen mehr entge=gen, als alle Arten von Schauſpielen, welche

den Schmerz der Thiere oder Menſchen ſelbſt zur Quelle des Vergnügens machen. Grauſamkeiten gegen Thiere müſſen ex officio beſtraft werden. Und Spiele die den Geiſt der Grauſamkeit nähren, weil Blut und Angſt die Mittel des Vergnügens darin ſind, als: Fechterſpiele, Thierhetzen u. ſ. w. müſſen aus einem guten Staate verbannt ſeyn.

Die directe Wirkſamkeit des Staats in Beziehung auf die Sitten, muß negativ bleiben; er muß dem Laſter nicht verſtatten, eine öffentliche Rolle zu ſpielen. In den älteren Staaten verfuhr die Regierung poſitiv, und ſetzte die Sitten und die Lebensordnung der Bürger feſt. In Sparta waren Erziehung, Kleider, Speiſen u. ſ. w. alles genau beſtimmt. Eben ſo war es in allen morgenländiſchen Ländern, und iſt es zum Theil noch. Aber es ſcheint, als ob die Regierung ein zu ſchweres Werk unternimmt, wenn ſie den menſchlichen Geiſt nach ſpeciellen Regeln zwingen will, und iſt eine ſolche Einförmigkeit nicht ſelbſt ſeiner Beſtimmung zuwider?

Mit den guten Sitten hängt die Religion aufs innigſte zuſammen. Selbſt wenn die Religion falſche und unrichtige Nebenvorſtellungen hat, kann ſie noch von großem Nutzen für die Geſellſchaft ſeyn, ſobald die darin vorkommenden Irrthümer nur nicht der Tugend entgegen ſind, und ſobald ſie nur die wahren Pflichten als göttliche Gebote vorſtellen. Die Religion muntert durch Verheißungen zum Guten auf, und ſchreckt durch Drohungen vom Böſen ab; ſie verſpricht dem Laſterhaften Vergebung, wenn er den Weg des Laſters verläßt und zur Tugend zurückkehrt; lauter Triebfedern zum Guten und Abſchreckungsmittel vom Böſen. Je inniger daher

her die religiöſe Ueberzeugung iſt, deſto kräftiger und ſtärker wird ſie auf Beförderung der allgemein wünſchenswerthen Zwecke wirken. Steht daher die Religion dem Geſetzgeber bey, ſo kann er ſeine Zwecke durch viel leichtere Mittel erreichen, als wenn er von dieſer Hülfe verlaſſen iſt. Wohin das Auge des Geſetzgebers und die Strafe des bürgerlichen Richters nie reichen kann, da iſt der erhabene Grundſatz von der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, ſelbſt der geheimſten Handlungen das einzige Mittel, böſen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Wenn alſo die Religion ſo nützliche Wirkungen in einem Staate hervorbringen kann: ſo muß die Regierung allerdings wünſchen, daß jeder im Staate eine ſolche Religion habe, welche die Erreichung der Staatszwecke ſo ſehr erleichtern hilft. Da aber die Erfahrung lehrt, daß ſich zuweilen ſo grobe Irrthümer in die Religionen einmiſchen können, daß daraus ſogar Verbrechen entſtehen, dem Staate aber nichts gleichgültig ſeyn kann, was auf Erfüllung oder Uebertretung ſeiner Geſetze abzielt; ſo muß unterſucht werden, in welchen Verhältniſſen der Staat eigentlich zur Religion ſtehe, und was er dazu beytragen könne, die wahre Religion zu befördern und die falſchen und ſchädlichen Religionen zu verhindern. Offenbar gehört dieſe Unterſuchung in diejenige Wiſſenſchaft, welche lehren ſoll, wie der Staat durch ſeine Gewalt, unter Rechtsgeſetzen, die Staatszwecke und die Mittel dazu zu gelangen, befördern ſolle d. h. in die Staatspolizeywiſſenſchaft. Es entſtehen hierbey natürlicher Weiſe folgende Fragen:

1) Kann oder muß ſogar der Staat von jedem Bürger fordern, daß er Religion haben ſolle, wenn er in der Staatsgeſellſchaft aufgenommen ſeyn will?

2) Kann der Staat Geſetze für die Religionen geben, und was für welche?

3) Kann der Staat die beſſere Religion befördern, und wie muß er dieſes anfangen?

1) In Anſehung des erſten Punctes kann man zuvörderſt überhaupt fragen: ob ein Staat von jedem ſeiner Bürger fordern müſſe, daß er eine beſtimmte poſitive Religion habe? und da iſt die Antwort: Nein. Der Staat kann zufrieden ſeyn, wenn der Bürger eine ſolche Religion bekennt, welche die Pflichten gegen die Staatsgeſetze anerkennt. Fragen wir weiter: ob der Staat von allen Bürgern wenigſtens irgend eine Religion fordern müſſe? ſo ſcheint dieſe Frage etwas verwickelter zu ſeyn, löſet ſich aber leicht durch folgende Betrachtungen.

Der Religionsglaube iſt eine innere Ueberzeugung. Jede Ueberzeugung aber folgt nothwendig, wenn man ſich die dazu hinreichenden Vernunftgründe gehörig vorſtellt, oder wenn diejenigen Vorſtellungen in uns erregt werden, deren Folge ſie iſt, und die Willkühr kann das Gegentheil von dem, was dieſe Gründe wirken, unmöglich hervorbringen. Hieraus folgt alſo, daß der religiöſe Glaube unmöglich eine Zwangspflicht ſeyn könne. Da nun eine der Religion entgegengeſetzte Ueberzeugung ebenfalls eine bloße Folge gewiſſer wahrer oder falſcher Vorſtellungen iſt: ſo kann dieſelbe unmöglich ein politiſches Verbrechen ſeyn; denn ein ſolches muß von der Willkühr abhangen.

2) Zur Beantwortung der zweyten Frage wird folgendes dienen. Eine vollkommene Freyheit bey Unterſuchung der Wahrheit iſt nicht nur der Gerechtigkeit ſondern auch der Klugheit gemäß. Die ganze Geſchichte lehrt, daß da, wo vollkommene Freyheit herrſcht, ſich die Streitigkeiten und die Unterſuchungen weit mehr in den Schranken der Mäßigung halten, als da, wo man ſie dem Zwange unterwerfen will. Indeſſen iſt es für keine Störung der freyen Unterſuchung zu achten, wenn die Polizey nicht dulden will, daß das, was andern Troſt gewährt, öffentlich lächerlich gemacht und verſpottet werde. Denn dieſes iſt ſelbſt eine Beleidigung des Volks, da es mehr auf Kränkung als Erforſchung der Wahrheit abzielt. Eine Polizeyaufſicht alſo über Volksſchriften, welche den Ton innerhalb der Gränzen der Beſcheidenheit hält, und grobe, unhöfliche oder ſpöttiſche Anfälle auf den gemeinen, unſchuldigen, für heilig gehaltenen Volksglauben zurückweiſet, ohne deshalb die ernſthaften Unterſuchungen zu hemmen, läßt ſich ſehr wohl mit den Begriffen des Rechts und der Freyheit des Unterſuchungsgeiſtes in Uebereinſtimmung bringen. Beſonders dürfte dieſes in einem Lande nothwendig ſeyn, wo bisher der herrſchende Kirchenglaube durch Zwang verwahrt worden iſt, und nun Freyheit eingeführt werden ſoll. Hier ſind gemeiniglich die Unterdrückten ſehr erbittert, und die erſte Exploſion der Freyheit wird leicht ein Ausbruch des perſönlichen Haſſes und anderer Leidenſchaften.

Der Staat iſt auf jeden Fall befugt und verpflichtet, ſich um den Glauben aller Kirchen ſeines Volks zu bekümmern und von jeder Religionsgeſellſchaft öffentliche Bekenntniſſe zu ver-

langen, damit er daraus erſehen könne, ob ſein Zweck dadurch gefährdet werde, oder ob ſie ihre Glieder zu Uebernehmung irgend einer öffentlichen Pflicht unfähig mache.

In den mehreſten bekannten Staaten gibt es eine Staatsreligion. Der Kirche, welcher die Mehrheit zugethan iſt, welche ſich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als bewährt gezeigt und das Volk für ſich eingenommen hat, wird oft der Vorzug zugeeignet, daß die regierenden Glieder und die wichtigſten Staatsbeamten ſich zu ihr bekennen müſſen, und daß alle andere Secten von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeſchloſſen werden. Wenn nun gleich dieſes weder nothwendig zu einer Staatsverfaſſung gehört, noch vielleicht ſonſt unbedingten Beyfall verdient; ſo enthält eine ſolche Verfaſſung doch nicht geradezu ein Unrecht gegen die übrigen Glieder. Denn ſo wie der Zufall der Geburt oder des Standes oft beſtimmt, wer regieren ſoll, ohne daß die übrigen dadurch beleidigt werden; ſo kann auch ein gewiſſes Religionsbekenntniß erforderlich ſeyn, um zur Regierung zugelaſſen zu werden; ob es gleich mit der Vernunft am verträglichſten zu ſeyn ſcheint, daß die Forderungen, welche man an Staatsbeamte macht, nicht Glaubensformeln, ſondern ſolche Eigenſchaften betreffen, die ihn zum Staatsamte vorzüglich geſchickt machen. In der That herrſcht in vielen Religionsſecten noch ſo viel Fanatismus, daß es wenigſtens noch lange nicht Zeit zu ſeyn ſcheint, alle Sectirer ohne Unterſchied zur Theilnahme an der Regierung zu laſſen, und ein Staat iſt ſehr glücklich, wenn die Staatsreligion eine ſolche iſt, die den Geiſt der Freyheit am meiſten begünſtiget.

Den-

Dennoch kann auch bey einer vorhandenen Staatsreligion die Religion der Bürger als bloße Gewiſſensſache behandelt, jedem Individuo ſeine Freyheit gelaſſen, ſo wie den von der Staatsreligion abweichenden Religionsgeſellſchaften die freye Uebung ihrer Gottesverehrung verſtattet werden, und glücklich iſt ein Volk, wenn in der Staatsreligion die Principien, eine ſolche Freyheit zu geſtatten, enthalten ſind.

Ob aber gleich der Staat es ſeinen Bürgern vollkommen überlaſſen muß, ob und welche Religion ſie ſich erwählen wollen; ſo kann er doch nicht verſtatten, daß ſich Religionsgeſellſchaften bilden, ohne daß ſie ihre Glaubensregeln öffentlich bekannt machen, und er kann ſich das Recht nicht nehmen laſſen, zu beurtheilen, ob ſie etwas enthalten, was dem allgemeinen Staatszwecke widerſpricht.

Die Freyheit, und Unbeſchränktheit des Gewiſſens, welche der Staat allen ſeinen Bürgern verſtatten muß; ſchließt eine thätige Beförderung der Religioſität nicht aus. Dem Staate kann es allerdings gar nicht gleichgültig ſeyn, welche Religionen unter dem Volke herrſchen; er muß wünſchen, daß jeder Bürger eine aufgeklärte, mit der Moral nicht nur verträgliche, ſondern auch die Moral und Pflichten verſtärkende Religion beſitze, und eine ſolche muß auch jedermann im Staate wünſchen. Nun kann er zwar dieſe nicht durch Zwang hervorbringen, aber er kann durch eine Menge Anſtalten, die ſich auf die Religion beziehen, es bewirken, daß der Verſtand aufgeklärt, die Vernunft vervollkommnet, und dadurch die Religion in allen Secten ihrer Wahrheit und Vollkommenheit immer näher gebracht werde. Dieſe Mittel ver-

tragen ſich nicht nur mit dem Rechte vollkommen, ſondern müſſen allgemein für zweckmäßig erkannt werden.

Der Staat wird dieſes befördern:

1) Wenn er allen Religionsgeſellſchaften vollkommene Freyheit verſtattet, in wiefern ſie nur 1) kein Princip in ihre Lehre aufnehmen, das einem Staatszwecke, folglich einer offenbaren Pflicht widerſpricht; und 2) wenn ihre Einrichtung keine Hemmung oder Stockung in den bürgerlichen Gewerben verurſacht.

2) Wenn er zugleich darauf wacht, daß die Vorſteher der Religionsgeſellſchaften die ihnen anvertrauete Gewalt nicht zum Nachtheile der Glieder der Kirche oder des Staats ſelbſt mißbrauchen, und daß die Fonds der Geſellſchaft geſichert und bey ihrer Beſtimmung erhalten werden. Denn ewig fortdauernde Geſellſchaften können ſich nie der allgemeinen Aufſicht des Staats entziehen. Der Staat iſt der natürliche Obervormund für die Stiftungen und Inſtitute, welche zu guten Zwecken errichtet werden. Er wird alſo das von der Geſellſchaft zu kirchlichen oder religiöſen Zwecken zuſammengebrachte Vermögen nicht nur in Schuß nehmen, ſondern auch daſſelbe gegen Betrug und zweckwidrige Verwendung ſichern, ſo wie die Anwendung deſſelben nach den verſchiedenen Zeitumſtänden der urſprünglichen Abſicht der Stifter gemäß verändern und zweckmäßiger einrichten. Denn es iſt nicht Eingriff in die Rechte einer Geſellſchaft, wenn z. B. der Staat verlangt, daß ein Kloſter, welches vor tauſend Jahren geſtif-

tet iſt, und, den Begriffen jener Zeit gemäß, ſeine Glieder zu nutzloſen, vermeintlich frommen Uebungen verband, dergleichen jetzt als nutzlos und zweckwidrig erkannte Uebungen aufgebe und ſich eine anſtändigere und zweckmäßigere Beſchäftigung erwähle.

3) Inſonderheit aber wird der Staat, ſobald eine Kirche erwächſt, auch für die gehörige Ausbildung der Lehrer, und überhaupt für eine ſolche Einrichtung des Religionsunterrichts zu ſorgen haben, daß daraus für die bürgerliche Geſellſchaft der größtmöglichſte Vortheil entſpringt.

Die Anſtalten, wo die Religionslehrer Ausbildung und Unterricht empfangen, werden von der größten Wichtigkeit für die Aufklärung des Volks ſeyn. Es wird inſonderheit gut ſeyn, wenn die Bildung der Geiſtlichen nicht iſolirt getrieben wird, ſondern wenn ſie an dem allgemeinen Unterricht Theil nehmen, und nur in ihrer eigenthümlichen Theologie beſondern Unterricht empfangen. Aber ſelbſt dieſe theologiſchen Lehrer müſſen neben den übrigen Lehrern und in Gemeinſchaft mit ihnen lehren, wie es auf den proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland geſchieht.

Wo die Prieſter eine iſolirte Bildung in Klöſtern und geiſtlichen Seminarien empfangen, da pflanzt ſich der Aberglaube fort, und wurzelt ſich in den ganzen Prieſterſtand ſo ein, daß er unausrottbar iſt; die ganze Bildung wird einſeitig, und wenn dergleichen Prieſterinſtitute auch wirklich Gelehrte hervorbringen; ſo behalten dieſe doch eine bornirte Denkungsart. Werden ſie aber in den allgemeinen Anſtalten gebildet, ſo

erhalten ſie eine erweiterte und liberalere Denkungsart und bleiben ſtets in dem gehörigen Verhältniſſe zur Aufklärung der übrigen Stände, und der öffentliche Religionsunterricht bildet ſich allmählich nach den erweiterten und verbeſſerten Begriffen, und kann nie um die Achtung kommen, die er wirklich verdient.

Sollen aber die Religionslehrer ihr Amt ganz erfüllen, ſo müſſen ſie auch in eine ſolche äußere Lage verſetzt werden, in welcher ein gebildeter Mann zufrieden leben kann.

Unſtreitig wird es am beſten ſeyn, wenn Religionslehrer ihre Beſoldung vom Staate oder von der ganzen Geſellſchaft erhalten, welchen ſie dienen. Es liegt in dem Dienſt, welcher ein Lehrer der Religion den Gliedern ſeiner Gemeine leiſtet, etwas, das ſeine wohlthätigen Wirkungen verliert, wenn er, wie ein anderer Dienſt, baar bezahlt werden muß.

Von der innern Vervollkommnnng und Ausbildung des Volks.

Innere Geiſteskultur und Vervollkommnung des Menſchen überhaupt iſt unſtreitig eine der wichtigſten Angelegenheiten des menſchlichen Geſchlechts. Die Mittel dazu, in ſo fern ſie in dem Vermögen anderer Menſchen liegen, ſind Erziehung und Unterricht. Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß das Privatintereſſe an einer zweckmäßigen Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, welche in dem Menſchen liegen, ſo groß iſt, daß die Thätigkeit der einzelnen ſich alle Mühe geben wird, die Anlagen zu den Geſchicklichkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Die Aeltern werden, durch Ehre, Liebe und den eignen Nutzen getrieben, dafür ſorgen, daß ihre Kinder et-

was lernen, daß ſie gute und geſchickte Bürger werden, und es ſcheint alſo, als ob der Staat ſich dabey aller Einmiſchung enthalten könnte.

Allein wenn man mit der Natur dieſer Sache näher bekannt wird, ſo zeigt ſich bald, daß die Erziehung und Ausbildung zugleich eine ſolche Angelegenheit iſt, für welche ſich mit öffentlichen und gemeinſchaftlichen Kräften viel mehr leiſten läßt, als Privatkräfte für ſich allein auszurichten im Stande ſind; ja es kann vieles Nützliche für die Erziehung und den Unterricht geſchehen, was von einzelnen gar nicht zu erwarten iſt, und was nur durch die Staatskraft unter gewiſſen Umſtänden bewirkt werden kann. Nun iſt aber jeder Privatzweck, der allen gemein ſeyn muß, auch ein öffentlicher Zweck, und wenn derſelbe beſſer durch öffentliche, als durch Privatkräfte auszuführen iſt; ſo iſt es Pflicht für den Staat ſich dieſer Zwecke thätigſt anzunehmen. — Es kann aber dieſes in Anſehung der Geiſteskultur gar nicht bezweifelt werden. Denn dieſe können öffentliche Anſtalten viel ſicherer und viel allgemeiner befördern, als wenn ſie dem Zufalle der Privatwillkühr überlaſſen bleiben.

Es haben zwar mehrere Staatsphiloſophen der neuern Zeit behauptet, daß das Geſchäft der Geiſtesbildung beſſer gelingen würde, wenn man es ganz der Freyheit der Privatperſonen überlieſſe, und wenn der Staat gar keine poſitiven Anſtalten dafür träfe. Allein dieſes wird wenigſtens in Anſehung der erſten Bildung der niedrigen und armen Volksklaſſen mit keinem vernünftigen Grunde unterſtützt werden können. Denn wenn es auch wahr iſt, daß wohlhabende und ſchon gebildete Leute die Nothwendigkeit empfinden, ihren Kindern eine gehörige Ausbil-

dung geben zu laſſen, und auch ohne alle öffentliche Unterſtützung dieſen Zweck zu erreichen ſuchen würden; ſo würde doch bey den gemeinen Volksklaſſen dieſes gänzlich vernachläſſiget werden. Der arme Mann ſieht zwar wohl im allgemeinen ein, daß Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft etwas Gutes iſt, aber er hat ſo ſehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu kämpfen, daß er darüber die Pflicht an den Unterricht ſeiner Kinder etwas zu wenden, ſehr leicht vergißt, zumahl da die wohlthätigen Folgen für ihn ſo ſpät erſt nachkommen. Denn es gehört nicht allein ein hoher Grad von Reflexionskraft, ſondern auch eine ſtarke Tugend dazu, perſönliche Aufopferungen zu machen, um dadurch ſpät eintretende Vortheile hervor zu bringen, die ihrem größten Theile nach nur andern zu Gute kommen. Dennoch muß es allgemeiner Wille ſeyn, daß jedermann im Volke einen gewiſſen Grad der Ausbildung erhalte, und daß dieſer ſo weit getrieben werde, als es unter den Umſtänden, unter welchen er lebt, möglich iſt. Es muß der Geſellſchaft insbeſondere daran gelegen ſeyn, daß der erſte Funke in jedem Menſchen geweckt werde, damit er, wenn er irgend ein erhabenes Talent antrifft, daſſelbe zur weitern Wirkſamkeit entflamme, und mit eigner Kraft die beſſere Gelegenheit, ſich weiter zu entwickeln, benutze.

Wie viel der Staat zur Errichtung und Erhaltung der Unterrichtsanſtalten beytragen ſolle, kann in der That aus Begriffen gar nicht beſtimmt werden, ſondern muß nach der jedesmahligen Lage des Volks und der beſonderen Umſtände beurtheilt werden. Wer aber auch dieſe Bildungsanſtalten errichte; ſo iſt doch klar, daß ein Volk ſowohl für die verſchiedenen Grade der

Ausbildung, als auch für die verſchiedenen Arten der zu erlernenden Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten verſchiedene Anſtalten haben müſſe.

Die verſchiedenen Grade der Schulen ſind:

1) Gemeine Volksſchulen auf Dörfern und in Städten;
2) Höhere Bürgerſchulen;
3) Gelehrte Schulen und höhere Bildungsanſtalten.

In allen dieſen Anſtalten können theils allgemeine, theils verſchiedene Arten von Erkenntniſſen gelehrt werden, worüber die näheren Betrachtungen indeß billig bis auf den Art. Schul- und Erziehungsanſtalten aufgeſpart bleiben.

Das fruchtbarſte Mittel, den Gedanken einen weiten Umlauf zu verſchaffen, unter das ganze Volk nützliche Ideen zu verbreiten, und den Verſtand über allerley Gegenſtände aufzuklären, iſt unſtreitig die Druckerpreſſe. Zwar können durch Schriften auch eben ſo Irrthümer und ſchädliche Vorſtellungen verbreitet werden; allein dieſes Böſe kommt gegen das viele Gute, was durch Bücher geſtiftet wird, und geſtiftet werden kann, in keinen Vergleich. Ueberdem hat der Verſtand des Menſchen ein natürliches Streben nach Wahrheit. Wo daher kein Hinderniß in den Weg tritt, werden die Irrthümer bald widerlegt und die böſen Grundſätze in ihrer Schlechtheit dargeſtellt werden. Unterſuchung und Widerlegung ſind die einzigen Mittel, den Irrthümern entgegen zu wirken, und der Weg zur Wahrheit geht häufig nur durch Irrthümer.

So wie aber die Staatspolizey überhaupt dahin ſehen muß: daß weder die öffentliche Ruhe geſtört, noch den allgemeinen moraliſchen Gütern, Sitten und Religion öffentlich Hohn geſprochen,

ſprochen, oder einzelne und ganze Geſellſchaften beleidigt werden; ſo kann natürlicher Weiſe dieſe Freyheit am wenigſten Schriften verſtattet werden, da die nachtheiligen Wirkungen davon viel ausgedehnter und vielfacher ſind, als was durch bloße Reden geſchehen kann.

Es gehört vor das Forum der Criminalgeſetzgebung, zu beſtimmen, welche Güter unantaſtbar ſind, und welche Strafen diejenigen treffen ſollen, welche andere durch Schriften beleidigen. Es würde aber ein Fehler der Criminalgeſetzgebung ſeyn, wenn ſie irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinſamen Güter aufnehmen wollte, die nicht ohne Beſtrafung verletzt werden ſoll. Denn da jede Wahrheit bloß aus Gründen erkannt und nie befohlen werden kann; ſo muß die Erforſchung derſelben bloß und allein den freyen Unterſuchungen überlaſſen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung ſeyn. Wenn aber jemand bey dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Perſon des andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabey Perſonen beſchimpft oder verſpottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht andere öffentlich abwendig machen will; ſo ſind dieſes Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Die Polizey ſoll einerſeits verhüten, daß durch die Preſſe die Güter der Geſellſchaft und der Einzelnen nicht auf eine unerlaubte Art angegriffen werden, andererſeits aber ſoll ſie auch bewirken, daß der Communication der Gedanken nicht nur kein Hinderniß in den Weg trete, ſondern, daß ſie auch möglichſt befördert werde.

In letzterer Hinſicht muß der Umlauf der Bücher, Brochüren und Blätter möglichſt erleichtert werden. Wenn Drucker alles drucken dürfen, was ihnen angeboten wird, und was ſie von den Geſetzen zu verantworten glauben, wenn der Buchhandel vollkommene Freyheit genießt, wenn die Poſten als Mittel gebraucht werden, den Transport und den Debit der Zeitungen und Tagesblätter zu befördern, wenn man den Leſegeſellſchaften und Bücherverleihern keine Hinderniſſe in den Weg legt; ſo wird unſtreitig der erſte Zweck am beſten erreicht werden. Die Vortheile einer ſolchen Freyheit ſind unendlich, und die Uebel nicht groß, Irrthümer werden auf dieſe Weiſe ſchnell widerlegt: ſelbſt Beleidigungen, die durch den Druck bekannt gemacht werden, können dem Beleidigten keinen großen Schaden thun, da, wenn ſie einen ſchlechten Charakter verrathen, der Beleidiger ſich ſelbſt der öffentlichen Verachtung preis gibt, und wo dieſes auch nicht iſt, der Beleidigte ſich doch auf eben ſo öffentliche Art vertheidigen kann. Das Publikum iſt in der Regel ein ſehr gerechter Richter.

Um die Uebel der Preſſe zu verhindern, wird am häufigſten die Cenſur gebraucht, d. h. die Einrichtung, daß alles, was durch die Preſſe bekannt gemacht werden ſoll, oder aus der Fremde an Büchern und Kupferſtichen ins Land gebracht wird, erſt von einem dazu beſtimmten Staatsbeamten durchgeſehen werden ſoll, ob es etwas gegen die Cenſurgeſetze enthalte. Das Recht im allgemeinen zu einer ſolchen Maßregel hat man umſonſt beſtritten; aber die Frage: ob die Cenſur mit den Wirkungen, die ſie hervorbringt, in Proportion ſtehe, ob nicht die mit ihr ver-

verbundenen Uebel viel größer ſind, als die Vortheile, welche daraus entſpringen, und ob nicht die Vortheile größtentheils auf eine viel leichtere, weniger Zeit, Koſten und Hinderniſſe der unſchädlichen und nützlichen Publicität verurſachende Art, erreicht werden könnten? — hat man theils verneinet, theils bejahet, nach der verſchiedenen Anſicht, die man von dieſen Gegenſtänden hatte. Der Herr Hofrath und Profeſſor Jakob ſagt in ſeiner Polizeygeſetzgebung, nachdem er die Cenſurbeſchränkung, wie ſie in einigen Ländern beſtehen, dargeſtellt hat, hierüber folgendes: „Es ſcheint mir daher weit zweckmäßiger zu ſeyn, die Cenſur als eine unnütze Beſchränkung der unſchuldigen Freyheit vieler, gänzlich abzuſchaffen und als Staatsgrundſatz feſtzuſetzen: daß allen Büchern und publicirten Blättern ein freyer und vollkommener Umlauf geſtattet werden ſolle, unter der Bedingung, daß irgend eine Perſon den Inhalt der Schrift vor dem Richter zu vertreten, übernimmt. Es muß daher verordnet ſeyn: 1) daß jeder Buchdrucker, Kupferſtecher u. ſ. w. für den Inhalt deſſen, was er druckt, ſticht u. ſ. w. verantwortlich iſt; wenn er den Verfaſſer nicht als einen inländiſchen, den Landesgeſetzen unterworfenen Mann nahmhaft machen kann, oder wenn nicht ein anderer im Lande anſäſſiger Mann die Bürgſchaft für ihn übernommen hat; 2) Jeder, der mit Büchern handelt, oder ſie durch Verleihen u. ſ. w. in Umlauf bringt, iſt dafür verantwortlich, daß die Bücher, welche er in Circulation ſetzt, keine geſetzwidrige Schriften ſind; und daher muß jeder der mit Büchern Commerz treiben will, ſich zu dieſem Gewerbe öffentlich bekennen oder dazu einſchreiben laſſen; 3) Jeder Verfaſſer

faſſer bleibt für das, was er ſchreibt, auf alle Fälle verantwortlich, und im Fall der Verfaſſer nicht bekannt iſt, der Drucker, Verleger, Händler und Verleiher."

„Wollte man die Aengſtlichkeit der letztern Perſonen vermindern; ſo dürfte man nur eine freye Cenſur, ich meine ein ſolches Forum verordnen, dem ein jeder eine Schrift zur Beurtheilung vorlegen, und von ihm Entſcheidung erhalten könnte, ob ſie geſetzwidrig ſey oder nicht."

„Uebrigens würde es allerdings nothwendig ſeyn, die Polizey ſo zu organiſiren, daß jedes öffentliche Blatt, das zum Aufruhr ermuntert oder auf eine offenbare Zerſtörung der guten Sitten hinarbeitet oder die moraliſche Seite der Religion dem Spotte Preis gibt, oder überhaupt etwas das öffentlich iſt, unanſtändig und beleidigend behandelt, bald entdeckt, und der Urheber davon geſetzlich beſtraft werde. Eben ſo muß ſie auch Geſellſchaften und Privatperſonen prompten Beyſtand gegen beleidigende Angriffe in öffentlichen Blättern, Kupferſtichen u. ſ. w. leiſten, ſo wie es die beſondern Geſetze, welche die Ehre der Unterthanen in Schutz nehmen, verordnen."

„Eine ſolche Einrichtung würde allen Nutzen hervorbringen, den eine Cenſur haben kann, und alle Uebel vermeiden, die mit der Cenſur verbunden ſind."

Von der Vorſorge für öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen *).

Bequemlichkeit und Vergnügen ſucht jeder Menſch, und in wie weit beyde Zwecke ſich ein jeder

*) S. Jakob a. a. O. S. 324 ff.

jeder ſelbſt bewirken kann, hat ſich der Staat nicht um ſie zu bekümmern. Es gibt aber Bequemlichkeiten, woran jeder Theil nimmt, Vergnügungen, welche die ganze Geſellſchaft genießt, und die ein einzelner nicht zu Stande bringen kann, wozu auch die Menſchen ſich ſchwer freywillig vereinigen, ob ſie gleich alle eine ſolche Vereinigung wünſchen. In dieſem Falle iſt es Sache des Staats, ſich dieſer Zwecke anzunehmen.

Die öffentliche Bequemlichkeit beſteht in ſolchen Einrichtungen, wodurch ein jeder ſeine mit andern gemeinſamen Zwecke mit größerer Leichtigkeit erreichen kann, als es ohne jene Einrichtungen möglich geweſen wäre. Es gehören dahin alle Anſtalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche den Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten Erleichterung verſchaffen, alle Einrichtungen, welche den Commerz, der allen nützlich iſt, befördern, und welche durch iſolirte Privatkräfte gar nicht, oder doch nicht ſo vollkommen, oder viel ſpäter zu Stande kommen würden.

Hierher gehört unſtreitig

1) Die Einrichtung guter Landſtraßen und Wege. Zu den Mitteln des bequemen Fortkommens gehören auch Brücken, Fähren, Canäle, Schiffbarmachung der Flüſſe, Wegezeiger, Meilenſäulen, Leuchtthürme u. ſ. w.

Vorzüglich aber muß die Einrichtung eines guten Poſtweſens hieher gerechnet werden, eine der ſchönſten Erfindungen der neuern Zeiten.

Ob alle dieſe Anſtalten durch den Staat unmittelbar oder durch Privatleute ausgeführt werden ſollen, hängt von andern Urtheilen ab. Genug, wenn der Staat die Anordnungen dafür macht.

2)

2) Alle Oerter, wo mehrere Menſchen in einem engen Raume beyſammen leben, Städte und Dörfer haben ebenfalls eine Menge öffentlicher Bequemlichkeiten nöthig, welche von der Polizey angeordnet werden müſſen. Gutes Pflaſter, beſonders Trottoirs für die Fußgänger, gute Beleuchtung zur Nachtzeit, Reinlichkeit in und außer den Häuſern, Entfernung aller Gewerbe, die üble Gerüche verbreiten u. ſ. w. ſind in großen Städten für die Sicherheit und Geſundheit eben ſo wichtige Sachen als für die Bequemlichkeit. In kleinern Städten und Dörfern läßt ſich alles dieſes noch mit leichtern Koſten erreichen. An allen Orten wird aber gefordert; daß die Wege zu jeder Zeit gangbar ſind, daß nichts geduldet werde, wodurch jemand leicht Schaden nehmen kann. Eine eben ſo ſorgfältige Beobachtung verdient die Anlage der Brunnen, Ciſternen und Waſſerleitungen, die Einrichtung guter Uhren — öffentlicher Wächter, Sorge für gute Gaſthöfe und Taxe in denſelben. Einrichtung der Märkte, Miethkutſchen, Sänften, Lohnlakeyen u. ſ. w. alles dieſes ſind Punkte, welche in einer ſpeciellen Stadtpolizey, nach den allgemeinen Principien der Staatspolizey zu beſtimmen ſind. Das Local muß hier den näheren Inhalt der Vorſchriften an die Hand geben.

Warum ſollte aber nicht auch das Vergnügen der Einwohner ein öffentlicher Zweck seyn können? Vergnügen iſt das allgemeine Streben der lebendigen Natur. Der mäßige Genuß deſſelben macht die Seele heiter und ſtählt die körperlichen Kräfte; der Menſch wird bey vergnüg-

tem

tem Gemüth geſelliger und zu allen Arten der Arbeiten aufgelegter und geſchickter; Gründe genug, weshalb der Staat nicht nur den Privatvergnügungen, in wie weit ſie nicht ſich als Laſter ankündigen, freyen Spielraum geſtatten muß, ſondern weshalb das Vergnügen auch zum öffentlichen Zwecke erhoben werden kann, ſobald es ein Vergnügen für die ganze Geſellſchaft iſt, und ohne vereinte Kraft nicht zu Stande gebracht werden kann.

Daß die Oberfläche der Erde ein heiteres und zugleich regelmäßiges Anſehen erhalte, daß Bäume und Gebüſche das Auge des Reiſenden ergötzen und den müden Wanderer erquicken, daß die Wege nach der Schnur geführt, mit Alleen, Sitzen und freundlichen Wegzeigern verſehen werden; daß dahin geſehen werde, daß alle öffentlichen Gegenſtände angenehm ins Auge fallen, und der Geſchmack in den Anlagen des Staats nicht beleidigt werde, dieſes alles ſtimmt mit dem Staatszwecke aufs beſte zuſammen. Allein es gibt hierüber keine detaillirten Anweiſungen in der Polizeygeſetzgebung. Nur das allgemeine Princip kann hier angedeutet werden. Wie weit ein Staat hierin gehen könne, hängt von dem ab, was ſchon für die übrigen nothwendigeren Zwecke geſchehen, und von dem Grade des Reichthums, zu welchem die Geſellſchaft gelangt iſt.

Ueberhaupt gehören unſtreitig alle Arten von gemeinſchaftlichen Vergnügungen unter die Aufſicht der Polizey. Ihr Princip dabey muß ſeyn: größtmöglichſte Liberalität in Geſtattung der Wahl aller Arten von Privat- und öffentlichen Vergnügen und Enthaltung aller Einmiſchung in dieſelben, ſo weit nur nicht die öffent-

fentliche Ruhe und der öffentliche Anſtand durch ſie verlezt wird. Wo ein Wirth, ein Entrepreneur ſich ankündigt, da bleibt dieſer für alle Unordnungen verantwortlich, und die Polizey erſcheint nur auf deſſen Verlangen ihm zur Hülfe; wo kein Entrepreneur verantwortlich ſeyn kann, als in Schauſpielhäuſern, bey Feuerwerken, Jahrmarktsbeluſtigungen u. ſ. w., da iſt die Polizey von ſelbſt wachſam, damit jede durch die Geſetze verbotene Unordnung ſogleich entdeckt werde, mit ſteter Sorgfalt, daß das unſchuldige Vergnügen nicht gehindert werde.

Von der Vorſorge für die Erhaltung der guten geſellſchaftlichen Ordnung durch die Polizey *).

Die ganze Geſetzgebung hat zum Zweck, eine geſellige Ordnung hervor zu bringen, indem ſie jedem ſein Recht ertheilt und ihn gegen Verletzungen deſſelben ſchützt. Die Geſetzgebung bedarf aber des Willens der Menſchen, damit ihre Vorſchriften auch wirklich beobachtet werden. Dieſen Willen kann ſie zum Theil durch Strafen erzwingen. Aber dieſe Macht würde nur höchſt ſchwach ſeyn, wenn nicht der Wille der mehreſten durch andere Urſachen geneigt gemacht würde, die geſellige Ordnung von ſelbſt zu beobachten.

Wäre der Geiſt der Nation ſo tugendhaft, daß ein jeder von ſelbſt alle ſeine Pflichten erfüllte; ſo würde nichts nöthig ſeyn, als die Regeln des äußern Betragens gegen einander zu beſtimmen, um die ſchönſte geſellſchaftliche Harmonie hervor zu bringen. Da aber auf die Allgemeinheit eines ſolchen Geiſtes nicht zu rechnen,

*) Jakob a. a. O. S. 331 ff.

nen, und ſeine Kraft allein auch nicht ſtark genug iſt, um alles was er anordnet, mit Gewalt durchzuſetzen; ſo muß ihm ſehr daran gelegen ſeyn, ſolche Verhältniſſe und Einrichtungen in dem Staate zu treffen, durch welche der freye Wille geneigt gemacht wird, gerade ſo äußerlich zu handeln, als ob er durch die Tugend bewegt würde, oder ein ſolches Spiel des freyen Willens hervor zu bringen, daß ſelbſt der Laſterhafte es nicht wagt, die geſellige Ordnung zu unterbrechen, daß jeder, er mag auf Tugend halten oder nicht, doch ſeinen größten Vortheil dabey findet, nicht nur die Rechte anderer nicht zu verletzen, ſondern ſelbſt zu ihrem und der Geſellſchaft Wohlſeyn zu wirken. Die Mittel, wodurch der Staat allmählich dieſes Ziel erreichen kann, ſind hauptſächlich folgende:

1) Durch eine genaue Polizeyaufſicht, daß keine illegalen Gewerbe aufkommen können.

2) Durch eine leichte faßliche Geſetzgebung und einen allgemein verbreiteten Unterricht über die für jeden Stand gehörigen Geſetze.

3) Durch eine gute Organiſation der Beſetzung der Staatsbeamtenſtellen.

4) Durch eine zweckmäßige Organiſirung der Verhältniſſe der verſchiedenen Stände gegen einander.

5) Durch den Schutz und die gute Einrichtung derjenigen Auctoritäten, welchen die Ordnung in den kleinern Geſellſchaften zu erhalten obliegt. Dieſe ſind a) das Anſehen der Aeltern über ihre Kinder, und der Lehrer über ihre Schüler; b) der Herrſchaft über das Geſinde; c) der Lehrherren, Meiſter und Fabrikherren über ihre Lehrburſchen, Geſellen und Arbeiter; d) der

der Gilden, Zünfte und Communen, in wie weit ſie die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre und der Sittlichkeit zum Zweck haben.

1) In der Geſellſchaft wird jeder um ſo gewiſſer auf ſeine Ruhe und Sicherheit rechnen können und es wird um ſo wahrſcheinlicher ſeyn, daß die geſellige Ordnung nicht wird unterbrochen werden, je mehr in der Lage der einzelnen kein Reiz liegt ſie zu ſtören. Es gibt aber keinen größern Reiz den Zaum der Geſetze zu zerreißen, als den Zuſtand, wo der Menſch nicht weiß, wovon er ſich und ſeine Familie unterhalten ſoll. Die Ueberzeugung, daß andere unſere Güter nicht verletzen werden, kann nie feſt werden, wenn wir ſie nicht in einem ſolchen Zuſtande ſehen, worin ſie fähig ſind, ſich und ihre Familie, ohne der Geſellſchaft zur Laſt zu fallen, anſtändig zu ernähren. Daher gehört es zur geſelligen Ordnung, daß jeder entweder ſo viel eignes Vermögen beſitze, daß er davon leben kann; oder daß er ein Gewerbe treibe, was für die Geſellſchaft nützlich iſt, und was ihm eben deshalb ein ſicheres Auskommen gewährt. Menſchen aber, welche entweder eine ungerechte und betrügeriſche Gewerbsart erwählen, oder welche ſich dem Müſſiggange überlaſſen, ohne ſelbſt etwas zu beſitzen und alſo bloß auf Koſten anderer leben wollen, ſind der geſelligen Ordnung entgegen und können daher nicht geduldet werden. Hier iſt alſo noch ein Grund, weshalb die Polizey genau darauf achten muß, daß keine Räuberbanden, oder arbeitsloſes Geſindel ins Land gelaſſen werden, daß im Lande ſelbſt durchaus weder laſterhaftes Gewerbe, als Spiel u. dgl. noch Gewerbe des bloßen Müſſigganges, als Betteley u. ſ. w. Statt finden, und alle arbeits-

loſe Perſonen, welche kein Vermögen haben und doch etwas verzehren, aufs ſorgfältigſte beobachtet werden müſſen. Wie man die Polizey der Städte und Dörfer zu dieſem Behuf organiſiren müſſe, lehrt die ſpecielle Polizey.

2) Nichts iſt gewiſſer, als das viele Geſetze nicht gehalten werden, entweder weil ſie unbekannt ſind, oder weil man keinen vernünftigen Grund davon einſieht. Es iſt nicht lange her, daß in vielen Ländern die Geſetze in einer fremden Sprache abgefaßt waren, und nachdem ſie überſetzt worden ſind, hat man doch ſo viele Kunſtausdrücke, ſowohl in den Geſetzen als in der Gerichtsſprache beybehalten, daß ſie für Layen eben ſo unverſtändlich bleiben, als wenn ſie in einer fremden Sprache abgefaßt wären. Aber wenn auch die Sprache der Geſetze deutlich iſt: ſo gibt es oft über einen Gegenſtand ſo viele Meinungen, daß Niemand ſeiner eigenen Kenntniß der Geſetze folgen kann, ohne in Gefahr zu gerathen, Illegalitäten zu begehen. Endlich iſt es ein großer Fehler der Geſetze, wenn ſie den natürlichen Verbindlichkeiten widerſprechen, wo denn ſelbſt in dem Antriebe der natürlichen Pflicht, ein Reiz liegt, ſie zu übertreten, welches die größte Verachtung gegen die Geſetzgebung hervorbringen muß. Bey ſolchen Geſetzen geſchieht es oft, daß jemand, der in der guten Meinung geſtanden hat, ſeine Pflicht vollkommen erfüllt zu haben, ſich in großen Schaden ſtürzt oder wohl gar beſtraft wird, weil er poſitive, willkührliche und unnütze Formalitäten verletzt hat.

Es ſind inſonderheit zweyerley Arten von Geſetzen, die man ſo einrichten ſollte, daß ſie nicht nur für jedermann verſtändlich, ſondern

daß ſie auch den natürlichen Pflichten ſo angemeſſen wären, daß ſie jedermann ſelbſt leicht errathen und der Natur der Sache angemeſſen finden müßte, nähmlich 1) die Geſetze über die Verträge und 2) die Strafgeſetze. Was die Verträge betrifft, ſo ſollten die Geſetze billig alle Verträge für rechtskräftig erkennen, die frey und ohne Betrug abgeſchloſſen ſind, und von welchen, daß dieſes geſchehen, ein gültiger Beweis geführt werden kann.

Strafgeſetze müſſen nur da Statt finden, wo ſie jeder nach ſeinem natürlichen Verſtande für nothwendig und unerlaßlich erkennen muß, und die darin feſtgeſetzten Strafen müſſen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie jedermann nach bloßer geſunder Vernunft eher ſtrenger als gelinder abfaſſen müßte. Was nach der Natur der Sache Unrecht iſt, kann jeder leicht beurtheilen; wo aber beſondere Verhältniſſe eine Handlung erſt in Unrecht verwandeln, da muß man wenigſtens vorausſetzen, daß jemanden dieſe Verhältniſſe bekannt ſind, und alſo für allgemeine Bekanntmachung ſorgen.

3) Nichts iſt für den Staat wichtiger, als eine gute und vollkommne Organiſation der Stellen der Staatsbeamten. Es kommt dabey auf drey Punkte an: 1) daß die Anzahl derſelben den öffentlichen Geſchäften proportionirt; 2) daß ſie unbeſtechlich und ehrlich ſeyn; 3) daß ſie Geſchicklichkeit beſitzen.

4) Ohne den Unterſchied der Stände zerſtören zu wollen, wird eine weiſe Regierung die Vorzüge des Adels allenthalben ſo mäßigen, daß ſie den übrigen Ständen nicht läſtig fallen können; ſie wird die Bürger alle unter eine und dieſelbe Geſetzgebung bringen, und jedermann im

Volke die Ausſicht eröffnen, ſich durch Geſchicklichkeit und Verdienſte bis zur oberſten Stufe des Anſehens und der Ehre empor ſchwingen zu können. Eine ſolche Ausſicht iſt die mächtigſte Triebfeder für das Talent und das Genie. Die ſpeciellen Anordnungen hierüber, müſſen durch die beſondere Lage und beſondern Verhältniſſe beſtimmt werden und es läßt ſich im allgemeinen darüber nichts beſtimmen.

5) Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beytragen können, deſto beſſer iſt es für die ganze Geſellſchaft. Der Staat kann dieſes nie ſo gut und ſo wohlfeil ausführen, als es die Privatkräfte können. Daher muß er alle diejenigen Auctoritäten, welche auf Erhaltung der äußern Ordnung Einfluß haben, kräftigſt unterſtützen. Denn ſie erſparen den Aufwand an öffentlichen Kräften, und machen, daß die Maſchine von ſelbſt geht. Wo alſo die Erhaltung der Ordnung gewiſſen Perſonen natürlicher Weiſe obliegt, und wo ſchon in deren Verhältniſſen Triebfedern der Ehre, der Liebe, des eignen Nutzens enthalten ſind, ſie aufrecht zu erhalten, da muß der Staat dergleichen Auctoritäten mit ſo viel Macht unterſtützen, als zu dieſem Zwecke nützlich und nöthig iſt.

Dieſes iſt der Fall:

a) Bey Aeltern über ihre Kinder. Die Gränze der väterlichen Gewalt muß der Zweck der Erziehung und Ausbildung der Kinder ſeyn. Alles was zur Erreichung deſſelben nützlich und nothwendig iſt, muß das Geſetz ihnen einräumen und die Polizey muß ſie in ihrer geſetzlichen Auctorität ſchützen. Ein gleiches gilt von der Ordnung in den Schulen. Die Gewalt der Lehrer iſt durch dieſen Zweck hinlänglich beſtimmt.

b)

b) Ein anderes Verhältniß dieſer Art iſt das Verhältniß der Herrſchaft zum Geſinde. Eine gute Geſindeordnung iſt ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Polizey. Sie muß eben ſowohl dem Muthwillen und dem Ungehorſam des Geſindes gegen die Herrſchaft, als der Tyranney der Herrſchaften gegen das Geſinde entgegen wirken.

Das Geſinde kann der Herrſchaft viele Unannehmlichkeiten zufügen und großen Schaden verurſachen. Soll darüber jederzeit geklagt und Prozeß geführt werden, ſo wird die Herrſchaft immer das meiſte dabey verlieren. Zeitverſäumniß und Koſten fallen ihr allein zur Laſt, und ſelbſt die Strafe des Gefängniſſes trifft die Herrſchaft zugleich mit. — Es iſt unmöglich alle verſchiedene Fälle zu beſtimmen, worin ein Geſinde gebraucht werden ſoll, und die verſchiedenen Arbeiten deſſelben zu rubriciren. Die Gewohnheit und das Herkommen ſetzt die Gattung von Dienſtleiſtungen feſt, wozu ein Geſinde verpflichtet werden kann, und es iſt dieſes im allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verrichten darf ſich daher kein Dienſtbote weigern. Die Herrſchaft muß mit einem gewiſſen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechtes verſehen ſeyn, theils um das Geſinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung, welche der Herr in ſeinem Hauſe feſtſetzt, zu beobachten. Nur ſolche Vergehungen des Geſindes, die Verbrechen genannt werden, müſſen vor den Criminalhof gezogen werden. In allen Fällen, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, hilft die Polizey.

Aber ſie muß auch das Geſinde gegen die Tyranney der Herrſchaft ſchützen. Mißhandlun-

gen, wodurch die Geſundheit verletzt wird, grauſame Behandlung, Entziehung der Koſt u. ſ. w. dürfen nicht gelitten werden. Ein eignes Geſindegericht, das Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Geſinde, kurz, nach Regeln der Billigkeit und des Rechts, ſchnell und ohne Koſten unterſucht und entſcheidet, würde eine nützliche Einrichtung ſeyn.

Was die Miethung des Geſindes anbetrifft, ſo muß das Geſetz annehmen, daß jedes Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde auf einem Vertrage beruhe, und auf den Fall, daß kein Vertrag wirklich abgeſchloſſen wäre, muß es Bedingungen feſtſetzen, die in ſtreitigen Fällen angenommen werden. Es muß die Zeit beſtimmt ſeyn, wie lange jeder Eintritt in den Dienſt verbindet, wenn keine beſonderen Verabredungen getroffen ſind, eine Friſt, in welcher er aufgekündigt werden muß u. ſ. w. Es iſt gut, wenn eine geſetzmäßige Wechſelzeit Statt findet, außer welcher kein Geſinde, außer bey vorhandenen geſetzlichen Urſachen, den Dienſt verlaſſen oder entlaſſen werden kann, weil dadurch das ſchnelle Unterkommen des Geſindes erleichtert, das Aufliegen verhindert und überhaupt die gegeſellige Ordnung am beſten beobachtet wird. Um aber zu verhindern, daß das Dienſtverhältniß nicht in eine Art von Leibeigenſchaft oder Sclaverey ausarten kann, muß eine Zeit beſtimmt ſeyn, über welche hinaus kein Dienſtvertrag abgeſchloſſen werden kann.

Um den übermäßigen Forderungen des Geſindes entgegenzuwirken, haben viele eine Taxe vorgeſchlagen, wodurch Lohn, Nahrung, Kleidung, Geſchenke u. ſ. w. feſtgeſetzt werden ſoll. Man glaubt, daß es zur Aufrechterhaltung der

the

Geſindezucht dienen würde, wenn der Dienſtbothe durch Dienſtwechſel ſeine Umſtände nicht verbeſſern könne, und man iſt daher ſogar ſoweit gegangen, daß jeder Nebenweg, die Einkünfte des Geſindes zu erhöhen, z. B. reichere Livreyen u. ſ. w. verboten und ſtraffällig ſeyn ſolle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freyheit der Herrſchaften über alle Gebühr einſchränken, und gegen das Geſinde im höchſten Grade ungerecht ſeyn. Warum ſoll das Geſinde nicht eben ſo gut ſeine Umſtände verbeſſern dürfen als jeder andere? und warum ſoll ein treuer, geſchickter Dienſtbote nicht beſſer belohnt werden, als ein untreuer und ungeſchickter? Es mögen alſo immerhin einige Familien durch große Freygebigkeit das gute Geſinde an ſich locken. Es wird dieſes ein Antrieb für die andern ſeyn, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinſt bey einer ſo freygebigen Herrſchaft anzukommen. Eine ſolche Taxe, wie ſie Herr von Sonnenfels vorſchlägt, wäre das ſicherſte Mittel, das Geſinde gegen die Geſetzgeber und gegen die Herrſchaften, welche ſie beobachteten, zu erbittern. Auch wird ſie nirgends gehalten, wo ſie exiſtirt. Wie unendlich viele Wege gibt es, ſie unbemerkt zu umgehen! Geſetze aber, auf deren Beobachtung nicht gehalten werden kann, ſind allemahl ſchlecht und lächerlich. Die erwähnte Taxe wäre auch eben ſo ungerecht, und trägt alſo alle mögliche Zeichen der Verwerflichkeit an ſich. Soll eine Geſindelohntaxe einen vernünftigen Zweck haben, ſo kann ſie nur als Regel für ſolche Fälle gegeben ſeyn, wo zwiſchen Herrſchaften und Geſinde nichts ausgemacht worden iſt, und Streitigkeiten über den Lohn entſtehen.

c) Ein Meiſter oder Fabrikherr macht mit ſeinen Geſellen, Arbeitern und Lehrlingen, ſobald er ſie in Koſt nimmt oder ſie bey ſich wohnen läßt, eine häusliche Geſellſchaft aus. Folglich muß er auch eine gewiſſe Ordnung in ſeinem Hauſe aufrecht erhalten, und hierzu mit dem nöthigen Grade von Auctorität verſehen ſeyn. Der Zweck, wozu er die Arbeiter und Lehrlinge hält, beſtimmt die Gränzen ſeiner Gewalt.

d) Ueberhaupt können alle Arten von Verbindungen, ſobald ſie nur erlaubte Zwecke haben, dazu dienen, den Staatszweck zu befördern. Der Staat kann daher dergleichen Verbindungen begünſtigen, und ſie ſo leiten und dirigiren, daß ſie eben ſo viele Mittel für die Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft werden. So liegt in allen Familien, die einen Ort gemeinſchaftlich bewohnen, ein Grund, eine Gemeinde zu bilden, oder ſich zu mancherley gemeinnützigen Zwecken zu vereinigen, und aus dieſer Vereinigung wird um ſo mehr ein Gemeingeiſt hervorgehen, durch je mehrere Geſetze ſie verbunden und in Gemeinſchaft gebracht ſind. Aehnliche kleinere Geſellſchaften bilden die, welche einerley Handthierung betreiben, und Gilden und Innungen haben daher einen ſehr natürlichen Urſprung, obgleich die Willkühr einen großen Einfluß auf die Geſtalt gehabt hat, in welcher wir ſie jetzt erblicken. Man hat den Zunft- oder Innungsgeiſt mit Recht getadelt; aber es würde dennoch zu voreilig ſeyn, wenn man dem Staate rathen wollte, dergleichen Verbindungen

gar

gar nicht zuzulaſſen. Es wird mehr mit der politiſchen Weisheit übereinſtimmen, darüber nachzudenken, wie die Nachtheile, welche nach der Erfahrung mit den Zünften und Innungen verbunden waren, weggeſchafft, und dagegen dieſe Verbindungen ſo eingerichtet werden können, daß für die Geſellſchaft reeller Nutzen daraus entſpringt. Ob den Künſten und Handwerken damit geholfen, und Vervollkommnerung der Produkte von ihnen zu hoffen ſey, wird an einer andern Stelle unterſucht werden. Hier bemerken wir nur, daß je kleiner eine geſellſchaftliche Verbindung iſt, deſto mehr lernen ſich die einzelnen Glieder derſelben kennen, deſto mehr intereſſiren ſie ſich für einander, deſto mehr kann der Gemeingeiſt in ihnen ausrichten. Wenn nun der Staat dergleichen kleinere Verbindungen ſo leitet, daß er alle Statuten ausſchließt, welche der Geſellſchaft oder den einzelnen Gliedern nachtheilig ſind und in Unrecht ausarten können, dagegen alle diejenigen autoriſirt, wodurch ein gemeinnütziger Zweck befördert wird, ſo können allerdings dergleichen Verbindungen ſehr viel Gutes für die Geſellſchaft ſtiften.

Indeſſen gehört in der That ſehr große Staatsklugheit und eine ſehr erweiterte Einſicht dazu, um keiner dieſer Geſellſchaften ſolche Vorrechte zu geſtatten, welche der Freyheit anderer Abbruch thun. Denn eine jede Gewerbsgeſellſchaft iſt immer gewiß, ſich gewiſſe Vortheile und Vorrechte vor andern zu verſchaffen, und da ſie ihren Vorſtellungen leicht den Schein geben kann, als ob das was ſie verlangt,

langt, zum allgemeinen Wohl und Niemanden zum Nachtheil gereiche; ſo muß die Regierung ſehr beſtimmte Einſichten und ſehr feſte Grundſätze haben, um alle dergleichen Anmuthungen zurück zu weiſen. Die Zwecke, zu deren Ausführung dergleichen kleinere Geſellſchaften hauptſächlich dienen können, ſind: 1) Unterſtützung der zu ihnen gehörigen Armen und Unglücklichen; 2) Vervollkommnung ihres Gewerbes; 3) Erhaltung und Verſtärkung des Gefühls für Ehre.

Von der Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung der äuſſern Güter des Volks; oder: von den ſächlichen Zwecken des Volks *).

Von den Grundſätzen, welche den Gebrauch des öffentlichen Eigenthums betreffen.

Der Staat iſt um der einzelnen Glieder willen vorhanden. Ihre Sicherheit und ihr Wohlſeyn iſt ſein einziges Ziel. Es läßt ſich daher kein andrer vernünftiger Grund denken, weshalb gewiſſe Güter zu gemeinſamen Gebrauch aller vorbehalten — andere der Regierung zum ausſchlieslichen Gebrauch übergeben, und endlich andere unter die einzelnen Privatleute als Privateigenthum vertheilt werden, als weil alles dieſes die Zwecke der Bürger eines Staats am beſten befördert. Wo Fälle eintreten, in welchen dieſer Zweck nach einer allgemeinen Regel verfehlt wird, da wird man die Maßregeln verändern müſſen.

Nichts iſt einleuchtender, als daß dem Staat bey allem Privateigenthum das Territorial-

*) S. Jakob's Polizeygeſetzgebung II. Th. S. 357 ff.

rialrecht vorbehalten werden müſſe, d. h. das Recht, daß auf dem Gebiete des Staats alles ſeinen Geſetzen unterworfen ſey, und kein anderer ſouverainer Wille zugelaſſen werde. Aber eben ſo deutlich ſpringt es in die Augen, daß ſo viel Land zum gemeinſamen Gebrauche verbleiben müſſe, als zur Beförderung der leichten Communikation, d. h. zu Landſtraßen und Wegen zu Waſſer und zu Lande nöthig iſt, und daß der Staat dafür ſorgen muß, daß dieſe Wege und Communikationsmittel zweckmäßig eingerichtet und unterhalten werden. Ob der Staat dieſes ſelbſt unmittelbar beſorgen, oder ob er die Beſorgung davon Privatleuten nach gewiſſen Vorſchriften und unter beſtimmten Bedingungen überlaſſen ſolle, kommt auf die beſondern Umſtände an, und iſt eine Frage, die mehr vor die Finanz- als Polizeybehörde gehört.

Was das Vermögen und die Einkünfte der Regierung betrifft; ſo gibt die Finanzwiſſenſchaft die Grundſätze an, nach welchen es zuſammengebracht und geſchickt verwandt werden müſſe: die Staatspolizey aber ſchränkt ſelbſt die Finanzwiſſenſchaft ein, und gebietet: durchaus keine Finanzprincipien zuzulaſſen wodurch

1) die Grundſtücke nicht ſo gut genutzt werden, als ſie bey andern Finanzgrundſätzen genutzt werden könnten;
2) wodurch das Privateigenthum unſicher, und der öffentliche oder oder Privatkredit geſchwächt;
3) wodurch der Erwerb und freye Verkehr erſchwert wird.

Von den nothwendigen geſetzlichen Schranken in Anſehung des Eigenthums.

Ohne Einführung des Privateigenthumsrechtes kann es keinen großen und bevölkerten Staat, keinen Wohlſtand, keine Reichthümer, keine Cultur, keine allgemeine Glückſeligkeit geben. Durch dieſes Recht allein ſind die Menſchen von ihrer natürlichen Trägheit zum Fleiße geleitet und bewogen worden, das herumirrende wilde Leben zu verlaſſen; ihm allein hat die Vaterlandsliebe und die Liebe für die Nachkommenſchaft ihre Feſtigkeit und Stärke zu verdanken. Nur durch dieſes Recht können die Güter den höchſten Grad ihrer Vollkommenheit und Tauglichkeit erreichen, und der größtmöglichſten Menge von Menſchen Unterhalt gewähren.

Das Eigenthumsrecht kann in gut organiſirten Staaten indeß nur unter folgenden politiſchen Schranken zugeſtanden werden:

1) Daß das Eigenthum nie auf eine ſolche Weiſe beſeſſen oder gebraucht werden ſolle, daß die Nichteigenthümer, aller ihrer Anſtrengungen ungeachtet, nicht ihre Subſiſtenzmittel gewinnen, und nicht die Möglichkeit behalten ſollten, gleichfalls zu einem Eigenthume zu gelangen. Je mehr die Eigenthumsgeſetze eines Landes einen ſo nachtheiligen Zuſtand der Dinge für die ärmeren Claſſen begünſtigen, deſto mehr werden ſie einer Reform bedürfen.

2) Daß dem Staate das Recht vorbehalten wird, alles was zur Erhaltung der Sicherheit des Staats und zur Erreichung der übrigen Staatszwecke nöthig iſt, nach Geſetzen einer billigen Vertheilung von dem Privateigenthume zu entnehmen.

3) Daß

3) Daß Niemand ſein Eigenthum auf eine ſolche Weiſe beſitzen oder gebrauchen dürfe, daß dadurch eines andern Rechte oder die Rechte der Menſchheit in ſeiner eignen Perſon verletzt werden. (Sic utere tuo, ut alium, alienum, rempublicam, temet ipſum non laedas).

4) Daß Niemand ſolche Verfügungen über ſein Eigenthum treffen könne, welche nach einer allgemeinen Regel der ganzen Geſellſchaft zum Nachtheile gereichen und Elend erzeugen oder auf Verminderung des Nationalreichthums wirken. Der Staat muß bey ſeinen Geſetzen über das Eigenthum drey Geſichtspunkte vor Augen behalten, wornach er die willkührlichen Verfügungen über daſſelbe einſchränken muß, nähmlich: 1) daß die Subſiſtenzmittel für die erzeugte Nachkommenſchaft erhalten werden, 2) daß die geſetzliche Succeſſionsordnung mit den in den geſelligen Verhältniſſen und natürlichen Neigungen der Menſchen gegründeten Erwartungen übereinſtimmen, und 3) daß die Vertheilung der Güter nach dem Princip der Nationalökonomie möglich bleibe, und die Willkühr der Lebenden, die Willkühr der Nachkommenſchaft in Anſehung des Gebrauchs der Güter nicht auf ewig binden könne. Nach denſelben wird alſo die Succeſſionsordnung beſtimmt, und die Willkühr, durch Teſtamente und Vermächtniſſe über ſein Vermögen zu disponiren, eingeſchränkt werden müſſen.

Von der Vorſorge des Staats für die Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums.

Nichts flößt dem Menſchen mehr Muth ein, ſein Eigenthum zu vervollkommnen und zu vermehren, als wenn er glaubt vollkommen ſicher zu ſeyn, daß daſſelbe von Niemanden angegriffen werden könne. Es muß daher dem Staate äußerſt viel daran gelegen ſeyn, den Eigenthümern den höchſten Grad der Sicherheit in Anſehung ihres Eigenthums zu verſchaffen, und jede Art von willkührlichem oder gewaltſamen Eingriff in daſſelbe zu entfernen. Dieſen Schutz kann der Eigenthümer nur allein von dem Staate erwarten, da der Einzelne zu ſchwach iſt, ſich gegen Willkühr und Gewalt der Stärkern zu verwahren. Allein nicht bloß die Willkühr, auch die Natur zerſtört oft das Eigenthum der Menſchen, und dieſe ſind zu ſchwach, ſich gegen ihre Angriffe zu ſichern, wenn ihnen nicht der Staat Beyſtand leiſtet. Wo es alſo möglich iſt, da muß er auch hier hülfreiche Hand leiſten.

Die Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums, welche von der Willkühr der Menſchen herrühren, kommen bald von einem geſetzloſen Zuſtande, dem Kriege, bald von einem ſchlechten geſetzlichen Zuſtande, wo entweder Privatperſonen oder gar die Regierung und deren Beamte ſelbſt das Privateigenthum zerrütten und unſicher machen.

Der Krieg iſt nicht ſo fürchterlich durch den Menſchenverluſt, welchen er den Ländern zuzieht, als durch die Geſetzloſigkeit, welche in den Ländern einreißt, wo ſich deſſen Schauſpiel eröffnet. Was ſeit Jahrtauſenden geſammelt iſt,

iſt, wird in einem Tage auf die wildeſte, brutalſte und nutzloſeſte Weiſe zerſtört. Kein Menſch iſt ſeiner Habe einen Augenblick ſicher; ohne Geſetz und ohne Regel nimmt, zerſtört, vernichtet der muthwillige oder bedrängte Feind oder Freund alles was er findet. Der Muth zu Unternehmungen wird erdrückt, alle Gewerbe gerathen in Stockung die Verzweiflung bemächtigt ſich aller Stände, und wo die Kriegsfurie wüthet, da verläßt ſie Armuth, Jammer und Elend. Gegen dieſes ſchreckliche Uebel hat die Staatspolizey keine Mittel, denn der Krieg ſetzt ſie ſelbſt außer Thätigkeit oder benimmt ihr alle Kraft.

Leichter wird es ihr, das Geſindel zu entfernen, welches das Privateigenthum in Friedenszeiten durch Diebſtahl, Raub, Betrug u. ſ. w. unſicher macht. Sie verräth ihre Unvollkommenheit im höchſten Grade, wenn ſie nicht einmahl im Stande iſt, das Entſtehen von Diebes- und Räuberbanden zu verhüten, gewaltſame Einbrüche einzelner Räuber zu verhindern, oder Gewerbe nicht aufkommen zu laſſen, welche für die Sicherheit des Privateigenthums nachtheilig ſind. Die Mittel dagegen ſind allgemein bekannt. Eben ſo kann die Polizey auch dem Leichtſinn und der Fahrläſſigkeit, wodurch fremdem Eigenthum leicht großer Schaden zugefügt werden kann, manche allgemein zu billigende Schranken ſetzen. Die Lehrbücher der Polizey geben ſowohl die Uebel als die öffentlichen Mittel dagegen vollſtändig genug an.

Aber ein großes Uebel iſt es, wenn die Regierung ſelbſt das Privateigenthum antaſtet und die Sicherheit vernichtet, deren Schutz und Garantie ſie übernommen hat.

Kleinaſien, Griechenland, Aegypten, die Küſte von Africa, die zu den Zeiten der Römer durch Ackerbau, Manufakturen und Handel ſo blühend waren, was iſt aus ihnen unter dem abſurden Despotismus der türkiſchen Regierung geworden? Alle dieſe ſchönen Länder ſind bloß durch eine ungereimte Regierung in Wüſteneyen verwandelt, und ihre Einwohner ſind auf die niedrigſte Stufe der Unwiſſenheit, des Aberglaubens ,und der Unſittlichkeit herunter geſunken.

Wir haben hier nicht nöthig, von den offenbaren Räubereyen einiger morgenländiſchen Fürſten zu reden. Das Ungerechte, Tyranniſche und Verderbliche ſpringt zu ſehr in die Augen, als daß es in cultivirteren Staaten verſucht werden ſollte, und was würde das Predigen gegen den helfen, der weder das Unrecht noch das Unpolitiſche ſcheuet? — Aber es haben ſich auch in geſitteteren Staaten gewiſſe Operationen erhalten, welche im Grunde wahre Angriffe auf die Sicherheit des Privateigenthums ſind, deren Ungerechtigkeit und Schädlichkeit man aber unter allerley Scheingründen zu verbergen geſucht hat, indem man den kurzen vorübergehenden Vortheil hervorhob, welcher den Staat beſtimmte, ſich zu dieſen Mitteln herab zu laſſen. Das Ungerechte und Schädliche ſolcher Operationen ins hellſte Licht zu ſetzen, muß daher das eifrigſte Beſtreben der Staatspolizeywiſſenſchaft ſeyn.

Zu ſolchen Verletzungen der Sicherheit des Privateigenthums durch den Staat ſelbſt gehört:

1) Eine erzwungene Erhöhung des Münzfußes, um die öffentlichen Schulden deſto leichter bezahlen zu können.

2) Eine erzwungene Erniedrigung des Zinsfußes. Dieſe Operation iſt nichts anders, als eine gewaltſame neue Vertheilung des Vermögens. Sie nimmt den Capitaliſten einen Theil, um ihn den Gläubigern zu geben.

3) Allgemeine Vermögensconfiscationen. Confiscationen ſind vielleicht unter allen Umſtänden ſchlechte und verderbliche Arten zu ſtrafen. Wer Vermögen beſitzt, ſteht gemeiniglich mit einer großen Menge Menſchen in ſolchen Verbindungen, wodurch er ihnen Geld, Güter oder andere Verbindlichkeiten ſchuldig iſt, die er, wenn ihm ſein Vermögen genommen wird, nicht erfüllen kann.

Hierhin gehören die ſchändlichen Quälereyen, wo man ganze Religions- oder politiſche Secten bloß um ihres Bekenntniſſes willen, aus dem Lande treibt und ihr Vermögen in Maſſe confiscirt. In der That ſcheint es oft, wenn man die Geſchichte der religiöſen und politiſchen Verfolgungen lieſet, daß man mehr das Verbrechen gemacht habe, um confiſciren zu können, als daß ein Vergehen da war, das eine ſolche Strafe erforderte. In einem Staate der von Parteyen zerriſſen wird, iſt die eine Hälfte in den Augen der andern immer Rebell. Man führe das Syſtem der Confiscationen hier ein, und die Parteyen werden ihr Vermögen wechſelsweiſe verſchlingen, wie man es in Rom und in andern Ländern ſo häufig geſehen hat. Die Juden hatten oft kein anderes Verbrechen begangen, als daß ſie reich waren, um ſie der Confiscation zu unterwerfen.

Abgeſehen von den gewaltſamen Eingriffen auf das Privateigenthum, kann auch aus der ſchlechten Beſchaffenheit der Geſetze, welche das Eigenthum betreffen, und aus der unvollkommnen Juſtizverwaltung ein hoher Grad von Unſicherheit entſtehen.

Man hat Länder, wo die Geſetze gut ſind, wo aber die ſtreitenden Parteyen an der Procedur ſterben. Eine gute Procedur ſoll den Proceſſen vorbeugen, die gütlichen Beylegungen befördern, nicht beyzulegende Streitigkeiten ſchnell und ohne große Koſten entſcheidrn. Wo dieſes nicht iſt, da rauben die Proceſſe Ruhe, Zeit und Vermögen. Das Problem, wie die Geſetze über das Eigenthum ſo einzurichten, daß daraus die größte Sicherheit für daſſelbe und die größte Leichtigkeit des Erwerbes entſpringe, und wie die Gerichtsprocedur am einfachſten und vortheilhafteſten zu beſtimmen ſey, iſt ein ſchweres Problem für die Juſtizgeſetzgebungswiſſenſchaft. Die Staatspolizey kann nur die Punkte angeben, welche ſie dabey nicht vernachläſſigt zu ſehen wünſcht. Dieſe ſind:

1) Daß die Kennzeichen des Eigenthums und des Erwerbes natürlich und einfach ſeyn mögen.

2) Daß das Eigenthum weder eine ſolche Ausdehnung, noch auch ſolche Schranken durch die Geſetze erhalte, welche der beſtmöglichſten Benutzung deſſelben im Wege ſtehen.

3) Daß der Uebergang deſſelben in beſſere Hände möglich bleibe, und die Vertheilung deſſelben nicht unmöglich gemacht werde.

4) Daß die Procedur der Juſtiz auf leichten allgemein verſtändlichen, durch die geſunde

Vernunft leicht zu findenden Principien beruhen möge, um theils die Entſtehung der Proceſſe zu verhindern, theils die nothwendigen Streitigkeiten ſchnell und ohne große Koſten zu entſcheiden.

5) Daß alle Eigenthumsverhältniſſe, welche dieſen Zwecken entgegen wirken, nach und nach, nach Principien der Gerechtigkeit abgeſchafft, und beſſere Verhältniſſe eingeführt werden mögen.

Aber nicht allein Gewalt und Willkühr ſind Feinde des Eigenthums, welche der Staat zurückhalten kann; auch die Natur zerſtört es nicht ſelten, ohne daß Privatkräfte es verhindern können. Gemeinſame Macht aber kann dieſe phyſiſchen Uebel ſehr oft, wo nicht ganz vernichten, doch ſehr vermindern.

Es gehören dahin alle Anſtalten gegen Ueberſchwemmungen und Verwüſtungen durch Waſſer, Feuer, Viehſeuchen, ſchädliche Inſekten u. ſ. w., Erſatz ſolcher Verluſte, welche durch unverſchuldete Zufälle leicht verurſacht werden können u. ſ. w., in wiefern ſie nicht anders, als durch gemeinſame Ueberlegungen, durch gemeinſame Beſchlüſſe und Kräfte zu Stande kommen können. Wie dergleichen Anſtalten am beſten einzurichten ſind, muß nach den beſonderen Umſtänden jedes Landes und jeder Provinz beſtimmt werden. Es ſind davon ſo viele gute Beyſpiele und ſo ausführliche Belehrungen vorhanden, daß es überflüſſig ſeyn würde, ſie hier zu wiederhohlen, wo nur die Grundſätze für die Polizeygeſetzgebung entwickelt und ihre Anwendung auf zweydeutige und ſchwierige Fälle gezeigt werden ſoll. Es iſt genug, zu bemerken, daß die nützlichen Anſtalten dieſer Art unter einer guten

Regierung und in einem reichen Lande zwar häufig durch Privatvereine ausgeführt werden, daß es aber dennoch gut iſt, wenn die Regierung, da wo dieſe noch nicht geſchickt genug ſind, den erſten Stoß dazu gibt, die nützlichen Privatinſtitute unter ihre beſondere Obhut nimmt, und ähnliche Anſtalten durch ihre Unterſtützung aufmuntert. Gemeinheiten muß ſie die Verbindlichkeit auflegen, dergleichen Anſtalten zu treffen, und die beſondere Stadt- und Dorfpolizey gibt die Anweiſung dazu.

Von der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe überhaupt.

Jeder will im Staate gewinnen, jeder will reicher werden, und je reicher jeder Einzelne wird, deſto reicher, deſto mächtiger wird der Staat, deſto mehr Quellen ſind vorhanden, ſeine Regierungseinkünfte zu vermehren. Das einzige Mittel aber, die Güter auf eine reelle continuirliche und dauerhafte Art zu vermehren, ſind die Gewerbe, d. h. die verſchiedenen Arten der Thätigkeiten oder Beſchäftigungen der Einwohner, welche die Vermehrung oder zweckmäßige Umgeſtaltung der Güter zur Abſicht haben. Die Reichthümer, welche eine ſiegreiche Armee ins Land ſchleppt, gründen keinen Volksreichthum, da ſie größtentheils in die Hände gewerbloſer Perſonen fallen, und bald verzehrt werden, ohne daß ſie andere Güter an ihre Stelle ſchaffen. Die Zerſtörung der Gewerbe, welche die Folge des Kriegs iſt, thut dem Reichthume größern Schaden, als die glänzendſten Eroberungen Vortheile bringen können.

Fragt man Vernunft und Erfahrung, wie es die Regierungen anzufangen haben, um den

Fleiß ihrer Unterthanen zu lenken, die Wahl und die Vertheilung der Handthierungen zu beſtimmen; ſo iſt die Antwort:

„Laßt nur für dieſes alles die Liebe zum eignen Vortheil jeder einzelnen ſelbſt ſorgen, und verſtattet jedem eurer Bürger die vollkommne Freyheit, ſeine Kräfte nach ſeinem eignen Ermeſſen anzuwenden und einen Gegenſtand für ſeinen Fleiß zu wählen, welchen er ſelbſt will.“

Der Staat wird nur dafür zu ſorgen haben:

1) Daß er ſelbſt keine Veranlaſſung zur Erzeugung der Verachtung nützlicher Gewerbszweige gibt, und Geringſchätzung, da wo ſie vorhanden iſt, zu vernichten ſucht;

2) Daß er der Privatinduſtrie keine Gegenſtände, ohne wichtigere Staatszwecke, entzieht;

3) Daß der Zugang zu den Gewerben aller Art offen erhalten, und alle Schwierigkeiten zu denſelben zu gelangen, wo ſie vorhanden ſind, bey Seite geſchafft werden. Was aber

4) die poſitiven Beförderungsmittel der Gewerbe betrifft, ſo müſſen ſie von allen Seiten genau geprüft und es muß dabey insbeſondere erwogen werden, a) ob ſie nicht auf der andern Seite eine größere Production verhindern, als ſie auf der einen erzeugen; b) ob ſie nicht dem Staate mehr koſten, als die Nation dadurch gewinnt; c) ob ſie nicht andern Bürgern Nahrungsquellen entziehen; indem ſie die Erwerbungsmittel einiger wenigen verſtärken.

1. Die Mittel den Gewerben die ihnen gebührende äußere Achtung zu verſchaffen, in wiefern ſie vom Staate abhängen; ſind:

1) Daß er die Gewerbsgenoſſen einer gleichen Geſetzgebung und einer gleichen Gerichtsbarkeit, als alle übrigen Stände, unterwirft;

2) Daß kein Gewerbe eine öffentliche demüthigende Behandlung nach ſich zieht und von keiner Ehrenſtelle ausſchließt. Die Frage bey Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehrenſtellen muß nicht ſeyn: welches Gewerbe haſt du bisher getrieben, ſondern, was haſt du gelernt und was haſt du für einen ſittlichen Charakter?

Die öffentlichen Mittel aber die Einwohner zu beſtimmen, daß ſie Gewerbe ergreifen, ſind:

1) Wenn der Staat keine Pfründen für den Müſſiggang ſtiftet oder zu ſtiften erlaubt.

2) Wenn er nicht mehr Staatsämter errichtet, als der Zweck des Staats nothwendig erfordert.

3) Wenn er keinen, der nicht gewerbtreibenden Stände, mit ſolchen Vorzügen ausſtattet, welche für die gewerbtreibenden Stände drückend und demüthigend ſind.

4) Wenn er keine Aufmunterungsmittel und Prämien ertheilt, die gewerbtreibenden Stände zu verlaſſen und ſich zu den müſſigen Ständen zu begeben. Das bloße Bekenntniß, daß jemand nicht mehr zu den gewerbtreibenden Ständen gehören will, iſt in vielen Ländern ſchon hinreichend, ihm verſchiedene Privilegien und Vorzüge zu verſchaffen. Denn offenbar iſt es nur eine ſolche negative Handlung, wenn ſich jemand in eine Schule oder unter die Schüler einer Univerſität aufnehmen läßt. Er behält die dadurch ertheilten Standesvorzüge eines

Gelehrten, wenn er auch nie das geringſte lernt, und dem Staate nie einen Dienſt leiſtet. Es iſt wahr, der Staat wird ſeine Beamten etwas theurer bezahlen müſſen, wenn er die Vorzüge der Candidaten vernichtet, welche ſich zu den Aemtern vorbereiten, weil ſich dadurch das Zuſtrömen zu dem gelehrten Stande vermindern wird. Allein dieſe Koſten gewinnt er durch die Hände, welche er dadurch den gewerbtreibenden Ständen erhält, vielfach wieder.

Sehr viel zur Verachtung unſerer gewerbtreibenden Claſſen trägt auch gewiß die beſtehende Einrichtung der Zünfte und Gilden bey. Man kann nicht ſtreiten, daß ſie nicht urſprünglich manches Gute geſtiftet haben, und vielleicht noch ſtiften. Aber ſo viel iſt klar, daß die Zunfteinrichtung den Handwerksſtand zu einem geſchloſſenen Stande gemacht hat, zu dem man in der Regel nur dadurch gelangen kann, daß man ſich einer Menge Formalitäten unterwirft und in Verbindungen einläßt, die, ſo ehrwürdig und ehrenvoll ſie beym rohen Urſprunge der Gewerbe ſcheinen mochten, nach und nach für jeden, der beſſere Begriffe und einen höheren Grad der Kultur erhalten hat, im höchſten Grade läſtig und unausſtehlich ſind. Die Folge davon iſt, daß der ganze gebildete Stand und ſeine Capitale von dem Kreiſe der Zunftgewerbe auf immer abgehalten werden, und dieſe in der öffentlichen Achtung um ſo mehr verlieren müſſen, als die freyeren Stände ſich über ſie erheben.

2. Je ausgedehnter und mannigfaltiger die Gegenſtände ſind, an welchen ſich der menſchliche Fleiß thätig beweiſen kann, deſto leichter wird ein jeder einen für ihn paſſenden Erwerbs-

zweig finden können. In vielen Staaten betreibt die Regierung zugleich mehrere Gewerbe, um ſich dadurch einen Theil ihrer Einkünfte zu verſchaffen. Die Regeln, welche der Staat in ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht hierbey zu befolgen hat, ſind:

1) Der Staat ſoll alle Gewerbe aufgeben, welche nach einer allgemeinen Regel in den Händen der Privatleute mehr hervorbringen, als in den Händen einer großen Geſellſchaft. Denn es muß ihm um die größtmöglichſte Production zu thun ſeyn.

2) Der Staat ſoll in keinem gewinnvollen Gewerbe mit Privatperſonen wetteifern. Es iſt für den Staat ſchwer, wo nicht unmöglich, die Gewerbe mit ſo viel Sorgſamkeit, Fleiß und Sparſamkeit zu treiben, als Privatperſonen. Da er nun durch dieſe einzigen wahren Gewinnungsmittel nichts gewinnen kann; ſo wird er zu Monopolen, Privilegien, Zwangsanſtalten u. ſ. w. ſeine Zuflucht nehmen. Dadurch aber wird er die Privatgewerbe dieſer Art vernichten und den Nationalreichthum vermindern *).

3) Der Staat ſoll ſich vor allen Gewerbsunternehmungen deshalb hüten, weil ſie ein dem allgemeinen Wohl entgegengeſetztes Intereſſe in ihm erregen, und ihn zur Unterdrückung der Privatgewerbe reizen.

Der ganze Umfang der Gegenſtände der Gewerbsinduſtrie wird alſo am beſten der Privatinduſtrie mit vollkommner Freyheit überlaſſen, und der Staat kann ſich nur da in Gewerbsunternehmungen miſchen; a) wo Privatunternehmer

*) S. Jakob's National-Oekonomie; §. 552. u. ſ. w., oder 1. Hauptſt. Abſchn. V.

nehmer noch kein Intereſſe dabey finden, aber dennoch ein wichtiger Grund vorhanden iſt, daß das Gewerbe auf öffentliche Koſten getrieben oder in Gang gebracht werde; b) wo gewiſſe Gewerbe eine öffentliche Aufſicht, wegen der allgemeinen Sicherheit fordern; c) wo wichtigere Zwecke gewiſſe Gewerbe mit Aufopferungen fordern, welche von Privatperſonen nicht zu erwarten ſind. In Anſehung ſolcher Gegenſtände kann der Staat mit den Privatgewerben in keine Colliſion kommen, da Gewinnſt dabey gar nicht der Zweck iſt.

3. Es müſſen nicht allein die Gegenſtände der Gewerbe dem Volke überlaſſen werden, ſondern auch die Vertheilung der Gewerbe geſchieht am vortheilhafteſten, wenn ſie gänzlich der freyen Wahl überlaſſen bleibt, und wenn die Regierung keine Einrichtung duldet, wodurch der Zutritt zu einem Gewerbe oder der Uebergang von dem einen zum andern erſchwert wird. Kurz die Regierung muß von dem Grundſatze ausgehen: Ein jeder hat das Recht, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, und ſeine Kräfte und ſeine Capitale nach eignem Gutdünken anzulegen, wo nicht ein höherer Zweck der Geſellſchaft, als der Erwerb und die Vermehrung des Reichthums, eine öffentliche Einſchränkung nothwendig macht.

Dieſer Freyheit der Gewerbe ſteht nicht entgegen:

1) Daß ſich die Gewerbsgenoſſen nach der Uebereinſtimmung ihrer Beſchäftigungen zu Corporationen organiſiren, und daß dergleichen Geſellſchaften gewiſſe öffentliche Statuten erhalten, wenn nur in dieſen Statuten kein Monopol, kein Hinderniß des

freyen

freyen Zutritts aller, welche ihre Geſchick-lichkeit in dieſem Gewerbe begründen, enthalten iſt.

2) Daß den verſchiedenen Gewerben und den zu den Gewerbscorporationen gehörenden Genoſſen, auch ein verſchiedener bürgerlicher Rang zugeſtanden werde. Da unſtreitig die verſchiedenen Gewerbe einen verſchiedenen Einfluß auf das Wohl des Staats äußern, da ein verſchiedener Grad des Talents, der Geſchicklichkeit, der Cultur dazu erfordert wird, warum ſollte der Staat nicht die verſchiedenen Gewerbsclaſſen nach dieſem Maßſtabe ordnen, und darnach die bürgerliche Achtung, der Gleichheit der Rechte unbeſchadet, beſtimmen können? Freylich müßten der Rangabtheilungen nur wenig ſeyn, und im Großen beſtimmt werden.

3) Da es ſchon eine Ehre ſeyn würde, zu einer ſolchen Corporation zu gehören, da nur Beweis der Geſchicklichkeit in dem Gewerbe dieſer Corporation dazu erfordert werden ſoll, um Mitglied derſelben zu werden; ſo könnte ſchlechterdings Niemand, als bloß der Ungeſchickte verhindert werden, ſich bey irgend einer Corporation einſchreiben zu laſſen.

4) Wenn eine zweckmäßige Prüfung die einzige Bedingung des Zutritts zu einer Gewerbscorporation iſt, wenn jedermann zu ſo vielen Gewerbscorporationen zugelaſſen werden muß, als er will, ſobald er die Prüfung derſelben beſteht, wenn alle Prüfungen und Zulaſſungen ohne Koſten geſchehen; wenn jeder auch ohne Prüfung, jedoch corporationslos alle Gewerbe betreiben kann, ſo

ſo iſt die vollkommenſte Gewerbsfreyheit mit allen Vortheilen, die je das Zunftſyſtem hat hervorbringen können, vereinigt, und alle Nachtheile des bisherigen Zunftſyſtems ſind gehoben.

5) Auch widerſpricht es dieſer Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat nur ihm bekannte und geprüfte Perſonen, unter der Verpflichtung zu eigner ſpeciellen Verantwortlichkeit, diejenigen Gewerbe betreiben läßt, wo Unredlichkeit, Ungeſchicklichkeit und Leichtſinn, das Leben, die Geſundheit und das Vermögen der Bürger leicht in Gefahr bringen können, weil eine beſondere Kunſt und Wiſſenſchaft dazu gehört, die Güte der Gegenſtände zu erkennen und Betrug und Täuſchung allzu leicht möglich iſt. Und eben ſo können Gemeinden, Provinzen oder der Staat, wo es nöthig iſt, einen Mann zu einem beſondern Geſchäft, daß ſie bedürfen, in ihren Dienſt nehmen und ihm die ausſchließliche Betreibung dieſes Geſchäftes zuſichern, ohne daß dadurch die Gewerbsfreyheit verletzt wird. Dieſer Art von Gewerben gibt es aber nur ſehr wenige.

6) Endlich widerſpricht es auch dieſer Gewerbsfreyheit nicht, wenn der Staat, wo es höhere Staatszwecke nöthig machen, die Gewerbe durch dieſelben einſchränkt. Es iſt falſch, daß der Bürger ein Recht zur abſoluten Gewerbsfreyheit beſitze, und alſo jede Einſchränkung derſelben eine Ungerechtigkeit ſey. Der groß tmöglichſte Erwerb der einzelnen iſt nur ein untergeordneter Staatszweck. Daß die Sicherheit des ganzen Staats erhalten, daß jeder Claſſe der

Ein-

Einwohner die Möglichkeit, ihren Unterhalt durch ihren Fleiß zu gewinnen, verbleibe, ſind weit höhere Zwecke, als die größtmöglichſte Bereicherung einzelner Perſonen oder einzelner Stände.

Aber der Zuſtand welcher hier geſchildert worden, iſt ein idealiſcher Zuſtand. Faſt nirgends exiſtirt dieſe Freyheit der Gewerbe. Zünfte, Gerechtigkeiten, Monopole legen ihr allenthalben unendliche Hinderniſſe in den Weg. Es würde vergebliche Mühe ſeyn, die Nachtheile dieſer mannigfaltigen Einſchränkungen hier ausführlich ſchildern zu wollen. Theils erhellen ſie aus den obigen Grundſätzen, theils ſind ſie von andern Schriftſtellern auf das vollkommenſte dargeſtellt worden *). Die Frage iſt aber: wie es eine Regierung anzufangen habe, um das alte hergebrachte Syſtem den beſſeren Principien der Freyheit näher zu bringen, ohne die Gerechtigkeit und die Klugheit zu verletzen?

Die Zünfte haben bisher ein mehr oder weniger beſchränktes Monopolrecht genoſſen, die einzelnen Zunftgenoſſen haben zum Theil ihre Privilegien und Gerechtigkeiten theuer erkauft; viele in ihren Handgriffen grau gewordene Meiſter würden mit ihren Familien ganz zu Grunde gehen, wenn man mit einem Mahle ihre Gewerbe jedem freygeben wollte. Nur das Privilegium, daß einige oder wenige allein ein Gewerbe treiben dürfen, erhält ihnen ihr Brot. Hat die Regierung vor Zeiten einen Irrthum begangen, daß ſie dergleichen Privilegien ertheilte;

*) Vor allen verdient hierher die ſchöne und vortreffliche Schrift gerechnet zu werden: Das Intereſſe des Menſchen und Bürgers bey den beſtehenden Zunftverfaſſungen. Königsberg 1803.

te; ſo würde ſie eine Ungerechtigkeit begehen, wenn ſie ein garantirtes Recht ohne Entſchädigung aufheben wollte. Entſchädigung aber iſt in dieſem Falle ſchwer, wo nicht unmöglich. Oft iſt der Schade kaum zu beſtimmen, und dennoch vorhanden. Im Ganzen aber iſt der Verluſt, den die Privilegirten durch Aufhebung der Privilegien leiden würden, für ſich ſo groß, daß die Regierung die Mittel eines vollkommnen Erſatzes ſchwerlich ausfindig machen kann, wenn die Operation plötzlich vollführt werden ſollte. Um ſo einleuchtender ſind aber die Nachtheile der Zünfte und Privilegien. Denn aller Gewinn, den dieſe ihren Genoſſen geben, iſt nur Verluſt der übrigen Bürger. Es iſt alſo der Gewinn, welcher aus der Zunftverfaſſung entſpringt, keine Vermehrung des Landesreichthums, ſondern nur eine Vermehrung des Einkommens der Zunftgenoſſen auf Koſten ihrer Mitbürger. Es iſt daher zuerſt durch die Zunftverfaſſung eine ungerechte Vertheilung begründet, aber zweytens büßt auch die ganze Geſellſchaft durch die beſtehende Zunftverfaſſung mehr ein, als die Zünftler dabey gewinnen, indem einerſeits die Koſten der Zünfte zu nutzloſen Zwekken verwandt werden, und andererſeits die Vervollkommnung der Gewerbe und die Quantität der Produktion, welche bey vollkommner Gewerbsfreyheit Statt finden würde, leidet. Der Staat hat alſo ein vielfaches Intereſſe dabey, das bisherige Zunftſyſtem zu reformiren und die Gerechtigkeiten abzuſchaffen.

Um dieſes mit Gerechtigkeit und Klugheit auszuführen, muß er ſich 1) einen deutlichen Begriff machen von den Vortheilen der Privilegirten und den Nachtheilen, welche aus der

Auf-

Aufhebung der dem Ganzen ſchädlichen Privilegien für ſie entſtehen können; 2) einen deutlichen Begriff von dem durch jene Privilegien ertheilten Rechte; 3) muß die Regierung zur Vertilgung der für das Ganze ſchädlichen Gewerbsprivilegien auf eine ſolche Art ſchreiten, daß ſie das Princip der Entſchädigung, da wo dieſe Gerechtigkeit und Billigkeit fordert, nie aus dem Auge verliert, und daß ſie zugleich die beſchloſſene Abſchaffung oder Verbeſſerung des beſtehenden Zunftſyſtems ſo wie die Grundſätze, nach welchen ſie dabey verfahren wird, öffentlich, deutlich und beſtimmt ankündige.

Was inſonderheit das Recht der Zünfte anbetrifft; ſo iſt zu bemerken, daß keine Zunft ihr Privilegium als ein Eigenthum der Geſellſchaft für alle künftige Zeiten anſehen könne. Die Zünfte ſind nur als Einrichtungen für das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft anzuſehen. Sobald erkannt wird, daß ſie derſelben ſchädlich werden, können ſie aufgehoben werden, wenn nur dieſes ohne Nachtheil der jetzt lebenden Glieder geſchieht, welche im Vertrauen auf die Geſetze des Staats, ihr Vermögen und ihre Zeit aufgeopfert haben, um zu dem einmahl geſetzlich garantirten Vorzuge zu gelangen. Der Staat hat es alſo immer nur mit den lebenden, jetzt vorhandenen Gliedern der Zunft zu thun, in Anſehung der Nachkommenſchaft iſt er gänzlich frey. Denn dieſe nehmen an den erweiterten Vortheilen, welche die Gewerbsfreyheit gewährt, in vollem Maße Theil. 2) Der Staat braucht auf keine ſchimäriſchen, bloß eingebildeten Vorzüge der Zunftgenoſſen Rückſicht zu nehmen. Nur die, welche den Gliedern wahren Gewinnſt, reelles Einkommen gewähren,

ver-

verdienen ſeine Aufmerkſamkeit; in Anſehung aller übrigen beſtimmt ihn das allgemeine Wohl unbedingt. 3) Mißbräuche, d. h. ſolche Gebräuche in den Zünften, welche auf eine geſetzwidrige Art ſich feſtgeſetzt haben, und ſich mit den Zwecken des Staats nicht reimen, können nie als Rechte gelten, und ihrer Ausrottung ſteht nichts von Seiten des Rechts im Wege. 4) Das Recht eines Gewerbsprivilegirten wird nie verletzt, wenn ſein Privilegium gegen Erſtattung des Nutzwerths deſſelben aufgehoben wird.

Da, wo noch kein Zunftgeiſt Wurzel geſchlagen hat, wie in Rußland und Nordamerika, wird ſich die im vorhergehenden entworfene Ordnung der Dinge am leichteſten allgemein realiſiren laſſen. In einem Staate, wo das Zunftweſen in die bürgerliche Verfaſſung tiefer verwebt iſt, wie in Deutſchland, werden ſich freylich mehr Schwierigkeiten zeigen. Folgendes ſcheinen die allgemeinen Maximen zu ſeyn, welche den Staat bey dieſem wichtigen Unternehmen leiten müſſen:

1) Er wird damit anfangen, daß er denjenigen Gewerben eine freye Verfaſſung gibt, welche bisher entweder ganz ohne Zunft waren, oder deren Zunftgeſetze ſchon an ſich einen hohen Grad von Liberalität hatten. So würde es ſehr leicht ſeyn, Kaufleute, Uhrmacher, Goldſchmiede und andere zu beſtimmen, ihre Zunftverfaſſung aufzugeben, und eine freye Corporation zu ſtiften, da ohnehin faſt nirgends mehr von ihnen auf ihre Zunftverfaſſung ſtreng gehalten wird.

2) In den übrigen Zünften müßte mit ſtrenger Abſchaffung der eingeſchlichenen Mißbräuche der Anfang gemacht werden. Die Einſchränkung, daß ein Meiſter nur eine beſtimmte Anzahl Geſellen halten dürfe, daß ein Geſelle nicht von einem Meiſter zum andern in derſelben Stadt übergehen ſoll, daß Wanderung zur Aufnahme in das Gewerk nothwendig ſey, die Weigerung der Aufnahme unehelicher Kinder zu Lehrlingen, die koſtbaren und nutzloſen Meiſterſtücke u. ſ. w. ſind unſtreitige Mißbräuche, die aufgehoben werden müſſen. Nach dieſen Vorbereitungen würde es leicht ſeyn, die liberalen Geſellſchaften zu formiren, in welche ſich die Zünfte bald von ſelbſt auflöſen würden.

3) Was die Inhaber der Gerechtigkeiten betrifft; ſo iſt der urſprüngliche Zweck des Staats bey ihrer Stiftung nicht geweſen, denſelben einen ausſchließlichen Gewinn zu ſichern, oder gar denſelben continuirlich zu erhöhen, ſondern man hielt damahls dergleichen Gerechtigkeiten für das beſte Mittel, für die Bedürfniſſe des Publikums zu ſorgen. Keine Regierung hat daher dem Rechte entſagt, die Gerechtigkeiten einzuſchränken, wo es das Bedürfniß verlangt. Der Verfaſſer der oben *) (S. 318) angezeigten Schrift, thut die zweckmäßigſten Vorſchläge zur allmählichen Aufhebung derſelben.

4. Zur

*) Man verſtehet unter Gerechtigkeiten gewiſſe ausſchließende Privilegien, wornach in jeder Stadt, Diſtricte oder Provinz, nur eine beſtimmte Anzahl von Perſonen zu Betreibung eines Gewerbes berechtiget ſind. Dergleichen Gerechtigkeiten ſind bald perſönlich, bald hängen ſie an gewiſſen Grundſtücken, Stellen u. ſ. w.

4. Zur Vervollkommnung der Gewerbe haben allerdings die Gewerbsgenoſſen ſelbſt die allerſtärkſte Triebfeder in ihrem eignen Nutzen, und wenn Gewerbsfreyheit vorhanden iſt, ſo erhält die Wirkſamkeit dieſer Triebfeder noch mehr Stärke. Indeſſen kann doch vieles, was zu dieſem Zwecke beyträgt, durch iſolirte Kräfte bey weitem nicht ſo gut bewirkt werden, als wenn ſich die ganze Geſellſchaft dieſes Zweckes annimmt, und durch Vervollkommnung der Gewerbe der Vortheil aller beſorgt wird.

Dieſes kann aber unſtreitig dadurch geſchehen:

1) Daß der Staat die Errichtung guter Kunſt-, Induſtrie- und Gewerbsſchulen begünſtigt. Wenn die bisherigen Lehrjahre der Handwerker wegfallen; wie das bey einer zweckmäßigern Verfaſſung zu wünſchen wäre: ſo würde es nützlich ſeyn, an deren Stelle eine beſſere Methode der Erlernung der Gewerbe einzuführen. Die beſte würde unſtreitig die ſeyn, wenn man die geſchickteſten Meiſter insbeſondere zu Lehrmeiſtern ſtempelte, und aus ihnen eine Unterrichtsanſtalt für jedes Gewerbe formirte. Unerachtet nun jedem Meiſter erlaubt ſeyn müßte, andere zu unterweiſen, ſo könnte doch daneben eine vollkommne und organiſirte practiſche Lehranſtalt beſtehen, wo jeder gewiß wäre, es in dem Gewerbe durch Fleiß und Mühe bis zu dem höchſten jetzt bekannten Grade der Vollkommenheit zu bringen. Die Einrichtung dieſer Lehranſtalten, ſo wie die ſchnelle Communication aller neu entdeckten Vortheile in den Ge-

werben, müßte die Haupttendenz der Gewerbsaſſociationen ſein.

2) Wenn er zu nützlichen Erfindungen durch Geld und Ehrenprämien anreizt, und die Einführung der neuerfundenen Künſte durch Bekanntmachungen, Mittheilungen u. ſ. w. erleichtert.

3) Wenn er den Werken der Induſtrie öffentliche Aufmerkſamkeit beweiſet, und den vollkommen gemeinnützigen Arbeiten Gelegenheit verſchafft, bald allgemein bekannt zu werden. Die öffentlichen Kunſtausſtellungen hat man von jeher als ein Mittel erkannt, die Künſte zu befördern. Was in den ſchönen Künſten aber wirkſam iſt, wird es auch für die mechaniſchen und chemiſchen ſeyn. Aber die Induſtrie verdient nicht nur Aufmunterung, um ihre Werke zu vervollkommnen. Auch die Geſchicklichkeit, die Geſchwindigkeit und Sicherheit der Arbeit verdient angereizt zu werden. Sie enthalten nicht mindere Quellen des Nationalreichthums.

Die Aufmunterungen der Induſtrie, welche wir bisher erwähnt haben, ſind ſämmtlich von der Art, daß ſie zu keines Nachtheile, ſondern vielmehr zu aller Vortheile gereichen. Denn die Verſtärkung der Reichthumsquellen dient allemahl dem Wohl aller. Verdächtiger und zweydeutiger ſind einige in der bisherigen Staatswirthſchaft übliche Reizmittel, die darin beſtehen, daß man der Induſtrie einen höhern Preis ihrer Produkte ſicherte als ſie, dem natürlichen Lauf der Dinge zufolge, gefunden haben würden. Dergleichen ſind:

1) Patente d. h. Rechte, daß die Erfinder neuer Künſte oder Gewerbe die Vortheile davon eine beſtimmte Zeit allein genießen, und allen andern verwehrt werden ſoll, die Produkte ihrer neuen Induſtrie zu ihrem Gewerbe zu machen. Wenn dergleichen Patente nur auf ſolche Künſte ertheilt werden, deren Erfindung viel Aufopferung von Zeit, Geld und Arbeit gekoſtet hat, und deren Erfindung nicht ſo leicht iſt, daß ſie von andern eben ſo leicht erfunden werden können, ſobald man die Kunſt bedarf; ſo ſind ſie eine gerechte und billige Belohnung des Erfinders; werden ſie aber auf zufällige Erfindungen und auf unbedeutende Kunſtgriffe ausgedehnt; ſo können ſie leicht die Induſtrie anderer lähmen, und ſind alſo verwerflich.

2) Monopole, d. h. Vorrechte, gewiſſe Produkte im Lande allein zu verfertigen und zu verkaufen. Gewöhnlich nimmt man zu denſelben ſeine Zuflucht, wenn es an gewiſſen Produkten im Lande fehlt, und man gern die Einfuhr ausländiſcher Waaren dieſer Art verdrängen möchte. Daß es vortheilhafter ſey, ein Produkt des Inlands theurer zu bezahlen, als es im Auslande wohlfeiler zu kaufen, iſt ein politiſches Vorurtheil: der Nationalreichthum muß dabey allemahl verlieren. Es ſind daher alle Mittel, Gewerbe künſtlich ins Land zu pflanzen, die ſich ohne poſitive Unterſtützungsmittel nicht erhalten können, vor einer geſunden Politik verwerflich *). Nur als Beſchleuni-

*) Den Beweis liefert Jakob's National-Oekonomie.

gungsmittel der Einführung eines nützlichen Gewerbes laſſen ſich die Monopolien einigermaßen entſchuldigen. Dann müſſen ſie aber auf eine kurze Zeit eingeſchränkt und überhaupt mit vieler Vorſicht und unter großen Einſchränkungen ertheilt werden, damit das Publikum nicht größern Schaden als Vortheil davon habe. Von gleicher zweydeutiger Beſchaffenheit ſind

3) die Prämien, in wiefern ſie nicht Belohnungen einzelner Erfindungen und Aeußerungen der Induſtrie überhaupt ſind, wo ſie allerdings ſehr heilſam ſeyn können; ſondern in wiefern ſie gebraucht werden, den Producenten einen höhern Preis für ihre Waaren zu ſichern, als ſie vom Käufer unmittelbar erhalten, oder ſie in den Stand zu ſetzen, die Waare wohlfeiler zu verkaufen, als es vom Ausländer geſchehen kann. Der Staat bezahlt nähmlich dieſe Prämie entweder unmittelbar, oder er läßt ſie die Unterthanen dadurch bezahlen, daß er durch Zölle den Preis der übrigen gleichen Waaren ſo ſehr in die Höhe treibt, daß Niemand ſie zu einem ſo niedrigen Preiſe im Lande verkaufen kann, als die Begünſtigten. Welche Methode der Prämienertheilung der Staat wählen mag, immer müſſen die Käufer oder gar Käufer und Nichtkäufer die Prämie und das, was die Verkäufer über den Preis bekommen, den die Waare bey freyer Concurrenz erhalten würde, bezahlen. Die Aufmunterung aber, welche dadurch die Induſtrie erhält, iſt ganz zweckwidrig. Denn die Induſtrie ſoll zur Hervorbringung und zur Vermehrung, nicht aber zur Vernich-

tung und Verminderung des Vermögens dienen. Wenn aber andere gezwungen werden, mehr von ihrem Vermögen für die Arbeiten anderer zu geben, als nöthig wäre, wenn jener Zwang nicht exiſtirte; ſo verrichtet jener Zwang offenbar einen Theil des Vermögens. Denn jene Arbeiter und Capitalien, welche der Staat durch Prämien bey gewiſſen Gewerben erhält, würden nicht müßig geblieben ſeyn, wenn ſie nicht durch die Prämien zu dieſer Art der Production gelockt worden wären. Sie hätten eben ſo große Werthe hervorgebracht, als jetzt, und dieſe hätten der Geſellſchaft nichts gekoſtet. Und wenn daher ihre hervorgebrachten Werthe auch noch etwas kleiner geweſen wären; ſo hätte doch der Staat im Ganzen gewonnen. Denn die Prämien, welche die privilegirten Producenten erhielten, hätten zugleich zu einer nützlichen Production verwandt werden können. Dieſe Prämien ſind alſo keine Aufmunterungen, ſondern wirkliche Zerſtörungsmittel des Gewerbfleißes.

4) Alle Arten von Beförderungen des Debits, der Waaren ſind auch immer Aufmunterungen für die Gewerbe, welche dergleichen Waaren erzeugen. Trägt nun der Staat zur Erleichterung dieſes Debits durch gute Wege und Canäle, durch vortreffliche Einrichtungen des Poſt- und Frachtweſens, durch Sorge für Sicherheit im Lande und für leichtes Fortkommen im Auslande dazu bey, ſo verdient er allgemeinen Dank. Gebraucht man aber das Abgaben und Zollſyſtem zugleich als ein Mittel, die Induſtrie auf-

aufzumuntern, ſo iſt das ein Inſtrument, deſſen Gebrauch ſo viel Kunſt und Geſchicklichkeit erfordert, daß man oft dem Staate, dem man dienen wollte, zugleich große Uebel zugefügt und ſich im Verlauf der Zeit den bitterſten Tadel zugezogen hat.

Von der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe, insbeſondere wodurch die rohen Produkte gefördert werden *).

Je mehr Landesprodukte gewonnen werden, deſto reicher wird eine Nation, deſto beſſer und leichter wird ſie alle ihre Bedürfniſſe befriedigen. Dieſer Satz iſt einleuchtend und allgemein anerkannt. Alle Mittel, wodurch die größtmöglichſte Vermehrung der Erzeugniſſe des Bodens am leichteſten bewirkt wird, muß daher der Staat vorzüglich unter ſeinen Schutz nehmen, oder ſie da, wo ſie fehlen, herbeyzuſchaffen ſuchen, wo Privatkräfte dieſes nicht ſo leicht vermögen.

Im allgemeinen läßt ſich auch hierbey auf die Wirkſamkeit des freyen Spiels des Privatintereſſes das meiſte rechnen. Jeder, der ein Grundſtück beſitzt, wird in der Regel die größte Anſtrengung anwenden, um aus demſelben den größtmöglichſten Gewinn zu ziehen. Fehlt es ihm an Mitteln dazu; ſo werden andere, welche dieſe Mittel beſitzen, das Grundſtück an ſich zu bringen ſuchen, und dem alten Beſitzer ein ſolches Capital dafür geben, welches ihm mehr einbringt, als ſein Grundſtück, dahingegen ſie, vermittelſt der in ihrer Gewalt befindlichen Mittel, mehr aus dem Grundſtücke gewinnen werden.

In

*) Jakob's Polizeygeſetzgebung II. S. 446. ff.

In der Regel findet das Privatintereſſe die Mittel, wie Grundſtücke am beſten zu nützen ſind, am leichteſten und ſicherſten aus, und wenn der Staat nur dafür ſorgt, daß die Privatthätigkeit keine Hinderniſſe und Schwierigkeit bey Benutzung der Grundſtücke antrifft, und daß der Eigennutz des einen den andern die ihnen rechtmäßig gebührenden Vortheile nicht entziehen kann; ſo ſcheint es, daß er ſich aller übrigen Zwangsregulative für die rechte Benutzung der Grundſtücke gänzlich enthalten könne.

Die Hauptzweige des Gewerbes, wodurch rohe Produkte gewonnen werden, ſind:

1) Jagd und Fiſcherey;
2) Forſtbau;
3) Bergbau;
4) Landwirthſchaft, Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau u. ſ. w.

1) Die Jagd kann bald die Ausrottung, bald die Benutzung wilder Thiere zum Zweck haben. Sie wird inſonderheit in letzterer Hinſicht, wo ſie als gewinnbringendes Gewerbe betrieben werden ſoll, ein Gegenſtand der Polizey. In cultivirten Staaten iſt die Jagd nur ein Nebengewerbe, und da hat die Polizey mehr damit zu thun, dahin zu wirken, daß ſie andern fruchtbarern Gewerben keinen Schaden zufüge, als ſich um die Ausbreitung ihrer Nutzbarkeit zu bekümmern.

Sobald der Boden zu einträglichern Früchten angewandt wird, als die Jagd liefern kann, wird das Princip der Geſetzgebung ſeyn müſſen, die Jagd ſo einzuſchränken, daß dadurch der beſſern und werthvollern Produktion kein Abbruch geſchehe. In ſtark bewohnten Gegenden macht die Sicherheit der auf der Jagdflur ſich

befindenden und bewegenden Menſchen noch mehrere Einſchränkungen nothwendig. Die Einſchränkung des Jagdrechts auf die Herren der Grundſtücke und auf die Bedingung, daß es nur von jagdverſtändigen Perſonen ausgeübt werden dürfe, ſcheint ſich für cultivirte und angebauete Länder am beſten zu paſſen. Eine ſolche Ausdehnung des Jagdrechts, wodurch dem Ackerbau und der nützlichern Cultur des Landes Schaden zugefügt werden darf, wiederſpricht aller geſunden Politik, und iſt ein Recht, dem der Staat keine Gültigkeit zugeſtehen kann, wenn es auch durch einen Vertrag erworben wäre. Denn im Staate ſollen keine Verträge geſchloſſen werden, welche das Princip der Erweiterung der Population und der möglichen Vermehrung des Staatsreichthums zerſtören. Wo das Jagdrecht einem andern auf fremdem Grund und Boden zuſteht, muß der Berechtigte dennoch für alle Schäden verantwortlich gemacht werden, die er dem fremden Boden oder den darauf wachſenden Produkten durch die Jagd zufügt, und wenn den Jagdberechtigten die Einhegung des Wildes zur Pflicht gemacht und zugleich jedem Grundeigenthümer das Recht zugeſtanden wird, die verwüſtenden Thiere, welche er auf ſeinem Grundſtücke antrifft, zu tödten; ſo ſcheint dadurch dem Mißbrauche des Jagdrechts hinlänglich vorgebaut zu ſeyn.

Die Fiſcherey iſt ein ſehr bedeutender Gegenſtand in manchen Staaten; in allen Ländern aber macht ſie einen Erwerbszweig aus, welcher der Aufmerkſamkeit des Staats nicht entgehen darf. Sie kann in Meer- und Fluß- oder Teichfiſcherey eingetheilt werden und letztere iſt wiederum entweder ausſchließende Pri-

vatfiſcherey oder gemeinſame Fiſcherey. Die Pflichten der Polizey in Anſehung dieſer verſchiedenen Arten der Fiſcherey ſind ſehr verſchieden.

In Anſehung der Meerfiſcherey hat man oft Geſellſchaften privilegirt, und ihnen das ausſchließende Recht zugeſtanden, in gewiſſen Theilen des Meeres zu fiſchen, um ihnen den Gewinn von der Anlegung ihrer Capitale zu ſichern. Wenn dieſes geſchieht, um das nützliche Gewerbe der Fiſcherey einzuführen, weil die Furcht vor der Gefahr der Verluſte die erſten Unternehmer abhält; ſo iſt ein ſolches Monopol zweckmäßig. Es darf aber auf nicht längere Zeit ertheilt werden als es nothwendig iſt, um das Gewerbe in den Gang zu bringen. Prämien wären vielleicht ein noch beſſeres und weniger ſchädliches Mittel, da man leichter damit inne halten kann, wenn ſie ihren Zweck erreicht haben, und die Concurrenz dabey keine Einſchränkung leidet. Wo, wie im Meere, das Gebiet der Induſtrie gleichſam unendlich iſt, ſollte man die Benutzung der Gewäſſer am allerwenigſten auf eine Anzahl einſchränken. Vollkommne Freyheit der Meerfiſcherey wird ſtets die meiſten Produkte und dieſe zu den wohlfeilſten Preiſen liefern.

Was die innländiſche Fluß- und Teichfiſcherey betrifft; ſo hat die Polizey gar keine Schranken für alle diejenigen nöthig, welche auf ganz eigenthümlichen Gewäſſern auf eignen Grundſtücken fiſchen. Denn dieſe leitet ihr eigner Nutzen am ſicherſten zur Vermehrung des Nationalreichthums. Sobald aber mehrere an der Fiſcherey Theil nehmen, oder mehrere die Gewäſſer auf andere Art benutzen dürfen; ſo werden

den mancherley Schranken nothwendig, welche ſämmtlich durch das Princip der Beförderung der größtmöglichſten Production beſtimmt werden. Nach demſelben werden nicht nur alle Handlungen unterſagt werden müſſen, wodurch die Fiſche verſcheucht oder leicht getödtet werden können, wo nicht ein höherer Zweck ſolche nothwendig macht, ſondern es muß auch eine gute Fiſcherordnung entworfen werden, wodurch verhindert wird, daß Unwiſſenheit, Leichtſinn oder Eigennutz der einen nicht dem ganzen Gewerbe ſchaden, und dieſe Quelle des Nationalreichthums vermindern könne. Sachkundige Männer, ausgerüſtet mit der gehörigen Localkenntniß, werden die beſten Vorſchläge zur Erreichung dieſer Zwecke thun können.

2) In keinem Zweige der Staatökonomie haben die verſchiedenen Politiker mit ſo vieler Hartnäckigkeit die entgegengeſetzten Meinungen behauptet, als in der Forſtwirthſchaft. An ſich kann dem Staate das Recht aber wohl nicht abgeſtritten werden, einen ſolchen Gebrauch ſelbſt des Privateigenthums zu verhindern, welcher dahin wirkt, der Nation die unentbehrlichſten Subſiſtenzmittel zu entziehen. Wenn alſo zu fürchten wäre, daß die Privatwirthe mit ihren Waldungen eine ſo unſinnige Wirthſchaft trieben, daß ſie ein für die Nation unentbehrliches Material, das Holz, vernichteten; ſo müßte freylich wohl die Regierung einer ſolchen Wirthſchaft Schranken ſetzen. Aber ob ein ſolcher Fall bey gehörig organiſirtem Privateigenthum der Forſten je eintreten könne, iſt ſehr zu bezweifeln, da keine Urſache vorhanden iſt, weshalb der Eigennutz, der ſo ſehr darauf bedacht iſt, alle Bedürfniſſe herbey zu ſchaffen, nicht auch genugſame

ſame Holzvorräthe produciren oder herbeyführen ſollte, wenn er durch gute Bezahlung dazu aufgemuntert wird. Die Sache iſt indeſſen ſehr zuſammengeſetzt, und die Fälle ſind ſehr verſchieden. Daher läßt ſich im Allgemeinen über die in einzelnen Fällen zu ergreifenden Maßregeln nichts beſtimmen.

Ein großer Unterſchied dieſer Maßregeln wird ſchon durch die verſchiedenen Eigenthumsverhältniſſe nothwendig gemacht, welche faſt bey keinem Gegenſtande ſo verſchieden modificirt ſind, als bey den Forſten und welche einen ſehr verſchiedenen Einfluß auf den Nationalreichthum haben. Einige Waldungen nähmlich gehören der Regierung unbedingt, bey andern üben die Unterthanen ein Nutzungsrecht aus. Einige Forſten haben noch gar keinen Eigenthümer, ſondern werden von jedem beliebig benutzt; über andere ſtehet das Eigenthumsrecht den Gemeinden, über noch andere Privatleuten zu; und dieſes Eigenthumsrecht iſt gemeiniglich ſehr mannigfaltig modificirt. Dem einen gehört das Holz, einem andern der Grund und Boden, einem dritten die Grasnutzung, einem vierten die Jagd. Die Menſchen können ſich ſchwer daran gewöhnen, das im freyen Walde von der Natur ſelbſt hervorgebrachte Holz als ein Privateigenthum zu betrachten, und ſehen die Ausübung dieſes Rechtes als eine Anmaßung des Stärkeren gegen den Schwächeren an. Daher herrſcht faſt in allen Ländern ein ſtillſchweigender Verein der ärmern Claſſen, das Eigenthumsrecht auf Wälder nicht anzuerkennen, und davon ſo viel zu ſtehlen und zu rauben, als immer möglich iſt. Auch iſt nicht zu läugnen, daß in vielen Ländern

dem

dem gemeinen Manne das Recht auf Benutzung des Holzes willkührlich entzogen worden iſt. In cultivirten Ländern ſind indeſſen die Eigenthumsverhältniſſe der Waldungen beſtimmter, und werden mehr geachtet, als in ſolchen, wo die bürgerliche Geſellſchaft noch im rohen Anfange iſt.

Eine zweckmäßige Anordnung der Eigenthumsverhältniſſe in Anſehung der Waldungen iſt aber das allererſte, worauf eine weiſe Regierung Bedacht nehmen muß. Alle Verordnungen über die Forſtbenutzung werden vergebens ſeyn, oder wenig ausrichten, wo nicht die Eigenthumsverhältniſſe geordnet ſind, und ſind dieſe nach Grundſätzen der Nationalökonomie eingeführt; ſo wird die Polizey faſt alle Vorſchriften in Anſehung der Nutzung der Wälder entbehren können, und alles wird einen guten Gang gehen.

Das erſte einer guten Staatswirthſchaft wird alſo ſeyn müſſen, daß alle Forſten im Staate beſtimmte Eigenthümer erhalten, daß die Größe und die Gränzen der Wälder, worauf die beſtimmten Perſonen ein Eigenthumsrecht haben, genau beſtimmt werden *). Es iſt beſſer, daß ein Grundſtück irgend einen gewiſſen Eigenthümer hat, wenn es auch ein ſchlechter, wäre, als gar keinen, und es iſt beſſer, daß es gar keinen hat, als einen ungewiſſen und unbeſtimmten. Denn im letzten Falle iſt der Wald ein gewiſſer Raub des Eigenthümers ſowohl, als der Nichteigenthümer, weil bey der Ungewißheit, wem er am Ende zufallen wird, ihn jeder plündert und Niemand für ſeine Verbeſſerung ſorgt.

Der

*) In Rußland liegen noch viele Wälder, die Niemanden gehören und noch mehr, wovon der Eigenthümer nicht weiß, wie viel ihm davon gehört. S. Storchs Rußland unter Alexander I. Heft XXII.

Der zweyte Umſtand iſt, daß der Staat dafür ſorge, daß die Waldungen ſolcher Eigenthümer erhalten, und daß ſolche Eigenthumsverhältniſſe eingeführt werden, in deren Natur es liegt, daß daraus die möglichſt beſte Benutzung der Waldungen folgt. Die unwirthſchaftlichſte Art des Eigenthumes iſt es, wenn ſolches großen Gemeinheiten gemeinſchaftlich zuſtehet, die wirthſchaftlichſte, wenn ein Einzelner uneingeſchränkter Herr davon iſt. Daß der Staat ein beſſerer Eigenthümer der Waldungen iſt, als Gemeinheiten, läßt ſich im allgemeinen mit Gewißheit behaupten. Denn der Staat nimmt ein Intereſſe an dem allgemeinen Wohl und dieſes wird ihn antreiben, nützliche Verordnungen für die Waldwirthſchaft zu machen, da Gemeinheiten ſelten ein großes Intereſſe haben, das Wohl des Ganzen zu beſorgen und dem Streben jedes einzelnen, den Vortheil in kurzer Zeit zu ziehen, die Sorge für die Nachkommen immer untergeordnet bleibt. Aber nie wird doch der Staat in Benutzung ſeiner Grundſtücke dem einzelnen Privateigenthümer in der Regel gleich kommen. Denn wenn auch ſeine Vorſchriften beſſer ſeyn mögen, ſo kann es doch ſeine Praxis nicht ſeyn, da weder ſein eigenes Intereſſe noch das Intereſſe derer, welche er zu Adminiſtratoren beſtimmt, ſo groß ſeyn kann, den größtmöglichſten Gewinn von den Grundſtücken zu ziehen, als das Intereſſe eines Privatmannes, und die Sorgfalt und Umſicht des letztern, um alle Vortheile zu benutzen die Sorgfalt der öffentlichen Vorſorge weit übertrifft.

„Sobald es gleich vortheilhaft ſeyn wird, einen Acker mit Holz oder mit Getreide zu bepflanzen, und ſobald die Holzpflanzungen in gewiſ-

wiſſen Strichen noch vortheilhafter ſind, als der Getreidebau; ſo wird es der Privateigennutz an Holze nicht fehlen laſſen.“ So lange aber dieſes nicht der Fall iſt, ſo lange der Boden beſſer benutzt werden kann, wenn man ihn zu andern Früchten als zu Holz benutzt, wird der Nationalreichthum immer mehr gewinnen, wenn das Holz ausgerottet, und der Boden auf eine vortheilhaftere Art benutzt wird. Nur muß man einige beſondere Rückſicht, die der Staat haben kann, nicht außer Acht laſſen, z. B. für die Bedürfniſſe der Marine Holz im Lande zu behalten ꝛc. welche unter Umſtänden eine beſondere Schonung der Forſten gebieten dürften.

3) Unter der Erde liegen eine Menge wichtiger Produkte für die Menſchen, nicht bloß Gold, Silber, Kupfer, Eiſen und andere nützliche Metalle, ſondern auch eine Menge brauchbarer Erden, Steine, Harze u. ſ. w., und es liegt der Geſellſchaft ohne Zweifel viel daran, daß ſolche öffentliche Anordnuugen getroffen werden, welche der Förderung dieſer Produkte zuträglich ſind.

Viele Staatskundige ſind der Meinung, daß zwar diejenigen Dinge, welche unmittelbar unter der Oberfläche oder zu Tage liegen, und alſo ohne beſondere Kunſt und Koſten gefördert werden können, den Privateigenthümern des Bodens überlaſſen werden können, daß aber diejenigen Schätze, zu deren Aufſuchung und Förderung größere Kunſt und eigentliche Bergmannswiſſenſchaft erfordert werde, insbeſondere aber die Förderung der Metalle, am beſten der Regierung ausſchließlich zuſtehe. Ihre Gründe für dieſe Behauptung ſind: 1) Weil die Betreibung der Bergwerke ein großes Capital erfor=

erfordere, das ſelten die Privatbeſitzer der Grundſtücke beſäßen; 2) weil ein großes Riſico damit verbunden ſey, das einen Privatmann leicht ruiniren könne; 3) weil Privatleute aus Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit leicht das nicht achten würden, was unter der Oberfläche der Erde verborgen liegt und nur mit vielen Koſten herausgeſchafft werden kann; 4) weil zur Betreibung der Bergwerke oft mehrere neben einander liegende Grundſtücke nothwendig ſind, wozu alſo entweder Vereinigung der Eigenthümer zu gemeinſchaftlicher Betreibung des Bergwerkes gehören würde, oder das Recht, gegen den Willen des andern ſeinen Boden zu durchgraben, wenn nicht viele Schätze ganz unzugänglich ſeyn ſollten; 5) weil es gut ſey, daß die unterirdiſchen Schätze, beſonders die edeln Metalle, ſelbſt mit Schaden der Unternehmer hervorgehohlt werden, welches nur vom Staate erwartet werden könne, beſonders wenn er alle Bergwerke beſitzt.

Allein dieſe Gründe beweiſen nur, daß Geſetze vorhanden ſeyn müſſen, welche dem Eigenſinne oder der Trägheit der Eigenthümer, ſo weit ſie dem allgemeinen Beſten nachtheilig ſind oder entgegen wirken, Schranken ſetzen. Denn alles Eigenthum ſteht zugleich unter der Idee des allgemeinen Nutzens in wiefern ſich daſſelbe mit dem Privatnutzen reimen läßt. Niemand kann in Colliſionsfällen mit dem allgemeinen Nutzen einen höheren Grad von Schonung ſeines Eigenthums verlangen, als, das ihm der aus ſeinem Eigenthume entſpringende Nutzen unverſehrt erhalten werde. Er kann nie fordern, daß er dieſen Nutzen auf eine ſolche Weiſe ziehen wolle, daß er dadurch die Geſellſchaft hindere, einen noch viel größeren Nutzen aus ſeinem Ei-

genthume zu ziehen, oder er darf nicht ihr allen ſonſt möglichen Nutzen aus bloßem Eigenſinne verweigern.

Indeſſen ſieht man bald, daß dieſe Einſchränkung des Eigenthums ſo viel iſt, als gar keine. Denn wenn ein Privateigenthümer überzeugt iſt, daß viel größere Schätze unter der Oberfläche ſeiner Aecker verborgen liegen, als ihm jener liefert, ſo wird, wenn er nicht wahnſinnig oder völlig ſtupide iſt, er nicht abgeneigt ſeyn, ſich dieſer Vortheile zu bemächtigen, es ſey nun, daß er ſelbſt ſie hervorhohlt, oder daß er die Vortheile an ſolche verkauft, die mehr Luſt und Geld zu dergleichen Unternehmungen haben, als er.

Der erſte Einwand iſt ganz ohne Fundament. Es iſt den Grundſätzen einer guten Nationalwirthſchaft gemäß, die Capitale nur da anzulegen, wo ſie die mehreſten Früchte bringen. Iſt nun ein Land noch arm, oder reicht deſſen Capital noch nicht hin, um die einträglicheren Erwerbszweige alle zu nutzen; ſo wird es immer nachtheilig ſeyn, Capitale auf minder einträgliche Gewerbe zu legen, es geſchehe dieſes durch den Staat oder durch Privatleute. Was

zweytens das Riſico betrifft; ſo ſchickt es ſich für einen Staat ſo wenig als für einen Privatmann, große Capitale auf gut Glück zu wagen. Sobald ſich der Reichthum unter den Privatperſonen ausbreitet, werden ſich auch genug finden, welche einen proportionirlichen Theil ihres Vermögens auf gefahrvolle, aber, wenn ſie glücklich ausſchlagen, deſto mehr Gewinn bringende Unternehmungen wagen, und Privatleute werden dieſes mit weit mehr Behutſamkeit thun, als der Staat. Das Wahre in der Sache iſt folgendes: wenn der Staat den ganzen Bergbau

bau allein betreibt, ſo wird er deshalb eher die Gefahren der Aufſuchung übernehmen können, weil der Gewinn bey den einen Werken ihn in den Stand ſetzt die Verluſte der unglückli- chen Entrepriſen zu tragen. Daß aber letztere unternommen werden, iſt doch gut, weil es ſich treffen kann, daß man auf dieſem Wege ſehr reiche Minen mitunter trifft, die unentdeckt ge- blieben ſeyn würden, wenn nichts gewagt worden wäre. Privatleute werden ſogleich abgeſchreckt werden, ſobald nur zwey oder drey Unterneh- mungen unglücklich ausfallen, und die reicheren Gruben werden unentdeckt bleiben. Der Staat aber wird im Ganzen von dem Bergbau im- mer großen Gewinn haben, wenn er gleich bey den einzelnen Gruben verliert. Ueberdem wird für die Bergleute beſſer geſorgt ſeyn, wenn ſie unter einem als unter vielen Herren arbeiten. So wie das Gewerbe an dem einen Orte ſtockt, wird man ihnen gleich andere Gegenden anwei- ſen können, wo ſie ihr Brot verdienen können, und ſelbſt auf die Cultur der Bergmannswiſſen- ſchaft werden mehr Koſten gewandt werden, wenn der Bergbau in der Hand des Landes- herren iſt.

Um alle dieſe Vortheile zu erreichen, iſt es doch nicht unumgänglich nothwendig, daß der Staat das Gewerbe ausſchließlich oder auch nur hauptſächlich betreibe. Wenn er auf die reine Ausbeute der Privatbergwerke eine Abgabe legt, und die Einkünfte davon theils zur Aufmunte- rung, neue Bergwerke aufzuſuchen, theils zur Vervollkommnung der Bergmannswiſſenſchaft ver- wendet, wenn er die Bergleute in eine Corpora- tion verbindet, und die Communikation der Un- terthanen erleichtert, damit das Bedürfniß der

 Ar-

Arbeiter an dem einen und der Ueberfluß derſelben an dem andern Orte leicht bekannt werden kann; ſo werden alle jene Vortheile erreicht werden können, ohne daß ſich der Staat unmittelbar mit dieſem Gewerbe befaßt.

Dem dritten und vierten oben erwähnten Umſtande kann auf der einen Seite durch gute Unterrichtsanſtalten in den Bergmannswiſſenſchaften, und auf der andern durch eine zweckmäßige Bergbauordnung entgegen gearbeitet werden. Sobald die Privatleute wiſſen, daß der Bergbau zu den freyen Gewerben gehört, werden auch viele durch ihr eignes Intereſſe aufgefordert werden, ſich die gehörigen Kenntniſſe darin zu verſchaffen. Die Bergordnung aber muß beſtimmen, wem der Anbau zukomme, wie weit er ſich erſtrecken dürfe, nach welchen Geſetzen der eine Grundherr verpflichtet ſey, an dem Baue ſeines Nachbars, es ſey durch Vergeſellſchaftung mit ihm oder durch Abtretung der Nutzung oder des Eigenthums ſeines Grundſtückes gegen volle Entſchädigung u. ſ. w. Theil zu nehmen, unter welchen Bedingungen es Fremden verſtattet ſey, die Erlaubniß zum Bergbau auf anderer Grundſtücken zu fordern u. ſ. w. Alle dieſe Beſtimmungen müſſen durch den größern Nutzen der Geſellſchaft auf der einen, und durch die volle Entſchädigung des Eigenthümers, welcher den Bergbau nicht ſelbſt betreiben will, auf der andern Seite, begründet werden.

Aber nichts muß den, welcher ſich deutliche Begriffe von dem wahren Reichthume des Landes verſchafft hat, mehr befremden, als der fünfte Grund, wodurch man es rechtfertigen will, daß der Staat die Bergwerke betreiben ſolle. Die Begierde nach Gold und Silber hat oft kluge

Staats-

Staasmänner ſo ſehr geblendet, daß ſie glaubten, ſich daſſelbe, ſelbſt dann verſchaffen zu müſſen, wenn die Erwerbung mehr koſtete, als es werth iſt, oder wenn man es wohlfeiler im Auslande kaufen, als im Lande aus den Schachten hohlen kann. Wenn man aber weiß, daß Reichthümer in Bedürfnißmitteln und deren Werthe beſtehen, und daß unter allen Bedürfnißmitteln Gold und Silber am leichteſten gekauft, und aus der Ferne herbeygeſchafft werden können, daß es alſo thöricht iſt, es im Lande theurer zu bezahlen, als man es auswärts kaufen kann; ſo fällt der Ungrund der obigen Behauptung aufs deutlichſte in die Augen.

4) Was die **Landwirthſchaft** betrifft; ſo muß die Landespolizey zu allererſt dahin wirken, daß der möglichſt beſten Benutzung des Bodens kein öffentliches Hinderniß entgegen ſtehe. Faſt in allen Ländern haben ſich von alten Zeiten her eine Menge Verhältniſſe feſtgeſetzt, welche dem Gewerbe des Ackerbaues ſchädlich ſind. Die Geſetzgebung hat das, was anfangs Mißbrauch war, oder was eingeführt wurde, ehe man die Begriffe einer Nationalökonomie kannte, oder ſie in Wirkſamkeit zu ſetzen vermochte, nicht ſelten in Gerechtſame verwandelt und oft die ſchädlichen Rechtsverhältniſſe und Polizeyverordnungen noch vermehrt. Es iſt daher vor allen nothwendig, ſich deutliche Begriffe von den Erforderniſſen und Bedingungen zu machen, unter welchen die Landwirthſchaft am beſten gedeihen muß, und dabey zu überlegen, was der Staat unter den mannigfaltigen Verhältniſſen thun könne, um einen ſolchen Zuſtand zu bewirken, worin die gröſtmöglichſte Vermehrung des Na-

tionalreichthums von der Landwirthſchaft zu erwarten iſt.

Es kommt dabey vorzüglich an:

1) Auf ſolche Eigenthumsverhältniſſe, die der Vervollkommnung des Ackerbaues günſtig ſind;

2) Auf ein vortheilhaftes Verhältniß der Arbeiter gegen die Gutsherren:

3) Auf einen vortheilhaften Debit der Ackerprodukte;

4) Auf eine zweckmäßige Einrichtung des Abgabenſyſtems;

Was den erſten Punkt betrifft; ſo muß das Eigenthum an Grund und Boden durch keine andern Beſtimmungen eingeſchränkt ſeyn, als durch die allgemeinen, welche das gemeinſame Wohl aller Glieder des Staats nothwendig macht und die möglichſt beſte Benutzung des Bodens ſelbſt gebietet. Von allen Schranken aber, welche der beſſern Benutzung und Cultur entgegen ſtehen, muß daſſelbe befreyet werden. Alle Schranken, welche verhindern: 1) daß das Eigenthum nicht leicht in die Hände deſſen kommen kann, der es am beſten benutzen würde; 2) daß der Eigenthümer es nicht nach ſeinen beſten Einſichten benutzen kann, ſind ſchädlich. Die Rechte des alten Feudalweſens, die Gebundenheit der Güter, die Gemeinheiten ſind offenbar Hinderniſſe der erſten Art; die Servituten, Hut, Trift und Jagdrechte Hinderniſſe der zweyten Art *).

Die Ueberzeugung, daß dieſe Verhältniſſe ſchädlich ſind, iſt ſo allgemein, daß man alle weiſe und thätige Regierungen damit beſchäftigt ſieht,

*) S. Jakob's National-Oekonomie. §. 397.

ſieht, ſie wegzuſchaffen. Die Freyheit des Eigenthümers, ſeine Grundſtücke im Ganzen oder theilweiſe zu veräußern, und ſie auf jede beliebige Art zu benutzen, wird im allgemeinen die Landeskultur am beſten vervollkommnen und muß daher durch die Geſetzgebung geſchützt, oder, wo ihr Abbruch geſchehen iſt, wieder hergeſtellt werden.

Wo eine ſolche Freyheit der Eigenthümer, mit Grund und Boden nach Willkühr zu ſchalten, Statt findet, da ſcheint alle gewaltſame Einmiſchung der Regierung in die Direktion der Cultur überflüſſig und ſchädlich zu ſeyn. Die Regierungen haben aus Vorſorge für das allgemeine Wohl oft geglaubt, ſich einer ſolchen Einmiſchung nicht entbrechen zu können. Sie haben befohlen 1) daß alle Aecker wirklich bebauet werden ſollen, und Nachbarn oder andern verſtattet, die wüſte liegenden Felder liederlicher Wirthe zu ihrem Nutzen in Cultur zu ſetzen. Aber iſt wohl zu erwarten, daß in einem Lande, wo der Ackerbau werthvolle Früchte bringt, der Acker unbebauet bleiben wird; werden nicht ſelbſt liederliche Wirthe ihren Akker lieber verkaufen oder verpachten, als gar keinen Nutzen davon ziehen? — Wo es viele arme und kleine Ackerleute gibt, iſt es vielleicht nützlich, Anſtalten zu treffen, daß es nicht an Samengetreide fehle, aber die Ausſchweifung einiger unordentlichen Wirthe kann nie einen Grund zu einem Geſetze geben, das dieſer Ausſchweifung nicht einmahl entgegenwirken kann. Wo eine ſo mächtige Triebfeder, als der eigne Nutzen iſt, für das Staatswohl wirkt, da braucht die Staatsgewalt keine Zwangsmittel anzuwenden. 2) Zuweilen haben die Regierungen für

 nöthig

nöthig befunden, gewiſſe Culturarten einzuſchränken, weil ſie fürchteten, es möchte an den nothwendigen Getreidearten Mangel entſtehen. Weinbau, Tabaksbau, Cichorienkultur u. ſ. w. erfuhren öfters dieſe Beſchränkungen. Bey näherer Erwägung der Sache ergibt ſich aber, daß dieſe Sorge überflüſſig, und die Maßregel, welche zu dieſem Zwecke führen ſoll, den Principien einer guten Staatswirthſchaft geradezu widerſpricht. Denn nach denſelben kömmt alles auf die Größe des reellen Werths der erzeugten Produkte an. Je größer der von der Nation erzeugte Realwerth iſt, deſto reicher wird das Land und deſto leichter kann es ſich alle Bedürfniſſe, die es nicht ſelbſt erzeugt, kaufen. Nun wird aber die Ackerbauern kein anderer Grund antreiben, die Getreidekultur zu verlaſſen, als weil ſie ſich von einer andern Benutzung des Bodens einen größern Gewinn verſprechen. Dieſer kann aber nur aus einem erzeugten größern Realwerthe entſtehen. Folglich wird das Land bey der freyerwählten Kulturart mehr bereichert, als wenn der Landmann gezwungen wird, bey einer Kulturart zu beharren, die ihm weniger Gewinn gibt. An Getreide wird es dieſe Freyheit nicht fehlen laſſen. Denn entweder wird für den bey der neuen Kulturart erzeugten Werth mehr Getreide erkauft werden können, als auf demſelben Boden hätte können gewonnen werden, (weil man ſonſt den Getreidebau nicht würde verlaſſen haben); oder das Getreide wird ſo im Preiſe ſteigen, daß man es vortheilhaft finden wird, mehrere Felder, die bisher zu etwas anderm gebraucht wurden, wieder zur Getreidekultur zu beſtimmen. 3) Wenn man bey Erwerbung des Grundeigenthums nicht freye Concurrenz geſtattet, ſon-

dern nur gewiſſen Ständen Grundeigenthümer zu ſeyn erlaubt; ſo kann ein ſolches Geſetz nicht anders als ſchädlich für die möglichſt größte Kultur ſeyn. Denn es werden dadurch nicht nur viele Capitale derer, welche zur Erwerbung des Grundeigenthums nicht zugelaſſen werden, von der Ackerkultur abgehalten, ſondern auch die Geſchicklichkeiten derſelben. Je mehrere das Recht haben, Grundeigenthum zu erwerben, deſto leichter wird daſſelbe in ſolche Hände kommen, welche die Kultur deſſelben auf den höchſten Grad der Vollkommenheit treiben. 4) Uebrigens iſt es richtig, daß es für die Nation vortheilhafter iſt, wenn die Landgüter einen mittlern als einen allzu großen Umfang haben. Erſtere ſind leichter zu überſehen und laſſen ſich daher auch vollkommner bearbeiten. Auch werden die Eigenthümer mittelmäßiger Grundſtücke mehr auf ihren Gütern gehalten, um ſie ſelbſt zu bewirthſchaften; ſie ſind geneigter ihre geſammelten Capitale zur Verbeſſerung der Kultur anzulegen, und überhaupt ſelbſt productive Arbeit zu verrichten; dahingegen große Gutsbeſitzer ſelten gute Landwirthe ſind, und das Einkommen aus ihren Gütern in fremden Ländern oder in der Hauptſtadt des Reichs verthun, ohne daß ihre Güter und die auf denſelben befindlichen Einwohner den mindeſten Nutzen davon haben. Wären ſolche große Güter in mehrere kleinere und mittlere vertheilt; ſo würde a) das Land viel fleißiger bebauet werden und weit mehr Produkte liefern; b) es würden weit mehr wohlhabende Landleute entſtehen, deren Vermögen zuſammen genommen weit anſehnlicher wäre, als das Vermögen des einen großen Grundherrn; c) dieſes Vermögen würde theils zur Verbeſſerung des

Landbaues, theils zur Aufmunterung der inländiſchen Manufakturen gebraucht werden.

So gegründet dieſe Bemerkungen ſind; ſo kann der Staat doch keine gewaltſame Veränderung der beſtehenden nachtheiligen Gütervertheilung vornehmen. Indem er aber die Geſetze, Sitten und Gewohnheiten allmählig abſchafft, welche der größern Vertheilung der Güter im Wege ſtehen und der Freyheit die Bahn eröffnet, trifft er die beſte Vorbereitung zu einer zweckmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums.

Was zweytens das perſönliche Verhältniß der Landarbeiter betrifft; ſo iſt kein Zweifel, daß es das vortheilhafteſte iſt, wenn alle Arbeiter frey ſind, und nur vertragsweiſe bey den Grundherrn arbeiten. Daß Handwerke, Manufakturen und Künſte nur da gedeihen können, wo es freye Arbeiter gibt, darüber iſt unter den Politikern heut zu Tage nur eine Stimme. Warum aber ſollte dieſes beym Ackerbau anders ſeyn? Wo der höhere Lohn, die Hoffnung, ſein Vermögen wachſen zu ſehen, die Möglichkeit, in einen unabhängigen Stand zu gelangen, keine Reizmittel ſind, da kann der Fleiß und die Induſtrie nie einen hohen Grad erreichen. Sobald der Arbeiter keinen Vortheil von dem vermehrten Ertrage der Felder hat, ſucht er nur ſeine Arbeit zu vermindern, und ſeine Mühe ſich zu erleichtern.

Allenthalben, wo eine ſolche Leibeigenſchaft herrſcht, daß die Knechte für den bloßen Unterhalt für ihre Herrn arbeiten müſſen, ſind Trägheit, Faulheit, Schlafſucht, Trunkenheit, Bosheit und Dummheit die herrſchenden Eigenſchaften der Leibeignen. Dreyhundert Domeſtiken in Rußland leiſten den Herrn weniger Dienſte,

als vier freye Dienſtboten in Deutſchland. Zehn Bauern dort führen mit zwanzig Ochſen nicht ſo viel Getreide zu Markte, als hier ein freyer Bauer mit ſeinen vier Pferden. Frohnarbeiten ſind noch weniger fruchtbar, als ſelbſt die Arbeiten der Leibeignen. Denn dieſe können doch noch durch Strenge zu einigem Fleiße angehalten werden; bey Frohnarbeiten aber iſt die Willkühr der Herrn gemeiniglich mehr eingeſchränkt. Welche Zeit, welche Kräfte gehen dadurch verloren! Welche Gründe kommen alſo hier noch zu den oben angeführten hinzu, die Leibeigenſchaft und das Frohnweſen abzuſchaffen!

Die Ausführung iſt freylich nicht immer leicht, aber doch faſt nirgends ſo ſchwer, als Eigennutz, Hochmuth und Gewohnheit an das Herkommen es vorſtellen. Der ſicherſte und beſte Weg der Abſchaffung wird immer ſeyn, wenn die Grundherrn ſelbſt aus eigner Ueberzeugung, daß ſie nicht nur keinen Schaden, ſondern Vortheil davon haben, an der Vertilgung der Leibeigenſchaft und des Frohnweſens arbeiten.

Was den dritten Punkt anlangt; ſo iſt klar, daß die Ausſicht, die Ackerprodukte vortheilhaft anwenden oder verkaufen zu können, die Haupttriebfeder zur Produktion iſt.

Eben ſo muß auch viertens bey Beſtimmung der Abgaben darauf geſehen werden, daß der Ackerbau nicht niedergedrückt werde, daß der Staat nie einen andern Theil, als den reinen Ertrag des Bodens beſteuere, und dem Eigenthümer immer noch ſo viel übrig laſſe, daß er Luſt behält, ſeine Arbeit fortzuſetzen und auf Vergrößerung des Ertrags zu ſinnen. Auch können die Inſtrumente des Ackerbaues nicht

ohne

ohne Nachtheil der Landeskultur zum Princip der Vertheilung der Grundſteuer gemacht werden, und überhaupt müſſen alle Werkzeuge des Landbaues und der Induſtrie mit Abgaben möglichſt verſchont bleiben, weil dem Staate an der Vermehrung dieſer Inſtrumente gelegen ſeyn muß, Abgaben darauf aber ihre Verminderung bewirken *).

Wo alle Hinderniſſe der freyen und möglichſt beſten Kultur weggeſchaft ſind, da wird die Privatinduſtrie am beſten für die erweiterte Kultur der Erde ſorgen, und wo dieſe Unterſtützung und Aufmunterung bedarf, da kann allerdings der Staat auf mancherley Weiſe zu Hülfe kommen.

Auf gleiche Weiſe wird Gartenbau, Weinbau, Viehzucht und alles, was ſonſt noch zur ländlichen Oekonomie gehört, am beſten gedeihen, wenn der Staat in Anſehung ihrer dieſelben Principien befolgt, welche wir für den Akkerbau angezeigt haben.

Von der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe, wodurch die rohen Produkte für die menſchlichen Bedürfniſſe in allerley Geſtalten verwandelt werden.

Manufakturen können nur in einem ſolchen Lande gedeihen, wo viele kleine Grundeigenthümer in kleinen Räumen vereinigt ſind. Iſt

*) In dieſer Hinſicht ſcheint das Princip der Beſtimmung der Ländereyen in Rußland, wo die Bauernzahl, welche ein Grundherr beſitzt, zum Maßſtabe der Landſteuer dient, nicht ohne Nachtheil zu ſeyn. Die Bauern ſind in dieſem Lande die Inſtrumente des Landbaues für den Herrn. Je ſtärker aber die Auflage auf die Bauern wird, deſto mehr ſinnen die Herren darauf, die Zahl ihrer Bauern zu vermindern, und ſich mit wenigen Leuten gleiches Einkommen zu verſchaffen.

Iſt der Boden unter lauter große Grundherren vertheilt; ſo werden dieſe ihre Arbeiter in einem ſolchen Zuſtande erhalten, daß ſie Handwerkern und Künſtlern wenig oder nichts zu verdienen geben können. Sie werden alſo die einzigen ſeyn, welche Kunſtwaaren bedürfen. Da ſie aber auf dem Boden weit von einander zerſtreut leben; ſo wird kein Fabrikant bey ihnen ſein Glück machen können. Nur in den Hauptſtädten, wo ſich der Adel eines großen Reichs zuſammen drängt, werden einige Manufakturen für den Luxus ſich bilden, aber ſolche Fabriken, die Hunderttauſende und Millionen Menſchen zu ihren Abnehmern verlangen, werden auch hier nicht entſtehen können; in den Provinzen werden die Leibeigenen die Stelle der Künſtler und Handwerker vertreten, und was dieſe nicht leiſten können, wird aus der Hauptſtädt, die größte Menge der Kunſtwaaren aber aus dem Auslande verſchrieben werden müſſen.

Iſt aber das Land in kleine Stücke getheilt und ſind ſowohl die Eigenthümer des Bodens als auch die Arbeiter frey; ſo werden ſich ſehr viele wohlhabende Grundeigenthümer in kleinen Räumen zuſammen drängen. Dieſe werden eine große Menge Kunſtſachen bedürfen, und die freyen Leute werden es der Mühe werth achten, ſich in ihrer Nachbarſchaft anzuſiedeln, und ſie mit allerley Kunſtwaaren gegen den Werth ihrer überflüſſigen rohen Produkte zu verſehen. Die Menge der wohlhabenden Landleute und der durch ſie bereicherten Handwerker und Manufakturiſten wird größere Fabrikanſtalten erwecken, welche das ganze Land und ſelbſt fremde Länder mit ihren Waaren verſorgen können. Die Grundherren werden nun nicht mehr die einzigen

gen Reichen ſeyn; es werden große und kleine Capitale in den Händen geſchickter Manufakturunternehmer ſich bilden; die Nachfrage nach allerley Waaren wird ſich vermehren, und alle perſönliche Abhängigkeit der Arbeiter von ihren einzelnen Kunden aufheben. Die durch die Induſtrie des Landbaues und der Manufakturarbeit erzeugten Capitale werden neue Anwendungen ſuchen, und theils auf den Anbau und die Verbeſſerung der Ländereyen, theils auf neue oder erweiterte Manufakturen verwandt werden, und auf dieſe Weiſe werden die Gewerbe ſtets neue Quellen des Reichthums eröffnen und dadurch eine größere Bevölkerung hervor locken.

So wie ſich der Reichthum im Lande verbreitet, entwickeln ſich die Manufakturen von ſelbſt, und ihre Stärke und Mannigfaltigkeit dehnt ſich mit dem ſteigenden und allgemein verbreiteten Reichthume des Landes immer mehr und mehr aus; alles ſo, wie es das Bedürfniß, und die Nachfrage der Einwohner erheiſcht. Dieſe Entwickelung wird da am beſten erfolgen, wo die Regierung ihr nur den Weg bahnt, und alle Hinderniſſe wegräumt, welche dieſelbe aufhalten könnte.

Der menſchliche Fleiß verſteht diejenige Art von Arbeit am beſten auszuſuchen, welche ihm den meiſten Vortheil bringt. Der Staat wird alſo am beſten thun, wenn er in dieſe Auswahl ſich durchaus nicht miſcht, ſondern die Maxime befolgt: Jeden ſich den Stoff und die Art ſeiner Arbeit ſelbſt ausſuchen zu laſſen und hierin vollkommne Freyheit zu geſtatten.

Da die Verfertigung derjenigen Sachen, welche im Lande am häufigſten gebraucht werden,

den, und wozu das Land die rohe Materie liefert, auch die größten und ſicherſten Profite gibt; ſo werden dieſe ohne alle weitere poſitive Ermunterung auch am fleißigſten verfertigt werden, und es wird ſich überhaupt diejenige Ordnung in den Manufakturen von ſelbſt einführen, wornach der Fleiß und die Capitale den Arbeiten am erſten zuflieſſen, welche den Arbeitern und Unternehmern die größten Vortheile verſprechen.

Um den Waaren die größtmöglichſte Vollkommenheit zu verſchaffen, iſt ebenfalls freye Concurrenz das ſicherſte Mittel, und der Staat hat dabey weiter nichts zu thun, als: Gelegenheiten zur Erwerbung und Vervollkommnung der Manufakturkenntniſſe zu eröffnen. Unter die Hinderniſſe der freyen Concurrenz gehören vorzüglich folgende:

1) Monopole, und allerley vorzügliche Befreyungen, Prämien, Vorſchüſſe u. ſ. w.
2) Einſchränkende Zünfte und Gildeverfaſſungen.
3) Unproportionirliche Auflagen auf gewiſſe Waaren und Aus- oder Einfuhrverbothe gewiſſer Waaren.
4) Landesherrliche Manufakturen;
5) Gewaltſame Trennung der Gewerbe der Städte und Dörfer.

Alle dieſe Eingriffe in die Freyheit der Gewerbe haben urſprünglich zur Abſicht, die Gewerbe auf eine für das Ganze vortheilhafte Art zu ordnen. Daß die erſten drey Mittel dieſes nicht vermögen, iſt ſchon oben im allgemeinen gezeigt worden; die weitere Ausführung gehört für die beſonderen Artikel. Ueber den dritten Punkt iſt hier indeß inſonderheit noch folgendes

zu

zu bemerken. Was nähmlich das Auflagenſyſtem und die Ein- und Ausfuhrverbothe betrifft; ſo hat ſich noch kein Staat ganz davon losreißen können, ſie als Inſtrumente der Induſtrie zu gebrauchen. Nun iſt zwar gewiß, daß man dabey beobachten müſſe, daß dadurch kein Gewerbe unterdrückt werde. Aber die bisherigen Verſuche, der Induſtrie durch dieſe Mittel aufzuhelfen, wirken nach den Unterſuchungen der einſichtsvollſten Schriftſteller mehr auf Verminderung als auf Vermehrung des Nationalreichthums. So hält man gewöhnlich Ausfuhrverbothe der rohen Stoffe, oder ſtarke Auflagen auf die Ausfuhr derſelben für ein gutes Mittel, die inländiſchen Manufakturen in dieſen Stoffen zu ermuntern. Allein

1) wenn der Inländer auch dann nicht einmahl die Waaren wohlfeiler und beſſer verfertigen kann, wenn er den Stoff dazu vor der Thür hat; alſo die Transportkoſten dabey erſpart, welche der Ausländer tragen muß; ſo muß er ein ſchlechter Arbeiter in dieſem Fache ſeyn und es iſt daher beſſer, daß er etwas anders thue;

2) Die Production des rohen Stoffs wird dadurch vermindert und ſeine Qualität verſchlechtert. Es wäre alſo beſſer, die Hände und Capitale auf Vermehrung dieſes Stoffes durch völlige Freyheit der Ausfuhr zu ziehen.

3) Der Zweck, dadurch die fremde Fabrikation zu zerſtören und die Ausländer zu zwingen, unſere Fabrikwaaren zu kaufen, wird dadurch nie oder doch nur in einem unbedeutenden Grade erreicht.

4)

4) Die Furcht, daß Fremde allen inländiſchen Stoff aufkaufen, und uns ihre daraus verfertigten Fabrikwaaren deſto theurer wieder verkaufen werden, iſt ſchimäriſch. Denn warum ſollten denn die Inländer nicht mit den Ausländern wetteifern können, wenn ſie Capitale und Geſchicklichkeit dazu haben, da ihre Lage ihnen ſo große Vortheile verſchafft? Fehlt es ihnen aber an Capital und Geſchicklichkeit; ſo iſt es immer beſſer, eine ſolche Fabrikation Ausländern zu überlaſſen und ihre Kunſtarbeit mit den Produkten der Arbeit zu bezahlen, die man beſſer hervor zu bringen verſteht, als ſie.

So wie man bemüht geweſen iſt, alle rohen Stoffe im Lande zur inländiſchen Verarbeitung zu behalten, ſo hat man auch dahin zu wirken geſucht, alle rohen Stoffe im Lande ſelbſt zu erbauen, ſo weit es möglich iſt, um die Fabriken damit zu verſehen. Deshalb hat man 1) die Einfuhr ausländiſcher Stoffe erſchwert oder gar verboten, um die Nationalinduſtrie zur Erzeugung derſelben zu reizen, oder man hat 2) durch Prämien dazu aufgemuntert, oder 3) gar deſſen Erzeugung erzwungen. In allen drey Fällen muß dieſer Stoff dem Lande höher zu ſtehen kommen, als man ihn auswärts kaufen kann. Wenn aber ſtatt der künſtlich hervorgelockten oder erzwungenen Erzeugniſſe, andere rohe Stoffe erzeugt werden, wozu der eigne Vortheil von ſelbſt einladet; ſo werden dieſe mehr werth ſeyn; man wird alſo die benöthigten Stoffe in der Fremde kaufen können und noch einen Ueberſchuß haben.

Ein anderes ſehr übliches Mittel, wodurch die Regierungen den inländiſchen Manufakturen zu Hülfe zu kommen ſuchen, ſind die Einfuhrverbote fremder Manufakturwaaren oder deren Belegung mit hohen Zöllen. Die Wirkung davon wird freylich ſeyn, daß mehr von dieſen Waaren im Lande verfertigt wird; allein das Volk wird dieſe Waaren nur theurer bezahlen müſſen, als es ſolche im Auslande kaufen könnte. Es wird alſo den Vortheil niederer Preiſe einbüßen, weniger genießen und weniger produciren können, und bloß einige Fabrikanten werden einige Vortheile ziehen, die ſie aber, wäre jenes Verbot nicht vorhanden, auch auf einem andern Wege, ohne dieſen Schaden der übrigen, bey einem andern Gewerbe hätten gewinnen können *).

Ueber den fünften Punkt verdient hier folgendes bemerkt zu werden. Eine geſetzliche Scheidung der Gewerbe für Stadt und Land, hat bisher faſt allenthalben Statt gefunden, und die mehreſten Staatskundigen halten dieſe für nothwendig und nützlich. Daß nun ein Ort, wo eine große Menge wohlhabender Staatsbeamte verſammelt werden, wo der Hof, die Landes- oder Provinzialkollegia, viele Menſchen hinziehen, welche ihr Einkommen daſelbſt verzehren, wo der Handel und große Manufakturen ihre Wohnſitze haben, ein einladender Aufenthalt für Handwerker und Künſtler ſeyn werde, und daß die dadurch ſteigende Bevölkerung und Bequemlichkeit, alles was man nöthig hat, auf einer Stelle zuſammen zu finden, immer noch mehr Handwerker und Künſtler dahin ziehen wird, iſt eine

*) S. Soden Nationalökonomie. Bd. II. §. 231 u. ſ. w.

eine ſehr natürliche Folge der vorhandenen Urſachen. Städte werden alſo beſtändig die geſchickteſten Handwerker und Künſtler am erſten an ſich ziehen, und um ſo ſtärker, je reicher und wohlhabender ihre Einwohner ſind, und je mehr alle Künſte und Waaren in denſelben angetroffen werden, die ein Arbeiter zur Vervollkommnung ſeiner Arbeit braucht. Aber ob es nothwendig und nützlich ſey, die Handwerke und Künſte ausſchließlich in die Städte einzuſchließen, und die Kunſtgewerbe von dem platten Lande gänzlich zu verbannen? Dieſes bedarf einer näheren Unterſuchung, da in der praktiſchen Staatsverwaltung noch ganz allgemein das Princip herrſcht; man müſſe nur den dem Landmanne unentbehrlichſten Handwerkern verſtatten, ihr Gewerbe in den Dörfern zu treiben, alle Kunſtgewerbe aber, welche unmittelbar der Landmann nicht bedarf, in die Städte verweiſen. Ob es nun gleich ganz gerecht und menſchlich gedacht iſt, die Städte nicht mit einem Mahle eines Privilegiums zu berauben, welches die Regierung ihnen geſichert hat, und durch deſſen Einbuße viele Bewohner derſelben um einen großen Theil ihres Vermögens kommen würden; ſo iſt es doch gewiß, daß dieſer Vortheil den Städtern nur auf Koſten der übrigen Einwohner verſchafft wird, und alſo kein wahrer Nationalgewinn iſt, und daß es daher Maxime des Staats werden müſſe, den Städten nicht nur keine neuen Begünſtigungen dieſer Art zuzugeſtehen, ſondern auch ihre bisherigen Gewerbsprivilegien, wo nur immer ein gerechter Weg dazu ausfindig gemacht werden kann, abzuſchaffen. Denn 1) es werden alle diejenigen Gewerbe ſich von ſelbſt in den Städten niederlaſſen und daſelbſt verbleiben, wel-

che ihren Vortheil dabey finden; 2) iſt es offenbar, daß viele Gewerbe, die man in die Städte gebannt hat, auf dem Lande mit weit größerm Vortheil getrieben werden können, als Branntweinbrennereyen, Brauereyen, Stärkemacherey u. ſ. w. Warum will der Staat verhindern, daß dieſe Waaren beſſer gemacht und zu niedrigeren Preiſen verkauft werden? 3) Viele Manufakturen würden für das Land eben ſo vortheilhaft ſeyn, als der Wohnſitz auf dem Lande für ſie ſeyn würde. Der Landmann, welcher im Winter ſo viel müßige Zeit hat, würde darin einen Reiz finden, ſich zu beſchäftigen, und würde in den Familien der Manufakturiſten zu der Zeit, wo die Landarbeit viel Hände verlangt, Mitarbeiter finden. Gemüſe und Gartenbau würde ſich mehr verbreiten; der Transport der Landfrüchte in die Stadt für die Manufakturarbeiter würde erſpart, die Viehzucht und die Düngervermehrung erleichtert u. ſ. w. So würde offenbar der Reichthum des Landes da wachſen, wo jetzt der Städtezwang ihn vermindert. Hieraus folgt alſo, daß der Staat alle erzwungenen Schranken zwiſchen Stadt und Land aufheben und jedem ſein Gewerbe dahin zu verlegen verſtatten müſſe, wo er ſeinen größten Vortheil dabey zu finden gedenkt, und wo es nicht höhere und wichtigere Staatszwecke verbieten. Die Verbannung der Kunſtgewerbe von dem Lande iſt zwar ein Mittel, dieſen Gewerben an einem beſtimmten Orte einen gewiſſen Glanz zu verſchaffen, aber dieſelben Gewerbe würden blühender und fruchtbringender für das Land ſeyn, wenn ſie ſich frey ihren Ort ſuchen könnten: folglich iſt die Einſchließung gewiſſer Gewerbe in die Städte nur ein ſcheinbares Beförderungsmittel

mittel der Kunſtgewerbe, im Grunde aber ein wahres Hinderniß.

Unter den Schwierigkeiten dieſes Hinderniß wegzuſchaffen, wird das in den mehreſten Ländern eingeführte Acciſeſyſtem oft als die größte genannt. Aber es kann dieſe Schwierigkeit unmöglich ſo groß ſeyn, um eine Einrichtung beſtehen zu laſſen, welche leicht dem Staate jährlich einen eben ſo großen Verluſt zuzieht, als die Acciſe dem Staate einbringt. Wo man Bereicherungsquellen eröffnet, da kann es einem klugen Finanzier nicht ſchwer werden, ein beſſeres Abgabenſyſtem ſtatt eines ſchlechteren zu finden.

Da man bemerkte, daß ein niedriger Arbeitslohn und ein niedriger Zinsfuß hauptſächlich die Fabrikanten in den Stand ſetzen, ihre Waaren wohlfeil zu verkaufen, folglich auf fremden Märkten mit andern Verkäufern zu wetteifern; ſo ſannen die Regierungen hauptſächlich darauf, wie ſie durch künſtliche Mittel beydes hervorbringen könnten.

Von der Sclaverey und der Leibeigenſchaft, als Mitteln, einen niedrigen Arbeitslohn zu bewirken, wollen wir hier nichts erwähnen, da ſie beyde einer geſunden Politik zu ſehr widerſprechen, als daß man daran denken ſollte, ſie einführen zu wollen, wo ſie noch nicht vorhanden ſind. Man weiß, daß es ſehr zweifelhaft iſt, ob die Arbeit, welche durch dieſe Zuſtände erzwungen wird, im Allgemeinen wirklich wohlfeiler ſey, und man weiß, daß Manufakturarbeiten nur unter freyen Händen vollkommen werden. Ein eben ſo unzweckmäßiges Mittel, einen niedrigen Arbeitslohn zu erzwingen, ſind obrigkeitliche Taxen. Sind dieſe zu niedrig, ſo wer-

werden ſie die Arbeiter verjagen, und dadurch auf Erhöhung des Lohnes wirken; drücken ſie aber den natürlichen Preis aus, ſo tragen ſie nichts zur Erniedrigung des Lohnes bey.

Um das Arbeitslohn ſeinem natürlichen Preiſe nahe zu bringen, und dabey zu erhalten, iſt Concurrenz der Arbeiter das ſicherſte Mittel, welches der Staat durch alle Maßregeln befördert, durch welche er auf Vermehrung der Population wirkt. Freyheit der Perſonen und der Gewerbe vertheilt die Einwohner am beſten, und bringt allenthalben die dem Lande am meiſten zuträgliche Concurrenz hervor.

Capitale ſind die unentbehrlichen Mittel zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Gewerbe. Je ausgedehnter ſie ſind, je leichter man ſie finden kann, deſto leichter können alle Gewerbe unternommen und mit Vortheil betrieben werden. Je wohlfeiler aber, d. h. zu je geringeren Zinſen dieſe Capitale zu haben ſind, deſto weniger werden ſie den Preis der durch ihre Hülfe verfertigten Waaren erhöhen. Allein der Staat hat kein direktes Mittel in ſeiner Gewalt, den Zinsfuß auf eine für die Gewerbe vortheilhafte Weiſe zu erniedrigen. Indirekte trägt er dazu bey, wenn er 1) die Produktion und eben dadurch die Vermehrung der inländiſchen Capitale begünſtiget. Denn Vermehrung der Capitale wirkt natürlich auf Verminderung des Preiſes dieſer Waare; und 2) wenn er den Credit durch gute Geſetze und zweckmäßige Anſtalten befördert.

Faſt in allen Staaten hat man die Zinſen geſetzlich beſtimmt, und höhere Zinſen zu nehmen verboten. Man hat geglaubt, hierdurch die Capitale in einem niedrigen Preiſe zu erhalten.

ten. Allein eine ſolche geſetzliche Beſtimmung der Zinſen thut der Ausdehnung der Produktion nothwendig Abbruch, anſtatt ihr zu nützen, wenn ſie ſich auch auf diejenigen Capitale erſtreckt, welche zur Produktion oder zum Erwerbe beſtimmt ſind. Denn 1) werden dadurch Fremde abgehalten werden, uns ihre Capitale zu leihen, die ſie uns zu einem höheren Zinsfuß geliehen haben würden; 2) werden viele einheimiſche Capitale aus dem Lande ſtrömen, und Länder aufſuchen, wo ſie mit Sicherheit höhere Zinſen erhalten können. Dieſes Geſetz wirkt alſo auf Verminderung der Capitale, d. h. der Produktionsmittel, folglich der Produktion ſelbſt. Aber 3) wird das Geſetz dennoch nicht erzwingen können, daß der niedrige Zinsfuß beobachtet werde. Man wird insgeheim durch ſtille Verabredungen, durch Nebenverträge und durch eine Menge ſich in der Zeit der Noth entwickelnder Mittel ſo hohe Zinſen ſich verſchaffen und bewilligen, als die Concurrenz und der Credit beſtimmt, wie es in allen Ländern wirklich geſchieht, wo der Zinsfuß niedriger beſtimmt iſt, als ſein natürlicher Preis iſt.

Soll die geſetzliche Zinsbeſtimmung den Gewerben nicht ſchädlich werden und einen guten Zweck erreichen; ſo darf ſie nur eine Beſtimmung des im Lande üblichen Mittelpreiſes der Zinſen zur Regulirung ſolcher ſtreitigen Fälle ſeyn, wo zwiſchen Creditor und Schuldner bey der Anleihe nichts beſtimmtes ausgemacht worden iſt, oder wo erwieſen werden kann, daß Argliſt, Betrug und Bosheit das Unglück bloß benutzt haben, um ſich zu bereichern.

Güte der Waaren befördert ihren Abſatz oft noch mehr als Wohlfeilheit. Sie hängt ab:

1) von der guten Beſchaffenheit des rohen Stoffs; 2) von der Geſchicklichkeit der Arbeiter und Unternehmer; 3) von der Vollkommenheit der Maſchinen und einer geſchickten Vertheilung der Arbeit. Zur Verbeſſerung der inländiſchen rohen Stoffe kann allerdings der Staat Aufopferungen machen, die ſich reichlich verzinſen. Beſonders wird dieſes in einem Staate geſchehen müſſen, wo die Reichthümer der einzelnen und die Privatinduſtrie noch keinen ſehr hohen Grad erreicht haben. Einführung vollkommnerer Gewächſe, beſſerer Viehracen, Prämien auf vollkommene Erzeugniſſe u. ſ. w., können ungemein wohlthätig wirken.

Die alten Vorurtheile gegen den Vortheil der Maſchinen, für die Vermehrung des Nationalreichthums, ſind jetzt aus den Köpfen der Staatskundigen ſo ſehr verſchwunden, daß es überflüſſig ſcheint, hier etwas dagegen ſagen zu wollen *). Je mehr die Maſchinen ſtatt des Menſchen verrichten, deſto mehr kann er noch neben denſelben hervorbringen, und deſto mehr Bedürfniſſe können alſo die Menſchen befriedigen. Die Maſchinen vermehren daher die Production und folglich auch die Bevölkerung. Es können daher nie zu viel gute Maſchinen erfunden und eingeführt werden. Wie der Staat zur Abhelfung der Inconvenienz beytragen könne, die aus ihrer plötzlichen Entſtehung für die dadurch ihr Brot verlierenden Arbeiter entſpringt, muß in der Abhandlung von dem Armenweſen gezeigt werden.

Alle poſitiven Vorſchriften des Staats, gute Waaren zu verfertigen, und die darüber ver-

*) Say Nationalökonomie; aus dem Franzöſiſchen von L. H. Jakob. Halle Bd. I. S. 35. u. ſ. w.

verordneten Aufſichtsanſtalten, ſcheinen überflüſſig und mehr ſchädlich als nützlich zu ſeyn. Schauanſtalten verwandeln ſich ſehr bald in eine bloße Auflage, erhöhen alſo den Waarenpreis, ohne die Waaren zu verbeſſern. Alle Fabrikenreglements, welche Länge, Breite und andere Beſchaffenheiten der Waaren vorſchreiben, werden in vielen Fällen unpaſſend, und erſchweren die Gewerbe oft auf eine unbillige Art. Es ſcheint, daß dieſes alles dem Privatintereſſe am ſicherſten überlaſſen werden könne; die vollkommenſten Arbeiter offenbaren ſich am beſten durch ihre Werke. Um aber die Käufer gegen Betrug zu ſchützen, iſt nichts nöthig als 1) für jeden Nahmen, der eine Größe oder Beſchaffenheit andeutet, die Begriffe genau zu beſtimmen, Einheit des Maßes und des Gewichtes einzuführen; 2) die Fabrikanten zu verbinden, ihre Waaren durch Etiquetten oder Aufſchriften genau anzudeuten und darauf Größe, Aechtheit der Farben u. ſ. w. zu beſtimmen und ſie für ihre Angaben dergeſtalt verantwortlich zu machen, daß der, welchen ſie durch eine falſche Angabe betrügen, nicht nur ohne alle Koſten Gerechtigkeit erhält, ſondern ſie ſelbſt auch noch in empfindliche Strafe verfallen.

Von der öffentlichen Vorſorge für den Umſatz der Waaren oder den Handel.

Nach der bisherigen Praxis hat man dafür gehalten, daß der Handel dem Staate nur unter mannigfaltigen Einſchränkungen nutzen, dahingegen eine totale und unbedingte Freyheit dieſes Gewerbes leicht ganze Bürgerklaſſen ruiniren, einige auf anderer Koſten bereichern, und das Land in eine gefährliche Abhängigkeit von

andern Staaten bringen könne. Andere hingegen haben gemeint, daß eine vollkommene uneingeſchränkte Freyheit des Handels allein der Gerechtigkeit gemäß, und zugleich das beſte Mittel ſey, den Nationalreichthum zu vermehren, daß eine ſolche Freyheit den Reichthum der Nation in keinem Falle vermindern könne.

Die Gründe, welche die Nothwendigkeit der unbeſchränkten Handelsfreyheit aus dem Begriffe der Gerechtigkeit beweiſen ſollen, ſind ſehr ſchwach. Die Einführung des Eigenthumsrechtes gründet ſich nur auf den gemeinſamen Nutzen, und in wiefern dieſer nach einer allgemeinen Regel verletzt wird, muß daſſelbe jederzeit durch ein Geſetz eingeſchränkt werden. Das Rechtsprincip iſt daher: der Staat iſt befugt, dem Gebrauche des Eigenthums alle diejenigen Schranken zu ſetzen, ohne welche wichtigere gemeinſame Zwecke der Staatsbürger nicht erreicht werden könnten. Und das Reſultat aller politiſchen Erfahrungen und Betrachtungen iſt: Freyheit des Handels muß die Regel in einem Staate ſeyn. Einſchränkungen dieſer Freyheit ſind Ausnahmen, welche da gemacht werden, wo dieſe Freyheit offenbar zum Nachtheil des Landes oder zum Schaden mehrerer Bürger gemißbraucht wird.

Wir wollen dieſes Princip 1) in Anſehung des innern und 2) in Anſehung des äußern Handels betrachten, die Folgen deſſelben erwägen und zugleich die Principien der Ausnahmen zu beſtimmen ſuchen.

Wenn der Handel ſo wie die übrigen Gewerbe innerhalb der Gränze eines Reichs völlig frey ſind, ſo wird

1) der Landmann angetrieben werden, dem Boden ſo viel Produkte abzugewinnen, als die Einwohner des Landes zu ihren mannigfaltigen Bedürfniſſen nöthig haben. Der Abſatz ſeiner Produkte wird um ſo leichter und um ſo ſicherer ſeyn, je größer der Umfang des Landes iſt, wohin er ſeine Waaren verführen oder verkaufen kann, und je mehr der Transport ſeiner Waaren theils durch die Lage der Provinzen gegen einander, theils durch die vorhandenen Communikationsmittel erleichtert iſt.

Die Beſorgniß, daß bey einer ſolchen Freyheit einzelne Provinzen von den nöthigen Lebensmitteln entblößt oder die Preiſe derſelben zu hoch gertrieben werden könnten, iſt ohne Grund. Denn a) werden bey einem vollkommnen freyen Handel ſowohl Producenten als Kaufleute die Bedürfniſſe ihrer Provinz bald ſehr genau kennen lernen, und da bey vermehrter Nachfrage nach Lebensmitteln die Wahrſcheinlichkeit eintritt, daß die Preiſe bald noch höher ſteigen werden; ſo werden ſtets eine Menge Producenten und Kaufleute ihre Vorräthe für die künftige Nachfrage zurückbehalten oder ſolche vermehren, ſo daß es nie an Befriedigung der Nachfrage innerhalb der Provinz ſelbſt fehlen wird. b) Wenn die hohen Preiſe der Lebensmittel einige Stände in Verlegenheit bringen; ſo ſetzen ſie auch den Landmann in den Stand, mehr Arbeit zu bezahlen, folglich erhöhen ſie das Arbeitslohn, da die Erhöhung des Arbeitslohnes der einen Klaſſe die Erhöhung des Lohnes der übrigen zur Folge hat; und wenn dabey dennoch einige Klaſſen der Einwohner gedrückt werden, ſo gibt es zweckmäßigere Mittel, deren

Leiden

Leiden zu lindern, als die Iſolirung der einen Provinz von der andern. Bey freyem innern Handel wird eine Provinz ſtets die andere ſo gut ſie kann unterſtützen und der Getreidepreis wird keinem großen Schwanken ausgeſetzt ſeyn, weil ſich alles im Ganzen ausgleicht.

2) Die Verſorgung der Städte mit nöthigen Lebensmitteln wird aus der vergrößerten Production beſſer von ſelbſt folgen, als ihn alle Polizeyverordnungen bewirken können, und alle Geſetze, welche dem Handel mit Lebensmitteln Schranken ſetzen, werden weder Ueberfluß noch wohlfeilere Preiſe derſelben, ſondern ſehr oft das Gegentheil bewirken. Es wird daher 1) unnöthig und ſchädlich ſeyn, die Landbauern eines gewiſſen Bezirks zu zwingen, ihre Produkte in die ihnen nahe liegende Stadt zu verkaufen, und ſie ſelbſt unmittelbar auf den Markt zu bringen. Denn wo die Bauern ſich an einem Orte befinden, in welchem ſie einen bequemen und leichten Abſatz antreffen, da werden ſie von ſelbſt am liebſten hineilen; ſind ſie aber von der Stadt zu entfernt, koſtet ihnen der Transport zu viel Geld und Zeit, beſteht ihr Vorrath aus einer Kleinigkeit; warum ſoll der Zwiſchenhändler verhindert werden, der Geſellſchaft zu dienen? Er erſpart dem Bauer Zeit und Mühe, nimmt ihm ſeinen Ueberfluß, der ohne ſeine Vermittelung vielleicht verdorben wäre, ab, und führt ihn den Bedürftigen zu. Wo aber der Bauer großen Vortheil beym unmittelbaren Verkauf an den Conſumenten findet, da wird er bey vollkommner Freyheit den Zwiſchenhändler nicht gebrauchen.

Eine

Eine Stadt wird vielmehr am allerbeſten und wohlfeilſten mit Lebensmitteln aller Art verſorgt werden; a) wenn die Wege von den anliegenden Dörfern in gutem Stande ſind; b) wenn in den Thoren kein Aufenthalt und keine Plackerey derer, die Lebensmittel einführen, Statt finden; c) wenn die Verkäufer auf dem Marktplatze alle Bequemlichkeit und Erleichterung finden; d) wenn ſie ihre Waare auf dem Dorfe oder in der Stadt, nach Belieben verkaufen oder nicht verkaufen können, und weder an Ort oder Zeit, noch an Perſonen gebunden ſind; e) wenn weder Becker- noch Fleiſcherinnungen, noch andere Perſonen ein Monoporecht haben, ſondern bey dem Handel mit Lebensmitteln eine ganz freye Concurrenz verſtattet wird; wenn alſo auch Auf- und Vorkauf ganz frey iſt.

Wenn die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln auch nicht immer niedrige Preiſe bewirken kann; ſo wird ſie doch machen, daß nie Mangel daran entſtehen wird, und daß ſie ſtets zu den natürlichen, folglich billigſten Preiſen zu haben ſind.

3) Wird der Landmann gezwungen, Bedürfniſſe in einer beſtimmten Stadt zu kaufen; ſo wird er in Gefahr ſeyn, ſchlechte Waaren und theure Preiſe bezahlen zu müſſen. Bey vollkommner Freyheit werden aber die Städter durch gute Waare und billige Preiſe die Käufer anzulocken ſuchen, und die nächſte Stadt wird es auch immer in ihrer Gewalt haben, die Waaren den benachbarten Landbewohnern zu den beſten Preiſen zu liefern. Sie wird alſo von ſelbſt die ihr nahe liegenden Dörfer anziehen.

4) Findet in den Stådten gleichfalls vollkommne Freyheit Statt, ihre Produkte im Lande zu kaufen und zu verkaufen, wo, wie und an wen ſie wollen, ſo wird der Wetteifer die Waaren vervollkommnen und billige natůrliche Preiſe bewirken. Iſt die Einbringung gewiſſer Waaren, die in der Stadt verfertigt werden, verboten oder erſchwert; ſo werden die Einwohner ihren Mitbůrgern dieſelben theuer bezahlen můſſen und dieſe werden keine ſtarke Triebfeder haben, ſie zu vervollkommnen.

Was den åußern Handel betrifft, ſo haben die neueren ſtaatswirthſchaftlichen Unterſuchungen ſattſam gezeigt, daß die åltere Theorie, wornach man ſeine Nůtzlichkeit nur nach dem Ueberſchuſſe des baaren Geldes berechnete, welchen er ins Land fůhrte, irrig iſt. Aber auf der andern Seite låßt ſich auch die Behauptung einiger neuern Schriftſteller, daß eine abſolute Freyheit des åußern Handels dem Nationalreichthume und Volkswohlſtande nie nachtheilig, ſondern immer vortheilhaft ſey, ſchwerlich beweiſen.

Ueberhaupt muß man bey dieſer Materie auf drey Punkte ſeine Aufmerkſamkeit richten. Erſtlich, ob und in wiefern durch den åußern Handel der Nationalreichthum im Ganzen gewinne? zweytens, ob und in wiefern dadurch eine vortheilhafte oder nachtheilige Vertheilung des Nationalreichthums befördert werde? und drittens, ob und in wiefern dadurch ein Staat von dem andern in Abhångigkeit gerathe? Im Ganzen iſt es wahr, daß, wenn zwey aufgeklårte Nationen mit einander handeln, jede derſelben allemahl einen gleichen Werth von der andern

dern empfängt, als ſie derſelben gibt, daß alſo der Reichthum keiner von beyden dabey etwas verliert, daß er vielmehr durch dieſen Umtauſch allein vergrößert wird, wenn der Ueberfluß, den ein Land dem andern zuſendet, ſonſt gar nicht wäre producirt worden, und nichts anderes Nützliches dafür einzutauſchen geweſen wäre. Wenn indeſſen die für die inländiſchen Produkte eingetauſchten Waaren von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie keine neue Arbeit im Lande erzeugen, ſondern bloß von einigen wenigen verzehrt werden; ſo würden jene Waaren den Reichthum der Nation allerdings mehr haben vermehren können, wenn ſie im Lande geblieben wären. Aber wenn keine Käufer dieſes Ueberfluſſes im Lande ſind, ſo iſt eine ſolche Anwendung nicht möglich. Alles kommt darauf an, daß die hereinkommenden Produkte eine eben ſo große innere Produktion wieder veranlaſſen, als ihr Werth beträgt, und daß ohne die Ausfuhr das zur neuen Produktion erforderliche Kapital würde gefehlt haben. Unter welchen Umſtänden dieſe Fälle Statt finden, muß jedes Mahl insbeſondere unterſucht werden. Folgende Betrachtungen werden dazu dienen, mehrere Fälle gründlich zu entſcheiden.

1) Wenn ein Land einen großen Ueberfluß an rohen Produkten hat, und durch leichte Arbeit dem Boden immer mehr abgewinnen kann, ſo wird es durch die Ausfuhr derſelben nothwendig bereichert werden. Die dafür einſtrömenden Kapitale werden die Grundherren und Pächter in den Stand ſetzen, noch mehr Arbeiter zu bezahlen, folglich die Produktion und die Ausfuhr immer noch mehr zu erweitern. Wollte man, bey ſolchen Umſtänden,

die

die Ausfuhr der rohen Produkte hemmen; ſo würde ein großer Theil derſelben allen Tauſchwerth verlieren, folglich entweder nicht mehr erzeugt oder unnütz verzehrt werden, indem man mehr Bedienten unterhält, und die einzelnen weniger Arbeit verrichten. Umſonſt würde man ſich ſchmeicheln, daß durch das zurückgehaltene Getreide Manufakturiſten und Künſtler im Lande ernährt werden würden, welche die Waaren verfertigen, welche man ſonſt für das Getreide aus dem Auslande holte. Denn 1) wo ſollen die Arbeiter, die Geſchicklichkeiten, Maſchinen und was ſonſt noch zur Hervorbringung jener Waaren außer dem Brote erfordert wird, ſogleich herkommen? — 2) Auf jeden Fall würden die im Lande erzwungenen Manufakturwaaren viel theurer zu ſtehen kommen, als ſie das Ausland lieferte. Die Hemmung der Ausfuhr des Getreides in einem ſolchen Lande würde alſo offenbar den Reichthum deſſelben in einem hohen Grade vermindern.

2) Wenn ein Land viele Manufakturen und dabey noch Ueberfluß an Getreide, Fleiſch oder anderen Lebensmitteln hat, ſo kann es Fälle geben, wo das gemeinſame Beſte einige Einſchränkungen der Handelsfreyheit erfordert. Man ſetze; A) die Manufakturen arbeiten hauptſächlich für das Land ſelbſt; die Ausfuhr der Lebensmittel veranlaßt aber eine plötzliche Erhöhung derſelben im Lande, welches bey ſchnell eintretender Noth mehrerer reicher Länder nothwendig iſt; ſo werden zwar die Getreidebeſitzer ein großes Kapital von den Ausländern erhalten; allein die inländiſchen Conſumenten, welche keine Landbauer ſind, werden, wenn wir annehmen, der Getreidepreis ſey dadurch um 100 Procent

cent geſtiegen, ein noch einmahl ſo großes Capital bedürfen, um das ihnen nöthige Getreide zu kaufen, als ſonſt. Die Beſoldeten aber werden es gar nicht in ihrer Gewalt haben, ihren Gehalt gleichmäßig zu erhöhen, und was die Manufakturiſten anbetrifft; ſo werden ſie, bey vollkommner Handelsfreyheit, den Preis ihrer Waaren nur dann erhöhen können, wenn ſie in keinem andern Lande wohlfeiler zu haben ſind. Iſt aber das letztere, ſo werden ſie mit den Ausländern, die wohlfeilere Lebensmittel haben, Preis halten müſſen, wenn ſie nicht ihren Debit verlieren wollen. Wie aber, wenn ihnen die Theurung der Lebensmittel und der rohen Produkte dieſes unmöglich macht? B) Noch leichter wird dieſer Fall eintreten, wo viele Manufakturen im Lande ſind, welche für Ausländer arbeiten. Denn da ſie den Preis ihrer Manufakturwaaren ſelten erhöhen können, ohne ihre Kundſchaft zu verlieren; ſo würde eine plötzliche Erhöhung der Preiſe der Lebensmittel, welche verhinderte, die Waaren um den alten Preis zu verfertigen, dieſe Klaſſe von Einwohnern offenbar dem Hungertode überliefern, und ſie haben ein Recht, von dem Staate zu verlangen, daß er ſolche Maßregeln ergreife, welche ein ſolches Schickſal verhindern.

Um dieſes zu bewirken kann der Staat verſchiedene Wege einſchlagen:

1) Er kann die Ausfuhr des Getreides mit einer Auflage belaſten, und den Ertrag derſelben zur Unterſtützung der leidenden Klaſſen verwenden. Die Auflage muß ſo eingerichtet werden, daß ſie den Preis des Getreides im Auslande nicht erhöhet, wohl aber ihn im Inlande erniedriget.

Um eine ſolche Auflage nach richtigen Principien zu ordnen, muß der Staat erforſchen: a) welches diejenigen Getreidepreiſe ſind, bey welchen der Landmann bey gewöhnlichen Ernten ſeine Kultur fortſetzen und zur Erweiterung derſelben gereizt werden könne, welches unſtreitig zugleich diejenigen ſind, wobey auch die Staatsbedienten und Manufakturiſten am beſten beſtehen. b) Wenn der Getreidepreis durch die auswärtige Nachfrage über dieſen Preis ſo ſehr in die Höhe getrieben wird, daß dadurch die Subſiſtenz der übrigen Stände erſchwert wird; ſo muß er eine ſo hohe Auflage auf die Ausfuhr legen, daß das Getreide nahe an dem Normalpreiſe erhalten wird, und um dieſes Ziel deſto ſicherer zu erreichen, muß auch die Ausfuhr aller Manufakturwaaren aus dem Getreide, als Stärke, Branntwein u. ſ. w. gleichmäßig belegt werden. Wie hoch die Auflage ſeyn müſſe, wird der Preis auf den ausländiſchen Märkten, wo der Zug hingeht, am beſten beſtimmen. c) Wenn der Getreidepreis wegen ſchlechter Ernten ſteigt; ſo verdient der Landmann einen höhern Preis, als bey guten Ernten, und, um dem Landmanne in dieſem Falle die nöthige Erhohlung zu gönnen, muß der Normalpreis, welcher durch die Auflage auf die Ausfuhr erhalten werden ſoll, etwas höher angenommen werden.

2) Er kann die Einfuhr der Produkte verbieten oder belegen, deren Manufakturiſten durch die hohen Getreidepreiſe gedrückt werden würden, wenn ſie ihre Waaren nicht gleichmäßig erhöhen könnten. Iſt ein Land bloß auf inländiſche Manufakturen eingeſchränkt; ſo wird dieſes Mittel allerdings von guter Wirkſamkeit ſeyn, und die Auf-

lage auf die Ausfuhr vielleicht entbehrlich machen. Hat aber ein Land viel Manufakturen, welche fürs Ausland arbeiten; ſo wird dieſe Maßregel dieſer Art Manufakturiſten ſo wenig als den Staatsdienern helfen. Letztern hilft ſie auf keinen Fall etwas, ſondern ſchadet ihnen vielmehr, da ſie dadurch gezwungen werden, nicht nur das Getreide, ſondern auch die Manufakturwaaren theurer zu bezahlen. Daher iſt es faſt nie rathſam, ſich dieſer Maßregel zu bedienen.

3) Er kann Magazine errichten, aus welchen er zur Zeit der Noth die bedürftigen Klaſſen mit Getreide zu billigen Preiſen verſieht. Indeſſen iſt ein ſolches Magazinweſen, wenn es auf Koſten des Staats unterhalten werden ſoll, mit ungemein großen Koſten und vielen Umſtänden verbunden, welche machen, daß das Getreide, welches auf dieſe Art aufbewahrt wird, ungemein theuer zu ſtehen kommt. Könnte man eine Anordnung treffen, daß die Landwirthe ſelbſt dergleichen Vorräthe aufbehalten müßten, worüber der Staat zur Zeit der Noth diſponiren könnte, oder daß den Getreidehändlern die Verbindlichkeit, dafür zu ſorgen, auferlegt würde; ſo würde das Project mit weit weniger Aufwand und Verluſt ausgeführt werden können, und der Getreidehandel könnte dabey vollkommen frey bleiben *). Auf jeden Fall ſcheint die Aus-

*) Der detaillirte Vorſchlag zu einem idealen Getreidemagazin der erſten Art findet ſich in Sodens National-Oekonomie, 1. B. S. 317 u. ſ. w.; der letzteren Art in den Annalen der preuß. Staatswirthſchaft, 2 Bd. 1805. S. 175 u. ſ. w.

führung der Idee eines Magazinweſens mehr mit der Gerechtigkeit und Freyheit übereinzuſtimmen, als irgend ein anderes Mittel, und zugleich auch dem Nationalreichthume den wenigſten Abbruch zu thun.

4) Wenn ein Land ſein Getreide hauptſächlich oder doch einen großen Theil außer Landes kaufen muß, ſo iſt jedes Ausfuhrverbot des inländiſchen Getreides überflüſſig und unnöthig. Sind es in dieſem Lande die Kaufleute und Manufakturiſten, welche die größten Gewinne ziehen, ſo wird bey ſteigenden Preiſen es nicht unbillig ſeyn, von dieſen eine Abgabe zu ziehen, und ſie zur Prämie auf die Getreideeinfuhr zu benutzen, um dadurch den leidenden Klaſſen etwas beſſere Preiſe zu verſchaffen. Ein ſolcher Staat, welcher vom ausländiſchen Handel und ausländiſchen Manufakturen große Gewinne zieht, wird überhaupt weit zuſammengeſetztere Maßregeln ergreifen müſſen, um eine gerechte Vertheilung des Vermögens zu bewirken, als ein Staat, der einfachere Gewerbe treibt, und ſich z. B. hauptſächlich mit innern Gewerben, mit dem Ackerbau, Bergbau, mit Manufakturen für das Land u. ſ. w. beſchäftigt.

Sind alle Klaſſen der Unterthanen ſicher geſtellt, die Lebensmittel zu einem ſolchen Preiſe zu erkaufen, den ſie durch Fleiß und Arbeitſamkeit erſchwingen können; ſo ſcheint es übrigens am beſten zu ſeyn, den auswärtigen Handel ganz ſeinem eignen freyen Gange zu überlaſſen. Die in der Praxis bisher gewöhnlichen einſchränkenden Maximen, welche zur Abſicht

haben,

haben, dem Lande einen größern Gewinn zu ſichern, beruhen größtentheils auf falſchen Vorſtellungen. Dergleichen ſind:

1) Daß man die Ausfuhr roher Produkte die im Lande verarbeitet werden können, verbieten müſſe. Ein ſolches Verbot hat zur Abſicht, den inländiſchen Manufakturiſten Beſchäftigung zu verſchaffen, und die Ausländer zu nöthigen, die Manufakturwaaren zu kaufen, wobey dem Lande nicht bloß der rohe Stoff, ſondern auch die Manufakturarbeit bezahlt wird. Allein warum werden die rohen Stoffe, ohne ein ſolches Verbot, nicht im Lande verarbeitet? Es kann nur aus folgenden Urſachen nicht geſchehen: a) weil es an geſchickten Arbeitern fehlt. Aber dieſe werden durch das Verbot nicht erzeugt. Man würde in dieſem Falle nur die Produktion dieſes Produkts vermindern; b) weil es an Kapital und an Unternehmern fehlt. Wenn aber alle Capitale und Unternehmer im Lande vortheilhaft beſchäftiget ſind, warum will man ſie von ihren nützlichen Gewerbszweigen abziehen? Sollte der rohe Stoff, der bisher im Auslande verarbeitet wurde, oder doch daſelbſt verarbeitet worden wäre, wenn kein Verbot der Ausfuhr exiſtirt hätte, im Lande verarbeitet werden; ſo iſt es nicht anders möglich, als es müſſen Capitale und Arbeiter ein Gewerbe, das ſie bisher ohne Zwanggeſetz nährte, verlaſſen, und ein Gewerbe ergreifen, daß nur dadurch Gewinn bringt, weil es den Profit der Producenten des rohen Stoffs vermindert. Die Woll- oder Hanferzeuger z. B. bekommen

nun weniger für ihre Wolle, und die neuen Manufakturherren und Manufakturarbeiter gewinnen dabey nicht mehr, als ſie in einem andern Gewerbszweige, der nun leer ſteht, würden gewonnen haben, ohne daß die Woll- und Hanferzeuger etwas dabey verloren hätten. Der durch das Ausfuhrverbot der rohen Produkte erzwungene niedere Preis derſelben, wird ihre Produktion vermindern und das Land wird offenbar dabey an Reichthum einbüßen. c) Weil die Einfuhr der Manufakturwaaren aus dem rohen Stoffe, den wir dem Auslande verkaufen, in demſelben verboten iſt. Aber werden wir durch unſer Verbot die Aufhebung eines ſolchen Verbots bewirken, werden die Ausländer nicht auf andern Märkten jene rohen Stoffe finden, die wir ihnen entziehen, und ſind wir nicht in Gefahr, durch ein ſolches Verbot um den Abſatz unſerer rohen Produkte, und der daraus verfertigten Manufakturwaaren zugleich zu kommen? Ueberdem finden rohe Produkte immer einen leichtern Vertrieb als Manufakturwaaren. Hohlt ſie das Ausland nicht mehr, ſo erwacht die inländiſche Induſtrie deſto mehr, ſie zu verarbeiten.

Einem Lande, welches hauptſächlich mit Erzeugung roher Produkte beſchäftiget iſt, kann nichts willkommner ſeyn, als das Steigen der reellen Preiſe dieſer rohen Produkte. Dadurch wird es aufgemuntert, immer mehr zu erzeugen, und kauft viele fremde Manufakturwaaren ſo wohlfeil, daß es dieſelben dafür durch eigne Arbeit nie verfertigen könnte. Alle Hände und Capitale werden am vortheilhafteſten mit Hervorbrin-

bringung roher Produkte beſchäftiget ſeyn; nur diejenigen Manufakturwaaren werden im Lande verfertiget werden, welche das Ausland nicht mit Vortheil liefern kann, und jede Störung dieſes freyen Ganges der Gewerbe und des Handels, jede gewaltſam veränderte Richtung des Handels kann nicht anders als nachtheilig für den Nationalreichthum ſeyn.

2) Daß man die Einfuhr ſolcher Materialien und Manufakturwaaren unterſagt oder erſchwert, welche im Lande erzeugt werden können. Warum werden gewiſſe Manufakturwaaren nicht im Lande erzeugt? a) Weil die Hände und Capitale ſchon mit anderen nützlichen Arbeiten beſchäftiget ſind. In dieſem Falle wäre es unpolitiſch, die Hände und Capitale der vortheilhafteren gewohnten Arbeit zu entziehen, um ſie auf eine weniger vortheilhafte zu lenken. Wäre die andere Beſchäftigung vortheilhafter; ſo würden ſie von ſelbſt zu ihr übergehen; b) weil es noch an den gehörigen Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten fehlt. Dieſe wird man aber ſicherer durch guten Unterricht und andere Mittel hervorbringen, als durch Verbote der fremden Waaren; c) weil Vorurtheile das Volk für ausländiſche Waaren ſtimmen. Aber dieſes Vorurtheil wird hauptſächlich durch die Verbote fremder Waaren erzeugt und unterhalten. Warum verbietet der Staat die fremden Waaren? — ſagt ein jeder; wenn die inländiſchen ſo gut und ſo wohlfeil oder noch wohlfeiler wären, als die ausländiſchen, würden wir ſie nicht von ſelbſt lieber kaufen? — Gewiß würde bey vollkommner Freyheit das

Vorurtheil viel leichter erlöſchen, als beym Verbot. Von großer Ausdehnung kann wenigſtens die Wirkſamkeit eines ſolchen Vorurtheils nicht ſeyn.

3) Daß man die Ausfuhr der inländiſchen Fabrikate auf alle Art begünſtigen und befördern müſſe. Eben dieſe Maxime war die Urſache, weshalb man den Preis der rohen Produkte und der Lebensmittel im Lande niedrig erhalten zu müſſen glaubte, um die Fabrikanten in den Stand zu ſetzen, ihre Waaren auf ausländiſchen Märkten wohlfeil zu verkaufen, weshalb man Monopole, Privilegien, Prämien u. ſ. w. anwandte, um eine große Ausfuhr zu erzwingen. Wie wenig Nutzen dieſe Anſtrengungen dem Lande bringen, wie oft ſie wirklich ſchädlich ſind, erhellet aus dem vorigen.

4) Daß man inſonderheit auf Vermehrung der edeln Metalle im Lande ſehen, und alſo dafür ſorgen müſſe, daß keine edeln Metalle oder baares Geld ausgeführt, deſto mehr fremdes Geld aber hereingeführt werde. Da aber die edeln Metalle nicht anders ausgeführt werden, als wenn ſie im Lande unnütz oder überflüſſig ſind, und dafür etwas erhalten wird, was denen, welche das Metall weggeben, lieber oder wichtiger iſt, da die edeln Metalle hauptſächlich nur dazu dienen, nützliche Sachen einzutauſchen; ſo iſt kein Grund vorhanden, die edeln Metalle gewaltſam im Lande zurück zu halten, oder ſie vor andern nützlichen ins Land zu treiben.

Ein Land, das hauptſächlich von Manufakturen und Handel für fremde Völker lebt, und

viel rohe Produkte und Lebensmittel dafür eintauſcht, bedarf jederzeit viel complicirterer Maßregeln, als ein Land, deſſen Haupt- und Grundgewerbe der Ackerbau iſt. Manufakturiſten, welche für das Ausland arbeiten, und alſo ihre Subſiſtenzmittel aus der Fremde empfangen müſſen, können durch tauſend Veränderungen in der politiſchen Welt, durch Veränderung der Preiſe, der Mode, der Polizeygeſetze in den Ländern, für welche ſie arbeiten, außer Brot geſetzt werden, und eine ſolche Regierung muß um ſo größere Aufmerkſamkeit anwenden, dieſes zu verhindern, und um ſo künſtlichere Wege einſchlagen, der einreißenden Noth unter ihren Manufakturiſten entgegen zu kommen, je mehr Menſchen im Staate auf dieſem Wege ihr Brot gewinnen.

Wäre es möglich einen ewigen Frieden unter allen Staaten zu ſtiften, und Handelsfreyheit zum allgemeinen Princip derſelben zu machen; ſo würden alle Staaten, und ſelbſt ein Staat der letzteren Art ſich dabey am beſten befinden. Mangel an Lebensmitteln und ſelbſt übermäßige Theurung könnte nirgends entſtehen, wenn ſie zu jeder Zeit ungehindert von daher gezogen werden könnten, wo der größte Ueberfluß und der beſte Preis iſt. Es würde ſich faſt allenthalben ein guter Mittelpreis feſtſetzen und ſich wenig verändern. Das Land, welches zu Manufakturen und zum Handel am geſchickteſten iſt, würde auch am geſchickteſten ſeyn, neue Handels- und Manufakturzweige ausfindig zu machen, wenn ihm die Induſtrie anderer Länder die alten entzöge, und da bey einem friedlichen Zuſtande und bey allgemeiner Handelsfreyheit nie plötzlich große Stockungen eintreten könnten; ſo würden alle gewalſame Maßregeln unnöthig wer-

werden, der Nationalſcharfſinn würde alles zur rechten Zeit verbeſſern.

So lange aber der ſchöne Traum eines ewigen Friedens und der Vereinigung aller Staaten zur allgemeinen Handelsfreyheit unerfüllt bleibt; ſo lange muß jeder Staat von dieſer allgemeinen Freyheit nur ſo viel zu realiſiren ſuchen, als es die eigennützigen, feindſeligen oder unpolitiſchen Maßregeln anderer geſtatten. Handelsfreyheit muß Regel bleiben; die Einſchränkung muß immer als ein Uebel betrachtet werden, zu welchem man nur da ſeine Zuflucht nimmt, wo ein größeres Uebel, welches aus den Maßregeln anderer Staaten entſpringt, es nothwendig macht.

Ein anderer Geſichtspunkt, den man bey der Anordnung des auswärtigen Handels haben muß, iſt die Unabhängigkeit des Landes in Anſehung der Befriedigung der Bedürfniſſe. Zwey Völker, die mit einander handeln, ſind allemahl wechſelſeitig von einander abhängig. Da aber beyde ihren Vortheil dabey finden, ihre Bedürfniſſe gegenſeitig zu befriedigen; ſo iſt eine ſolche Abhängigkeit keine Laſt. Eine Nation, welche überflüſſiges Holz, Getreide u. ſ. w. hat, will dieſes eben ſo gern los ſeyn, als eine andere Nation ihre überflüſſigen Arzneymittel, Gewürze, Uhren, Spitzen u. ſ. w., und es liegt jener eben ſo viel daran, für ihren Ueberfluß andere an ſich entbehrliche Dinge zu bekommen, als dieſer, die unentbehrlichen einzutauſchen. Lebten die Staaten unter einander in einem ſtets friedlichen Syſtem mit einander, und wäre allgemeine Handelsfreyheit das Grundgeſetz aller Staaten; ſo wäre die Abhängigkeit der Staaten in Anſehung des Handels für alle gleich und für keinen ein

Uebel.

Uebel. Da aber unter den Staaten oft feindſelige Verhältniſſe eintreten, und die Politik der einzelnen oft die Freyheit des Handels unterbricht; ſo iſt allerdings der Grad und die Art der Abhängigkeit verſchieden, und es kann einem Staate nicht gleichgültig ſeyn, in welcher Art und in welchem Grade der Abhängigkeit er ſich in Anſehung des Handels von andern Staaten befindet. In dieſer Hinſicht iſt

1) Ein Staat um ſo unabhängiger, je mehr er ſeine nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnißmittel, d. h. die zur Nahrung, Kleidung und Wohnung nöthigen Materialien in hinreichender Menge ſich ſelbſt erzeugt, und wenn daher ein Staat, dem unter zu fürchtenden Umſtänden leicht die Zufuhr dieſer Dinge entzogen werden könnte, ſelbſt mit Aufopferung eines größeren Handelsgewinnes ſolche Anſtalten trifft, welche die Erzeugung der Lebensmittel bis zu dem Grade ſeiner Unabhängigkeit vermehren; ſo kann dieſer Zweck Einſchränkungen der Handelsfreyheit, wenn ſie zur Erreichung deſſelben nothwendig ſind, allerdings rechtfertigen.

2) Eine ſchlimmere Art von Abhängigkeit iſt diejenige, wornach ſich ein Staat über den andern ein Monopol anmaßt, andere von gewiſſen Handelszweigen ausſchließt und ſie mit gewiſſen Waaren aus gewiſſen Ländern allein verſorgen will, wo alſo die Freyheit des Handels gewaltſam unterbrochen wird. Dieſer Punkt gehört ganz in die äußere Politik, mit der wir hier nichts zu thun haben.

Seit der Entdeckung von Amerika hat Europa eine Menge Bedürfniſſe erhalten, die nur die neuentdeckte Welt befriedigen kann, und die Seemächte haben einen Vortheil darin gefunden, ſich jener Länder zu bemächtigen, Colonien daſelbſt anzulegen, und ſich den Handel zwiſchen dieſen Colonien und Europa ausſchließlich zuzueignen. Wie ein ſolcher Colonialhandel durch ein doppeltes Monopol dem Mutterlande nützlich, der Colonie aber deſto ſchädlicher werde, iſt bekannt genug und von mehreren Schriftſtellern gezeigt *). Erwägt man aber 1) was die Anlegung und der Schutz dieſer Colonien jedem Mutterlande koſtet; 2) in welche unſelige und koſtſpielige Kriege er die Seemächte verwickelt; 3) wie ein ſolcher Handel oft dem Mutterlande viele Capitale und viel nützliche Hände entzieht; 4) zu welcher unedlen Politik er verführt; ſo ſcheint es, daß die Freyheit der Colonien und ihres Handels den Seemächten im Ganzen weit mehr Vortheil gewähren würde, als ſie aus ihren Monopolen ziehen. Denn 1) würden ſie alle Koſten erſparen, welche die Unterhaltung der Flotten, die Führung der Kriege u. ſ. w. koſten, welche zu ihrer Erhaltung nöthig ſind; 2) würden die Colonien bey vollkommner Handelsfreyheit viel bevölkerter und reicher werden, folglich mehr europäiſche Waaren verbrauchen, die ihnen doch immer die am Meer liegenden Nationen zuführen würden; und 3) würden die Colonialwaaren wohlfeiler und eben deshalb ihre Conſumtion viel ausgedehnter, folglich auch der Handel mit denſelben für die ſeefahrenden Nationen viel beträchtlicher werden. Da aber keine Hoffnung iſt, daß die Eiferſucht der ſeefahrenden Na-

*) Adam Smith.

Nationen aufhören, und die Einſicht, daß allgemeine Freyheit des Handels und allgemeiner Friede für jede einzelne Nation am vortheilhafteſten ſey, bey großen Mächten ſo lebhaft werden wird, daß ſie darüber ihre vorübergehenden eigennützigen Plane vergeſſen werden; ſo iſt auch an die Realiſirung einer ſo ſchönen Idee nicht zu denken.

Wenn dem Staat an dem freyen und ſchnellen Umſatz der Waaren ſehr viel gelegen ſeyn muß, weil nur dadurch der Reichthum in vollkommnem Grade genoſſen werden kann, und ein ſolcher Umſatz das wahre Mittel iſt, das Verzehrte ſchnell wieder hervor zu bringen und zu vermehren; ſo muß auch dem Staat an der ſchnellen Beförderung dieſes Umſatzes viel gelegen ſeyn, und wo Privatkräfte nicht hinreichen oder zu langſam wirken, da muß er ihn durch öffentliche Anſtalten unterſtützen. Er kann dieſes

1) durch ſolche öffentliche Anſtalten, wodurch er den Kauf und Verkauf ſichert und erleichtert.
2) Durch Anſtalten, welche den Transport und die Uebergabe ſichern und erleichtern.
3) Durch Anſtalten, welche die Bezahlung ſichern und erleichtern.
4) Durch Anſtalten in fremden Staaten für den auswärtigen Handel, um ſeinen Unterthanen auswärtigen Debit, ihrem Handel Ausdehnung und ihren Gütern Sicherheit zu verſchaffen.

Vor allen ſind aber gute Rechtsverhältniſſe in Anſehung der Handelsverhältniſſe nothwendig. Die Geſetzgebung muß der allgemeinen geſunden Vernunft ſo nahe kommen, als nur immer möglich. Die Abſchließung der Handelsverträge muß nicht

nicht an viele Formalitäten gebunden werden; wenn ein Kauf als geſchloſſen anzuſehen, was mit den Worten des Maßes und Gewichtes für Begriffe verbunden werden müſſen, wann die Uebergabe als geſchehen zu erachten u. ſ. w., alles dieſes muß in den Geſetzen genau beſtimmt ſeyn. Insbeſondere aber iſt an einem guten und beſtimmten Wechſel-, Frachtfahrer-, Aſſecuranz-rechte u. ſ. w. ſehr viel gelegen. Der Credit muß von den Geſetzen aufs ſtärkſte in Schutz genommen werden; er kann da nie groß ſeyn, wo die Geſetze gegen die Schuldner gelinde ſind, und iſt da am ſtärkſten, wo der Schuldner mit eiſerner Härte zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit gezwungen wird, wo die Proceſſe kurz und wohlfeil und die Richter unbeſtechlich ſind. Eine gute Handelsjuſtiz erhält mehr Vermögen, und muntert den Handel oft mehr auf, als die koſtbarſten poſitiven Beförderungsmittel dieſes Gewerbes. Sie wird alſo bey den folgenden Rathſchlägen vorausgeſetzt.

1) Soll der Umtauſch von ſtatten gehen; ſo müſſen Käufer und Verkäufer ſich einander aufſuchen, und ſoll der Käufer kein Bedenken tragen, auch im Ganzen und das, was er nicht ohne große Umſtände vor dem Kauf genau betrachten und prüfen kann, unbeſehen zu kaufen, ſo muß er ſich auf die bloßen Angaben des Verkäufers verlaſſen können.

Käufer und Verkäufer finden ſich am erſten, wenn eine gewiſſe Zeit und gewiſſe Orte beſtimmt ſind, wo ſie regelmäßig zuſammen kommen, und alſo ſicher ſind, einander anzutreffen, welches natürlicher Weiſe am beſten durch öffentliche Anordnungen geſchieht. Wenn die Obrigkeit beſtimmt, an welchen Orte und zu wel-

cher

cher Zeit die Verkäufer ihre Waaren zum Verkauf aufſtellen können, ſo ordnet ſie einen Markt an. In den Städten ſind wöchentlich gewiſſe Tage zur Einbringung der Lebensmittel und Ausſtellung der Bedürfniſſe des Landmannes unter dem Nahmen von Wochenmärkten beſtimmt; die größern Märkte, wo man zu gewiſſen Jahreszeiten Waaren gewiſſer Art oder aller Gattungen zuſammen bringt, und Käufer und Verkäufer aus der ganzen Provinz ſich ſammeln, heißen Jahrmärkte, und wenn ſie noch einen größern Umfang haben, und insbeſondere zur Verſammlung ausländiſcher und entfernter Waaren und Einkäufer dienen, pflegt man ſie Meſſen zu nennen.

Indeſſen darf ein Staat auf dergleichen Märkte und Meſſen keine ſo großen Vorzüge ſetzen, daß er die Freyheit des Handels außer den Märkten und Meſſen ſtören ſollte, um nur recht frequente Meſſen zu haben. Denn

1) Iſt es klar, daß die Märkte und Meſſen ſowohl für Käufer als Verkäufer einen großen Aufwand verurſachen, der nothwendig auf den Preis der Waaren fällt.

2) Meſſen ſind daher nur da nützlich, wo der Handel noch keine große Vollkommenheit im Lande erreicht hat, wo noch wenig große Städte exiſtiren, in welchen man regelmäßig einen Vorrath aller Waaren finden kann, wo es keine Gelegenheit gibt, ſeine Vorräthe zu einer allgemeinen Notiz zu bringen. Die Meſſen, welche jetzt noch in cultivirten Ländern blühen, haben ihren Flor hauptſächlich den Völkern zu danken, welche die direkten Handelswege noch nicht gehörig kennen. Jemehr daher in einem Lande ſich

der

der Handel vervollkommnet und ſe ausgedehnter er wird, deſto mehr werden die Meſſen, die dazu gedient haben, dergleichen Länder mit Waaren zu verſehen, in Abnahme gerathen. Immer mögen Meſſen und Jahrmärkte bleiben, nur dürfen keine Zwangsmittel angewandt werden, ſie zu heben und den Handel auf ſie zu beſchränken *).

Wo viele Waaren zuſammen ſtrömen, und öfters einige Zeit liegen bleiben müſſen, da iſt die Einrichtung öffentlicher Niederlagsörter von großem Nutzen, ſowohl für einheimiſche als fremde Kaufleute. Denn die Gefahr, die Güter durch Waſſer, Feuer, Diebſtahl u. ſ. w. zu verlieren, kann dadurch ſehr vermindert werden. Dagegen iſt das, was man bisher unter Niederlags-, Stapel- und Kronrecht beſonderer Städte verſtanden hat, ein Druck für den Handel, wodurch

*) Auch für den Buchhandel, ſagt Jakob, iſt die Meſſe mehr ſchädlich als nützlich. Der Aufwand der dadurch für jeden Buchhändler verurſacht wird, iſt ſehr beträchtlich. Weder zur Regulirung der Rechnungsabſchlüſſe, noch zur Zahlung, noch zur Bekanntmachung und Verſchreibung neuer Schriften iſt die perſönliche Zuſammenkunft nothwendig. Alles dieſes läßt ſich ſchriftlich und durch Catalogen beſſer thun. Leipzig könnte immerhin der Hauptzahl- und Stapelort bleiben, andere könnten Hamburg, Frankfurt am Mayn u. ſ. w noch bequemer zu den ihrigen machen. Würden die Aſſignationen auf ein großes Haus in dieſen Städten geſtellt, ſo wäre nichts leichter, als deren Realiſation für jeden Buchhändler, der ſie empfinge; und alle der Münz- und Geldwucher, der von den Buchhändlern in Leipzig getrieben wird, fiele weg. Die Bücher brauchten dann nicht zu beſtimmten Zeiten zu erſcheinen. Die allgemeinen Catalogen würden alle Monathe verfertigt werden können, die Arbeit der Buchdrucker würde gleichförmiger vertheilt werden, da ſie ſich gegen die Meſſe nicht mehr zuſammendrängte, und die Werke würden, wenn ſie einzeln und nach und nach erſchienen mehr Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen und mehr zum Kauf anreizen, als wenn ſie in ſo großer Menge mit einem Mahle ausgeboten werden.

durch die Preiſe ohne allen Nutzen für die Conſumenten erhöhet, die Arbeit unnützer Weiſe vervielfältiget, und bloß einigen Bürgern auf Koſten der übrigen Geſellſchaft Profite zugeſpielt werden.

2) Ein wichtiger Gegenſtand beym Handel iſt der leichte und ſichere Transport. Die einzelnen Kaufleute und Verſender ſind nicht im Stande, alle Bedingungen dazu herbey zu ſchaffen. Vieles muß von der Regierung erwartet werden. Dahin gehört die Einrichtung und Erhaltung guter Wege, Vorſchriften für die Beſchaffenheit der Wagen, Räder und Wagenſpuren, worüber ſich billig die benachbarten und ſich durchkreuzenden Länder mit einander vereinigen ſollten. Alle Wege ſollten, außer daß ſie eben erhalten werden, auch Wegzeiger haben und mit Bäumen beſteckt ſeyn, letzteres nicht bloß wegen der Schönheit und des Schattens, ſondern hauptſächlich, damit des Nachts und im Schnee keine Verirrung möglich wäre.

Vorzüglich aber gehört die Einrichtung der Gewäſſer zum leichten Transport für die Regierung. Schiffbarmachung der Flüſſe, Einrichtung von Kanälen, Bau guter und ſicherer Häfen, Unterhaltung von Leuchtthürmen, Einrichtung des Lootſenweſens u. ſ. w. Alles dieſes ſind ſpecielle Dinge, zu deren Vervollkommnung der Staat da mitwirken muß, wo Privatkräfte nicht hinreichen.

3) Nichts iſt aber wichtiger, als die Einrichtung eines guten Geld- und Münzweſens im Staate. Geld iſt der allgemeine Hebel, wodurch eine Waare aus einer Hand in die andere gehoben wird, und wenn die Waaren auch nicht mit Gelde unmittelbar bezahlt werden, ſo wird doch ihr Werth darin berechnet, und jeder Werth

wird erſt auf Geld reducirt, ehe er mit einem andern Werthe verglichen und vertauſcht wird. Ueberdem werden nicht nur eine unendliche Menge Umtauſche unmittelbar mit Gelde abgemacht, ſondern es werden auch alle Differenzen des Werths zuletzt mit Gelde ausgeglichen. Geld iſt alſo das größte und wichtigſte Inſtrument des Handels, deſſen Einrichtung hauptſächlich vom Staate abhängt. Man kann mit baarem Gelde, man kann mit Papieren, man kann mit Credit bezahlen, alle Zahlmittel aber, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, beziehen ſich auf baares Geld, und werden darnach beſtimmt.

Das Geldweſen aber kann nur durch die Regierung ſelbſt in einer guten Ordnung erhalten werden, da es eine gemeinſame Sache iſt, und die einzelnen Privatleute durch Ausgebung ſchlechter Gelder auf Koſten anderer ſehr viel gewinnen könnten. Man mag daher im Staate ein Geld einführen welches man will, der Staat mag es ſelbſt ausprägen, oder von Privatleuten ausprägen laſſen, oder man mag ſich auch fremder Geldſorten bedienen, immer bedarf das Geldweſen einer öffentlichen Aufſicht und Anordnung.

Die Grundſätze der Anordnungen des Staats über Geld und Landescredit müſſen ſich auf eine geſunde Theorie des Geldweſens, des Credits und der Circulation überhaupt gründen, welche hier aus der Nationalökonomie vorausgeſetzt wird. Die Punkte, welche von den Anordnungen der Regierung in Beziehung auf das Geld und die Circulation deſſelben erwartet werden, ſind:

1) Daß das Metallgeld des Landes gut ſey;

2) Daß alles Papiergeld ſtets dem Metallgelde des Landes gleich erhalten werde;

3) Daß ein leichter und ſchneller Umlauf im Lande ſtatt finde;

4) Daß der Credit im Lande aufrecht erhalten werde.

Ueber die beyden erſten Punkte ſind die Artikel Münze und Papiergeld nachzuſehen. Ueber den dritten iſt folgendes zu bemerken.

So lange das Geld müßig im Kaſten liegt, bringt es keinen Nutzen. Je ſchneller jedermann Gelegenheit findet, ſeine Geldvorräthe wieder nutzbar anzulegen, je weniger das Geld durch die Einrichtungen des Staats zurück gehalten wird, deſto mehr kann es zur Beförderung des Nationalreichthums beytragen.

Wenn der Staat nur für gute Creditgeſetze ſorgt; ſo erfinden die Privatleute ſelbſt eine große Menge Mittel, die Circulation zu beſchleunigen, und das Geld ſogar wieder in Circulation zu ſetzen, ehe ſie es noch empfangen haben, wohin die Wechſel als die ſinnreichſten Erfindungen von dieſer Art gehören. Auch Girobanken *), welche auf mancherley Weiſe die Circulation befördern, gedeihen am beſten in den Händen von Privatleuten, wenn nur der Staat für die Sicherheit derſelben ſorgt. Die Regierung kann aber auch ſelbſt auf vielerley Weiſe die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Circulation befördern helfen, nicht nur indirekte durch Beförderung des Nahrungsſtandes, und Eröffnung von allerley Creditanſtalten, ſondern auch direkte durch Einrichtung guter Poſten, durch ein gutes Finanzſyſtem, wornach ſie alle Abgaben in kleinen Ratis und kurzen Friſten erhebt, und das erhobene Geld ſogleich wieder ſeiner Beſtimmung zufließen läßt, wornach ſie die Staatsbeamten und

*) S. Jakob's National-Oekonomie. §. 771.

die Armee ſo im Lande vertheilt, daß ſie ihre empfangenen Beſoldungen größtentheils an die zurückgeben müſſen, welche ſie vorher zuſammen gebracht haben u. ſ. w.

Vor allem muß aber dem Staate daran gelegen ſeyn, den Credit im Lande feſt zu gründen. Denn je weiter ſich derſelbe ausdehnt und je feſter er iſt, deſto leichter kann jeder ſeine überflüſſigen Capitale anbringen, und deſto geneigter wird er, kein Capital müßig ruhen zu laſſen. Der Credit gründet ſich theils auf Grundvermögen, theils auf bewegliches Capitalvermögen. Den Credit, welcher auf dem Grundvermögen ruhet, kann der Staat befeſtigen und ausdehnen durch eine gute Hypothekenordnung, durch Beförderung ſolider Aſſecuranzanſtalten, vorzüglich aber durch Einrichtung guter Creditſyſteme, d. h. ſolcher Anſtalten, wornach ſich die Grundeigenthümer verbinden, für die auf ihre Güter anzuleihenden Capitale gemeinſchaftlich zu haften, oder alle ihre Güter zuſammen zur Hypothek für jedes einzelne Capital, welches die Geſellſchaft borgt, zu ſetzen. Die auf einen ſolchen Credit gegründeten Papiere können leicht ſo eingerichtet werden, daß nicht nur alles überflüſſige baare Geld leicht darin nutzbar angelegt werden kann, ſondern daß ſie auch ſelbſt die Stelle des baaren Geldes in vielen Stücken vertreten können. Wie weit ſich dieſe Creditanſtalten ausdehnen laſſen, und wie ſie in jedem beſondern Falle eingerichtet werden müſſen, läßt ſich im allgemeinen nicht wohl beſtimmen, ſondern muß hauptſächlich nach der beſonderen Lage eines jeden Landes abgemeſſen werden. Die allgemeinen Grundſätze darüber finden ſich in allen neuen Staatswirthſchaftlichen Schriftſtellern, und

Bey-

Beyſpiele ſolcher Creditanſtalten exiſtiren in vielen wohl organiſirten Ländern. Eine ſchöne Idee über ein allgemeines Creditſyſtem, die ins Große geht, und alle Aufmerkſamkeit denkender Staatsmänner verdient, kann man in des Grafen Soden Nationalökonomie *) leſen. Bey Einrichtung der ſpeciellen Creditinſtitute hat man darauf zu ſehen, daß die Errichtung derſelben den Credit anderer nicht gewaltſam unterdrückt, welches allemahl geſchehen muß, wenn die Errichtung ſolcher Creditinſtitute nur gewiſſen Ständen verſtattet wird und den übrigen verboten iſt, durch ihre Vereinigung ihren Gläubigern einen gleichen Grad von Sicherheit zu gewähren **).

Zur Begründung des Credits auf das bewegliche Kapital dienen die Banken. Inſtitute, in welchen ein großes Kapital zuſammen gebracht wird, welches denen zur Sicherheit dient, die ihnen ihre Kapitale anvertrauen wollen. Hierzu dienen

1) Die Girobanken. Sie ſind ein Mittel, nicht nur die Zahlungen zu ſichern und zu beſchleunigen, ſondern ſie dienen auch, welches noch wichtiger für das ganze Reich iſt, ein unveränderliches Geld zu ſchaffen, welches ein untrüglicher Maßſtab für den Werth aller Münzſorten iſt, und können daher ſelbſt denen die Vergleichung der Werthe der Münzen erleichtern, welche ſich der Bank ſelbſt bey ihren Zahlungen gar nicht bedienen.

2) Die Zettelbanken, welche Noten auf ihren Credit ausgeben und dieſen Credit durch ein

*) Bd. II. §. 424 u. ſ. w.

**) Die Zeiten von Voß 1806. Auguſt. Ueber das neue in Südpreußen zu errichtende Creditſyſtem.

ein dem Umfange ihrer Zettel angemeſſenes Kapital dergeſtalt begründen, daß ſie das Vertrauen erwecken, daß ſie ihre Noten auf jedermanns Verlangen augenblicklich zu realiſiren im Stande ſind.

3) Die Leihbanken, welche Kapitale borgen, um ſie ſicher wieder auszuleihen und ihren Gläubigern theils durch ein eignes zuſammengebrachtes Kapital, theils durch die Hypotheken, auf welche ſie borgen, Sicherheit verſchaffen.

Wenn dieſe Banken als Privatinſtitute errichtet und bloß in ſo weit unter die Aufſicht des Staats geſetzt werden, daß die Vorſteher keine falſche Sicherheit vorſpiegeln und das Publikum durch ſie nicht betrogen werden kann, wenn ihnen Publicität zur Pflicht gemacht wird, und allen Intereſſenten die Prüfung ihres Creditſtandes frey gegeben wird; ſo muß lauter Nutzen für das Land daraus entſpringen. Errichtet aber der Staat ſelbſt dergleichen Inſtitute, oder macht er die Privatbanken ſo abhängig von ſich, daß es eben ſo gut iſt, als ob ſie Staatsbanken wären; ſo verliert das Publikum den höhern Grad von Sicherheit, ſobald er die Grundſätze der Privatverwaltung verläßt, und ſie als Finanzinſtrumente oder zu andern Staatszwecken gebraucht, als ſie ihrer Natur nach beſtimmt ſind *).

4. Gewöhnlich haben die Regierungen dem äuſſern Handel zu viel, dem innern zu wenig Vortheil für das Nationalwohl zugeſchrieben. Jetzt iſt man deutlich genug belehrt, daß der innere Handel die Nation in weit höherem Grade

*) S. Ueber die neueſte Criſis der Nationalbank, in den Zeiten von Voß 1806, October.

Grade bereichern kann, als der äuſſere, daß er das Nationalwohl in viel größerer Ausdehnung und auf eine viel ſolidere und beſtändigere Weiſe befördert. Dennoch gewährt die Handelsverbindung mit auswärtigen Nationen reellen Nutzen, indem ſie nicht nur den Reichthum des Landes vermehren, ſondern auch die Kultur der Nation auf die mannigfaltigſte Weiſe befördern hilft. Durch den auswärtigen Handel erhalten 1) allein diejenigen Landesprodukte einen Werth, welche für die Einwohner des Landes überflüſſig ſind; 2) die auswärtige Nachfrage ermuntert den Fleiß und belebt die produktiven Kräfte; 3) er vermehrt und erweitert die Genüſſe, folglich die Glückſeligkeit des Volks, indem er ihm für ſeinen Ueberfluß Benürfnißmittel der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit oder des Luxus zuführt.

Ehrlichkeit, Rechtſchaffenheit und das Princip, nichts zu thun, was den allgemeinen Frieden ſtören könnte wird bey Abſchließung der Handelsverträge die beſte Politik ſeyn. Die Tendenz aller Handelspolitik muß Sicherung und Erweiterung der Handelsfreyheit ſeyn. Direkte oder indirekte Ausſchließung anderer Nationen von dem Handel kann nie einen Artikel von einem gerechten Handelsvertrage ausmachen. Ungeſtörte Einfuhr und Verkauf der gegenſeitigen Produkte der verſchiedenen Länder, gegenſeitige Uebereinkunft über die Zolltariffe, über Geſetze, wornach die Handelsleute und ihr Eigenthum behandelt werden ſollen, das ſind die Hauptgegenſtände, worüber die Nationen ſich mit einander vereinigen ſollen, und ſelten wird dazu ein förmlicher Vertrag nöthig ſeyn. Denn was ſich auf den gegenſeitigen Vortheil gründet, bedarf

keines Vertrages, ſondern nur deutlicher Erklärungen, was aber den Vortheil des einen oder des andern verletzt, wird der leidende Theil zu erfüllen nie Luſt haben; und wo iſt zwiſchen Staaten ein Gerichtshof? — Innere zunehmende Induſtrie, gehörige Vertheilung des Grundeigenthums, Ausbreitung des Wohlſtandes bis in die niedern Klaſſen, wird dem auswärtigen Handel eine beſſere Richtung geben, als alle Handelsverträge. Das weitere hierüber muß die äußere Politik entwickeln.

Von der öffentlichen Vorſorge für die Armen.

Der Arme mag ein eigentliches Recht haben oder nicht, von dem Staate Unterſtützung und Hülfe zu verlangen; ſo iſt es gewiß, daß dieſer eine Pflicht hat, ſie ihm zu leiſten, oder daß die Armenverſorgung einen wichtigen Gegenſtand der Staatsvorſorge ausmachen müſſe.

Der Staat ſoll alle gemeinſamen Zwecke der Geſellſchaft realiſiren helfen, in wiefern ſie durch ihn beſſer, als durch Privatkräfte realiſirt werden können. Nun iſt aber die Verſorgung der Armen 1) ein gemeinſamer Zweck, und 2) kann ſie ohne Zutritt des Staats nicht vollkommen erreicht werden. Folglich liegt ſie auch in ſoweit dem Staate ob.

Die Verſorgung der Unglücklichen und Nothleidenden iſt ein gemeinſamer Zweck. Denn 1) ſie iſt ein Gegenſtand der allgemeinen Menſchenpflicht, ein Wunſch des allgemeinen Mitleidens, von dem ſich Niemand losſagen kann, ohne ſich als einen Feind aller Moralität anzukündigen, und ſo ſich für ein ganz unwürdiges Glied der Geſellſchaft zu erklären; 2) Noth

und Hülfloſigkeit verleitet die Menſchen zu einer Menge grober Laſter, ſelbſt ſolcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen. Daß alſo dergleichen Noth und Hülfloſigkeit im Staate nicht exiſtire, muß allgemeiner Wille ſeyn.

Dieſer Zweck kann aber, auch ohne daß ſich der Staat deſſelben annimmt, nicht vollſtändig erreicht werden. Mögen immerhin einzelne Perſonen und Privatgeſellſchaften ihre Armen verſorgen. Nimmermehr kann doch die Ueberzeugung entſtehen, daß alle Arme im Staate verſorgt werden, daß Niemand vor Hunger u. ſ. w. umkommen könne, wenn der Staat nicht eine allgemeine Aufſicht über das Armenweſen übernimmt. Ueberdem kann der Staat die Betteley nicht dulden, weil ſie den Müßiggang zum Gewerbe macht. Die Betteley kann aber ohne Grauſamkeit nicht verboten werden, wenn nicht die Einrichtung getroffen iſt, daß jeder Hülfloſe nach einer beſtimmten Regel Unterſtützung finden kann. Dieſes iſt aber nur durch allgemeine Staatseinrichtungen möglich zu machen.

Dennoch wird es gut ſeyn, die Verſorgung und Unterſtützung der Armen ſtets als bloße Liebespflicht zu behandeln, und die Mittel dazu mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armenſteuer zu erzwingen. Sind die Armenanſtalten ſo eingerichtet, daß ſie die Ueberzeugung erwecken, es herrſche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten; ſo werden dieſelben gewiß nicht ohne ausreichende Mittel bleiben, wenn nur die Glieder der Geſellſchaft irgend im Stande ſind, ſie zu erſchwingen, und wenn die öffentliche Verwaltung nur die Ehrliebe der Bürger gehörig zu

benutzen verſteht. Es iſt wahr, daß reiche Geiz-hälſe ſich auf dieſe Art den Beyträgen entziehen, und die ganze Laſt der Armenverſorgung von ſich abwälzen können, ob ſie gleich alle Vortheile davon genießen. Indeſſen gibt es deren, welche die öffentliche Schande nicht ſcheuen, die mit der Verweigerung aller Beyträge zum Almoſen verbunden iſt, nur ſehr wenig, beſonders da es mancherley Mittel gibt, auch den größten Geiz-hals durch das bloße Spiel freyer Leidenſchaften dahin zu bringen, daß er es nicht wagt, ſich dieſer Pflicht gänzlich zu entziehen.

Käme die Geſellſchaft wirklich in den Zuſtand, daß es ihr ſchwer, ja unmöglich fiele, ihre Armen zu ernähren, ohne daß die Wohlhabenderen ſelbſt in Gefahr geriethen, durch ihre Beyträge zur Ernährung der Hülfsbedürftigen zu verarmen; ſo wäre dieſes allerdings ein höchſt trauriger und fürchterlicher Zuſtand. Aber es würde auch denn höchſt ungerecht ſeyn, die mit Gewalt zu Bettlern zu machen, die es noch nicht ſind, es würde dieſes eine Aufforderung an die Fleißigen ſeyn, mit der Arbeit inne zu halten, um ſich der Almoſen werth zu machen. Ein ſolcher Zuſtand kann nicht eintreten, ohne daß die gröbſten Fehler in der bürgerlichen Verfaſſung vorhergehen; und es wird beſſer ſeyn, dieſen Fehlern frühzeitig nachzuſpüren und ſie wegzuſchaffen, als ſich mit Schwierigkeiten zu beſchäftigen, die jede Staatskunſt vereiteln.

Die allgemeinen und wirkſamſten Mittel, zu verhindern, daß keine große Anzahl Armer im Staate entſtehen kann, beſtehen in der Realiſirung der Maximen einer geſunden Staatspolizey, welche wir bisher zergliedert haben, beſonders in Anſehung deſſen, was die Freyheit der

Ge-

Gewerbe und die Vertheilung der Güter betrifft. Iſt dieſes, ſo wird es

1) Niemanden, der Luſt zu arbeiten hat, an Arbeitsſtoffe fehlen. Wenn es in einem Staate viele Menſchen gibt, die nicht arbeiten wollen, ſo iſt dieſes gewiß die Folge fehlerhafter Einrichtungen. Es ſind der Faulheit zu viele Schlupfwinkel eröffnet; der Müſſiggang findet in Klöſtern, Hoſpitälern u. ſ. w. zu viele Unterſtützung. Hierdurch ſetzt ſich ein verdorbener Geiſt im Volke feſt, indem es verleitet wird, das Müſſigſeyn für ehrenvoll und die Arbeit für ſchimpflich zu halten. Das wahre und nützliche Ehrgefühl geht verloren, wornach es jedermann für eine Schande halten muß, ſich bey geſunden Gliedmaßen von andern ernähren zu laſſen. Iſt genug Gelegenheit vorhanden, Stoff zur Arbeit zu finden, und wird die Arbeit gehörig belohnet, ſo wird es auch Reizmittel genug geben, den Fleiß zu erwecken. Es würde aber zu viel gefordert ſeyn, wenn man verlangen wollte, daß der Staat ſelbſt directe den Arbeitsloſen Arbeit verſchaffen ſollte, daß er Fabriken anlegen, Brüche urbar machen, Bergwerke eröffnen ſollte u. ſ. w., um nur Stoff zur Arbeit zu ſchaffen. Denn dieſes kann der Staat nicht thun ohne Capitale, die Capitale hierzu aber müßte er doch erſt von den Privatleuten nehmen; folglich dieſen eben ſo viel Mittel, die Arbeiter zu beſchäftigen, entziehen. Privatperſonen aber können in der Regel Capitale immer beſſer anlegen, als öffentliche und insbeſondere der Staat.

2)

2) Da wird auch der Arbeitsſtoff vor Niemanden verſchloſſen oder eingeſchränkt werden. In vielen Staaten iſt das Land noch in politiſche Feſſeln geſchmiedet. Bald müſſen die großen Güter beyſammen bleiben, und können deshalb nicht ſo vortheilhaft bearbeitet werden, als wenn man beliebig theilen könnte; bald können die Landgüter nur von gewiſſen Ständen beſeſſen werden; bald iſt die Benutzung des Bodens durch Jagd, Hutrecht u. ſ. w. beſchränkt; bald iſt die Art der Benutzung befohlen: lauter Schranken, welche die beſte Benutzung des Bodens verhindern, und welche machen, daß nicht ſo viel nutzbare Arbeit an ihn verwendet werden kann, als möglich wäre, wenn dieſe Schranken nicht exiſtirten. Gleiche Feſſeln drücken auch die Kunſtgewerbe, und dieſe ſind eben ſo viel Urſachen, die Gelegenheiten, Arbeit zu finden, zu vermindern. Da wird auch

3) der Arbeitslohn am erſten in einem ſolchen Verhältniß erhalten werden, daß der Arbeiter mit ſeiner Familie dadurch gegen Mangel geſichert iſt.

Indeſſen mag ein Staat organiſirt ſeyn wie er will; ſo wird es doch immer möglich ſeyn, daß einige ſeiner Bürger in einen ſolchen Zuſtand gerathen, in welchem ſie nicht mehr im Stande ſind, ſich ſelbſt zu ernähren, und in dieſem Falle tritt die Verbindlichkeit ein, den unglücklichen Zuſtand ſolcher Menſchen erträglich zu machen. Wir müſſen zuerſt die Urſachen aufſuchen, durch welche ein Menſch, auch bey der beſten Staatsorganiſation, in einen ſolchen Zuſtand gebracht werden kann, dadurch wer-

werden wir in den Stand geſetzt werden, die Heilmittel des Uebels deſto beſſer zu erforſchen.

Das Unvermögen ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, rührt entweder von Umſtänden her, die kurz und vorübergehend ſind, und daher den Arbeiter nur eine Zeit lang um das Vermögen, ſeinen Unterhalt zu erwerben, bringen, oder ſie ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie eine beſtändige und fortdauernde Unfähigkeit begründen. Beyde Umſtände können theils von dem ſchlechten Willen der Subjekte, theils von ſolchen Urſachen herrühren, die außer der Gewalt der Verarmenden liegen.

Zwey Laſter wirken von Seiten des Willens hauptſächlich auf Verarmung, nähmlich Verſchwendung und Faulheit. Die Polizey vermag durch Verbote ſelten etwas über die Macht des Willens, in wiefern es darauf ankommt, nicht einzelne Handlungen zu verhindern, ſondern andere Fertigkeiten und Gewohnheiten und gleichſam einen andern Charakter hervorzubringen.

Um der Verſchwendung entgegen zu wirken, hat man Aufwands- und Luxusgeſetze, Kleiderordnungen, Traueredikte, Verbote der Hazardſpiele u. ſ. w. gegeben. Allein dieſes ſind lauter ſchwache und größtentheils ganz unwirkſame Mittel, um jenen Endzweck zu erreichen. Iſt einmahl Neigung zur Verſchwendung da; ſo wird ſie tauſend andere Wege finden, ſich zu zeigen, wenn ihr auch einige verſchloſſen werden. Wird durch dergleichen Geſetze, wie es faſt nothwendig iſt, ein gewiſſer Aufwand nur gewiſſen Ständen verboten; ſo bringt man den Aufwand ſelbſt in Credit, da er einen Vorzug gewiſſer Stände ausmacht. „Was durch Geſetze eingeführt iſt,“ ſagt Montesquieu ſehr rich-

richtig, „läßt ſich durch Geſetze heben, was aber durch die Sitten wirklich wird, läßt ſich auch nur durch die Sitten verändern.“ Es iſt gut, wenn die Bürger eines Staats mäßig und haushälteriſch ſind, aber nimmermehr werden die Geſetze dieſe Tugenden dadurch hervorbringen, daß ſie die Ausſchweifungen der entgegen geſetzten Laſter verbieten. Gegen die Verbreitung des Hanges zur Verſchwendung gibt es keinen Damm, den der Staat entgegen ſetzen könnte, als das Beyſpiel der Mäßigkeit, das die Großen im Reiche und die regierenden Perſonen geben. Das Hauptinſtitut aber, was am ſicherſten der Verſchwendung entgegen arbeitet, iſt eine beſſere Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Princip der Freyheit, wornach Fleiß, Wirthſchaftlichkeit und Geſchicklichkeit Reichthum erwerben kann, und kein Geburts- oder Familienrecht dieſes verhindert. Einzelne von ihren Verderben zurückhalten zu wollen, kann nicht der Zweck der öffentlichen Geſetzgebung ſeyn. Bloß da kann mit Recht der Verſchwendung ein Ziel geſetzt werden, wo ſich der Verſchwender dem Zuſtande nähert, der bürgerlichen Geſellſchaft läſtig und von ihr unterhalten zu werden. Hier muß ſie allerdings berechtiget ſeyn, ſo viel von ſeinem Vermögen unter vormundſchaftliche Verwaltung zu ſetzen, als nöthig iſt, zu verhindern, daß ſein Unterhalt nicht der Geſellſchaft zur Laſt falle.

Was die Faulheit anlangt, ſo gibt es kein Mittel gegen ſie, als ihr allen Beyſtand zu verweigern, und den Faulen durch die Entziehung aller Unterſtützungsmittel zur Arbeit zu nöthigen. Der Staat muß in allen ſeinen Armenanſtalten den Grundſatz praktiſch beweiſen: Nie-

mand

mand ſoll von öffentlichen Wohlthaten leben, wer durch Arbeit ſein Brot verdienen kann. Faulheit wird nie Volkscharakter werden, wo der Fleiß guter Belohnung gewiß iſt, wo die Arbeiter frey ſind, und in ihren Anſtrengungen eine Quelle des Wohlſtandes erblicken. Die Leidenſchaften der Ehrliebe und der Eitelkeit ſind bey Menſchen, welche nur den erſten Anfang in der Kultur gemacht haben, viel ſtärker, als die Liebe zur Trägheit. Man eröffne alſo nur den Menſchen Ausſichten, durch ihren Fleiß Eigenthum zu erlangen, frey und unabhängig zu werden, bürgerlicher Auszeichnungen fähig zu werden, und die Klagen über Nationalträgheit werden bald verſchwinden.

Was die außer dem Willen der Subjekte liegenden Urſachen betrifft, welche Armuth hervorbringen können; ſo gibt es derſelben ſehr viele und mancherley, und dieſe wirken auf den einen viel plötzlicher und ſchneller, als auf den andern. Wir wollen daher die verſchiedenen Stände der bürgerlichen Geſellſchaften betrachten, welche der Verarmung am leichteſten ausgeſetzt ſind, und ſehen, wie ſie in einen hülfloſen Zuſtand gerathen können.

1) Die gemeinſte Klaſſe der Arbeiter ſind die Tagelöhner oder Handarbeiter. Ihr Lohn iſt gemeiniglich nicht größer, als ſo groß, daß er zu ihrer täglichen Nahrung hinreicht. Wird ſolchen Leuten die Arbeit nur einige Zeit entzogen — werden ſie ſelbſt oder ihre Kinder krank, können ſie einige Tage nichts zu thun finden, treten Umſtände ein, welche den Lohn vermindern, ſo müſſen ſie ihre wenigen Habſeligkeiten verſetzen

ſetzen oder verkaufen, und werden dennoch bald der Hungersnoth ausgeſetzt.

2) Handwerker werden beſſer bezahlt als Tagelöhner; ſie haben daher größere Vorräthe und können ſich bey eintretender Noth etwas länger halten. Die mehreſten aber bedürfen zur Fortſetzung ihrer Arbeit ſelbſt kleine oder größere Kapitale. Gerathen ſie nun in einen ſolchen Zuſtand, wo es ihnen entweder an Abſatz ihrer Produkte fehlt, oder wo ihr Verdienſt nicht zureicht, ihre Bedürfniſſe zu beſtreiten, ſo müſſen ſie das Kapital, welches zu Fortſetzung ihres Gewerbes nothwendig iſt, verzehren. Der Abgang an Kapital zwingt ſie ſodann, für andere Meiſter zu arbeiten und drückt ſie wieder in den Stand der Geſellen herab, oder ſtößt ſie gar in die Klaſſe der gemeinen Handarbeiter, deren Funktion ſie gemeiniglich ſchlecht verrichten, und dann weit eher als andere verarmen.

Eine den Handwerkern ähnliche Klaſſe von Arbeitern ſind die Manufakturarbeiter und alle, welche von großen Kapitalen in der Arbeit unterhalten werden. Dieſe hängen ganz und gar von den Unternehmern ab; dieſe aber werden von dem Debit ihrer Waaren beſtimmt, für ihr Kapital ferner gleiche Waaren verfertigen zu laſſen, die Arbeit einzuſchränken oder zu erweitern. Sind die Manufakturen größtentheils für das Inland berechnet, ſo treten höchſt ſelten plötzliche Revolutionen ein. Die Verminderung des Vertriebes zeigt ſich allmählig, und ſo erfolgt auch die Einſchränkung des Geſchäftes nur ſchrittweiſe, und läßt den Arbeitern Zeit, ſich nach andern Beſchäftigungen umzuſehen. Schlim-

mer

mer iſt es, wenn die Manufakturen hauptſächlich aufs Ausland berechnet ſind. Denn hier können ſehr viele Vorfälle plötzlich eintreten, welche den Debit mit einem Mahle hemmen, und daher ſo viel Arbeiter mit einem Mahle nahrungslos machen, daß es ganz unmöglich iſt, allen in kurzer Zeit ein gehöriges Unterkommen zu verſchaffen. Eben dieſes iſt auch der Fall bey Bergwerksarbeiten und andern Unternehmungen, die ins Große gehen und plötzlich in Stockung gerathen.

3) Eine dritte Klaſſe von Arbeitern, die ebenfalls leicht brotlos werden können, iſt die Klaſſe der Dienſtthuenden: a) die Privatdienſtleute, Knechte, Mägde, Bedienten u. ſ. w., die in Noth kommen, ſobald ſie zu dergleichen Dienſten unfähig werden. b) Die öffentlichen Dienſtthuer. Dahin gehören erſtlich die Militärperſonen. Dieſe werden im Dienſte des Staats oft alt und ſteif, und am Ende unfähig, durch Arbeit ihr volles Brot noch zu verdienen; zweytens aber trifft die Civilbedienten ein gleiches Schickſal. Zuerſt kommen hier ſchon viele auf halbem Wege um, indem ſie in der Vorbereitung ſtecken bleiben, und ſich dadurch zu gemeinen und andern productiven Arbeiten unfähig machen, ſodann werden die Staatsdienſte meiſtens ſo geringe bezahlt, daß ſie zwar allenfalls dem Staatsdiener ſein Auskommen gewähren, ſo lange er lebt, aber nach ſeinem Tode Frau und Kinder in dem tiefſten Elende zurücklaſſen. Es iſt nicht möglich, daß dergleichen Perſonen ihre Zuflucht zur gemeinen Arbeit nehmen können, da ihnen theils die Körperkraft dazu

 fehlt,

fehlt, theils ſie auch den Begriffen ihres Standes ſo zuwider iſt, daß das Brot, welches ſie auf dieſe Art gewinnen müſſen, ſie noch unglücklicher machen würde, als der Hunger, den ſie bey der Beybehaltung ihres Standes erdulden müſſen. Endlich würde auch die größte Anſtrengung der gemeinen Arbeit noch nicht ſo viel geben, daß ſie ſich mit ihrer Familie, nach ihrer gewohnten Art zu leben, davon unterhalten könnten.

4) Seltener kommen die Glieder ſolcher Stände in Noth, welche in der Regel im Beſitz der Grundſtücke und der größeren Capitale ſind, Gutsbeſitzer, Kaufleute, Manufakturherren u. ſ. w. — Daher iſt es auch viel leichter, für dieſe Hülfe zu ſchaffen, um ſie nicht in den Stand der Bettler herabſinken zu laſſen.

Alle Unterſtützungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten gedeihen in der Regel weit beſſer, wenn ſie Privatinſtituten ſo nahe als möglich gebracht werden. Je mehr jede Provinz, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Gewerbsſtand u. ſ. w., die Anſtalten für ſeine Armen einzurichten hat, deſto zweckmäßiger werden dieſelben eingerichtet werden können, deſto mehr wird man im Stande ſeyn, die Bedürfniſſe der einzelnen, ſeinen Charakter, ſeine Würdigkeit u. ſ. w. zu kennen und die Unterſtützung den Bedürfniſſen gemäß einzurichten, deſto mehr wird ſich jedermann von der guten Verwaltung der Unterſtützungsmittel überzeugen können, deſto mehr wird ſich die Neigung ausbreiten, die Wohlthätigkeitsanſtalten durch freywillige Beyträge zu unterſtützen. Dennoch müſſen alle Anſtalten für die Armen

in einem gewiſſen Zuſammenhange unter einander ſtehen; der Staat muß eine allgemeine Ueberſicht ihrer Wirkungen, einen Einfluß auf ihre Direktion haben, wenn ſie eine ſolche Wirkung ausüben ſollen, die dem allgemeinen Intereſſe der Geſellſchaft am zuträglichſten iſt.

Die Armenanſtalten müſſen theils auf gewöhnliche, theils auf ungewöhnliche Zeiten oder auf außerordentliche Zufälle berechnet ſeyn.

Gewöhnliche Zeiten ſind ſolche, wo keine außerordentlichen Vorfälle den Verdienſt der Arbeiter erſchweren oder unmöglich machen, wo die gewohnten und üblichen Nahrungswege jedem Arbeiter ein leichtes und ſicheres Auskommen verſchaffen. In ſolchen Zeiten werden in einem gut organiſirten Lande nur wenige Fälle vorkommen, wo jemand der öffentlichen Unterſtützung bedarf. Um ſo leichter wird es ſeyn, für dieſe Fälle zu ſorgen. Eine Aſſociation der Gewerbsgenoſſen im ganzen Reiche nach den Abtheilungen ihrer Gewerbsarten, und Communikationswege, wodurch leicht bekannt gemacht werden kann, wo zu viel oder zu wenig Arbeiter einer gewiſſen Art vorhanden ſind, wird das beſte Mittel ſeyn, müßig werdenden Händen auf das ſchnellſte wieder Beſchäftigung zu verſchaffen und die Arbeiter aller Art gleichmäßig im Reiche zu vertheilen.

Dergleichen Aſſociationen der Gewerbsgenoſſen oder Zünfte werden aber auch am beſten dazu dienen können, die Hülfsanſtalten zu organiſiren, und es iſt billig, daß jede Genoſſenſchaft zunächſt ihrem Unglück mit eignen Kräften entgegen zu arbeiten ſuche. Auf dieſe Weiſe iſt es am erſten möglich, den Nothleidenden ſicher und ohne Verletzung des Ehrgefühls zu

helfen, da ſie ihre eigne Kaſſe als ihre Sparkaſſe anſehen können. Es wird daher

1) Eine Genoſſenſchaft der Handarbeiter in jeder Stadt, für die freyen Stadtarbeiter, und in jedem Kreiſe für die freyen Landarbeiter organiſirt werden. Wer ſich in dieſelbe einſchreiben läßt, gibt wöchentlich einen kleinen Theil ſeines Wochenlohnes in die Unterſtützungskaſſe dieſer Zunft, und erhält dafür, wenn er nach einer beſtimmten Reihe von Jahren in einen Nothfall geräth, den die Deputirten dieſer Zunft nach vorgeſchriebenen Regeln beurtheilen, eine vorübergehende oder länger daurende Unterſtützung.

2) Verſchiedene Genoſſenſchaften der männlichen und weiblichen Dienſtboten. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältnißmäßiges Eintrittsgeld und einen kleinen monathlichen oder vierteljährigen Beytrag. Dagegen ſind ſie, wenn ſie zu dienen unfähig werden, und eine gewiſſe Zeitlang ununterbrochen beygetragen haben, berechtiget, wöchentlich eine gewiſſe beſtimmte Summe zu verlangen. Es iſt Pflicht für diejenigen, welche Geſinde halten, treue Dienſtboten, die im Alter unfähig werden, ferner zu dienen, zu verſorgen. Eine öffentliche Einrichtung, wornach ſelbſt jede Herrſchaft für ihr Geſinde ſteuern kann, erleichtert dieſes Liebeswerk außerordentlich, und iſt zugleich das ſchönſte Mittel, das Geſinde gut und ordentlich zu erhalten.

3) Eine Penſionsanſtalt für alte Staatsdiener für ihre Wittwen und Kinder iſt in jedem Lande nothwendig. Wenige Staatsdiener

diener haben eine ſolche Beſoldung, daß ſie davon in ihrer Dienſtzeit ſo viel ſollten ſammeln können, daß ſie, bey eintretender Unfähigkeit, von ihrem Vermögen ſollten leben können. Dennoch iſt der Staat ſchuldig, Perſonen, deren Kräfte in ſeinem Dienſte erſchöpft ſind, nicht darben zu laſſen. Es muß daher ein Penſionsfond für invalide werdende Staatsdiener eröffnet werden. Am beſten geſchieht dieſes durch einen verhältnißmäßigen Gehaltsabzug, wobey dem Beamten und ſeiner Wittwe und unmündigen Kindern zugleich ein Theil ſeines Gehalts als Penſion auf den Fall, daß er invalide wird oder ſtirbt, verſichert wird. Billig muß dieſe Verſorgung nach ſeinem Stande abgemeſſen werden, und ihn nicht dem Mitleiden Preis geben. Denn das Alter der Ruhe darf nicht die Zeit des Jammers und Elendes werden. Das ausgediente Militär gehört in dieſelbe Klaſſe. Deſſen Verſorgung iſt ganz Sache des Staats.

4) Jeder Gewerbscorporation muß zur Bedingung gemacht werden, für ihre unglücklich oder invalide werdenden Mitglieder Hülfs- und Unterſtützungscaſſen zu errichten. In großen Manufakturen läßt ſich leicht die Einrichtung treffen, daß jeder Arbeiter wöchentlich eine Kleinigkeit in die Verſorgungscaſſe geben muß, und ein gleiches gilt vom Geſellenſtande der Handwerker u. ſ. w.

Was die Handwerksmeiſter, Künſtler und Krämer betrifft; ſo müſſen auch von ihnen Hülfscaſſen formirt werden. Aber dieſe müſſen einen doppelten Zweck haben, nähmlich ihren Gliedern theils kleine Capitale vorzuſchießen,

theils ihnen in den äußerſten Nothfällen wirkliche Almoſen zu geben. Eine ſolche Leihcaſſe wird aber viel beſſer in der kleinen Geſellſchaft, von welcher er ein Glied iſt, und die er ſelbſt mit hat errichten helfen, verwahrt ſeyn, und die Vorſchüſſe zu beſſern Bedingungen machen, als wenn der arme Mann, der in Noth iſt, zu andern Leihinſtituten ſeine Zuflucht nehmen ſoll.

Andere können durch die Hülfe dieſer Kaſſe mit Werkzeugen, rohen Materialien u. ſ. w. unterſtützt werden. In das Detail der Ausführung dieſer Inſtitute einzugehen, iſt hier der Ort nicht.

Außerdem muß jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jede Provinz ihre allgemeinen Anſtalten haben, welche denjenigen nach gleichen Principien zu Hülfe kommen, die zu keiner Zunft oder engeren Geſellſchaft gehören, oder noch kein Recht an die kleinere Geſellſchaft erlangt haben. Für dieſe allgemeinen Anſtalten wird, nach den bisher vorgeſchlagenen Einrichtungen wenig übrig bleiben, und um ſo mehr werden ſie durch freywillige Beyträge und durch Unterſtützung aus der Staatskaſſe errichtet und erhalten werden können.

Die öffentlichen allgemeinen Anſtalten müſſen zum Zweck haben, das Fehlende der ſpecielleren Privatinſtitute zu ergänzen, nähmlich:

1) Denjenigen Arbeit zu ſchaffen, welche durchaus keine finden können oder keine finden zu könnnen vorgeben. Zwar wird es in einem gut organiſirten wohlhabenden Lande den Arbeitſuchenden nicht leicht an Arbeit fehlen, indeſſen können doch einzelne Fälle vorkommen, wo einzelne Arbeiter kein Unterkommen finden, und dieſes zum Vorwande

de der Betteley nehmen könnten. Ein Induſtriehaus, öffentliche Magazine, aus welchen Materialien zur Arbeit verabreicht werden können, Anweiſung an öffentliche Arbeiten u. ſ. w. ſind Mittel, um dieſes auszuführen, die aber nur nach den verſchiedenen vorhandenen Localumſtänden näher beſtimmt werden müſſen.

2) Oeffentliche Leihanſtalten gegen ſichere Pfänder zu mäßigen Zinſen um auch denen zu Hülfe zu kommen, welche in den Privatleihanſtalten, deren wir vorher gedacht haben, keine Hülfe finden können.

3) Zwangsarbeitsanſtalten für Müßige und Faule, welche auf der Betteley oder bey einer laſterhaften Lebensart ertappt werden.

Die Polizey muß wachſam und ſtrenge ſeyn, und das Princip genau ausüben, nicht zu dulden, daß ein Müßiggänger ſich bloß von dem Vermögen anderer ernähren könne. In dieſer Hinſicht muß ſie ſo organiſirt ſeyn, daß ein Aufenthalt von Vagabonden, Bettlern, Spielern u. ſ. w. nicht wohl möglich iſt; eine gute Organiſation des Armenweſens kann ihr hierin trefflich zu Hülfe kommen, wenn in den Städten und in den Dörfern ein Aufſeherweſen eingerichtet wird, das nicht bloß jeden Armen ausforſcht, ſondern vor welchen ſich auch kein Menſch verbergen kann, der den Müßiggang zum Gewerbe macht. Gegen ſolche Menſchen muß die Polizey ſtrenge und unerbittlich ſeyn.

Bey der Aufmerkſamkeit auf Fremde muß indeß auch dahin geſehen werden, daß der Fleißige und Arbeitſame nicht zurück gedrückt werde. Da, wo jedes Kirchſpiel und jeder Diſtrikt ſeine Armen ernähren muß, erwacht gemeiniglich

ein ſtarker Geiſt der Unduldſamkeit. Um ſich nicht mit Armen zu überladen, läßt man keinen, der nicht zum Kirchſpiel ſchon gehört, herein, wenn er nicht ein gewiſſes Vermögen mitbringt oder einen Bürgen ſtellt. Eine ſolche Einrichtung herrſcht in vielen deutſchen Staaten und in England iſt das Law of Settlement deshalb ſehr übel berüchtigt. Durch ein ſolches Geſetz wird der Umlauf der arbeitenden Kräfte geſtört, und in dem einen Kirchſpiele ein Ueberfluß arbeitender Hände zur Laſt der übrigen gehalten, indeß ſie in andern fehlen. Sind die Bedingungen der ſpeciellen Unterſtützung an die Beyträge der Arbeiter und an eine gewiſſe Zeit des Beytrags gebunden, und ſind für die, welche keine Anſprüche an die ſpeciellen Anſtalten haben, allgemeine Landesinſtitute vorhanden; ſo fällt dieſe Schwierigkeit weg und die Bewegung der Arbeiter nach den Orten, wo ſie geſucht werden, wird nach den hier aufgeſtellten Principien ganz frey.

4) Wittwenkaſſen, Leichenkaſſen, Sparkaſſen und Rentenanſtalten aller Art ſind Mittel, ſich für außerordentliche Fälle mit einem Nothpfennig zu verſehen, und können gute Unterſtützungsmittel für Leute ohne Vermögen ſeyn. Sie gedeihen am beſten, wenn ſie als Privatinſtitute errichtet und verwaltet werden. Jedoch müſſen ſie unter der allgemeinen Beurtheilung und Aufſicht der Polizey ſtehen.

5) Einen Hauptgegenſtand der allgemeinen Vorſorge müſſen die älternloſen armen Kinder ausmachen. Ueberläßt man dieſe ihrem eignen Schickſale, ſo werden ſie leicht eine Laſt der Geſellſchaft, indem ſie ſich an Müßiggang

ßiggang und Betteley gewöhnen und auf dieſe Art den verderblichſten Gift des geſelligen Lebens einſaugen und fortpflanzen. Werden ſie aber bey fleißigen Leuten untergebracht, ſo koſten ſie nur kurze Zeit geringe Unterſtützung und erſetzen der Geſellſchaft durch ihren Fleiß in der Zukunft dieſen Aufwand reichlich. Sind Arbeitsſchulen vorhanden, ſo können ſie in denſelben ſowohl die gehörige Ausbildung des Verſtandes und Herzens als auch Geſchicklichkeit und Luſt zur Arbeit bekommen, und es läßt ſich in dieſer Hinſicht nichts wohlthätigeres denken, als die Einrichtung guter Arbeits- und Induſtrieſchulen.

Bey einer ſolchen Organiſation der Armenanſtalten, wie ſie bisher beſchrieben worden, bleiben nur gänzlich Hülfloſe, Krüppel, kraftloſe Greiſe, Kranke, kleine Kinder, die ohne alles Vermögen ſind, ganz zu ernähren übrig. Krankenhäuſer, Spitäler, Wayſenhäuſer u. ſ. w. werden theils durch Privatwohlthätigkeit, theils auf öffentliche Koſten im Lande entſtehen und dieſen Bedürfniſſen abhelfen können, und eine aufmerkſame und weiſe Regierung wird leicht die Wege finden, wie ſich dieſe Anſtalten am beſten vertheilen und verwalten laſſen.

Gute Verwaltung iſt eine Hauptſache bey allen Armenanſtalten. Sie iſt am erſten von einer Geſellſchaft redlicher und öffentlich geachteter Männer zu erwarten, und man erreicht dieſes am beſten, wenn die Vorſteher aus der Mitte der Gemeine erwählt werden, wenn jeder Ort ſeine eigne offene Verwaltung hat.

Dieſe gewöhnlichen Hülfsmittel für die Armen reichen indeß nicht immer aus, und daran ſind beſonders zwey Urſachen ſchuld:

1) Eine plötzlich eintretende außerordentliche Theurung der nothwendigſten Lebensmittel. Die Lebensmittel können aus dreyerley Urſachen im Preiſe ſteigen. Erſtlich, weil die Bevölkerung des Landes und der innere Reichthum wächſt, indem die dadurch vergrößerte Nachfrage eine erweiterte Kultur nothwendig macht, und auf die Bebauung ſchlechterer und entfernterer Felder mehr Koſten verwandt werden müſſen. Eine Theurung, welche aus dieſer Urſache entſpringt, wird zugleich das Arbeitslohn erhöhen, und den Wohlſtand der Arbeiter vergrößern, und daher die Sorge der Armenanſtalten eher vermindern als vermehren; ſie wird ein Zeichen von dem Glück des Volks ſeyn. Zweytens kann die Theurung von der Vermehrung der auswärtigen Nachfrage nach Lebensmitteln herrühren. Wenn reiche benachbarte Völker Mangel an Lebensmitteln leiden; ſo werden ſie den Preis derſelben in unſerm Lande ſo hoch in die Höhe treiben können, daß dadurch eine Menge Menſchen in große Noth gerathen, weil es nicht in ihrer Gewalt ſteht, ſo plötzlich die Preiſe ihrer Waaren und Arbeiten in gleicher Proportion zu erhöhen. Drittens kann aber auch die Theurung aus Mißernten, aus wirklichem Mangel oder aus der reellen Verminderung der Lebensmittel entſpringen. In dieſem Falle reicht das bis dahin übliche Arbeitslohn nicht mehr, um damit die gewohnten

wohnten Lebensbedürfniſſe zu beſtreiten, und es tritt nicht bloß unter den Tagelöhnern, ſondern auch unter den gemeinen Handwerkern und Manufakturarbeitern die größte Noth ein. Der vorhergehende Fall iſt bey weitem nicht ſo nachtheilig für das Land, und eröffnet durch ſich ſelbſt eine Menge neuer Hülfsquellen. Denn da der Landmann dadurch viel gewinnt, ſo erweitert ſich auch die inländiſche Conſumtion, folglich die Nachfrage nach Arbeit, und wenn dieſe Nachfrage gleich nicht zunächſt diejenigen Volksklaſſen trifft, auf welche der erſte Druck der Theurung fällt, ſo zeigt ſich doch der Einfluß davon ſehr bald in der Ferne, indem diejenigen, welche zunächſt Vortheile von dem Landmanne ziehen, ihren dadurch entſtehenden Wohlſtand auch bald andern mittheilen, und auf dieſe Are es bald die meiſten Stände in ihre Gewalt bekommen, den Preis ihres Lohnes ſo zu erhöhen, daß ſie Antheil an dem Wohlſtande des Landmannes nehmen. In dieſen Fällen ſind es daher faſt nur die öffentlichen Beamten, welche kleine Beſoldungen haben, deren ſich der Staat hauptſächlich annehmen muß. Ganz anders aber iſt es, wenn die Theurung aus wirklichem Mangel im Lande herrührt. Dann hat es keine einzige Klaſſe von Arbeitern in ihrer Gewalt, ihren Lohn proportionirlich zu erhöhen. Denn da alle Stände mehr für Brot ausgeben müſſen; ſo verzehren ſie von andern Dingen weit weniger, als ſonſt; und ſelbſt die Landleute, welche die hohen Preiſe erhalten, können keinen größeren Aufwand machen,

machen, da ſie wenig verkaufen können, alſo der hohen Preiſe ungeachtet, wenig einnehmen, und viel Capital vielleicht gar ins Ausland für Getreide geht, welches ſonſt auf inländiſche Arbeit verwandt iſt. Die Nachfrage nach Arbeit nimmt alſo aus mehreren Urſachen eher ab als zu, und es iſt folglich eher ein Grund zur Verminderung, als zur Erhöhung des Arbeitslohnes vorhanden. Eine ſehr kräftige Unterſtützung wird daher den ärmern Klaſſen gewährt, und das Verarmen ſehr verhindert, wenn ihnen bey einer ſolchen eintretenden Theurung das Brot zu einem Mittelpreiſe überlaſſen werden kann. Da eine Theurung dieſer Art gewöhnlich nicht ſehr lange anhält, ſo braucht dieſe Unterſtützung nie ſehr lange zu dauern, und es würde dadurch nicht bloß den Armen, ſondern der ganzen Geſellſchaft ein Dienſt geſchehen, insbeſondere, wenn es möglich zu machen wäre, dieſe Unterſtützung aus geſammelten Vorräthen zu reichen. Denn dann würde dadurch das Getreide auf dem Markte vermehrt, und eben dadurch auch auf Verminderung des Getreidepreiſes, folglich auf Erleichterung der übrigen wohlhabenderen Stände gewirkt.

Am leichteſten würde ſich dieſes ausführen laſſen, wenn jede Commune in wohlfeilen Zeiten ſich ein ſo großes Mehlmagazin anſchaffte, als nöthig wäre, um ihren dürftigen Mitgliedern auf ein Jahr wohlfeiles Brot zu verabreichen. Dem Staat würden nur die Militärmagazine, vielleicht auch die Magazine für die ärmeren Civilbedienten überlaſſen bleiben. Denn je mehr das Magazinweſen getheilt wird, deſto leichter wird

die

die Ausführung, und wenn es nur unter eine ſyſtematiſche Controlle geſetzt und nach einer einzigen Idee organiſirt wird; ſo kann dabey alles erfüllt werden, was nur von Magazinanſtalten gefordert werden kann. Wenn Staatsdienern der Werth ihrer Beſoldung nach dem Durchſchnittswerth des Getreides von Zeit zu Zeit geſichert würde, würden dieſe vor dergleichen Noth ſchon ſicherer geſtellt werden.

2) Ein anderer außerordentlicher Fall, auf welchen die gewöhnlichen Armenanſtalten nicht berechnet ſeyn können, iſt, wenn plötzlich ein ſtarker Nahrungszweig abgebrochen wird. In einem Lande, wo Getreidebau die Hauptnahrungsquelle iſt, kann dieſes ſo leicht nicht vorfallen. Ganz anders iſt dieſes in einem Manufakturlande, beſonders wenn große Manufakturen für das Ausland beſchäftigt ſind. Da können zuweilen ſo gewaltige Stockungen entſtehen, daß viele tauſend Hände ihre Arbeit verlieren und tauſende brotlos werden. Die Maßregeln ihnen zu helfen müſſen nach der Verſchiedenheit der Urſachen und der Beſchaffenheit ſolcher Stockungen verſchieden ſeyn:

a) Rührt die Stockung der Manufakturen daher, daß der Debit durch zufällige unglückliche Umſtände nur eine kurze Zeit aufgehalten wird, ſo fehlt den Fabrikanten zur Fortſetzung ihrer Gewerbe nur Kapital. Der Staat kann in dieſem Falle den Credit der Unternehmer unterſtützen, und oft dadurch allein den Fortgang einer Manufaktur unterhalten, deren Unterbrechung der Geſellſchaft ſehr große Summen gekoſtet

koſtet haben würde. Indeß muß der Staat bey ſolchen Unterſtützungen ſehr vorſichtig ſeyn, und es iſt immer beſſer, wenn der Privatkredit in dem Lande ſo ausgedehnt iſt, daß dergleichen Manufakturherrn die Kapitale wo anders finden können. Denn wenn ſie auch ihre Manufakturen unter den angeführten Umſtänden etwas einſchränken; ſo werden ſie dieſelben doch nicht leicht ganz aufgeben.

b) Oft rührt die Stockung daher, weil andere Concurrenten den Markt überfahren. Um die fremden Concurrenten bankrott zu machen, oder ſie vom Markte zu vertreiben, hat man die Manufakturherrn durch Prämien in den Stand geſetzt, ihre Waaren ſo wohlfeil zu verkaufen, daß die fremden Verkäufer aus der Concurrenz zu treten genöthigt wurden, und ſie dann nach kurzer Zeit wieder zu den alten Preiſen verkaufen konnten, wo denn die Prämien wieder wegfielen. Unterdeſſen hält dieſes Mittel vor der Kritik einer ächten Politik keine Prüfung aus, da ihm 1) eine ungerechte und feindſelige Abſicht gegen die Manufakturen anderer Länder zum Grunde liegt; 2) das Mittel ſogleich nichtig wird, ſobald die fremden Regierungen durch gleiche Mittel entgegenwirken. Es wird daher beſſer ſeyn, wenn in ſolchen Fällen die Fabrikanten genöthigt werden, durch größere Kunſt, beſſere Maſchinen, oder auch durch Verminderung ihrer Profite den oberſten Platz in der Konkurrenz zu behaupten.

Die

Die Prämien werden nur da nützlich anzuwenden ſeyn, wo eine innere Theurung eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf kurze Zeit nothwendig macht, und doch der Preis der Fabrikwaaren nicht erhöhet werden kann.

c) Sind aber die Urſachen, welche unſere Manufakturwaaren von den fremden Märkten vertrieben, beharrlich, als Verbote, hohe Auflagen, zunehmende Kunſt in jenen Ländern, oder zunehmende Theurung der Lebensmittel, der rohen Materialien u. ſ. w. in unſerm Lande; ſo kann vielleicht eine kurze Unterſtützung derer, welche dabey allzuſehr leiden, nothwendig ſeyn. Aber da es unmöglich iſt, dieſe lange fortzuſetzen; ſo müſſen zugleich Anſtalten getroffen werden, den müßig werdenden Capitalen neuen Stoff und den arbeitsloſen Händen andere Arbeit zu verſchaffen *).

Königlich Preußiſche Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizey- und Finanz-Behörden.

(Nachdem im vorſtehenden die Grundſätze der allgemeinen Polizeygeſetzgebung kurz entwikkelt ſind, ohne auf einen Staat insbeſondere Rückſicht zu nehmen, wird es nützlich ſeyn, nun auch zu zeigen, wie die Polizeygeſchäfte in einem Staate ſich mit den übrigen Zweigen der Verwaltung verbinden laſſen. Ich theile zu dem Ende

*) Ueber alle hier berührten Punkte der Polizeygeſetzgebung findet man in dem oft angeführten klaſſiſchen Werke des Herren Hofrath Jakob's ausführlichere Belehrungen. Der hier gegebene Auszug mag dazu dienen, die Aufmerkſamkeit deſto mehr auf daſſelbe zu leiten.

Ende hier eine merkwürdige Königl. Verordnung mit, wodurch dem Preußiſchen Staate, der ſich ſo eben von den Unfällen des Krieges zu erhoh-len anfängt, eine ganz neue, nach den jetzt ver-breiteten geläuterten Begriffen über die Staats-verwaltung gebildete innere Organiſation gegeben wird).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen;

Die bisherige Verfaſſung der Polizey- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derſelben waren unter mehrere neben einander geſetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinſtimmung behindert und der Geſchäftsgang ſchleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geſchäften überladen, die zum Theil vor Juſtiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbſtſtändigkeit, und beydes erſchwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden ſich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation ſelbſt. Indem Wir Uns damit beſchäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlſtande Unſerer getreuen Unterthanen geſchlagen hat, haben Wir beſchloſſen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rückſichts der ihrem Wirkungskreiſe anvertrauten Diſtrikte, den Vereinigungspunkt der geſammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizey-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, weshalb ſie auch nach §. 53. von jetzt ab den Nahmen: Regierungen führen, unter dieſem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verſtanden werden ſollen: denſelben zugleich eine Verfaſſung zu geben, nach welcher ſie die verſchiedenen Zweige der innern Adminiſtration mit voller Theilnahme umfaſſen, ſie zwar im Einzelnen ſämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in ſteter Uebereinſtimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einſeitige zeither öfters ſtattgefundene Verwaltungsintereſſe daraus entfernen, möglichſt frey und ſelbſt-

ſtändig

ſtändig unter eigner Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreiſe fortſchreiten, nicht durch den todten Buchſtaben des formalen Geſchäftsganges allein, ſondern auch durch Männer, welche ſie aus dem praktiſchen Leben und der Nation ſelbſt in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieſelbe wirken können, und auf dieſe Weiſe mehr Einheit und Ueberſicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unſers Königlichen Hauſes, und Unſerer getreuen Unterthanen, als dem höchſten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben ſie zu dem Ende mit einer beſondern Geſchäftsinſtruktion verſehen, und verordnen für ſämmtliche Provinzen Unſers Königreichs folgendes:

§. 1. (I. Reſſort der Regierungen in ihrer dreyfachen Eigenſchaft, als: A) Landeshoheitsbehörde). Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement ſämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche ſich auf die inneren Verhältniſſe deſſelben zu ſeinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abſchoßſachen, die Führung der Vaſallentabellen, die Ertheilung der Päſſe zu Reiſen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum beſſern Fortkommen, die Cenſur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, inſofern ſolche nicht aus dem Juſtizdepartement allein ergangen, die Oberaufſicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anſtalten, Geſellſchaften und Korporationen.

§. 2. (Ausnahmen und Modifikationen). Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Reſſort, a. die Rechtspflege und Lehnsſachen; b. das Vormundſchafts- und Hypothekenweſen; c. die Militairverfaſſung; d. die Münzfabrikation; e. die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten. Auch werden f. die von den Erwerbern der Grundſtücke zu leiſtenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. (B) Landespolizeybehörde). Als Landespolizeybehörde haben die Regierungen die Fürſorge

wegen des Gemeinwohls Unſerer getreuen Untertha=nen, ſowohl in negativer als poſitiver Hinſicht. Sie ſind daher ſo berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und ſolches zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nach=theil bringen kann, mithin die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, ſondern auch dafür zu ſor=gen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhö=het werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit ha=be, ſeine Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſo=wohl, als phyſiſcher Hinſicht auszubilden, und inner=halb der geſetzlichen Gränzen auf die ihm zuträglich=ſte Weiſe anzuwenden. Die Regierungen haben da=her auch die Aufſicht über Volksbildung, den öffent=lichen Unterricht und Kultus.

§. 4. (C) Finanzbehörde). Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen ſämmtliche Domainen, landesherrliche Forſten, Regalien und Steuern, über=haupt das geſammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu beſtreitenden Ausgaben. Sie beſorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs=, Einquartirungs=, Marſch=, Mobilma=chungs= und Kantonsſachen des Militairs, ſo weit ſie bisher ein Gegenſtand der Kameralverwaltung geweſen.

§. 5. (I. Das Reſſort wird alſo erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewe=ſenen Geſchäften). Die Behörden, welche die Landeshoheitsſachen (§. I.) verwalten, geben ſel=bige an die Regierungen ab, inſofern dieſe ſolche nicht ſchon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizey, mithin auch die Geiſtlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Fi=nanzweſens, welche bisher von den Regierungen getrennt geweſen, gehen zu denſelben über, und die Behörden, welche bis jetzt ſelbige verwaltet ha=ben, entweder ein, oder werden mit den Regierun=gen vereiniget.

§. 6. (Medicinal= und Sanitätsweſen. Handlungs= und Schiffarthsweſen). Hierher gehören die Pro=vinzial=, Medicinal= und Sanitätskollegien, die Pro=vinzial=, Admiralitäts=, Kommerzial=, Wett= und Schiffarthsbehörden, imgleichen das Chauſſeebaude=partement von der Kurmark und Pommern. Die

landes=

landespolizeylichen Verwaltungszweige dieſer Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeylichen zu den Ortspolizeyobrigkeiten, und die Rechtspflege, inſofern ſie damit beauftragt geweſen, zu den kompetenten Gerichten über. (Landarmenweſen). Ein gleiches findet mit dem Landarmenweſen, und den damit beauftragt geweſenen Provinzialbehörden ſtatt.

§. 7. (Poſt- und Intelligenzweſen). Auch wird den Regierungen die polizeyliche Aufſicht über das Poſt-, Intelligenz- und Addreßkomtoirweſen beygelegt, ſowohl in Hinſicht der allgemeinen Grundſätze für deſſen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rückſicht einer zweck- und polizeymäßigen Ausführung derſelben; und inſoweit werden ihnen auch ſämmtliche Poſtoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebühret daher den Regierungen die Berathung und der Vorſchlag über neue Poſteinrichtungen, und die Aufſicht, daß gegen die beſtehenden Geſetze weder von Seiten des Publikums noch der Poſtbedienten Kontraventionen unternommen werden. Dieſe Aufſichten üben die Regierungen jedoch nicht ſelbſt, ſondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an ſie bloß die Beſchwerden. Auch ſind die Regierungen mit dem adminiſtrativen Detail des Poſtweſens nicht beauftragt, ſondern dieſes verwalten die Poſtämter, unter Aufſicht eines in jedem Regierungsdepartement anzuſetzenden Poſtdirektors. (Geſtütweſen). Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Geſtütsweſen zugetheilt. (Lotterieweſen). Auch erhalten ſie die allgemeine polizeyliche Aufſicht über das Lotterieweſen.

§. 8. (Bergwerks- und Hüttenſachen). Das techniſche des Bergwerks- und Hüttenweſens verbleibet zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der oberſten Stelle für den Bergbau (§. 18 und 19 des Publikandums vom 16 d. M.) doch treten die Regierungen darüber in polizeylicher Beziehung, und in Anſehung der Bergwerks- und Hüttenofficianten ganz in daſſelbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Poſtweſens beſtimmt iſt, inſofern ihnen eine weitere Einmiſchung nicht beſonders übertragen worden.

§. 9. (Ständiſche und Gemeindeverfaſſung). Als Landespolizeybehörde haben die Regierungen gleichfalls

falls die polizeyliche Aufſicht über ſtändiſche, und Gemeindeverfaſſung.

§. 10. (Geiſtliche, und Schulangelegenheiten). Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung ſtehenden Stipendienſachen, gehören in Rückſicht ſämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterſchied, folglich auch der Römiſch-Katoliſchen und Evangeliſch- (deutſch- und franzöſiſch-) Reformirten, vor die Regierungen. (Modifikation in Abſicht der katoliſchen Geiſtlichen). In Anſehung des Subordinationsverhältniſſes der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen ihre geiſtlichen Obern, behält es zwar bey der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Diſtrikten reſidirenden geiſtlichen Obern bisher beſtandenen Diöceſan- und Ordensverhältniſſe für die Zukunft gänzlich auf. (Der Univerſitäten). In Rückſicht der Univerſitäten beſchränkt ſich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeyliche Aufſicht. Die innere Einrichtung, die ökonomiſche Kuratel, imgleichen die Berufung und Anſtellung der Lehrer, beſorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmahligen Kurator beſonders zu ernennen. (Die Kunſtſchulen). Eben ſo behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bey der bisherigen Einrichtung; wegen der Provinzial-, Kunſt- und Bau-Gewerksſchulen ſein Verbleiben.

§. 11. (Acciſe- und Zollſachen. Getrennt geweſene Domainenverwaltung). Die Provinzial-, Acciſe- und Zolldirektionen, in Rückſicht welcher ſolches noch nicht der Fall geweſen, nahmentlich auch die zu Brandenburg und Neiſſe, imgleichen die Domainenkammern zu Wuſterhauſen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

§. 12. (Magazinangelegenheiten). Die Verwaltung der Kriegs-Magazinangelegenheiten gehet ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angeſetzt geweſenen Provinzialbehörden werden mit denſelben vereinigt, nahmentlich das Oſt- und Weſtpreußiſche Magazindirektorium mit der Regierung hieſelbſt.

§. 13. (2) Es ſcheiden aus dem bisherigen Reſſort A) die Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten in adminiſtrativer Hinſicht). Die Verwaltung des geſammten Kommunal-, Societäts- und

und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerey, und allgemeinen kaufmänniſchen Schiffsfahrts- und Handlungskaſſen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten, überlaſſen Wir, in ſo fern beydes bis jetzt zum Kameral-Reſſort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die ſolches angehet, und behalten den Regierungen darüber bloß die polizeyliche Aufſicht vor.

§. 14. (B) (Die bey Finanz- und Polizeyangelegenheiten ſtatt gefundene Special-Jurisdiction). Die den Landespolizey- und Finanzbehörden zeither übertragen geweſene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den competenten Gerichten über. Die Kammer-Juſtiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Acciſe- und Zolldirectionen, der Poſt-, Geſtüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die competenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rückſicht ſämmtlicher Angelegenheiten des Cameral-Reſſorts ohne Ausnahme, ſie mögen dazu ſchon gehört haben, oder jetzt erſt gelegt werden, es mag dabey auf Entſcheidung eines Civilanſpruchs, oder einer Contravention ankommen, Fiscus bey der Sache intereſſirt ſeyn, oder nicht. Welches Gericht für competent zu achten, iſt nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. (C) (Die Mitwirkung wegen Beſetzung und Dienſtführung der Untergerichte). Auch hört die bisher ſtattgefundene Concurrenz der Regierungen, in Abſicht der Wahl, Prüfung, Beſtätigung und Dienſtführung der Domainen-Juſtiz-Beamten oder anderer Unterrichter auf, und ſämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienſtverrichtungen lediglich den Landes-Juſtiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienſtveränderung den Regierungen Nachricht geben müſſen.

§. 16. (II. Geſchäfts-Bezirk). Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geſchäftstrieb derſelben in Rückſicht ihres geſammten neuen Reſſorts aus, und in ſo fern ſolcher bey den Specialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingeſtimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Acciſe-, Zoll- und

und damit in Verbindung ſtehenden Salzſachen von Litthauen werden daher z. B. auch bey der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bey der hierſelbſt, und die von der Stadt Tolkemit bey der weſtpreußiſchen Regierung verwaltet werden. Auch ſind die Gerichtsbezirke der Landes-Juſtiz-Collegien, wo deshalb noch eine Verſchiedenheit ſtatt findet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Juſtiz-Collegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. (III. Organiſation.) 1) Perſonal und insonderheit a) Theilnahme landſtändiſcher Repräſentanten. Außer dem Präſidium, welches aus dem Präſidenten und zweyen bis dreyen Regierungsdirektoren beſteht, und einer angemeſſenen Anzahl von Räthen und Aſſeſſoren, nehmen auch landſtändiſche Repräſentanten an den Geſchäften der Regierungen Antheil.

§. 18. Beſtimmung derſelben). Ihre Beſtimmung iſt, die öffentliche Adminiſtration mit der Nation in nähere Verbindung zu ſetzen, den Geſchäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Perſonen-Kenntniß möglichſt zu vereinfachen; die Mängel, welche ſie in der öffentlichen Adminiſtration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktiſchen Leben geſchöpften Erfahrungen und Anſichten, Vorſchläge zu deren Verbeſſerung zu machen, ſich ſelbſt von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und dieſe Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befeſtigen.

§ 19. (Zahl und Wahl der ſtändiſchen Repräſentanten). Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun beſtimmt, kann jedoch auf den Antrag derſelben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalverſammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwey Subjekte in Vorſchlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Beſtätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drey Jahre und alle Jahr ſcheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmahl die Aelteſten im Dienſt. Wer das erſte und zweyte Jahr austreten ſoll, entſcheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Los, im zweyten Jahre gilt ſolches bloß von denen, welche die Stelle ſchon zwey Jahre verſehen haben. Wahlfähig iſt der, welcher

cher zu der Generalverſammlung der Provinz wahlfähig iſt.

§. 20. (Ihr Verhältniß im Collegium). Die landſchaftlichen Repräſentanten haben eine volle Stimme in dem verſammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präſidenten; hintereinander nach der Anciennität im Dienſt, und wenn dieſe gleich iſt, nach dem Los, inſofern ſie ſich darüber nicht vereinigen. Ein ſpecielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienſtzeit nicht angewieſen werden. Sie ſind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräſidium die Fächer vorſchlagen, in denen ſie vorzüglich beſchäftigt zu ſeyn wünſchen. Ihr näheres Verhältniß beſtimmt die §. 32. gedachte Inſtruktion.

§. 21. (Verantwortlichkeit derſelben). Die ſtändiſchen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in ſofern verantwortlich, als ihnen böſer Wille, oder grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann. Sie ſind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. (Ihre Verpflichtung). Bey ihrem Eintritt in das Collegium werden die ſtändiſchen Repräſentanten mittelſt Handſchlages an Eidesſtatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewiſſenhaft und vorſchriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienſtſachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbeſondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu laſſen, als bis ſolches auf dem officiellen Wege geſchieht, auch eben ſo wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu laſſen.

§. 23. (b) Wiſſenſchaftliche und techniſche Räthe für beſondere Fächer). Da es bey mehrern Gegenſtänden der Polizey- und Finanzverwaltung auf beſondere wiſſenſchaftliche oder techniſche Kenntniß ankommt, ſo nehmen an derſelben ferner Antheil: a) die geiſtlichen, Conſiſtorial- und Schul-Räthe. Bey jeder Regierung ſoll auch ein reformirter Geiſtlicher und bey denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römiſch-katholiſcher Geiſt-

 licher

licher, als Conſiſtorialrath angeſetzt werden. b) die Oberforſtmeiſter; c) die Landſtallmeiſter; d) ein Medicinalrath; e) die §. 7. gedachten Poſtdirektoren; f) die Bauräthe und Waſſerbaudirektoren; g) die techniſchen und nur praktiſch gebildeten Ober-Acciſe- und Zollräthe; h) ein mit dem bergmänniſchen Torfſtich bekannter Torfinſpektor. Das nähere Verhältniß derſelben in dem Colleginm iſt in der §. 32. erwähnten Inſtruktion beſtimmt.

§ 24. (c) Wiſſenſchaftliche und techniſche Commiſſionen in Abſicht des Medicinal- und Sanitätsweſens, des Handlungs- und Schiffarthsweſens). Unter dem Vorſitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement a) eine beſondere Commiſſion, beſtehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wiſſenſchaftlicher und techniſcher Rückſicht, über Medicinal und Sanitäts-Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterſtützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker beſorgt, inſoweit ſolche zeither den Provinzial-, Medicinal- und Sanitäts-Collegien zugeſtanden. Für das Oſtpreußiſche und Litthauiſche Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinſchaftliche Commiſſion in Königsberg niedergeſetzt. b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des neumärkiſchen, Rückſichts der Handlungs und Schiffarths-Angelegenheiten, eine techniſche Handlungscommiſſion errichtet, beſtehend aus dem Waſſerbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunſtverſtändigen zu Ajuſtirung der Maße und Gewichte, und in den Seeſtädten auch wenigſtens einem praktiſchen Seemann, und einem Rheder. Dieſe Commiſſion prüft die von der Kaufmannſchaft zu wählenden und anzuſtellenden Mäkler, gibt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorſchläge zur Verbeſſerung und Abſtellung von Mißbräuchen in derſelben, und hat die Aufſicht über die zu Ajuſtirung der Maße und Gewichte einzurichtenden Comtoirs. Die Kaufmannſchaft des Orts hat die Wahl der techniſchen Mitglieder in der Art, daß ſie zu jeder erledigten Stelle zwey Subjekte in Vorſchlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und beſtätigt. Dieſe Mitglieder ſind verpflichtet, die

Stelle

Stelle drey Jahre zu verwalten. Alle Jahre ſcheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus. Für Weſtpreußen wird die Commiſſion in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogauſche Regierungsdepartement in Hirſchberg errichtet.

§. 25. (Verhältniß der Commiſſionen gegen die Regierungen). Dieſe Commiſſionen ſtehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derſelben, welches in ihnen den Vorſitz führt; ſie machen inzwiſchen keinen integrirenden Theil derſelben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielſeitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermeſſen des Präſidiums ab, ſie zur Theilnahme an den Sitzungen beſonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landſtändiſchen Repräſentanten, und haben gleich denſelben bey dem Beſchluß über dieſe Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26. (2) Eintheilung der Regierung in Deputationen). Die geſammten Geſchäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen ſeparirt, und in beſondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig beſtimmen Wir deren eine I. für das Polizeyweſen; II. für den Cultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Kaſſen-Weſen; und IV. für das Militairweſen. Auch wird noch das Accise-, Zoll- und Salz-Weſen in einer beſondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der IIIten ausmacht.

§. 27. (Aeußere Verfaſſung derſelben). Jede Deputation hält zwar unter dem Vorſitze eines Regierungs-Directors ihre beſondere Sitzungen, und verläßt auch unter ihrem Nahmen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizey-Deputation der oſtpreußiſchen Regierung, Geiſtliche und Schul-Deputation der weſtpreußiſchen Regierung; Finanz-Deputation der Litthauiſchen Regierung; Accise- und Zoll-Deputation der ꝛc. ꝛc.; Militär-Deputation der ꝛc. ꝛc., welche gleich den Verfügungen des ganzen Collegiums befolgt werden müſſen.

§. 28. (Verbindung derſelben unter einander. Plenum). Sämmtliche Deputationen ſtehen indeſſen unter einander in der genaueſten Verbindung, und machen zuſammen das Plenum aus, in welchem der Re-

Regierungs=Präſident den Vorſitz führt, der jedoch ſo befugt als verpflichtet iſt, abwechſelnd ein Gleiches in den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. (Reſſort des Plenums). Vor das Plenum gehören alle Gegenſtände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundſätze der Adminiſtration, neue Einrichtungen und Geſetze betreffen.

§. 30. (Verſammlungen). Die einzelnen Deputationen, ſo wie das Plenum, in welchem ſie ſich vereinigen, verſammeln ſich, ſo oft es nöthig iſt. Nach dem Umfange der bey jeder Regierung vorkommenden Geſchäfte müſſen hierzu beſtimmte Seſſionstage in jeder Woche feſtgeſetzt werden.

§. 31. (3) Art des Geſchäftsganges). Der Geſchäftsgang ſowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach collegialiſch; jedoch ſoll ein jedes Mitglied, ſo weit es angeht, einen beſondern genau abgegrenzten Geſchäftskreis zugetheilt erhalten, für deſſen prompten, zweck= und ordnungsmäßigen Betrieb es vollſtändig verantwortlich iſt, worin es aber auch möglichſt frey wirken kann.

§. 32. Durch die ſchon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Inſtruktion iſt nicht allein der Geſchäftsgang möglichſt vereinfacht und abgekürzt, ſondern auch den Regierungen innerhalb der beſtehenden Geſetze und Vorſchriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbſtſtändigkeit in ihrem Wirkungskreiſe beygelegt worden.

§. 33. (4) Unzuläſſigkeit des Recurſes von den Deputationen an das Plenum). Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht ſtatt, ſondern, wer ſich dabey nicht beruhigen zu können glaubt, muß ſeine Beſchwerden bey den kompetenten, den Regierungen vorgeſetzten höheren Behörden in der vorſchriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierungspräſidien wird aber überlaſſen, eingegangene Beſchwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu laſſen. Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beſchwerden an Uns ſelbſt benehmen; er muß aber dabey gleichfalls die deshalb erlaſſenen Vorſchriften beobachten, und keine der angeordneten Inſtanzen vorbeygehen.

§. 34.

§. 34. (IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsſtand und Inſtanzen-Zug bey fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen). Fiskus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande, und iſt daher bey demjenigen Gericht zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie bloß zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dieß nur in dem Fall bey dem Obergericht geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſtehet. Dieſes findet ebenfalls bey den moraliſchen Perſonen ſtatt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeyverordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeylichen Contraventionen behält es einſtweilen bey der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht funfzig Thaler oder eine dieſer gleich geſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 43. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Reſolution abgefaßt hat, gehet jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bey jedem Gericht ſtatt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberreviſionskollegium, die Oberreviſionsdeputation, und die übrigen für die zweyte und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſondern Gegenſtänden angeſetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben ſind.

§. 35. (2. Wegen Zuläſſigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsreſſorts im Allgemeinen). Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten indeſſen, welche, nach den Geſetzen Unſerer Staats- und Landesverfaſſung, zur richterlichen Erörterung bisher

bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Proceß zugelaſſen werden.

§. 36. (Beſonders aber A) Rückſichts der Landeshoheitsſachen und einiger Specialfälle). Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4. bis 19. Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben, nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind, allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14. §. 78. ſtatt, und eben ſo wenig in den beſondern Fällen, wo die Geſetze ihn ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B. erſter Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. (Modifikationen). Jedoch verſteht ſich dieſes nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. feſtgeſetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemanden verſagt werden.

§. 38. (B) Wegen der Polizeyſachen). Ueber polizeyliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, ſteht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung, als den Schadenserſatz, jedem offen, ſobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Dispoſition der Geſetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen ſpeciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das, der durch die Polizeyverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeciellen Rechtstitels an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. Inſofern aber der ſpecielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeyverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung des §. 40. ein.

§. 39.

§. 39. (Modifikationen). Die Regierungen ſind jedoch im zweyten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtigt, des Widerſpruchs ungeachtet, mit der Ausführung ſofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht ſpeciell auf eines der vorerwähnten beyden Fundamente (§. 38.), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freyheit und die Prinzipien vom freyen Genuß ſeines Eigenthumes gegründet, ſo ſteht den Gerichten keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten, und die Zweckmäßigkeit der polizeylichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8ten Oktober 1805., ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Fall niemahls über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeyverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden, ob und in wie weit ſonſten, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeybehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrläſſigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch iſt dieſer §. nur von Polizeyverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letztern müſſen die Regierungen jedesmahl die Genehmigung der höhern Polizeybehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeyverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens ſtatt.

§. 41. (C) In Anſehung der Finanzangelegenheiten). Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörde erlaſſen (§. 4.), ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, iſt einem jeden, der ſeine

Rechte

Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, inſofern der Fall nicht zu den §. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Abſicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſoneu ſtatt; und eben ſo ſteht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frey, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt- und Bergwerksadminiſtration (§. 7. und §. 11.) bey dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. (Modifikationen). Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, ſo authoriſiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet, 1) alle Landes- ſowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienſte, unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beyzutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren, oder dazu angeſetzte Officianten beytreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb allgemeines Landrecht Th. 2, Tit 14. §. 80 und 83. feſtgeſetzten Modifikationen; 2) in ſo fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bey Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen; 3) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften; 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Beſitzrechte, auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung, durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen. Vor beendigter Pacht oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen. 5) Wenn bey andern, über Gegenſtände der Regierungs-Reſſorts geſchloſſenen Verträgen beſonders bey Kriegs-Liefe-

rungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiderbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden, zur Exekution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorien-Klagen über dergleichen exekutiviſche Maßregeln der Regierungen zuläßig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bey denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Peritorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. (3) Konkurrenz der Regierungen bey den Civilprozeſſen). In allen fiskaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frey, 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Inſtruktion aufgehalten, oder der Gegenparthey Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beywohne, und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig aus einander geſetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bey Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direktion deſſelben ſich anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtruenten bloß kontrolliren, und ſich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1, Tit. 10. §. 198. vorgeſchriebenen Gränzen halten muß. 2) Vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf in ſo ferne es auf beſondere Landespolizeyliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen, nicht auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genom-

genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bey dem Spruch beywohne.

§. 44. (4) Desgleichen bey Privatprozeſſen). Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizey- und Gewerbkunde Einfluß haben, und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind, ſo ſind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuhohlen, und ſich darnach als einem konſultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. (5) Verfahren bey Polizey- und andern Kontraventionen). Bey Kontraventionen gegen Finanz- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörigen Geſetze, imgleichen bey Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, ſind die Regirungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmahl bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landes-Juſtizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Geldſtrafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß beſtätigt, oder gar geſchärft, ſo muß der Denunziat jedesmahl die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur in ſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bey der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden kön-

können, welches das Landes-Juſtizkollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizey- und Landesangelegenheiten erlaſſene Publikanda ſind die Landes-Juſtizkollegien bey ihren Entſcheidungen inſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen feſtgeſetzt iſt; in welchem Fall die Strafen nach dieſen zu beſtimmen iſt.

§. 46. (6) Befugniß der Regierungen bey Dienſtvergehen der ihr ſubordinirten Offizianten. Disciplinairſachen). Die Dienſtdisciplin, über ſämmtliche Offizianten ihres Reſſorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie ſind daher auch berechtigt, Ordnungsſtrafen wider ſie feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, ohne daß die Landes-Juſtizkollegien ſich darin miſchen dürfen. (Dienſtſuspenſion. Dienſtentlaſſungen). Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus geſetzlichen Urſachen von ihrem Dienſt zu ſuspendiren. In Anſehung ihrer Entlaſſung behält es aber bey den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit 10. §. 98 bis 101 ſein Verbleiben.

§. 47. (7) Modalitäten bey Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten). Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts, angebracht, oder gegen Kaſſenbediente des Regierungsreſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskaliſche oder Kriminalunterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind. Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienſtvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exzeß verbunden, der den Thä-

ter auch wenn er nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverſtändiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb ſeines Wohnortes vor Gericht erſcheinen, ſo muß davon bey der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſelben, gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bey Verſiegelungen des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungsofficianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsakten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bey der Entſiegelung müſſen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgeſondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entſiegelung vorzüglich beſchleunigt werden. Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt, und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören. In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. (8) Modalitäten bey Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen). Bey Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebene Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt, 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleiſtet werden kann, ſolches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bey Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen, und in beyden Fällen den Koſtenbetrag von ihm exekutiviſch beytreiben zu laſſen. 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlaſſen und vollſtrecken. 3) Militäriſche Exekution findet nur bey hartnäckigem Ungehorſam, oder wirklicher Widerſetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung, ſtatt. Auch

müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachſuchen, oder derſelben wenigſtens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bey der Sache Gefahr im Verzuge iſt. 4) Kommt es bey Exekution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt. Die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt. 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmahl mit Zuziehung eines Juſtizbedienten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrages, oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49. (V. Verhältniß der Regierungen gegen die oberen Staatsbehörden). Die Regierungen ſind in Abſicht der einzelnen Zweige ihres Reſſorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieſer Zweige, nach dem Publikandum vom 16ten d. M., anvertraut iſt, und hiernach beſtimmt ſich zugleich die Kompetenz über die Beſchwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum ſetzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräſidenten feſt.

§. 50. (VI. Verhältniß derſelben gegen die Unter-Behörden). In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bey Ausrichtung ihres Amts, ſelbſtſtändig verfahren können, und in welchen Fällen ſie die Genehmigung der Regierungen haben müſſen, wird bey Organiſation dieſer Behörden beſtimmt werden. Die Regierungen ſind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Reſſorts auch den Juſtiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und ſie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß ſteht aber auch den Landes-Juſtiz-Collegien in Anſehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reiſen mit den Aufträgen verknüpft, ſo ſorgt das auftragende Collegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe ſogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. (VII. Verhältniſſe gegen die Landes-Juſtiz-Collegien in formeller Rückſicht. Jurisdictions-Streitigkeiten). Die Regierungen und die Landes-Juſtiz-Collegien theilen ſich gegenſeitig die in ihrem Reſſort ergehenden Verordnungen mit. Die bey einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müſſen ſofort, ohne beſonderes Schreiben, abgegeben werden. Beyde Landes-Collegien müſſen ſich durchaus in Anſehung ihrer gegenſeitigen Geſchäftverwaltung keine Hinderniſſe in den Weg legen, oder Verfügungen erlaſſen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Gränzen ihrer Befugniß überſchritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorſtellungen ohne Erfolg, ſo ſind ſie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 52. (Rang). Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Juſtiz-Collegien. In Verordnungen, Reſcripten ꝛc. des Juſtiz-Departements wird das Landes-Juſtiz-Collegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerſt genannt. Bey gemeinſchaftlichen Berichten unterſchreibt ſich jedes Collegium auf der Halbſcheide, und die Oberſtelle beſtimmt ſich darnach, wie das Reſcript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addreſſirt iſt, oder zu weſſen Erbrechung der von Amtswegen zu erſtattende Bericht gehört. Die einzelnen Präſidenten, Direktoren und Räthe von beyden Landes-Collegien unter ſich rangiren nach dem Tage ihres Patents ſowohl in als außer dem Dienſte.

§. 53. (Benennung). Die Landes-Juſtiz-Collegien legen ihre verſchiedenen bisherigen Nahmen ab, und nehmen allgemein den Titel Ober-Landes-Gerichte an; mit Ausſchluß des Kammergerichts, welches ſeinen Nahmen behält. Die Kammern hingegen ſollen künftighin Regierungen genannt werden, und darnach ändern ſich auch die bisherigen Titulaturen der Präſidenten, Direktoren, Räthe, Aſſeſſoren und Subalternen, von beyden Landes-Collegien.

§. 54. (VIII. Ueber den Anfang). Da wegen Aufhebung derjenigen Specialbehörden, welche nach der

der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organiſation ihrer bisherigen Geſchäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Penſionirung der dabey angeſtellt geweſenen Officianten beſondere Plane gefertigt werden müſſen, ſo wird in jedem Regierungs-Departement von dem Miniſter des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben ſoll, (und die Ausführung der neuen Einrichtung). Die §. 53. beſtimmten Nahmen nehmen aber, zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes, die Landes-Collegien und die dabey angeſtellte Officianten ſogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

* * *

Dieß iſt Unſer gnädiger und ernſtlicher Wille, wornach ſich ein Jeder, inſonderheit aber die öffentlichen Beamten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beyfügung Unſers Königlichen Inſiegels von Uns Allerhöchſt Selbſt eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 26ſten December 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Schrötter.

Geſchichte der Polizey *).

Der Einfluß der Polizey auf den Volks-Charakter und auf die Sitten, auf Induſtrie und National-Wohlſtand iſt unläugbar. „Nichts, bemerkt Hr. v. Berg, zeigt den Grad der Kultur einer Nation ſo richtig an, als ihre Polizeyanſtalten. Sorge für die Polizey iſt unmittelbare Folge der zunehmenden Bevölkerung und des

*) Man ſehe vollſtändiges Handbuch der Polizeywiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und Geſchichte ꝛc. von Dr. Joh. Paul Harl, Profeſſ. der Philoſ. und Kameral-Wiſſenſchaften zu Erlangen ꝛc. Erlangen 1809. 8. S. 240 ff.

des wachſenden Wohlſtandes einer Nation, die auf einer höhern Stufe der Geiſteskultur ſteht.“

Die Polizey konnte nur durch die Praxis des Beyſammenlebens zu ihrem jetzigen Umfange heranwachſen, und zwar nach dem Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung und Kultur, und der damit gewöhnlich verbundenen Folgen.

Aus dieſen Geſichtspunkten betrachtet, iſt die beſondere Polizeygeſchichte der verſchiedenen Staaten dem Philoſophen, dem Staatsmanne und Geſchichtsforſcher lehrreich.

Wir müſſen in der Geſchichte der Polizey bis zu den Aegyptern zurückgehen, ſagt der Herr Profeſſor Harl in dem angeführten ſchätzbaren Werke; denn der Aegyptiſche Staat hatte mehr als irgend einer im Orient eine eigentliche Verfaſſung, und erhielt ſie auch am längſten. Der Aegyptiſche Geſetz-Kodex — ein ſchönes Denkmahl der Kultur der Aegypter — enthielt auch Polizeygeſetze, die Sicherheit der Perſon und des Sacheigenthums, Beſchränkung des Wuchers u. ſ. w. bezweckten, übrigens aber die Gewerbsfreyheit und den davon abhangenden allgemeinen Wohlſtand der Nation zum Theil in recht harte Feſſeln legten.

Die das Volk ſo ſehr nachtheilig einklemmende Kaſteneintheilung erhielt nähmlich in Aegypten ihre völlige Ausbildung. Das ganze Volk war in fünf Kaſten oder Stände eingetheilt. Die vornehmſte war die Prieſterkaſte; die nächſte nach ihr war die Kaſte der Soldaten, deren Sold in Ländereyen beſtand, indem jeder von ihnen 12 Aecker hatte. Die Prieſter- und Soldatenkaſten waren unſtreitig die höchſten.

Dann folgte die Kaſte der gewerbetreibenden Bürger, die die Handwerker, Künſtler, Krämer,

mer, Kaufleute und (nach einigen Schriftſtellern) auch die Ackerleute begriff. Ueberdieß gab es auch Kaſten der Schiffer, Dollmetſcher und Hirten, von welchen aber die Schweinehirten als unreine und verachtete Leute ausgeſchloſſen waren.

Dem Volke ſowohl als den Königen waren von den Prieſtern Speiſen und Getränke vorgeſchrieben. Aegypter, Iſraeliten und Spartaner ſind die einzigen Völker, welche eine durch Geſetze beſtimmte Diät beobachteten.

Hr. v. Paw ſagt in ſeinen philoſophiſchen Unterſuchungen (S. 182): „In Aegypten hatten die Geſetze ein ſo unmittelbares und genaues Verhältniß mit der Geſundheit, daß ein Aegypter, der ſeine Geſetze ſorgfältig beobachtete, gewiſſer Maßen ſein eigener Arzt war.“

Die Aegypter waren alſo in der medieiniſchen Polizey erfahren.

Ein weiſer Geſetzgeber Aegyptens hatte den Müſſiggang als ein Verbrechen erklärt, das in öffentlichen Gerichten beſtraft werden müſſe. Jedermann mußte jährlich der Obrigkeit ſeines Kantons anzeigen, wovon er lebe, und Unwahrheit wurde hier mit dem Tode gebüßt.

Die Hauptmaxime der Regierung Aegyptens war Beförderung des Ackerbaues. Deshalb war die Waſſerpolizey in Aegypten ſo vorzüglich, weil die Fruchtbarkeit des Landes, das vermeſſen war, davon abhing. Man führte gute Straßen durch das ganze Reich; man ließ Dämme und Schleuſen zur Wäſſerung der Felder anlegen; Seſoſtris fing an, durch einen langen Kanal das rothe und mittelländiſche Meer zu vereinigen; Pſammetichus und Necho ſetzten ihn fort, und die Ptolomäer beendigten denſelben.

Daher war Aegypten die Kornkammer der benachbarten Länder und ſein Getreidehandel von jeher ſehr wichtig. Auch der Kunſtfleiß blühte in Aegypten, und die allgemeine Beſchäftigung des gemeinen Mannes war Weberey; der ausländiſche Handel mit den Kunſtprodukten findet ſich aber erſt unter den Ptolomäern.

Es wurde genaue Aufſicht über die Fremden gehalten, und in ältern Zeiten war es keinem Ausländer erlaubt, ſich in Aegypten anzuſiedeln. Denn ſo wie alle alten Völker, hielten auch die Aegypter ſtreng auf Abſonderung von andern Nationen, und beſtraften ſogar manches Mahl den Uebertreter am Leben.

Die allgemein beſtimmte Thätigkeit der Jugend, die im ganzen Lande herrſchende Wachſamkeit der Prieſter in Anſehung der Befolgung der Geſetze, das Recht die Könige in öffentlicher Verſammlung zurecht zu weiſen, und das Sittengericht nach dem Tode blieben nicht ohne Wirkung auf das Betragen der Regenten und Unterthanen.

Noch ehe die Begräbnißzeremonien anfingen, wurde ein Todtengericht verſammelt, welches aus 40 Mitgliedern beſtand. Dieſes unterſuchte das Betragen des Verſtorbenen, und beſtimmte, ob er des öffentlichen Begräbniſſes werth ſey oder nicht. Jeder hatte die Freyheit, Ankläger zu werden; aber eine falſche Klage ward mit ſchwerer Strafe belegt.

Der Hauptcharakter der Aegyptiſchen Polizey war übrigens Deſpotismus, der ſich ſchon durch die ungeheuern Pyramiden und andere koloſſaliſche Werke der Baukunſt ausſpricht, die in Aegypten, Athen, Rom u. ſ. w. Monumente der Tyranney waren.

Die

Die Jüdiſche oder Iſraelitiſche Polizey wird ſehr gerühmt, und allerdings hat auch die Moſaiſche Geſetzgebung, die in mancher Rückſicht nach Aegyptiſchem Muſter entworfen wurde, einige große Vorzüge. Auf Beförderung der Landeskultur — des Ackerbaues und der Viehzucht — war die Iſraelitiſche Polizey hauptſächlich gerichtet.

Merkwürdig ſind die Geſetze Moſis, nach welchen eine ökonomiſche Gleichheit, nähmlich eine Gleichheit des Grundeigenthums für alle Familien ſtatt finden, alle Hausväter Beſitzer eines urbaren Grundſtückes ſeyn ſollen, und dieß unveräußerlich ſeyn ſolle.

Nach dem Moſaiſchen Geſetze gab es keinen Stand der Handwerker, Kaufleute ꝛc.

Die Jüdiſche Polizey zielte zwar auf Patriotismus und Nationalſtolz, und auf Reinheit von fremden Sitten und Gebräuchen hin; war aber doch im Ganzen ein Werk des Deſpotismus, ſo wie die jüdiſche Staatsverfaſſung überhaupt.

Das kultivirteſte und berühmteſte Land des Alterthums, Griechenland, liefert uns auch in Anſehung der Polizey einige vortreffliche Muſter, wodurch ſo manche neueuropäiſche Polizeypraxis in Schatten geſtellt wird.

Die Athenienſiſche Polizey war unſtreitig unter den einzelnen griechiſchen Staaten die beſte, wiewohl manche Anordnungen derſelben ſich mit den Begriffen einer guten Staatsverfaſſung nicht vereinigen laſſen.

In den glänzendſten Epochen des Athenienſiſchen Freyſtaates war die Polizey ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, (bekanntlich iſt dieſe wichtige Maxime in den neueren Staaten —

Frankreich ausgenommen — nicht befolgt worden) welcher den Archonten anvertraut wurde. Die höchſte Polizeybehörde waren nähmlich die ſechs letzten Archonten; doch wurde ihnen nicht bloß referirt, ſondern es lag ihnen auch ob, ſelbſt abwechſelnd in der Nacht die Runde zu machen.

Solon, der große Athenienſiſche Geſetzgeber, theilte das Volk in drey Klaſſen. Die erſte beſtand aus ſolchen Bürgern, die ihre Güter auf 590 Maß in Getreide und Flüßigem ſchätzten; die zweyte aus ſolchen, die 300 Maß beſaßen, und die dritte aus ſolchen, die nur 200 Maß hatten. Aus dieſen drey Klaſſen wurden die obrigkeitlichen Perſonen gewählet, und jeder Bürger war Soldat. Alle übrigen Einwohner waren unter den Klaſſen der Tagelöhner, Handwerker oder Sklaven begriffen. Mechaniſche Arbeiten wurden den Sklaven überlaſſen.

Ungeachtet jeder Athenienſiſche Bürger verpflichtet war, ſich eine vollſtändige Rüſtung anzuſchaffen, und ſo oft Lärm geſchlagen wurde, auf dem öffentlichen Platze zu erſcheinen: ſo durfte doch in Friedenszeiten Niemand bewaffnet gehen.

Außerdem waren zur Erhaltung der Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande ſehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen. Die Stadt war in ſechs Quartiere getheilt, und in jedem waren Polizeybeamte. Polizeywachen patroullirten des Nachts durch die Straßen Athens, und für das Land war eine Sicherheitswache aus allen Athenienſiſchen Jünglingen von 18 bis 20 Jahren errichtet.

In Athen gab es keine Bettler, und zwar aus folgenden Gründen:

1)

1) Drako ſetzte die Strafe der Infamie auf Müſſiggang; aber auch Solon erklärte denjenigen für infam, welcher zum dritten Mahl deswegen angeklagt worden war.
2) Solon wußte auch Fleiß und Betriebſamkeit durch die frühere Erziehung und durch den ganzen Geiſt ſeiner Geſetzgebung zu wecken und zu entwickeln.
3) Die Wittwen und Wayſen der im Kriege gebliebenen wurden zwar nicht in Spitäler oder Wayſenhäuſer eingekerkert, aber mit dem Nothwendigen verſehen. —

Solon hob die geſetzliche Beſtimmung des Zinsfußes auf und geſtattete Handelsfreyheit.

In Athen fand auch eine beſondere Polizeyaufſicht auf die Fremden Statt; dieß iſt um ſo begreiflicher, da die Athenienſer alle Fremde haßten und verachteten, und Barbaren nannten. Die Athenienſer — welche wähnten, ſie wären mit der Sonne zu gleicher Zeit erſchaffen, aus dem Erdboden gekommen, ſich Heuſchrecken, die aus der Erde kämen, nannten, und goldene Heuſchrecken in den Haaren trugen — waren beſonders ſehr ſtolz darauf, daß ſie ſich von ihrem Urſprung in dem Attiſchen Gebiete ohne alle Vermiſchung mit den Barbaren erhalten hatten, und ſchrieben dieſer Reinheit des griechiſchen Geblütes den unauslöſchlichen Haß gegen alle Barbaren zu. Sie ſelbſt gaben ſich dagegen den Nahmen der glücklichen Griechen, und hielten es für eine beſondere Wohlthat der Götter, Griechenland zum Vaterlande zu haben. So dachte ſelbſt Thales, Sokrates und Plato. Einer dieſer berühmten alten Weltweiſen ſagte daher immer, daß er wegen dreyer Dinge den Göttern beſondern Dank ſchuldig ſey: einmahl dafür,

für, daß er als Menſch und nicht als Thier, ſodann daß er als Mann und nicht als Weib, und endlich, daß er als Grieche und nicht als Barbar geboren ſey.

Sehr verſchieden von der Atheniensiſchen Polizey war die Spartaniſche oder Lacedämoniſche. Lykurg, der nur das beſondere Bedürfniß eines Staates vor Augen hatte und demſelben die allgemeinen Rechte der Menſchheit aufopferte, machte ſeine Spartaner durch Verhütung der Weichlichkeit und des Luxus, durch Gleichheit der Lebensart, Nahrung und aller Bedürfniſſe, Beförderung der Härte im Körper und Charakter, durch Bewahrung vor fremden Sitten, durch Entfernung des Handels, zu lauter ſteifen und ſtarkmüthigen Menſchen, die ihr Vergnügen einzig in der Erhaltung ihres Vaterlandes und in den Gefahren des Lebens fanden. Als König Leonidas in Termopilen nur 300 Mann dem Feinde entgegenſtellte, ſagte ein Feind zu einem dieſer Spartaniſchen Soldaten pralend: ihr werdet die Sonne vor der Menge Pfeile und Wurfſpieße nicht ſehen. Gut! erwiderte dieſer: ſo werden wir im Schatten fechten.

Kriegsgeiſt und übelverſtandener Ehrgeiz erſtickten aber die zarten Gefühle der Aeltern- und Geſchwiſterliebe oder der Freundſchaft.

Die erſte Aufmerkſamkeit war auf die Ehen gerichtet, die von beyden Theilen im jugendlichen Alter vollzogen werden mußten. Man ſtrafte nicht nur die Hageſtolzen, ſondern auch, die ſchlecht heuratheten.

Nach geſchehener öffentlicher Unterſuchung der neugebornen Kinder überließ man dieſelben ihren Aeltern bis zum ſiebenten Jahre, mit welchem die öffentliche Erziehung ihren Anfang nahm.

nahm. Denn Lykurg gründete die Dauer der Spartaniſchen Staatsverfaſſung auf Erziehung, und zog dieſe in den Plan ſeiner Geſetzgebung. Noch zu den Zeiten des Verfalles war die Erziehung der Lazedämoniſchen Republik eine ſo wichtige Sache, daß man dem Antipater, als er 50 Kinder als Geißeln verlangte, lieber 200 Erwachſene dafür geben wollte. Die gymnaſtiſchen Uebungen waren die einzige Beſchäftigung der Jugend; und da die Sklaven die häuslichen Geſchäfte zu verrichten hatten, ſo wurden auch die freygebornen jungen Spartanerinnen zu den gymnaſtiſchen Spielen der Jünglinge angehalten; daher rühmten ſich auch die Spartaniſchen Frauen, daß ſie die einzigen wären, die Männer zur Welt brächten.

Außer den Magiſtratsperſonen waren noch ſo viele andere Aufſeher auf Alle und auf Alles, daß Niemand einen Schritt thun konnte, ohne ſeinen Aufſeher bey ſich zu haben.

Gehorſam war das große Geſetz aller Spartaner, und beſonders der Jugend, und er wurde auch in der That erzielt; denn der ungehorſame Bürger wurde auf mancherley Art öffentlich verachtet und hintangeſetzt, und für ein gemeinſchädliches Glied des Ganzen gehalten.

Alle Spartaniſchen Ländereyen waren nach Einigen in 7000, und nach Andern in 9000 gleiche Theile getheilt, ſo daß jeder Spartiat Grundeigenthümer war.

Die Münzen waren von Eiſen, und ſo ſchwer und groß, daß man ſie weder leicht tranſportiren noch aufbewahren konnte, wodurch Beſtechung und Verkehr mit den Ausländern verhütet wurden. Daher ſagt Plutarch (im Lykurg): „Es lief in den Spartaniſchen Häfen kein

kein Schiff mit Kaufmannsgütern ein; es kam kein Sophiſt, kein landläuferiſcher Betrüger, kein Hurenwirth (in Athen hingegen war die Hetären-Wirthſchaft ein von der Regierung privilegirtes, ſehr gangbares Gewerbe, und zugleich eine Staats-Finanz-Quelle!) kein Künſtler in Gold und Silber dahin, wo Gold und Silber nicht zu verdienen war.

Sparta hat lange genug ſeine erzwungene Exiſtenz behauptet, und ſich bey ſeiner Verfaſſung ein halbes Jahrtauſend erhalten; allein Lykurg hatte bey ſeiner Staats-Organiſation die ſchlaffen Saiten zu ſcharf angezogen, und daher mußte auch Sparta, wie jeder deſpotiſche Staat zu Grunde gehen.

Nach der Griechiſchen Polizey folgt zunächſt die Römiſche, indem bekanntlich die Römer in vieler Hinſicht die unvollkommenen Nachahmer der Griechen waren. Auch in Rom ſagt Herr Prof. Harl, war die Polizey ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, der dem Senat, und beſonders den Aedilen anvertraut war. Selbſt unter den Kaiſern hatte der Senat noch die wichtigern Polizeyangelegenheiten in dem Staate von 100 Millionen Einwohnern zu entſcheiden; nur hing die Gültigkeit der Beſchlüſſe des Staats von der Kaiſerlichen Beſtätigung ab.

Später wurde ein Polizey-Präfekt (praefectus urbis) ernannt, der die innern Angelegenheiten der Rieſenſtadt zu beſorgen hatte. Die Stadt Rom hatte mehr als 50,000 Schritte im Umkreis, und alſo $\frac{1}{7}$ mehr als London!

Das ganze Römiſche Volk war zuerſt der Zahl nach in Diſtrikte oder Departements getheilt; in der Folge aber hatte auch eine Eintheilung oder Klaſſifikation nach dem Vermögen

Statt.

Statt. Alle fünf Jahre wurde der berühmte und wegen ſeiner Reſultate höchſt wichtige Zenſus gehalten. Er beſtand nicht nur in einer Revue aller waffenfähigen Bürger, wovon jeder ſeinen Namen, ſein Alter und ſeine Dienſtjahre angeben mußte; ſondern auch überdieß noch in einer allgemeinen Volkszählung und Aufnahme des Vermögenszuſtandes aller Bürger.

Jeder mußte die Anzahl aller zu ſeiner Familie gehörigen Perſonen, die Größe ſeiner Aekker, ſeines Viehſtandes und ſeinen ganzen Vermögenszuſtand angeben, und alles dieß wurde in die große Matrikel oder in das Bürgerverzeichniß eingetragen.

Die Römiſche Polizey ſuchte durch öffentliche Volksverſammlungen, öffentliche Spiele und gemeinſchaftliche Waffenübungen die verſchiedenen Stände genau mit einander zu verbinden; beförderte Arbeitſamkeit, und vorzüglich Ackerbau, und ſtrebte, um Aufruhr im Innern des Staates zu verhüten, auswärtige Kriege zu unterhalten.

Die Röm. Polizey ſorgte für Anstrockung der Sümpfe durch Kanäle, die die Unreinigkeiten der ſtädtiſchen Plätze und den Straßenkoth — Quellen epidemiſcher Krankheiten — in die Tyber führten; legte Waſſerleitungen an, die geſundes Waſſer verſchafften und die Luft reinigten, pflaſterte die Stadt und bauete Straßen, die 15 Fuß breit, in der Mitte erhöhet und mit Granit bedeckt waren.

Mehrere Römiſche Kaiſer legten in der Stadt viele öffentliche warme Bäder an, in denen Jedermann für ½ Groſchen Reinlichkeit und Geſundheit erhalten konnte, und übertrafen durch ihre öffentlichen Badeanſtalten in mehr als einer

Rück-

Rückſicht ſo manche neueuropäiſche Polizeypraxis, die nicht einmahl für kalte Bäder, Verhütung der Unglücksfälle bey dem Baden in Flüſſen und für Achtung der öffentlichen Sittlichkeit ſorgt. —

Folgende Thatſachen werfen aber unſtreitig einen Schatten auf die Römiſche Polizey:

1) Rom hatte nie eine öffentliche Erziehung, verwandte darauf keine Koſten, und ſelbſt Anſtalten für den nothdürftigen Unterricht der Armen waren in den erſten Zeiten unbekannt. Das Surrogat der Bildungsanſtalten ſchildert R. Boſſe ſehr treffend, wenn er (in dem erſten Bande ſeiner Grundzüge des Finanzweſens im Röm. Staate S. 59.) ſagt: „Aber das Heer der zur Vogelſcheu für das Volk aufgeſtellten Curionen, Aruſpizen Auguren und aller geiſtlichen Unterbedienten mußte gut genährt und prunkvoll, obgleich etwas barock, ſo daß Cicero bey ihrem Anblick das Lachen nicht unterdrücken konnte, gekleidet werden.

2) In Rom gab es ſchon eine geheime Polizey, die ſehr oft die Geißel der Völker war.

3) Der müſſige Pöbel der Hauptſtadt wurde unterhalten auf Koſten der arbeitſamen Provinzialen, und die Kaiſer waren feig genug, dieſem weltherrſchenden Pöbel wohlfeile Weine und andere Befriedigungsmittel des Luxus zu verſchaffen.

4) Diokletian ſetzte ein Maximum der Preiſe der nothwendigſten Lebensmittel feſt, das ſtatt Ueberfluß Mangel, und ſtatt Wohlfeilheit Theuerung beförderte. Daraus entſtanden Mißhandlungen der Verkäufer, und endlich allgemeine Nichtbefolgung

gung eines Geſetzes, deſſen momentane Befolgung Roberspierre in unſern Tagen durch die Todesſtrafe zu erzwingen ſuchte.

5) Mehrere Innungen kamen in der Stadt und in den Provinzen Roms zum Vorſchein, und ihre Monopolien wurden von der Regierung garantirt.

6) Einige Zeit war ſogar die Geſellſchaft der Bordelmeiſter und Freudenmädchen als Zunft privilegirt.

Ungeachtet man gegen unſere rohen Vorfahren ungerecht iſt, wenn man ſie, als die Zerſtörer der römiſchen Macht, auch für die Zerſtörer aller Polizey hält: ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß man bey denſelben nicht viele Spuren einer Aufmerkſamkeit der Staatsgewalt auf Polizeyeinrichtungen wahrnimmt. Die rühmlichſte Erwähnung verdienen indeſſen die Franken und Slaven.

Von einigen Polizeyeinrichtungen der Franken findet man Nachricht in den Kapitularien der Fränkiſchen Könige, die gute Anſtalten zur Beförderung des Schulweſens, Ackerbaues und Handels gemacht hatten.

Auch die Slaven zeichneten ſich durch Maßregeln zur Aufnahme der Landeskultur, des Handels und beſonders der Bevölkerung aus. Bekanntlich hatte einſt der Welthandel im Norden von Deutſchland ſeinen Sitz aufgeſchlagen, und die Slaven und fremden Kaufleute hatten hier eine Reihe berühmter Städte erbaut. Teppiche und Tapeten waren die erſten Wollarbeiten der nördlichen Deutſchen, und nach dieſen die bekannten Frieskleider, welche von ihren Erfindern, den Frieſen, den Nahmen erhielten. Karl der Große beſchenkte jährlich ſeine Hofbedienten mit dergleichen Kleidern.

Auch in den großen und durch den Handel in einen blühenden Zuſtand erhobenen deutſchen Städten findet man im Mittelalter einzelne zweckmäßige Polizeyanſtalten. Die ehemahlige Reichsſtadt Nürnberg iſt auch in dieſer Hinſicht beſonders merkwürdig. Ein Polizeygeſetz derſelben im 14ten Jahrhundert verordnet: „daß mehr nicht als zwölf Frauen zur Kindtaufe gehen, auch nur ein Gevatter genommen werden ſolle.“ Die Büchercenſur kam ſchon im J. 1502. zur Sprache. In der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erſchien auch ein: „Verpodt: daß niemand einige Frawen oder Jungfrawen ann den Hochzeiten und andern Tantzen herumſchwingen, vertreten, und ohne Rokh in Hoſenn und Wammes tanzen ſoll.“ Die Polizeygeſetze ſollten, nach einer Nürnbergiſchen Verordnung vom J. 1621., ferner nicht von der Kanzel abgeleſen, ſondern beſonders gedruckt bey dem Rathhauſe vorgeleſen werden. Die Hoffahrt der Dienſtmägde wurde durch ein Polizeygeſetz vom J. 1568. eingeſchränkt. Das überhand nehmende Kutſchen- und Pferdehalten ward im J. 1685. ein Gegenſtand einer Polizeyverordnung. Auch lieſt man in Nürnbergs Annalen faſt am Schluſſe eines jeden Jahrs: „Daß ein edler Rath abermahls mehrere Fuder Wein, welcher verfälſcht befunden worden, in die Pegnitz laufen laſſen.“

Im 16ten Jahrhundert, und zwar in den Jahren 1548 und 1577, wurden auch Reichs-Polizey-Ordnungen für das geſammte Deutſche Reich gemacht. Dieſe galten bis auf den Preßburger Frieden noch immer in Anſehung allgemeiner Polizeygegenſtände, als der Duell-, Handwerks-, Handels- und Bücherſachen.

Von den beſondern Polizeygeſetzen einzelner Deutſcher Länder findet man die ältern in Sachſen und Heſſen.

Von der Sächſ. Polizey findet man ſchon im funfzehnten Jahrhunderte Spuren. Wilhelm III. ließ 1446 eine förmliche Polizeyordnung entwerfen, und 1482 finden wir eine Landesordnung.

Uebrigens war die deutſche Polizeyverwaltung im Allgemeinen in den Städten dem Magiſtrat, auf dem Lande aber der Gerichtsherrſchaft und den Amtleuten anvertraut; die Direktion der allgemeinen Landespolizey hingegen wurde bald den Kammern, bald andern Landeskollegien, nie aber einer eigenen Behörde übergeben.

In Bayern waren Polizey und Juſtiz von jeher geſondert. Die Polizey in Anſehung des ganzen Landes hatten ehemahls der Kurfürſtliche Hofrath und die vier Regierungen beſorgt; ſeit dem Jahre 1779 aber ward ſie der Kurf. obern Landesregierung nebſt den Unterregierungen übergeben. Im Jahre 1798 wurde die Polizey dem berühmten und verdienſtvollen Grafen von Rumfort unmittelbar in ihrem ausgedehnten Umfange übertragen. Die Münchner Polizey-Diener-Inſtruktion vom 29. März 1800 enthält 61 ſehr wichtige Punkte. In den neueſten Zeiten hatten die Landesdirektionen die Polizey in den ganzen Provinzen, und beſondere Polizeydirktionen, die nur von den Landesdirektionen abhingen, und keineswegs aus den Zünften der Metzger, Bierbrauer, oder anderer Gewerbe gewählt wurde, die Lokalpolizey in den Städten zu beſorgen. Jeder unbefangene und aufmerkſame Beobachter muß geſtehen, daß die Polizey in ganz Bayern muſterhaft, und beſonders die Sicherheit der Landſtraßen faſt einzig in ihrer Art

 iſt.

iſt. Auch die Straßen-, Reinlichkeits-, Lebensſicherheits- und Feuerpolizey verdient allgemeine Nachahmung.

Auch der Kaiſerſtaat **Oeſterreich**, das Königreich **Würtemberg** und das Großherzogthum **Baden** haben ſich mannigfaltige Verdienſte um die Verbeſſerung der Polizey erworben. Das Königreich **Weſtphalen**, Großherzogthum **Berg** und Herzogthum **Sachſen-Koburg** geben gleichfalls rühmliche Beweiſe, daß die Polizey die conditio sine qua non aller übrigen Staatsverbeſſerungen iſt.

Die **Franzöſiſchen Polizeyeinrichtungen** hatten ſchon ſeit dem 17ten Jahrhunderte großen Einfluß auf die Deutſche Polizey.

Die Begründer der immer ausgezeichneten Franzöſiſchen Polizey ſtellten ſogleich den Grundſatz auf, daß ſie nicht von Kollegien abhängig ſeyn dürfe, und daß die Polizey gänzlich von der Kameraliſtik und Juſtiz zu trennen ſey. — —

Im 16ten Jahrhunderte ward die Franzöſiſche Polizey unter dem großen Sully, der den Flor des Ackerbaues ſo ſehr beförderte, berühmt; Kolbert ſuchte Manufakturen, Fabriken und den Handel emporzuheben. Sartine, Le Noir, d'Argenſon und de la Mare vollendeten die Polizey, deren ſich beſonders Paris unter den drey letzten Königen vor allen Ländern und Städten rühmen konnte, ſo, daß ſelbſt Friedrich II. einen Zögling auf die hohe Polizeyſchule ſchickte.

Die Pariſer Polizey unterhielt ein ſehr zahlreiches und gut beſoldetes Perſonale; dadurch wurde es möglich, daß ſie alles Nöthige ſehen und hören konnte, und ihre Verfügungen mit der größten Schnelligkeit ausgeführt wurden.

Auch

Auch unter Napoleon dem Großen hat Frankreich ein eigenes Polizeyminiſterium, das ſich durch die angeſtrengteſte Thätigkeit und durch die genaueſte Aufſicht zur Handhabung der öffentlichen und Privatſicherheit in allen Theilen des großen Kaiſerreichs rühmlichſt ausgezeichnet. Den Franzoſen kann die Ehre nicht entzogen werden, ſelbſt in mehreren eroberten Deutſchen Ländern, beſonders aber in Neapel, im Kirchenſtaate, in Portugal u. ſ. w. eine muſterhafte und zuvor vermißte Polizey, zumahl in Anſehung der Lebens- und Eigenthumsſicherheit und in Anſehung der Gefährdungen derſelben durch Straßenräuber, Hazardſpieler, Bettler u. ſ. w. hergeſtellt zu haben. Auch die Pariſer Polizey hat neuerlichſt wieder bewieſen, wie ſehr ſie für Reinigung der Luft, für Handhabung der Sittlichkeit bey dem Baden u. ſ. w. beſorgt iſt.

Vergl. Schwarz's Syſtem einer unvernünftigen Polizey, wo man folgende Proben der Pariſer Polizey findet. Das Publikum hatte eine ſo hohe Meinung von der Allmacht der (Pariſer) Polizey, daß man ſich in den verwickeltſten Fällen, wenn ſie gleich nicht vor die Polizey gehörten, doch an dieſe Behörde wandte, und ſelten unbefriedigt blieb.

Ein junger Reiſender hatte bey ſeiner Ankunft in Paris 6000 Livres von ſeinem Reiſegelde bey einem Kaufmanne niedergelegt, ohne eine Beſcheinigung darüber zu fordern. Als er bey ſeiner Abreiſe das Geld zurückforderte, läugnete der Kaufmann den Empfang. Man rieth dem hierdurch in die dringendſte Verlegenheit geſetzten Manne, ſich an die Polizey zu wenden. Sartine ließ den Kaufmann kommen, ſtellte ihm die dringende Verlegenheit des jungen Mannes vor, und rieth ihm, um ſeines eignen Rufs willen, das Geld zurückzugeben; der Kaufmann aber blieb beym Läugnen, und fand ſich durch einen ſolchen Antrag beleidigt. „Nun gut, ſagte Sartine,

tine, wenn ich Sie für unſchuldig halten ſoll, ſo überzeugen Sie mich erſt davon, und ſchreiben Sie, was ich Ihnen diktiren werde.“ Der Kaufmann konnte ſich nicht weigern, und mußte folgendes Billet an ſeine Frau ſchreiben: „Liebe Frau! es iſt entdeckt, daß ich das Geld von dem jungen Menſchen zur Verwahrung erhalten habe; und ich werde feſtgehalten, bis es zurück gegeben iſt. Du mußt mir daher ſogleich durch Ueberbringer dieſes den Beutel mit den 6000 Livres ſchicken, um mich von einem ſchimpflichen Arreſte zu retten.“ Ein Polizeybedienter flog damit zur Frau des Kaufmanns, und brachte zur Beſchämung deſſelben und zur Freude des jungen Mannes, den Beutel mit dem Gelde zurück — Le Noir wurde von einem nahen Verwandten aus der Provinz beſucht. Der Polizey-Lieutenant warnte ſeinen jungen Vetter vor der Geſchicklichkeit der Beutelſchneider im Palais-Royal, und rieth ihm zur Sicherheit ſeine Uhr und Börſe zu Hauſe zu laſſen. Der junge Menſch hielt dieſe Vorſicht für lächerlich, und kam am Abend ohne Uhr und Börſe aus dem Palais-Royal zurück. Schaam und Verdruß machten ihn ſtumm, bis er zu Tiſche ging, da er zu ſeinem freudigen Erſtaunen das Verlorne unter ſeinem Couvert wieder fand. Denn die unſichtbaren Geiſter der Polizey hatten ihn, auf Befehl ihres Meiſters, umſchwebt, und der Beutelſchneider ward ergriffen, ehe er ſeinen Raub in Sicherheit bringen konnte. — Das Miniſterium in Wien requirirte einſt die Pariſer Polizey, einen Menſchen zu arretiren, an deſſen Habhaftwerdung viel gelegen war, und der nach Paris geflüchtet ſeyn ſollte. Die Polizey zu Paris antwortete: daß dieſer Menſch ſich wieder zu Wien in der Leopolds-Vorſtadt im Hauſe Nro. 2004 drey Treppen hoch aufhalte, wo er auch richtig gefunden und arretirt ward!

Die Engliſche Polizey iſt in Hinſicht der Gewerbe vortrefflich und einzig in ihrer Art. Sie geht von dem vollkommen richtigen und der allgemei-

gemeinen Beherzigung und Befolgung würdigen Grundſatze aus: „Laßt Jeden im Lande arbeiten, wobey er am meiſten zu verdienen glaubt; das ergiebigſte unter allen ehrlichen Gewerben iſt auch das beſte!“

Aber in Anſehung der öffentlichen und beſonders der Privat-Sicherheits-Polizey, und nahmentlich der Eigenthums-Sicherheit, iſt man in England noch ſehr weit zurück.

In London wird ſeit mehrern Jahren der Diebſtahl förmlich als Kunſt betrieben, und es gibt Diebesſchulen daſelbſt, wo Kinder und junge Leute zum Diebesgewerbe ordentlich abgerichtet werden. (S. v. Archenholz's Annalen der Britt. Geſchichte B. V. S. 347.)

Von der Polizey der ehemahligen Niederlande und Italiens iſt jetzt nur noch anzumerken, daß die Niederländiſche Polizey in Hinſicht auf Reinlichkeit und Geſundheit ſowohl, als auch in ökonomiſcher Rückſicht ein Meiſterwerk war; und daß in den Italieniſchen Staaten (Italien war bis auf die neueſten Zeiten das Vaterland der Dolche und Giftmiſchung, wie Poſſelt behauptete) vor ihrer neueſten Eroberung die größte Unſicherheit der Perſon und des Sacheigenthums herrſchte, und die Armenpolizey ganz vernachläſſigt war.

Die Polizey der Spanier und Portugieſen machte im 16ten Jahrhundert Epoche. In der Folge aber haben beyſpielloſe Meuchelmorde, Unreinlichkeit, ſelbſt in den Hauptſtädten dieſer beyden Reiche, Trägheit und Diebſtahl, Betteley und Armuth den Zuſtand der Spaniſchen und Portugieſiſchen Polizey hinlänglich verrathen.

Der Herausgeber des Syſtems einer unvernünftigen Polizey erzählt: „Als vor ungefähr

zehn Jahren Madrit von ſeinem ſo ſehr berüchtigten Gaſſenkothe gereinigt werden ſollte, ſetzte ſich — das Kollegium Sanitatis dagegen, und bewies in einem gründlichen phyſiſch-mediciniſchen Gutachten, daß dieſe Reinigung ein Quell epidemiſcher Krankheiten werden würde, weil die böſen Dünſte, und der darin enthaltene Krankheitsſtoff, ſich nun nicht mehr in den tiefen Gaſſenkoth hineinziehen könnten, und die Luft, welche den Bewohnern zum Einathmen unentbehrlich ſey, nothwendig unmittelbar verpeſten würden. Die Polizey ſah die Gründlichkeit dieſes Gutachtens ein, und die Reinigung der Straßen unterblieb."

Die Polizey der Nordiſchen Staaten war in den ältern Zeiten ſehr vernachläſſigt. Zwar fing man in Dänemark ſchon im 17ten Jahrhundert an, die Gewerbepolizey zu bilden; allein man verfehlte die Methode — man ſorgte für koſtbare Kleider, ehe man für Brot ſorgte. Seit Chriſtian VI. ward ſie thätiger und auch glücklicher beſorgt; auch die Landbaupolizey gewann beſonders ſeit dem J. 1762, und wird noch jährlich vollkommener. Das Land ward in den neueſten Zeiten durch Kanäle mehr verbunden, und es ſind wichtige Kulturanſtalten gemacht worden, deren Folgen ſich durch auffallende Zunahme der Bevölkerung, Induſtrie und des Nationalreichthums gezeigt haben. Die däniſche Erziehungspolizey iſt muſterhaft und ſeit 15 Jahren faſt einzig in ihrer Art.

Den Schweden gab Guſtav I. die Grundeinrichtung in Anſehung ihrer Polizeyverfaſſung. Karl XI. erhob ſie zur Vollkommenheit; aber Karl XII. zerſtörte vieles wieder. In der Folge aber wurde die Landespolizey verbeſſert.

In

In Rußland beginnt die Geſchichte der Polizey mit Peter dem Großen, als dem Schöpfer der Ruſſiſchen Polizey. Katharina II. umfaßte die ganze Polizey mit Einem Blicke, wirkte allmählich und mit Klugheit, erleichterte den Gang der Gewerbe und des Handels, ſorgte für Geſundheits- und Landes-Kultur-Anſtalten, hatte aber doch nicht Kraft genug, mit der Freyheit der Gewerbe durchzugreifen, und führte die Stadtordnung ein.

Unter Alexander's Auſpizien blühet nun auch die öffentliche und Privatsſicherheitspolizey mehr als jemahls, und Rußland eifert mit den kultivirteſten Staaten in die Wette, alle zweckmäßige Polizeyanſtalten auf ſeinen Boden zu verpflanzen. Die Sonne leuchtet jetzt ſo ſchön in Rußland, vom Throne herab ſtrahlt ihr Licht und verbreitet eine wohlthätige Wärme, neues Leben und Regſamkeit um ſich herum, und in die entfernteſten Provinzen. Sie wird auch ein ſchöneres Zeitalter vorbereiten, wo die Nation auf einer höheren Stufe der Kultur ſteht; ſie wird Induſtrie und Künſte nicht nur an die Newa und Moskwa, ſondern auch an die Wolga, den Tobol und an das Eismeer locken.

* *
*

Die nähere Ausführung verſchiedener beſonderer Zweige der Polizey, z. B. der Kirchenpolizey, Land- und Dorfpolizey, Medicinalpolizey, Stadtpolizey ꝛc. iſt in den beſonderen Artikeln dieſes Werkes nachzuſehen. Hier kam es nur darauf an, eine zuſammenhangende Ueberſicht dieſer wichtigen Materie nach den neueſten geläutertſten Begriffen zu geben. Auch einige der zunächſt folgenden Artikel enthalten noch

verſchiedene die Polizey betreffende Gegenſtände, weshalb ich gleichfalls dahin verweiſen muß.

Schriften über die Polizey. Sammlungen, vermiſchte Schriften und Wörterbücher.

Philippi, J. A. von den wahren Mitteln zur Vergrößerung eines Staats. Berlin 1753.

Der vergrößerte Staat. Berl. 1754.

Müller's kleine Schriften von Polizeywesen. Carlsr. 1762.

Staatsfehler der mehreſten europäiſchen Höfe, von J. A. Philippi. Berlin 1795. 8.

Wittenbergiſches Wochenblatt ſeit 1767. jährlich ein Jahrgang.

Hirſchens, J. Ch. Sammlung verſchiedener Nachrichten, ſo in das Polizey- Cameral- und Landesökonomiewesen einſchlagen. Theil I. und II. mit Kupf. Anſpach 1764. 8.

Wochenblatt, Danziger Anzeigen ſeit 1793., wo ſie Hanow angefangen.

Göttingiſche Polizey-Amtsnachrichten. 3 Theile 1755. 56. 57.

von Juſti, deutſche Memoiren, oder Sammlung vermiſchter Anmerkungen aus der Staatsklugheit und Polizey. 3 Theile. Wien 1761. 8.

Leipziger Intelligenzblatt vom J. 1763 an.

Die Gränzen der Cameral- Oekonomie- und Polizeywiſſenſchaft, von J. C. E. Springer. Halle 1767. 8. 3 Bog.

Taſinger's Abhandlung von der Lehre der Polizeywiſſenſchaft auf deutſchen Univerſitäten. Tübingen 1767.

von Moſer's, F. A. Abhandlungen aus den Staatswiſſenſchaften. Bd. I. Frankf. 1764. 8.

Höfer's, J. B. Beyträge zum Polizeyrechte der Deutſchen. St. 11. oder Bd. I. mit Reg. 1765. 8.

Meergraff'ens, M. F. Verſuch einer wahren Verbeſſerung zur Glückſeligkeit eines Staats. Bamb. 1765. 8.

Stockhauſen's Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Oekonomie, Polizey- und Cameralwiſſenſchaft. Leipzig 1769. in 8.

Vor.

Borner's Sammlung aus der Naturgeſchichte, Oekonomie, Polizey- und Cameralwiſſenſchaft. Dresden 1774.

Briefe über verſchiedene Gegenſtände der ſtaatswirthſchaftlichen Polizey und Moral, von Philippi. Berlin 1772.

An einen deutſchen Polizeypräſidenten. 1777. 8.

Moſer's patriotiſche Phantaſien. Theil III. Berl. 1775 — 78. 8.

Patriotiſche Briefe über verſchiedene Gegenſtände, den Reichthum und die Glückſeligkeit eines Landes betreffend, von J. M. L., H. B. O. B. S. Nürnberg 1779. in 8.

Butſcheck, (Joſeph, Ignaz,) Abhandlung von der Polizey überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeygeſchäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterſchieden ſind. Prag 1788. 8.

Ephemeriden der Menſchheit, ſeit 1776 — 88.

Beckmann's, J. Beyträge zur Oekonomie, Polizey und Cameralwiſſenſchaften. 12 Theile 1779 — 91.

Allgemeine Polizeyordnung für die gräflich Schönborniſchen Unterthanen. Würzb. 1779. in 8.

Vermiſchte Verbeſſerungsvorſchläge und freye Gedanken über verſchiedene den Nahrungsſtand, Bevölkerung und Staatswirthſchaft der Deutſchen betreffende Gegenſtände. Bd. I. 1 — 6s St. Bd. II. 1 — 6tes St. 1779.

Freymüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Staats. Leipzig 1779 in 8.

Magazin der Geſetzgebung, beſonders in den königlich preußiſchen Staaten. Bd. I. 1781.

Hänel's, Chrſt. Fr. Gedanken über die Polizey und Regierungsform der Städte. Münſter 1781.

Comment. de differentia politiae, politices et diſciplinae Cameralis, auct. C. G. Rößig, Lipſ. 1783. 4.

D. Rößig, C. G. Lehrbuch der Polizeywiſſenſchaft. 1786. S. 16 — 35.

Fabricius Polizeywiſſenſchaft. Theil I. Kiel und Kopenh. 1787. 8.

Deutſche

Deutſche Encyklopädie, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künſte und Wiſſenſchaften. Theil I — XXI. unter den einzelnen Polizeyartikeln.

Bergius Polizey- und Cameralmagazin. 1761 — 74. 4. Bd. IX. Neues Polizey- und Cameralmagazin. Band VI. 1775 — 80.

Neurath, I. F. et C. obſervationes de cognitione et poteſtate iudiciaria in cauſis quae politiae nomine veniunt, Wetzl. 1780. et 1791. in 8.

Schlettwein's, J. A Archiv für den Menſchen und Bürger in allen Verhältniſſen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorſchlägen, Planen, Verſuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Anſtalten, Verfaſſungen, Geſetzen, Verordnungen ꝛc. Leipzig. B. I. 1780. II. 1781. III. 1781. IV. und V. 1782. VI. 1783.

Hinzens, H. J. Beyträge zu der ökonomiſchen Cameral- und Polizeywiſſenſchaft. Deſſau 1782. 8. mit K.

Schlözer's, A. L. Briefwechſel, meiſt hiſtoriſchen und politiſchen Inhalts. Heft 1 — 60. nebſt Hauptregiſter. Götting. 8. der Briefwechſel geht von 1776 — 82.

Fiſcher's, F. Ch. J. Geſchichte des deutſchen Handels, der Landwirthſchaft, Polizey, des Zolls und Bergweſens. 3 Theile. 1785 — 90.

M. Ehlers, Winke für Prinzen und Prinzenerzieher. Hamburg und Kiel 1786. in 8.

Ueber den Zweck des deutſchen Polizey- und Cameralrechts, von D. W. G. Tafinger. 1787. 8. 40 S.

Auserleſene Abhandlungen über Gegenſtände der Polizey, der Finanzen und der Oekonomie gezogen aus den Jahrgängen des Hannöveriſchen Magazins, von E. E. M. Rathlef. Bd. I. 1786. II. 1787. III 1788.

Praktiſche Beyträge zur Bildung eines allgemeinen Lehrbegriffs für die Unterfinanzämter und deren Aufſichtsräthe. und 2tes Stück 1787.

Aufſätze verſchiedenen Inhalts, von F. A. Klockenbring. 1787.

Fragmente, Nachrichten und Abhandlungen zu Beförderung der Finanzen, Polizey und Oekonomie. Berlin 1788.

Ueber

Ueber Regenten, Regierung und Miniſter-Schutt zur Wegebeſſerung, von Moſer. Frankf. am M. 1784. 8. 1. Alph. 4. B.

Für die Polizey, von Cramer. 1. und 2tes Heft. Hannov. 1788.

Plan zu einer neuen Conſtitution für Frankreich, der Nationalverſammlung vorgelegt, ſ. Berliner Monathsſchrift. 1791. Januar. S. 61.

Bibliotheque de l'homme public ou Analyſe raiſonnée des principaux ouvrages françois étrangers ſur la politique en Général, la legislation, les finances, la police l'Agriculture et le Commerce en particulier et ſur le Droit naturel et public, à Paris 1790 die Herausgeber ſind: Condorcet, le Chapelier et Peyſſonel.

Die allgemeinſten ökonomiſchen Regierungsmaximen eines Agrikulturſtaats, von M. Wichmann. Leipzig 1787. in 8.

Vermiſchte Aufſätze aus der Moral, Staatskunſt und Staatenkunde. Prag 1788. 8. 239 S.

Betrachtungen über den Zuſtand meines Vaterlandes, von einem Landmann, ſ. Neuen deutſchen Zuſchauer. 1791. Heft 18. S. 268.

D. Biſchoff, I. N. de politiae rerumque Cameralium ſtudiis iuris cultoribus maxime neceſſariis Helmſt. 1794.

von Eggers (Chriſtian Ulrich Detlev.) Archiv für Staatswiſſenſchaft und Geſetzgeber. Zürich Bd. I. 1795. II. 1796.

Flor und Verfall der Länder, als natürliche Folgen der Begünſtigung oder Bedrückung der Landwirthſchaft und der Freyheit, oder Beſchränkung des Handels mit den rohen Produkten, dargeſtellt nach dem Franzöſiſchen, von Ch. A. Wichmann 1798.

Ueber Holzmangel, Theurung, Wucher und Kultur, von J. H. Steeb. Tübingen 1798. in 8.

Guichardi, Dictionaire de Police. 1798.

— — Repertoire Générale de Police 1798.

Einige Vorſchläge zur Verbeſſerung der Polizey der Reichsſtadt Nürnberg, nebſt Entwurf zu einer allgemeinen Polizeyordnung, von L. C. C. Beillodter. Nürnberg 1798. 8. 3 Bog.

West.

Weſtphäliſche Anzeigen. 1798. und 99.
Magazin für Weſtphalen. 1798. St. 1—6.
Verſuche zu Sehen. Theil I. 1797.
Rhapſodiſche Bemerkungen über verſchiedene für Stadt- und Landeinwohner intereſſante Gegenſtände, vorzüglich in Hinſicht Churſachſens. Leipzig 1799. 8. 118 S.
Haus, P. I. de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia praecipue in cauſis criminalibus plena criminis probatione deficiente l. poena legali ad ſecuritatem reipublicae haud ſufficiente. Würzb. 1799. 4. 52 S.
Ueber Polizeygebrechen, ſiehe Reichsanzeiger vom J. 1801. No. 79.
Genius des neunzehnten Jahrhunderts. 1801. No. 7. S. 259.
Ideen und Plan zur Verbeſſerung der Polizey- und Criminalanſtalten dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergeben, von Heinr. Balthaſ. Wagnitz. 1ſte Samml. Halle 1801. gr. 8. 140 S.
Schleßwig Holſteiniſche Provinzialblätter. 1787—95.
Schleßwig-Holſteiniſche Provinzialberichte. 1796—98.
Blätter für Polizey und Kultur. Jahrg. I. 1799. II. 1800. III. 1801. IV. 1802.
Blätter für Juriſprudenz, Polizey und Kultur, von Aſſal und Demler. Bd. I. 1800.
Ueber die Idee eines Polizeygeſetzbuchs, von Schumel, in der Eunomia. 1801. Julius.
Neues deutſches Magazin, ſeit 1802. jeder Monath ein Stück.
Verſuche zu einigen cameraliſtiſchen und die Polizey betreffenden Vorſchlägen für große Städte, von Adolph Freyh. von Seckendorf, Comtoir für Litteratur. 1802.
Deutſche Juſtiz und Polizeyfama, von Hrn. Hofrath Hartleben. 1802 ff.
Kurzer Plan einer gut eingerichteten Polizey, in der deutſchen Juſtiz und Polizeyfama. 1802. S. 33.
Die Schreberiſchen und andere Sammlungen für die Cameralwiſſenſchaft, enthalten zugleich Polizeyaufſätze.
Dr. Joh. Paul Harl's Polizey- und Cameral-Correſpondent. Erlangen 1805. ff.

Po-

Polizey, ſyſtematiſche Schriften.

Vetter's deutlicher Unterricht, von der zur Staats- und Regierungskunſt gehörigen Polizey. Wetzlar 1753. 8.

Moſer's Grundſätze einer vernünftigen Regierungskunſt. Stuttg. 1753. 8.

Willebrand, Abbregé de la Police, à Hamb. T. II. 1756. in 8.

Reinhard's Anleitung zur Staatswiſſenſchaft. Erlangen 1755.

von Loen, Entwurf einer Staatskunſt. Frankf. und Leipzig 1750. 8.

Hofmann's (Joh. Andr.) Entwurf von dem Umfange der Gegenſtände, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen des Polizeyweſens. Marburg 1765. 4.

Förſter, M. J. Einleitung in die Staatslehre nach den Grundſätzen des Hrn. von Montesquieu. Halle 1765. in 8.

von Sonnenfels, Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft. Wien 1766. 8.

Des Hrn. v. Sj. Realſtaatskunſt. 1. 2. und 3ter Theil. 1765. 4. und 5ter 1766. 6ter und Reg. 1767.

von Loen's, freye Gedanken vom Hofe, von der Polizey. 3te Aufl. Ulm 1768. 8.

von Sonnenfels, Grundſätze der Polizey, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft. 2 Theile. Wien 1770 — 76. neue Ausgabe 1786.

von Juſti, Grundfeſte zu der Macht und Glückſeligkeit des Staats, oder ausführliche Vorſtellung der Polizeywiſſenſchaft. 2 Bde. Königsb. 1760. 4.

Willebrand, Inbegriff der Polizey, mit Anmerkungen. Zittau 1767. 8.

von Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunſt, aus dem Franzöſ. 3 Theile. Breslau 1776. 8.

Daries, Einleitung in in dieſes Werk des von Bielefeld. 3te Auflage, von Meuſel. Breslau und Leipzig 1777. 2 Theile.

Grundſätze der Polizeywiſſenſchaft. 3te Ausgabe, von Joh. Beckmann. Göttingen 1782. 8. der erſte erſchien 1759.

von

von Sonnenfels, Grundſätze der Polizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft. 3 Theile. Wien 1770 — 76. 8. 5te Aufl. 1787.
de Luca, Leitfaden in die Handlungswiſſenſchaft des Hrn. von Sonnenfels. Linz 1775.
Beauſobre, introduction générale a l'etude de la politique, des finances et du commerce. Tom. III. Berl. 1771. verdeutſcht, mit Anmerkungen, von Aahlbaum. Riga 1793 — 75. 8. 3 Bde.
Lahner, tabellariſcher Entwurf der Staatswirthſchaft. Nürnb. 1770. Fol.
Butſcheck's Abh. von der Polizey überhaupt. Prag 1778.
de Hohenthal, liber de politia etc. Lipſ. 1776. 8.
Bob, von dem Syſtem der Polizeywiſſenſchaft, 2te Aufl. 1779. 8.
von Pfeiffer, Grundriß der wahren und falſchen Staatskunſt. Berlin 1779. gr. 8. 2 Bde.
Natürliche, aus dem Endzweck der Geſellſchaft entſtehende allgemeine Polizeywiſſenſchaft. Frankf. am M. 1779. 2 Theile.
— — Grundriß der Staatswirthſchaft. Frkf. am M. 1782.
Schmidts Lehre von der Polizey. Mannh. 1780.
D. von Lamprecht's, F. L. Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beyden wichtigſten Haupttheile der Polizey- und Finanzwiſſenſchaft. Halle 1784. 8.
— — Entwurf der politiſchen und Cameralwiſſenſchaften. Halle 1785. 8.
Abriß von einer Polizey und Finanzſyſtem, von Ernſt von Ernſthauſen. Berlin 1778
D. Röſſig, C. G. Lehrbuch der Polizeywiſſenſchaft. 1768. in 8.
— — Encyklopädie der Polizeywiſſenſchaft, in deſſen Encyklopädie der Cameralwiſſenſchaft. 1792.
Jung's Lehrbuch der Staatspolizeywiſſenſchaft. Leipzig. 1788. 8. 612 S.
Kopetz, M. N. A. Leitfaden des Sonnenfelſiſchen Lehrbuches der politiſchen Wiſſenſchaften. Theil I. Prag 1787. 8.
D. Benſen, (Heinrich) Verſuche eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheil. Erlang. 1798. und 99.

Grund-

Grundſätze der Macht und Glückſeligkeit der Staaten, in Rückſicht auf Reichthum und Bevölkerung, von Ch. G. Abhert. 1794. 8.

Syſtem einer unvernünftigen Polizey, von J. L. Schwarz. 1796. 8.

Allgemeine Grundſätze der Polizey und Cameralwiſſenſchaft, theoretiſch und praktiſch entworfen, und mit einer Tabelle zur Rechnungsführung der Landesprodukte, von D. Chriſtian Friedr. Parrot. 1798. 8. iſt ein beſonderer Abdruck des zweyten Bandes des gemeinnützigen Handbuchs der Land- und Stadtwirthſchaft der Polizey- und Cameralwiſſenſchaft.

von Sonnenfels, Handbuch der politiſchen Schriften, oder Handbuch der neuern Staatsverwaltung, mit Rückſicht auf Umſtände und Begriffe der Zeit, in 4 Bd. 1797.

Verſuch eines vollſtändigen Polizeyſyſtems, von J. L. S. von Holzſchuer. Bd. I. 1799.

Handbuch des teutſchen Polizeyrechts, von G. H. von Berg. Hannover bey Hahn, von 1799 bis jetzt ſechs Theile in gr. 8.

Ueber den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt, von J. F. E. Lotz. Hildburghauſen, 1807.

Ueber das Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizey. Leipzig bey Göſchen. 1808.

Verſuch der Begründung eines endlichen durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizeywiſſenſchaft; von Dr. Butte. Landshut bey Weber. 1807. 8.

Grundzüge zu einer Theorie der Polizeywiſſenſchaft, von Georg Henrici, Lüneburg bey Herold und Wahlſtab, 1808. 8.

Die Werke von Jakob, Harl und andern ſind im obigen verſchiedentlich angeführt worden.

Polizeygeſetze, Sammlungen.

Bergius, J. L. H. Sammlung auserleſener deutſcher Landesgeſetze, welche das Polizey- und Cameralweſen zum Gegenſtand haben. 1 Alph. 1781. 2 Alph. 1781. 3 Alph. 1782. 4 Alph. 1783. fortgeſetzt von J. Beckmann bis 1795. 14 Alph.

Politiſcher Codex, oder weſentliche Darſtellung ſämmtlicher die kaiſerlichen königlichen Staaten

betreffende Geſetze und Anordnungen, im politiſchen Fach, von Ignaz de Luca. Bd. I — XIV. 1789 — 95.

Sammlung neuer nachahmungswürdiger Polizeygeſetze, von Ch. H. E. Spiller, von Mitterberg. Coburg 1792.

Guichardi, Code de la Police françaiſe 1797.

Polizeygeſetzgebung.

Ueber die Idee eines Polizeygeſetzbuchs, von Schummel, ſ. Eunomia. 1800. July.

Polizey, ökonomiſche.

Butſcheck, Joſ. Verſuch über die Abſichten der Landesregierung bey Leitung der Landesgeſchäfte. Prag 1768. in 8.

Abhandlung von Feldſteußlern und Felduntergängern in Wirtemberg, und eine Sammlung der deshalb vorliegenden Geſetze und Gewohnheiten. Tübingen 1782. 8. 64 S. 2te Aufl. 1786.

Schirn, der Einfluß des Ackerbaues und der Fabriken auf einander. 1776. 8.

Enderlin, Einfluß des Finanzſtandes auf den Staat. Carlsr. 1774. 8.

Beyträge zur Finanzliteratur in den preußiſchen Staaten. S. 445 — 455.

Benkendorf, Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann, obgleich die Landgüter gegen die Zeiten unſerer Vorfahren mehr eintragen, dennoch eher arm als reich wird. Halle 1786 in 8.

Hinze, Grundſätze der Polizey für die deutſche Landwirthſchaft. Gotha 1786. in 8.

Walter, L. F. über den Ackerbau als Gegenſtand der Politik. Hof 1787. 4.

Reſultat einiger Erfahrungen des Ackerbaues, und Bemerkungen über das Verhältniß zur politiſchen Oekonomie, ſ. Oekonomiſche Hefte. 1797.

Soll ſich die landwirthſchaftliche Polizey auch auf geſetzliche Beſtimmung der zu bauenden Früchte einlaſſen? ſ. Deutſche Juſtiz- und Polizeyfama. 1802. No. 44.

Polizey, ſtädtiſche.

Anleitung zur Kenntniß und guter Ausführung ſtädtiſcher Polizey, Oekonomie und rathhäuslicher Dienſtgeſchäfte, ein Handbuch für angehende Magiſtratsperſonen. 1800. 8. 238 S.

Polizeyrecht und Verfaſſung in Deutſchland und deſſen Länder.

Fiſcher, Lehrbuch ſämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte in Deutſchland. 3 Bände. 1783.

von Berg, G. H. Handbuch des deutſchen Polizeyrechts. Hannover. Theil I. 1799. II. 1799. III. 1800. 8. bis jetzt VI Theile.

Mehrere Nachweiſungen, ſ. in D. Röſſigs Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der geſammten Staatswiſſenſchaft. S. 124. und 125.

Churſachſen.

Schmieder's, des Churfürſtenthums Sachſens allgemein und der Stadt Dresden beſondern Polizey. Theil I. 1774. II. 1783. III. 1789.

D. Röſſig, C. G. Auguſtus I. Oeconomiae Politiae et diſciplinae Cameralis experientiſſimus. 1785. 4.

Churbrandenburg.

Haaſe, A. F. Handbuch zur Kenntniß des preußiſchen Polizey- und Cameralweſens. Magdeburg 1794—97. gr. 8. 3 Bde.

Hiſtoriſch-politiſch, geographiſch-ſtatiſtiſche Beyträge die königlich preußiſchen Staaten betreffend. Theil I—III. 1783. und 84.

Nationalzeitung der Deutſchen. 1801. S. 47.

Abriß der Polizeyverfaſſung im königlich preußiſchen Fürſtenthum Anſpach, ſ. Waffenträger der Geſetze. 1801. St. V. S. 172.

Ueber Polizey- und Rechtsmangel in den preußiſchen Staaten, ſ. Genius des 19ten Jahrhunderts. 1801. St. 3. S. 239.

Nachtrag darüber, ebend. St. 9. S. 49. und eine Erklärung darüber. S. 73.

Braunſchweig.

Praktiſche Anleitung zur Landpolizey aus allgemeinen Grundſätzen, mit Hinweiſung auf die Fürſtlich Braunſchweigiſchen Wolfenbüttelſchen Länder von L. F. Fredersdorf. 1800. 4. 382 S.

Wirtemberg.

Verſuch eines Grundriſſes des Wirtembergiſchen Polizeyrechts, von Joh. Gottlob Roller. Tübing. B. I. 1800. Bd. II. 1801. 8.

Meklenburg.

Beyträge zur Verwaltung der Landespolizey in den Meklenburgiſch Schweriniſchen Landen, mit Rückſicht auf ein zu errichtendes Landesarbeitshaus, von J. A. B. von Succov. 1801. 8. 356 S.

Oeſtreich.

von Hornegk's, (Joh.) Bemerkungen über Oeſtreichs Staatsökonomie, ganz umgearbeitet von Bened. Franz Herrmann. Wien 1784.

Bayern.

Beyträge zur Erläuterung der Bayeriſchen Rechte, Polizey- und Cameralverfaſſung von Franz Xav. von Moshamm. 1791.

Heſſen.

Von der Heſſiſchen, ſ. Journal von und für Deutſchland. St. 2. und 4

Holſtein, däniſch.

Von der Holſteiniſchen und däniſchen Polizey, ſ. Schleßwig-Holſteiniſche Provinzialberichte 1787 — 98. und Blätter für Polizey und Kultur von 1799 an

Patriotiſches Archiv, von Wagner. 1799. St. I. und 2.

Nürnberg.

Lahners Grundriß eines Nürnbergiſchen Polizeyrechts. 1771. Fol.

Ge-

Geſchichte der Nürnbergiſchen Polizey, ſ. Meuſels hiſtoriſches litterariſches Magazin. Bd. III.
Hanſeatiſches Magazin. Bd. III. Heft 2.
Siebenkees Materialien zur Nürnbergiſchen Geſchichte. Bd. I. und II. 1792.

Deutſche Städte.

Von der Polizey der deutſchen Städte, ſonderlich der Niederſächſiſchen im 13. 14. 15. und 16ten Jahrhundert, ſ. die Abhandlung vom Protoſynd. Kraut zu Lüneburg, in dem Hannöveriſchen Magazin vom J. 1786. St. 8. 9. 10.
Journal von und für Deutſchland. 1785. St. 2. und 4.

Polizey der Engländer, Franzoſen, und anderer Völker, und allgemeine Polizeyſchriften derſelben.

De la Mare traité de la Police, à Paris 1700. Tom. V. à Amſt. 1729 — 38. Tom. I — IV.
Continuation du traité de la Police: iſt Fortſetzung.
Le Cler de Brillet, Code de Vojerie par Mellier. 1757. 2 Voll 12.
Ducheſne Code de la Policè, à Paris 1757. 12. Tom. II.
Edmé de la Poix de Freminville Dictionaire ou traité de la Police Generale des villes bourgs paroiſſes et Seigneuries de la Champagne. 1758. 4. Nouv. Edition 1769.
The Police of France or an account of the laws and regulations eſtabliſhed in that kingdom for the preſervation of robberies. To which is added a particular deſcription of the Police and Government of the City of Paris. London 1764.
Dictionaire univerſel de Police, contenant l'origine et les progres de cette partie importante de l'Adminiſtration civile en France, les Loix Reglements et Arrêts, qui y ont rapport des les Droits privileges et fonctions des Magiſtrats et Officiers, qui exercent la Police; enfin un tableau hiſtorique de la maniere dont elle ſe fait ches les principales nations de l'Europe, par des Eſſarts. T. VIII. 1786 — 90.
Dictionaire ſur la Police de la Vojerie, dont l'objet eſt d'indiquer les loix de la matiere, les offi-

 ciers

ciers, qui ſont chargés d'en maintenier l'execution, leur competence, la maniere de leur pourvoir et de procéder pardevant eux, les voix qu'on peut prendre contre leurs ordonnances et jugemens, lors qu'on ſe croit fondé a les attaquer; et de faire connoître les droits utiles de la voirie, comment et dans quelles circonſtances ils ſont dûs et ſe percoivent, etc. par Mr. Perrot, à Paris 1782. 4. 670 S.

De la Morandier Police ſur les mendians vagabond joueurs femmes proſtituées et domeſtiques, à Londres 1764. 12.

Abhandlung von der Polizeyverfaſſung in Frankreich, aus dem Franzöſ. überſetzt. Wien 1790. 8.

Oekonomiſche politiſche Beſchreibung über den Akkerbau, Handel, Manufakturen, Anlegung und Wiederherſtellung der Wege, Hafen, Flüſſe und Kanäle, aus dem Franzöſ. von Wailly. Berlin 1791. 8. 267 S.

La Police de Paris devoilée, par Pierre Mannuel, a Paris l'An. 2. 8.

Blätter für Polizey und Kultur. 1799. St. 1. S. 54. St. 5. S. 69 und 1802. St. 2. S. 197. f.

Von der Polizey in Rußland, ſ. Denkwürdigkeiten Katharinens der Zweyten. 1798.

Von der Polizeyverfaſſung in Ungarn, ſ. Blätter für Polizey und Kultur. 1801. No. 4.

Schwandrer's Statiſtik des Königreichs Ungarn. Preßb. 1798.

P. Honorati Novotny Sciagraphia ſ. compendium Hungariae vet. et recentioris notitiae hiſt. pol. Vien. 1798.

Von der Polizey der Chineſer, ſ. deutſche Monathsſchrift. 1797. Juny. S. 150. Literatur und Völkerkunde. 1782. December.

Patrick Colquhoun the Police of the metropolis. 1796. überſetzt von D. Volkmann, mit Anmerkungen und Zuſätzen. Leipzig 1800.

Obſervations on a late Publication intitled: A Treatiſe on the Police of the Metropolis, by P. Colquhoun, by a Citizen of London 1800. 8. 77 S.

De Loix de Police et criminelle d'Angleterre, par Ludol, à Par. l'An. 10. 1802. 8. 460 S.

Polizey der Alten.

Goguet l'Origine des Loix, etc. à Paris 1758. deutſch, mit Berichtigungen und Allegaten, von Hamberger. Lemgo 1760—62. Theil III.

Recherches philoſophiques ſur les Egyptiens et Chinois. T. I. II. par Paw. 1773.

Aegyptiaca ſ. veterum ſcriptorum de rebus Aegypti commentarii collegit. T. A. Stroth. P. I. 1781.

Von der Jüdiſchen, ſ. Michaelis Moſaiſches Recht, in 6 Theilen. 1771—79.

Ueber die Griechiſche, ſ. Obſervations ſur les Grecs, par M. Mably. 1780.

Meurſius in Solone, in Opp. Car. Sigonius de republica Athen. et Laced.

Cragius, de republ. Lacedaemoniorum.

Recherches philoſophiques ſur les Grecs, par Mr. de Paw. 1788.

Politiſche und moraliſche Betrachtungen über die Spartaniſche Geſetzgebung des Lykurgs. Lindau 1763. 8.

Reiſe des jungen Anacharſis durch Griechenland, aus dem Franzöſiſchen des Abt Barthelemy. 1789. S. 78—118.

Heubach, Car. Chriſtian. de politia Romanorum. Goetting. 1791.

Binder, de politia Romanorum. Goetting. 1791.

Lorenz, de cura pauperum apud veteres. 1796.

Blätter für Polizey und Kultur. 1800. St. 1. 1801. St. 1.

Arnold, C. L. F. de legum Romanorum quae politiam ſpectant uſu hodierno. Goetting. 1800. 4. *).

Polizeydirection und Verwaltung. Die Direction und Verwaltung der Policeyangelegenheiten iſt eine Sache von großer Wichtigkeit. Ohne dieſelbe werden alle Policeygeſetze, Einrichtungen und Anſtalten weder in Ausübung gebracht, noch

*) Viele andere Schriften über die verſchiedenen Gegenſtände der Polizey findet man verzeichnet in Dr. Carl Gottlob Rößig's Neuerer Litteratur der Polizey und Cameraliſtik. Chemnitz bey Jacobäer, 2 Theile 1802. 8.

können ſie einige Wirkung zeigen. Es kommt alſo alles darauf an, wie dieſe Direction und Verwaltung der Policeyangelegenheiten beſchaffen iſt. Iſt ſie übel und unordentlich beſchaffen; ſo ſind die beſten Polizeygeſetze, Grundſätze und Maßregeln vergeblich. Sie werden nicht den geringſten Nutzen zuwege bringen; und es wird eben das ſeyn, als wenn ſie gar nicht vorhanden wären.

Wenn die Direktion und Verwaltung der Polizey wohl eingerichtet ſeyn ſoll; ſo muß ſie nachfolgende Haupteigenſchaften haben.

1. Sie muß ihrem großen Zwecke, der ſich aus dem vorſtehenden Artikel zur Genüge ergibt, angemeſſen ſeyn, und alle Verfügungen dem gemäß angeordnet werden. Die Polizeybehörden müſſen daher die gehörige Macht haben, um durchgreifen zu können.

2. Muß eine gute Direction und Verwaltung der Polizey ſowohl mit allen andern Geſchäften und Einrichtungen des Staats, als auch in ſich ſelbſt, einen genauen und wohleingerichteten Zuſammenhang und Uebereinſtimmung haben. Alle innerliche Landesangelegenheiten haben den gemeinſchaftlichen großen Endzweck der Glückſeligkeit des Staats; die dazu angeordneten Collegia und Departements müſſen alſo in einem guten und dieſem Endzweck gemäßen Zuſammenhange ſtehen, damit die Geſchäfte nicht vervielfältigt, noch auch durch die Unabhängigkeit der Collegien von einander, allerley, den Geſchäften und der Wohlfahrt des Staats ſchädliche, Streitigkeiten und Nebenabſichten verurſacht werden.

3. Die dritte Haupteigenſchaft einer guten Direction und Verwaltung iſt eine wohleingerichtete

richtete Ordnung und große Pünktlichkeit in Abhandlung und Ausrichtung aller Geſchäfte und Angelegenheiten. Die Ordnung ſetzet feſt und beſtimmt, wie, auf welche Art, und zu welcher Zeit die Geſchäfte und Angelegenheiten abgehandelt und ausgerichtet werden ſollen; die Pünktlichkeit aber richtet ſich auf das allergenaueſte nach dieſer Ordnung, und ſchiebt dasjenige, was heute geſchehen kann, niemahls bis morgen auf.

Bey der großen Menge der Gegenſtände der Landespolizey, und der daraus entſtehenden Vielheit der Geſchäfte, darf man nur in ihrer Abhandlung, Entſcheidung und Ausfertigung unordentlich und nachläſſig ſeyn, ſo wird bald alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Alle Angelegenheiten werden darunter leiden, und viele werden ihres Endzwecks ganz und gar verfehlen; nähmlich alle diejenigen, wo es auf Gewinnung der Zeit und auf Zeitpunkte viel ankommt.

4. Müſſen diejenigen Perſonen, denen die Direction und Verwaltung der Landespolizey anvertraut wird, eine hinlängliche Wiſſenſchaft und Kenntniß der wahren Grundſätze und Regeln, und zugleich den ernſtlichen Willen haben, das gemeinſchaftliche und beſondere Wohl zu befördern, ohne daß ſie ſich durch Nebenabſichten und eigenes Intereſſe verleiten laſſen, ſolches jemahls außer Augen zu verlieren. Dieſen ernſtlichen Willen iſt der Fürſt allein im Stande zu bilden. Wenn er ihn ſelbſt hat; wenn er eine weiſe Wahl in Anſehung der Perſonen anſtellt, denen er die Direktion und Verwaltung der innern Landesangnlegenheiten anvertrauet; wenn er über alle Maßregeln, die nicht das gemeinſchaftliche und beſondere Wohl offenbar

zum Augenmerk haben, ſein Mißfallen zu erkennen gibt, und nichts billiget und belohnt, als was das Beſte ſeiner Unterthanen und die Wohlfahrt des Staats befördert: ſo kann er verſichert ſeyn, daß alle ſeine Staatsbedienten mit einem ernſtlichen Willen erfüllt ſeyn werden, das allgemeine und beſondere Wohl in möglichſter Uebereinſtimmung zu befördern.

Da nun alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderlichen Geſchäfte einen unzertrennlichen, auf den gemeinſchaftlichen großen Zweck der Glückſeligkeit des Staats gegründeten, Zuſammenhang, mithin einen beſtändigen Einfluß und genaues Verhältniß gegen einander haben; da die Vielheit der Collegien auch die Geſchäfte vervielfältigt und verzögert; und da auch die Unabhängigkeit der Collegien von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabſichten, welche den Geſchäften und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig ſind, verurſacht: ſo iſt daraus der ſichere Schluß zu machen, daß es die beſte Einrichtung ſey, wenn alle inneren Landesangelegenheiten, wovon die geſammte Landespolizey den hauptſächlichſten Grund und gleichſam den Körper des ganzen Zuſammenhanges ausmacht, von einem einzigen höchſten Collegio dirigirt werden.

Da ſich der Regent in dieſem höchſten Staatscollegium, deſſen Nahmen in den verſchiedenen Staaten verſchieden iſt, das Präſidium ſelbſt vorbehält; gleichwohl aber darin nur ſelten gegenwärtig ſeyn kann: ſo ſind, um an ſeiner Statt zu dirigiren, gemeinhin gewiſſe Geheimeräthe zu Vicepräſidenten und dirigirende Miniſter angeordnet.

Nach

Nach dem Vorſchlag des Herrn von Juſti, ſoll dieſes hohe Collegium ſechs Departements, die nicht nach den Ländern, ſondern nach den Geſchäften eingerichtet ſind, haben; nähmlich 1) ein Departement zu den Polizeyſachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralweſen, 3) ein dergleichen zu den Handelsangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegesweſen, 5) ein anderweites zu der Oberaufſicht über die Verwaltung der Juſtiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig ſind, zu den Bergwerks- und Münzangelegenheiten; die außerdem zugleich von dem Cameraldepartement zu beſorgen wären *). Bey der jetzigen neuen Organiſation des Königl. Preußiſchen Staates iſt die Leitung der Polizey einem eigenen geheimen Staatsrathe, der unter dem Miniſter des Innern arbeitet, anvertrauet worden.

Bey dem Generaldirectorium, oder wie man das höchſte Staatscollegium ſonſt nennen mag, müßten zweyerley Rathsverſammlungen, nähmlich Directorial- und Departementsverſammlungen gehalten werden. Die Directorialverſammlungen dürften nur ein- oder zweymahl die Woche gehalten werden; und in denſelben müßte abgehandelt werden, was den Zuſammenhang des ganzen Staatskörpers betrifft; und inſonderheit müßte von dieſer Generalverſammlung die Geſetzgebung ausgeübet werden. Ein jedes Departement hätte zwar die Geſetze vorzuſchlagen, welche die ihm anvertrauten Angelegenheiten betreffen; aber die allgemeine Verſammlung müßte ſie vorher auf das genaueſte prüfen, ob ſie dem Zuſammenhange des Ganzen gemäß ſind; und nach Maßgebung ihres

*) Den Cultus und die Leitung des öffentlichen Unterrichts hat Herr von Juſti der Polizey mit zugetheilt.

ihres Entſchluſſes könnten ſie alsdann dem Regenten vorgetragen werden, oder nicht.

Sodann gehörten vor die allgemeine Verſammlung alle wichtige Angelegenheiten, welche das gemeinſchaftliche Beſte und die Wohlfahrt des Staats betreffen; ingleichen alle Sachen, welche in mehr als ein Departement einſchlagen, und weshalb die Departements mit einander communiciren müßten, wenn ſie nicht von der Generalverſammlung entſchieden würden.

Ein jedes Departement müßte einen dirigirenden Miniſter zum Vicepräſidenten haben, zugleich aber, nach der Größe des Staats und der Vielheit der Geſchäfte, aus 4. 5. und mehrern Räthen unter beliebigen Titeln beſtehen. Damit aber die Generalverſammlung des Directorii nicht ohne Noth vergrößert, und dadurch eine gewiſſe Langſamkeit verurſachet werde; ſo müßten nur der dirigirende Miniſter und die oberſten zwey Räthe in der Generalverſammlung Sitz und Stimme haben. Die übrigen arbeiteten bloß in den zu ihrem Departement gehörigen Geſchäften. Da der allgemeine Rath eine collegialiſche Verſammlung wäre: ſo wäre es natürlich, daß alle Angelegenheiten nach den meiſten Stimmen entſchieden werden müßten. Jedoch verſtände es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wovon dem Regenten Vortrag geſchehen muß, der Entſchluß des Collegii weiter nichts, als ein bloßes Gutachten wäre, und die Entſcheidung lediglich auf dem Regenten beruhete.

Da die Angelegenheiten der Landespolizey und des Finanzweſens einen genauen Zuſammenhang mit einander haben, ſo hat man dieſe beyden Departements gewöhnlich mit einander vereinigt. Allein, da in dieſen Angelegenheiten die

aller-

allermeiſten Geſchäfte vorfielen; ſo waren deſſen ungeachtet zwey, und nach der Größe des Staats wohl drey und mehrere dirigirende Miniſter dabey nöthig, die ſich in die Länder und Provinzen theilten; denn hier fanden nunmehr die Departements nach den Ländern Statt, die bey der allgemeinen Rathsverſammlung zu frühzeitig wären, wo man auf nichts als auf die Natur der Geſchäfte ſehen konnte.

Das vereinigte Polizey- und Cameral- oder Finanzdepartement müßte ſich nach von Juſti's Meinung die Woche drey- bis viermahl in ſolchen Tagen verſammlen, wenn keine allgemeine Rathsverſammlung wäre, um alle Angelegenheiten und Geſchäfte der Landespolizey und des Finanzweſens abzuhandeln; und auch in dieſer Departementsrathsverſammlung müßten alle wichtigen Angelegenheiten, die einen merklichen Einfluß in das gemeinſchaftliche Beſte hätten, collegialitet nach den meiſten Stimmen entſchieden werden; andere Angelegenheiten aber, die nicht von ſolcher Wichtigkeit wären, könnte dem dirigirenden Miniſter ohne collegialiſche Berathſchlagung zu beſchließen und zu entſcheiden gar wohl nachgelaſſen ſeyn.

Die innere Einrichtung des vereinigten Polizey- und Cameral oder Finanzdepartements müßte dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß, wie ſchon erwähnt, nach Maßgebung der Größe des Staats, 2. 3. bis 4. dirigirende Miniſter dabey beſtellet wären, und unter ſelbige müßten alle zum Staat gehörige Länder und Provinzen getheilt ſeyn. Hingegen könnte unter den bey dieſem vereinigten Departement ſtehenden Räthen keine Eintheilung nach den Ländern Statt finden: ſondern es müßte einem jeden eine beſondere Art von

von Angelegenheiten und Geſchäften in allen Provinzen und Landen anvertraut ſeyn; z. B. einem Rathe müßte die Vorſorge für den Flor der Landwirthſchaft in allen Ländern aufgegeben ſeyn; einem andern die Stadtpolizey ꝛc. Auf eben dieſe Art wären auch die Finanzangelegenheiten unter die Räthe zu vertheilen. Alle Sachen aus den Ländern und Provinzen gelangten an die dirigirenden Miniſter. Wären dieſelben von keiner großen Erheblichkeit; ſo entſchiede ſie der Miniſter ſofort ſelbſt, weshalb er die Sekretaire des Departements bey der Hand hätte. Wären ſie aber von Wichtigkeit, und hätten in das gemeinſchaftliche Beſte des Landes Einfluß; ſo überſendete er ſie demjenigen Rath, dem dieſe Art von Geſchäften anvertraut iſt, der dann von dieſer Sache in der Rathsverſammlung des Departements referirte, damit ſie nach den meiſten Stimmen entſchieden werden könnte.

Mit dieſer von dem Herrn von Juſti vorgeſchlagenen Einrichtung kam das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium in Berlin in vielen Stücken überein, ging aber auch in verſchiedenen davon ab. Dieſes hohe Collegium hatte die oberſte Erkenntniß und Anordnung aller Landespolizey-, Finanz und Domainenſachen, und erſtreckte ſich über die geſammten Länder des Königs, das Herzogthum Schleſien ausgenommen. Es war in ſechs Departements, jedoch nach den Ländern und Provinzen, eingetheilt, außer daß einige Geſchäfte, z. B. alle Kaſſenſachen, alle Salzſachen, alle Acciſe- und Zollſachen ꝛc. in ſämmtlichen königlichen Landen und Provinzen, ein und anderm Departement beſonders anvertraut waren. Der König ſelbſt war Präſident des ganzen General-directorii,

directorii, und jedes Departement hatte einen Geheimenrath zum Vicepräſidenten und dirigirenden Miniſter. Bey jedem Departement waren 2, 3 bis 4 Räthe, unter dem Titel von Geheimen-, Finanz, Krieges- und Domainenräthen, angeordnet. Dieſe Geheimenfinanzräthe hatten den Vortrag der Sachen, und gaben als Mitglieder des Generaldirectorii, welches ſich wöchentlich dreymahl verſammlete, ihre Stimmen. Bey allen Departements wurden die Juſtizſachen von einem eigenen Juſtitiario, der auch Geheimer Finanzrath war, beſorget. Die Decrete wurden in pleno eines jeden Departements entworfen, und von den expedirenden Sekretarien extendirt, in ordentliche Form gebracht, und in die Kanzley des Generaldirectorii gegeben. Daſelbſt wurden ſie an die gehörigen Orte befördert, nachdem ſie vorher von den Kanzeliſten nochmahls copirt, und dieſe Copie zur Regiſtratur geliefert worden. Der jedesmahlige Director der churmärkiſchen Landſchaft concurrirete bey dem Generaldirectorio, wobey auch der Präſident der churmärkiſchen Kammer Sitz und Stimme hatte. Nur war die Oberaufſicht auf das Juſtizweſen, oder das Juſtizdepartement von dem Generaldirectorio abgeſondert, und einem Groß-Kanzler und dem Oberappellationstribunal übergeben.

Nach der jetzigen neuen Organiſation hat, wie vorhin ſchon bemerkt wurde, ein eigener geheimer Staatsrath, welcher unter dem Miniſter des Innern ſteht, die Verwaltung der allgemeinen Landes-Polizey, und die Regierungen, welche ſonſt Kammern hießen, ſind mit der Ausführung in den ihnen untergeordneten Provinzen beauftragt, wie es im Art. Polizey, oben, S. 416 ſl. mit mehrerem nachgeſehen werden kann.

In vielen deutſchen Ländern, inſonderheit in Chur- oder dem jetzigen Königreich Sachſen und bey den meiſten altfürſtlichen Häuſern, war ein Geheimerathscollegium angeordnet, welches das wichtigſte der Landespolizey dirigirte, und inſonderheit die geſetzgebende Gewalt ausübte, an ſich ſelbſt aber mit Verwaltung der zur Landespolizey gehörigen Angelegenheiten ſich nicht einließ, ſondern ſolche theils dem Kammerkollegio, theils der Landesregierung überließ, die im Grunde eigentlich ein Juſtizcollegium war. Wenn bey dieſer Einrichtung die Landespolizey gehörig dirigirt und verwaltet werden ſoll, ſo muß es dem Geheimenrathscollegio nicht an der genauen Kenntniß des geſammten Nahrungsſtandes und aller Angelegenheiten fehlen, ſodann aber müſſen die Präſidenten und Directoren der Regierung und der Kammer zugleich mit Sitz und Stimme in dem Geheimenrathscollegio haben.

In einigen unumſchränkten Reichen, z. B. in Frankreich, weiß man von Generaldirectoriis oder Geheimenrathscollegiis nichts; ſondern eine jede Hauptart von Geſchäften des Staats, und alſo auch die Landespolizey, macht ein beſonderes Departement aus, welchem ein Miniſter vorgeſetzt iſt, der zwar eine Menge von ſogenannten Commis oder Sekretairs unter ſich hat, die aber lediglich nach den Befehlen des Miniſters arbeiten müſſen, ohne daß ſie ſelbſt ihre Stimme dabey zu geben haben. Ob nun zwar dieſe Einrichtung die Geſchäfte ſehr beſchleunigt, indem die collegialiſchen Berathſchlagungen allemahl eine gewiſſe Langſamkeit nach ſich ziehen, hier aber alles auf die Thätigkeit und Munterkeit des Miniſters ankommt, der, wenn er damit verſehen iſt, und ſonſt Einſicht und Ge-

Geſchicklichkeit hat, faſt unglaubliche Arbeiten verrichten kann; ſo kann es doch auch häufig Fälle geben, wo dieſe Einrichtung bedeutende Nachtheile mit ſich führt, wenn es dem Miniſter an umfaſſenden Kenntniſſen, an Redlichkeit und dem Willen, durchaus das gemeinbeſte nur zu befördern, fehlt.

Da von dem Generaldirektorio aller innern Landesangelegenheiten, oder dem Geheimenrathscollegio, alle und jede zur Landespolizey gehörigen Gegenſtände und Geſchäfte in allen dem Staate zuſtändigen Ländern und Provinzen abhangen müſſen, und keine Art von Polizeyangelegenheiten Statt finden kann, die von deſſen Direction ausgenommen wäre, wenn anders ein wohl eingerichteter Zuſammenhang Statt finden ſoll; ein ſolches höchſtes Landescollegium aber in den entfernten Provinzen nicht gegenwärtig ſeyn kann: ſo müſſen in letztern Collegia vorhanden ſeyn, die in ſelbigen die Landespolizey dirigiren und verwalten helfen. Es müſſen aber dieſe Collegia dem Genraldirectorio oder Geheimenrathscollegio unterworfen ſeyn, und ſie dürfen, ohne vorher an daſſelbe Bericht erſtattet, und deſſen Befehle darüber eingehohlet zu haben, keine Sache von Wichtigkeit, und die in das gemeinſchaftliche Beſte des Landes Einfluß hat, unternehmen und beſchließen.

Weil nun auch bey dieſen ſubordinirten Collegien die Landespolizey und das Finanzweſen nicht von einander getrennt werden können, ſondern allemahl von einerley Collegio verwaltet werden müſſen: ſo hat man auch in verſchiedenen Staaten, aus dieſer gegründeten Urſache, die Direction und Verwaltung der Landespolizey in den entfernten Landen und Provinzen den

in ſelbigen etablirten Kammercollegien aufgetragen; wie ſolches z. B. immer ſchon in den königlich-preußiſchen Landen geſchehen iſt, wo in jeder Provinz eine ſogenannte Krieges- und Domainenkammer (jetzt Regierung genannt) errichtet war, welche ſowohl die Landespolizey, als das Finanzweſen, Handel und Manufakturen, ingleichen das Kriegsweſen, als Marſch und Verpflegung der Truppen zu Krieges- und Friedenszeiten, Magazinſachen, Landesfouragelieferungen, Kriegesfuhren, Artillerieknechte und Pferdegeſtellung, Feſtungsproviſionsſachen, Einquartierungs und Kaſernenſachen, Militairbaue, Kantons-, Werbungs- und Remonteſachen, Invalidenſachen, u. dgl. in ihrer Provinz verwalteten, in allen wichtigen Angelegenheiten aber an das General-, Ober- Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium in Berlin berichteten, und deſſelben Reſolution und Befehl einholeten. Eben ſo befindet ſich auch in den öſterreichiſchen Landen in jeder Provinz eine ſogenannte Repräſentation und Kammer, welche ſowohl das Finanzweſen, als alle Angelegenheiten der Landespolizey ihrer Provinz verwaltet.

Nun kommen wir auf die Direction und Verwaltung der Stadtpolizey. Es iſt dieſelbe auf verſchiedene Art eingerichtet. In einigen großen Haupt- und Reſidenzſtädten Deutſchlandes findet man ein beſonderes Polizeydirectorium, das aus einem Präſidenten oder Director und verſchiedenen Beyſitzern beſtehet. In Berlin war das Polizeydirectorium ſonſt mit dem Magiſtrate auf das genaueſte verbunden; denn der Stadtpräſident war zugleich Polizeydirector, und einige Rathsglieder Beyſitzer, welche zuſammen ein Collegium formirten. Nach der neuen Stadtverfaſſung

faſſung iſt das Polizeywesen einem eignen Polizeypräſidenten, dem um das gemeine Beſte ſo rühmlich verdienten Herrn Gruner, übergeben worden, unter dem dieſe Abtheilung der öffentlichen Geſchäfte neues Leben und eine ſonſt ungewohnte Genauigkeit bekommen hat. — In Königsberg in Preußen beſtand die Polizeycommiſſion aus zweyen Chefpräſidenten, deren einer gemeiniglich der Gouverneur, der andere aber einer von den wirklichen Geheimenetats- und Kriegesminiſtern war, ſodann einem Polizeydirector und verſchiedenen Aſſeſſoren, die theils aus dem Magiſtrat, theils aus der Univerſität genommen wurden. In Wien hat das Polizeydirectorium den Nahmen der Sicherheitscommiſſion, und beſteht aus einem Präſidenten, Vicepräſidenten, und vielen Mitgliedern.

Dieſe Einrichtungen haben zwar das Gute, daß allemahl dem Polizeydirector ein Collegium zugeordnet iſt, das ſeine Schritte bewachen kann. Allein in einer großen Stadt, wo gemeiniglich ein Zuſammenfluß von vielem liederlichen Geſindel iſt, und wo es überhaupt von äußerſter Wichtigkeit iſt, unter einer ſo großen Menge Menſchen Ordnung und Sicherheit zu erhalten, muß ein Polizeydirector eine große Autorität und Gewalt haben, damit er in eiligen Fällen befugt iſt, alle nöthigen Maßregeln und Entſchließungen zu ergreifen, ohne daß er gehalten iſt, die Sache vorher mit dem Polizeycollegio zu überlegen; doch kann es nicht ſchaden, es ihm zur Pflicht zu machen, bey der erſten Verſammlung des Collegii demſelben die Sache vorzutragen, und die Urſachen und Gründe ſeiner genommenen Maßregeln und Entſchlüſſe anzuzeigen und protocolliren zu laſſen. Dieſe Einrichtung wird

die nöthige Thätigkeit und Wirkſamkeit der Polizeydirection nicht aufhalten, und manches Gute haben.

Eine andere eben ſo nothwendige Eigenſchaft der Stadtpolizeydirection beſteht darin, daß in ſehr großen Städten der Stadtpolizeydirector dem höchſten Directorio der Landespolizey entweder immediat ſubordiniret, oder doch von dem Kammercollegio, und alſo zugleich auf eine mediate Art von jenem, abhängig ſeyn muß. Denn ſonſt würde ein unabhängiger Stadtpolizeydirector die ganze Ordnung und Zuſammenhang in der Direction der geſammten Landespolizey unterbrechen können, woraus tauſenderley Unordnungen und nachtheilige Folgen entſtehen würden. Der Polizeydirector in Berlin concurrirete ſonſt in Polizeyſachen mit der churmärkiſchen Krieges- und Domainenkammer daſelbſt. Der Präſident dieſer Kammer aber hatte Sitz und Stimme bey dem General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorio; und auf dieſe Art hing alles an einander.

In den mittlern und kleinen Städten dirigiret und verwaltet gemeiniglich der Stadtmagiſtrat die Polizey. Es ſind auch die Stadträthe ihrem Endzwecke nach in der That nichts anders als niedere Polizeycollegia; indem es nur zufälliger Weiſe geſchehen iſt, wenn der eine oder andere die erbliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte erworben hat. Es würde für die Wohlfahrt der Städte aber weit zuträglicher ſeyn, wenn die Magiſtrate ſolche Gerichtsbarkeit nicht beſäßen, denn dadurch, ſo wie durch die Wirthſchaft bey den Stadtgütern, werden ſie nur zu ſehr zerſtreuet; ſie würden hingegen alsdann die Stadtpolizey weit beſſer verwalten, und ein jeder Rathsherr

Herr eine beſondere Art von Polizeygeſchäften beſorgen können; und wenn er die Sache genug verſtände, und ſeinen ganzen Fleiß darauf verwendete: ſo würde das Polizeywesen, und insonderheit der Nahrungsſtand, eine beſſere Beſchaffenheit in vielen Städten haben, als man jetzt darin wahrnimmt.

Allein man kann den Stadtmagiſtraten die einmahl hergebrachte Gerichtsbarkeit nicht wohl entziehen. Hierzu kommt noch eine andere eben ſo ſchädliche, dabey aber ſehr thörigte und ungereimte Einrichtung bey vielen Magiſtraten, nähmlich die Abwechſelung der Magiſtratsperſonen, ſowohl in der ſogenannten Regierung, als der Bürgermeiſter in dem Directorio, welches gemeiniglich alle Jahr zu geſchehen pflegt. Durch dieſe Abwechſelung kommen dann immer neue Glieder in den Rath, die der rathhäuslichen Angelegenheiten, und beſonders in der Verwaltung der Polizey, mehrentheils noch ganz unerfahren ſind, und viele Zeit gebrauchen, ehe ſie darin gehörig unterrichtet werden können. Bey den Magiſtraten kleiner und geringer Landſtädte findet ſich noch dieſer üble Umſtand, daß der Rath aus lauter Handwerksleuten beſteht, von welchen man weder fordern noch erwarten kann, daß ſie die ächten Polizeygrundſätze verſtehen ſollten. Man wird ſich alſo auch von ihnen eine ſchlechte Polizeyverwaltung zu verſprechen haben.

Dieſemnach iſt es unumgänglich nothwendig, daß nicht allein ſolche Abwechſelung der Magiſtratsperſonen, und ſonderlich der Bürgermeiſter, gänzlich aufgehoben, und dagegen einem jeden ſein Amt auf Lebenslang gelaſſen; ſondern daß auch bey einem jeden Magiſtrat eine be-

ſondere tüchtige und geſchickte Perſon zu Dirigirung und Verwaltung der Polizey beſtellt werde, doch ſo, daß das ganze Rathscollegium dabey concurrirt. Man kann auch eine beſondere Polizeycommiſſion niederſetzen, die, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus einem Polizeydirector und etlichen Beyſitzern, zu welchen letztern einige Glieder des Magiſtrats zu nehmen, beſteht, die aber auch zugleich die Polizeygerichtsbarkeit, mithin das Recht und Gewalt zu ſtrafen haben muß. Denn es iſt eine fehlerhafte Einrichtung, wenn man der Polizeycommiſſion die Gerichtsbarkeit entzieht, oder wenn man, wie an einigen Orten geſchehen, einen Polizeycommiſſarius, der die Polizey dirigiren ſoll, niederſetzt, der Stadtrath aber, vermöge der alten Privilegien, das Recht zu ſtrafen und die Polizeygerichte zu halten, ſich allein anmaßt, mithin der Polizeycommiſſarius eine Direction ohne Gewalt und ohne Mittel ſie auszuüben hat; aus welcher ganzen Einrichtung wenig heraus kommen kann.

Da das Amt eines Präſidenten oder Directors der Polizey in einer großen Hauptſtadt von großer Wichtigkeit iſt: ſo wird auch dazu ein Mann von vortrefflichen Eigenſchaften erfordert. Er muß zuförderſt die guten Grundſätze von der Stadtpolizey vollkommen inne haben, und einſehen, worauf die zu erhaltende Sicherheit. der angemeſſene Preis der Lebensmittel, und die zu befördernde Zufuhr, die gute Zucht und Ordnung, und andere Polizeyendzwecke, in einer großen Stadt ankommen. Eben ſo vollkommen muß er die Hinderniſſe kennen, die ſich unter einer großen Menge Menſchen nach ihren verſchiedenen Abſichten, Privatintereſ-

ſe

ſe und Leidenſchaften der Erreichung der Polizeyendzwecke entgegen zu ſetzen pflegen; und er muß ſchon im Voraus alle erforderliche Vorſicht, Maßregeln und Anſtalten vorkehren, um dieſe Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, oder wenigſtens unwirkſam zu machen. Sodann muß er ein Mann von einer großen Thätigkeit und Munterkeit ſeyn, fertig von Einſicht und Entſchließungen, der nie in ſeinen Geſchäften nachläſſig iſt, und dasjenige, was heute geſchehen kann, auf Morgen aufſchiebt. Denn keine Sachen leiden weniger Aufſchub, als die Maßregeln zur Sicherheit in einer großen Stadt, und viele andere zur Stadtpolizey gehörigen Geſchäfte. Ein langſamer träger und unentſchloſſener Mann ſchickt ſich ganz und gar nicht zu einer ſolchen Bedienung. Vor allen Dingen aber muß er ein Mann ſeyn, der von einer wahren Gerechtigkeitsliebe erfüllt, und von allen Nebenabſichten, Privatintereſſe, und Bereicherungsbegierde befreyet iſt. Dieſe Eigenſchaften ſind ihm ſo nothwendig, daß die entgegengeſetzten Fehler allemahl einen ſehr ſchlechten Zuſtand der Polizey in einer großen Stadt nach ſich ziehen werden. Vielleicht ſcheint es noch, daß er in verſchiedenen Fällen ein harter Mann ſeyn müſſe, der ſich durch Erbarmung nicht leicht von ſeinem geraden Wege abwendig machen läßt. Allein es iſt weiter nichts nöthig, als daß er gerecht iſt. Wenn ſeine Güte durch Weisheit gemäßigt iſt, (denn das iſt der Begriff von der Gerechtigkeit): ſo wird ihn eine unzeitige Erbarmung nicht hindern, ſeiner Pflicht ein Genüge zu leiſten. Vielmehr hat ein Mann, der ſo unzählige Menſchen anhören muß, keine allzuſchickliche Eigenſchaft zu ſeinem Amte, wenn er hart und unfreundlich iſt.

Das Hauptwerk, worauf die Direction eines Polizeydirectors ankommt, iſt eine vollkommne Ordnung und genaue Pünktlichkeit in allen Polizeyangelegenheiten. Nachdem er erſt in der erforderlichen Aufſicht und in allen Geſchäften eine ſolche Ordnung eingerichtet hat, als es die Natur und der Endzweck der Sache, der natürliche Zuſammenhang der Angelegenheiten und die Erleichterung der Arbeit erfordern; ſo muß er alle ſeine Untergebenen anhalten, daß dieſe Ordnung auf das allergenaueſte beobachtet, und unter keinerley Vorwand davon abgewichen wird. Sobald die Unordnung in Verwaltung und Ausübung der Polizeyangelegenheiten einreißt; ſobald iſt es auch um eine gute Polizey geſchehen. Die Polizey in einer großen Stadt erfordert die Aufſicht auf tauſenderley Dinge, die kaum bey der größten Ordnung ſo ſtatt finden kann, als es nöthig iſt; wie viel weniger iſt alſo bey der Unordnung an die Erreichung der Polizeyendzwecke zu denken. Die Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit muß alſo eine der vornehmſten Eigenſchaften eines Polizeydirectors ſeyn; und man ſiehet leicht daß er hierzu noch eine andere Eigenſchaft nöthig hat, nähmlich die Gabe, ſich bey ſeinen Untergebenen in Anſehen zu erhalten.

Da einem Polizeydirector oder Polizeybürgermeiſter in einer mittelmäßigen oder kleinen Stadt alles dasjenige obliegt, was in ſehr großen Städten die Pflicht eines Polizeypräſidenten oder Directors iſt, obgleich freylich ſeine Direction von geringerer Wichtigkeit und Umfange iſt: ſo iſt daraus von ſelbſt zu ſchließen, daß er eben diejenigen Eigenſchaften beſitzen müſſe, als jener, obgleich nicht alle in gleichem Grade der Vollkommenheit. Er muß ebenfalls die guten

Grundſätze von der Stadtpolizey inne haben; er muß auch ein thätiger, munterer, fleißiger, ordentlicher, Gerechtigkeit liebender, und uneigennützigerMann ſeyn, und die Gabe, ſich ſowohl bey ſeinen Untergebenen, als bey der Bürgerſchaft, in Anſehen zu erhalten, iſt ihm ebenfalls ganz nothwendig.

Zu Verwaltung der Polizey, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, ſind noch viele einzelne Bediente nöthig, welche unter der Direction der hohen Collegien den Polizeyangelegenheiten vorſiehen, und deren Befehle ausrichten.

Alſo ſind in einer großen Stadt verſchiedene Subalternbediente nöthig, welche unter der Direction des Polizeypräſidenten, oder Directors, die Geſchäfte und Aufſicht in Polizeyſachen führen. Sie werden bald Polizey- und Stadtcommiſſarien, bald Polizeymeiſter, bald Polizeyinſpectores genannt, welches alles gleichgültige Titel ſind; indem ſie dem weſentlichen nach Polizeyaufſeher ſind. Hierin beſteht auch ihre eigentliche Pflicht und Verrichtung. Da man von dem Polizeypräſidenten nicht fordern kann, daß er allenthalben ſelbſt hingehen und unterſuchen ſoll, ob den Polizeygeſetzen und Ordnungen nachgelebet werde; ſo ſind hierzu die Polizeyaufſeher beſtimmt, daß ſie auf alles Aufſicht haben, und die Entgegenhandlungen wider die Geſetze dem Director anzeigen ſollen. Zu dem Ende müſſen ſie gemeiniglich ein Journal halten, und darin alles, was ſie wahrnehmen, aufzeichnen, daſſelbe aber an den Seſſionstagen, wo ſie ſich allemahl einfinden, dem Polizeydirector vorlegen, in denjenigen Fällen aber, die eine geſchwinde und unverzügliche Anſtalt erfordern, dem Director ſogleich die nöthige Anzeige davon thun. Auf die

Thätigkeit, Munterkeit und uneigennütziges Weſen dieſer Subalternbedienten kommt ſehr viel an, um einer großen Stadt eine gute Polizey zu verſchaffen; auf welche Eigenſchaften alſo bey Annehmung dieſer Bedienten das Hauptaugenmerk zu nehmen iſt *).

Eine andere Art von Polizeybedienten ſind die Quartier- und Gaſſencommiſſarien, deren Pflicht hauptſächlich iſt, auf die Ruhe und Sicherheit ihres Viertels, auf die Reinigung der Straßen, auf die Beobachtung der Feuerordnungen in den Häuſern und auf andere Polizeyanſtalten und Anordnungen, Aufſicht zu haben; zugleich aber über alle in ihrem Quartier wohnenden Einwohner genaue Liſten und Tabellen, alle Veränderungen, die in den Wohnungen vorgehen, genau zu bemerken, damit ſie allemahl von der Zahl der Einwohner ihres Quartiers, und von einem jeden insbeſondere, Nachricht geben können.

Es gibt noch viele geringere Polizeybediente, worunter die Marktmeiſter, Polizeydiener, Bettelvoigte und dergleichen gehören. Alle dieſe ſollen muntere und wachſame Leute ſeyn, die unaufhörlich auf alle Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze Obacht haben. Man muß oft vorausſetzen, daß dieſe Leute die Geſetze ihrem Eigennutz aufopfern, und diejenigen Polizeyverbrecher nicht ſehen werden, welche ihnen Geſchenke machen. Allein, es gibt Mittel, wodurch man ſie

*) Bey der jetzigen neuen Organiſation der ſtädtiſchen Verfaſſung im Preußiſchen Staate hat man beſonders darauf Rückſicht genommen, alle bey der Polizey angeſtellte Officianten ſo zu beſolden, daß ſie leben können, ohne auf unrechtmäßige Hülfsquellen denken zu dürfen. Es fallen daher auch alle Antheile an Strafgeldern rc. weg, damit jeder aus reinem Pflichtgefühl ſeine Obliegenheiten erfülle, und nicht des Gewinnes wegen.

ſie zu ihrer Pflicht bringen kann. Man muß ſie angemeſſen beſolden, ſo daß ſie nicht nöthig haben, Geſchenke zu nehmen, und ſie dann hart ſtrafen, und ihres Dienſtes entſetzen, wenn ſie Geſchenke genommen und Polizeyvergehen verſchwiegen haben. Daher müſſen die Polizeyinſpectores ſich nie auf dieſe Leute verlaſſen; ſondern von Zeit zu Zeit unvermuthet das Brot ſelbſt nachwiegen, die Fleiſchbänke beſuchen, und durch die dritte Hand Fleiſch hohlen laſſen, um zu ſehen, ob den Taxen und Anordnungen nachgelebet werde ꝛc.

Unter den einzelnen Polizeybedienten auf dem Lande gehören die faſt aller Orten beſtellten Landräthe; aber dieſe Bedienung hat nicht allemahl denjenigen Endzweck in ſeinem ganzen Umfange, den ſie haben ſollte. Denn billig ſollte ein ſolcher Landrath in dem ihm anvertraueten Kreiſe den Flor des Nahrungsſtandes und der Landwirthſchaft beſorgen, und die Befehle des Generaldirectorii oder des ſubordinirten Cammercollegii zur Ausübung bringen. Dieſe Beſchaffenheit hat es mit den Landräthen in den königlich preußiſchen Landen. Dieſelben haben nicht allein die Steuer- und Contributionsangelegenheiten, die Militair- oder Marſch-, Transport- und Verpflegungsſachen, Magazin- und Proviantſachen, die Kriegesanſtalten und Kriegesſchäden, die Einquartierungs-, Servis- und andere Garniſonsſachen, die Werbungs-, Recrutirungs- und Remonteſachen, die Cartel- und Deſertionsſachen, die Invalidenſachen, die militairiſchen Exceſſe ꝛc. ſondern auch die Landespolizeyanſtalten in ihrem ganzen Umfange, in ihrem angewieſenen Kreiſe zu reſpiciren, daher ſie auch von der ihnen vorgeſetzten Krieges- und

Domainenkammer oder Regierung abhangen, und zuweilen in derſelben Siß und Stimme haben. In andern Ländern haben die Landräthe nur das Marſch- und Einquartierungsweſen, einige Aufſicht über die Steuerangelegenheiten, den neuen Anbau der in das Land ziehenden Fremden, und dergleichen wenig andere Sachen, zu beſorgen. In noch andern Ländern beſorgen ſie bloß die Angelegenheiten der Landſtände. Zuweilen iſt es nur bloßer Titel, mit welchem wenig oder gar keine Polizeygeſchäfte verknüpfet ſind.

In einigen Ländern hat man Landcommiſſarien, welche bald unter dieſem, bald unter jenem Titel über einen gewiſſen Kreis oder Bezirk geſeßt ſind, in demſelben wohnen, und die Polizeyangelegenheiten nach den Befehlen der höchſten Landescollegien beſorgen.

In den preußiſchen Landen hat man noch die Polizeyausreiter oder untern Polizeybedienten, welche auf dem Lande ein beſtändiges wachſames Auge darauf haben müſſen, daß die Polizeygeſeße und Ordnungen befolgt werden. Sie müſſen zu dem Ende beſtändig auf dem Lande herumreiten, in den Dörfern Viſitationen anſtellen und Erkundigungen einziehen, und über die Vorfälle und erhaltenen Nachrichten, ſofern keine Gefahr auf den Verzug zu beſorgen iſt, alle Monath ihren auf eine tabellariſche Art eingerichteten Bericht bey der Regierung eingeben. Sie müſſen zugleich auf die Zoll- Poſt- und andere Uebertretungen Achtung geben, und werden auch zu Executionen bey den Unterthanen auf dem Lande gebraucht.

S. Bergius's Polizey- und Cameral-Magazin VII. B. S. 94 ff.

Po-

Polizeygeſetze. Die Macht, in Polizeyſachen Geſetze zu geben, kann von niemand, als von der oberſten Gewalt im Staate ausgeůbt werden, weil die innerliche Einrichtung des Staats hauptſåchlich darauf beruhet, die oberſte Gewalt aber eben beſtimmt iſt, die Angelegenheit des Staats zu Befőrderung der gemeinſchaftlichen Glůckſeligkeit zu verwalten. In weſſen Hånden ſich alſo die oberſte Gewalt befindet, der hat auch diejenigen Polizeygeſetze zu ertheilen, welche den geſammten Staat verbinden ſollen.

Ehedem wurden in Deutſchland alle wichtigen Geſetze und Ordnungen in Polizeyſachen auf den Landtagen gemacht, und erlangten mit gemeinſchaftlichem Rath und Einwilligung der Stånde ihre geſetzliche Verbindlichkeit. Ob nun gleich ſolches nicht allenthalben mehr geſchieht, und die Landtage in den meiſten deutſchen Staaten gånzlich außer Mode gekommen ſind; ſo pflegte man dennoch, wenn wichtige, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende Polizeygeſetze gemacht werden ſollten, die Stånde darůber zu Rathe zu ziehen, und ihr Gutachten abzufordern.

Nun findet man zwar, daß auch landſåſſige Grafen, Herren und Vaſallen, ingleichen Magiſtrate anſehnlicher Stådte und Univerſitåten, in dieſen und jenen Polizeyangelegenheiten beſondere Ordnungen und Geſetze gemacht haben; allein ſolches haben ſie nie aus eigner Macht und Gewalt gethan, ſondern haben das Recht dazu lediglich von dem Landesherrn, entweder durch deſſen ſtillſchweigende Einwilligung, oder auch durch ausdrůckliche Privilegia erlangt. Es ſind alſo dieſe Unterobrigkeiten bloß als Bediente und Executores anzuſehen, welche hierin

hierin nach dem vermuthlichen Willen und im Nahmen des Regenten verfahren. Sodann müſſen die von ſolchen Unterobrigkeiten gegebenen Polizeygeſetze und Verfügungen nicht allein den allgemeinen Polizeygeſetzen im Lande nicht entgegen ſeyn, ſondern auch von der oberſten Gewalt beſtätigt werden. Wenn noch ſpäterhin in verſchiedenen Staaten einige Vaſallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine ſtillſchweigende Einwilligung der oberſten Gewalt, oder durch ausdrückliche Privilegia das Recht beſaßen, ohne Vorbewußt, Einwilligung und Beſtätigung des Regenten allerley Polizeygeſetze und Ordnungen zu ertheilen: ſo war ſolches bloß als ein Ueberbleibſel der ſchlechten Regierungsgrundſätze der vorigen Zeiten anzuſehen; und ob ſich gleich ſolche Gerechtigkeiten nicht ſofort wieder einziehen laſſen: ſo kann doch die oberſte Gewalt, ungeachtet ſolcher Privilegien und Gerechtſame, nicht geſtatten, daß ſolche Vaſallen und Städte Polizeygeſetze geben, welche den allgemeinen Polizeygeſetzen des Landes entgegen ſind, und welche den Zuſammenhang der Theile des Staatskörpers verhindern.

Hingegen können ſich bloße Geſellſchaften und Corpora, geſetzt, daß ſie auch von dem Regenten beſtätigt ſind, dieſe Befugniß nicht anmaßen; und es kann eine ſtillſchweigende Einwilligung der oberſten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführt werden. Es fehlt ſolchen Geſellſchaften die Eigenſchaft, daß ſie es im Nahmen und ſtatt des Regenten verrichten; und eine eigne Anmaßung ohne allen Auftrag kann dieſen Mangel, ſo alt das Herkommen auch iſt, nicht erſetzen. Wenn jedoch der Landesherr in der Beſtätigung zugleich der

Ge-

Geſellſchaft oder dem Corps ausdrücklich bewilligt hat, über ihre Mitglieder und Untergebenen in dieſen oder jenen Fällen Polizeyanordnungen machen zu können; oder wenn dieſe Verwilligung zugleich mit in andern zugeſtandenen Gerechtſamen liegt, z. B. wenn einer Gewerkſchaft die Berggerichte zugeſtanden ſind: ſo iſt auch natürlicher Weiſe die Polizeydirection über ihre Bergleute in allen Bergangelegenheiten verwilligt; nicht allein, weil die Conceſſion der Gerichte dieſes ſchon in ſich ſchließt; ſondern weil eben die Urſachen, welche die Verwilligung der Gerichtsbarkeit nothwendig machen, noch mehr die Direction in Bergpolizeyſachen erfordern.

Am allerwenigſten können ſich alſo die Handwerkszünfte einiger Verfügungen und Strafen in Polizeyſachen über ihre Mitglieder anmaßen, noch ohne landesherrliche Einwilligung einige Geſetze errichten; ihnen kommt keine Gerichtsbarkeit weder über ihre Zunftgenoſſen, noch über die unzünftigen und Winkelhandwerker zu; indem ſolches alles ſowohl ſchon in den ehemahligen Reichsgeſetzen, als in den ihnen von dem Landesherrn vorgeſchriebenen Zunftordnungen, ausdrücklich verboten iſt.

Eben ſo wenig kann den Dorfgemeinden auf dem Lande, die weiter nichts, als Geſellſchaften oder Corpora ſind, das Recht zugeſtanden werden, daß ſie über die Huth und Trift, über die Aernte und dergleichen Landespolizeyangelegenheiten, Geſetze und Ordnungen machen können; ſondern es werden ihnen ſolche vielmehr von dem Landesherrn in den allgemeinen Landesordnungen, Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen, oder von ihren Gerichtsobrigkeiten, vorgeſchrieben. Sie können ſich zwar pacts- oder

ver-

vertragsweiſe mit einander darüber vergleichen; allein ſie ſind weder befugt, über die Entgegenhandlung zu erkennen, noch Strafe aufzuerlegen, geſetzt, daß auch in dieſen Verträgen die Strafe ausdrücklich benannt iſt; ſondern ſie müſſen die Contravenienten den ordentlichen Gerichten anzeigen, und um Erkennung und Eintreibung der vertragsmäßigen Strafe nachſuchen. So richtig und gegründet dieſes iſt, ſo finden ſich dennoch hin und wieder viele Dorfgemeinden, die ſich einer Strafgerechtigkeit über ihre Mitglieder anmaßen, wo dann die erpreßten Geldſtrafen gemeiniglich zum Vertrinken angewendet werden.

Die geſetzgebende Macht würde wenig gute und die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördernde Geſetze hervorbringen, wenn ſie nicht zugleich von der geſetzgebenden Klugheit geleitet würde. Dieſe iſt alſo höchſt nothwendig. Sie muß allemahl die allgemeinen Beſchaffenheiten der Geſetze vor Augen haben, welche erfordert werden, wenn ſie gerecht und gut ſeyn ſollen. Dieſe allgemeinen Beſchaffenheiten der Geſetze beſtehen hauptſächlich darin, daß man dabey die Natur der Menſchen vorausſetzen, und nichts verlangen muß, was nach derſelben unmöglich iſt. Die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Nützlichkeit der Geſetze, in Abſicht auf das allgemeine Beſte, wird bey dem vernünftigen Theil der Unterthanen allemahl den Gehorſam veranlaſſen und die Geſetze aufrecht erhalten, wenn auch gleich der unvernünftige Theil der Unterthanen durch die geringen Verſtandeskräfte oder durch Leidenſchaften, oder durch beſonderes Intereſſe daran verhindert wird.

Hiernächſt muß die geſetzgebende Klugheit den beſondern Endzweck der Polizeygeſetze allezeit

vor

vor Augen haben. Dieſer iſt die Uebereinſtimmung des Wohls der einzelnen Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten. Dieſes allgemeine Beſte aber muß allezeit zum Ziel haben, die Erhaltung und Vermehrung des geſammten Vermögens des Staats zu bewirken, oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern. Hier aber muß die geſetzgebende Macht niemahls den Zuſammenhang des Ganzen aus den Augen verlieren. Niemahls müſſen die Mittel, welche man bey den ſehr vielen Gegenſtänden anzuwenden hat, einander widerſtreiten, ſondern vielmehr einander unterſtützen, und die gemeinſchaftliche Wirkung zu einerley Endzwecke vermehren. Wie wird man z. B. die Kultur des Landes und die Vermehrung der Einwohner befördern können, wenn man die an ſich ſelbſt nöthigen Geſetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzu ſtrenge abfaſſen, und die menſchliche Schwachheit dabey nicht in gehörigen Betracht ziehen will? denn die Menſchen bleiben nicht in einem Lande, wo ihre Freyheit allzuſehr eingeſchränkt iſt.

Ferner muß die geſetzgebende Klugheit beſtändig den gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens vor Augen haben, und zu dem Ende ſolchen gründlich und zuverläſſig zu erforſchen ſuchen. Sie muß den Zuſtand des Staats ſowohl im Ganzen, als in allen ſeinen Theilen vor Augen haben; ſie muß die Geſetze nach der Regierungsform, nach der Beſchaffenheit des Landes und des Volkes, nach ſeiner Lage, nach der Natur des Bodens, nach dem Genie, Sitten und der Nahrung des Volkes einrichten.

Weil ſich nun der Zuſtand des gemeinen Weſens und der einzelnen Familien immer ändert, ſo können auch die Polizeygeſetze nicht im-

mer einerley bleiben, ſondern müſſen von Zeit zu Zeit verändert, und andere Maßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats genommen werden, nach dem Maß, wie ſich der Zuſtand des gemeinen Weſens ändert. Unterdeſſen müſſen die Quellen und Grundſätze der Polizeygeſetze allemahl feſt und unveränderlich ſeyn; und man muß nie ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zuſtand des gemeinen Weſens erfordert, Veränderungen in den Polizeygeſetzen vornehmen.

Solchemnach muß die geſetzgebende Klugheit in Polizeyſachen in allen Dingen mit zureichendem Grunde und nach hinlänglicher Erkenntniß und Einſicht verfahren, und alſo nichts verfügen, ohne die Sache bis auf den Grund und im Zuſammenhange eingeſehen zu haben. Sie muß allenthalben mit verſicherten Schritten wandeln, und es ſo wenig als nur immer möglich, auf den ungefähren Zufall und ungewiſſen Erfolg ankommen laſſen. Zu dem Ende muß die geſetzgebende Klugheit zuförderſt ſolche Anſtalten und Einrichtungen machen, wodurch ſie die Sachen gründlich und gleichſam auf einen Blick im Zuſammenhange überſehen kann. Hierzu dienen Tabellen, Extracte, Charten und Riſſe. Die Beyſpiele anderer Staaten aber, wenn derſelben Zuſtand mit dem unſrigen übereinſtimmet, und der natürliche Erfolg der Dinge, der nach der Kenntniß der menſchlichen Natur und den weſentlichen Eigenſchaften der angewendeten Mittel zu beurtheilen iſt, werden der geſetzgebenden Klugheit dazu dienen, daß ſie von der guten Wirkung der anzuwenden Mittel vorher überzeuget ſeyn kann.

Sie

Sie muß alſo auch alle Schwierigkeiten im Voraus einſehen, die ſich ihren Geſetzen und Anſtalten entgegen ſtellen werden; mithin auch ſchon im Voraus ſolche Schwierigkeiten zu vermeiden, zu heben, und wirkſame Gegenanſtalten dagegen ausfindig zu machen ſuchen. Und da die Entgegenhandlungen wider die Geſetze gewiſſermaßen auch unter die Schwierigkeiten gehören; ſo muß die geſetzgebende Klugheit auch dieſe vorher ſehen, und ihre Geſetze danach einrichten, und daher nicht allein die Strafen in den verſchiedenen Fällen beſtimmen ſondern auch den Auswegen des Eigennutzes und der verderbten Leidenſchaften im Voraus vorzubeugen ſuchen.

Hiernächſt muß ein Geſetzgeber überhaupt, und beſonders in Polizeyſachen den Geiſt der Mäßigung beſitzen. Heftige und gewaſtſame Mittel haben ihrer Natur nach ſelten eine gute Wirkung. Sollen heftige und gewaltſame Mittel oder ſtrenge Geſetze und Maßregeln Beyfall verdienen; ſo müſſen die Umſtände ſo beſchaffen ſeyn, daß dergleichen Mittel ſch echterdings nothwendig ſind, und daß ſie die einzigen ſind, von welchen man ſich eine gehörige Wirkung verſprechen kann.

Auch muß ein Geſetzgeber in Polizeyſachen eine unbewegliche Standhaftigkeit in ſeinen einmahl mit hinlänglicher Ueberlegung ergriffenen Anſtalten, Maßregeln und Geſetzen, beſitzen, wenn er von ſelbigen die verlangte Wirkung erhalten will.

Endlich iſt auch in dem äußerlichen Vortrage und der Abfaſſung der Geſetze eine große Klugheit nöthig. Die Geſetze ſollen ſo kurz und einfach abgefaßt ſeyn, als nur immer mög-

lich iſt. Die unnöthige Weitläuftigkeit veranlaßt nur deſto mehr ungewiſſe Begriffe und Auslegungen. Die Schreibart muß durchaus natürlich und jedermann verſtändlich ſeyn. Sie muß in allen Unterthanen einerley Begriffe und eben diejenigen hervorbringen, welche der Geſetzgeber zum Endzweck hat. Man muß ſich der eigentlichſten und beſtimmteſten Ausdrücke bedienen. Je unbeſtimmter und weitſchweifiger die Ausdrücke ſind, deſto weniger Wirkung kann man ſich davon verſprechen; weil dergleichen Ausdrücke allemahl eine Menge von Auslegungen zulaſſen, wenigſtens bey vielen Leſern Nebenbegriffe erregen, die der Sache fremd ſind.

Alle Geſetze eines Staats betreffen einen und eben denſelben Staatskörper; ſie haben alle einerley großen Endzweck, wobey ſie als Mittel dienen, nähmlich die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der bürgerlichen Geſellſchaft. Die verſchiedenen Arten der Geſetze, oder die einzelnen Geſetze ſelbſt, müſſen alſo den genaueſten Zuſammenhang und Uebereinſtimmung mit einander haben, weil ſonſt die Mittel, die man zu der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit erwählet hat, in einem Widerſtreite und Gegenwirkung mit einander ſtehen, und dieſe ſich widerſprechenden Geſetze alſo zu dem Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit nichts beytragen, ſondern vielmehr dieſem Endzweck hinderlich fallen würden.

Hieraus folget nun von ſelbſt, daß auch die Polizeygeſetze, wenn ſie gut ſeyn ſollen, mit allen übrigen Geſetzen und Verfaſſungen des Staats einen genauen Zuſammenhang und Uebereinſtimmung haben müſſen.

Die Polizeygeſetze haben verſchiedene Beſchaffenheiten; es ſind aber hauptſächlich dreyerley

ley Umſtände, welche ſolche verurſachen, nähmlich 1) in Anſehung des Geſetzgebers, 2) in Anſehung der Unterthanen, und 3) in Anſehung der Gegenſtände, womit ſich die Polizey beſchäftigt.

A. In Anſehung des Geſetzgebers hatten wir in Deutſchland ſonſt eigentlich nachfolgende viererley Polizeygeſetze, als:

1) Die Reichspolizeygeſetze. Dergleichen von ältern Zeiten treffen wir in den Sammlungen der Reichsabſchiede genug an, und noch in den letztern Zeiten hat man wegen der Handwerksmißbräuche, des Münzweſens und anderer Polizeyangelegenheiten, von Reichs wegen Geſetze gegeben. Dieſe Reichspolizeygeſetze wurden auf dem allgemeinen Reichstage vom Kaiſer und den geſammten Reichsſtänden gegeben, in den Ländern der letztern aber nicht unmittelbar publiciret; ſondern der Landesherr publicirte ſie unter ſeiner eigenen Autorität, und befahl ſeinen Unterthanen ſich nach ſolchen zu achten. Jetzt, da die Reichsverfaſſung durch Errichtung des Rheinbundes, wo es nur lauter ſouveraine Fürſten gibt, abgeändert worden iſt, hat auch dieſe Einrichtung aufgehört, und jeder Staat gibt ſich ſelbſt in ſeinem Umfange die nöthigen Polizeygeſetze.

2) Die Kreispolizeygeſetze, z. B. wegen des Münzweſens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausſchaffung des liederlichen Geſindels ꝛc. dergleichen in denjenigen Kreiſen, die ihre Kreisverfaſſung beybehalten hatten, und zwar ebenfalls von geſammten Kreisſtänden durch Verträge und Verabredungen gemacht wurden, ihre geſetzliche Gültigkeit aber erſt durch die oberſte Gewalt eines jeden Landes erhielten. Auch dieſe Einrichtung findet jetzt nicht mehr ſtatt, da die

Staaten des Rheinbundes nicht nach Kreiſen abgetheilt werden.

3) Die Polizeygeſetze eines Landes, die jeder Reichsſtand, vermöge der ihm zuſtehenden oberſten Gewalt und geſetzgebenden Macht, ſeinen Unterthanen vorſchrieb, welches jetzt natürlich noch der Fall iſt.

4) Endlich gab es noch die Polizeygeſetze eines beſondern Orts, oder diejenigen, welche die Vaſallen, Städte und andere Unterobrigkeiten, denen es nachgelaſſen worden, oder das merum Imperium beſaßen, in gewiſſen Fällen ertheilten, und hierin bloß als Bediente und Executores nach dem vermuthlichen Willen des Regenten verfuhren; wovon oben ſchon gehandelt worden.

B. in Anſehung der Unterthanen kann man die Polizeygeſetze in zwey Hauptarten eintheilen, die alle und jede Claſſen und Stände des Volkes ohne Unterſchied verbinden; und in beſondere, die nur dieſer oder jener Klaſſe, Lebensart und Handthierung angehen. So ſind z. B. die Verordnungen wegen der Sabbathsfeyer, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Geſetze ſelbſt keinen Unterſchied machen, dergleichen allgemeine Polizeygeſetze, denen alle Unterthanen ohne Unterſchied nachleben müſſen. Die Schul-, Geſinde-, Gaſtwirthsordnungen, und dergleichen, ſind hingegen nur beſondere Polizeygeſetze, die nur von dieſem oder jenem Stande und Klaſſe der Unterthanen Gehorſam erfordern.

C. In Anſehung der Polizeygegenſtände kann man die Geſetze gleichfalls in allgemeine und beſondere eintheilen. Allgemeine Polizeygeſetze ſind diejenigen, welche, ſo viel möglich, über

alle

alle Polizeygegenſtände Ordnungen und Vorſchriften ertheilen. Man hat dergleichen ehedem faſt in jedem Lande publicirt *); allein heutiges Tages ſcheint man dazu nicht ſonderlich mehr geneigt zu ſeyn; und vielleicht hat man in verſchiedenem Betracht auch Grund dazu. Denn ſoll eine allgemeine Polizeyordnung gut und vollſtändig ſeyn; ſo muß ſie, wie gedacht, auf alle mögliche Polizeygegenſtände gerichtet, und mithin ziemlich weitläuftig ſeyn. Dieſes iſt erſtlich nicht allzuwohl möglich, weil die Polizeygeſetze in einer Menge von Gegenſtänden nach den Umſtänden des beſondern Orts, oder der beſondern Gegend, eingerichtet ſeyn müſſen. Da nun ferner die Polizey ſich allezeit nach dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens richten muß; ſo ſind in den Polizeygeſetzen beſtändig Veränderungen und Verbeſſerungen nöthig. Folglich gehört eine ertheilte allgemeine Polizeyordnung, wenn ſie kaum zehn Jahr alt iſt, ſchon ganz oder doch zum Theil unter die veralteten und abgeſchafften Geſetze **).

Was die beſondern Polizeygeſetze über die einzelnen Gegenſtände der Polizey betrifft; ſo können deren ſo viele und mancherley ſeyn, als es beſondere Oekonomieen des Staats, Nahrungsgeſchäfte und andere Gegenſtände der Polizey gibt. Man hat auch faſt in allen Ländern beſondere Bergwerks-, Wald- und Jagd-, Fiſche-

*) Die ſächſiſche, braunſchweig-lüneburgiſche, altenburgiſche, anhaltiſche, augſpurgiſche, frankfurtiſche, hildesheimiſche, magdeburgiſche, meklenburgiſche, naſſauiſche, wolfenbüttelſche, würtembergiſche ꝛc. Polizeyordnungen können zum Beyſpiel dienen.

**) Daher findet man auch in den vorigen Jahrhunderten, wo man noch dieſe allgemeinen Polizeyordnungen für nöthig hielt, faſt in jedem Lande, ältere, neuere, revidirte und verbeſſerte Polizeyordnungen.

rey=, Weingebirgs=, Manufaktur= und Handwerks=, Feld= und Aernte und andere dergleichen Ordnungen.

Der Zuſtand und die äußerlichen Umſtände des gemeinen Weſens und der einzelnen Familien ſind einer beſtändigen Veränderung unterworfen. Da nun die Polizeygeſetze allemahl auf den gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens eingerichtet werden müſſen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Polizeygeſetze nicht immer einerley bleiben können, ſondern der Veränderung ebenfalls unterworfen ſind. Wie ſich alſo der Zuſtand des gemeinen Weſens und der einzelnen Familien ändert; ſo müſſen auch andere Maßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden. Es iſt alſo eine beſtändige Revidirung und Verbeſſerung der Polizeygeſetze nöthig: und dieſes iſt ein wichtiges Geſchäfte der oberſten Gewalt.

Es müſſen demnach ſowohl die allgemeinen Polizeygeſetze, als die beſondern Ordnungen über die einzelnen Polizeygegenſtände, von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerkſamkeit durchgegangen und geprüfet werden, ob ſie noch mit dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens und ihrer beſondern Gegenſtände übereinſtimmen; da dann dasjenige, was durch die geänderte Beſchaffenheit der Sache unnütz gemacht worden, abzuändern iſt.

Es muß aber dieſe Aenderung nie ohne Noth und zureichenden Grund geſchehen, auch wichtig ſeyn, und eine von dem vorigen Inhalt des Geſetzes weſentlich verſchiedene Wirkung hervorbringen. Wenn man oft ohne Noth neue Polizeygeſetze gibt, die entweder bald widerrufen werden, oder von ſelbſt über den Haufen fallen; ſo

ſo gibt man dadurch zu erkennen, daß man weder feſte Grundſätze in der Polizey angenommen habe, noch von dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens eine gehörige Kenntniß beſitze. Kleinigkeiten halber aber, welche zur Sache wenig oder nichts beytragen, Geſetze zu ändern, iſt der Würde und Weisheit eines Geſetzgebers nicht anſtändig.

Bey dieſer Abänderung der Polizeygeſetze findet man zugleich eine gute Gelegenheit, dieſelben zu verbeſſern. Wenn man genaue und ſorgfältige Beobachtungen angeſtellt hat, ſo wird man dabey bemerkt haben, was dieſe oder jene Anſtalten und Verfügungen für Wirkung und Nutzen gehabt, und was ſich für Bedenklichkeiten, Schwierigkeiten und nachtheilge Folgen dabey geäußert haben; und dieſe Bemerkungen können zu vielen Verbeſſerungen benutzt werden.

Wenn Polizeygeſetze, die man in der Ausübung nicht für gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens nicht mehr übereinſtimmen, aufgehoben werden ſollen; ſo pflegt man in den meiſten Staaten ſolche durch die Nichtbeobachtung ſtillſchweigend eingehen zu laſſen. Allein es iſt allemahl beſſer, wenn man ſolche Geſetze öffentlich widerruft und aufhebt. Geſetze, die noch nicht widerrufen ſind, können in vielen Fällen zur Chikane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbraucht werden; und die neuen Geſetze werden viel weniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß ſo viele vorhergehende Geſetze ſtillſchweigend ihre Kraft verloren haben. Dieſe Widerrufung iſt auch dem Regenten gar nicht nachtheilig, wenn ſie wegen der erfolgten

Veränderung in dem Zuſtande des gemeinen Weſens nothwendig hat geſchehen müſſen.

Die weiſeſten Geſetze können ohne Beobachtung nicht die geringſte Wirkung haben, und es iſt eben das, als wären ſie gar nicht vorhanden; weil ſie alsdann zu dem gemeinſchaftlichen Beſten nicht das geringſte beytragen können. Sollen nun die Polizeygeſetze befolgt werden, ſo wird zuerſt erfordert, daß ſie gehörig publiciret oder bekannt gemacht werden, indem ohne Bekanntmachung keine Geſetze Gehorſam verlangen können.

Die **Publikation** der Polizeygeſetze pflegt auf verſchiedene Art zu geſchehen, als:

1) Durch die öffentliche Anſchlagung derſelben vor den Raths- und Gerichtshäuſern, an die Kirchthüren, an die Stadtthore, in den Wirths- und Schenkhäuſern, und an andere öffentliche Gebäude, wo die Menſchen häufig zuſammen zu kommen pflegen. Allein dieſe Art der Publikation iſt gar nicht zureichend. Nicht alle Unterthanen können leſen, und unter denen, die leſen können, haben nicht alle die Neugierde ſich um dasjenige zu bekümmern, was daſelbſt angeſchlagen iſt.

2) Daß man die Edikte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Geſetze, oder geſetzliche Erklärungen in ſich halten, von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche gehet, öffentlich ableſen läßt. In den meiſten Ländern wird dabey der Unterſchied beobachtet, daß nur die landesherrlichen Geſetze und Befehle von den Kanzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor den Kirchthüren abgeleſen werden. Wenn die neuen Geſetze von großer Wichtigkeit ſind; ſo

ſo pflegt man zuweilen zu verordnen, daß die Publikation von der Kanzel drey Sonntage nach einander wiederhohlet wird, damit es um deſto eher zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und das Volk darauf deſto aufmerkſamer werden möge. So gewöhnlich auch dieſe Art der Publikation iſt; ſo wenig hinreichend und zweckmäßig iſt dieſelbe. Sind die zu publicirenden Geſetze weitläuftig und von ſtarkem Inhalt; ſo können ſolche auf dieſe Art nicht einmahl publiciret werden, wenn man den Endzweck, den man dabey hat, erreichen will; denn außerdem, daß der Geiſtliche mit der Publikation ſolcher weitläuftigen Geſetze ganze Stunden zubringen, und ſolche Zeit dem Gottesdienſt entziehen müßte, würden die Leute unmöglich im Stande ſeyn, alles und jedes zu faſſen und im Gedächtniß zu behalten, was ihnen vorgeleſen worden. Es könnten alſo nur Polizeygeſetze von wenigem und kurzem Inhalt füglich von der Kanzlen publiciret werden, wenn es überhaupt aus religiöſen Gründen auch rathſam wäre, dieſes zu thun.

3) Wenn ein neues Polizeygeſetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterſchied angehet, und von allen Ständen und Klaſſen der Unterthanen beobachtet werden ſoll; ſo pflegt man ſich des öffentlichen Ausrufes unter Trompetenſchall oder Trommelſchlag auf allen Gaſſen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Beſonders iſt dieſes in großen ſehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn die Geſetze die Zucht und Ordnung betreffen. Auch bey dieſer Art der Publikation können die Geſetze nur von kurzem Inhalt ſeyn.

4) Bey neuen Geſetzen, welche den Nahrungsſtand und die Beförderung deſſelben betref-

treffen, und wobey es folglich ſehr viel darauf ankommt, daß der Verſtand und die Abſicht derſelben genug gefaſſet werde, pflegt man die ſämmtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gilde auf das Rathhaus, die Landleute aber in die Amt- und Gerichtshäuſer zu fordern, und ihnen das neue Geſetz zu publiciren. Jedoch iſt dieſes nur in wichtigen Dingen zu verſtehen. In Sachen, die nicht ſo wichtig ſind, iſt es zu Vermeidung der Verſäumniß in der Arbeit genug, den Gilden- und Handwerksmeiſtern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedeuten, daß ſie ſolche ihren Mitmeiſtern gehörig bekannt zu machen haben. Um die Handwerker durch außerordentliche Zuſammenberufungen des Handwerks nicht an ihrer Arbeit zu verſäumen, könnten alle neue Geſetze, welche die Handwerker und den Nahrungsſtand betreffen, am beſten bey der vierteljährigen Verſammlung der Handwerker publiciret werden.

5) Man pflegt auch die neuen Geſetze in die Intelligenzblätter einzudrucken, oder auch in den Zeitungen bekannt zu machen. Letzteres geſchieht aber gemeiniglich nur in ſolchen Fällen, wo den Fremden daran lieget, von den Landesanſtalten benachrichtigt zu ſeyn; beſonders aber, wenn man zu beſſerer Kultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedenket. Betreffen die neuen Geſetze den Nahrungsſtand; ſo ſind die Intelligenzblätter zwar der rechte Ort, wohin ſie gehören; allein es wird doch nur allemahl ein geringer Theil des Volkes ſeyn, der ſolche Blätter lieſt; folglich muß man ſich außerdem zugleich noch anderer Arten der Publikation bedienen.

6) Gemeiniglich bedient man ſich verſchiedener dieſer angeführten Arten der Publikation

zu-

zugleich, um die Geſetze deſto gewiſſer allenthalben bekannt zu machen. Man läßt ſelbige von den Kanzeln, oder vor der Kirchthüre öffentlich ableſen, ſie vor das Rathhaus und an andern öffentlichen Orten anſchlagen, und auch zugleich in die Intelligenzblätter einrücken; wie ſolches z. B. in den königlich preußiſchen Landen zu geſchehen pflegt, wo zu dem Ende die meiſten Edikte, Patente, Verordnungen und Geſetze gedruckt, und davon ſo viele Exemplare abgedruckt werden, als ſowohl zu den allgemeinen als beſondern Geſetzen nöthig ſind, und ſo viel, daß von jedem Publikato wenigſtens hundert Exemplare bey der Regiſtratur bleiben, damit davon zu keiner Zeit ein Mangel noch Abgang ſey. Die Anzahl der zur Publikation in das Land zu vertheilenden Exemplare richtet ſich nach der Anzahl der in jedem Kreiſe befindlichen, und zu dem Ende in einer beſondern Deſignation gebrachten, Grundherrſchaften und Dörfer auf dem Lande, wie auch der Magiſträte, Zoll-, Acciſe- und Poſtämter, und überhaupt aller derjenigen Perſonen des Kreiſes, denen die Publikanda zu inſinuiren ſind, oder auch nach der Anzahl der Kirchen, wenn die Publikation zugleich von den Kanzeln geſchehen ſoll. Auf jedem Dorfe, wenn nur eine Herrſchaft darin vorhanden, werden zwey Exemplare, nähmlich eines für dieſelbe, und das andere für die Unterthanen abgegeben. Nicht gedruckte Circularverordnungen, wenn ſie kurzen Inhalts ſind, werden in jedem Dorfe ganz, wenn ſie aber lang und weitläuftig ſind, der contrahirte Inhalt davon, abgeſchrieben. Damit auch ein jeder Einwohner im Lande die publicirten Geſetze ohne allzu große Koſten bekommen könne; ſo pflegt den Kammerbuchdruckern der Verkauf

der-

derſelben, wenn nähmlich der Debit davon zugelaſſen worden, nach einem feſtgeſetzten Preis vom Bogen geſtattet zu werden.

7) Allgemeine Polizeygeſetze, welche z. B. alle Einwohner einer Stadt verbinden ſollen, wie die Stadtpolizeyordnungen, werden am beſten publicirt und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, wenn man einer jeden Familie in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon einhändigen läßt. Und dieſes ſollte billig umſonſt, und ohne etwas dafür zu begehren, geſchehen. Es macht ſolches wenige Koſten, die gegen den Nutzen, den dieſe Art der Publication verſchafft, für nichts zu achten ſind. Werden die Polizeygeſetze ſo publicirt; ſo kann man verſichert ſeyn, daß ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und man kann alsdann die vorgeſchützte Unwiſſenheit mit allem Recht verwerfen. Kurze Polizeygeſetze, ſonderlich ſolche, die den Nahrungsſtand, die Gewerbe und die Landwirthſchaft betreffen, könnten in die Kalender eingedruckt werden. Ein jeder Hauswirth hat einen Kalender, und da ſowohl Aeltern als Kinder ſolche leſen, ſo würden ſie zugleich in den Polizeygeſetzen auf die bequemſte Art unterrichtet werden.

Polizeygeſetze werden übrigens zu dem Ende gegeben und publicirt, daß ſie beobachtet werden ſollen. Man würde ſich ſehr irren, wenn man es bey der Publication bewenden laſſen und ſich verſprechen wollte, daß nun jedermann denſelben nachleben werde. Die vortrefflichſten Geſetze ſind nicht allemahl den Leidenſchaften und Neigungen, der Faulheit und Bequemlichkeit und dem Eigennutze gemäß. Es finden ſich alſo allezeit eine Menge Unterthanen, die nicht Luſt haben, die Geſetze zu beobachten. Die Unter-

obrig-

obrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche für die Beobachtung der Geſetze ſorgen ſollten, wollen zuweilen niemand gern wehe thun, und haben öfters einen großen Anhang von Verwandten, guten Freunden und Bekannten, denen ſie durch die Finger ſehen, wenn ſie die Geſetze nicht beobachten. Dieſe Beyſpiele ermuntern eine Menge andere, die Geſetze gleichfalls aus den Augen zu ſetzen. Wenn nun die Regierung gütig und gelinde iſt: ſo geſchiehet nichts ſo häufig, als daß eine Menge Polizeygeſetze gegeben werden, die faſt zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als ſie zum Vorſchein gekommen ſind.

Sollen die Polizeygeſetze beobachtet werden: ſo müſſen vornähmlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufſicht in Aufrechterhaltung der Geſetze durch ernſtliche Maßregeln angehalten werden; und es iſt ein übler Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachſicht gegen die Unterobrigkeiten verſteht.

Um die Unterobrigkeiten zu gehöriger Aufſicht auf die Beobachtung der Geſetze anzuhalten, können folgende Mittel angewendet werden:

I. Daß man dieſelben anhält, alle Vierteljahre einen Extract von allen binnen dieſer Zeit ergangenen Edicten, Mandaten. Verordnungen und andern Geſetzen und Befehlen einzuſenden, in welchem ſie Bericht und Rechenſchaft geben, wie ſie dieſelben vollſtreckt und befolgt, oder was ſie zu deren Beobachtung für Maßregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerkſamer gemacht werden; zumahl wenn die Landesobrigkeit falſche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ahndete.

In

In den königlich preußiſchen Ländern mußte ſchon vor mehreren Jahren ein jeder Stadtmagiſtrat alle Vierteljahre ein ſogenanntes Quartalpolizeyprotokoll an die vorgeſetzte Kammer, jetzt Regierung einſenden, und in demſelben auf die vorgeſchriebenen Fragen nach Eid und Pflicht Bericht abſtatten.

Die Hauptpunkte, worauf es hierbey vorzüglich ankommt, würden etwa folgende ſeyn.

Quartal-Polizey-Protokoll von der Stadt N. N. vom 1. Jan. 18.. bis ult. Mart. 18..

1. Wie viel Häuſer in der Stadt, und wie viel in dem Quartal mehr angebauet?
2. Ob und wie viel wüſte Plätze in der Stadt, und woher ſie entſtanden?
3. Wer das Feuerkaſſengeld von dieſen wüſten Plätzen gezogen wenn ſie abgebrannt, und warum ſie nicht bebauet worden?
4. Wie viel Bürger und Einwohner in der Stadt, und wie ſtark ſie ſich in dem Quartal vermehrt oder vermindert haben, nebſt den Urſachen?
5. Wie viel Ausländer ſich in der Stadt angekauft haben?
6. Wie der Handel in der Stadt beſchaffen, und wie derſelbe zu verſtärken?
7. Was für Gewerke und Künſtler der Stadt mangeln?
8. Warum ſolche nicht beſorgt, ingleichen wie ihnen Debit zu ſchaffen?
9. Wie viel Bauern und Coſſäten und Einlieger in den Kämmereydörfern und Vorwerken, und wie viel in dem Quartal mehr angeſetzt?
10. Ob in ſelbigem mit Nutzen mehr Feuerſtellen anzulegen, und wie die Kämmereypertinentien zu verbeſſern?
11. Ob wüſte Bauerhöfe in den Kämmereygütern vom Verwalter oder andern in Pacht genommen werden?
12. Was Magiſtrat zur Verbeſſerung der dortigen großen, auch armen, Schulen veranſtaltet?

13. Ob und was für beſondere Anſtalten der Magiſtrat zur Verhütung der Viehſeuche macht?
14. Wie die Pfuſcherey in der Arzneykunſt gehemmt wird?
15. Ob der Magiſtrat eine Anlage habe, die Theurung in der Stadt zu verhüten, und ob ohne Schaden der Kämmerey Magazine angelegt ſind, oder angelegt werden können?
16. Ob die Stadt mehr Waſſer- und Wind- und Schneidemühlen mit Vortheil erbauen könne?
17. Wie die Ordnungen, der Preis, die Reinlichkeit und Bequemlichkeit in den Wirthshäuſern beſorgt wird?
18. Wie die dortige Anſtalt wegen der Armen zu verbeſſern, und wie hoch die jährlichen Einkünfte dazu, nach dem letztern ſechsjährigen Durchſchnitte?
19. Wie die Bettler und Vagabonden und Diebereyen verhütet werden?
20. Ob die Stadt mit einem Arbeitshauſe zur Bequemlichkeit der Stadtarmen, und Beſtrafung der Vagabonden verſehen, mit Nachweiſung, wie ſolches zum Vortheil der Stadt anzulegen?
21. Ob und was der Stadt zur Tilgung der Feuersbrünſte fehle?
22. Ob die ganze Stadt mit einer guten Mauer umgeben, und warum nicht?
23. Ob und wie viel Nebenpforten oder Thüren in der Stadtmauer, oder Palliſaden, außer den öffentlichen Thoren?
24. Ob dieſe Nebenpforten oder Thüren unumgänglich nöthig, oder nur zur Bequemlichkeit gewiſſer Perſonen gehören?
25. Wer ſolche Nebenpforten oder Thüren in den Mauern und Palliſaden hat, und ob ſolche von der Kammer und dem Gouverneur der Stadt erlaubt worden?
26. Ob die Stadt holz- und fiſchreich, und wie dieſer Vortheil noch anzuſchaffen, oder vergrößert und erhalten wird?
27. Wie viel Kaufleute und privilegirte Juden in der Stadt, und wie viel ſich in dem Quartale mehr angeſetzt?

28. Ob die Stadt noch mehr, und wie viel mehr, Einquartirung zum Vortheil der Bürger halten könne, nebſt der Urſache, warum? oder warum nicht?
29. Wie die Wege von der Stadt bis zu ihrer Gränze beſchaffen?
30. Ob ſelbige mit Bäumen vorſchriftsmäßig beſetzt, und zur Pflanzzeit revidirt und nachgeſetzt werden?
31. Wie ſehr ſich der Anbau dieſer oder jener vorzüglich wichtiger Gewächſe z. B. des Hopfens und der Kartoffeln verſtärkt?
32. Ob die Jahrmarktplätze der Stadt mehr oder weniger beſetzt geweſen, als in vorigem Quartal, und woher ſolches rühre?
33. Vorſchläge, wodurch die Märkte der Stadt in beſſere Aufnahme zu bringen, wenn dieſes anders nöthig ſeyn ſollte.
34. Wie viel Wolle mehr als ſonſt verarbeitet, woher das Plus oder Minus, ingleichen wie das Minus künftig zu verhindern?
35. Wodurch die falſchen Maße und Gewichte und Münzen in der Stadt verhindert werden?
36. Wie viel falſche, Gewichte und Bouteillen und Münzen zerſchlagen und confiſcirt, und wie die Verbrecher beſtraft worden?

Was der Magiſtrat im vorigen Quartal neues beſorgt?

37. Zur Sicherheit der Stadt.
38. Zur Zierde der Stadt.
39. Zur Bequemlichkeit der Stadt.
40. Zur Ordnung in der Stadt.
41. Generalraiſonnement des Magiſtrats über dortiges Stadtpolizey- und Kämmereyweſen.

II. Würde es zur Beobachtung der Geſetze gleichfalls viel beytragen, wenn die Unterobrigkeiten in einem andern Extracte aus ihren Protokollen und Regiſtraturen alle Fälle der Entgegenhandlung wider die Polizeygeſetze, welche angegeben, oder in Erfahrung gebracht werden, anzeigen und dabey melden müßten, wie dieſelben be-

beſtraft worden, oder aus was für Urſachen die Strafe nicht ſtatt finden können, oder erlaſſen worden. Man hat zwar wirklich in einigen Ländern dergleichen Extrakte über die zuerkannten Strafen eingeführt, allein bloß um die Strafgelder zur Caſſe einfordern zu können. Auf dieſe Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Geſetze davon ſpüren.

III. Man hat in verſchiedenen Ländern beſondere Polizeydirectores, Commiſſarien und Aufſeher, deren Amt es vornähmlich iſt, für die Beobachtung der Polizeygeſetze Vorſorge zu tragen; und da in ſolchen Bedienungen die Aufſicht zu Aufrechthaltung der Geſetze gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Polizeyangelegenheiten verknüpft iſt; ſo ſind ſie am erſten dazu fähig. Jedoch es kommt hier nicht auf die Art und Weiſe, oder den Titel derſelben, ſondern auf die Wahl der Perſonen und auf den Zuſammenhang und Einrichtung der Polizeyangelegenheiten an. In vielen Polizeyſachen, beſonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Polizeytaxen und in gerechtem Maß und Gewichte, beruht ſehr viel auf der Munterkeit, Fleiß und Treue der niedern Polizeybedienten, wenn die gegebenen Geſetze beobachtet werden ſollen: denn da die Polizeyaufſeher und Directoren nicht ſelbſt allenthalben herumgehen können; ſo hilft alle ihre Wachſamkeit und guter Wille nichts, wenn dieſe Leute nachläſſig ſind, oder Geſchenke und Abſichten halber den Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze durch die Finger ſehen. Solche niedere Polizeybedienten müſſen demnach bey verſpürter Nachläſſigkeit empfindlich geſtrafet, bey überwieſenen Beſtechungen aber ihres Dienſtes entſetzt werden; dagegen

muß man ſie auch durch kleine Belohnungen aus der Polizeykaſſe zur Wachſamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern ſuchen.

IV. Es geſchieht aber nicht ſelten, daß auch die Polizeyaufſeher ſelbſt ſich die Geſchenke derjenigen, welche den Polizeyordnungen entgegen handeln, gefallen laſſen, oder wenigſtens ihren Weibern erlauben, die Küchenopfer anzunehmen, die in der Abſicht gebracht werden, daß der Polizeyaufſeher durch die Finger ſehen ſoll. Da nun das Geſchenknehmen eine ſehr ſchädliche Sache iſt, worunter das ganze gemeine Weſen leidet *); ſo ſollte die härteſte Strafe und eine beſchimpfende Caſſation darauf geſetzt ſeyn, wenn in dem Hauſe eines Polizeybedienten Geſchenke angenommen würden, ohne die Entſchuldigung gelten zu laſſen, daß er nichts davon gewußt habe. Allein bey einer ſolchen ſehr nothwendigen und heilſamen Strenge müßten auch den Polizeybedienten hinlängliche Beſoldungen gegeben werden; daß ſie bey großen Titeln und ſehr kleinem Gehalt nicht gleichſam wider ihren Willen genöthigt werden, Geſchenke anzunehmen, um es andern ihres Gleichen in der Aufführung und Haushaltung gleich thun zu können. Für dieſen Punkt iſt jetzt durch des verehrten Königs Milde in den Preußiſchen Staaten zweckmäßig geſorgt worden.

V.

*) Das Geſchenkenehmen der Bedienten iſt überhaupt ein ſehr großes Verderben in den bürgerlichen Geſellſchaften. Allein in Polizeyangelegenheiten iſt es am allerſchädlichſten. Wenn ein Juſtiz- oder Finanzbedienter Geſchenke nimmt; ſo leidet gemeiniglich nur allemahl eine Privatperſon darunter, wenn die Geſchenke ihre abgezielte Wirkung erreichen. Allein wenn Polizeybediente Geſchenke nehmen; ſo leidet das ganze gemeine Weſen darunter.

V. In einigen Ländern ſind gewiſſe Fiſcale verordnet, welche auf die Beobachtung der Polizeygeſetze Aufſicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen, und zu Beytreibung der erkannten Strafen alle Mühe anwenden müſſen, wofür ſie gemeiniglich einen gewiſſen Theil derſelben, z. B. außer gewiſſen Fällen, den ſechſten Theil zu genießen haben. Der Herr von Juſti hält aber ſchon dafür, daß dieſe Einrichtung viele Gebrechen bey ſich habe, weil, da die Fiſcale die Polizeyangelegenheiten nicht ſelbſt verwalteten, ihnen der Zuſammenhang mit der Hauptſache fehlte; und wenn ſie nur diejenigen Polizeyvergehen ſähen, welche ſie wiſſen wollten: ſo wäre ihnen ihre Nachläſſigkeit ſchwerlich zu erweiſen; zu geſchweigen, daß die Sportulſucht den Unterthanen in ſolchen fiſcaliſchen Proceſſen ſehr nachtheilig würde. Aus dieſer Urſache hat man jetzt im Preußiſchen Staate die Antheile der Polizeyofficianten an den Strafgefällen auch gänzlich abgeſchafft, und dafür ihre Beſoldung erhöhet. Gleichwohl hatte man vordem ſchon mit Sorgſamkeit darauf Bedacht genommen, daß die obigen Nachtheile ſo wenig wie möglich ſtatt finden konnten. Es mußte einem jeden Fiſcal von jedem publicirten Edikt, Mandat oder Geſetz, und ſonderlich von den Polizeygeſetzen, ein Exemplar zugeſtellt werden. Mithin konnte der Zuſammenhang der Polizeyangelegenheiten den Fiſcalen nicht unbekannt ſeyn. Und da hiernächſt die Ahndung und Beſtrafung nicht geringe zu ſeyn pflegte, wenn ein Fiſcal über einer Nachläſſigkeit betroffen wurde: ſo würde dieſes allein hinreichend geweſen ſeyn, ſie zu fleißiger Beobachtung ihres Amts anzutreiben, wenn ſie auch durch die obengedachte Quotam fiſcalem an

den Strafen dazu nicht angereizet würden. Wie man denn auch in den preußiſchen Ländern ſchon dafür geſorgt hatte, daß bey fiſcaliſchen Proceſſen durch die Sportulſucht den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werden konnte; denn die Kammern waren angewieſen, die Fiſcale, wenn ſie Contraventiones anzeigten, nicht zu weitläuftigen Proceſſen zu verweiſen, vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden ſogleich den Edikten und Verordnungen gemäß zu erkennen, und ſo wenig den Fiſcalen als Partheyen unnöthige Weitläuftigkeiten zu geſtatten *).

VI. Weil jedoch nicht alle Entgegenhandlungen wider die Policeygeſetze zur Wiſſenſchaft der Polizeyaufſeher und Fiſcale gelangen können; ſo pflegt man, um die Polizeyverbrechen in Erfahrung zu bringen, dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewiſſen Fällen des confiſcirten Gutes, und daß des Angebers Nahmen verſchwiegen werden ſoll, zu verſprechen. Dieſes Mittel, die Uebertreter der Polizey- und anderer Geſetze kennen zu lernen, behält indeß immer etwas Gehäſſiges.

VII. In ſehr wichtigen Fällen, wo durch Polizeyverbrechen dem Staate ein großer Nachtheil zugezogen, oder die innere Ruhe und Sicherheit geſtöret wird, wie z. B. durch Straßenräuber und Mordbrenner geſchieht, pflegt man, um dergleichen Polizeyverbrechen zu entdecken, beſondere Belohnungen auszuſetzen, ja auch wohl zuweilen den Mitverbrechern Gnade

zu

*) S. die dießfalſige königlichen Reſcripte vom 15. Sept. und 15. Oct. 1763. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. I. p. 569. und 587.

zu verſprechen, wenn ſie ſich melden, und ihre Mitſchuldigen angeben. Dergleichen Verſprechungen aber müſſen auch gehalten werden, wenn man haben will, daß in der Folge bey andern Gelegenheiten die Mitſchuldigen ſich anlocken laſſen ſollen.

VIII. Ungeachtet es einem weiſen Regenten gar nicht wohl anſtändig iſt, wenn er die Handlungen ſeiner Unterthanen durch Spione zu erforſchen ſuchet; man auch ſchwerlich behaupten kann, daß die Polizeydirectoren in ſehr großen und volkreichen Städten dergleichen Spione unumgänglich nöthig haben ſollten: ſo wird es dennoch als ein zuläſſiges Mittel angeſehen, wenn die Polizeydirectoren in ſolchen Städten die witzigſten von den geringen Polizeybedienten gebrauchen, und ſie in verkleideter Geſtalt in die Quartiere der Stadt eintheilen, damit ſie auf alle grobe Unordnungen und Ausſchweifungen, und inſonderheit auf die verdächtigen Häuſer, wachſam ſind, und mithin alles, was die öffentliche und beſondere Sicherheit ſtören möchte, bey Zeiten ausgerottet werden kann. Da aber alle Angeber überhaupt ſehr ſelten rechtſchaffene Leute ſind; ſo müſſen die Polizeydirectoren deſto mehr Vorſicht und Klugheit anwenden, damit niemand auf das Angeben ſolcher Leute unſchuldig verfolgt werde. Es iſt zwar ſchwerlich zu vermeiden, auf ein ſolches Angeben den Arreſt zu verhängen; denn dieſes erfordert die Wachſamkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer großen Stadt: allein, ſobald die Angegebenen zur Haft gezogen ſind; ſobald muß auch die Sache mit aller möglichen Klugheit und Beurtheilungskraft auf das ſchleunigſte unterſuchet, und wenn je-

mand unſchuldig befunden wird, ſofort wieder auf freyen Fuß geſtellet werden.

Bergius's Polizey- und Cameral-Magazin VII. S. 106 ff.

Polizeyjuſtizverwaltung. Es kann nicht fehlen, daß bey den vielen und ſich ſehr weit erſtreckenden Gegenſtänden der Polizey ſich nicht öfters Streitigkeiten ereignen, und die Polizeygeſetze ſelbſt übertreten werden ſollten. Sollen dieſe Streitigkeiten gehörig entſchieden werden; ſo muß ſolches nach ächten Polizeygrundſätzen geſchehen. Hierzu wird aber eine beſondere Kenntniß derſelben, oder eine gründliche Polizeywiſſenſchaft erfordert. Da man nun dieſe von den Juſtizcollegien nicht allemahl erwarten, und noch weniger fordern kann; auch der ganze Zuſammenhang der Polizeyverwaltung zerriſſen werden würde, wenn die Polizeyangelegenheiten von dem Polizeycollegio angeordnet, die dabey vorfallenden Streitigkeiten aber von einem Juſtizcollegio entſchieden, und auch von letzterm die Vergehungen wider die Polizeygeſetze beſtraft werden ſollten: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Collegia, welche die Polizey verwalten, nicht allein zugleich die Polizeyjuſtiz handhaben, ſondern auch die Macht zu ſtrafen haben müſſen, indem die Strafen unter die Mittel gehören, wodurch die Endzwecke der Polizey erreicht werden müſſen.

So wie aber Polizey ſelbſt ihre Gränzen hat, nachdem ſie nähmlich im weitläuftigen, engen oder engſten Verſtande genommen wird; eben ſo finden ſich auch dieſe Gränzen bey der Polizeyjuſtizverwaltung. Da das Generaldirectorium die geſammte Landespolizey des ganzen Staats dirigiret und verwaltet; ſo hat daſſelbe auch die oberſte Verwaltung der Gerechtigkeit in allen

Po-

Polizeyangelegenheiten des ganzen Staats. Hingegen ſteht den dem Generaldirectorio ſubordinirten Kammercollegien ſolche Polizeygerichtsbarkeit nur in den ihnen anvertrauten Provinzen zu; und ein Polizeydirector einer Stadt hat nur in den ſehr eingeſchränkten Stadtpolizeyangelegenheiten die Gerechtigkeit zu handhaben, welche insonderheit zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit erfordert wird, und wohin die Entſcheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verſchiedenen Gewerbe und Handwerker gegen einander, der in den Gewerben vorgehende Betrug, die Aufſicht auf rechtes Maß und Gewichte, die Beſtrafung der ungeſetzmäßigen Vorkäufereyen und der Verletzung der Polizeytaxen, wie auch alle andere Strafen über Verbrechen und Vergehungen, die insbeſondere der Aufſicht der Stadtpolizey anvertrauet ſind, gehören.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten erſtreckt ſich über alle in einer Stadt lebende Perſonen, ſie ſeyen wes Standes, Würden und Bedienung ſie wollen; inſofern es um die eigentlichſten Polizeygegenſtände zu thun iſt. Dieſes erfordert die Natur und Endzweck der Polizey; denn wenn ſie Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verſchaffen, und zu ihrem Beſten unterhalten ſoll; ſo muß ſich auch ihr Anſehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erſtrecken; weil ſie ſonſt in allen ihren Maßregeln und Anſtalten tauſenderley Schwierigkeiten und Hinderniſſe finden würde, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen könnte.

Indeſſen geziemt es der Polizey, gegen Perſonen von hohem Stande und anſehnlichen Bedienungen allemahl Achtung zu bezeugen, dieſelben nie in Perſon vorzuladen; ſondern in Dingen, wo deren Ausſage nöthig iſt, einen Quartiercommiſſarium, oder den Secretair des Polizeycollegii an ſie zu ſchicken; und wenn ſie ſich den Feuerordnungen, Gaſſenreinigungsordnungen und dergleichen nicht gemäß bezeigen, ſich deshalb lediglich an ihr Geſinde zu halten. Wenn in einem anſehnlichen Hauſe die Polizeyordnungen außer Augen geſetzt werden; ſo liegt ſolches wohl niemahls an der Herrſchaft, ſondern allemahl an dem Geſinde, welches entweder nachläſſig iſt, oder ſich wegen des Anſehens ihrer Herrſchaft kühn macht, und nicht glaubt, daß ſie die Polizeyordnungen etwas angehen. Nicht allein alſo die Achtung für die Herrſchaft, ſondern die Billigkeit ſelbſt erfordert es, daß ſich die Polizey hauptſächlich an das Geſinde hält. Die Hausmagd alſo, welche vor ihres Herrn Thüre die Gaſſe zu reinigen unterläßt, den Kutſcher, welcher bey Feuersgefahr kein Waſſer zuführt, den Hausknecht, welcher die Feuereimer und Waſſerſpritzen nicht im Stande erhält, ſoll man beſtrafen. Unterdeſſen ſoll man die Achtung für anſehnliche Häuſer nicht ſo weit treiben, daß man allen Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze, die darin geſchehen, durch die Finger ſieht, ohne einmahl etwas dawider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verurſachen, daß es um eine gute Polizey geſchehen iſt. Andere Häuſer von einigem Anſehen nehmen ſich gar bald eben die Freyheit heraus, ſich um die Polizeyverfügungen nicht zu bekümmern; und da ſich jedermann mehr Anſehen beyzulegen ge-

geneigt iſt, als ihm in der That gebührt, ſo geht dieſe Unordnung bald ſehr weit.

Deſſen ungeachtet pflegen ein und andere Perſonen von der Gerichtsbarkeit des Polizeydirectors und Magiſtrats eximirt, und daher Eximirte genannt zu werden. In den königlich preußiſchen Landen werden unter dieſer allgemeinen Benennung der Adel, die königlichen Räthe und übrige Bediente, die Gelehrten, die Perſonen die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verſtanden, und ſtehen, was ihre Perſon betrifft, in Polizeyſachen unmittelbar unter der Kammer; ihre Domeſtiquen aber ſind dem Polizeydirectorio unterworfen. Doch dürfte auch hierin einige Abänderung erfolgen.

Die Garniſon in einer großen Stadt hat gleichfalls mit der Polizey auf verſchiedene Art Zuſammenhang. Es liegt den in einer Stadt einquartierten Soldaten gar viel daran, daß die Polizeytaxen in einem ſo mäßigen Verhältniſſe ſind, als es der Preis der Lebensmittel und die Beſchaffenheit der Zeiten nur immer zulaſſen; desgleichen, daß die Polizeytaxen auf das genaueſte beobachtet werden. Es entſtehen wegen der Polizeytaxen und der Beſchaffenheit der Lebensmittel zwiſchen den Verkäufern derſelben, und den Soldaten, beſtändig Händel und Streitigkeiten. Auch die Soldaten müſſen ſich den Polizeyanſtalten und Ordnungen eines Theils ſelbſt gemäß bezeigen, und andern Theils denſelben keine Hinderniſſe in den Weg legen, den ſonſt würde die Polizey ihren Endzweck nicht erreichen können.

Indeſſen können die Soldaten nicht der Polizey unterworfen werden. Die Natur dieſes Stan-

Standes erfordert, daß er allein von ſeinen Kriegsbefehlshabern abhängig ſeyn muß. Eben ſo wenig aber kann man der Polizey zumuthen, daß ſie alle Augenblick über die Soldaten Klage erheben ſoll, ohne verſichert zu ſeyn, ob die Ausſchweifungen derſelben und die Hinderniſſe, welche ſie der Polizey in den Weg legen, gehörig beſtraft und abgeſtellt werden. Da iſt nun das beſte Mittel, daß man ein Judicium mixtum anordnet.

„In den königlich preußiſchen Staaten, ſchrieb Bergius ſchon vor mehrern Jahren, iſt die Sache ſo eingerichtet; wobey aber der Unterſchied der wirklich in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten, und der noch nicht unters Gewehr geſtellten Enrollirten, ingleichen der Soldatenweiber zu beobachten iſt. Alſo ſollen ſich z. B. die in Berlin in Garniſon liegenden Regimenter in keine Polizeyſachen miſchen, noch ſich einer Cognition darin anmaßen; ſondern dieſe Sachen ſollen lediglich und allein von dem Reſſort und der Jurisdiction des Polizeydirectors ſeyn; auch ſoll das Gouvernement nicht geſtatten, daß Officiers en particulier in Polizeyſachen etwas zu verhängen, oder zu thun, ſich anmaßen, ſondern es ſoll ſelbiges bey vorkommenden Fällen ſofort redreſſiren. Wenn daher in Reihe und Glied ſtehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, andere Unordnung machen, die Polizeybedienten inſultiren, oder ſonſt Contraventionen und Exceſſe begehen: ſo können ſelbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizeydirectors und der Polizeybedienten Veranlaſſung, von den des Markttages vom Gouvernement auf den Marktplätzen verabfolgten Patrouillen ſogleich arre-

arretirt werden, und ſollen an die nächſte Wache abgeliefert werden; ſolches aber dem Gouvernement ſofort angezeigt, und die Sache durch ein Judicium mixtum, wozu von Seiten des Gouvernements der Garniſonauditeur, und von Seiten des Polizeydirectors der Syndicus oder ein Rathmann deputirt wird, gehört und decidirt, und wenn dabey etwas wichtiges vorfallen ſollte, davon an das Generaldirectorium von dem Polizeydirector berichtet werden, damit dieſes die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. königl. Majeſtät höchſten Deciſion berichtet werden könne *). Ueberhaupt, wenn wirkliche unterm Gewehr ſtehende Soldaten in Polizeyſachen ſich vergehen, ſo können ſie von den Polizeybedienten zu Berlin durch die Wache arretirt werden, es müſſen aber ſelbige allemahl ſogleich an die nächſte Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin gedacht, durch ein Judicium mixtum verfahren werden ſoll. Der Polizeydirector kann alſo ſolche Sachen, welche wirkliche in Reihe und Glied ſtehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun. Ein ſolches Judicium mixtum hat auch ſtatt, wenn Officiers wider die Polizey ſündigen, Vorkäuferey treiben, in den Wirthshäuſern nicht bezahlen ꝛc."

„In den Städten, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commendanten ſind, iſt den Commandeurs der darin ſtehenden Garniſonen ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizeyſachen zugleich mit Achtung zu haben; wo dann wegen der Polizeyvergehungen wirklich in Reihe und Glied

*) S. Ordres an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. und 8. Oct. 1742.

Glied ſtehender Soldaten es mit dem Judicio mixto eben alſo gehalten wird.“

„Wenn aber auf dem platten Lande Amtsunterthanen und Eingeſeſſene in Polizeyſachen ein Verbrechen begehen, und ſich ein einrangirter Soldat mit darunter befindet; ſo wird bey der von der Krieges- und Domainenkammer deshalb vorzunehmenden Unterſuchung ein Stabsofficier von dem nächſten Regiment mit dazu gezogen.“

„Hingegen Soldatenweiber, die in den Städten und auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahls zum Regiment folgen, ſtehen unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts. Und wenn die Soldatenweiber in Berlin bürgerliche Nahrung oder Höckerey treiben; ſo ſtehen ſie in Anſehung dieſes Handels einzig und allein unter der Jurisdiction des Polizeydirectors; ingleichen wenn ſie in Polizeyſachen ſündigen, wo der Polizeydirector die Sache allein unterſuchet und beſtraft; und das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter müſſen dem Polizeydirector dabey nur auf ſeine Requiſition aſſiſtiren.“

„Das Geſinde der Officiers, wenn daſſelbe nicht wirkliche in Reihe und Glied ſtehende Soldaten ſind, ſtehen in Berlin unter dem Geſindeamt, worin der Polizeydirector präſidiret; dergleichen Klagen werden bey dem Polizeydirector angebracht, darin aber weder Appellationes noch Provocationes verſtattet; es wäre denn, daß beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da ſich ſonderlich ein Officier durch den Beſcheid beſchwert hielte; wo alsdann binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Geſindeamt übergeben, und von dieſem, mit Beyfügung

der

der Akten und Gutachten, an das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainendirectorium, zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet werden muß. Die Execution vollſtreckt der Polizeydirector mit Wiſſen des Chefs oder Commandeurs, ſo, wie in andern Polizeyſachen, und nimmt nöthigenfalls das Gouvernement zu Hülfe; auch kann der Polizeydirector, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, ſich der Commiſſairs des Quartiers, Polizeymeiſter, und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache bedienen. Wenn aber eine Geſindeſache das Geſinde der Generalität oder Commandeurs der in der Garniſon zu Berlin liegenden Regimenter betrifft; ſo muß der Polizeydirector ſolche an das Gouvernement bringen, auch mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung ſelbige abmachen."

„Auch die Enrollirten, die noch nicht einrangiret ſind, oder auf dem Punkte ſtehen, unter Gewehr geſtellet zu werden, ſind dem Gerichtszwang ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen; und wenn in Berlin die Enrollirten, oder mit Päſſen verſehene Leute, die niemahls in Reihe und Glied geſtanden, es mögen Handwerksburſche oder Jungen, Domeſtiken oder Knechte, oder was ſie ſonſt wollen, ſeyn, in Polizeyſachen ſündigen oder ſich vergehen, und wider die Polizeyordnungen und Reglements handeln, oder auch Exceſſe auf den Straßen verüben: ſo ſteht dem Polizeydirector frey, ſolche Leute vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und ſtrafen zu laſſen."

„Außer

„Außer dieſen und mehr andern dergleichen Fällen, gibt es auch ein und andere Polizeyanſtalten, wobey das Militaire mit der Polizey concurriret. So werden z. B. in den königlich preußiſchen Ländern die Bier-, Brod- und Fleiſchtaxen durch gewiſſe Deputirte von den Gouvernements der Feſtungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garniſons, und von den Magiſträten zuſammen reguliret, und ſolche ſodann von jenen bey den Garniſonen, von dieſen aber bey der Bürgerſchaft publiciret, auf die Befolgung derſelben aber von beyden Theilen mit Nachdruck gehalten. In Berlin gehört jedoch die Aufſicht über dieſe Taxen zu des Polizeydirectors Reſſort. Eben ſo werden die Brunnen- und Feuerſachen zuſammen behandelt; und wenn in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig iſt, geſchieht ſolches auf dem Rathhauſe, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garniſonen ſowohl, als die Krieges- und Domainenkammern, oder in den Landſtädten die Magiſtrate, ihre Deputirte ſchicken. Zu Berlin gehört die Mitaufſicht über die Feuerinſtrumente und Brunnen, ingleichen über die Avenues zum Waſſer in der Spree, dem Polizeydirector zu. Ferner gehört die Pflaſterung und Reinigung der Straßen zu Berlin unter der Direction des Gouvernements. Zu dem Ende weiſet daſſelbe den Bau-Adjutanten an, daß er alle Wochen bey dem Gouvernement einen Wochenzettel eingebe, woraus zu erſehen, was die Straßenkarren die Woche über gefahren haben; weshalb er ſich mit dem Polizeydirector verſtehen, und demſelben, weil ihm die Mitaufſicht auf die Reinlichkeit der Straßen zuſtehet, eben einen ſolchen Wochenzettel zuſtellen muß. Auch muß der Poli-

zeydirector zwar mit auf die Pflaſterung der Straßen ebenfalls Achtung geben; wenn aber dabey etwas zu beſſern vorfällt, ſolches ſodann bey dem Generaldirectorio und dem Gouvernement anzeigen. Wenn daher Bürger und Einwohner den wegen der Gaſſenreinigung gemachten Reglements zuwider handeln; muß der Bauadjutant darüber mit dem Polizeydirector communiciren, und wenn ſolchem nicht abgeholfen wird, es dem Gouvernement anzeigen, dieſes aber ſofort darunter remidiren. Gleichergeſtalt muß in ſolchen Fällen der Polizeydirector deshalb mit dem Bauadjutanten ſprechen, oder es demſelben ſchriftlich bekannt machen, wenn er etwas wegen der Straßenreinigung zu erinnern findet. Und wenn ſodann den Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholfen wird; muß es der Polizeydirector dem Generaldirectorio und Gouvernement zur Remedirung anzeigen.“

Eben dieſe Bewandtniß mit dem Judicio mixto oder beſondern Polizeydeputation hat es auch nach der bisher üblichen Verfaſſung mit Univerſitäts- und Bergſtädten. Da den Univerſitäten an einer guten Polizey ſehr viel liegt, und beſtändig Begebenheiten vorfallen, wo die Polizey, welche über die Studenten keine Gerichtsbarkeit hat, ohne Mitwirkung der Univerſität nicht fortſchreiten, und die Sicherheit und Ordnung erhalten kann; ſo muß entweder eines der anſehnlichſten Mitglieder des academiſchen Senats mit in dem Polizeycollegio ſitzen, oder es muß eine beſondere Deputation niedergeſetzt werden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des Polizeycollegii, und zur Hälfte aus dem academiſchen Senat beſteht. Zu Königsberg in Preußen ſind verſchiedene Lehrer der dortigen Univerſität zu

Mitgliedern der Polizeycommiſſion daſelbſt beſtellet, und zu Frankfurt an der Oder darf der Magiſtrat keine neue Ordnung und Aufſatz auf Bier, Fleiſch, Brot und Holz, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der daſigen Univerſität, machen; es concurriret alſo letztere mit der Polizey wenigſtens bey Verfertigung dieſer Polizeytaxen. Nach den jetzigen Grundſätzen hält man es aber für beſſer die eigene Gerichtsbarkeit der Univerſitäten aufzuheben, und die Studirenden eben ſo zu behandeln, wie alle übrige Einwohner der Stadt.

In kleinen und mittelmäßigen Bergſtädten, wo der Stadtrath die Polizey beſorget, ſoll derſelbe zur Hälfte aus Bergofficianten beſtehen. In großen Bergſtädten iſt nach der bisherigen Einrichtung eben eine ſolche vermiſchte Polizeydeputation für nöthig erachtet worden. In den allermeiſten Bergſtädten concurriren die Bergämter mit der Obrigkeit des Orts, wenigſtens bey Anſetzung der Brot-, Fleiſch- und Biertaxen.

Die gerichtliche Verfahrungsart in den Stadtpolizeygerichten kann nicht anders als ſummariſch, das iſt, ohne alle ſonſt gewöhnliche Formalitäten und ſo kurz, als möglich, ſeyn. Es iſt hier weiter nichts als die Unterſuchung der Sache nach allen ihren Umſtänden nöthig, ohne daß dabey Friſten, Beweis und Gegenbeweis, oder Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, rechtliches Einbringen und Sätze, oder dergleichen, am allerwenigſten aber Advocaten zugelaſſen werden können. Die Urſache, warum die Polizey ihre eigene Gerichtsbarkeit haben muß, iſt eben, daß man die Polizeyangelegenheiten den Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterwerfen will; weil der Endzweck der Polizey erfordert, die Unterſuchungen und Streitigkeiten auf das ſchleu-

ſchleunigſte zu Ende zu bringen; und weil überhaupt die Gegenſtände ſelten ſo wichtig ſind, daß ſie die Weitläuftigkeit und Koſten eines ordentlichen Proceſſes ertragen könnten. Eben dieſer Endzweck der Polizey erfordert, daß von den Polizeygerichten zu apelliren nicht geſtattet wird. Dieſes würde ihr in den Maßregeln zur Sicherheit, Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in vielen Fällen die Hände binden können, welches wider die Natur und Abſicht der Polizey wäre. Unterdeſſen muß es jedermann frey ſtehen, ſich über ein unbilliges Verfahren der Polizey zu beſchweren; jedoch nicht bey den höchſten Juſtizcollegien, als welche mit der Direction des Nahrungsſtandes nichts zu thun haben; ſondern bey dem höchſten Collegio, welches die geſammte Landespolizey dirigiret. Die Anbringung dergleichen Beſchwerden wider die Stadtpolizey kann jedoch weder eine Appellation ſeyn, noch effectum ſuſpenſivum nach ſich ziehen; wie ſolches auch eine und andere Polizeyordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben haben.

Da die Polizeyſtrafen Mittel ſind, zu den Endzwecken der Polizey zu gelangen; und es widerſinnig ſeyn würde, die Mittel von den Endzwecken zu trennen, und ſolche in andere Hände zu geben, als diejenigen, die verordnet ſind, die Endzwecke zu erreichen; ſo folgt daraus, daß eben diejenigen Perſonen, welche die Polizey dirigiren und verwalten, auch das Polizeyjudicium ausmachen müſſen. Eben dieſes Polizeygericht hat denn auch die Execution der von ihm zuerkannten Strafen zu vollziehen. Nur leidet dieſes gemeiniglich eine Ausnahme bey ſolchen Perſonen, die ein befreyetes Forum haben, und der Juriſdiction des Stadtmagiſtrats nicht

unterworfen ſind. Wenn dergleichen Perſonen wegen Polizeyvergehungen Strafen zuerkannt werden; ſo können doch die Polizeygerichte die Execution nicht ſelbſt verhängen; ſondern die Execution oder Beytreibung der Strafe muß von dem ordentlichen Foro des Beſtraften geſchehen. Es leget dieſes der Polizey auch keine Hinderniſſe in den Weg. Der Endzweck der Polizey erfordert weiter nichts, als daß ſie in ihrer Wirkſamkeit nicht aufgehalten wird, welches jedoch geſchehen würde, wenn ſie diejenigen, welche von der Jurisdirection des Magiſtrats eximiret ſind, erſt bey ihren ordentlichen Gerichten belangen, und ſie vermittelſt derſelben zu ihrer Schuldigkeit anhalten ſollte. Dieſes fällt aber bey Vollziehung und Beytreibung der Strafe hinweg; und es iſt alsdann gleichgültig, ob ſie vier Wochen früher oder ſpäter einkommt. Jedoch können die ordentlichen Gerichte, bey Vollziehung der Strafe, die Sache nicht von neuem in Erkenntniß ziehen; ſondern ſie haben kein Befugniß, ſich in etwas anders als in Vollziehung der Strafe einzumiſchen.

Kriminalverbrechen gehören nicht zu Erkenntniß der Polizey. Denn obgleich die Polizey für die öffentliche und beſondere Sicherheit zu wachen hat; und es ſich gar oft ereignet, daß große und boshafte Verbrecher in ihre Hände fallen; wie denn die Entdeckung vieler Verbrecher von der Polizey geſchiehet, und dieſelbe mithin den erſten Angriff auf dieſelben hat: ſo kann dennoch den Polizeygerichten die Beſtrafung aller Verbrecher, welche der Polizey in die Hände kommen, nicht überlaſſen werden, weil alsdann die Polizeygerichte in Criminalgerichte verwandelt, und die Mitglieder der Polizeygerichte von

der

der Verwaltung der Polizey allzuſehr zerſtreuet werden würden. Sobald demnach das Polizeygericht bey der Unterſuchung der Sache findet, daß jemand Verbrechen begangen hat, die criminal ſind, und eine Specialinquiſition erfordern werden; ſo muß daſſelbe einen ſolchen Verbrecher dem Criminalgerichte übergeben, und demſelben zugleich das abſchriftliche Protokoll von ſeiner Unterſuchung mit auantworten. Die Polizey kann ſchwerlich weiter gehen als bis auf Geld- und Gefängnißſtrafen, die Einſperrung in Zucht- und Arbeitshäuſer, den Pranger oder die Schandbühne, und die Ausſchaffung aus der Stadt, die aber alsdann keine Landesverweiſung, ſondern vielmehr ein Conſilium abeundi iſt.

S. Bergius's Polizey- und Cameral-Magazin VII. S. 120 ff.

Polizeyordnung, eine obrigkeitliche Vorſchrift, wie es mit dieſen und jenen zum Bereich der Polizey gehörigen Gegenſtänden gehalten werden ſoll. Allgemeine Polizeyordnungen, welche die Polizeygeſetze über alle Gegenſtände in einem Lande umfaſſen, gibt man jetzt ſelten, weil ſie, der ſo oft nöthigen Veränderungen wegen, nicht lange gültig bleiben können; man ſehe oben, S. 203. Die beſondern Polizeyordnungen über einzelne Abtheilungen des Polizeyweſens findet man in den Artikeln dieſes Werkes, die von den Gegenſtänden ſelbſt handeln, worauf die Polizeyordnungen ſich beziehen, z. B. **Jagdordnung**, **Mühlenordnung**, **Feuerordnung** ꝛc.

Polizeyrecht, dasjenige was in polizeylicher Hinſicht Recht und billig iſt, und was deshalb in beſonderen Polizeygeſetzen angeordnet wird. Die allgemeinen Grundſätze hierüber enthält der obige Artikel **Polizey**; die weitere Ausführung der

einzelnen Materien kommt in den beſondern Artikeln dieſes Werkes vor. Die Nachweiſung von Schriften über die Polizeyrechte verſchiedener Staaten ſehe man oben, S. 467 ff.

Polizeyſtrafen und Belohnungen. Da die wenigſten Menſchen fähig ſind, die innerliche Güte der Polizeygeſetze einzuſehen, und ſich durch dieſelben zu deren Befolgung bewegen zu laſſen; ſondern die meiſten ſich weder von der Ehre treiben laſſen, noch ſich vor Schande fürchten; ſo können letztere allein durch Strafen dahin gebracht werden, daß ſie ſich den Geſetzen und Anordnungen der Polizey gemäß betragen.

Billig ſollte man bey Auflegung der Strafen ſowohl auf die Quelle, Urſache oder Bewegungsgrund der Entgegenhandlung, als auf die Größe des Verbrechens ſehen; und die Strafe ſollte nach den Graden verhängt werden, in welchen ſich die Bewegungsgründe befinden. Einige übertreten die Geſetze aus Muthwillen und Bosheit mit offenbarer Verachtung gegen die Geſetze; andere thun es wegen ihres eigenen Intereſſe und um dabey einen größern aber ungerechten Vortheil zu finden; andere laſſen ſich durch ihre Leidenſchaften und Neigungen dazu verleiten; und noch andere übertreten die Geſetze bloß aus Unachtſamkeit und Sorgloſigkeit. Nach dieſen Graden ſollten alſo auch die Strafen eingerichtet werden. Allein es iſt dieſes nicht wohl möglich. Denn in den meiſten Fällen iſt die Strafe einmahl ſchon beſtimmt, und muß auch in den Geſetzen im voraus ſchon beſtimmt werden, wobey auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens nicht geſehen werden kann; ſodann aber können die innerlichen Bewegungsgründe ſelten entdeckt werden. Indeß, wenn es

offen=

offenbar zu Tage liegt, daß jemand aus wirkli=cher Bosheit und Muthwillen die Geſetze über=treten hat; ſo ſollte die Strafe allerdings ge=ſchärft werden; ſo wie dieſelbe zu mildern ſeyn würde, wenn es dargethan wird, daß jemand aus Unachtſamkeit geſündigt hat. Dieſes iſt die Urſache, daß man in den Polizeygeſetzen die Strafen nach verſchiedenen Summen, z. B. zu 5. 10. 20. und mehr Thalern anzuſetzen, und dabey zu ſagen pflegt, daß dieſelbe nach Be=ſchaffenheit der Umſtände noch mehr erhöht und geſchärft werden ſollen. Und ein gleiches ge=ſchieht auch bey Beſtimmung der Leibesſtrafen. Die Größe des Verbrechens aber kann allein nach dem Nachtheil beurtheilt werden, welches einer Privatperſon, oder dem geſammten gemei=nen Weſen dadurch zugefügt wird. Will nun der Geſetzgeber hiernach die Strafen im voraus beſtimmen: ſo muß er auch im voraus den Nach=theil des Staats aus dieſen oder jenen Entge=genhandlungen wider die Geſetze beurtheilen; und nach eben dieſem Grundſatz kann auch die Stra=fe in geringern Verbrechen ſehr erhöht werden, wenn dieſe Art der Verbrechen häufiger einreiſ=ſen, weil der Staat deſto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen ſind.

Sollen Geſetze die einmahl nach hinlängli=cher Ueberlegung zur Wohlfahrt des Staats gegeben worden, gehörig befolget werden; ſo muß man es nicht bey der Androhung der Strafe bewenden laſſen; ſondern man muß ſie wirklich auflegen und zuerkennen, und ſie auch wirklich vollſtrecken und beytreiben laſſen. Geſchieht die=ſes nicht; ſo werden die Unterthanen glauben, daß es mit den Geſetzen kein Ernſt iſt, und werden ſich um ſo weniger Bedenken machen, die=

dieſelben außer Augen zu ſetzen, als ſie ſich ohnedem in den meiſten Fällen Hoffnung machen, die Entgegenhandlung wider die Geſetze verborgen halten zu könnnn. Die wirkliche Vollſtrekkung und Beytreibung der Strafen iſt alsdann um ſo nothwendiger, wenn in einer Stadt, in welcher die Polizey ganz verfallen, eine gute Polizey von neuem eingeführt werden ſoll. Hier darf der Regent ſich ſchlechterdings keine Hoffnung machen, daß er ſeinen Endzweck erreichen werde, wenn er die in den Polizeygeſetzen angedroheten, und den Uebertretern von dem Polizeygerichte zuerkannten Strafen wieder erlaſſen und ſchenken will, um den Nahmen eines gütigen und gelinden Herrn zu erlangen. Es iſt dieſes ein ſehr falſcher Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Dieſe einem Regenten allerdings nothwendige und in der That rühmliche Eigenſchaft beſteht keinesweges darin, daß man in Uebertretung der Geſetze eine Nachſicht bezeigt; ſondern ſie erfordert nur, daß man den Unterthanen nicht ohne Noth beſchwerliche und einer vernünftigen Freyheit nachtheilige Geſetze aufbürdet, und daß man ſie vorher durch wiederholte Publikation und nachdrückliche Erinnerungen warnt, wenn etwa dieſes oder jenes Geſetz eine Zeitlang nicht allzugenau beobachtet worden iſt.

Nach der Regel ſollte man zwar in den Beſtrafungen kein Anſehen der Perſon ſtatt finden laſſen, wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheyiſch gehandhabt, und die Polizeygeſetze aufrecht erhalten werden ſollen; und zwar erfordern dieſes die Polizeygeſetze mehr als andere, weil die Beyſpiele der angeſehenen und vornehmen Perſonen ein großes Gewichte und Eindruck

zu

zu Befolgung der Geſetze haben. Doch muß man dieſe Regel nicht ohne alle Einſchränkung verſtehen, und es iſt in Polizeyſachen allerdings nöthig, in gewiſſen Fällen Rückſicht auf die Perſonen zu nehmen. Es würde allzu hart ſeyn, wenn man in Anſehung der Gaſſenreinigung, wegen Beobachtung der Feuerordnung und dergleichen, angeſehene Perſonen vor die Polizey fordern und beſtrafen wollte. Wenn nach freundlicher Erinnerung den Polizeyanordnungen hier nicht nachgelebt wird; ſo muß man ſich vornehmlich an das Geſinde halten, und daſſelbe beſtrafen.

Die Polizeyſtrafen, welche zeither am meiſten gebraucht worden, ſind von verſchiedener Art und Beſchaffenheit.

1) Die gemeinſten Strafen beſtehen in einer Geldbuße. Der Herr von Juſti will es nicht billigen, wenn zuweilen Regenten reichen Perſonen in Polizeyvergehungen große Geldſummen von 1000. und mehr Thalern zur Strafe auflegen *). Wenn zu Dictirung dergleichen ſtarker Geldſtrafen irgend eine Leidenſchaft oder ſonſtige Nebenabſicht Anlaß gegeben hätte, ſo wird ſolches wohl niemand billigen. Sonſt aber, und wenn die Uebertretung der Geſetze ſo beſchaffen iſt, daß ſie eine harte und empfindliche Strafe erfordert; finde ich keine Urſache, warum man einer reichen Perſon nicht eine Strafe von tauſend und mehr Thalern zuerkennen ſollte, da man hingegen einen Mann von kaum mittelmäßigem Vermögen, in eben dergleichen Uebertretungsfall, kaum in 50 Rthlr. Strafe verdammen könnte. Man muß hier, wenn die Strafe von

*) S. deſſen Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 521.

von Wirkung ſeyn ſoll, allerdings einen Unterſchied zwiſchen angeſehenen und reichen Perſonen, und Leuten von geringerm Stande und mittelmäßigem Vermögen, machen, wenn gleich beyde eine Uebertretung von gleicher Größe und Wichtigkeit begangen haben.

Da die Eigenſchaft der Strafen dieſe ſeyn ſoll, daß ſie empfindlich fallen; ſo dürfen auch die Geldſtrafen, wenn ſie Wirkung haben ſollen, nicht überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern beſtehen. Je wichtiger ein Geſetz zur Wohlfahrt des Staats iſt, deſto empfindlicher müſſen auch die Strafen für reiche und vermögende Perſonen ſeyn.

Wenn die Bauern an Gelde zu beſtrafen ſind, ſo ſollten die Geldſtrafen nur mäßig ſeyn. Eine mäßige Geldſtrafe iſt den Bauern, welche ſelten reich und vermögend, ſondern vielmehr an den meiſten Orten arm und dürftig ſind, ſchon empfindlich genug. Allzu große Geldſtrafen können den Bauer gar bald über den Haufen werfen, und ihn zu Abführung ſeiner Abgaben untüchtig machen. Man ſollte überhaupt Bauern und arme Leute mehr auf andere Art, wie es der Landesweiſe und dem Zeitalter angemeſſen iſt, als an Gelde ſtrafen; und die Geldſtrafen ſollten nie als ein Fond landesherrlicher Einkünfte angeſehen werden. Alle Strafen müſſen die Abſicht und die Wirkung haben, daß ſie die Unterthanen beſſern, nicht aber, daß ſie die herrſchaftlichen Kaſſen füllen.

2) Faſt alle Polizeygeſetze, wenn ſie von den Strafen reden, womit die Uebertretung dieſes oder jenes Geſetzes belegt werden ſoll, führen im Munde, daß die Strafe in ſo und ſo viel Thalern an Gelde beſtehen ſoll; und wenn

der Uebertreter ſolche nicht bezahlen kann, ſo ſoll er dafür mit Gefängnißſtrafe belegt werden. Beſſer wäre es, wenn die Gefängnißſtrafe zur ordentlichen Beſtrafung bey allen geringen Polizeyverbrechen feſtgeſetzt, und dabey von gar keinen andern Strafen geredet würde. Der Geſetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger ſcheinen. Die Verwandlung des Gefängniſſes in eine Geldſtrafe müßte eine Gnade ſeyn, die man dem Uebertreter angedeihen ließe, und die nach dem Ermeſſen eines vernünftigen Polizeydirectors nur ſtatt finden könnte, wenn kein beſonderer böſer Vorſatz aus den Umſtänden hervor leuchtete, und wenn er zum erſten Mahl ein Polizeygeſetz überträte. Bey einer hervorſcheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweyte Mahl über eben der Entgegenhandlung wider das Geſetz betreten wird, ſollte die Gefängnißſtrafe, inſonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben gar nicht in Geldſtrafe verwandelt werden; inſonderheit ſollte dieſes bey der Entgegenhandlung wider die Polizeygeſetze geſchehen. Denn Geldſtrafen machen bey Fleiſchern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung ſitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil ſie ſich Hoffnung machen, dieſe Geldſtrafe bald wieder zu gewinnen.

Polizeygefängniſſe müſſen ſo angelegt werden, daß das männliche Geſchlecht mit dem weiblichen keine Communication haben kann. Für ein jedes Geſchlecht muß deshalb ein beſonderes Gefängniß ſeyn. Man pflegt auch wohl beſondere Stuben auf dem Rathhauſe zu reputirlichen Gefängniſſen für angeſehene Bürger einzurichten, wie nicht weniger ein beſonderes Gefängniß für das unartige und widerſpenſtige Geſinde.

Ueberhaupt müſſen die Gefängniſſe ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie dem Arreſtanten weder an der Geſundheit, noch an ſeinem ehrlichen Nahmen, Schaden zuziehen können. Es ſollen Polizeygefängniſſe, und keine Kriminalgefängniſſe, worin man Mörder, Diebe und andere Uebelthäter aufbehält, ſeyn; dieſe ſind dem ehrlichen Nahmen nachtheilig.

3) Auch ſind Strafen gebräuchlich, welche Aufſehen machen. Beſonders iſt es nöthig, bey dem Wucher, bey dem Betruge und andern Arten der hinterliſtigen Bevortheilung und Beſchädigung des gemeinen Weſens, Strafen anzuwenden, die mit einer Art der öffentlichen Schande verknüpfet ſind. Ingleichen ſind zu Bändigung des heut zu Tage ganz zügelloſen Geſindes dergleichen beſchimpfende Strafen nöthig. Bey dem Pöbel überhaupt ſind, in Anſehung der Feld-, Garten- und Hausdiebereyen, Strafen nöthig, die ein großes Aufſehen machen, wenn man dieſen dem gemeinen Weſen ſo nachtheiligen Unordnungen mit Nachdruck wehren will. Denn ein paar Tage Gefängniß machen bey ſolchen Leuten öfters wenig Eindruck. Zu dieſer Art Strafen gehören z. B. der Schandpfahl, die Narrenkappe u. dgl. m.

Sollen ſolche Strafen wahre Polizeyſtrafen ſeyn, ſo müſſen ſie eines Theils nicht dem ehrlichen Nahmen nachtheilig ſeyn, andern Theils aber auch ſo angewandt werden, daß ſie der Geſundheit nicht ſchaden.

4) Zuweilen ſind in Polizeyverbrechen noch härtere Strafen nöthig, als z. B. der Feſtungsbau, das Zucht- und Arbeitshaus ꝛc., wenn die Größe des Verbrechens, und der daraus entſtehende Nachtheil des gemeinen Weſens, ſchrek-

kende

kende Beyſpiele erfordern, z. B. wenn Leute in gefährlichen Landſtreichereyen, ohne im Stande zu ſeyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappt werden; ingleichen wenn Leute wegen Unfug, Müßiggang, Betteley und dergleichen, zu wiederholtenmahlen betreten werden, oder ſonſt auf andere Weiſe von ihnen keine Beſſerung zu hoffen iſt. Wegen Kleinigkeiten und geringen Vergehungen dergleichen harte Strafen zuzuerkennen, würde allzuhart ſeyn. Man muß auch bey dieſen Strafen einen Unterſchied unter den Perſonen machen. Denn einige begehen Verbrechen, die ipſo Jure infamiren, andere hingegen werden nur zur Beſſerung und Caſtigation, mit Vorbehalt ihres ehrlichen Nahmens und Herkommens, in das Zucht- und Arbeitshaus geſteckt. Dieſe beyderley Arten von Verbrechern müſſen demnach ſowohl in Anſehung der Behältniſſe, als auch der Arbeit, Beköſtigung und gottesdienſtlichen Verrichtungen, ſo wie auch in der Kleidung, von einander ſeparirt und unterſchieden werden *). Der Staupenſchlag und die Landesverweiſung, welche beyde Strafen gemeiniglich mit einander verbunden werden, ſind vernünftigen Grundſätzen ganz und gar nicht gemäß; indem man die Verbrecher dadurch nur in den Stand ſetzt, ferner herum zu laufen, und zum Nachtheil des gemeinen Weſens noch mehr Unthaten zu begehen. Aus dieſer Urſach werden in den königlich preußiſchen Landen die Verbrecher ordentlicherweiſe nicht mit dem Staupenſchlag und Landesverweiſung, ſondern an deſſen ſtatt mit der Karre und

*) Davon wird im Art. Zucht- und Arbeitshaus mit mehrerm gehandelt werden.

und Zuchthaus beſtraft *); und wenn auch der Staupenſchlag erkannt wird: ſo wird dennoch der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern nach bekommenem Staupbeſen, auf eine Feſtung oder in ein Zuchthaus zeitlebens gebracht, und zur leidlichen Arbeit angehalten **).

5) Der Herr von Juſti behauptet ***), daß die Polizeyſtrafen viel wirkſamer ſeyn, und dem gemeinſchaftlichen Beſten zu Nutzen kommen würden, wenn ſie allemahl aus der Natur des Verbrechens gezogen, und gleichſam eine natürliche Folge deſſelben wären. Dieſem zu Folge ſollten diejenigen, welche in Betrügereyen in den Gewerben zum drittenmahl betreten würden, mit dem Verluſt oder der Beraubung der Gerechtſame ihres Gewerbes beſtraft werden. Derjenige, welcher unterläßt, zu geſetzter Zeit vor ſeiner Thüre die Straße zu reinigen, ſollte einen ganzen Monath lang die ganze Straße allein reinigen laſſen. Derjenige, welcher unvorſichtig mit Feuer und Licht umgeht, ſeine Rauchfänge nicht kehren läßt, und ſonſt die Feuerordnung nicht beobachtet, ſollte, nach vorhergegangener vergeblichen Erinnerung, aus der Feuraſſecuranzſocietät ausgelöſcht, und ihm ſein Verſicherungsſchein abgenommen werden. Der Wucherer ſollte gehalten ſeyn, nach der Größe ſeines Wuchers und ſeines Vermögens ein Kapital auf zwey oder drey Jahre ohne Intereſſen in ein Lombardhaus zu geben, damit den ſehr armen Leuten ohne Intereſſe Geld geliehen

*) S. Reſcript an die Neumärkiſche Regierung vom 5. Nov. 1743.

**) S. königl. Edikt vom 4. Jan. 1744. Müllers preußiſches Kriegesrecht, p. 634.

***) c. l. §. 525.

liehen werden könnte. Eben ſo wäre die Einſperrung der jungen und ſtarken Bettler in die Arbeitshäuſer eine aus der Natur des Fehlers gezogene Strafe. Auch Bergius trägt kein Bedenken, dieſer Meinung des Herrn von Juſti beyzutreten, und glaubt ebenfalls, daß nur wenig Polizeygegenſtände ſeyn dürften, bey welchen ſich nicht aus der Natur des Verbrechens Strafen ziehen ließen. Die Sache wird dadurch indeß etwas verwickelt, und die Aufſicht, auf die wirkliche Vollziehung der Strafen erſchwert.

Die Belohnungen und guten Beyſpiele ſind diejenigen Mittel zu Beobachtung der Polizeygeſetze, von welchen man ſich die allerzuverläſſigſte und heilſamſte Wirkung verſprechen kann. Die Belohnungen feuern den Willen, die Begierde und den Fleiß an, daß Menſchen, die ſelbſt keinen Trieb und Begierde bey ſich empfinden, und nur aus Furcht der Strafe den Geſetzen äußerlich und dabey nur ſchläfrig und kaltſinnig nachzuleben gewohnt geweſen, nunmehr die Geſetze aus allen Kräften, und mit Luſt und Eifer, zu erfüllen ſuchen.

Die Belohnungen ſind beſonders bey allgemeinen Landespolizeyanſtalten nothwendig und von großem Nutzen, wenn die Sache dringend iſt, und in ſich noch keine Beweggründe enthält, dazu aufzumuntern. Durch Belohnungen wird man die Aufnahme der Handlung, Manufakturen und Fabriken, der Landökonomie, und überhaupt des Nahrungsſtandes, viel eher, geſchwinder und ſicherer befördern, als durch Geſetze und Zwangsmittel England kann uns hierin zum Beyſpiel dienen. Daſelbſt werden nicht allein vom Parlamente, ſondern auch von

vielen andern Privatperſonen, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, jährlich ſehr viele große und kleine Summen, als Prämien, die Handlung und Manufakturen, den Ackerbau und andere Wiſſenſchaften zu befördern, ausgeſetzt. Man geht mit dieſen Ermunterungen ſo weit, daß man einen Preis darauf ſetzt, wer das beſte Stück Thonarbeit machen kann: wer den Flachs, die Wolle und Baumwolle am feinſten ſpinnen kann; wer die meiſten Bäume gepflanzt hat; wer die meiſten Pechtonnen gemacht und die meiſten Lumpen zu den Papiermühlen geſammlet hat ꝛc. Doch iſt bey dieſer ganzen Materie das zu vergleichen, was im Art. Polizey, hierüber geſagt worden.

Hieraus erſieht man auch, daß dieſe Belohnungen nur bey ſolchen Polizeygeſetzen und Anſtalten ſtatt finden können, wenn die Unterthanen etwas thun ſollen, wozu ein beſonderer Fleiß und Geſchicklicheeit erfordert wird. Wenn hingegen die Unterthanen etwas unterlaſſen ſollen; ſo ſind Befehle und Strafen, aber keine Belohnungen nöthig. Auch gehören die Belohnungen nur für Verdienſte, wenn jemand dem Staate durch neue Erfindungen, oder ſonſt auf eine Art einen vorzüglichen Nutzen ſchafft, wozu er nach den Pflichten ſeines Amts nicht verbunden geweſen wäre; oder wenn er die Geſetze und ſeine Pflichten in einem ſehr vorzüglichen Grade, mehr als andere ſeines Gleichen, erfüllt. Wer aber nur die Geſetze und ſeine Pflichten wohl erfüllt, iſt ein guter Bürger, und hat ſeiner Schuldigkei. eine Genüge geleiſtet; er kann deswegen keine Belohnung verlangen; Gnadenbezeugungen aber wird ein Regent nicht übel verſchwenden, wenn er ſie ſolchen Perſonen widerfahren läßt.

Die

Die Belohnungen müſſen nach einem rechten Verhältniſſe eingerichtet werden. Es kommt hierbey auf folgende drey Umſtände an:

1) Muß der gegenwärtige Zuſtand des bereiteſten Vermögens des Staats in Betracht gezogen werden. So nothwendig auch die Belohnungen ſind, und ſo wenig ſie auch von einem weiſen Regenten unterlaſſen werden können, wenn er ſowohl den Nahrungsſtand befördern und in Aufnahme bringen, als auch allen Trieb und Aufmunterung zu edlen und großen Thaten, und zu mühſamen und ſchweren Unternehmungen, nicht hindern will: ſo gehören die Belohnungen dennoch nur unter die nützlichen Ausgaben, und müſſen alſo den nothwendigen, die zur unumgänglichen Erhaltung des Staats erfordert werden, nachſtehen. Wenn ſich demnach die Kaſſen gegenwärtig in einem ſchlechten Zuſtande befinden: ſo muß man zwar die Belohnungen auf eine andere Zeit aufſchieben, aber nicht gänzlich aufheben, weil der Regent ſonſt gar leicht in den Verdacht der Undankbarkeit fallen könnte, ſolches aber alle nützliche Erfindungen und verdiente Leute von ihm entfernen würde.

2) Muß man auch auf die Größe des Nutzens ſehen, den der Staat aus den Anſtalten zu gewarten, oder bereits aus den geleiſteten Dienſten und Erfindungen genoſſen hat. Die Beſchwerlichkeit, Mühſamkeit und Schwierigkeit der Sache kann gar ſelten dabey in Betracht gezogen werden. Der Nutzen des Staats iſt die Hauptursache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache.

3) Kommt es auf den Stand und Beſchaffenheit desjenigen an, der belohnet werden

ſoll. Dasjenige, was ſeinen Fleiß und Eifer anſpornen, oder eine Vergeltung ſeiner Dienſte ſeyn ſoll, muß von ihm ſelbſt hochgeſchätzt werden, und ſeine Umſtände in der That verbeſſern. Ein reicher oder vornehmer Mann macht ſich aus einer geringen Summe wenig oder nichts, die aber von einem Armen für ſehr wichtig angeſehen wird, und auch ſeine Umſtände in der That merklich verbeſſert.

Es iſt nicht nothwendig, daß die Belohnungen allemahl in baarem Gelde beſtehen müſſen. Wenn dieſes ſeyn ſollte, und man die Belohnungen nach dem Stande und Beſchaffenheit desjenigen, der ſie bekommen ſoll, einrichten wollte; ſo würden freylich die Kaſſen des Staats ſehr angegriffen werden. Allein ein Regent hat noch viel andere Mittel zu Belohnungen in Händen, und vielleicht nur in den Anſtalten zu Beförderung des Nahrungsſtandes und bey den dahin gehörigen nützlichen Erfindungen nöthig, baar Geld zur Belohnung zu verwenden. Die Beförderung zu höhern, einträglichern und bequemern Dienſten, die Erhebung in den Adelſtand, die Orden, Titel und Würden, wovon noch täglich neue Arten erfunden werden können, ſind lauter vortreffliche Aufmunterungsmittel zu edlen und lobenswürdigen Thaten; nur muß man die Orden, Titel und Würden nie gemein machen, weil ſie ſonſt ihren Werth verlieren, und den Endzweck der Belohnungen nicht erfüllen.

Wenn nun zu den Belohnungen noch gute Beyſpiele hinzukommen; ſo iſt die Wirkung zu Beobachtung der Geſetze noch größer und kräftiger. Es macht bey dem gemeinen Mann einen großen Eindruck, wenn er ſieht, daß vornehme und angeſehene Perſonen die Geſetze genau be-

folgen.

folgen. Beſonders hat das Beyſpiel des Hofes in die Beobachtung der Geſetze einen ungemeinen Einfluß. Wenn der Fürſt die ſchädlichen Moden mit Manufakturen und Waaren, die Pracht und Verſchwendung in ſeinem Volke ausrotten, und ſeine deshalb gegebenen Geſetze befolget wiſſen will; ſo darf er ſie nur ſelbſt ablegen. Die Hofleute werden es gleich nachthun; und da der Hof das Muſter der Hauptſtadt iſt, und nach der Hauptſtadt ſich das ganze Land bildet: ſo wird die Befolgung der Geſetze bald allgemein werden.

Polizeytaxe. Ein blühender auswärtiger Handel muß auf die Ausfuhr der Landesproducte gegründet werden. Folglich iſt der Debit derſelben nöthig. Dieſer Abſatz beruht hauptſächlich auf dem wohlfeilen Preiſe der Landeswaaren. Die Ausländer entſchließen ſich, allemahl da zu handeln, wo ſie eben ſo gute und tüchtige Waaren, nach Berechnung der Fracht und Unkoſten, etwas wohlfeiler erhalten können. Daß wir unſere Landeswaaren wohlfeil geben können, entſteht daher, wenn wir einen wohlfeilen Arbeitslohn haben. Der Lohn der Arbeiter aber richtet ſich allemahl nach dem Preiſe der Lebensmittel.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel iſt alſo einer der hauptſächlichſten Gegenſtände der Polizeyvorſorge. Um ſolchen zu erhalten, bedient ſich die Polizey, nebſt den Maßregeln wider die Vor- und Aufkäufereyen, inſonderheit der Taxen der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge, damit die allzugroße Gewinnſucht derjenigen Handwerke und Handthierungen, die ſich mit deren Bearbeitung und Verkauf beſchäftigen, in Schranken gehalten werde. Doch iſt nach den neuern, im Art. Po-

 lizey

lizey entwickelten Grundſätzen in dieſem Stücke eine große Vorſicht nöthig, damit man nicht das eine Geſchäft zu ſehr beſchränkt, und auf Koſten deſſelben ein anderes, für das Ganze im Grunde minder nützliche, zu ſehr begünſtigt.

I. Die erſte der Regeln, welche man ſonſt aufſtellte, um durch die Polizeytaxen das gemeinſchaftliche Beſte zu befördern, iſt: daß die Polizey nie die Materialien zu den Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen ſollte. Sobald die Polizey ſolches thut; ſo wird ſie ſofort allen Handel hemmen *). Sie wird die Theurung ungleich mehr vergrößern; denn da niemand dieſe unentbehrlichen Dinge entrathen kann, diejenigen aber, welche dergleichen beſitzen, mit deren Verkauf, wegen der Polizeytaxen, an ſich halten werden; ſo werden alle Käufer, welche dieſe Waaren unumgänglich nöthig haben, den Verkäufern aus eigner Bewegung einen hohen Preis bieten, und dabey im voraus die theure Verſicherung geben müſſen, daß ſie ſolches bey der Polizey nicht anzeigen wollen.

*) Der Handel leidet ſeinem urſprünglichen Weſen nach gar keine Taxen; die Freyheit iſt ſein weſentlicher Charakter. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umſtänden, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthigt die Menſchen zum Kaufe; und die Seltenheit verurſacht eine große Concurrenz von Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit iſt, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn alſo die Polizey den Materialien mit Grunde Taxen geben wollte; ſo müßte ſie im Stande ſeyn, von einer jeden Art der Materalien beſtändig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß ſie zu einer Zeit nie ſeltener würden, als zu der andern. Allein dieſes iſt ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Kultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber ereignen ſich tauſenderley Umſtände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit ſeltener machen, als zu der andern.

wollen. Denn ſie werden ſonſt dieſe unentbehrlichen Dinge nicht erhalten, und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwingt ſie, ſich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Nach dieſer Regel kann man dem Getreide keine Taxen ſetzen, wohl aber den Waaren, die daraus verfertigt werden, als Bier, Stärke, Branntwein und Brot. Die Menge der Käufer, und der Vorrath des feilgebotenen Getreides, wird ſeinen Preis nur ganz allein beſtimmen *).

II. Die zweite Regel iſt: die Polizey kann nur den Gewerben mit den Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren, Taxen ſetzen, die im Kleinen öffentlich verkaufen und Hökerey treiben; ſie kann aber nie ſolchen Gewerben Taxen ſetzen, die einen beträchtlichen Handel damit treiben. Sie kann z. B. den Mehlhökern und Bäckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein anſehnliches Gewerbe damit treibt, und nicht metzenweiſe verkauft. Sie kann den Fiſchern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fiſchhändler Taxen verordnen. Die Urſache iſt, weil die Natur des eigentlichen Handels nie Polizeytaxen vertragen kann, ohne dem Kaufhandel den äußerſten Nachtheil zuzufügen; auch die Natur des Großhandels nicht alſo beſchaffen iſt, daß dabey Taxen ſtatt finden können; indem die Polizey den Großhändler ohne eine despotiſche Gewalt nicht zwingen kann, nach ihren Taxen zu ver-

*) Doch hat man bisweilen ſogar in landesherrlichen Geſetzen das Getreide auf einen beſtimmten Preis ſetzen wollen. S. Bergius's Cameraliſtenbibliothek, Art. Fruchtpreis. Wie es denn auch Schriftſteller gegeben, welche behauptet haben, daß man alle Theurung verhüten könnte, wenn man dem Getreide Taxen ſetzte, nach welchen es verkauft werden müßte.

verkaufen. Er kann die Polizey und alle Käufer mit dem einzigen Wort abweiſen, daß ſeine Vorräthe ſchon verkauft, aber noch nicht abgeführt ſind. Hiermit muß ſich die Polizey begnügen; denn ſie würde eine deſpotiſche, und den Handel gänzlich zerſtörende, Gewalt gebrauchen, wenn ſie dieſes Vorgeben nicht glauben, ſeine Bücher einſehen, oder andere ſchärfere Unterſuchungen anſtellen wollte. Obgleich die Polizeytaxen ſchon über 200 Jahren in den königlich preußiſchen Ländern eingeführt ſind; ſo wird man doch nicht finden, das ſie den Groshandel betreffen; und in der berliniſchen Taxordnung *) ſind der Kaufmannſchaft, ausgenommen die Materialiſten im kleinen Verkauf, ebenfalls keine Taxen geſetzt worden; nur hat man die Kaufleute perſönlich verpflichtet, bey Vermeidung einer angedroheten Strafe, ihre Waaren höher nicht, als mit einem gewiſſen denſelben, nach Abzug der Koſten, vorgeſchriebenen mäßigen Procent, zu verkaufen. Und dieſes iſt auch alles, was die Polizey, nach guten Grundſätzen, bey dem Groshandel thun kann.

III Die dritte Regel iſt: die Polizey muß ein jedes Gewerbe, dem ſie Taxen gibt, vollkommen überſehen können, weil ſonſt entweder ihre Taxen unbillig, oder unwirkſam ſeyn würden. Sie muß daher ein Gewerbe nicht allein in Anſehung aller ſeiner Arbeiten und ſeines Vortheils oder Gewinnſtes, ſondern auch in Anſehung ſeines Verkaufes, und ob es ſich nach den Taxen rich-

*) S. allergnädigſt approbirte Taxen, nach welchen vom 1ſten Junii 1764 ſich alle Käufer und Verkäufer, Meiſter und Geſellen, Herrſchaften und Dienſtboten, und überhaupt ſämmtliche Einwohner in Berlin, ohne Unterſchied des Standes und der Würden, bey Vermeidung der angedroheten Beſtrafung, auf das genaueſte zu achten haben.

richtet, oder nicht, überſehen können. Man muß die Polizeytaxen durch keine Ausflüchte, daß die vorräthigen Waaren ſchon verkauft wären, daß man ſchon andere Gedingsarbeit übernommen habe, und dergleichen, unnütze machen können. Daher müſſen diejenigen, denen man Polizeytaxen geben kann, entweder offene Läden und Boutiquen haben, oder wenn es zu leiſtende Dienſte anbetrifft; ſo müſſen ſie auf einem öffentlichen Platz dazu bereit ſtehen, wie die Lohnkutſcher, die Sänften- und Packträger ꝛc. Denn ſobald jemand Lebensmittel und Waaren, welche Polizeytaxen haben, öffentlich in Läden und Boutiquen feil hat, oder ſeine Dienſte auf öffentlichen Plätzen dem gemeinen Weſen anbietet; ſo unterwirft er ſich eben durch dieſe Handlung den gegebenen Taxen; und die Polizey kann mit Grund von ihm fordern, daß er entweder ſich dieſen Taxen gemäß bezeigen, oder nicht die Freyheit haben ſoll, ſeine Waaren und Dienſte öffentlich feil zu bieten.

Die Gegenſtände, welche gemeiniglich mit Polizeytaxen verſehen werden, ſind folgende:

1) Das Brot. Wie die Brottaxen richtig und zuverläſſig gemacht werden; iſt bereits im Art. Brottaxe gezeigt worden.

2) Das Mehl. Da die Brottaxen zugleich auf eine eigene mit aller Vorſicht angeſtellte Mahlprobe gegründet werden; ſo weiß man auch, was ein jeder guter und reiner Scheffel Weitzen und Rocken an Mehl gibt, nähmlich 5 gehäufte Viertel, was darauf liegen kann. Das Mehl muß allemahl gehäuft verkauft werden; und es iſt ein Fehler der Polizey, wenn ſie verſtattet, daß das Mehl nicht gehäuft verkauft wird. Denn es iſt alsdann zwiſchen einem Scheffel

Mehl und Getreide gar kein Verhältniß; und wenn auch Getreide und Mehl in einerley Preiſe ſtehen: ſo iſt doch der Vortheil der Mehlverkäufer, zum Nachtheil des Publikums, gar zu übermäßig. Sogar wenn das Mehl gehäuft verkauft wird; ſo kann die Taxe des Mehls den Preis des Getreides nur mit zwey Groſchen überſteigen. Die Mehlverkäufer werden alsdann dennoch, nach Abzug der Mahlmetze, an jedem Scheffel den fünften Theil Profit haben; und mehr kann man ihnen billiger Weiſe, ohne Nachtheil des Publikums, nicht zugeſtehen.

3) Das Fleiſch. Von den Fleiſchtaxen iſt aber ſchon anderwärts gehandelt worden, nähmlich im Art. Fleiſch, Th. 14, S. 141 fl.

4) Das Bier. Wie die Biertaxen angefertigt werden, iſt ebenfalls bereits in einem eignen Artikel gezeigt worden.

5) Der Branntwein. Ein richtiger Anſchlag über eine Branntweinbrennerey kann zugleich dasjenige an die Hand geben, was man bey Verfertigung einer Branntweintaxe zu wiſſen nöthig hat. Dabey muß indeß auch auf die neueſten Verbeſſerungen dieſes Geſchäftes Rückſicht genommen werden.

6) Die Waaren verſchiedener Handwerker. Die berliniſche Taxordnung hat folgende mit Taxen belegt, als die Bötticher, Kleinbinder, Bürſtenmacher, Branntweinbrenner und Deſtillateur, Drechsler, Feilenhauer, Weißgerber, Lohgerber, Glaſer, Goldſchläger, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Handſchuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Kupferſchmiede, rohe Leder von den Schlächtern, Leinweber, Lichtzieher und Seifenſieder, Meſſerſchmiede, Nadler, Nagelſchmiede, Pantoffelmacher,

cher, Poſamentierer, Riemer, Sattler, Schloſſer, Säge-, Bohr- und Zeugſchmiede, Huf- und Waffenſchmiede, Schuhmacher, Schwerdtfeger und Langmeſſerſchmiede, Seiler, Siebmacher, Sporer, Stell- und Rademacher, Strumpfſtrikker, Strumpfwürker, Korb- und Stuhlmacher, Taſchner, Tiſchler, Töpfer, Tuchmacher, Windenmacher, Zeug- und Raſchmacher, Zinngießer. Alles dieſes war indeß nur nöthig, weil die beſtehenden Zunftverbindungen dieſen Leuten eine Art von Monopol geben. Wären die Handwerker ganz frey, und hätte jeder die Erlaubniß, jedes Geſchäft zu treiben, wozu er ſich geſchickt fühlte, ohne ſeine profeſſionsmäßige Erlernung deſſelben nachweiſen und ſich in eine beſtimmte Zunft, oft mit Koſten und vielen Bocksbeuteleyen aufnehmen laſſen zu dürfen: ſo würde die bald entſtehende Concurrenz die Preiſe ſelbſt in das gehörige Gleichgewicht bringen und darin erhalten.

7) Der Arbeitslohn, ſowohl derjenigen Handwerksleute, die um Geding arbeiten, als auch anderer Leute, die um Lohn dienen oder arbeiten. In den königlich preußiſchen Ländern finden ſich dergleichen Taxen für die Handwerker, welche bey dem Bau arbeiten *), für die Sei-

*) S. ſchon das Reglement, wie die Handwerker, ſo beym Bau arbeiten, in Vor- und Hinterpommern zu bezahlen, vom 14. Oct. 1753. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. p. 574. Approbirte Taxe, wonach ſowohl die Neuanbauende und Reparanten, als auch die benannten Handwerker zu Königsberg, ſich zu achten haben, vom 15. Jan. 1753. ibid. p. 990. Bautaxe oder Benennung ſämmtlicher Bauſtücke welche bey einem Hausbau vorkommen, mit den dabey geſetzten Preiſen, wonach die zum Bau gehörigen Handwerksleute in der Churmark und dazu incorporirten Kreiſen, vornähmlich aber zu Berlin und Potsdam, künftighin bezahlt werden ſollen. Fol. Berlin 1756.

den- und Wollſpinner *), und in der angeführten berliniſchen Taxordnung, für die Schneider, Schornſteinfeger, Tuchbereiter, Tuchſcherer, Brunnenmacher, Steinmetzger, Schwarz- und Schönfärber, Fuhrleute **), Fiacres oder Miethskutſchen, Holzfuhren, für die Holzhauer, für das Geſinde, für die Hausſchlächter, Tagelöhner und Boten. Hierher gehören auch die Taxen für die Aerzte und Wundärzte. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge bleiben ſolche Taxen indeß nicht lange angemeſſen, denn wenn das Getreide ſteigt, ſo ſteigen

*) S. Specifikation des Spinnerlohns, ſo den Wollſpinnerinnen in Berlin, ſowohl für fein als grob Geſpinnſt, hinführo zu zahlen iſt, vom 19. Mart. 1722. in Mylii Corp. Const. March. Tom. 5. p. 331. Interimstaxe bey der Seidenräderey und Wollſpinnerey in dem Spinn- und Manufacturhauſe zu Spandau, vom 28. Dec. 1687. ibid. p. 438.

**) Herr von Justi in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, I. Bd., §. 824. glaubt nicht, daß einem Fuhrmann, in Anſehung dieſer oder jener Art der Fuhren, Taxen gegeben werden können, weil, da er mit ſeinen Pferden viele andere Arbeit thun könnte, die nicht unter der Taxe ſtünde, er allemahl ſagen könnte, daß er nicht Zeit habe, ſondern andere Arbeit verrichten müßte, bis man ihm aus eigner Bewegung weit mehr anbiete, als die Taxe vorſchriebe. Allein dieſes Argument iſt ein wenig zu ſeicht. Es ſind alle Arbeiten, die ein Fuhrmann mit ſeinen Pferden verrichtet, bekannt. Man weiß, ob er gewohnt iſt, über Land, und auf wie viele Meilen weit, zu fahren. Man kann ihm alſo, wie bey den ordentlichen Poſten, ſeinen Fuhrlohn für jede Meile beſtimmen. Man weiß gleichfalls, ob die Fuhrleute die Holzfuhren in der Stadt verrichten; und da die Holzplätze ebenfalls bekannt, ſo wie die Quantität Holz, welches man mit zwey oder vier Pferden fortbringen kann; ſo iſt die Taxe darnach leicht zu machen. Treiben die Bürger Ackerbau; ſo iſt die Pflugarbeit oder das Miſtfahren und die Aerntefuhren, auch leicht zu taxiren. Andere kleine Arbeiten, welche der Fuhrmann einem oder andern bey Veränderung der Wohnung, oder bey Hochzeiten, Kindtaufen und und Begräbniſſen verrichtet, können leicht nach halben oder ganzen Tagen taxirt werden. Nur iſt bey allen dieſem billig auf den Preis des Getreides und des Futterkorns Rückſicht zu nehmen.

ſteigen faſt alle Bedürfniſſe mit, und die an feſt-ſtehenden Taxen gebundenen Arbeiter müſſen nothwendig zurück kommen, oder gar Hunger leiden. Auch hier wird die Concurrenz in den mehrſten Fällen das beſte Mittel ſeyn, das Gleichgewicht zu erhalten. Doch iſt es gut, wenn die Polizey, für den Fall des Streites, der Natur eines jeden Geſchäftes angemeſſene Taxen entwirft, und ſie, ſo oft es nöthig wird, verändert, um darnach entſcheiden zu können.

8) Die Materialwaaren. Es iſt ſchon oben erinnert worden, daß man den Groshandel von den Taxen ausnehmen muß. Hier iſt alſo nur bloß die Rede von ſolchen Waaren, es mögen Victualien oder andere Waaren ſeyn, welche durch die Hände der Kaufleute gehen, und von ihnen einzeln verkauft werden. Und da fragt es ſich, ob dergleichen Waaren mit Taxen belegt werden können? Dieſe Frage wird jeder mit Nein beantworten, weil es, ohne den Gewinnſt der Handelsleute zu erforſchen, und die beſonderen Umſtände ihrer Handlung aufzudecken, welches wider die nothwendige Freyheit des Handels liefe, nicht geſchehen könnte. Es würde auch das Publikum von der Unterlaſſung dieſer Taxen keinen Nachtheil zu befürchten haben. Man wüßte vermittelſt der Correſpondenz, was eine Waare in einem jeden Handelsplatz gilt; und wenn die Handlung einer jeden Stadt nur in etwas beträchtlich wäre: ſo hätte man daſelbſt gute Nachricht von den Preiſen aller Waaren, die ſo wenig ein Geheimniß wären, daß ſie vielmehr unter dem Nahmen der Preiscourantenzettel gedruckt oder geſchrieben, in jedermanns Händen herumgingen. Es würde alſo ein unnützes Unternehmen ſeyn, wenn ein Kaufmann, welcher kein

kein Monopol hätte, zum Bevortheilen des gemeinen Weſens höhere Preiſe ſetzen wollte, als es dem Laufe des Handels gemäß wäre. Dieſes Unterfangen würde ihm ſo wenig gelingen, daß ihn vielmehr jedermann mit ſeinen Waaren ſitzen laſſen, und ſeine Thorheit mit Verachtung anſehen würde. Es würde auch ſo leicht nie ein vernünftiger Kaufmann ſich einfallen laſſen, durch unbillige, und den Umſtänden der Handlung nicht gemäße Preiſe ſeinen Vortheil zu ſuchen.

9) Die Krämer- und Hökerwaaren. Bey dieſen kann man Polizeytaxen ſetzen, ohne daß man in die Geheimniſſe und beſondern Umſtände der Krämer eindringen darf. Man weiß, was dieſe Verkäufer daran gewinnen müſſen, wenn ſie die Koſten der Fracht, der Abgaben, und ihre Haushaltung beſtreiten wollen. Die Krämer haben alſo ſo wenig Urſache, ſich über die Taxen zu beſchweren, als die Bäcker, Fleiſcher und Bierbrauer. Beſonders müſſen die Victualien, womit die Höker, welche öffentlich auf dem Markt ſitzen, handeln, mit Taxen belegt werden, damit die gemeinen Leute, welche gemeiniglich die einzigen ſind, die von ihnen kaufen, nicht bevortheilet werden. Eine ſolche Hökertaxe findet ſich ebenfalls in der berliniſchen Taxordnung.

Die beſten Polizeytaxen bleiben ohne alle Wirkung, wenn die Polizey für deren Aufrechthaltung und Befolgung nicht gehörige Vorſorge trägt. Hierzu aber wird eine große Aufmerkſamkeit des Polizeydirectors erfordert. Alles arbeitet oft gleichſam, die Polizeytaxen unnütz zu machen. Die Handwerker, denen ſie gegeben ſind, die Polizeydiener, die ſich von dieſen Handwerkern beſtechen laſſen, die Polizeyinſpectores und andere Polizeybediente und Beyſitzer, die

um eines Polizeybratens, oder eines mürben Kuchens halber, ein Auge zuthun; mit einem Worte, alles arbeitet, den Polizeydirector zu verhindern, daß er nicht gewahr werden ſoll, wie ſchlecht die Polizeytaxen beobachtet werden. Es iſt daher wohl kein ſchwereres Amt, als das eines Directors der Polizey; von ihm allein erwartet das Publikum die Aufrechthaltung der Polizey, und ihm allein wird alle Schuld beygemeſſen. Allein er wird nie der Erwartung des Publikums eine Genüge leiſten, ſobald er ſich auf jemand anders verläßt, und nicht ſelbſt ganz beſondere Wege ausfindig macht, um gründlich zu erfahren wie die Polizeytaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Auf die Beſchwerden darf er es nicht ankommen laſſen, die wider die Entgegenhandlung geführt werden; denn die wenigſten Leute ſind zu der Anzeige und Beſchwerde geneigt; zumahl wenn die Handwerker die Verwegenheit haben, dem Geſinde derjenigen, welche Beſchwerden geführt haben, übel zu begegnen, ſolche mit ſchimpflichen Reden zu mißhandeln, und ihnen den Verkauf zu verweigern.

Sollen die Polizeytaxen befolgt werden; ſo muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachſicht beſtraft werden. Die Erlaſſung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweiſen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, verurſachen, daß die Entgegenhandlungen deſto häufiger werden. Die erſten Fälle der Entgegenhandlungen können nur mit Geldſtrafen belegt werden. Wer aber die Polizeytaxen zum dritten oder vierten Mahl außer Acht geſetzt, muß mit Legung des Gewerbes, Schließung der Läden und Entziehung der Gerechtigkeit beſtraft werden.

Das

Das beſte und wirkſamſte Mittel zu Aufrechterhaltung der Polizeytaxen iſt der Flor des Nahrungsſtandes, und eine große Concurrenz und Zuſammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Abſatzes und der Arbeit eifern. Denn alsdenn werden ſie von ſelbſt billig ſeyn, ſich mit einem mäßigen Gewinnſte begnügen, und ihren hauptſächlichſten Vortheil in der Menge des Abſatzes ſuchen. Das wichtigſte Augenmerk der Landespolizey muß alſo vornehmlich dahin gerichtet ſeyn, in allen Gewerben eine ſolche Concurrenz und Zuſammenfluß zu veranlaſſen, welches nur dadurch bewirkt wird, daß man alle Schranken und Bedrückungen, welche die Menſchen hindern ganz nach ihrer Willkühr ſich jedem erlaubten Geſchäfte zu widmen, wozu ſie Geſchick haben, ſo viel es nur möglich iſt, aufhebt.

Polizze, ſ. **Polize**, oben, S 169.

1. **Poll**, der, im gemeinen Leben einiger Gegenden, der Gipfel, beſonders eines Baumes, oder eines Gewächſes.

2. **Poll**, das, ſ. **Pollmehl**, im Art. **Mehl**.

Pollachias, Gadus Pollachias Linn., ſ. das folgende.

Pollack, Gadus Pollachias Linn., iſt ein Fiſch aus der Gattung der Schellfiſche, und alſo ein Verwandter des Kabeljaues, Gadus Morhua Linn., der ſich nach Bloch durch den hervorſtehenden Unterkiefer, die drey Floſſen am Rücken und die gebogene Seitenlinie von den übrigen ſeiner Gattung unterſcheidet. In der Kiemenhaut ſind ſieben, in der Bruſtfloſſe neunzehn, in der Bauchfloſſe ſechs, in der erſten Afterfloſſe achtzehn, in der zweyten neunzehn, in der Schwanzfloſſe zwey und vierzig, in der erſten

ſten Rückenfloſſe dreyzehn, in der zweyten achtzehn und in der dritten neunzehn Strahlen befindlich *).

Auch bey dieſem Fiſch läuft der Kopf in eine Spitze aus, und iſt wie der Rücken von einer ſchwarzbraunen Farbe; von den Kinnladen iſt die untere am längſten und beyde ſind wie die vorhergehende bewaffnet. Die Zunge iſt kurz, ſpitzig und nach hinten zu rauh. An den großen Augen iſt der Stern ſchwarz und der Ring gelb, mit ſchwarzen Punkten beſprengt. Der Rumpf iſt mit kleinen, länglichtrunden und gelb eingefaßten dünnen Schuppen bedeckt. Die dunkele Farbe am Rücken verliert ſich an den Seiten nach und nach in eine weiße, und ſie ſind ſo wie der ſilberfarbige Bauch mit braunen Punkten beſprengt. Von den Floſſen ſind die an der Bruſt gelblicht, und wie die orangefarbige Bauchfloſſe klein; die Afterfloſſen ſind olivenfarbig und ſchwarz punktirt.

Dieſen Fiſch trifft man in der Oſtſee und im nördlichen Ocean an, wo er ſich im Felſengrunde, an den Stellen aufhält, wo die See in der ſtärkſten Bewegung iſt. Er erſcheint in der Oſt-

*) Gadus, dorſo tripterygio, linea laterali curva, maxilla inferiore longore. Br. VII. P. XIX. V. VI. A. XVIII. XIX. C. XLII. D. XIII- XVIII. XIX. Bloch deutſche Fiſche, Taf. 68. Gadus Pollachius. G. dorſo tripterygio, ore imberbi, maxilla inferiore longiore, linea laterali curva. Linn. S. N. p. 439. n. 10. Artedi. gen. p. 20. n. 3. Syn. p. 35. n. 3. Müller. Prodr. p. 44. n. 353. Aſellus Huitingo - Pollachius. Willughb. ichth. p. 167. et Aſellus flaveſcens Schoneveldii. p. 173. Aſellus Huitingo-Pollachius. Ray. Synopſ. Piſc. n. 53. n. 2. und Aſellus xaveſc. Schonev. p. 54. n. 6. Lyr, Lyſſe. Pont. Norw. 2ter Theil, S. 255. Aſcan. Icon. t. 21. 22. Lyrblek, Lai. Faun. Suec. p. 112. n. 3. 12. The Pollack. Penn. B. Z. III. p. 177. Le lieu. Duhamel. Traités des pêshes. t. II. p. 121. Pl. 29. f. 1. Der Pollack Müller. L. S. 4ter Theil, S. 93. Blanker oder gelber Kohlmuhlen. Schoneveld. Ichth. S. 21. n. 9.

Oſtſee bey Lübek und in der Nordſee bey Heiligeland einzeln, jedoch nur ſelten; deſto gemeiner iſt er in Norwegen und in England, wo er in großen Zügen zur Sommerszeit ankommt.

Dieſe Fiſche halten ſich an der Oberfläche des Waſſers und ſpringen öfters über derſelben hervor, wobey ſie verſchiedene Geſtalten annehmen und nach allem haſchen, was auf den Wellen ſchwimmt; und man belauert ſie zu der Zeit mit den auf der Angel geſteckten Gänſefedern. Er erreicht gewöhnlich die Größe von ein und einem halben Fuß und wiegt alsdann zwey bis drey Pfund; man findet aber auch welche von drey bis vier Fuß Länge und acht bis zehn Zoll Breite [1]). Er hat ein weißes, derbes Fleiſch, welches beſſer iſt, als das vom Köhler, aber ſchlechter als das vom Dorſch und Wittling. Kleine Fiſche ſind ſeine Nahrung, beſonders der Sandaal, welchen man gewöhnlich in ſeinem Magen antrifft.

Man fängt den Pollack mit Angelſchnüren und in Norwegen auch mit Netzen. Er wird wie der Schellfiſch zur Speiſe zubereitet.

In Deutſchland heißt dieſer Fiſch **Pollack** und weißer oder gelber **Kohlmaul**; in Norwegen **Lyr**, **Lyſſe**; in Schweden **Lyrbleck**, **Zai**; in England **Pollack** und in Frankreich **Lieu**.

In Abſicht dieſes Fiſches, des Köhlers und des grünen Schellfiſches herrſcht bey den Schriftſtellern eine nicht geringe Verwirrung.

Schoneveld beſchrieb ſie als drey beſondere Arten [2]), dem auch Willughby [3]) und Ray [4]) folgten; ſie verſahen es aber darin, daß

1) Duhamel Traités des pêches. II. p. 122.
2) Ichth. p. 19. n. 5. 8. 9.
3) — p. 167. 168. 173.
4) Synopſ. p. 53. n. 2. 3. 6.

daß ſie den Pollack als zwey beſondere Arten, einmahl als Huitling-Pollack und das zweyte Mahl als das gelbe Kohlmaul des Schoneveld aufführten [5]).

Artedi, welcher nur den Köhler und den Pollack beſchreibt, vermuthet, daß der grüne Schellfiſch des Schoneveld mit letzterm nur eine Art ſey [6]).

Klein [7]), die Herren Duhamel [8]) und Pennant [9]) betrachten den Pollack und den grünen Schellfiſch nur als einen einzigen.

Gronov [10]) und Gunner halten letztern und den Köhler nur für eine Art; erſterer widerſpricht ſich bey der Beſchreibung des Pollacks: einmahl ſagt er, der Unterkiefer ſtehe hervor [11]), und das andere Mahl gibt er ihm gleich lange Kinnladen [12]).

Linné [13]) nimmt ſie mit Schoneveld als drey Arten auf, ohne jedoch ſie zu karakteriſiren, daß der Unterſchied deutlich in die Augen fiele. Bey dieſer Ungewißheit kann nur derjenige einen entſcheidenden Richter abgeben, der Gelegenheit hat, dieſe drey Fiſche ſämmtlich zu ſehen und zu unterſuchen. Bloch hält in Anſehung des grünen Schellfiſches ſein Urtheil zurück, da ihm nur die zwey andern zu Geſichte gekommen ſind. Sollte man ſich auf die Zeichnung des Herrn Aſcanius verlaſſen können [14]); ſo

5) A. a. O.
6) Syn. p. 34. n. 3.
7) Miſſ. Piſc. V. p. 8. n. 10.
8) J. a. B. S. 121.
9) B. Z. III. p. 188.
10) Zooph. p. 89. n. 317.
11) Muſ. I. p. 20. n. 57.
12) Zooph. 98. n. 318.
13) S. N. p. 438. n. 7. 9. 10.
14) Icon. t. 23.

ſo würden ſie alle drey leicht zu unterſcheiden ſeyn, indem der Köhler eine gerade, der Pollack eine gebogene Seitenlinie und beyde einen längern Unterkiefer haben, als der grüne Schellfiſch.

Die Fragen des Willughby [15]) und Artedi [16]): ob der grüne Schellfiſch des Schoneveld mit ihrem Pollack; imgleichen des Pennannt [17]): ob der Sey der Norweger und der Graſik der Schweden mit unſerm Fiſch einerley ſey? ſind zu verneinen.

Polle=Davy, eine Art ungebleichter grober Leinwand von Hanf, von einem Dorfe in Frankreich, in dem ehemahligen Nieder=Bretagne, ſo genannt, wo ſie häufig gemacht wurde. Man braucht ſie zu Schiffsſegeln, ſonderlich für die Schaluppen, die auf den Stockfiſchfang gehen.

Pollen, ſ. **Pollmehl**.

Pöller, 1) im Schiffsbau, die noch über dem Schanddeckel hervorragenden Enden der Inhölzer oder verkehrten Auflanger, um welche das Tauwerk belegt wird; auch **Polder** genannt. 2) In der Artillerie, eine Art kleiner Mörſer.

Pollet, heißt im Öſterreichiſchen ein Freyzettel, oder Paß.

Pollicinell, ſ. **Pullicinella**.

Pollicitation, ein einſeitiges oder freywillig geſchehenes Verſprechen.

Pollmehl, in den Mühlen und in der Haushaltung vieler Gegenden, die mittlere Sorte des Mehles zwiſchen dem feinſten Griesmehle und der Griesklene, welches auch das **Poll**, das Halbmehl, Aftermehl oder **Mittelmehl** genannt wird. Man erhält es von den Spitzkleyen und dem

15) Ichth. p. 173.
16) Syn. p. 35. n. 3.
17) B. Z. III. p. 188.

dem zum dritten Mahle durch die Mühle gegangenen Grieſe. Man leitet es am wahrſcheinlichſten von dem wendiſchen pol, pul, halb, ab, indem dieſes Wort in Meiſſen, der Lauſitz, Öſterreich und andern Ländern üblich iſt, wo die wendiſche Sprache vielen Einfluß gehabt hat, dieſes Mehl im Deutſchen auch wirklich Halbmehl genannt wird. In der Lauſitz und in Meiſſen heißt es **Pulmehl**, in Öſterreich **Pohlmehl**, und allein auch im weiblichen Geſchlechte **die Pohl.**

Pollution. Unter die Krankheiten, welche das Jünglingsalter faſt ausſchließlich verfolgen und theils oft Folge der hier ſich entwickelnden organiſchen Verhältniſſe, theils oft Folge von geheimen Jugendſünden ſind, gehören vornähmlich hartnäckige, häufige, ſchwächende, oft weder innern, noch den gewöhnlichen äußern Mitteln weichende Pollutionen oder nächtliche Samenergießungen. Im allgemeinen kann man die Individuen die von ihnen gepeinigt werden, wohl ſtets in zwey Arten theilen. Immer ſind es ſolche, die ganz frey davon ſeyn würden, wenn nicht mit dem Eintritte der Mannbarkeit die Seele tauſend neue Ideen um ſich herum ſchwirren ſähe, die auf Geſchlechtsverrichtungen, auf die Geheimniſſe des andern Geſchlechts, auf die Freuden der Liebe und ſo fort bezogen werden könnten, und bey deren Entſtehung entweder unbeſonnen gewählte Lektüre, oder andere die Einbildungskraft dergeſtalt aufregende Objekte, oder der Same, der jetzt in größerer Menge und ſo abgeſondert wird, daß er in jeder Hinſicht auf die Nerven der Geſchlechtstheile und auf dieſe Organe überhaupt einen ſtärkern Reiz macht, die wichtigſte Rolle ſpielt. Oder im Gegentheil, es ſind Perſonen, die in ihrer Jugend

durch Beyſpiel, Temperament, Unwiſſenheit u. dgl. verführt, die köſtlichſte Blüthe des jugendlichen Alters, ihre Keuſchheit, befleckten, früher oder ſpäter davon vielleicht ganz abſtanden, aber dennoch nun die traurige Erfahrung machen, daß die Samenfeuchtigkeit, welche nun nicht mehr auf ſo widernatürlichem Wege ausgeleert wird, ſich kaum einige Tage angehäuft hat, um ſich dann zu einer Samenergießung unfreywilliger Art wie Urſache zu einer Wirkung zu verhalten. Die vorübergehende Empfindung, die dabey obwaltet, und dem Genuſſe des Beyſchlafs ähnlich iſt, wird leider meiſtens von einer deſto unangenehmern Nachfolge begleitet. Die Mattigkeit des Körpers, die Düſterkeit des Kopfs, die Abſpannung der Geiſteskräfte, welche nach ſo einer Samenergießung folgt, iſt hinreichend, den Kranken in die traurigſte Stimmung zu verſetzen, und ſelbſt den minder ängſtlich für ſeine Geſundheit beſorgten aus dem Schlummer ſeiner Gleichgültigkeit zu wecken.

Die Art, wie Pollutionen entſtehen, iſt übrigens minder ſchwer zu erklären, als die Entſtehungsweiſe von manchen andern Krankheiten. Man darf das, was die Erfahrung, das Nachdenken u. ſ. f. über die Natur der Samenfeuchtigkeit gelehrt hat, nur einigermaßen zuſammenſtellen, um ein ziemlich ſicheres Reſultat davon zu erhalten. Die Samenfeuchtigkeit wirkt ohne Zweifel zunächſt als ein Reiz auf die Zeugungsorgane, ſie bringt Bewegungen in ihnen hervor, die zu dem Begattungsgeſchäfte erforderlich ſind, weil die unter dieſem Reize ſtehenden, davon beherrſchten Werkzeuge zu keinen andern Bewegungen geſchickt ſind. Mit ihnen ſind Empfindungen verbunden, ohne welche das Geſchäft,

auf welche die Bewegungen von der Natur berechnet ſind, nie ganz vollkommen, und ſeinem Endzweck gemäß, würde vollbracht werden können. Aber dieſe Empfindungen verbreiten ſich nun auch fort auf die Seele, bringen Ideen hervor, die ihnen ſelbſt analog, mit ihnen genau verwandt ſind, nahmentlich wird das Seelenvermögen, die Phantaſie, in Thätigkeit geſetzt. Abweſende Dinge vermag dieſe ſich als gegenwärtig vorzuſtellen und nicht leicht iſt ſie geſchäftiger, als wenn es darauf ankommt, die Bilder zu beleben, die auf dieſe Art hervorgezaubert werden; nirgends hat ſie dabey leichteres Spiel, als hier, wo der Schlaf nicht die Einwirkung der Vernunft und keine Einſicht, keine Erinnerung an die Gefahr geſtattet, die, wenn auch nicht bey allen Perſonen, wenn auch nicht bey einigen Pollutionen, doch wenigſtens in mehr oder minder hohem Grade da erſcheint, wo die Wiederhohlung zu oft ſtatt findet.

Wenn man auf dieſe Art zunächſt die Pollution als eine Folge von den organiſchen Verhältniſſen und Geſetzen betrachtet, in welchen das geiſtige Vorſtellungs- und Empfindungsvermögen zu der daſſelbe einſchließenden körperlichen Hülle ſteht, ſo vergeſſe man nicht, daß auch gerade ein ganz entgegengeſetztes Verhältniß ſtatt finden kann. Perſonen, die ihre Phantaſie mit üppigen Vorſtellungen nährten, die ſich mit geilen Bildern, mit dem Auswurfe einer das Grobthieriſche und Grobſinnliche kützelnden Lektüre beſchäftigten, werden die natürliche Folge davon empfinden, daß in der Nacht, wo die Phantaſie allein wacht, während jede andere Thätigkeit der Seele ſchlummert, wo Phantaſie das einzige Seelenvermögen iſt, das ſich thätiger, als zu je-

der andern Zeit bezeigt, wenn man etwa die wenigen Augenblicke des ſogenannten tiefen Schlafes abrechnet, wo alles Bewußtſeyn unſerer ſelbſt zu mangeln ſcheint, daß, ſag ich, in der Nacht, nun jene Bilder, die den Tag über die Sinne beſchäftigten, in noch größerer Zahl, noch weiter ausgemahlt, mit noch größerer Indezenz vereinigt, die Seele umgaukeln und nun die genannte Folge vom erſten bis zum letzten Moment begründen.

Wenn Pollutionen der erſten Art alſo entſtehen, indem die Samenfeuchtigkeit zuerſt als Reiz auf die Zeugungsorgane wirkte, und darin Bewegungen veranlaßte, von denen Empfindungen und Vorſtellungen der Seele begründet wurden, welche nun unmittelbar auf die Quelle, woher ſie entſprangen, zurückwirkten, und nun vollenden helfen, was darin erſt begonnen war; ſo tritt hier nur der Unterſchied ein, daß die Seele ihre Rechte geltend macht, die ſie über den Körper hat. So ſehr materielle in oder außer dem Körper befindliche Reize auf ſie wirken, ſo ſehr wirken umgekehrt ihre Vorſtellungen und Empfindungen auf den Körper. Man darf ſich nicht wundern, wenn unter ſolchen Umſtänden die Vorſtellungen der Phantaſie die Theile des Körpers in Bewegung ſetzen, deren der Menſch unumgänglich benöthigt ſeyn würde, wenn das Spiel derſelben verwirklicht wäre, wenn endlich hier, ſo wie dort, der Sache nach gleich, der Art nach verſchieden, der letzte Aktus der thieriſchen Liebe unwillkührlich an ſich, aber im Schlafe willkührlich gedacht, vollbracht wird.

Die erſte Art von Pollutionen kann bey jedem ſtatt finden, er ſey ſtark oder ſchwach, er ſey noch Jüngling oder ſchon einigermaßen bejahrt, er lebe keuſch und enthaltſam, oder er

opfere

opfere öfters der Liebe. Wenn ſich die Samenfeuchtigkeit in großer Menge in den Samenbläschen angehäuft hat, ſo wird ſie von da aus Reiz wirken und nun die genannte Folge haben. Freylich wird es in der Wiederhohlung, in der Menge dieſer Art von Pollutionen einen Unterſchied machen, wie ſehr oder wie wenig reizbar iſt der Menſch? Wie trägt er durch Diät und Lebensart ſelbſt dazu bey, daß ſich das Blut in den Regionen des Unterleibes und in den Zeugungstheilen anhäuft und dieſe dadurch für den Reiz des Samens empfänglicher werden? Wie ſehr ſind ſeine Zeugungstheile geſchwächt, und dadurch für eine kleine Menge Samenfeuchtigkeit reizbar geworden? Wie viel Stoffe genießt er, die zur Vermehrung der Samenfeuchtigkeit Veranlaſſung geben und ſo die Pollutionen begründen? Allein von dem allen war nicht die Rede, es ſind Dinge, die weiter unten berückſichtigt werden müſſen.

Bey welchen Individuen vornähmlich die zweyte Art von Pollutionen ſtatt finden mag? — Dieß iſt nicht ſchwer zu enträthſeln.

An ſich kann ſie auch wohl einmahl bey dem Vernünftigſten, bey dem erſcheinen, der ſeine Geſinnungen keuſch, wie ſeinen Körper, zu erhalten bemüht iſt. Wer kann nicht in Fälle gerathen, in denen kaum der heilige Antonius ſeinen Tugendſpiegel frey vom Anhauche der Wolluſt halten konnte. Indeſſen was hier Ausnahme iſt, wird wenig in Betrachtung kommen, und Perſonen, die daher unvorſichtig, unmoraliſch, unbelehrt genug waren, um ihrem Geiſte eine ſolche Nahrung zu gewähren, werden endlich, vielleicht mit Schrecken, wahrnehmen, wie der Körper dafür gepeinigt wurde.

Es haben ſich über dieſen Zweig der Selbſtbefleckung mehrere Schriftſteller ſchon verbreitet. Hufeland machte mit vielem Ernſte auf ſie, die moraliſche, aufmerkſam. Und wirklich iſt die Warnung gegen ſie ſo viel werth, als Alles, was gegen die körperliche geſagt worden iſt.

Es iſt nähmlich ein eben ſo gewöhnlicher, als gefährlicher Irrthum, daß man glaubt, ein ſolcher Kitzel der Phantaſie und der Einbildungskraft, wie ihn jene Schriften erregen, worin manche, zumahl franzöſiſche Schriftſteller, alle Arten der natürlichen und unnatürlichen Wolluſt mit den lebhafteſten Farben zu beſchreiben ſich beſtreben, ſie ohne Nachtheil zu genießen und immer erlaubten, als Befriedigung des Geſchlechtstriebes außer der Ehe. Man bedenkt, auf das Unmoraliſche hierbey gar nicht Rückſicht genommen, man bedenkt dabey nicht, daß es für den Körper gar nicht gleichgültig ſey, welche von den Kräften des Geiſtes in Thätigkeit geſetzt werden, weil man ſich den Einfluß des letztern auf den erſtern überhaupt nur ſelten lebhaft genug vorſtellt. Vorzüglich muß in der letztern Hinſicht die Einbildungskraft berückſichtigt werden, man muß nicht vergeſſen, daß kein Seelenzuſtand mehr zum Nachtheil wie zum Vortheil des Körpers wirken kann, als der, wo ſie vornähmlich thätig iſt. Hier kann ſie nur zum Nachtheil wirken, weil ſich ihre Thätigkeit auf einzelne Organe erſtreckt, die dadurch geſchwächt werden müſſen. Der immer erneuerte Organismus, das Aufſchwellen der Zeugungstheile, die ſtete Affizirung des Nervenſyſtems, bleiben ſelten ohne höchſt nachtheilige Folgen, nahmentlich ſind hartnäckige Pollutionen auch eine der gewöhnlichſten in Bezug auf den Antheil, den die Zeugungstheile erfahren.

So viel über dieſen Punkt, der nur beyläufig hierher gehört. Ueber die verſchiedenen Arten der Pollutionen iſt noch etwas nachzutragen, inſofern man bey ihnen auf die Beſchaffenheit des Subjekts Rückſicht nehmen kann, bey welchem ſie ſich einſtellen.

Es möchte vielleicht kein Jüngling gefunden werden, der nicht von Zeit zu Zeit eine Samenergießung hätte; eben ſo wenig möchten wenige außer der Ehe enthaltſam lebende Männer ſeyn, die nicht an ſich ſelbſt dieſe Beobachtung zu machen im Stande wären. In ſofern es unter ihnen doch unzählige gibt, die davon keinen andern Nachtheil verſpüren, als den ihnen ihre Einbildung und hypochondriſche Laune vormahlt, in ſofern ergibt ſich der Schluß, daß ſehr viele Perſonen Pollutionen ohne Nachtheil ertragen können, und daß eben ſo ſehr oft Pollutionen Folge einer organiſchen Einrichtung unſerer Maſchine ſeyn müſſen; denn alles, was wir bey dieſer wahrnehmen, kann wohl nur dann als unnachtheilig beobachtet werden, wenn es mit den Geſetzen und Einrichtungen der erſtern übereinſtimmend gefunden wird.

Und ſo iſt es auch. Nächtliche Samenergießungen werden oft nur als eine Einrichtung, als ein Vorzug des menſchlichen Organismus vor dem thieriſchen beobachtet.

Blumenbach ſagt gerade zu:

„Den Männern iſt der Vorzug nächtlicher Samenergießungen zu Theil geworden, welche ich in ſo fern zu den natürlichen Abſonderungen eines geſunden Menſchen rechne, als er durch ſie, wenn es ihm nach Verhältniß des Temperaments und der Körperbeſchaffenheit zuträglich

 iſt,

iſt, von einem beſchwerlichen und ſonſt reizenden und überflüſſigen Samen befreyt wird *).“

Freylich aber darf man auch, um den richtigen Geſichtspunkt aufzuſtellen, nicht unterlaſſen, ſogleich die Momente anzugeben, auf die es vornähmlich ankommt, wenn man dieſe Art von Pollutionen von denen unterſcheiden will, die in Abſicht auf Urſachen, Wirkungen, das Subjekt oder Individuum, wo ſie ſich zeigen, ganz die entgegengeſetzte Natur wahrnehmen laſſen.

Man achte daher, um ſich ſelbſt aus dem richtigen Geſichtspunkte zu beurtheilen, auf folgendes und prüfe die angegebenen Umſtände genau.

Pollutionen dieſer Art finden ſtatt nur bey Perſonen, die wirklich enthaltſam ſind, und den Beyſchlaf eben ſo wenig ausüben, als ſie Ideen nähren, die den Trieb zum Beyſchlafe erwecken, begünſtigen, unterhalten, in der Nacht, zufolge deſſen, was vorhin von der Einbildungskraft geſagt wurde, toben laſſen.

Sie finden ſtatt bey Perſonen, die den Beyſchlaf öfters auszuüben Kraft und Gelegenheit hatten, und nun auf einmahl dieſem Genuſſe bey einem Aufhören der letztern entſagen müſſen. Sie waren gewöhnt an die Ausleerung des Samens auf dem naturgemäßen Wege. Plötzlich wird dieſe Gewohnheit unterbrochen. Wo ſoll die Samenfeuchtigkeit hin, die doch nach wie vor abgeſondert, aber durch den Beyſchlaf nicht ausgeleert wird? Die Natur folgt hier dem Fingerzeig; ſie befreyt ſich auf dieſem Wege, da der andere verſperrt worden iſt.

Ferner:

Solche unfreywillige Samenergießungen finden ſich nur bey jungen kraftvollen Perſonen ein,

*) Blumenbach über die Verſchiedenheit des menſchlichen Geſchlechts, überſetzt von Gruber. S. 48.

ein, die im Cölibat leben, und bey denen eine groſse Menge Samen, verhältnißmäßig, dadurch abgeſondert werden muß.

Bey ſolchen Individuen werden ſich ſolche Samenergießungen vornähmlich dann noch einfinden, wenn ſie den Genuß einer reichlichen, ſehr nährenden Koſt haben, die bey guten Verdauungskräften die Erzeugung der Säfte außerordentlich befördern muß, und alſo auch das Ihrige dazu beytragen wird, daß die Zeugungsorgane mehrern und conſiſtenteren Samen bereiten müſſen.

Dieß wird nun wiederum noch mehr der Fall ſeyn, wenn ſolche Perſonen nun gar wenig den Geiſt oder den Körper anſtrengende Beſchäftigungen haben. Unter ſolchen Umſtänden ſcheint dann beym Nutritionsgeſchäft alles darauf hinaus zu arbeiten, die Fortpflanzuug des Geſchlechts wenigſtens dadurch recht zu begünſtigen, daß die Maſchine ein Ideal von Stärke, Kraft und Fülle der Geſundheit wird, und in jeder Hinſicht zur Erzeugung neuer Sprößlinge beſtimmt zu ſeyn ſcheint. Indeſſen Laune, Erziehung, Umſtände begünſtigen weder das Feuer noch die Befriedigung des Triebes, dem das Thier folgen mußte, wenn es nicht verloren ſeyn ſollte, dem ſich der Menſch entzieht, in wiefern ſein Organismus, ehe er daran denkt, einen Theil des Stoffes verliert, der dieſen Trieb als phyſiſche Urſache einer Wirkung begründet.

Samenergießungen ſolcher Art ſind allemahl auch dadurch kenntlich, daß der ausgeſpritzte Same dick iſt, und den eignen ſpecifiſchen Geruch hat, wodurch ſich dieſer Saft vor allen andern im Körper befindlichen auszeichnet.

Dieſe Eigenheit führt denn endlich auch zu dem letzten vorzüglichen Merkmahl, zu dem: dieſe Samenergießungen ſind nähmlich in der Hauptſache ziemlich ſelten. Perſonen, die ſie haben, dürfen gewiß nicht klagen, daß ſie oft von ihnen geplagt werden. Es darf hier nur ein wenig aus einander geſetzt werden, wie überhaupt die Bereitung des Samens, ſeine Anhäufung, ſeine Ausſprützung, in ſofern ſie auf dieſe Art begründet wird, von ſtatten geht.

Man bemerke in der letztern Hinſicht folgendes: der Same wird in den Hoden zwar zuerſt bereitet, erhält aber in den ſogenannten Samenbläschen, zwey kleinen Behältern zwiſchen dem Maſtdarm und der Harnblaſe, welche mit den Hoden durch die Samenſtränge in einer Verbindung ſtehen, wie zwey Gefäße durch eine Leitungsröhre, ſeine endliche und vollkommene Ausbildung. Indem er in die Samenbläschen träufelte, war er dünn, wäſſrig, enthielt wenig Riechſtoff, wenig des balſamiſchen Stoffes, der in ihm die zeugende belebende Kraft allein zu begründen ſcheint. In den Samenbläschen aber ſind die kleinen, dem Auge unſichtbaren unzähligen aufſaugenden Gefäße unaufhörlich in Thätigkeit, die dünnern, wäßrigen Stoffe des Samens aufzuſaugen, zuerſt der Lymphe in ihren Hauptkanälen, dann der übrigen Säftemaſſe des Körpers zuzuführen; immerfort ſind ſie in Thätigkeit, die Menge des abgeſonderten Samens ſelbſt wieder zu vermindern und in der übrigen Körpermaſſe zu verwenden, die davon Stärke und Fülle und Wohlſeyn empfangen ſoll.

Man irrte ſich nähmlich, wenn man glauben wollte, die Samenfeuchtigkeit werde nur für die Fortpflanzung des Geſchlechts abgeſondert.

dert. Die Erfahrung ſpricht laut dafür, daß ſie eben ſo ſehr auf die Erhaltung des perſönlichen Selbſts berechnet ſey, als darauf. Ein großer Theil von ihr ſoll dem Blute wieder zufließen, das ihn zuerſt erzeugen und abſondern ließ. Das große allgemein gültige Geſetz des Organismus, nach welchem alles im Körper, in dieſem Verhältniſſe betrachtet, als Mittel, von jener Seite angeſehn, als Zweck erſcheint, gilt auch hier, und es beſtätigt ſich täglich, daß die Geſundheit deſſen, der im Verhältniß aller ſeiner organiſchen Eigenheiten und übrigen Umſtände den wenigſten Samenabgang hat, ſich beſſer befindet, beſſer genährt iſt, als ein anderer, der unter übrigens gleichen Umſtänden einen großen Verluſt deſſelben, ſey es auf naturgemäßem Wege oder auf andere Art, erleidet.

Die Menge des Samens, welche überhaupt in einem gegebenen Zeitraume, z. B. in einem Tage abgeſondert wird, läßt ſich zwar nicht genau beſtimmen, aber ſie iſt doch ſehr klein und dürfte aufs höchſte ein Loth betragen.

Dieſe Menge kann aber nur angenommen werden, inſofern wir auf die zuerſt in den Hoden bereitete Samenfeuchtigkeit Rückſicht nehmen. Was davon in den Samenbläschen übrig bleibt, um für zur Zeugung fähig geachtet werden zu können, möchte kaum die Hälfte davon betragen. Von dieſer Hälfte ſoll nun wieder ein großer Theil von den aufſaugenden Gefäßen aufgenommen werden, um die Ernährung, Vervollkommnung und Ausbildung des Körpers zu befördern, die Menge, die ſich alſo in den Samenbläschen ſelbſt anhäuft, die an ſich der Ausſprützung bey dem Beyſchlafe, und wenn dieſer nicht erfolgt, durch eine unfreywillige Saamenergießung ausleert,

leert, kann nur in einem nicht unbedeutenden Zeitraum ſo angehäuft werden, daß er eine Ausleerung auf dieſe oder jene Art unumgänglich nöthig macht, und aus dem allen rechtfertigt ſich die einige Seiten zuvor als charakteriſirend aufgeſtellte Behauptung:

„Die Pollutionen, von denen hier die Rede iſt, müſſen ſelten ſeyn,“ das heißt in Zwiſchenräumen von 14 Tagen bis 4 Wochen.

Von Pollutionen, die nicht öfter wiederkehren hat der Körper, wenn er überhaupt ſonſt nur nicht deſtruirt iſt, wenn ihn nicht andere Leiden zugleich mit angreifen, keinen weſentlichen Nachtheil zu fürchten, ſo lange dieſe Wiederkehr nur nicht auf die Art beobachtet wird, daß die Samenergießungen zwar volle zwey Wochen ausſetzen, dann aber nicht allein mehrere Nächte hinter einander, ſondern auch wohl in einer Nacht mehrere Mahle eintreten. Das iſt dann aber ein Fall, der nicht unter dieſe Kategorie gehört.

Wenn daher junge Leute, die an Samenergießungen ſo leiden, daß ſie alle Wochen eine und mehrere haben, ſo weit hergeſtellt ſind, daß ſie nur aller zwey, drey Wochen eine bekommen, ſo können ſie in jeder Hinſicht, zumahl dann vollkommen zufrieden und unbeſorgt ſeyn, wenn ſie ihre Verhältniſſe zu einer reichlichen, ſubſtantiöſen, reizenden Koſt verpflichten, nur wenige körperliche Anſtrengung von ihnen fordern, im Gegentheil viel Sitzen zum Geſetz machen ꝛc. Sie können annehmen, daß ein großer Theil von dem, was der Organismus verlieren müßte, wenn er auf dieſe Art, durch Bewegung, Arbeit ꝛc. abgenutzt würde, oder weniger empfing, wenn ſie eine minder reichliche Koſt genöſſen, auf dieſem Wege

mit

mithin weniger Nahrungsſtoff in den Körper brächten, dahin abgegeben werden kann.

Viele Aerzte, die über den Charakter der Pollutionen, über ihre Verſchiedenheit in Hinſicht des Urſprungs, der Behandlungsweiſe u. ſ. f. wenig nachgedacht hatten, prieſen den Genuß des Beyſchlafs als das ſicherſte Mittel gegen ſie an. Sie thaten Unrecht, daß ſie ſich ſo allgemein ausdrückten. Nur gegen die Polltionen nützt er, von denen bisher die Rede war; nur gegen ſie iſt er das einzige Mittel. Indeſſen folgt daraus keinesweges, daß er geübt werden müſſe. Der Menſch hat Triebe wie das Thier; dieß muß ihnen gehorchen, der Menſch kann ſie beherrſchen. So mancher blieb unverheirathet, und war dennoch keuſch und geſund, denn dieſe Samenergießungen, die er hätte, waren ſelten und beeinträchtigten nicht ſeine Geſundheit. Ein Jüngling, den die Umſtände noch nicht den Genuß der Liebe in der Ehe finden laſſen, jage ihm deswegen ja nicht auf dem illegalen Wege nach, weil er leider eine wirkliche Gefahr läuft, um einer eingebildeten zu entrinnen. Wie leicht wird er das Opfer einer ekelhaften und ſeine Zeugungskraft wirklich ſehr ſchwächenden Krankheit! anderer moraliſchen Gründe zu geſchweigen.

Indem wir uns von dieſer Art von Samenergießungen nun zu denen wenden, welche eigentlich als Krankheit betrachtet werden muß, ſo iſt ſogleich die Bemerkung zu machen, daß der Urſachen, welche ſie begründen, erzeugen, unterhalten, ſehr verſchiedenartige ſind, daß die Heilung der Pollutionen, ihre Verminderung, die Beſchränkung ihrer häufigen Wiederkehr nur

ſelten

ſelten gelingt, wenn man nicht dieſe theils erkennt, theils vermeidet, theils entfernt.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß alles dazu beyträgt, eine Pollution entſtehen zu machen, was das Blut in größerer Menge in den Zeugungstheilen anhäuft.

Alle Reize, die auf die Zeugungstheile wirken, ſind daher auch im Stande, dieſe Wirkung zu erzeugen, ſey es nun, daß ſie materiell oder immateriell ſind, (immateriell, d. h. in Vorſtellungen ꝛc. beſtehen).

Man ſieht, wie auf dieſe Art das Leſen üppiger Romane ſehr oft eine Urſache von dieſem Leiden werden kann. Die Vorſtellungen, die dadurch gebildet werden, die Bilder, zu welchen hier die Phantaſie geführt wird, wirken als Reiz auf die Zeugungstheile. Am Tage verurſachen ſie anhaltende Erektionen, in der Nacht, wo die Phantaſie ganz ungezügelt iſt, wo ſich am liebſten im Traume die Bilder wieder einfinden, mit denen man am Tage das Gehirn anfüllte, geht dieß noch einen Schritt weiter und — es iſt eine unfreywillige Samenergießung da.

Daß das Beſchauen wollüſtiger Gemälde, vertraulicher Umgang mit dem zweyten Geſchlechte, und hundert andere Dinge, die nur die Phantaſie erhitzen, eben ſo wirken, bedarf dem Geſagten zufolge keiner nähern Entwickelung.

Wichtiger möchten wohl einige materielle Reize ſeyn.

Der Tripper verſetzt die Harnröhre in einen gereizten Zuſtand, der ſich von da auf die übrigen Zeugungsorgane in mehr oder minder bemerkbarem Grade fortpflanzt. Erektionen, Pollutionen ſind daher während ſeines Daſeyns gar nichts ungewöhnliches.

Spa=

Spaniſche Fliegen ſind ihrer ſpezifiſch die Harn- und Zeugungsorgane heftig reizenden Wirkung wegen ſchon lange bekannt. Wer zu Pollutionen geneigt iſt, hüte ſich daher vor dem Gebrauche des Pflaſters derſelben ſorgfältig.

Sie möchten indeſſen wohl ſeltner in Betracht kommen, als der Genuß mehrerer Speiſen, die in der Hinſicht zum Theil weniger gefürchtet ſind, aber theils mehr, theils weniger reizende Wirkung auf dieſe Organe haben.

Zuerſt gehören denn hierher die Kartoffeln. — Manche Kranke, die an Pollutionen leiden, wollen die beſtimmte Erfahrung gemacht haben, daß ſie nach ihrem Genuſſe ſie häufiger werden ſehen. Vielleicht daß ſie bey ſchwächlichen Subjekten viele Blähungen erzeugten, viele Kothreſte zurückließen, und ſo das mittelbar zuwege brachten, was man unmittelbar von ihnen fürchtete.

Ferner kommen hier in Betracht die Peterſilie und der Sellerie, Zwiebeln, viel Salz. Sie alle haben ohne Zweifel auf die Harnwege bedeutenden reizenden Einfluß, und anhaltender Genuß derſelben vermag allerdings Pollutionen in einem minder robuſten Körper, zumahl, wenn ſchon andere Dinge dahin disponiren, theils zu erzeugen, theils zu unterhalten.

Wein, Punſch, Liqueure, überhaupt ſtark reizende Getränke, in ſolchem Grade genoſſen, daß ſie das Blut in ſtarke Bewegung bringen, die Phantaſie erhitzen, pflegen ungemein oft zu Pollutionen Veranlaſſung zu geben.

Ueberdem gibt es mehrere andere Verhältniſſe, welche offenbar minder direkt auf die Zeugungsorgane wirken, und dennoch nichts deſto weniger eben ſo bedeutend ſind.

Anſammlung von Koth im Maſtdarm iſt oft eine ſehr gewöhnliche Veranlaſſung zu Pollutionen. Ohne Zweifel, in ſofern der Umlauf des Blutes durch den ſo gebildeten Druck erſchwert und eine Anhäufung deſſelben befördert wird.

Ganz auf dieſelbe Art nachtheilig iſt die **Anſammlung des Urins in der Harnblaſe.** Theils erſchwert der in der Nacht ſo entſtehende Druck den Rücklauf des Blutes, das den Zeugungstheilen zugeführt wird, theils enthält er gerade zu viele ſalzige Stoffe, die unmittelbar reizend wirken. Iſt nun zumahl manches genoſſen worden, was ihn mit ſpezifiſch reizenden Stoffen ſchwängert, z. B. Peterſilie, Zwiebel, Sellerie :c. ſo iſt es vollends unvermeidlich, daß eine Pollution bey Subjekten entſteht, die nun einmahl dazu disponirt ſind.

Aus demſelben Geſichtspunkte müſſen auch **Stockungen im Unterleibe** betrachtet werden. Perſonen, die von früher Jugend an zum Studiren, zu anhaltender ſitzender Lebensart angehalten wurden; deren Kreislauf im Unterleibe minder raſch von ſtatten ging, deren Verdauung daher mannigfaltige Störungen erlitt, werden daher nur ſelten von Pollutionen verſchont bleiben und nicht eher auf Befreyung hoffen können, bis in jeder Hinſicht dieſe Urſache gründlich gehoben iſt.

Schwäche der Zeugungstheile iſt eine neue viel in ſich begreifende Urſache von eigner Art, aus der Pollutionen entſpringen.

Alles, was die Zeugungstheile ſehr ſchwächte, vermag auf dieſe Art auch eine mittelbar darauf hinwirkende Urſache von Pollutionen zu werden. Daher ſieht man ein, wie Pollutionen,

in ſofern ſie gar nicht unter die Kategorie von Krankheiten gezählt werden, doch am Ende dieſen Charakter annehmen dürften.

In wiefern ihre Wiederkehr durch alles das befördert wird, was auch der vermeiden ſollte, der ſich ſehr ſtark und geſund fühlt, erzeugen ſie endlich Schwäche, und der eigentliche Charakter iſt verändert.

Wie übertrieben genoſſener Beyſchlaf, wie Selbſtbefleckung, auf dieſe Art eine ſo häufige und gewöhnliche Urſache von Pollutionen der hartnäckigſten Art werden können, wird man nun leicht einſehen.

Beyde ſchwächen unmittelbar die Zeugungstheile, mittelbarerweiſe den ganzen Körper, was denn auch darauf wieder zurückwirkt; vergebens meidet man den erſtern und die letztere. Je mehr der Same auf die eine oder die andere Art immer ausgeleert wurde, je weniger daher der Organismus daran gewöhnt war, die Samenfeuchtigkeit, wenn ſie ſich in ihren Behältern angehäuft hatte, aufzuſaugen, ins Blut zurückzuführen, deſto mehr reizt nun auch eine kleine Menge der letztern und — verurſacht Pollutionen.

Eben ſo wird man begreifen, warum bey manchem jungen Menſchen, der eben nicht häufig mit dieſem Uebel behaftet iſt, doch ſogleich eine oder mehrere Pollutionen eintreten, ſobald ihn Unpäßlichkeiten, Kränklichkeit überhaupt affiziren. Sehr natürlich. Der Körper iſt hier reizbarer in Hinſicht der Nerven, minder kraftvoll in Hinſicht ſeiner Muſkeln. Was vom Ganzen gilt, iſt auch auf die einzelnen Theile anwendbar.

Zu den Dingen und Handlungen, welche leicht Pollutionen verurſachen, weil ſie ſchwächen oder reitzen, gehören

1. Laxiermittel. Wer ſchon an Pollutionen leidet und zum Abführen einnimmt, wird die unausbleibliche Erfahrung von dieſer ihrer Wirkung machen. Die Art, wie ſie ſie haben mögen, braucht hier nicht unterſucht zu werden.

2. Fahren und Reiten. Vielleicht daß das Reiben, der ſanfte Druck auf die Zeugungstheile und mehrere ähnliche, unbedeutend ſcheinende Dinge allein dieſe Folge haben, die übrigens nicht bloß in der Einbildung gegründet iſt.

3. Federbetten werden auch oft als Urſache angeklagt. Die Wärme allein möchte wohl nicht in Betracht kommen. Im Gegentheil werden wir ſehen, daß gleichförmige Ausdünſtung, die bey bedeutender Kühle des Lagers nicht ſtatt finden kann, ein Hauptmittel iſt, um von Pollutionen verſchont zu bleiben. Allerdings möchten die Grimmerſchen Geſundheitsbettdecken den Federbetten vorzuziehen ſeyn, da ſie in jeder Hinſicht das Mittel zwiſchen zu kühler und zu warmer Bedeckung halten, allein im Durchſchnitt dürfte das zu lange Liegen doch wohl noch öfter die Schuld haben, als das Bett ſelbſt.

Vorkehrungen gegen hartnäckige Pollutionen.

Ein Hauptmittel gegen Pollutionen, die ſehr hartnäckig, ſehr eingewurzelt ſind, iſt ohne Zweifel das Nuckſche Compreſſorium, welches Fig. 6595, nach der Verbeſſerung des Herrn Dr. G. W. Becker in Leipzig vorgeſtellt, und in deſſen Magazine für 2 Thaler auch für 1 Thal. 12 Groſchen zu haben iſt *). Bey gehöriger

*) Ich entlehne die im vorſtehenden befindlichen Bemerkungen über dieſen Gegenſtand, ſo wie die Mittel gegen dieſes

riger Applikation deſſelben iſt die vollkommene Verhütung der Pollution in jedem Falle nach phyſiſch-mechaniſchen Geſetzen zu erwarten.

Sey es immerhin, daß Pollutionen aus ſehr verſchiedenen Urſachen entſtehen, immer können ſie durch dieſes mechaniſche Mittel verhindert werden, indem ſich dieſes auf folgende Gründe ſtützt.

Wenn auch wirklich Pollutionen mit einem äußerſt hoch gediehenem Grade von Schwäche verknüpft ſind, ſo iſt doch immer noch einiger Grad von Erektion da, der im männlichen Gliede vorhergeht.

Erektion aber entſteht nur, in ſofern ein Reiz auf das männliche Glied dergeſtalt einwirkt, daß das Blut in größerer Menge dahin fließt, ſich in das ſchwammige, das männliche Glied bildende Gewebe ergießt, das unter dem Nahmen der beyden ſchwammigen Körper bekannt iſt, und dergeſtalt die Aufrichtung, die Steifheit derſelben möglich macht.

Vermittelſt des Kompreſſoriums kann nun das zuführende Blutgefäß auf dem Rücken des männlichen Gliedes in einem beliebigen Grade zuſammengedrückt und dadurch außer Stand geſetzt werden, ſo viel Blut in die ſchwammigen Körper zu führen, als ſonſt zufolge des Samenreizes, der Bettwärme, der Phantaſieeinwirkung 2c. möglich geweſen wäre, wodurch alſo die Pollution verhindert wird.

Daher ſchlugen den auch ſchon Stoll und Tiſſot ſolchen Kranken vor, um das männliche Glied des Abends, wenn es im Zuſtande

 voll-

ſes Uebel aus des Herrn Doctor Becker's Schrift: Ueber Pollutionen und die untrüglichſten Mittel dagegen. Leipzig bey Gräff. 1807. 8.

vollkommner Erſchlaffung wäre, eine Ligatur mittelſt eines Bändchens zu legen und ſo die Abſicht zu erreichen. Aber dieſes Mittel entſprach ſeinem Zweck nicht immer, und oft verurſachte es gar entſetzliche Gefahr, indem das Bändchen das ganze männliche Glied einſchnürte, und es, wie ein Ring, in allen Punkten, die es umgab, zuſammendrückte, ohne doch eine Anhäufung des Blutes vollkommen verhindern zu können. Hatte der Kranke in tiefem Schlafe gelegen, ſo bemerkte er die Erektion ſo ſpät, daß er faſt unerträgliche Schmerzen hatte; in der Eile, in der Trunkenheit des Schlafs konnte er nicht ſo eilig die Schleife löſen, zog ſie wohl gar unrecht zuſammen, und nun konnte er in die größte Gefahr gerathen, denn wo nun ſogleich einen Helfer in der Nacht finden? Die Erektion konnte nicht von ſelbſt verſchwinden, denn das Mittel, das ſie hatte verhindern ſollen, vernichtete nur für das letztere die Möglichkeit, in ſofern es nähmlich die Venen verſchloß, die das vom Blut ſtrotzende männliche Glied entleert hätten.

Nach reiflicher Erwägung aller Umſtände und der Mängel, die auch das Nuckſche Compreſſorium noch hatte, gerieth der Herr Doctor Becker endlich auf den Gedanken, ein Compreſſorium verfertigen zu laſſen, wobey die Idee des Turniguets zum Grunde gelegt war. Der horizontale Theil A *) wurde etwas länger und der Bogen C geſchweifter. In ihn kam die in einem Schraubengange gehende Pelotte D.

Dieſes iſts nun eigentlich, was dabey in Betracht kommt. Der übrige Theil dient nur zum

*) S. d. Fig. 6595.

zum Roliet, zur Application der erſtern. Man hat mit ihr es vollkommen in ſeiner Gewalt, den Druck auf die Schlagader, welche hier die Hauptrolle ſpielt, ſo ſtark zu machen, wie es nöthig iſt, kann ihn jeden Augenblick verſtärken oder vermindern und darf nur eine kleine Aufmerkſamkeit darauf verwenden, um den nöthigen Grad des Drucks beſtimmen zu können.

Bey dem Gebrauche des Inſtruments beobachtet man indeß noch folgende Regeln.

1. Das Pollutionskompreſſorium heilt nicht die Pollutionen, es macht ſie nur, gehörig angelegt, ſo lange unmöglich, als es getragen wird. Die innere Diſpoſition dazu, die Urſachen, die näherer und entfernterer Weiſe ſie veranlaſſen, bleiben und müſſen für ſich durch die gehörigen Mittel beſeitigt werden, für deren Anwendung man nun aber freylich Zeit gewinnt.

2. Das Compreſſorium muß die ganze Nacht liegen bleiben, und wenn man es, um den Urin zu laſſen, abgenommen hat, muß man es wieder anlegen.

3. Da Pollutionen zu den Erſcheinungen gehören, denen der vollkommen geſunde Menſch, und der minder geſunde bey guter Koſt, guter Verdauung, nicht übermäßiger Arbeit, gar nicht für immer entrinnen kann: ſo ergibt ſich daraus die Vorſicht, daß man das Compreſſorium keinesweges ununterbrochen fort anlegen darf, ſondern von Zeit zu Zeit, anfangs aller vierzehn Tage, ſpäterhin aller drey, vier Wochen einmahl, ſo lange mit ſeiner Applikation ausſetzen muß, bis nun vielleicht wieder eine Pollution erfolgt iſt. Theils iſt ja nähmlich ſchon genug gewonnen, wenn dieſe Ausleerung nicht öfter erfolgt, theils wird man dadurch unterrichtet,

 wie

wie weit die übrigen angewandten Mittel thätig geweſen waren, theils möchte es endlich ſogar ſchädlich ſeyn, auf einmahl, auf eine mechaniſche Art, die Ausleerung des Samens, die bisher ſo oft ſtatt fand, gänzlich zu unterdrücken.

Da indeſſen Pollutionen auf dieſe Art nur durch den Druck verhindert werden, nothwendig aber zur eigentlichen Heilung der Gebrauch mehrerer Mittel, und die Beobachtung mehrerer Vorſchriften aus dem Gebiete der Diätetik gehören: ſo möge denn hiermit nach Herrn Doctor Bekker's Anleitung das Nöthige darüber folgen.

I. Das Leſen aller Romane und Gedichte muß durchaus vermieden werden. Es möchte wenige geben, wo nicht der vertrauliche Umgang beyder Geſchlechter, bald komiſch, bald tragiſch geſchildert wäre. Die von guten Meiſtern ſogar ſind doch nichts deſto weniger öfters von der Art, daß ſie bey jungen Leuten, deren Phantaſie, wenn ſie auf dieſen Pfad geführt wird, ungewöhnlich thätig iſt, leicht Ideen erregen, welche dann hier nachtheilig wirken.

II. Da das Nackende in den meiſten Gemählden und Kupferſtichen eine Hauptrolle ſpielt, ſo ſieht man ein, wie vorſichtig man auch mit dieſer Unterhaltung ſeyn muß.

III. Vermeidung des Umgangs mit dem zweyten Geſchlecht, in ſofern er Ideen erweckt, die nicht realiſirt werden können, iſt eine Hauptrückſicht. Die Umſtände müſſen darüber jeden am beſten belehren. Wo der Trieb zum Genuſſe lange nur immer entflammt, nicht aber befriedigt wird, leiden die Zeugungstheile vielmehr Schaden, als im letztern Falle. Oft iſt auf dieſe Art bey Schwächlichen, ſelbſt im Wachen, eine Pollution, zumahl bey engen Beinkleidern, unvermeidbar.

IV. Das Nachtheilige des Reitens iſt ſchon oben erwähnt worden. Man muß es daher, ſo viel man kann vermeiden.

Noch wichtiger ſind indeſſen die folgenden Vorſchriften.

V. Man eſſe des Abends zeitig und trinke wenig. Was man genießt, ſey leicht verdaulich. Drey Stunden vor dem Schlafengehen muß die Mahlzeit vollendet ſeyn, die aus leichten, nicht gewürzhaften Speiſen, am beſten aus leichtem Weizenbrote, Semmel, etwas Fleiſche und einem Glaſe guten Wein oder Bier beſteht. Ganz nüchtern in das Bette zu gehn, gar nicht des Abends zu eſſen, möchte öfter Pollutionen veranlaſſen, als verhüten, zumahl, wenn man ſich Abends Bewegungen machte, die etwas Kräfte erforderten, denn der Körper würde dadurch geſchwächt worden ſeyn.

Das häufige Trinken ſchadet unmittelbar auf dieſe Art noch mehr. Es häuft ſich nähmlich in der Blaſe an, und drückt nun auf die Samenbläschen. Enthielt es viel reitzende Stoffe, ſo wirkt es nun auf dieſe Art nachtheilig. Weiße Biere und ſolche, die viele ſogenannte fixe Luft enthalten, ſind daher doppelt nachtheilig. Am beſten iſt es daher, des Abends nur ſo viel zu trinken, als gerade das Bedürfniß erheiſcht. Hütet man ſich vor Bewegungen, die den Schweiß ſtark erzeugen, und daher ſtarken Durſt rege machen, meidet man ſtark geſalzene Speiſen, trinkt man Dinge, die leicht und anhaltend den Durſt löſchen, z. B. braunes, nicht zu ſehr gehopftes und nicht zu ſehr verdünntes Bier, ſo wird man dieſes leicht beobachten können.

Nichts deſto weniger gewöhne man ſich

VI. ſtrenge daran, vor dem Niederlegen den Urin auszuleeren, und ſich auch für dieſen Zweck des Nachts einmahl aufwecken zu laſſen, wenn es nicht möglich iſt, was aber bald der Fall werden wird, ſelbſt aufzuwachen.

So wenig angenehm dieß im Anfange iſt, ſo nothwendig iſt es doch für die Heilung.

Und zwar auch deswegen. Es iſt nähmlich VII. die Lage auf der Seite, und zwar wo möglich auf der rechten Seite allein zweckmäßig, um im Schlafe Pollutionen zu verhüten, in ſo fern alsdann der Rücklauf des Blutes am ungehindertſten iſt. Liegt man im Schlafe auf dem Rücken, ſo drückt der ganze Darmkanal mit ſeinem Inhalte, Gekröſe und Eingeweide auf die aufſteigende große Vene; je gehinderter der Rückfluß des Blutes iſt, deſto leichter entſtehen Pollutionen.

VIII. So nothwendig die Rückſicht auf dieſe Ausleerung iſt, eben ſo nothwendig iſt es, zu wiſſen, daß der Maſtdarm nicht eine Menge Koth enthält, der nach obigen Bemerkungen gleich durch Druck als durch ſeinen Reiz nachtheilig wirkt. Wer jeden Tag ſeine regelmäßige Leibesöffnung hat, darf darauf freylich nicht achten. Umgekehrt aber — wo Neigung zu Obſtruktionen da iſt, wird man ſehr darauf ſehen müſſen. Ein leichtes Lavement von lauer Milch mit Zucker dürfte dazu das zweckmäßigſte ſeyn.

IX. Herr ſeiner Ideen, während der Nacht wenigſtens, auf eine negative Art zu ſeyn, iſt ein Hauptgegenſtand, der hierbey in Betracht kommt.

Die Seele iſt zwar des Nachts durch nichts gebunden, nahmentlich kommt die Phantaſie von einem Gegenſtande auf den andern, aber nichts

deſto weniger wird ſie ſich doch auch da am meiſten mit denen beſchäftigen, die ihre Aufmerkſamkeit am Tage rege machten. Meidet man daher am Tage ſorgfältig alles, was Ideen rege macht, die auf Geſchlechtsvermiſchung und dgl. Bezug haben; ſucht man vorzüglich des Abends, aber auch am Tage, ſolche zu nähren, zu verknüpfen, die mit den erſtern auch gar keine Verbindung haben, und wozu nahmentlich politiſche, merkantiliſche, ökonomiſche Unterſuchungen am beſten ſich eignen: ſo kann man ziemlich überzeugt ſeyn, daß auch des Nachts, wenn man träumt, in jeder Hinſicht nur Ideen ſolcher Art zum Vorſchein kommen werden.

Freylich iſt es am beſten, wenn man

X. überhaupt einen ruhigen, ſanften, von Träumen befreiten Schlaf hat.

Zu dieſem wird man am beſten gelangen, wenn man ſich des Tages über nicht erſchöpfende, aber doch hinlängliche Bewegungen macht, des Abends zu vieles Eſſen, ſpätes Eſſen, alles erhitzende, das Blut in Feuer ſetzende Getränke vermeidet, ſelbſt nicht Ideen nährt, die uns zu lebhaft beſchäftigen, und dadurch den Schlaf beunruhigen würden. Perſonen, welche Tabak rauchen, werden wohl thun, wenn ſie eine Pfeife rauchen, ſo, daß ſie eine halbe Stunde vor dem Niederlegen geendigt haben, dann in dieſer eine Taſſe guten Thee mit einem Koffeelöffel Arak trinken, und ſich dann ins Bett begeben, wo ſie dann noch recht ſehr wohl thun würden, wenn ſie ihre Aufmerkſamkeit, ſo lange dieſe rege bleiben wollte, auf die Betrachtung ernſter Ideen wendeten, oder ſolcher, die, ohne lebhaft zu ſeyn, doch eine hinreichende Beſchäftigung gewährten, bis der Schlaf dieſer nun völlig ein Ende machte.

Die

Die Klage, daß Pollutionen des Morgens kommen, iſt allgemein gegründet, allgemein wird ſie geführt. Des Abends vor dem feſten Einſchlafen bleibt man noch wohl Herr ſeiner Ideen. Des Morgens, wo die Phantaſie noch ungezügelter iſt, weil ſie früher erwacht, als der Verſtand, wo ſie durch Bettwärme, Harnreiz ꝛc. begünſtigt wird, iſt es weniger möglich, und daher ergibt ſichs, daß

XI. frühes Aufſtehen für jeden, der häufig Pollutionen bekommt, eine nothwendige Bedingung iſt, es ſey nun Sommer oder Winter. Sechs Uhr im letztern, fünf Uhr im erſtern, iſt der ſpäteſte Termin.

XII. Ein kühles Schlaflager iſt ſehr zu empfehlen; auch ein nicht zu weiches. Matratzen von Roßhaaren und Baumwolle, und eine Grimmerſche Geſundheitsbettdecke (wie man ſie bey Herrn Dr. Becker in Leipzig bekommen kann) wären daher für wohlhabende ſehr gut. Nur treibe man es nicht zu weit. Ein kaltes Lager, wo die Ausdünſtung der Haut um ein bedeutendes vermindert, und die Ausſonderung des Harnes um ein großes vermehrt wird, thut ſicher ungleich größern Schaden, als ein gewöhnliches Federbett durch etwas zu große Wärme.

XIII. Was die übrige Diät im ſtrengern Sinne des Worts betrifft: ſo iſt Mäßigkeit, Genuß leichter, verdaulicher, nicht zu ſtark nährender, aber doch hinlänglichen Nahrungsſtoff gebender Dinge der Inbegriff von dem, was noch darüber mitgetheilt werden kann, was zum Theil ein jeder zufolge ſeiner individuellen Beſchaffenheit abſtrahiren kann.

Blähende, grüne Gemüſe, z. B. Kraut, Rüben ꝛc. bekommen nur etwa denen gut, die

ſie in guter Fleiſchbrühe gekocht, etwas gewürzt und bey einer lebhaften Beſchäftigung genießen.

Blähende, trockne Hülſengemüſe, wie Erbſen, Linſen ꝛc. wollen noch ſeltener, ſelbſt unter allen den vorigen Umſtänden bekommen, weil ſie vielen und ſehr trocknen Koth zurück laſſen.

Fleiſchkoſt, ſaftiges, gebratenes und gekochtes Fleiſch, mit gutem Brote, weißem oder rokkenem, Reiß, Gräupchen, feine Nudeln, mit guter Fleiſchbrühe bereitet, hat man für faſt alle ſolche Kranke, wo die Verdauungskraft nicht im beſten Zuſtande war, beym Mittagsmahl, trocken, weißes, gut gebackenes Brot mit kaltem Fleiſch, für den Abend am beſten gefunden. Sehr ſchwächliche fanden in der Chokolate, zumahl wenn ſie ohne Gewürz, und ohne daß die Bohnen gebrannt wurden, ſo wie in Gallerten, eine ſehr gute Nahrung zum Frühſtück und für die Zwiſchenzeiten. Auch rohe Eydotter mit Waſſer abgerieben, und mit etwas Arak, Zucker und Zimmt vermiſcht, ſind für ſo erſchöpfte Kranke von großem Vortheil, wenn ſie in den Vormittagsſtunden zu 2 Stück etwa genoſſen werden.

Aber freylich dürfen ſolche, die nicht ſo zerrüttet ſind, ja nicht glauben, durch reichlichen Genuß ſtark nährender Stoffe hergeſtellt werden zu wollen. Im Gegentheil müſſen ſie, zumahl im Anfange der Periode, wo ſie den Entſchluß faſſen, ihr Uebel zu bekämpfen, enge Gränzen beobachten.

Jetzt noch von einigen allgemein brauchbaren Mitteln, die in mediciniſcher Hinſicht von vorzüglichem Nutzen ſind.

Zu dieſen gehören vornähmlich lauwarme Bäder. Je hartnäckiger die Pollutionen ſind,

je mehr man von ihnen geplagt wird, je abgemagerter der Körper, je reizbarer derſelbe iſt, deſto unentbehrlicher ſind ſie. Der wohlthätige Reiz, den ſie auf den ganzen Körper machen, die Ausdünſtung, die dadurch ſo frey wird, die gleichförmigere Vertheilung der Säfte durch den ganzen Körper, alles, alles trägt dazu bey, um ſie als ein unentbehrliches und äußerſt wohlthätiges Mittel darzuſtellen, wenn die Sache ſelbſt weit hinein ſchlimm iſt.

Wenn dieſe Bäder mit venedigſcher Seife bereitet werden, ſo werden ſie bey reizbaren, ſehr trocknen Körpern noch wohlthätiger.

Kalte Bäder empfehlen nicht allein alle ältern ſondern auch die der neuern Aerzte, welche mit der Zeit nicht vorwärts gegangen ſind, und in der Kälte nichts als den Begriff der Stärke wittern. Unter den unzähligen Kranken der Art, ſagt der Herr Doctor Becker, die mich konſulirten, haben auch ſehr viele das kalte Bad gebraucht, aber kaum weiß ich drey, welche Vortheil davon geſpürt hatten. Ich kann die ſchriftlichen Beweiſe mittheilen, daß es mit dem örtlichen kalten Bade eine gleiche Bewandtniß hatte. Immer verurſachte es eher Pollutionen, als daß es ſie minderte oder verhütete. Und das iſt ſehr natürlich. Das kalte Waſſer entzieht dem Theile, wo es applizirt wird, die ihm zugetheilte Lebenswärme, es verengert den Durchmeſſer der Gefäße, mindert dadurch die Menge des Blutes, welche darin war, und läßt nun die Theile eingeſchrumpft, kleiner, feſter erſcheinen. Das alles gibt ihnen auch wohl einen Anſtrich von Stärke, die indeſſen nur ſcheinbar iſt, und bald einer entgegengeſetzten Erſcheinung Raum macht. Es iſt nähmlich Grundſatz in der organiſchen Körperwelt,

welt, daß ein Theil, dem man einen ihm nothwendigen Reiz in großer Menge entzog, in deſto höherm Grade für ihn empfänglich iſt. Die Wärme iſt ein ſo unentbehrlicher Reiz, wie keiner gedacht werden kann. Das kalte Waſſer entzieht ſie. Kaum unterbleibt die Wirkung dieſes, ſo iſt nun die Hautfläche um ſo empfänglicher für die Portion Wärme, die ſich theils in den äußern Umgebungen befindet, oder durch die Selbſtthätigkeit des Organismus entwickelt. Daher denn nun das Gefühl von vermehrter Wärme — von Hitze, daher Erektion und alles das, was man doch gerade verhüten wollte.

Ungleich nützlicher iſt für dieſen Zweck das Waſchen der Zeugungstheile mit Campheresſig, wenn es des Abends vor dem Niederlegen vorgenommen wird; mittelſt eines Schwammes wird es am beſten gehen. Ein bis zwey Quentchen Campher werden mit vier Unzen oder acht Loth rektificirten Weingeiſt aufgelöſt und dazu, nach der Auflöſung, eben ſo viel deſtillirter Weineſſig gethan. Man braucht davon des Abends zum Waſchen ſoviel als ein Eßlöffel beträgt, und bedient ſich eines feinen Schwammes, der indeſſen nicht zu groß ſeyn darf. Hier iſt das Recept, wie man es für die Apotheke braucht.

℞. Camphorae ʒß ʒ
Spir. vin. rectif. ℥IV.
M. Solv. et add
Acet. vin. deſt. ℥IV. D.

Indeſſen der Camphergeruch kann allerdings manchem, der nicht allein ſchläft, nicht ganz unabhängig, oder überhaupt in Rückſicht ſolcher Dinge ſehr ängſtlich und ſchamhaft iſt, den Gebrauch dieſes Mittels ganz verleiden.

Als

Als ein ſehr wirkſames Mittel rühmt man den Eſſig überhaupt an, wenn er äußerlich gebraucht wird. Dergeſtalt nähmlich: man taucht einen Schwamm von mäßiger Größe in guten, reinen, ſtarken Weineſſig, legt ihn des Abends aufs Mittelfleiſch und erhält ihn auf demſelben mittelſt eines dazu eingerichteten Suspenſoriums oder einer T binde *). Das Mittel ſoll ungemein gute Dienſte in den hartnäckigſten Fällen, nach den Verſicherungen einiger deutſchen und franzöſiſchen Aerzte, gethan haben. Es verdient verſucht zu werden, da auf keinerley Art ein Nachtheil davon zu erwarten ſteht. Die Anwendung iſt indeß mit einer Unbequemlichkeit verknüpft, mit der nähmlich, aller 3, 4 Tage ausſetzen zu müſſen, weil die Haut vom Eſſig roth und aufgebeitzt wird.

Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt Herr Doctor Becker noch gewiſſe Pillen, deren Recept er nicht bekannt gemacht hat, weil er es nach den Umſtänden der Patienten abändert. Der Preis für eine, 4 Wochen reichende, Portion iſt 16 Groſchen und jeder Arzt, der davon näher unterrichtet ſeyn will, und ihm nur ſein Wort gibt, ohne ſeinen Willen keinen weitern Gebrauch, als für ſeine Kranken davon zu machen, kann ſogleich das Ganze erfahren.

Oefters ſind freylich die Pollutionen Folgen von einer kränklichen Beſchaffenheit des Organismus im Unterleibe. Verſtopfungen, Anhäufungen des Bluts darin, Verſchleimung, Wurmreitz, ſind auf dieſe Art manches Mahl Urſache derſelben. Auf ſolche Fälle kann hier nicht Rückſicht genommen werden, da hier nur von ei-

*) Beyde ſind in dem Magazin des Herrn Doctor Becker's zu haben.

einer allgemeinen Belehrung die Rede iſt. Der einſichtsvolle Arzt wird ſie mit Berückſichtigung der Lebensart, Gewohnheit ꝛc. auszumitteln wiſſen.

Pollux, einer von den griechiſchen Halbgöttern, der mit ſeinem Zwillingsbruder Kaſtor eine nicht unbedeutende Rolle in der claſſiſchen Mythologie ſpielt, und da er mit demſelben der Gegenſtand mancher Kunſtwerke iſt, hier eine nähere Erwähnung verdient. Dieſe beyden Helden wurden eigentlich Dioſcuri, Griech Διόσκουροι, d. i. Jupiters Söhne, genannt; ſie waren Söhne der Leda, und wurden wegen ihrer Thaten von den Spartanern zuerſt als Heroen betrachtet, und gingen endlich, da man ſie bald mit den Cabiren, bald mit dem Zwillingsgeſtirne, und hinwieder mit dem ſogenannten Elmsfeuer, das ſich gegen das Ende eines Seeſturms an den Maſtbäumen erblicken läßt, vermiſchte, ſelbſt in Götter über. Allerdings aber wechſeln die Erzählungen über dieſe Dioſcuren ungemein. Wir wollen ſuchen, ſie in eine gewiſſe Ueberſicht und Ordnung zu bringen. Das erſte, was in Betrachtung kommt, iſt die Geburt beyder Helden. Nach Homer waren beyde, Pollux, wie Caſtor, Söhne des Tyndareus und der Leda, und Halbbrüder der Helena. Od. λ, 297. Dann, vermuthlich da man anfing ſie zu vergöttern, wurden beyde für Jupiters Söhne ausgegeben. (Siehe Schol. Pind. N. X, 150) Bald erhob ſich eine dritte Meinung, die Pindar a. a. O. vorträgt, nach welcher Caſtor für des Tyndareus Sohn, Pollux aber für den Sohn des Jupiters gehalten wurde. Daher Pollux unſterblich, Caſtor ſterblich war. Dieſe Meinung ſcheint aber Pindar nicht erfunden zu haben;

 denn

denn Clemens Alex. Cohort. p. 26. Pott. führt einen Vers aus den cypriſchen Gedichten an, der daſſelbe behauptet. Die Art aber, wie Pollux, oder beyde, Jupiters Söhne wurden, wird ebenfalls verſchiedentlich erzählt. (Vergleiche die Ausleger zu Hyg. f. 77.) Man gab nähmlich vor, Jupiter habe ſich in einen Schwan verwandelt, und alsdann dieſer ſich mit der Leda vermiſcht. Da aber auch an demſelben Tage Leda Gunſtbezeugungen vom Tyndareus genoſſen: ſo habe ſie von dem Jupiter ein Ey geboren, aus welchem Pollux und Helena hervorgekommen; von dem Tandareus aber den Caſtor und die Clytämneſtra; oder zwey Eyer, aus deren erſtem Pollux und Helena, aus dem zweyten die letzten beyden, geboren worden wären; oder beyde Brüder nebſt der Helena gingen aus einem Eye hervor. (Tzez. Lyc. 87.) Dieſe Erzählung gehört allerdings unter die Erfindungen der ſpäteren Mythographen. (S. Schol. Od. λ, 297.)

Für den Geburtsort der Dioſcuren ward bald Amycla, bald der Gipfel des Taygetus, Hom. Hym. in Dioſc., bald die Inſel Pephnos an der Laconiſchen und Meſſeniſchen Küſte (beyde Nationen eigneten ſich dieſelben zu), Pauſ. III, 26. IV, 31., ausgegeben. Nach Homer war Caſtor in der Kunſt, Pferde und Wagen zu regieren, ſehr erfahren; Pollux aber ein berühmter Fechter mit dem Cäſtus (Il. γ, 237, Pind. Iſthm. I, 23. Pyth. V, 11.). Ja man ſchrieb dem Caſtor ausdrücklich die Erfindung der leichten Wagen zu, deren man ſich zum Wettfahren bediente. So ſchenkte auch nach Steſichorus, Tertull. de ſpect. 9 und Suidas v. Κύλλαρος, Merkur den beyden Brüdern die ſchnel-

ſchnellen Kinder der Podarge, die Pferde Phlogeos und Harpagos, und Juno zwey andere Pferde, Exalithos und Cyllaros, oder beſſer Xanthios und Cyllarus. Schöne Pferde erhielten die Helden von den Göttern. Vielleicht bekamen die Dioſcuren dieſelben zu ihrem Feldzuge gegen Athen. Denn bereits in ihrer früheſten Jugend führten dieſe beyden Helden eine berühmte Fehde gegen Athen aus. Theſeus hatte ihre Schweſter, die Helena, nach Athen entführt und bey einer ihm nothwendigen Abweſenheit auf das feſte Schloß Aphidnä eingeſchloſſen. Die beyden Helden machten ſich alſo auf, ihre Schweſter wieder zu befreyen, und nahmen bey dieſer Gelegenheit des Theſeus Mutter, Aethra, gefangen, die nachher bis zu Ende des trojaniſchen Krieges die Sclavin der Helena blieb. (Plutarch. Theſeo c. 35. 36.)

Späterhin befanden ſich beyde Brüder unter den Argonauten. Sie opferten hier unter andern bey einem Sturme den Cabiren, und man erblickte auf ihren Köpfen den berühmten Glanz, oder das Feuer, welches zu einer beſondern Fabel, die wir noch unten weiter hören werden, die Veranlaſſung gab. Hyg. f. 14. Als unter andern die Argonauten bey dem Gebiete des Amycus anlandeten und ſie dieſer berühmte Schläger herausforderte, unternahm es Pollux, ſich mit ihm einzulaſſen und überwand ihn glücklich. (Vergl. Apollon. II, 1. Orph. Arg. 656.)

Beyde Brüder erwarben ſich auch nachher unſterblichen Ruhm. Davon redet Pindar. Iſthm. I, 23.; und ſagt Ol. III, 67., daß ſie Herkules zu Aufſehern in den Olympiſchen Spielen erkohren habe. Die letzte Unternehmung endlich war der ſo berühmte Raub der Töchter

des Meſſeniſchen Leucippus, Phöbe und Jlaira, der beyden Bräute der Söhne des Aphareus, Jdas und Lynceus. Es kam zwiſchen ihnen darüber zu einem harten Gefechte, in welchem Lynceus dem Caſtor einen Wurfſpieß durch die Bruſt jagte, und darüber vom Pollux getödtet wurde. Als Jdas den Tod ſeines Bruders rächen wollte, ſchlug Jupiter mit dem Blitze vor ihm nieder; Ovid. Faſtr. V, 709. Apollod. III, 10.; oder erſchlug ihn gänzlich. Theocrit. 22, 202. Andere erzählen die ganze Sache anders. Die beyden Leucippiden wurden nach ihnen wirkliche Gemahlinnen der Dioſuren.

Pollux erzeugte mit der Phöbe den Mneſicleus, und Caſtor mit der Jlaria den Anagon. Hernach raubten die Dioſcuren mit den Söhnen des Aphareus eine Heerde Rinder in Arkadien. Als aber die Theilung vor ſich gehen ſollte, zerſpaltete Jdas ein Rind in vier Theile, und ſagte, wer am geſchwindeſten ein Viertheil davon verzehren werde, ſolle die Hälfte der Beute, und wer das nächſte Viertel verzehren werde, die andere Hälfte bekommen. Ehe es ſich aber die Dioſcuren verſahen, fraß er zwey Viertel des Rindes, und behielt alſo, ſeinem Ausſpruche gemäß, die geſammte Beute für ſich. Darüber entſtand der Streit. Pindar. Nem. X, 91 erzählt aber das Ende derſelben ſo: Lynceus bemerkte, daß der erbitterte Caſtor in einer hohlen Eiche auf ſeinen Bruder lauerte, rufte dieſen herbey, und beyde tödteten ihn. Pollux verfolgte nun beyde, bis ſie ſich bey dem Grabmahle ihres Vaters gegen ihn zur Wehre ſetzten. Sie warfen ihm ſogar den Grabſtein auf die Bruſt. Doch blieb Lynceus von ſeinen Pfeilen. Den Jdas erſchlug dann Jupiter mit dem Blitze, der

beyde

beyde Brüder verzehrte. Pollux fand ſeinen Bruder mit dem Tode ringend. Jupiter aber ſtellte es ihm frey, ob er den Sterblichen (Caſtor) verlaſſen, und unter die Unſterblichen eintreten wollte. Pollux erbat ſich von ſeinem Vater, alles mit ſeinem Bruder theilen zu dürfen. Sie ſind alſo, ſagten die Alten, beyde einen Tag im Olymp, den andern im Grabe; oder, wie die Neuern angaben, wechſelsweiſe, der eine im Olymp, der andere im Hades. (cf. Schol. Pind. a. a. O. H. H. Heyne zu Apollod. III, 10, 7.)

Der Begräbnißort der Dioſcuren war der offene Ort Therapne in Laconien. Dieſe Mythe entſtand offenbar ſtufenweiſe. Zuerſt wurden jene beyden Helden vergörtert; dann, als der Dienſt der Cabiren, die zu Samothrace als zwey Jünglinge am Hafen ſtanden, nach Griechenland kam, wurden die Dioſcuren mit den Cabiren verwechſelt, und vielleicht noch früher das Geſtirn der Zwillinge durch ſie erklärt. Weil dieſes den Schiffenden günſtig iſt, wurden ſie als Gottheiten der Schiffer betrachtet und mit der Zeit das ſogenannte Elmsfeuer mit ihnen verwechſelt, das ſich an Schiffen, vorzüglich an Maſtbäumen, nach heftigem Sturme ſehen läßt, und wahrſcheinlich als ein elektriſches Feuer von der ſtarken Reibung und Bewegung der Schiffe entſteht.

Die Dioſcuren wurden nicht allein zu Sparta verehrt, wo ihnen ein eigenes Feſt, Dioſcuria, gewidmet war, ſ. Spanhem. zu Callim. Pall. v. 24., ſondern auch zu Athen. Pauſ. I, 18. Inſonderheit opferten ihnen die Schiffer bey einem entſtehendem Sturme weiße Lämmer. (H. Hom. in Dioſc. 10. Theocr. 22, 17. Catull. C. 69, 62. vergl. Horat. I, 12, 25.).

In Rom trug man ſich mit einer beſondern Fabel. Sie ſollten den Römern in der Schlacht mit den Lateinern nicht allein Hülfe geleiſtet, ſondern auch die erſte Nachricht vom Siege nach Rom gebracht haben; dann hätten ſie ihre Pferde in den Brunnen der Juturna auf dem Markte gewaſchen und wären verſchwunden. So erklärte man den Urſprung des Tempels dieſer Gottheiten auf dem Römiſchen Markte neben dem Brunnen der Juturna; (vergleiche Dionyſ. VI, 2., und eine Münze der Poſthumiſchen Familie, wo beyde ihre Pferde tränken, Vrſin. fam. Rom. p. 231. ed. Pont.).

Sie werden als Jünglinge, alle Zeit neben einander, und zwar mit Helmen auf den Köpfen, auf deren Spitze ein Stern befindlich iſt, gebildet. Auch ihre Köpfe ſtehen neben einander. Sonſt reiten ſie entweder nackend und mit Spießen in den Händen auf zwey Pferden, oder halten die Pferde am Zügel; oder ſtehen, ohne ſie, mit Spießen neben einander. (Spanhem. ad Callim. a. a. O. Begeri Theſ. Brand. T II p. 587 Maffei gemm. T. III. o. 76. Lippert Dact. T. I, 27. 28.)

Das beſte, was man noch von alten Kunſtarbeiten über dieſe Helden hat, iſt ein Basrelief, wo beyde in Lebensgröße, Pollux ſitzend, hinter ihm Caſtor mit einem Pferde, vorgeſtellt werden, welches ſich vor der Entführung der Kunſtſchätze nach Paris in der Villa Albani zu Rom befand. (S. Mon. ined. Winkelm. t. 63.) Ferner in der Villa Medicea eben daſelbſt ein Sarcophag, wo beyde die Leucippiden zum Wegtragen angefaßt haben. (Winkelm. ebendaſelbſt t. 61.) So ſtehen auch auf der Balluſtrade vor dem Capitol zwey Coloſſal-Statuen, ein

paar

paar Jünglinge, deren jeder ein Pferd hält, die ebenfalls für dieſe Helden angenommen werden; **Winkelmann** ſieht ſie für ein uraltes Werk an; **Viſconti** Muſ. Clem. T. I, 37 aber widerlegt ihn *).

Pollweiden, Weiden, welche aller 3 oder 4 Jahre geköpft werden, beſonders wenn es zum Behufe des Waſſerbaues geſchieht.

Pollwillerbirn, Lazerolenbirn, Pyrus Pollveria **Linn.**, ſ. im Art. Birnbaum, Th. 5, S. 434, n. 41.

Polniſcher Bock, **Dudelſack**, auch der große Bock genannt, iſt eine Art von Sackpfeife, welche ein großes langes Horn zum Stimmer, und unten an der Pfeife noch ein Horn hat. Dieſe Pfeife wird um des Horns willen ein Bock genannt. Einige ſind mit einem zugerichteten Bockfelle mit den Haaren überzogen.

Polniſche Münzen, Maße und Gewichte. Das ehemahlige polniſche Reich hat zwar ſeine Exiſtenz verlohren; doch ſind noch verſchiedene Gegenſtände übrig, die den alten Nahmen behalten haben. Zu dieſen gehören zuvörderſt die ehemahls geprägten Münzen, welche größtentheils noch curſiren, und deshalb näher bezeichnet werden müſſen.

Pohlen nebſt Litthauen rechnete nach Gulden (Zloto, in der mehreren Zahl Zloty) zu 30 Groſchen (Groszy) von 3 Schillingen. Polniſch-Preußiſche Groſchen betrugen aber noch einmahl ſo viel am Werth, als die des übrigens Polens. Außerdem wurden auch oft in Pohlen als Rechnungsmünzen gebraucht: der Dukat zu 9 fl. Preuß. oder 18 fl. Polniſch, der Tynf zu

*) **Nitſch's** Neues Mythologiſches Wörterbuch. Leipzig 1793. 8. S. 723 ff.

36 Groſchen, der Szoſtak zu 12 Groſchen Polniſch. Ein halber Thaler (Pul. Talar) iſt in Kleinpolen 6 Groſchen Sächſiſch. Wirklich geprägte polniſche Nationalmünzen ſind bis zur Auflöſung des Staats geweſen:

In Golde:

Dukaten, 67 St. auf die rohe Cölln. Mrk. v. 23 $\frac{7}{12}$ Karat fein zu 18 Guld. kl. Poln. od. 9 Guld. Polniſch-preußiſch.

In Silber:

Speciesthaler	8 =	—	—	4 =	—
Halbe dgl. oder Reichsgulden	4 =	—	—	2 =	—
Viertel oder halbe Gulden	2 =	—	—	1 =	—
4 Groſchenſtücke oder poln. Guld.	1 =	—	—	—	15 Gr.
10 poln. Groſchenſtücke, oder $\frac{1}{3}$ poln. Gulden zu	—	10 Gr.		—	5 =

In Kupfer; Stücke zu 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Groſchen Polniſch, und Schillingsſtücke.

Polniſcher Münzfuß. Nach einer faſt 100 jährigen Münzordnung nahm Polen im Jahr 1765 den deutſchen Conventions- oder 20-Reichsgulden- und 80 polniſche- Guldenfuß an, und prägte ſeit 1766 bis zu 1787 folgende Sorten aus:

In

In Golde: die obgedachten Dukaten.
In Silber: Speciesthaler, 10 Stück aus der feinen cölln. Mark, zu 8 Gulden

Halbe, oder deutſche Gulden	20 St.	—	4
Viertel, oder halbe Gulden	40	—	2
Achtel Speciesthal., oder $\frac{1}{4}$ Gulden	80	—	1
Halbe poln. Gulden	160	—	— 15 Gr.
$\frac{1}{4}$tel poln. Gulden	320	—	— $7\frac{1}{2}$

Im Jahr 1787 aber, da faſt alle dieſe Conventions-Sorten aus dem Umlauf verſchwunden waren, nahm man zu mehrerer Gleichſetzung mit dem preußiſchen Münzfuß, den $83\frac{1}{2}$ poln. Guldenfuß an, deſſen eigentliche Beſchaffenheit nicht genau bekannt geworden iſt, ſondern von dem man nur durch Prägſtücke ſelbſt ſo viel weiß, daß von den neuen

Species	$10\frac{7}{16}$	Stück aus der cölln. Mark fein Silber gebracht ſeyn ſollen.
$\frac{1}{2}$ben oder Reichsgulden	$20\frac{7}{8}$	
$\frac{1}{4}$tel oder 2 poln. Gulden	$41\frac{3}{4}$	
$\frac{1}{8}$tel oder 1 poln. Gulden	$83\frac{1}{2}$	
10 poln. Groſchen oder $\frac{1}{3}$ poln. Gulden,	$250\frac{1}{2}$	

Von dieſen ihm in neuen Geprägen zugekommenen polniſchen neuen Münzſorten, hat Herr Gerhardt, der Verf. des allgemeinen Contoriſten, das Gewicht bey genauer Unterſuchung ſo befunden:

den ganzen Species von 1788, von 7698 Richtpf. alſo	8,513 St.	auf die rohe cölln. Mark.
den halben Species von 1788, von 3880 Richtpf. alſo	16,89 —	
das 2 poln. Guld. St. von 1788, von 2608 Richtpf. alſo	25,129 —	
das 1 poln. Guld. St. von 1787, von 1478 Richtpf. alſo	44,34 —	
den $\frac{1}{3}$tel poln. Gulden von 1788, von 742 Richtpf. alſo	88,32 —	

Und darnach läßt ſich ſehr wahrſcheinlich annehmen, $8\frac{1}{2}$ Stück ganze Species auf die rohe cölln. Mark von 13 Loth fein, folglich 10,462 Stück auf die feine cölln. Mark, welche aber ſo, anſtatt $83\frac{1}{2}$, zu 83,696 poln. Gulden ausgebracht iſt. 17 halbe Stück Species auf die rohe cölln. Mark von 13 Loth fein, und 20,924 Stück auf die feine cölln. Mark nach gedachter Ausbringung.

$25\frac{1}{8}$ bis $25\frac{1}{4}$ Stück zu 2 poln. Gulden, auf die rohe Mark von $9\frac{11}{18}$ bis $9\frac{2}{3}$ Loth fein, folglich

41,827 oder 41,793 Stück auf die feine cölln. Mark, die aber demnach, anſtatt $83\frac{1}{2}$, zu 83,654, oder 83,586 poln. Gülden ausgebracht iſt.

$44\frac{1}{3}$ bis $44\frac{3}{8}$ Stück zu 1 poln. Gulden auf die rohe cölln. Mark von 8 Loth, $8\frac{1}{2}$ Gr. bis $8\frac{1}{2}$ Loth fein, und

83,72 oder 83,53 Stück auf die feine cölln. Mark, anſtatt $83\frac{1}{2}$ poln. Gulden.

$88\frac{1}{3}$ Stück zu 10 poln. Groſchen auf die rohe cölln. Mark von 5 Loth $11\frac{1}{2}$ Gran fein und 250,654, anſtatt $250\frac{1}{2}$ Stück auf die feine cölln. Mark.

Dem=

Demnach wåre zwar die Ausbringung dieſer neuen poln. Münzſorten etwas höher oder geringer, als ſie ihr Gepråge vorſtellt; allein eben dieß war auch der Fall bey den vorigen Conventions-Sorten, bey welchen gegen die Natur des Conventionsfußes, ein geſetzmåßiges Remedium von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Procent am Gewicht, und $\frac{1}{2}$ Gran am Gehalt eingeführt war, wornach z. B. $8\frac{17}{48}$ Stück Conventions-Species zu 13 Loth $5\frac{1}{2}$ Gran fein auf die rohe, und 10,045 Stück auf die feine Mark gehen konnten, da ſie doch nach dem eigentlichen Conventionsfuß, $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe cölln. Mark von $13\frac{1}{3}$ Loth fein, und 10 Stück auf die feine Mark håtten enthalten ſollen, und ſo die andern Sorten nach Verhåltniß.

Die polniſchen Maße und Gewichte mußten vermöge einer Verordnung vom 1. Oktober 1765 im ganzen Lande gleich ſeyn. Die neue polniſche Elle hat Kruſe $273\frac{1}{2}$ fr. Linien lang befunden, wornach 100 poln. Ellen = $109\frac{1}{8}$ Leipz. Ellen. Beym Getreidemaß gehen 60 Korzec oder poln. Scheffel auf die Laſt (Lasxt). Der Korzec ſoll 2578 franz. Kubikzoll enthalten. Das polniſche Pfund von 32 Loth zu $1\frac{1}{2}$ Skorciec ſoll nach der neuen Einrichtung von 1766, 8408 holl. Aſen ſchwer ſeyn, ſo daß ſich vergleichen: 100 ℔ Leipziger mit $115\frac{9}{16}$ poln. ℔.

Polonåſe, Polonoiſe, 1) ein poluiſcher Tanz, ein kleines Tonſtück, wonach in Polen der dortige Nationaltanz getanzt wird. Es iſt in drey Vierteltakt geſetzt, und beſteht aus zwey Theilen von 6, 8, 10 und mehr Takten, die beyde in der Haupttonart, und immer im Durton, ſchließen. Die Tanzmelodien, die man in Deutſchland Polonoiſen nennt, haben einen ganz andern Charakter;

rakter; denn die Bewegung der eigentlichen Polonoiſe iſt weit geſchwinder, als ſie in Deutſchland vorgetragen wird. Sie iſt nicht völlig ſo geſchwind, als die gewöhnliche Tanzmenuet; ſie fängt allezeit mit dem Niederſchlag an; der Schluß eines jeden Theils geſchieht bey dem zweyten Viertel, das von dem Leiteton vorgehalten wird; ſie verträgt alle Arten von Noten und Zuſammenſetzungen, nur 32 Theile können, wegen der ziemlich geſchwinden Bewegung, nicht viele auf einander folgen. Die Einſchnitte ſind von ein oder zwey Takten, und fallen die größern auf das letzte Viertel des Taktes, die kleinern hingegen auf die Mitte deſſelben. Der wahre Charakter iſt feyerliche Gravität. Heut zu Tage verliert ſeine Majeſtät durch die vielen Kräuſeleyen, die die Ausländer anbringen. Eben ſo ſind Trios, die nach Menuetart piano auf die Polonoiſen folgen, eine Erfindung der Ausländer. Uebrigens iſt die deutſche Polonoiſe von einem angenehmen Charakter.

2) Ein polniſcher Pelzumhang, eine Wintertracht des Frauenzimmers, eine Art von weitem Pelzmantel der ungefähr bis an die Kniee reicht.

Polsapfel, ein Apfel aus der Familie der hyperboliſchen, welche am Auge dünner als am Stiele, und ohne Ecken und Rippen ſind.

Polſter, der, ein Kiſſen, es ſey von welcher Art es wolle, beſonders im Oberdeutſchen und in der anſtändigern und edlern Sprechart der Hochdeutſchen. Der Kopfpolſter, Fußpolſter, Stuhlpolſter Fenſterpolſter ꝛc. auch in den Waſſermühlen kommt das Wort Polſter, jedoch nur in ältern Schriften vor, wo es figürlich eine

Art von Grundbaum oder dergleichen zu bedeuten ſcheint *).

Bey den Steinhauern nennt man ſo die Strohmatten, oder eigentlich die Strohbauſche, welche von den Handlangern, die die Tragbahre tragen, untergelegt werden, oder auch, wenn ſie den Steinwagen ziehen; man legt ſie auch unter alle gehauene Steine, damit im Fahren keine Stücke abſpringen.

Die Verfertigung der verſchiedenen Arten der Polſter, oder das Polſtern, iſt eigentlich ein Geſchäft der Stuhlmacher und Tapezierer, da ſie Stühle, Kanape's, Sofa's und dergleichen nicht allein mit Leinwand überziehen, ſondern auch mit Pferde- oder Kälberhaaren ausſtopfen, auch unterwärts mit Springfedern verſehen, und endlich mit anderm Zeuge noch überziehen. Z. B. wenn ein Sofa gepolſtert wird, ſo ſchlägt der Stuhlmacher oder Tapezirer unter der hohen Kante ſowohl des Vorderriegels nach der Tiefe, als der beyden Tiefriegel des Unterſtuhls, nach der Länge dergeſtalt Gurte an, daß zwey und zwey Gurte jederzeit zwey Zoll von einander abſtehen. Auf dieſen Gurten nähet er die Springfedern in gleicher Entfernung aufgerichtet an. Zu einem Sofa werden 28 bis 32 Springfedern erfordert, die in einigen Reihen aufgerichtet ſtehen. Durch das Annähen ſind die Springfedern zwar unten hinlänglich befeſtigt, allein oben nicht, und ſie könnten ohne Befeſtigung leicht aus ihrer Lage gebracht werden, und zuſammenſtoßen. Dieſem bauet man dadurch vor, daß man für jede Reihe Springfedern

*) Es ſtammt vermittelſt des Suffixi ſter oder ter von Pfühl, Nieders. Pôl, und mit demſelben von böll, rund aufgeblaſen, her. In vielen Gegenden ſagt man das Polſter.

federn an den Riegeln des Unterſtuhls nach der Länge und Breite Schnüre befeſtigt, die man an jede Stahlfeder anbindet. Die Stahlfedern ſtehen alſo zwiſchen den Riegeln des Unterſtuhls, und die Höhe derſelben verſchafft ihnen hinlänglichen Spielraum. Ueber die Stahlfedern ſpannt man ungebleichte Leinwand ganz locker auf den Riegeln des Sitzes aus, und befeſtigt ſie mit Pinnen. Dieſe Leinwand trägt die Pferdehaare, welche unter allen Haaren deswegen vorzüglich gewählt werden, weil ſie die meiſte Elaſticität haben.

Man muß das zubereitete Haar, da es als ein Seil gedrehet iſt, durch Beyhülfe eines kleinen Haſpels wieder aufdrehen, und mit den Fingern ſorgfältig auflockern. Dieſe aufgelockerten Haare werden hierauf in erforderlicher Menge auf die Leinwand gelegt, die auf den Sitz angeſchlagen wurde, und über den Haaren wird abermahls rohe Leinwand mit Pinnen befeſtigt. Die Lehne des Sofa wird auf die nähmliche Art gepolſtert, außer daß ſolche keine Federn erhält. Man ſpannt daher auch nur einen Gurt nach der Länge, und zwey nach der Breite aus, worauf die Leinwand wie bey dem Sitze überzogen wird.

Der Sofa, als auch andere gepolſterte Stühle, werden noch überdies manchmahl mit ſeidenem Zeuge überzogen, alsdenn wird ſolches gehörig zugeſchnitten, und mit kleinen Pinnen, worunter man Band legt, um den ganzen Umfang der Riegel angeſchlagen. Dergleichen ſeidene Ueberzüge werden auch wohl mit einer Kappe von Leinwand oder Kattun überzogen, und mit ſtarken Tapeziernadeln befeſtigt.

Zum

Zum Sofa werden noch runde Kiſſen erfordert, welche erſt von Leinwand genähet, mit Pferdehaaren ausgeſtopft, und nachher mit eben dem Zeuge des Sofa überzogen werden.

Zu einem großen Sofa, ſo wie ſie ſonſt Mode waren, wenn ſolcher mäßig gut gepolſtert wird, braucht man 40 Pfund Pferdehaare. Nicht ſelten aber werden von betrüglichen Verkäufern Kälberhaare unter die Pferdehaare gemiſcht, welche verurſachen, daß der Polſter bald zuſammenbackt. Manchmahl ſind zum Betrug auch die Gurte auf dem Sitz befeſtigt, um die Haare zu ſparen. Die Stahlfedern heben zwar ein ſolches Polſter des Sitzes, wenn dieſes noch neu iſt, da aber die Stahlfedern keinen Spielraum haben, ſo verlieren ſie ihre Elaſticität, und der Polſter ſinkt in kurzer Zeit.

Alle andere Sachen, die von den Tapezierern gepolſtert werden, werden auf die nähmliche Art, als die Kiſſen des Sofa gemacht.

Man kann die Polſter auch mit Moos ausfüllen, das im Schatten getrocknet worden, und verfährt hierbey eben ſo, wie mit den Haarpolſtern. Haben die Kiſſen ſich durchs Liegen breit gedrückt, ſo ſchlägt man ſie mit Stöcken; ſie laufen alsdann wieder auf, und werden wie neu. Das Moos muß aber von größeren Arten, ſo wie es auf ſchattigen Stellen in den Wäldern wächſt, ſeyn, und vorher ſorgfältig ausgeſchüttet werden, ehe man es einſtopft.

Fenſterpolſter, ſ. in F.

Von der Schädlichkeit des Gebrauchs der mit Polſtern belegten Sitze, ſ. unter Sitzen.

Polſteraloe, eine Art der Aloe, Aloe retuſa Linn.

Polſterbaum, in einigen Gegenden der Grund- oder Fachbaum in den Waſſermühlen.

Polſterhölzer, in Öſterreich, dicke Balken, welche an der Erde liegen, und der Grund einer Kelter ſind.

Polſternaht, ſ. Stuhlnaht.

Polſterſtuhl, ein Stuhl mit Polſtern.

Polterabend, im gemeinen Leben der Abend vor der Hochzeit, da in dem Hochzeithauſe alles aufgeräumt wird, wobey es denn ohne Gepolter nicht abgeht; der Brautabend. In vielen Gegenden wird an dieſem Abend mit den nächſten Verwandten geſchmauſet, und weil an demſelben auf dem Lande auch die Hühner zu dem morgenden Schmauſe gefangen werden, ſo heißt er auch der Hühnerabend, das Hühnerfangen, in Frankreich in den mittlern Zeiten Cochetus, von Cochet, ein junges Huhn.

An manchen Orten herrſcht unter den gemeinen Leuten der Gebrauch, vor dem Hochzeithauſe am Polterabend alte Töpfe und dergleichen irdenes Geräth entzwey zu werfen. Der Urſprung dieſer Sitte iſt ungewiß. Da hierbey oft viel Lärm und Unfug getrieben wird, auch die Straßen mit Scherben verunreinigt werden, ſo pflegt eine gute Polizey dergleichen nicht zu geſtatten.

Poltergeiſt, in der Geiſterlehre des großen Haufens, ein bösartiger Geiſt, welcher ſich in dem Hauſe mit Poltern und Lärmen hören läßt; Niederſächſ. Rumpelgeeſt. Auch eine Perſon, welche ihre Handlungen mit vielem Lärmen und Poltern verrichtet, bekommt im gemeinen Leben den Nahmen eines Poltergeiſtes.

Polterhammer, auf den Kupferhämmern und bey den Kupferſchmieden, ein hölzerner Hammer, den Keſſeln die rechte runde Weite zu geben, und die Buckeln daran gleich zu ſchlagen; der Polterſchlägel, die Polterſchlage. S. im Art. Keſſel, Th. 37, S. 67.

Polterkammer, im gemeinen Leben, derjenige Raum, Platz oder Winkel, oder eine Kammer, in welcher man überflüſſiges oder dermahlen entbehrliches oder altes abgenutztes Hausgeräth verwahret, von dem polternden Schalle, mit welchem das Handthieren in derſelben verbunden iſt; die Geräthkammer, Gerümpelkammer, Rumpelkammer, Plunderkammer, Dreßkammer. Ein ſolcher Kaſten wird der Polterkaſten, Rumpelkaſten ꝛc. genannt.

Poltermeſſe, ſ. **Pumpermette**.

Poltern, ahmet eigentlich den Schall nach, welchen ein ſchwerer feſter Körper macht, wenn er ſich mit Heftigkeit auf einen andern hohl en oder hohl liegenden feſten Körper, bewegt. An die Thüre poltern, ungeſtüm daran ſchlagen.

In den Kupferhämmern und bey den Kupferſchmieden heißt poltern, die aufgetieften Keſſel und andere Geſchirre mit dem hölzernen Polterhammer gleich und zur gehörigen Geſtalt ſchlagen, weil der Schall, welchen ſolches macht, dem Poltern ähnlich iſt.

Poltern heißt übrigens auch ungeſtüm und haſtig hinter einander reden, beſonders wenn ſolches im Zorne und mit hohlen Backen geſchieht. Ehedem ſagte man dafür pochen. Nach einer noch weitern Figur iſt heraus poltern, oder mit etwas heraus poltern, es ungeſtüm und unbeſonnen herausſagen, wofür auch heraus platzen üblich iſt.

Polternuß, im gemeinen Leben, ein Nahme der großen wälſchen Nüſſe, welche die Größe einer kleinen Fauſt erreichen, aber mehr Schale als Kern haben; vermuthlich weil ſie wegen ihrer Größe im Handthieren poltern. Sie werden auch Schafnüſſe, Pferdenüſſe und Roßnüſſe genannt.

Polterſchlage, ſ. Polterhammer.

Polterſchlägel, ſ. eben daſſelbe.

Poltin, Poltina, Poltinnik, eine Silbermünze in Rußland, welche 50 Kopeken oder einen halben Rubel gilt, und nach dem Gehalte den die Silberrubel ſonſt hatten, 13 Gr. 6 Pf. werth iſt.

Polting, eine ruſſiſche Münze, welche ungefähr 1½ Pfennig gilt.

Poltinnik, ſ. Poltin.

Poltrack, Polturack, Poldrack, Puldrack, eine polniſche Silbermünze, 4 Pfenn. werth.

Poltron, Franz. Poltron, 1) Memme, feiger Menſch, beſonders mit dem Nebenbegriffe, daß Grobheit und Prahlerey damit verbunden ſey; 2) ein furchtſames Pferd, welches ſich vor Trommeln, Gewehr und Schießen ſcheuet. Daher die Poltronerie.

Poltura, eine ungariſche Silbermünze, welche auf der einen Seite die Maria mit dem Jeſuskinde vorſtellt; worunter Poltura ſteht. Sie gilt in Ungarn und Öſterreich 6 Kaiſerpfennige, oder einen halben Kaiſergroſchen.

Polturack, ſ. Poltrack.

Polu-Poltinik, in Rußland der ¼ Rubel, oder 25 Kopekenſtück.

Poluſchke, Poluſzke, die kleinſte unter den ruſſiſchen Münzen, das Viertel der Kopeke. Sie hat den Nahmen von den Haſenfellen, (Uſchkani) die vor Einführung des gemünzten Geldes zu den kleinſten Ausgleichungen im Tauſchhandel dienten, und von pol, halb; bedeutet alſo ein halbes Haſenfell. S. auch im Art. Kopeke.

Poluvalli, eine Art Juchten, die wegen ihrer Leichtigkeit berühmt iſt, indem man Felle kaum von drey Pfunden darunter findet.

Polus, ſ. Pol, oben, S. 89 ff. Auch nannten die Alten ein Werkzeug, die Zeit auf der See abzumeſſen, ſo. Archimed hat ein ſolches für den König von Syracus gemacht, aber niemand weiß, wie es geſtaltet geweſen.

Poluzke, ſ. Poluſchke.

Polvere del diavolo, eine Art Sand, die im Toskaniſchen um Siena gegraben wird, und dem aus Sicilien gleich kommt. In Italien wird dieſer Artikel in der Medicin bey verſchiedenen chroniſchen Krankheiten gebraucht. Auch dient er, wenn er mit Weinſtein verſetzt worden iſt, zu mancherley Töpferglaſur.

Polvere di Soda, in Sicilien, wie auch zu Livorno, der grobe Sand oder Staub von der Sodaaſche. Es iſt die ſchlechteſte und wohlfeilſte unter allen Sodaſorten in Sicilien.

Polyadelphae, vielbrüderige, nähmlich Pflanzen, und zwar ſolche, deren Staubfäden in mehr als zwey Körper verwachſen ſind; daher Polyadelphia, eine Klaſſe, die ſolche Pflanzen enthält.

Polyandrae, Polyantherae, überhaupt vielmännige, heißen ſolche Pflanzen, welche ſehr viele Staubfäden, (mehr als zehn) in unbeſtimmter Zahl haben. Polyandrae, insbeſondere, ſind ſolche Pflanzen, welche ſehr viele Staubfäden dem Fruchtboden einverleibt haben, wodurch ſie ſich von den Icoſandris unterſcheiden. Polyandria iſt bey Linné eine Klaſſe oder Ordnung, welche ſolche Pflanzen enthält, und zwar die 13te in ſeinem Syſtem.

Polyandrie, ſ. Vielmännerey.

Polyanthes, ſ. Tuberoſe.

Polyarchie, diejenige Regierungsform, wo viele herrſchen.

Polyautographie, ſ. Steindruckerey.

Polychord, ein von F. Hillmer in Leipzig erfundenes muſikaliſches Inſtrument, welches einem Contrabaſſe ähnlich iſt. Die Größe des Körpers iſt jedoch nur 16 Zoll Länge ohne Hals, und 10½ Zoll Breite. Das Griffbret iſt 11 Zoll lang, und 4 Zoll breit. Es unterſcheidet ſich von andern Streichinſtrumenten dadurch, daß es 10 Saiten und ein bewegliches Griffbret hat, welches mittelſt eines leichten Mechanismus, je nachdem es die Stimmung erfordert, verlängert oder verkürzt werden kann. Man braucht nähmlich, um eine höhere Stimmung zu haben, die Saiten nicht schärfer anzuſpannen, ſondern nur das Griffbret zu verkürzen, wodurch die Unterhaltung des Inſtruments wenig koſtſpielig wird, weil nicht ſo viele Saiten ſpringen. Der Umfang dieſes Polychords iſt von 2 Octaven, vom ungeſtrichnen C bis zum 2-geſtrichnen C; das heißt, die erſte der 10 Saiten iſt im ungeſtrichnen C, und die letzte im 2 geſtrichnen C geſtimmt. Es hat wie die Violine Darmſaiten, von denen 4 beſponnen ſind. Die beſondern Vorzüge dieſes Inſtruments beſtehen darin, daß man mit größter Leichtigkeit Läufer und Paſſagen in Terzen, Sexten, Octaven und Dezimen, auch im ſchnellſten Tempo, machen kann. Ganz beſonders gut nimmt ſich das Inſtrument in harpeggirenden Sätzen aus, und ſelbſt beym Harpeggio kann man von Flageolet Gebrauch machen. Wegen der Vielheit der Saiten kann es auch als Harfe oder Guitarre gebraucht werden, und eignet ſich dadurch noch beſonders zur Begleitung des Geſanges. Der Ton iſt voll und angenehm.

Polychreſt, etwas, das zu vielerley nützlich iſt. So hat man Polychreſtpillen &c., und in der

Chemie

Chemie einen Polychreſtofen, welcher ſo eingerichtet iſt, daß er zu verſchiedenen Arten der Arbeit gebraucht werden kann.

Polychreſte, Polychreſtmaſchine, ein optiſches Werkzeug, welches von jedem Gegenſtande, den man ſehen, zeichnen, oder mahlen will, eine treue Darſtellung in den Verhältniſſen oder in der Größe, die man wünſcht, gibt. Zeichnungen, Landcharten, Münzen ꝛc. können damit augenblicklich oder ſtufenweiſe zweyhundertmahl verkleinert oder vergrößert werden, ohne daß Genauigkeit und Treue dabey das geringſte leiden.

Die Einrichtung dieſer Maſchine iſt mir zwar nicht bekannt; ich vermuthe indeß, daß ſie mit den Vorrichtungen zu den ſogenannten Phantasmagorien, wo man allerley Geſtalten an einer in Öhl getränkten, alſo matt durchſichtigen Wand von Papier oder Leinwand, erſcheinen läßt. Der Gegenſtand, von dem man ein Bild zu haben wünſcht, wird ſtark erleuchtet gegen einen Spiegel gehalten, und von demſelben durch ein Brennglas aufgefangen und auf die in Öhl getränkte Wand geworfen, hinter welcher ſich die Zuſchauer befinden. Je näher alſo der Gegenſtand dem Spiegel gebracht wird, deſto größer erſcheint das Bild, und umgekehrt. Es iſt alſo eine Art der Camera obſcura. Verſchiedene andere Vorrichtungen, deren man ſich bey den Phantasmagorien bedient, um allerley Erſcheinungen zu machen, haben mit der Laterna magica mehr Aehnlichkeit, und gehören nicht hierher; denn bey dieſen müſſen die vorzuſtellenden Gegenſtände auf Glas ſo gemahlt werden, daß ſie etwas durchſcheinend bleiben. Sollen bloß die Bilder auf der in Öhl getränkten Wand erleuchtet ſeyn, ſo müſſen die Gläſer an

einer aus Pappe oder Holz beſtehenden Zwiſchenwand befeſtigt ſeyn, welche nach dem Umriſſe der vorzuſtellenden Gegenſtände ausgeſchnitten iſt.

Polychreſtofen, ſ. unter Polychreſt.

Polychreſtſalz Sal polychreſtum Glaſeri, ſo nannte man ehemahls dasjenige ſchwefelſaure Kali, welches man durch Verpuffung des Salpeters mit Schwefel im Rückſtande erhielt.

Polychromenmahlerey, die Mahlerey mit vielen Farben, zum Unterſchiede von den einfarbigen Gemählden. S. den Art. Monochromen, Th. 93, S. 473.

Polychroniſch, heißt eine Krankheit, wenn ſie längere Zeit dauert.

Polyclet, ein berühmter Bildhauer, von Sicyon im Peloponnes, welcher um die 87ſte Olympiade lebte, und ſolche vortreffliche Werke lieferte, daß ſeine Kunſtverwandten davon gewiſſe Regeln abſtrahirten, welche Polycletskanon genannt werden.

Polycnemum Linn., ſ. Knorpelkraut, Th. 41, S. 724.

Polycotyledones, polycotyledoneae plantae, Pflanzen, welche mit mehr als zwey Samenlappen aufkeimen. Daher Polycotyledoneum ſemen, ein Samen, welcher nach der Hypotheſe der mehrſten bisherigen Botaniker mehr als zwey Samenlappen enthält.

„Mehr als zwey Cotyledonen, ſo ſchreibt unter andern Borkhauſen in ſeinem botaniſchen Wörterbuche II. S. 236., finden ſich äußerſt ſelten. Bey der ſogenannten Spruceſichte (Pinus laxa Ehrh.) finden ſich drey; bey Rhizophora gymnorhiza und Avicennia G. vier; bey der gemeinen Föhre (Pinus ſylveſtris) fünf; bey Lepidium ſativum und einigen andern Pflanzen, ſechs; zehn, zwölf und mehrere bey verſchiedenen

denen Pinus-Arten. Bey allen ſind dieſe Samenlappen unter ſich gleich, nur bey Lepid. ſativum und bey Canarium Mehenbethene und ſylveſtre ſind ſie ungleich. Bey allen ſind auch die verſchiedenen Lappen deutlich von einander unterſchieden, nur bey Hernandia findet ſich ein ganzer Mutterkuchen, der aber inwendig durch obſolete Streife in viele Theile zertheilt iſt. Dieſe Semina polycotyledonea bringen auch allezeit plantas polycotyledoneas hervor, es entſtehen aber auch ſolche zuweilen aus ſeminibus acotyledoneis, z. B. bey Mnium hygrometricum, Bryum trichodes und argenteum, verſchiedenen Tangarten und vielleicht noch mehreren von den unvollkommnern Pflanzen, welche man ſonſt alle zu den monocotyledoneis gezählt hat."

„Mehrere Schriftſteller haben das Daſeyn von mehr als zwey Cotyledonen geläugnet, und behauptet, die Samenlappen ſeyen nur tief getheilt, welches ſcheine, als ſeyen mehrere Cotyledonen vorhanden. Allein Gärtner, der ſich ſo ſehr mit der Unterſuchung der innern Samentheile abgegeben hat, widerſpricht dieſer Meinung, und glaubt daß die ungleiche Zahl der Cotyledonen, als drey, fünf, dieſelbe hinlänglich widerlege."

Ganz neuerlich hat indeß der Herr Profeſſor Willdenow hierſelbſt dieſen Gegenſtand genauer unterſucht, und gefunden, daß Gärtner in der Benennung der hierbey in Betracht kommenden Pflanzentheile gar nicht conſequent ſey, indem er zuweilen auch die Plumula oder das Federchen, nähmlich die ſich ſchon entwickelnden Blätter der Pflanzen für Cotyledonen angeſehen habe. Die Polycotyledonen und Monocotyledonen fallen nach Willdenow's Anſicht daher ganz weg, wie man es in einer nächſtens

 im

im Magazin der hieſigen Geſellſchaft Naturforſchend. Freunde erſcheinenden Abhandlung näher erläutert finden wird.

Polyeder, Rautenglas, Polyedrum ſ. Polyhedron, Franz. Polyhedre, Poliſcope. So nennt man ein Glas, das auf einer Seite eben, auf der andern aber vieleckig, oder mit mehrern gegen einander geneigten Facetten, geſchliffen iſt. Fig. 6596 ſtellt den Durchſchnitt eines ſolchen Glaſes CD vor. Gewöhnlich werden die Facetten rautenförmig gebildet.

Da eine jede dieſer verſchiedentlich geneigten Vorderflächen Strahlen von dem Gegenſtande A auffängt, und dieſe nach einer doppelten Brechung durch die Vorder- und Hinterfläche wieder mit der Axe des Polyeders vereignet werden, ſo ſieht ein in dieſer Axe befindliches Auge den Gegenſtand A durch jede dieſer Flächen beſonders, und erblickt daher, wenn es in der gehörigen Entfernung ſteht, ſo viele Bilder des Gegenſtandes, als Flächen ſind. Größe und Geſtalt der Objekte werden dadurch nicht ſehr geändert, weil verſchiedene Lichtſtrahlen ihre Winkel mit einander bey Brechungen durch ebne Flächen nur wenig ändern, wenn die Winkel nicht groß ſind. So beſteht die ganze Wirkung eines ſolchen Glaſes in einer Vervielfältigung der Gegenſtände. Man kann auch durch daſſelbe die Bilder im verfinſterten Zimmer vervielfältigen.

Man macht von dieſen Polyedern noch einen andern Gebrauch bey den dioptriſchen Anamorphoſen, welcher darauf beruht, daß das Auge, wenn es von dem Glaſe etwas weiter, als gewöhnlich, entfernt wird, durch jede Vorderfläche nur einen beſtimmten Theil eines vor dem

Glaſe ſtehenden Gemähldes zu ſehen bekommt. Auf dieſen Theilen, die man insgemein durch Proben beſtimmt, werden Dinge vorgeſtellt, die durch andere Theile des Gemähldes getrennt ſind, aber durchs Polyeder betrachtet, nach der Ordnung ſeiner Vorderflächen dicht an einander ſchließen. So ſieht man durchs Glas etwas ganz anders, als was das Gemählde dem bloßen Auge darſtellt, und kann dieß zu allerley Spielwerken anwenden. Leutmann (Comm. Acad. Petrop. To. IV. p. 194. ingl. in ſ. Anm. vom Glasſchleifen) hat die Regeln dazu in beſſere Richtigkeit gebracht.

Polygala Linn., ſ. Kreuzblume, Th. 49, S. 113 ſl.

Polygamia, ſ. das folgende.

Polygamie, die Vervielfältigung der Glieder der ehelichen Geſellſchaft, wovon die Polyandrie oder die Vielmännerey, wenn ein Weib mehreren Männern gemein iſt, und die Polygynie, die Vielweiberey, da ein Mann mehreren Weibern gemein iſt, Arten ſind. Man ſehe die Artikel Vielmännerey und Vielweiberey.

In der botaniſchen Kunſtſprache ſind Plantae polygamae Linn. ſolche Pflanzen, welche eingeſchlechtige (entweder weibliche oder männliche oder beyde zugleich) und Zwitterblüthen bringen; daher Polygamia, die 23ſte Klaſſe im Linnéiſchen Pflanzenſyſteme, welche ſolche Pflanzen enthält. Linné theilt dieſe Klaſſe in drey Ordnungen, Monoecia, wenn Zwitter und eingeſchlechtige Blüthen ſich auf einem Stamme finden; Dioecia, wenn ſie ſich auf zwey Stämmen finden, z. B. Zwitter auf dem einen und männliche auf dem andern; Trioecia, wenn ſie ſich auf drey Stämmen finden, als Zwitter auf dem einen, männliche auf dem zweyten, und weibliche

auf dem dritten. — Wenn indeſſen eine Klaſſe im Sexualſyſteme einzugehen verdient, ſo iſt es gewiß dieſe. Dieſe Polygamie entſteht entweder aus einer Verkrüppelung der männlichen oder weiblichen Geſchlechtstheile, wie bey den Ahornen und Eſchen, oder aus der Dichogamiſchen Einrichtung, wie bey Aeſculus und vielen Euphorbien. Es läßt ſich ſogar ſelten mit Gewißheit beſtimmen, zu welcher der drey Ordnungen eine Pflanze gehöre, indem ein und eben dieſelbe Pflanze, ein und eben daſſelbe Individuum, das eine Jahr mit bloß eingeſchlechtigen Blüthen, das andere mit lauter Zwittern, und in einem dritten Jahre mit eingeſchlechtigen (bald männlichen, bald weiblichen) und Zwittern gemiſcht erſcheint. Beyſpiele geben Ptelea, die Ahorn- und die Eſchenarten, daher die Widerſprüche in Beſtimmung der ſyſtematiſchen Stelle dieſer Gewächſe. Die einzige Gattung Atriplex, ſo viel ich weiß, iſt polygamiſch, ſie hat weibliche und Zwitterblüthen, beyde von verſchiedenem Baue, welche beyde Samen bringen. Aber verdient dieſe einzige Pflanzengattung eine beſondere Klaſſe?

Polygamia, als Ordnung. In der 19ten Klaſſe des Sexualſyſtems, welche die zuſammengeſetztblüthigen Pflanzen enthält, gebraucht Linné dieſes Wort (obwohl in einer ſehr uneigentlichen Bedeutung, zur Unterſcheidung der Ordnungen); nähmlich: Polygamia aequalis (erſte Ordnung) wenn in dem gemeinſchaftlichen Kelche lauter Zwitterblüthchen ohne eigene eigentliche Kelche ſich finden, z. B. Carduus; Leontodon; Lactuca; Polygamia ſuperflua, (zweyte Ordnung) wenn ſich im Diskus fruchtbare Zwitterblüthchen, und im Strahle fruchtbare weibliche finden; Polygamia fruſtranea, (dritte Ordnung) wenn

wenn ſich im Diskus fruchtbare Zwitter, im Strahle aber unfruchtbare weibliche oder ganz geſchlechtloſe Blüthchen finden, (dieſe und die vorhergehende Ordnung laſſen ſich nicht gut unterſcheiden, und gehen oft in einander über; denn nicht ſelten werden durch veränderte Kultur die fruchtbaren Strahlblümchen unfruchtbar, und die unfruchtbaren fruchtbar). Polygamia neceſſaria, (vierte Ordnung) mit unfruchtbaren Zwittern im Diskus, und fruchtbaren weiblichen im Strahle. (Auch hier gibt es oft Annäherungen zu der zweyten Ordnung). Polygamia ſegregata, (fünfte Ordnung) mit Blümchen, welche zwar in einer gemeinſchaftlichen Blumendecke beyſammen, aber durch beſondere Blumendecken von einander abgeſondert ſtehen.

Polyglotte, eine Bibel in vielen Sprachen.

Polygon, in der Mathematik, eine Figur, welche mehr als vier Seiten hat; ein **Vieleck**. Daher der **Polygonwinkel**, der Winkel, welchen zwey Seiten eines regulären Vielecks mit einander machen; die **Polygonlinie**, eine Seite an einem Vielecke, welche im Feſtungsbaue nach dem Muſter des franzöſiſchen Polygone auch wohl im weiblichen Geſchlechte die **Polygone** genannt wird. In der Befeſtigungskunſt hat man die äußere und die innere Polygonlinie. Jene iſt die gerade Linie, die von einem Bollwerkspunkte bis zum andern gezogen wird; dieſes die gerade Linie von einem Kehlwinkel zum andern.

Polygonatum, Convallaria Polygonatum Linn., ſ. im Art Mayblume, Th. 86, S. 223.

Polygonlinie, ſ. im Art. Polygon.

Polygonwinkel, ſ. eben daſelbſt.

Polygonum, ſ. Flöhkraut, Th. 14, S. 279 ff. Andere zu dieſer Gattung gehörigen Arten ſind im Art. Buchweitzen beſchrieben.

Po-

Polygraph, ein Vielſchreiber; auch hat man einigen Inſtrumenten, die dazu dienen, eine Schrift oder Zeichnung zu vervielfältigen, dieſen Nahmen gegeben. Sie erfüllen ihren Zweck indeß nur unvollkommen, und daher macht man wenig Gebrauch von ihnen. Im Art. Storchſchnabel wird man mehr davon finden.

Polygynie, ſ. Vielweiberey.

Polyhiſtor, ein Vielwiſſer, genauer genommen ein Mann, der in mehreren Fächern des menſchlichen Wiſſens bewandert iſt. Daher die Polyhiſtorie, Vielwiſſerey.

Polyhymnia, Polymnia, die Muſe der Tonkunſt, Beredſamkeit und Ode, die Erfinderin der Lyra. Mit dieſer wird ſie daher vorgeſtellt; auch ſieht man ſie mit den Füßen den Tact ſchlagen. S. im Art. 2. Muſe, Th. 98, S. 442.

Polymathie, einerley mit Polyhiſtorie.

Polymetroſkop, ein optiſches Werkzeug, wodurch ſich die nicht allzugroße Entfernung der Objecte von bekannten Größen, in einem Augenblick erkennen läßt. Sein Erfinder G. F. Brander hat es 1764 beſchrieben.

Polymit, ſo ſchreibt Adelung eine Zeugart, welche gemeinhin Polimit, auch Polemit, Polamit genannt wird, von πολυ, viel, und μιτος, ein Faden.

Polymnie, Polymnia, eine Pflanzengattung, welche nach dem Linnéiſchen in Syngeneſia neceſſaria gehört, deren Arten in Amerika zu Hauſe ſind, aber eben keine merkwürdige Eigenſchaft haben.

Polynemus, eine Fiſchgattung, die man im Deutſchen Fingerfiſch heißt, und in den Supplementbänden im Buchſtaben F. aufgeführt werden wird.

Polyonym, vielnahmig.

Polyopter, Polyoptron, Polyoptre. Man gibt dieſen Nahmen einem auf beyden Seiten ebenen Glaſe, in welchem auf der einen Seite einige Höhlungen ausgeſchliffen ſind, deren Flächen Stücke einer hohlen Kugelfläche vorſtellen. Jede dieſer Höhlungen bildet mit dem ihr correſpondirenden Theile der andern ebenen Seite des Glaſes eine planconcave Linſe, durch welche ſich die Gegenſtände deutlich und verkleinert zeigen. Man ſieht alſo durch ein ſolches Glas die Gegenſtände ſo viel Mahl, als eingeſchliffene Höhlungen vorhanden ſind, aber ſehr verkleinert, wenn die Höhlungen zu Kugeln von kleinem Durchmeſſer gehören. Man kann ſolche Gläſer als Objective in Röhren faſſen, und mit einem Augenglaſe verbunden als vervielfältigende Fernröhre gebrauchen.

Polyozus, ſ. Brückenholz, in den Supplementbänden.

Polyp, aus dem Griech. und Lat. Polypus, welches eigentlich ein mit vielen Füßen verſehenes Thier bedeutet.

1) In der Naturgeſchichte ſind die Polypen faſt pflanzenartig geformte Thiere, welche ſich im Waſſer aufhalten, und einen weichen und ſchleimigen Stamm haben. Das merkwürdigſte an ihnen iſt, daß wenn man das Thier zerſchneidet, aus jedem abgeſchnittenen Stück ein Thier dieſer Art wird. 2) Bey den Aerzten iſt der Polyp, ein Fleiſchgewächs, welches ſich in und an verſchiedenen Theilen des Körpers erzeuget, und mit ſeinen vielen Füßen oft weit umher verbreitet, auch nach Art der vorigen Polypen wieder nachwächſt, wenn etwas von denſelben zurückbleibt.

Von

Von den Polypen, in ſofern man darunter kleine Waſſerthiere verſteht, iſt hier wegen ihrer auffallenden Eigenſchaften verſchiedenes zu bemerken. Man theilt ſie in einige Gattungen mit verſchiedenen Arten. Die erſte Gattung machen die Armpolypen, Hydra Linn., (Franz. Polype à bras en forme des cornes) welche man auch Vielarm nennt. Ihr Gattungscharakter iſt: Corpus gelatinoſum conicum. Os terminale cinctum cirris filiformibus. Der Körper iſt kegelförmig und gallertartig. Der Mund am Ende und mit fadenähnlichen Fangarmen umgeben.

Dieſe ſo allgemein berühmten Thiere *) ſind gallertartig, halbdurchſichtig, und daher von ungeübten Augen nicht immer gleich zu erkennen. In der Ruhe haben ſie den Körper und die Arme ausgeſtreckt: bey einer gewaltſamen Berührung aber, oder außer dem Waſſer, ziehen ſie ſich in ein unförmliches Klümpchen zuſammen. Sie ſind von den erſten warmen Frühlingstagen an bis in den Herbſt in ſanft fließenden Waſſern und Teichen zu finden, und ſitzen mit dem hintern Ende an Waſſerpflanzen, Schnecken ꝛc. feſt. Ihr ganzer Körper iſt eigentlich bloß ein mit Fangarmen verſehener Magen. Den Sommer hindurch vermehren ſie ſich, indem ſie die lebendigen Jungen wie Sproſſen aus ihrem Körper trei-

*) S. Abr. Trembley Mémoires pour ſervir à l'hiſt. d'un geure de polypes d'eau douce à bras en forme de cornes. Leid. 1744. 4. Ueberſ. von Goeze. Quedlinburg 1775. 8.

H. Baker's natural hiſtory of the polype. Lond. 1743. 8.

Röſel's Hiſtorie der Polypen ꝛc. Nürnb. 1754. 4. (am III. B. ſeiner Inſecten-Beluſtigungen).

Jac. Chr. Schäffer's Armpolypen in den ſüßen Waſſern um Regensburg. 1754. 4.

treiben, die ſich oft erſt, wenn ihnen ſelbſt ſchon wieder Junge ausgewachſen ſind, von der Mutter losreiſſen. Bey Annäherung des Winters aber mögen ſie wohl Eyer legen *), aus denen im Frühjahr die junge Brut hervor bricht. Man kann ſie in ſechs und mehr Stücke zerſchneiden, und jedes Stück wird binnen einigen Tagen wieder zu ganzen Polypen erwachſen. Man kann ihnen den Kopf oder den Hintertheil der Länge nach ſpalten, und ſich vielköpfige oder vielgeſchwänzte Polypen ſchaffen. Man kann mehrere in einander ſtecken, und ſo oder auf andere Weiſe zu wunderlichen monſtröſen Gruppen zuſammen heilen. Man kann ſie durch einen, freylich Uebung und Geduld erfordernden, Handgriff wie einen Handſchuh umkehren. Man kann ſie der Länge nach aufſchlitzen, und wie ein Stückchen Band ausbreiten, und doch können auch dann, wie Röſel zuerſt bemerkt hat, mehrere auf eine ſchwer zu begreifende Weiſe einander auffreſſen, oder eigentlich in einander ſchmelzen. Man kann ſie, nach den merkwürdigen Verſuchen Lichtenberg's **) mit Schlingen von Haaren durchſchnüren, und während daß die Schlinge allmählig durchſchneidet, werden die derweil getrennten Theile doch ſchon wieder an einander wachſen u. ſ. w. Die bekannteſten Arten ſind:

1. Der grüne Armpolip. Hydra *viridis* tentaculis brevioribus. Blumenb. Handb. d. Naturg. 8te Aufl. 1807. S. 485. H. tentaculis ſubdenis brevioribus. Syſt. Nat. ed. Gmel. Tom. I. P. VI. p. 3869. Schäff. grün. Arm-

*) Pallas elenchus Zoophytor. p. 28.

**) S. Götting. Magazin III. Jahrg. 4 St. S. 565. u. f.

Armpolyp. Regensb. 1755. t. 1. f. 10—15. t. 2. f. 10—12. und t. 3. f. 4—8.

Dieſe Art ſcheint mehr als die übrigen in Rückſicht der Stärke und Länge des Körpers und der Arme zu variiren. Sie findet ſich in ſtillen ſüßen Gewäſſern und die Beobachtung ihrer Reproduction hat Blumenbach zuerſt auf die Unterſuchungen über den Bildungstrieb geführt.

2. Der braune Armpolyp. H. *fuſca*, corpore longiore, cirris longiſſimis Röſel tab. 84 ſq.

3. Der orangegelbe Armpolyp. H. *griſea* aurantia, corpore longiore, cirris longioribus. Röſel tab. 78. ſq.

Brachionus. Blumenpolyp. Auch Straußpolyp. (Fr. polype à bouquet). Stirps ramoſa, polypis terminalibus ore contractili (plerisque ciliato).

Die Blumenpolypen leben an einem gemeinſchaftlichen Stamme als Aeſte, da eine ſolche Colonie dem bloßen Auge wie ein Kügelchen Schimmel vorkommt, das aber bey der mindeſten Erſchütterung für einen Augenblick ganz zuſammen fährt, und zu verſchwinden ſcheint.

1. Br. *Anaſtatica*, ſtirpe multifida, floribus campanulatis.

Dieſe überaus zarten kleinen Thierchen pflanzen ſich auf die einfachſte Weiſe durch Theilung fort.

Vorticella. Afterpolyp. Corpus nudum, mplex, vagum.

Die mehreſten Afterpolypen leben geſellig, ſo daß oft tauſende derſelben beyſammen ſind, und dann faſt das Anſehen von Schimmel haben. Blumenbach hat ſelbſt lebendige Waſſermolche

wolche längs dem Rücken mit unzähligen dieſer Thiere dicht überzogen geſehen.

1 *ſtentorea*, (hydra ſtentorea Linn.) corpore infundibuliformi, tentaculis ciliaribus.

Röſel tab. 94 fig. 7. 8.

2. *rotatoria*, das Räderthier. (Engl. the wheel-animal) corpore pellucido, tentaculis rotatoriis ciliatis.

Dieſes überaus ſonderbare mikroſkopiſche Thierchen findet ſich in ſtehenden Waſſern, und mancherley Infuſionen, ſchwimmt überaus behende, verändert dabey faſt alle Augenblick ſeine Geſtalt; ſoll Jahre lang im Trocknen für todt liegen, und doch nachher in jedem Tropfen Waſſer ſogleich wieder aufleben können. Der dunkle Körper in ſeinem Vorderleibe, den ſo viele Naturforſcher, ſeiner willkührlichen Bewegung ungeachtet fürs Herz gehalten haben, iſt ein zum Speiſekanal gehöriges Organ und kein Herz.

Da die Polypen nicht nur bey allen Freunden der Naturkunde, ſondern bey allen gebildeten Menſchen wegen ihrer ſtarken Reproductionskraft ſo viel Aufſehen erregt haben, ſo wird die Geſchichte ihrer Entdeckung, und der mit ihnen angeſtellten Verſuche hier noch einiger Erwähnung verdienen. Trembley, der zuerſt Polypen ſahe und die übrigen Naturforſcher auf ſie aufmerkſam machte, ſagt in ſeinem oben angeführten Werke:

„Gleich im erſten Sommer 1740, den ich zu Sorgvliet, dem Landgute des Grafen von Bentink, eine Viertelmeile vom Haag, zubrachte, fand ich daſelbſt die Polypen. Als ich an den aus einem Waſſergraben gezogenen Pflanzen verſchiedene kleine Thiere bemerkte; that ich einige dieſer Pflanzen in ein großes Glas mit

Waſſer, welches ich inwendig aufs Fenſterbret ſetzte, und hierauf fing ich an, die darin enthaltenen Thierchen näher zu betrachten. Sogleich fand ich viele, die zwar gemein ſind, mir aber größtentheils unbekannt waren. Ein ſo neues Schauſpiel, als mir dieſe Thierchen zeigten, erregte meine ganze Neugierde. Da ich nun dieß mit Inſekten bevölkerte Glas mit den Augen durchlief, erblickte ich zum erſten Mahl einen Polypen, der an dem Stengel eines Waſſerpflänzchens hing. Anfänglich achtete ich darauf nicht viel. Vielmehr verfolgte ich gewiſſe andere kleine Inſekten, die wegen ihrer Lebhaftigkeit meine Aufmerkſamkeit ſtärker, als ein unbewegliches Object an ſich zogen, das wenn man es nur im Vorbeygehen anſahe, für nichts anders als für eine Pflanze, vornähmlich von Jemand konnte gehalten werden, der noch keinen Begriff von Thieren hatte, deren Geſtalt den Süßwaſſerpolypen, wie etwa die Seepolypen, nahe käme.“

„Ich ſagte der entdeckte Polyp ſey unbeweglich geweſen. Damit will ich nicht behaupten, als hätte er ſich gar nicht bewegen können; allein das wußte ich damahls noch nicht.“

„Ehe ich aber weiter gehe, muß ich hier überhaupt, um verſtändlich zu reden, die Geſtalt dieſer Thiere beſchreiben. Ihr Körper iſt ſehr dünn. An einem Ende ſtehen Hörner hervor, die er als Füße und Arme gebraucht, und noch viel dünner als der Körper ſind. Dieſes Ende nenne ich den Vordertheil, weil da der Kopf des Polypen iſt, und das entgegen ſtehende Ende will ich den Hintertheil nennen. Wenn ich aber von den Stücken eines queer durchgeſchnittenen Polypen reden werde: ſo will ich das erſte das Kopfſtück, das zweyte das darauf folgende, und ſo weiter nennen.“ „Im

„Im Anfange habe ich die drey Polypenarten mit hornförmigen Armen, die ich in dieſem Werke beſchreiben werde, nicht ſogleich gefunden. Die kleinſte Art, war die erſte, die ich entdeckte. Die hierzu gehörigen Polypen ſind von einer ſehr ſchönen grünen Farbe. Von dieſer will ich gegenwärtig reden. Es waren ihrer verſchiedene in dem gedachten großen, wie auch in einem andern Glaſe, worin ich ebenfalls Waſſerpflanzen geworfen hatte."

„Die erſten Mahle, als ich dieſe Körperchen betrachtete, hielt ich ſie für Schmarotzerpflanzen, die auf andern Pflanzen wachſen."

„Die Geſtalt dieſer Polypen, ihre grüne Farbe, und Unbeweglichkeit brachten mich auf den Gedanken, daß es Pflanzen wären. Und dieß iſt auch bey vielen Perſonen, die ſie in ihrer gewöhnlichen Stellung zum erſten Mahle geſehen haben, der erſte Gedanke geweſen. Einige ſagten beym erſten Anblick derſelben: es wären Pflanzenhälmchen. Andere verglichen ſie mit dem Buſche, den der Same von Löwenzahn an ſich hat."

„Das erſte, was ich an den Polypen bemerkt habe, war die Bewegung ihrer Arme. Sie krümmten und drehten ſie ganz langſam nach verſchiedenen Seiten. Der vorgefaßten Meinung zu Folge, die ich einmahl im Kopfe hatte: die Polypen ſeyen Pflanzen, konnte ich mir nicht vorſtellen, daß ihnen die Bewegung, die ich oben am Ende der dünnen Fäden bemerkte, ſelbſt eigen ſey. Indeſſen ſchien ſie es doch, und keinesweges eine Wirkung von der Bewegung des Waſſers, zu ſeyn. Hier kam ich nun auf die Vermuthung: es möchte die Bewegung, welche die kleinen, in eben dem Glaſe

befindlichen Waſſerinſekten durchs Schwimmen verurſachten, ſtark genug ſeyn, um den Polypenarmen eine etwas merkliche Bewegung mitzutheilen. Je mehr ich aber in der Folge die Bewegung dieſer Arme betrachtete; deſto mehr ſchien mir ſolche von einer innern Urſache, und nicht von einer äußern Stoßkraft auf die Polypen, herzurühren.“

„Einmahl bewegte ich das Glas, worin ſie waren, ganz ſachte, um zu ſehen, was dieſe Bewegung des Waſſers für eine Wirkung auf die Arme haben würde. Hier war ich mir nun dergleichen, als ſie hervorbrachte, im mindeſten nicht gewärtig. Anſtatt, daß ich erwartete, es würden die Arme und Körper der Polypen bloß im Waſſer mit bewegt werden, und alſo der Bewegung des Waſſers folgen: ſo wurde ich gewahr, daß ſie ſich plötzlich, und ſo ſtark zuſammen gezogen, daß der Körper der Polypen nicht anders, als ein grünes Körnchen ausſahe, und die Arme ganz aus meinem Geſicht verſchwanden. Hierüber erſtaunte ich. Meine Neugierde wurde deſto mehr gereizt, und meine Aufmerkſamkeit verdoppelt. Da ich nun mit dem Auge, vermittelſt einer Loupe verſchiedene Polypen, die ich hatte zuſammenfahren ſehen, überlief: ſo ſahe ich bald, wie ſie wieder anfingen, ſich auszuſtrekken. Ihre Arme kamen aufs neue zum Vorſchein, und es nahmen dieſe Polypen ihre erſte Geſtalt wieder an.“

„Dieß Zuſammenziehen der Polypen, ſammt allen Bewegungen, die ich ſie machen ſahe, wenn ſie ſich von neuem ausſtreckten, erweckten in mir den lebhaften Gedanken: daß es wirkliche Thiere wären. Straks verglich ich ſie mit den Schnekken,

ken, und andern Thieren, welche ſich ebenfalls zuſammenziehen, und ausſtrecken.“

„Man wundert ſich vielleicht darüber, daß ich nicht ſchlechterdings behaupte: es ſind Thiere. Allein ich geſtehe: ihre Geſtalt und Farbe waren mir immer noch im Wege. Ich dachte ſtets noch: es ſey nicht unmöglich, daß es empfindſame Pflanzen wären, und ich fand ihr Zuſammenziehen und Ausdehnen nicht außerordentlicher, als die Bewegungen ſolcher Pflanzen, die ſich augenblicklich zuſammenziehen, wenn man ſie mit der Hand berühret. Dieſer Gedanke hielt mich noch eine Zeitlang in Zweifel, und ich wollte eher nichts entſcheiden, als bis mich neue Beobachtungen dazu berechtigt hätten.“

„Einige Tage nachher fand ich Polypen an den Seiten des Glaſes ſitzen: ein Ort, wo ich ſie noch nicht geſehen hatte, und wo gewiß anfänglich keine geweſen waren. Hier merkte ich nun bald, wie ſie dahin gekommen waren. Einige ſpatzirten noch, während der Zeit, da ich ſie beobachtete, an den Wänden des Glaſes herum. Ich werde ihre Art zu gehen anderswo beſchreiben. Jetzt begnüge ich mich zu ſagen, daß ſie faſt wie die Spannraupen, (Geometrae) oder wie verſchiedene Waſſerinſekten zu gehen pflegen, die ihr Vorder- und Hinterende allmählich anſtämmen: das Hinterende, wenn ſie es dichte zum Vorderende gebracht; das Vorderende, wenn ſie es vom Hinterende entfernt haben *).“

„Der Anblick dieſes allmähligen Fortſchreitens der Polypen überzeugte mich völlig, daß es Thiere wären, und als ich davon überzeugt war,

 hörte

*) Vom Gange der Polypen S. Schäffer’s Abhandlung von den Armpolypen, S. 15, 16, 17. Röſel’s Inſekten-beluſtigung, III. Th. S. 476.

hörte ich auf, ſie zu beobachten. Denn damahls hatte ich mir nichts anders, als dieſes zu erforſchen vorgenommen, ob es Thiere wären. Der ganze Septemb. 1740. verging beynahe, daß ich mich gar nicht mehr um ſie bekümmerte. Vielmehr war ich damahls mit andern Inſekten beſchäftigt, die ich ſeit geraumer Zeit beobachtete. Allein gegen das Ende des Septemb. zogen die Polypen meine Aufmerkſamkeit von neuem, und zwar dergeſtalt an ſich, daß ich ſeitdem nicht aufgehört habe, ſie zu beobachten.“

„Man erinnere ſich hier wieder, daß mein Glas innerhalb des Fenſterbrets ſtand. Eines Tages bemerkte ich, daß ſich ein ganzer Haufe Polypen an der Glasſeite verſammelt hatte, die nach dem Lichte zugekehrt war. Sogleich war ich begierig zu erfahren, ob dieß von ungefähr geſchehen, oder ob es von einem beſondern Triebe herrühre, den die Polypen hätten, ſich nach der hellſten Gegend im Glaſe zu ziehen. Um nun davon gewiß zu werden, kehrte ich das Glas halb um. Folglich war der Polypenhaufen nunmehr an der dunkleren Glasſeite, und auf der hellen befanden ſich nur noch einige. Hier kam es alſo darauf an, ob ſich der Polypenhaufe wieder von der dunkeln nach der hellen Seite begeben würde. Tages nachher, da ich das Glas umgekehrt hatte, fand ich die dunkele Seite, wo ich die meiſten Polypen gelaſſen, faſt ganz ledig. Sie hatten ſich im Glaſe zerſtreut, und waren auf dem Wege, ſich nach der hellen Seite zu begeben. Denn des andern Morgens fand ich daſelbſt ſchon viele, und nach einigen Tagen waren ihrer eben ſo viele da, als zuvor vor der Umwendung des Glaſes da geweſen waren. Ich kehrte das Glas abermahl um,

und es war bey dieſem wiederhohlten Verſuch der Erfolg eben derſelbe. Da ich alſo eine Sache mehr, als ein Mahl geſehen hatte: ſo war ich überzeugt, daß die Polypen gegen die hellſte Glasſeite eine beſondere Neigung hätten. Doch traue ich mir noch nicht zu entſcheiden, ob ſich dieſe Neigung gerade zu aufs Licht beziehe, oder ob ſie ein anderer Umſtand nach dem Lichte gezogen habe *). In der Folge werde ich die Beobachtungen umſtändlicher erzählen, die ich über dieſen, mir damahls merkwürdigen Gegenſtand, angeſtellt habe. Und von dieſem Augenblicke an, entſchloß ich mich, nicht nur dieſen Punkt mehr ins Licht zu ſetzen; ſondern auch überhaupt die Polypengeſchichte gründlicher zu unterſuchen."

„Binnen Kurzem entdeckte ich auch, daß die einzelnen Polypen dieſer Art, die ich jetzt beobachtete, keine gleiche Anzahl Arme, oder Füße hatten, und ich hatte Urſach zu glauben, daß dieß ganz natürlich zuginge. Ungeachtet ich keine Schwierigkeit fand, zwiſchen den Individuis einer Art Thiere dieſen Unterſchied anzunehmen; ſo verglich ich indeſſen gleich dieſe Polypenarme mit den Zweigen und Wurzeln der Pflanzen, deren Anzahl unter den Individuis einer Art auch ſehr verſchieden iſt. Bey dieſer Gelegenheit dachte ich abermahl, daß dieſe von mir beobachteten organiſirten Körper wohl Pflanzen wären; und es iſt ein Glück geweſen, daß ich dieſen Gedanken beybehalten habe. Ein Glück, ſage ich, iſts geweſen, daß ich dieſe Meinung nicht aufgegeben, weil ſie, ob ſie gleich die unnatürlichſte war, die Veranlaſſung geweſen, die Polypen zu zerſchneiden. Ich ſchloß alſo; wenn zwey

*) Schäffer's Verſuche mit Verdunkelung des Glaſes findet man in deſſen Abhandlung von Armpolypen. S. 22.

abgeſchnittene Stücke eines und eben deſſelben Polypen fortleben, und jedes wieder ein ganzer Polyp wird: ſo iſt es klar, daß dieſe organiſirten Körper Pflanzen ſind. Da ich indeſſen aber immer geneigter war zu glauben, daß es Thiere ſeyn; ſo rechnete ich nicht viel auf dieſen Verſuch; ſondern erwartete, meine zerſchnittenen Polypen ſterben zu ſehen.“

„Es war der 25. Novemb. 1740. als ich den erſten Polypen zerſchnitt. Ich that die beyden Stücke in ein flaches Glas, welches nur vier oder fünf Linien hoch Waſſer hielt. Auf ſolche Art war mirs leicht, meine Polypenſtücke mit einer ziemlich ſtarken Loupe zu beobachten.“

„Unten werde ich die Vorſicht, die ich bey den angeſtellten Verſuchen mit zerſchnittenen Polypen gebraucht habe, ſammt der Art und Weiſe anzeigen, wie ich bey dem Zerſchneiden zu Werke gegangen bin. Jetzt wird es genug ſeyn zu ſagen, daß ich den Polypen, wovon hier die Rede iſt, queer durch, und zwar näher am Kopf- als Hinterende, geſchnitten habe. Es war alſo das erſte Stück etwas kürzer, als das andere.“

„In dem Augenblicke, da ich den Polypen zerſchnitt, zogen ſich die beyden Stücke dergeſtalt zuſammen, daß ſie anfänglich unten im Glaſe, wo ich ſie hinein gethan, nur als zwey kleine grüne Körnerchen erſchienen. Denn das war, wie geſagt, die Farbe der Polypen, die ich zuerſt zerſchnitt. Noch an demſelben Operationstage ſtreckten ſie ſich ſchon wieder aus. Eins war auch leicht von dem andern zu unterſcheiden. Denn an dem erſten ſaßen die dünnen Fäden noch, die den Polypen ſtatt der Füße und Arme dienen; aber dem andern fehlten ſolche.“

„Da

„Die Ausdehnung des erſten Stücks war nicht das einzige Lebenszeichen, das es noch an dem Tage, da ichs von dem andern abgeſchnitten, von ſich gab. Ich ſahe es auch ſeine Arme regen, und des folgenden Morgens, als ich das erſte Mahl nachſah, fand ich, daß es ſeinen Ort verändert hatte. Ja kurz nachher, ſah ich es einen Schritt weiter thun. Das zweyte Stück war, wie den Tag zuvor, ausgeſtreckt, und noch an demſelben Orte. Ich ſchüttelte das Glas ein wenig, um zu ſehen, ob es noch am Leben wäre. Bey dieſer Bewegung zog es ſich zuſammen, woraus ich ſchloß, daß es noch Leben hatte. Kurz hernach ſtreckte es ſich von neuem aus. Die folgenden Tage ſahe ich eben das wieder.“

„Inzwiſchen ſahe ich die Bewegung dieſer beyden Polypenhälften nur als Zeichen eines ſchwachen Lebensreſtes an. So dachte ich insonderheit von dem zweyten oder Hinterſtücke. Denn bey dem erſten war ich geneigt zu glauben, vorausgeſetzt, daß der Polyp ein Thier ſey, es befände ſich ſein Kopf am Vorderende, wie auch wirklich iſt. Folglich kam es mir ganz natürlich vor, daß die Hälfte, die den Kopf, und einen Theil des Körpers hatte, noch leben konnte. Denn ich ſtellte mir vor: es wäre die geſchehene Operation, ihrer Seits, nur eine Verſtümmelung, die in ihrer thieriſchen Oekonomie keine weſentliche Zerrüttung angerichtet hätte. Daher verglich ich das erſte Stück mit einer Eidexe, die den Schwanz verloren, und davon nicht ſtirbt. Die zweyte Hälfte hingegen, vorausgeſetzt, daß der Polyp ein Thier ſey, ſchien mir nur eine Art von Schwanz zu ſeyn, der keinesweges ſolche innere Theile enthält, als das

Thier zum Leben nöthig hat. Folglich glaubte ich nicht, daß ſie, da ſie von dem übrigen Körper getrennt war, lange leben könnte. Wer hätte ſichs nun wohl träumen laſſen, daß ihr ein Kopf wieder wachſen würde? Ich beobachtete alſo dieſe zweyte Hälfte, um zu ſehen, wie lange ſie dieſe Lebensſpuren behalten würde; keinesweges aber in der Hoffnung, ein Zuſchauer dieſer wunderbaren Reproduktion zu ſeyn.“

„Jeden Tag beſah ich dieſe Polypenſtücke einigemahl mit der Loupe. Den vierten December, als am neunten Tage nach geſchehenem Schnitt, kam mirs des Morgens vor, als würde ich beym zweyten Stück, an den Rändern ſeines Vorderendes, (es hatte dieß Stück aber weder Kopf, noch Arme) drey kleine Spitzen gewahr, die aus dieſen Rändern hervorträten. Stracks gedachte ich an die Hörner, die den Polypen ſtatt der Arme und Füße dienen. Wäre dieß zweyte Stück ein vollſtändiger Polyp geweſen: ſo hätten dieſe Spitzen gerade die Arme ſeyn müſſen. Inzwiſchen will ich noch nicht behaupten, daß dieß ſchon dergleichen geweſen wären, die angefangen hätten zu treiben. Gleichwohl bemerkte ich dieſe Spitzen beſtändig Tag für Tag. Dieß reizte mich außerordentlich, und ich erwartete mit großer Ungeduld den Augenblick, da ſichs aufklären würde, was ſie eigentlich wären. Endlich fand ich ſie folgenden Morgens ziemlich groß, ſo daß ich nicht länger zweifeln konnte, daß es nicht wirklich, aus dem äußerſten Vorderende dieſes zweyten Stücks, hervorwachſende Arme wären. Des folgenden Tages fingen zwey neue Arme an, ſich zu zeigen, und einige Tage nachher erſchienen derer noch drey. Nun hatte dieß zweyte Stück ſchon ihrer acht, welche

welche binnen Kurzem eben ſo lang, als die Arme des erſten Stücks, nähmlich als die Arme wurden, welche der Polyp vor ſeiner Zerſchneidung hatte.“

„Damahls fand ich zwiſchen dieſer zweyten Hälfte, und einem unzerſchnittenen Polypen, keinen Unterſchied mehr. Dieß hatte ich auch bereits an der erſten, ſeit dem folgende Tage nach der Operation bemerkt. Als ich ſie beyde unter der Loupe, mit aller nur möglichen Aufmerkſamkeit beobachtete: ſo ſchien jede offenbar wieder ein vollſtändiger Polyp zu ſeyn; denn ſie thaten ſchon wieder alle mir bekannten Verrichtungen. Sie ſtreckten ſich aus, ſie zogen ſich zuſammen, ſie gingen von einem Orte zum andern.“

„Es hatte alſo mein Verſuch einen weit beſſern Erfolg, als ich erwartete; allein dieſem Verſuch zu Folge, hätte ich ſicher ſchließen müſſen: die Polypen wären Pflanzen, und zwar Pflanzen, die aus Ablegern (bouture) entſtänden. Indeſſen wollte ichs lange noch nicht wagen, hierin einen gewiſſen Ausſpruch zu thun. Je mehr ganze Polypen ich aber beobachtet habe; je länger ich ſelbſt die beyden Stücke anſahe, an welchen die erwähnte Reproduktion vorgegangen war; deſto mehr hatte ihre Bewegung die Idee eines Thiers in meinem Gemüth erneuert. Dieſe Bewegung ſchien von einer gewiſſen Willkühr herzukommen, die man doch immer den Pflanzen abgeſprochen hat, und davon wir an den Thieren unzählige Beyſpiele ſehen. Alles, was ich alſo gethan hatte, um mich aus dem Zweifel zu ziehen, hatte mich deſto tiefer darin verwickelt. Daher nahm ich mir nun vor, meine Aufmerkſamkeit zu verdoppeln, und mich

zu bemühen, eine karakteriſtiſchere Eigenſchaft an den Polypen zu entdecken.“

„Die Art, wie ſich die Polypen vermehren, wußte ich noch nicht. Vielleicht, dachte ich, kann dir dieſe den geſuchten Unterſcheidungscharakter geben, den nähmlich, der mich in Stand ſetzte, zu entſcheiden, ob es Thiere, oder Pflanzen wären. Ich hatte ein großes Glas mit vielen Polypen, und ich brachte oft ganze Stunden zu, ſie nach einander zu betrachten. Endlich entdeckte ich einen, der anfing, einen jungen hervorzubringen. Nach einigen Tagen ſetzten mich die, über dieſen Polypen angeſtellten Beobachtungen genugſam in den Stand, von der Vermehrungsart dieſer organiſirten Körper zu urtheilen, und einzuſehen, daß ſie darin mit der Art und Weiſe, wie ſich die Pflanzen durch Zweige oder Sprößlinge (Rejettons) vermehren, eine große Aehnlichkeit haben. Folglich war dieß eine neue Eigenſchaft der Pflanze, die ich an meinen Polypen bemerkte. Inzwiſchen war ich noch immer ſehr geneigt, ſie für Thiere zu halten. Eher ſchienen ſie mir auch Thierpflanzen zu ſeyn, und ich glaubte, daß ſie zwiſchen beyden Klaſſen der organiſirten Körper eine Art von Mitteldingen wären.“

„Der an den Polypen neu entdeckte Charakter ließ mich alſo noch immer in dem Zweifel, worin ich ſeit geraumer Zeit geweſen war. So ſehr mich auch darnach verlangte, zu erfahren, in welche Klaſſe der organiſirten Körper ſie eigentlich gehörten; ſo empfand ich dennoch in dieſem Zweifel eine gewiſſe Wolluſt. Er hatte mich bereits zur Kenntniß zweyer ſehr ſonderbarer Eigenſchaften der Polypen gebracht,

und,

und, indem er meine Neugierde reizte, munterte er mich auf, deren andere zu ſuchen.“

„Um dieſe Zeit war es, da ich dem Herrn von Reaumúr zum zweyten Mahl Polypen ſchickte, weil die erſten geſtorben waren. Dieſer große Beobachter meldete mir ihre glückliche Ankunft zu Paris, worauf ich mit Ungeduld wartete, und er begleitete ſeine Nachricht zugleich mit einem ſo entſcheidenden Ausſpruch, der allein hinreichend war, mich aus meinem Zweifel zu ziehen. Denn nachdem er ſelbſt die Polypen unterſucht hatte; ſo trug er kein Bedenken, ſie in die Klaſſe der Thiere zu ſetzen, und gab ihnen, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Seepolypen, den Nahmen, den ſie noch jetzt führen.“

„Dieß war im März 1741, als Reaumúr meinen Zweifel löſte. Den folgenden April entdeckte ich ſelbſt an den Polypen eine Eigenſchaft, die auf mich gleiche Wirkung gethan hätte, wenn es nöthig geweſen wäre.“

„Ich entdeckte nähmlich um dieſe Zeit eine neue Art Polypen, die aber mit zu der Gattung derer gehörte, die ich ſeit geraumer Zeit beobachtet hatte. Wenig Tage nachher, daß ich ſie gefunden, ſahe ich ſie freſſen. Ich ſahe ſie Würmer verſchlingen, die eben ſo lang, und ſelbſt länger als ſie ſelbſt waren. Ich ſahe ſie verdauen, und ſich alſo ernähren. Dieß war gewiß hinreichend genug, mich zu überzeugen, daß es Thiere wären *).“

„Da ich bisher die Entdeckungsgeſchichte der erſten, an den Polypen gefundenen ſonderbaren Eigenſchaft, beſchrieben habe; ſo will ich nun, die Beobachtungen, die ich ſeit mehr als drey

*) Durch gleiche Erfahrungen hat ſich Schäffer von ihrer Thierheit überzeugt. S. 9, 10.

drey Jahren, daß ich ſie ſtudire, an dieſen Thieren gemacht habe, in der natürlichſten Ordnung erzählen.“

„Oben habe ich bereits geſagt: das die erſten von mir entdeckten Polypen an gewiſſen Waſſerpflanzen ſaßen, die ich aus einem Graben gezogen, und in ein großes Glas mit Waſſer gethan hatte. Es waren Meerlinſen, Kannenkräuter und Waſſerlilien. Anfangs ſuchte ich die Polypen hauptſächlich an dieſen Pflanzen. In der Folge aber wurde ich gewahr, daß ſie ſich ohne Unterſchied an alle im Waſſer befindliche Körper ſetzen *). Ich habe ſie an allen Waſſerpflanzen, auf dem Boden der Gräben, oben an der Fläche des Waſſers, an Baumzweigen, an Bretern, an verfaulten Blättern, an Strohhalmen, an Steinen, ſogar an verſchiedenen Thieren, als an Schnecken- und Waſſerraupenhäuſern, hangen ſehen **).“

„Man muß in Entdeckung der Polypen ein geübtes Auge haben, und eine vortheilhafte Stellung anzunehmen wiſſen, wenn man ſie an gedachten Körpern, wofern ſie noch im Graben ſind, unterſcheiden will ***). Die bequemſte Art iſt,

*) Sogar an lebendige Geſchöpfe, an die Gehäuſe der Waſſerraupen und Schnecken, wie Trembley im folgenden aufführt. Doch hat Goeze bemerkt, daß die Armpolypen, als die phlegmatiſcheſten unter allen, am liebſten ſolche Kreaturen erwählen, die mit ihnen gleich langſamer Natur ſind, und ſich nicht allzu ſchnell bewegen. Die kleinen mikroſkopiſchen Afterpolypen, als die geſelligen Buſch-, Trichter- und Strauſpolypen ſetzen ſich auch an die lebhafteſten und geſchwindeſten Thiere, an die Waſſerflöhe, an die Satyrs, an die Spinnen u. ſ. w., und laſſen ſich von ihnen mit herumfahren. Dieß iſt ein ſehr vergnügendes Schauſpiel.

**) S. Schäffer's Abhandlung von Polypen. S. 10.

***) Hierzu gehört unſtreitig ein Auge, das ſcharf in die Ferne ſehen kann, und ſich auch durch fremde Körper unter

iſt, dieſe verſchiedenen Körperchen aus dem Waſſer zu ziehen, und ſie in Gläſer mit Waſſer zu thun, worin man die daran hängenden Polypen leicht entdecken kann.“

„Will man ein Thier recht kennen lernen; ſo iſt es gut, ſolches in ſeinen natürlichen Umſtänden, ich will ſagen, mitten unter den Dingen zu beobachten, mit welchen es an den Orten ſeines Aufenthalts umgeben iſt. Deshalb iſt es nicht unrecht, wenn man das Gefäß, worin man das Thier aufbewahrt, ſo einrichtet, daß es ihm eben ein ſolcher Aufenthalt, als der Ort wird, wo es gefangen iſt. Ein Mittel, wodurch man die Entdeckungen, die man zu machen Willens iſt, ungemein beſchleunigen kann, und ohne welches man ſie ſonſt vielleicht nicht machen würde.“

„Dieß Mittel habe ich nicht allein erwählt, um die Geſchichte der Polypen recht auszuſtudiren; ſondern ich habe mich im Sommer oft ſelbſt, um die Zeit, da die Sonne auf den Boden des Waſſers ſchien, an den Rand des Grabens begebens, worin ich ſie gefunden hatte. Ich ſuchte die Oerter aus, wo das Waſſer helle war, und der Rand einen kleinen Abhang hatte. Hier ſahe ich nun die Polypen ſehr deutlich am Boden des Waſſers, und allen im Waſſer, und auf der Oberfläche befindlichen Körpern. Dadurch

ter dem Waſſer nicht irren läßt. Es gehört auch wohl der Umſtand dazu, wie der Verfaſſer im folgenden meldet, daß der Graben oben nicht mit Meerlinſen, oder andern Vegetabilien bedeckt iſt, ſondern eine glatte Fläche und klares Waſſer hat, damit man die Pflanzen unter und in dem Waſſer deſto deutlicher ſehen kann. Die Art, wie ſie der Herr Dr. Schäffer zuerſt gefunden, und wie er andere dazu abgerichtet, ſie aus den Gräben zu fiſchen, hat er ſelbſt in ſeiner Abhandlung von den Armpolypen, in den ſüßen Waſſern um Regensburg, S. 7, 8. beſchrieben.

durch bin ich zu Begriffen gekommen, die ich ohne dieſe Vorſicht nicht würde erlanget haben.“

„Die gewöhnlichſte Stellung, worin man die Polypen, ſowohl an den Orten ihres eigentlichen Aufenthalts, als in den Gläſern, worin man ſie aufbewahret antrifft, iſt die, welche Fig. 6597, 6598. vorgeſtellt iſt. Hier hängt der Polyp a, b, mit dem äußerſten Hinterende ſeines Körpers b, an einer Pflanze, Fig. 6597 e f, oder an einem Holzſpänchen, Fig. 6598. g h; der Körper a b, und die Arme a c, ſind im Waſſer ausgeſtreckt.“

„Es iſt aber die Geſtalt, welche der Polypenkörper am gewöhnlichſten in dieſer Stellung hat, bey den drey mir bekannten Arten, nicht vollkommen einerley. Der Leib der grünen Polypen, Fig. 6597 von denen ich bisher hauptſächlich gehandelt habe, wird von vorn bis hinten allmählich dünner, welches aber kaum zu merken iſt. So verhält ſichs auch mit den bey Fig. 6598, abgebildeten. Allein die dritte Art, Fig. 6599, iſt hierin von den andern beyden unterſchieden. Ihr Körper nimmt nur vom äußerſten Vorderende a, bis zur Hälfte d, und bisweilen bis auf zwey Drittel, Fig. 6600 d, von der Länge des Leibes, allmählich ab. An dieſer Stelle wird er viel dünner, und von dieſem Punkt bis an das äußerſte Hinterende, nimmt er nicht weiter ab. Dieſer Theil, Fig. 6599 und 6600 d b, der viel dünner iſt, als der übrige Körper, hat das Anſehen eines Schwanzes, und kann ein Unterſcheidungszeichen dieſer Art abgeben *).“

„Die

*) Unſer Beobachter hat alſo die Polypen, die ihm vorgekommen, fürs erſte in dieſe drey ungekünſtelten Klaſſen eingetheilet. Zu der erſten rechnet er die, welche den Leib und die Arme am wenigſten ausdehnen, und verlängern können, und dieſe nennt er grüne kurzarmige. In die zweyte

„Die Füße oder Arme ſitzen den Polypen, wie ich ſchon geſagt, am äußerſten Vorderende.

Jeder

zweyte ſetzt er diejenigen, welche zwar ihren Leib und Arme mehr, als die von der erſtern Klaſſe, vergrößern, von denen es aber doch nicht ſo ſtark geſchiehet, als man deſſen bey andern gewahr wird. Man möchte ſie mittlere Armpolypen, oder halblangarmige nennen. In die dritte Klaſſe verweiſet er endlich diejenigen, welche ihre Arme ganz ungemein lang ausdehnen, und deren Hintertheil noch über dieſes ſtark abgeſetzt, und ungleich dünner, als der Leib iſt, ſo daß er einem Schwanze nicht unähnlich ſieht. Vielleicht könnte man ſie die langarmigen Schwanzpolypen heißen. Die vierte Art, deren Baker in dem Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype Chap. II. p. 25. gedenkt, und bey ihm die zweyte iſt, ſcheint nicht ſowohl eine beſondere Species, als vielmehr noch Junge enthalten zu haben, weil er ſelbſt geſteht, daß ſie anfänglich klein geweſen, und zuletzt ſo groß als die holländiſchen geweſen wären. Die Farbe iſt überhaupt bey Waſſerthieren ein ſehr ungewiſſes Merkmahl.

Alle dieſe 3 Arten hat der Herr Dr. Schäffer auch in ſeinen Gegenden gefunden, und mit ihnen alle nöthigen Verſuche gemacht, vornähmlich aber hat er ſich an die ſonderbarſte Art derſelben, an die langarmigen Schwanzpolypen gehalten. Solche hat Röſel Inſektenbeluſt. III. Th. S. 511 ebenfalls beobachtet. Allein es hat der Herr Dr. Schäffer noch folgende Erinnerung gemacht.

„Herr Trembley nennt die kurzarmigen auch ſchlechtweg die grünen Polypen, und verſichert, daß ihnen dieſe Farbe weſentlich eigen ſey. Er hat alſo ganz andere kurzarmige Polypen gehabt, als ich noch zur Zeit gefunden habe. Diejenigen, welche ich hier angetroffen habe, und die ſonſt mit ſeinen grünen in allen Stücken übereingekommen ſind, haben dieſe grüne Farbe nie ſo allgemein und beſtändig gehabt, daß ich ſie ihnen hätte als weſentlich zuſchreiben können. Sie hatten vielmehr am meiſten diejenige braunrothe, oder dunkelbraune Farbe, die ich an allen übrigen bemerkt habe. Es iſt wahr, ich traf manchmahl einige an, welche ganz grün ausſahen; allein es verlor ſich dieſe Farbe im Kurzen, und ſie nahmen bald dieſe, bald eine andere Farbe an.“ S. Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen u. ſ. w. S. 6, 7.

Sonſt hat dieſer deutſche Trembley in einer andern Abhandlung von Blumenpolypen der ſüßen Waſſer, Regensburg 4, 1755. S. 5, 6 verſucht, die Polypen nach gewiſſen an ihnen bemerkten Eigenſchaften und Charakteren zu klaſſificiren, und ſowohl den wahren als den Afterpolypen, den mit bloßen Augen ſichtbaren, als mi-

Jeder Arm bewegt ſich nach allen Seiten. Daher kann er mit dem Polypenkörper in eine Richtung kommen, oder mit ſelbigem alle Arten Winkel formiren. Uebrigens kann ſich ein jeglicher Arm für ſich bewegen, und hängt nicht von der Bewegung der andern ab. Wenn nun alle Arme mit dem Körper einen und eben denſelben Winkel machen, und, indem ſie ſich etwas von ihrer Wurzel entfernen, einerley Richtung behalten; ſo formiren ſie eine ſehr regelmäßige Geſtalt, die ſich aber verändert, in wiefern ſich der Winkel verändert, den die Arme mit dem Polypenkörper machen. Die Arme der grünen Polypen machen oft mit ihrem Körper, beynahe einen rechten Winkel, Fig. 6597 i und k. Indem denn die Arme von dem Vorderende, als von einem gemeinſchaftlichen Centro, in gleicher Entfernung abſtehen, und jeder ſeine Richtung behält: ſo ſcheinen ſie alle die Strahlen eines und eben deſſelben Zirkels, i, zu ſeyn. Kommen aber die Arme dergeſtalt zuſammen, daß ſie mit dem Körper einen ſtumpfen Winkel machen, Fig. 6597, a: ſo formiren ſie alsdann einen Trichter, der bald weiter, bald enger iſt.“

„Es ſind aber nur die grünen Polypen, Fig. 6597, die ihren Armen eine ſo regelmäßige Stellung geben. Da ſie kurz ſind, können ſie ſolche leicht in gerader Linie halten. Die beyden andern mir bekannten Arten, Fig. 6598, 6599, welche viel längere Arme haben, geben ſolchen, wenn

kroſkopiſchen, den geſelligen und ungeſelligen, den gehäuſeten und ungehäuſeten, den gearmten und gefüßten, als den ohnarmigen und ohnfüßigen, den in weichen, als in harten Schalen, den feſtſitzenden und beweglichen u. ſ. w. ihre eigene Klaſſe, Geſchlecht und Art anzuweiſen, wobey er aber der Schwierigkeiten, denen eine ſolche Eintheilung noch unterworfen bleibt, nicht in Abrede iſt.

wenn ſie ausgeſtreckt ſind, nur von dem Orte ihres Urſprunges an, bis auf eine gewiſſe Weite, eine Richtung in gerader Linie. Das Uebrige an den Armen hat eine andere Stellung, die oft in allen einförmig, zuweilen aber ſehr verſchieden iſt.“

„Ich habe bereits auch ſchon bemerkt, daß nicht alle einzelne Polypen von dieſer grünen Gattung, eine gleiche Anzahl Arme haben. So verhält ſichs auch mit andern Arten, die ich nachher beobachtet habe. Bey den drey mir bekannten Arten iſt die kleinſte Zahl der Arme gemeiniglich ſechs, die größte zwölf bis dreyzehn. Indeſſen habe ich doch auch welche von der zweyten Art mit achtzehn Armen geſehen *).“

„Hier ereignet ſich aber eine Frage, die mir Anfangs nicht gleich einfiel, als ich dieſe Beobachtungen machte. Geht es natürlich zu, daß die einzelnen Polypen jeder Art keine gleiche Anzahl Arme haben; oder kommt es wohl daher, daß die, welche deren weniger beſitzen, durch einen Zufall einige ihrer Arme verloren haben?“

„Beyläufig habe ich ſchon auf dieſe Frage geantwortet. Ich habe bereits oben geſagt: daß, ob ich gleich noch zur Zeit wenig Polypen kannte, es mir doch vorgekommen ſey: als wäre es ihnen natürlich, eine ungleiche Zahl von Hörnern zu haben, denen man, da ſie bekannter wurden, den Nahmen der Füße und Arme gegeben hat. Als ich aber die Polypen eine Zeitlang beobachtet, und hauptſächlich ſelbige hatte entſtehen und wachſen ſehen: ſo merkte ich, daß es mit ihren Armen nicht, als mit den ähnli-

*) Goeze aber und Schäffer haben nie Polypen dieſer zweyten Art geſehen, die mehr als ſechs, höchſtens acht Arme gehabt hätten.

chen Theilen vieler anderer, uns bekannter Thiere, beſchaffen ſey. Bey dieſen letztern zeigen ſich die Arme und Füße alle zuſammen, von dem Augenblick an, da ſie anfangen, ſich zu entwickeln. Die Polypenarme hingegen wachſen ganz allmählig. Ja es wachſen ihnen lange nach ihrer Geburt noch neue. Dieſe Sache entdeckt uns auf eine ſehr einleuchtende Art, eine Urſache, von der ungleichen Zahl der Arme an verſchiedenen Individuis einerley Art Polypen. Damit aber war ich noch nicht zufrieden. Obgleich die Polypenarme nicht alle zu gleicher Zeit trieben: ſo konnten ſie doch wohl zuletzt alle zu der Zahl kommen, die ihnen natürlich war; allein meine Beobachtungen haben mich gerade das Gegentheil gelehrt. Ich habe alſo keine Regel gefunden, wonach ſich die Polypen in dem Wachsthum der Zahl ihrer Arme richten ſollten, und ich habe ſie auch nicht zu einer gleichen Zahl gelangen ſehen *)."

„Jetzt kehre ich zu dem Körper der Polypen zurück, der Fig. 6597, 6598, 6599, 6600 vorgeſtellt

*) Hierbey verdient der Herr Dr. Schäffer in ſeiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 13 gehört zu werden. „Daß aber, ſagt er, manche Polypen auch noch weniger, als ſechs Arme haben, ja daß ihre Arme nicht allezeit gleich viel ſeyn, das iſt meiſtens, nicht ſowohl für etwas ordentliches und natürliches, als für etwas zufälliges und widernatürliches anzuſehen." Er hat davon folgende Urſachen angegeben:

1) weil die Polypenarme nicht, wie die Arme und Füße anderer Thiere, auf einmahl wachſen.
2) weil die Polypen, als Raubthiere von andern Waſſerinſekten leben, deren einige, wenn ſie zu groß ſind, ihnen die Arme abreißen.
3) weil ſich zuweilen mehrere Polypen zugleich eines Raubes bemächtigen, ihre Arme in einander ſchlingen, und ſich ſelbige ſolchergeſtalt ſelbſt ausreißen.
4) weil ſie, wie alle andere Thiere ihre Feinde haben, und ihnen die Arme von gewiſſen Läuſen abgefreſſen werden u. ſ. w.

geſtellt iſt. Solcher iſt, wie bey vielen bekannten Thieren, verſchiedener Grade des Ausdehnens, und des Zuſammenziehens fähig. Es kann ſich der Polypenkörper dergeſtalt zuſammenziehen, daß er kaum noch eine Linie in der Länge behält, Fig. 6601 6602. So kann z. B. der Polyp Fig. 6599, durchs Zuſammenziehen, wie der Fig 6602 werden. Die Größe eines zuſammengezogenen Polypen iſt nach der Art, wozu er gehört, und nach der Größe, die der Polyp für ſich hat, verſchieden. Sein Körper kann ſich, auf alle nur mögliche Art, auf den höchſten Grad ausdehnen, und auf den höchſten Grad zuſammenziehen. Folglich kann ein Polyp die Länge ſeines Körpers erſtaunlich verändern. Hätte er ſich nun einmahl ſo lang als möglich, oder in gewiſſer Weite ausgeſtreckt, um dieſe oder jene Bewegung zu machen: wie man dergleichen wirklich an andern Thieren ſiehet: ſo könnte man, wenn man ihn unter dieſen Umſtänden abzeichnete, ſeine eigentliche Länge beſtimmen; iſt aber der Körper eines Polypen nicht ſtark zuſammengezogen: ſo kann er doch, in welchem Grade der Ausdehnung er ſich auch befindet, die verſchiedenen Bewegungen machen, und alle Verrichtungen thun, deren er fähig iſt. Folglich kann man die Länge des Polypenkörpers nur ungefähr abbilden, und das um ſo viel mehr, weil die Länge verſchiedener einzelner Polypen jeder Art noch der Veränderung unterworfen iſt, die aus einem höhern oder geringern Grade des Wachsthums herrührt, den man aus der Erfahrung an Thieren und Pflanzen kennt.“

„Die meiſten grünen Polypen, die ich geſehen, waren ungefähr, wenn ſie ſich ausgeſtreckt hatten, fünf oder ſechs Linien lang; die von der

zweyten und dritten Art zwiſchen acht bis zwölf Linien. Doch habe ich welche von dieſen beyden Arten geſehen, deren Körper anderthalb Zoll lang war.“

„Es iſt unnöthig zu ſagen, daß der Polypenkörper deſto dünner wird, je mehr er ſich ausdehnt, und daß er deſto dicker iſt, je ſtärker er ſich zuſammen gezogen hat. Fig. 6597, 89, 99 ſind die Polypen der drey Arten, die ich beſchreibe, in ihrer gewöhnlichſten Dicke vorgeſtellt. Ich meine aber die, welche ſchon ziemlich groß ſind.“

„Da es unter den Thieren, die ihren Körper verlängern und zuſammen ziehen können, viele gibt, welche aus Ringen beſtehen: ſo war es natürlich, ſogleich nachzuſuchen, ob auch die Polypen dergleichen hätten. Ich that es; allein weder durch die Loupe, noch durchs eigentliche Vergrößerungsglas, war ich vermögend dergleichen zu entdecken, ich mochte ſie ausgeſtreckt, oder zuſammengezogen, oder ſonſt in einem Zuſtande betrachten, in welchem ich wollte. Es ſchien mir alſo ihre Art, ſich zuſammen zu ziehen, und auszuſtrecken, mehr mit den nackenden und bedeckten Schnecken, als mit den Würmern oder andern Inſekten überein zu kommen, welche merkliche Ringe haben. Ich will mich daher auch nicht bey der Erklärung aufhalten, durch welchen Mechanismus ſich der Polypenkörper ausdehne und zuſammenziehe. Ich würde Gefahr laufen, nichts als Muthmaßungen vorzubringen.“

Es iſt erſtaunlich, wie weit die Polypen die Verlängerung ihrer Arme treiben können. Am ſtärkſten thun ſie es, wenn ſie lange gehungert haben. Die Schäfferſchen der dritten Art haben ihre ordentliche Leibeslänge von 8 bis 12 Linien,

Linien, bis auf 12 Zoll und darüber ausgeſtreckt. „Was aber eigentlich verurſachen möge, ſagt der Herr Dr. Schäffer in ſeiner Abhandlung von Armpolypen, S. 15, daß ſie ihren Leib und Arme ſogar verſchieden biegen, zuſammenziehen und ausdehnen können, das iſt noch nicht ausgemacht. Das natürlichſte, was man ſich vorſtellen kann, iſt dieſes, daß es gewiſſe Mäuslein, oder wenigſtens die Mäuslein vertretende Theile, ſeyn müſſen. Jedoch können dieſe an keinen Ringen, Abſätzen und Einſchnitten befeſtigt ſeyn, wie ſie es bey andern Inſekten und Thieren ſind. So wenig Herr Trembley ohne und mit dem Vergrößerungsglaſe Einſchnitte und Ringe an dem Leibe, und an den Armen der Polypen finden können: eben ſo wenig habe ich dergleichen an ihnen bemerkt, ob ich mich gleich mehrmahls mit der größten Aufmerkſamkeit darnach umgeſehen habe.“

Hiervon verdient auch Baker in dem Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype etc. Chap. III. pag. 47 gehört zu werden. „Ich habe Urſache zu glauben, ſagt er, daß der Polyp auf ſeiner ganzen körperlichen Oberfläche eine Art von kleinen Schuppen oder Drüſen, vielleicht auch wohl gewiſſe kleine Stacheln oder Häkchen habe, die er verlängern, oder herausſtecken, einwärts ziehen, oder nachdem es die Noth erfordert, längs ſeinem Körper verbergen kann, ob ich gleich geſtehen muß, daß ich ſolche bisher nicht deutlich habe erkennen mögen. Denn ſo ihm ein Wurm ſo nahe kömmt, daß er einen Theil ſeines Körpers berühret: ſo iſt er gleich gefangen, und ſitzt feſt, ohne daß man ſagen kann, wie es geſchehe, bis ſich die Arme ſeiner bemächtigt, und ihn zum Munde geführt haben. Der Wurm

fängt auch gleich an zu arbeiten, und ſcheint ſehr ängſtlich zu thun. Selten aber wird er ſich losreißen, und ſeinem Feinde entrinnen können. Dieß beweiſet zur Genüge, daß er müſſe durch gewiſſe unſichtbare Häkchen oder Stacheln aufgehalten werden, die ihm in den Leib gehen, und vermuthlich eben ſo, als die, ſo längs an den Armen herunter gehen, beſchaffen ſind.“

Warum ſollte man nicht lieber annehmen, daß die Mäuslein und Körner, womit die ganze Haut des Polypenkörpers, in- und auswendig beſäet iſt, die Urſache ſeines Zuſammenziehens und Ausdehnens ſind? Vielleicht geben dieſe, da das ganze Thier gallertartig iſt, einen gewiſſen Schleim von ſich, wodurch der an ihm gerathene Wurm angehalten wird. Es wird dieſe Muthmaßung durch eine beſondere Erfahrung höchſt wahrſcheinlich, die Goeze an dem Polypen unter dem Sonnenmikroſkop bey erſtaunlichen Vergrößerungen gehabt. Wenn er ſich da zuſammenziehet: ſo erblickt man ſowohl am Körper, als an den Armen ein verwirrtes Kribeln, und ſieht dieſe Körner oder Mäuslein ſehr lebhaft durch einander herlaufen *). Indeſſen hat Goeze nie einen Wurm anders, als an den Armen des Polypen feſtſitzen ſehen.

„Man zwingt die Polypen, ſagt Trembly ferner, ſich mehr oder weniger zuſammen zu ziehen, je ſtärker oder ſchwächer man ſie berühret, oder das Waſſer bewegt, darin ſie ſind. Ein jeder aus dem Waſſer gezogene Polyp kömmt zuſammen gezogen heraus. Man ſieht ihn, als ein kleines Klümpchen an den Körpern hangen, womit

*) S. des Herrn Karl Bonnet's, wie auch einiger andern berühmten Naturforſcher auserleſene Abhandlungen aus der Inſektologie, Halle 8. 1774. Anhang. S. 511.

mit man ihn herausgezogen, Fig. 6603. Dann iſt ſeine Geſtalt kaum zu erkennen, und von der, darin er ſich ausgeſtreckt hat, ganz verſchieden. Iſt aber das Auge einmahl daran gewöhnt, ſo iſt es leicht, einen aus dem Waſſer gezogenen Polypen von jedem andern Körper zu unterſcheiden *). Dieß iſt ſehr vortheilhaft, weil bey dem Polypenſuchen nichts nothwendiger iſt, als alle Körper, woran ſie ſitzen, ins Waſſer zu thun, um ihnen dadurch eine kenntlichere Geſtalt zu geben.“

„Die Wärme und Kälte haben auf die Polypen eben die Wirkung, als auf die meiſten Land- und Waſſerinſekten. Die Wärme macht ſie lebendig, und von der Kälte erſtarren ſie. Inzwiſchen muß es ſchon ein ziemlicher Grad Kälte ſeyn, der ſie ganz unthätig machen ſoll. Er muß dem Gefrierpunkte ſehr nahe kommen. Alsdann ziehen ſie ſich mehr oder weniger zuſammen, und ſo bleiben ſie auch **). Allein je wärmer das Waſſer wird, worin ſie ſind; deſto mehr ſtrecken ſie ſich aus, und machen, nach Proportion der Grade der Wärme, alle Bewegungen, deren ſie fähig ſind. Es wird dazu eben kein ſonderlicher Grad Wärme erfordert, wenn ſich die Polypen ſtark ausſtrecken ſollen. Eine mäßige Wärme, worin etwa das Fahrenheidtſche Thermometer bis 48 Grad ſteigen möchte, iſt dazu hinreichend. Im Sommer ſtrecken ſie ſich ſtärker und öfter aus. Es iſt aber die Wirkung einiger Grade mehr oder weniger Wärme

*) Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen, S. 7, 8.

**) Röſel hat die braunen, die ſich am längſten halten, ſogar des Winters, unter dem Eiſe hervorgezogen. Inſektenbeluſt. III. Th. S. 508.

nicht merklich genug, um genau beſtimmt werden zu können.“

„Wie ſichs mit dem Aus- und Einziehen des Körpers verhält: ſo iſt es auch mit dem Ausſtrecken und Zuſammenziehen ihrer Arme beſchaffen. Was die Länge derſelben betrifft: ſo läßt ſich davon nichts gewiſſes ſagen, weil ſie ſich wohl nicht allemahl ſo weit ausſtrecken, als ſie können, und man nicht im Stande iſt, alle Grade zwiſchen der größten Ausdehnung, und zwiſchen der ſtärkſten Zuſammenziehung zu beſtimmen. Aber außer dem iſt leicht zu ſagen, dieſe Art Polypen hat längere Arme als eine andere: wenigſtens iſt dieß in Anſehung der drey mir bekannten Arten leicht zu beſtimmen.“

„Die grünen Polypen haben die kürzeſten Arme, Fig. 6597. Selten habe ich welche geſehen, deren Arme länger als die Hälfte des Körpers, oder etwa länger, als drey Linien geweſen wären *). Bey der zweyten Art ſind die Arme gemeiniglich einen Zoll lang, Fig. 6598. Ja ich habe welche geſehen, die ſich zwey bis drey Zoll ausſtrecken konnten.“

„Ich habe oben ſchon bemerkt, daß die Polypen der dritten Art wegen ihres Schwanzes, Fig. 6599. b. d. leicht zu unterſcheiden ſind; allein an ihren langen Armen hat man noch ein beſonderes Kennzeichen, woran ſie von den übrigen Arten ebenfalls leicht zu unterſcheiden ſind. Deshalb werde ich ſie oft die langarmigen nennen **).“

„Ich

*) Goeze hat indeß aus ſtehendem Waſſer grüne Polypen gehabt, die ihre Arme weit länger, oft ſo lang, als die von der dritten Art ausſtrecken konnten.

**) Dieß iſt die Art, welche Schäffer unter dem Nahmen der langarmigen Schwanzpolypen, S. 7 ff. und Röſel unter

„Ich nenne aber die Polypen, wovon ich rede, Polypen der erſten, andern und dritten Klaſſe, nach der Ordnung der Zeit, da ich ſie gefunden *). Die erſte Art, Fig. 6597, oder die grünen, habe ich im Junius 1740. die zweyte Fig. 6598, im April 1741. und die dritte, oder die langarmigen, Fig. 6599, im Julius deſſelben Jahrs entdeckt.“

„Als ich dieſe letztern aus dem Waſſer zog, hielt ich ſie für Polypen der zweyten Art. Ich that ihrer geſchwind eine große Menge in ein Glas mit Waſſer, welches in der Länge ſieben Zoll, und im Durchmeſſer fünfe hatte. Dieß Glas ſetzte ich ins Fenſterbret. Des andern Mor-

unter dem Nahmen der braunen Polypen mit hörnerförmigen Armen, welche ſelbige unter allen Sorten am längſten ausſtrecken: Inſektenbeluſt. III. Th. S. 505, Tab. 84 — 87, ebenfalls beobachtet haben.

*) Von der vierten Art, die Baker gefunden haben will, iſt ſchon oben etwas bemerkt worden. Uebrigens hat Röſel III. Theil der Inſektenbel. S. 466 blasſtrohgelbe, und orangengelbe Polypen beſchrieben, auch die Farbe als ein beſtändiges Kennzeichen angenommen. In der quedlinburgſchen Gegend ſind die orangegelben die häufigſten und gemeinſten. Uebrigens hat der Herr Juſtizrath Müller in Kopenhagen, in ſeiner Vermium etc. ſuccincta Hiſtoria, Havniae et Lipſiae, 4. 1774. Vol. I. Pars alt. p. 14. 15. von den orangegelben Polypen nachfolgende Beſonderheiten angeführet;

1. daß Röſel S. 477. Inſektenbel. III. Theil behaupte, wie ſie nur im Herbſte, nie aber im Frühlinge und Sommer, Junge hervorbrächten. Er aber habe am 2ten May viele mit Jungen gefunden, welcher Erfahrung auch Goeze beytreten kann.

2. daß Röſel vorgebe: die Polypen nährten ſich nie von Thieren, die mit einer harten Schale bedeckt wären. Er aber habe eine Polypenmutter, Waſſerkäfer (Ditiſcos), die im Durchmeſſer ihres Körpers viermahl ſo breit geweſen wären, verſchlingen, und wenige Stunden nachher todt wieder ausſpeyen ſehen.

3. daß er eine andere Art zu Gehen bey ihnen wahrgenommen: Geometrarum cum poſterior pars anteriorem ſemper ſequatur, Hydrae anterior et poſterior, pedum humanorum inſtar, alternatim praecedit.

Morgens konnte ich meine Polypen erſt mit gehöriger Aufmerkſamkeit betrachten. Ich gerieth in ein angenehmes Erſtaunen, als ich das Glas worin ſie waren, mit langen Fäden erfüllt ſahe, die mir als dünne Spinnfäden vorkamen. Sogleich nahm ich mir vor zu unterſuchen, was dieſe Fäden wohl ſeyn möchten, ohne daran zu denken, was ſie wirklich waren. Ich wurde gar bald mit einem angenehmen Erſtaunen gewahr, daß dieſe ſo langen und dünnen Fäden von dem Vordertheile der Polypen ausgingen. Kurz, es waren ihre Arme. Da nun dießmahl viele Polypen in dem Glaſe waren; ſo war ſolches ganz mit ſelbigen durchwebt. Einige gingen in gerader Linie fort, andere ſchlängelten ſich in verſchiedenen Kreiſen, bald hier bald dorthin. Sie nahmen, wie bey den andern Arten, immer ab, und wurden am Ende dünner, als ſie bey ihrem Anfange waren. Dieſer ihre Arme waren auch bey der Wurzel nicht dicker, als die Arme der Polypen der zweyten Art. Wenn ſie aber ausgeſtreckt ſind; ſo übertreffen ſie die letztern an Feinheit gegen das Ende zu, eben ſo ſtark, als ſie ihnen an Länge überlegen ſind. Ich habe Polypen der dritten Art geſehen, deren Arme neuntehalb Zoll lang waren. Dergleichen finden ſich Fig. 6599. natürlich vorgeſtellt, wie ſie ſich recht lang ausgeſtreckt haben.“

„Will man aber dieſe Arme ſo lang, als ich erſt geſagt, ausgeſtreckt ſehen: ſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß die Polypen in großen Gläſern ſeyn müſſen. Ich ſetzte ſie in ein Glas, worin ſie ſich in gerader Linie bis zehn Zoll ausſtrekken konnten; ich habe ſie aber nur bis neuntehalb Zoll kommen ſehen, Fig. 6599. Indeſſen will ich nicht ſagen, daß ſie ſich noch weiter

hätten

hätten ausſtrecken können. In Abſicht ihrer Feinheit habe ich ſie mit den Spinnfäden verglichen, denen ſie am Ende, wo nicht ganz, doch beynahe gleich kommen. In den Kupfern bey dieſem Werke iſt es nicht möglich geweſen, ſie ſo fein als ſie wirklich ſind, vorzuſtellen, noch in denen, worin die Polypen in ihrer natürlichen Größe abgebildet ſind, auf eine recht merkbare Art auszudrücken, wie dieſe Arme von der Wurzel bis zum äußerſten Ende immer abnehmen und dünner werden. An dem unter dem Mikroſkop vergrößerten, Fig. 6604, kann man ſolches ſehr deutlich ſehen."

„Das erſte Mahl, als ich die grünen Polypen ſich zuſammenziehen ſahe, verſchwanden ihre Arme gänzlich. Anfänglich glaubte ich, daß ſie ſich in den Körper des Polypen eingezogen hätten, wie ſich die Schneckenhörner zurückzuziehen pflegen. Als ich aber das Vordertheil des Polypen mit der Loupe ſehr aufmerkſam betrachtete; ſo wurde ich ſeine Arme gewahr, und ſahe, daß ſie ſich nicht in den Leib hinein, ſondern nur ſehr ſtark zuſammen gezogen hatten. Nachher, da ſie nicht ſo ſtark, als das erſte Mahl zuſammen gezogen waren, konnte ich ſie mit bloßen Augen unterſcheiden; allein mein Auge war ſchon dazu gewöhnt."

„Die Arme der zweyten und dritten Gattung ſind, wenn ſie der Polyp eingezogen, ein bis zwey Linien lang, Fig. 6601 und 2."

„Es geſchieht gemeiniglich, daß ſich Leib und Arme, bey einer Bewegung und Berührung, zugleich zuſammenziehen. Die Arme ziehen ſich aber auch von ſelbſt zuſammen, um das alles zu verrichten, wovon ich in dem folgenden, bey Gelegenheit ihrer Art zu gehen, ihren Raub zu fangen,

fangen, zu halten, und zum Munde zu bringen, reden werde.“

„Zwiſchen dem Zuſammenziehen und Ausdehnen der Arme und des Körpers der Polypen, findet ſich nicht immer eine gleiche Proportion. Wenn man den Körper des Polypen unſachte berühret; ſo ziehen ſich Leib und Arme ſtark zuſammen, ohne daß es die Arme auch thun ſollten. Und ſo umgekehrt. Beym wieder Ausſtrekken beobachten ſie ebenfalls keine regelmäßige Proportion.“

„Es können ſich die Arme eines und eben deſſelben Polypen ganz oder halb ausſtrecken, und zuſammenziehen, ohne daß ſie es alle thun ſollten. Einige ſind oft ſehr lang, wenn andere ganz kurz ſind. Fig. 6600.“

„Die grünen Polypen ziehen ſich ſehr geſchwind zuſammen, wenn ſie von einer äußerlichen Urſach berührt werden. Langſamer verrichten ſolches die zwey andern Arten. Allein ſie machen dieſe Bewegung ziemlich langſam, wenn ſie es von ſelbſt thun. Langſam pflegen ſie ſich immer auszuſtrecken. Doch geſchieht es zuweilen mehr, zuweilen weniger. Was ich aber hier geſagt habe, bezieht ſich bloß auf den Körper, und auf die Arme der Polypen.“

„Die fortſchreitende Bewegung oder der Gang der Polypen geſchieht durch das Vermögen, womit ſie verſehen ſind, ſich auszudehnen, ſich zuſammenzuziehen, und ſich nach allen Seiten zu beugen. Dieſe Art zu gehen, hat daher mit dem Gange verſchiedener Land- und Waſſerthiere eine große Aehnlichkeit, z. B. mit dem Gange der Spannmeſſerraupen, und einiger ſehr gemei-

gemeiner Arten Waſſerwürme *). Gedachte Spannraupen, (geometrae) die der Herr von Reaumûr in ſeinem Werke, im erſten Bande, im erſten Stück, Tab. I, Fig. 13, 15, 16, vorgeſtellt hat, brauchen nichts als das Krümmen, wenn ſie ihr Hinterende zum Vordertheile bringen wollen; anſtatt daß die übrigen Waſſerthiere ſich zugleich krümmen und zuſammenziehen müſſen. So machen es nun die Polypen auch, ohne daß zwiſchen ihrem Krümmen und Zuſammenziehen immer ein gleicher Grad von Proportion ſeyn ſollte. Zuweilen ziehen ſie ſich mehr zuſammen, als daß ſie ſich krümmen, und wieder umgekehrt. In dieſer Abſicht findet ſich hier eine große Verſchiedenheit, und noch mehrere zeigen ſich in den verſchiedenen Schritten, welche die Polypen thun. Außerdem bringen ſie nicht immer auf gleiche Weiſe ihren Schwanz zum Vordertheile.“

„Die Polypen verrichten alſo die Bewegungen, die ſie zum Gehen machen, überaus langſam.“

„Die Polypen kriechen übrigens auf dem Boden des Waſſers herum, ſie gehen auch längs dem Ufer, oder an den Waſſerpflanzen. Oft kommen ſie bis an die Oberfläche des Waſſers, und hängen ſich da mit dem Schwanze an, Fig. 6600. Ich habe ſogar welche daran mit einem Arme hängen ſehen. Dieß iſt aber eine außerordentliche Stellung, da hingegen die andere ſehr gewöhnlich iſt **).“

„Da

*) Beſonders gehören hieher die Blutigel, die ſich auch mit dem Vordertheile anhängen, und das Hintertheil nachziehen, wodurch der Körper einen Bogen formirt, und wodurch ſie ziemlich geſchwind fort kommen.

**) Dieſer Art des Gehens, nähmlich ſich mit einem Arme wo anzuhängen, und den Leib nachzuziehen, können ſich wohl

„Da die Polypen ſehr langſame Schritte thun, und zwiſchen jeden oft eine geraume Zeit vergeht: ſo müſſen ſie auch viele Zeit haben, ehe ſie einen kleinen Raum durchwandern. Sieben oder acht Zoll Weges ſind für die Polypen im Sommer eine gute Tagereiſe. Iſt es kälter; ſo ſind ſie noch langſamer, und kommen folglich noch weniger vom Flecke. Unter meinen drey Arten ſind die grünen die lebhafteſten.“

„Um zu ſehen, wie ſich ein Polyp an der Oberfläche des Waſſers hält, darf man nur mit der Loupe den Schwanz eines dieſer hängenden Thierchen, Fig. 6600, aufmerkſam betrachten. Dieß Schwanzende iſt außer dem Waſſer, und befindet ſich unten in einer kleinen Vertiefung, wo es trocken wird. Davon formirt es ſelbſt den Boden, und das Waſſer die Rände.“

„Will ein Polyp von der Oberſeite des Glaſes an die Oberfläche des Waſſers gehen; ſo darf er nur den Theil, womit er ſich anhängen will, ein klein wenig aus dem Waſſer ſtrekken, und trocken werden laſſen. Dieß thut er auch wirklich, und man kann ſolches leicht wahrnehmen, wenn man dazu Gelegenheit ſucht.“

„Was ich jetzt erzählt habe, iſt hinreichend, ſich einen Begriff zu machen, wie die Polypen unter der Oberfläche des Waſſers gehen, und wie ſie ſolche wieder verlaſſen, um ſich an die Seiten des Glaſes, und an andere, im Waſſer befindliche Körper zu begeben *).“

„Uebri-

wohl die langarmigen, aber nicht leicht die grünen, wegen Kürze ihrer Arme bedienen. Röſel's Inſectenbeluſt. III. Theil, S. 477.

*) So lange alſo die Polypen vom Trembley bis zum Schäffer, und bis hieher beobachtet ſind, hat man in der Art ihres Ganges dreyerley Verſchiedenheiten entdeckt. Die

„Uebrigens habe ich die Polypen nie ſchwimmen ſehen, und es ſcheint auch, daß ſie es nicht können *). Ich habe welche von den Körpern, woran ſie ſaßen, unter allen möglichen Umſtänden, in verſchiedenen Graden ihrer Ausdehnung und Zuſammenziehung, losgemacht; ich habe ſie oben von der Fläche, wo ſie ſich aufgehängt hatten, abgezogen, und mitten ins Waſſer gebracht; aber kein einziger wollte ſich zum Schwimmen

Die erſte Art geſchieht auf die Weiſe, wie die Spannraupen zu gehen pflegen. Die zweyte durch ein ſogenanntes Radſchlagen, wie die Kinder und Seiltänzer thun. Die dritte daß ſie ſich mit den Armen wo anhängen, und den Leib nachziehen. Mehrere Arten haben weder Schäffer, noch Röſel entdecken können, und was beyde davon geſagt haben, dient zur Beſtätigung der Trembley'iſchen Beobachtungen. S. Schäffer's Abhandlung von den Armpolypen, S. 15. ff. Röſels Inſektenbeluſt. III. Th. S. 477.

*) Der Herr Dr. Schäffer hat das Gegentheil erfahren; er hat ſie nicht nur ſchwimmen ſehen; ſondern daraus das dritte fremde Hülfsmittel gemacht, deſſen ſie ſich, ſtatt des Gehens und Kriechens bedienen. Er ſagt in ſeiner angeführten Abhandlung, S. 17. „Sie pflegen nicht ſelten mitten im Waſſer, ganz frey von einem Orte zum andern zu ſchwimmen, und zwar, ſo oft ich es geſehen habe, alſo, daß allezeit die Arme im Bogen, und als ein Springbrunnen, oder als ein Waſſerſtrahl, der aus einer Fontaine ſpringt, ſtehen. Zwar verſichert Herr Trembley, niemahls einen Polypen ſchwimmen geſehen zu haben, mit dem Beyſatze, daß er, durch allerhand Verſuche, auch nie einen habe dazu bringen können. Allein ich habe deren doch wirklich hin und wieder im Schwimmen angetroffen, ob ich gleich ebenfalls durch Kunſt ſie nie zu zwingen vermocht habe"

Röſel gedenkt dieſes Umſtandes ebenfalls in ſeiner Polypengeſchichte, Inſektenbeluſtigung III. Theil, S. 477. „Weil ich, ſagt er, gern geſehen hätte, ob denn dieſe Kreaturen nicht ſchwimmen könnten; ſo habe ich ſelbige, wenn ſie an der Oberfläche, oder auch an den Seiten hingen, ſich wegzubegeben manchmahl zwingen wollen; ich richtete aber damit nie etwas anders aus, als daß ſie ſich zuſammengezogen, zu Boden fielen, und ſo verkürzt manchmahl eine Stunde lang, ehe ſie ſich wieder ausſtreckten, liegen blieben"

men begeben. Sie gingen alle langſam oder geſchwind zu Boden, nachdem ſie ſich mehr oder weniger ausgeſtreckt, oder zuſammengezogen hatten.“

„Den aus dem Vorderende des Polypen hervorgehenden Fäden habe ich den Nahmen der Arme und Füße gegeben. Aus dem, was ich von ihrem Gange, und Fortſchreiten geſagt habe, erhellet, daß ſie ihnen wirklich ſtatt der Füße dienen. Wenn ich von der Art und Weiſe reden werde, wie ſie ſich ihres Raubes bemächtigen, und ſolchen halten: ſo wird man leicht einſehen, daß ihnen vornähmlich der Nahme der Arme zukomme. Hier will ich nur noch eines Umſtandes gedenken, wozu ihnen dieſe Arme dienen. Die Polypen bedienen ſich ihrer zuweilen, ſich damit an die Körper, woran ſie ſitzen, feſt anzuklammern *). Insgemein hängen ſie ſich bloß mit dem Schwanze an, welches genug iſt, daß ſie, ſelbſt durch eine ziemlich ſtarke Bewegung des Waſſers, nicht mit fortgeriſſen werden. Ich habe einigemahl Polypen geſehen, die ſich nicht allein mit dem Schwanze, unten auf dem Boden meiner Gläſer angehängt; ſondern auch außerdem noch zwey bis drey ihrer Arme nach verſchiedenen Seiten ausgeſtreckt, und am Glaſe befeſtigt hatten. Ein auf ſolche Art angehängter Polyp, konnte durch die Bewegung des Waſſers nicht hin und her geſchwankt werden.“

„Aus dieſen angeführten Umſtänden kann man begreifen, wie ſich die Polypen an alle Körper, woran ſie ſitzen, feſt anhängen können. Ich habe einige Verſuche gemacht, woraus man ſich ungefähr dieſe Art des Anhängens vorſtellen kann. Die

*) Schäffer's Abhandlung, S. 11.

die zur Erhaltung der Polypen nothwendigen Mittel, werden denen, die ſie futtern wollen, oft Gelegenheit geben, ſolche Begebenheiten ſelbſt zu ſehen. Um die Polypen geſund zu erhalten, muß man ihnen oft genug, hauptſächlich wenn ſie gefreſſen haben, friſches Waſſer geben. Hängt nun ein Polyp, dem man friſches Waſſer geben will, an der Seite des Glaſes, und man hat auch eben nicht nöthig das ganze Glas rein zu machen; ſo iſts genug, das Waſſer abzugießen. Es wird der Polyp aber doch an der Seite ſitzen bleiben, wenn man es auch noch ſo unſacht abgießt.“

„Hier muß ich noch unſere Süßwaſſerpolypen mit den Meerpolypen vergleichen, und durch die Aehnlichkeit ihrer äußerlichen Struktur, die ſie mit dieſen haben, den ihnen beygelegten Nahmen rechtfertigen. Die Füße, oder die Arme der Seepolypen liegen um ihren Kopf und Mund herum, und gegenwärtig iſt man im Stande zu entſcheiden, daß bey den Süßwaſſerpolypen Füße, oder Arme, eben die Lage haben. Beyde bedienen ſich dieſer Gliedmaßen zum Gehen, und ich werde bald zeigen, daß ſie ſich auch derſelben beyderſeits bedienen, ihren Raub zu fangen, und zum Munde zu führen *).“

„Der Mund unſerer Polypen öffnet ſich in ihrem Magen in einen Sack, der aus dieſem Munde vom äußerſten Vorderende des Polypen an, bis zu ſeinem äußerſten Hinterende geht. Dieß kann man ſchon mit bloßen Augen, beſſer aber mit einer Loupe ſehen. Man muß aber als-

*) S. des Herrn Dr. Schäffer's Abhandlung von den Blumenpolypen der ſüßen Waſſer, mit den Blumenpolypen der ſalzigen Waſſer verglichen. Regensburg 4. 1755. mit illumin. K.

dann den Polypen recht ans Licht, oder einen Wachsſtock hinter ihn ſetzen. Die Farbe des Polypen benimmt ihm keinesweges eine gewiſſe Durchſichtigkeit, vermittelſt welcher man deutlich ſieht, daß er von einem Ende bis zum andern hohl iſt.“

„Ich habe mich nicht damit begnügt, um mich zu überzeugen, daß die Polypen von einem Ende bis zum andern hohl wären, ſie nur von Außen zu betrachten; ich wünſchte dieſe Oeffnung auch von innen zu ſehen. In dieſer Abſicht habe ich einen Polypen queerdurch in drey Stücke zerſchnitten. Jedes zog ſich zuſammen, und wurde ſehr kurz. Hierauf ſetzte ich ſie alle drey aufgerichtet, unten in ein flaches Glas voll Waſſer, und ſahe alsdann ſehr deutlich, daß ſie von einem Ende bis zum andern hohl waren. Indem ich nun durch das eine Ende von oben durchſahe, erblickte ich durch das andere unten den Boden des Glaſes, wo es aufſtand. Ein augenſcheinlicher Beweis, daß dieſe Stücke hohl waren. Folglich iſt auch der ganze Polyp von einem Ende bis zum andern hohl. Am äußerſten Vorderende des erſten dieſer Stücke ſaß der Mund, der ſehr weit offen war. Der Schwanz aber befand ſich an dem einen Ende des dritten Stücks. Da dieſes Hinterſtück ebenfalls hohl war; ſo folgt ganz natürlich, daß ſich der Schwanz des Polypen öffnen könne *). Doch ſieht man, daß er ihn nicht ſo oft, als den Mund öffnet. In der Folge werde ich noch einige Fakta anführen, die dieß augenſcheinlich beweiſen, daß die Polypen von einem Ende bis zum andern hohl ſind.“

„Hier-

*) Hieraus folgt auch ſehr deutlich, wie ſich der Polyp ſo leicht und ſo feſt anſaugen könne.

„Hieraus iſt leicht zu begreifen, was die Geſtalten, die ein Polyp im Ausdehnen, und Zuſammenziehen, im Krümmen, und Aufblaſen an verſchiedenen Orten, annehmen kann, für Abänderungen in der Geſtalt dieſes, von einem Ende des Körpers bis zum andern gehenden, Kanals, hervorzubringen im Stande ſind. Zuweilen iſt er walzenförmig; zuweilen an einigen Orten, enger oder breiter als an den andern. Bey den langarmigen Polypen, die ſich ſehr ſtark, ungefähr zwey Drittel von ihrer Länge, einziehen, zieht ſich dieſer Kanal nach Proportion mit zuſammen.“

„Die Oeffnung, welche in dem Polypenkörper von einem Ende zum andern gehet, habe ich den Magen genannt, weil die Speiſe wirklich da hinein gehet, und daſelbſt verdauet wird. Er iſt oft voll Waſſer, welches leicht hinein kommen kann, da der Mund faſt immer offen ſteht.“

„Zuweilen habe ich Polypen gefunden, die eine Luftblaſe im Magen hatten.“

„Die Haut, die den Magen einſchließt, und dieſen, an beyden Enden offenen Sack formirt, iſt die Haut der Polypen ſelbſt. Das ganze Thier beſteht aus einer einzigen Haut, wie eine Röhre oder Darm geſtaltet, die an beyden Enden offen iſt. Wenn man andere Thiere, Raupen, verſchiedene Arten Würmer, und dergleichen öffnet; ſo findet man ihre verſchiedenen Gefäße; öffnet man aber die Polypen; ſo findet man ſchlechterdings nur eins, das ſo lang, als der ganze Polyp iſt, oder vielmehr ſcheint das Thier, wie ich ſchon geſagt habe, nur aus einem einzigen Gefäße zu beſtehen, deſſen äußerliche Oberfläche die Oberfläche des Polypen ſelbſt iſt.“

Hierin iſt der Herr Dr. Schäffer l. c. S. 20 anderer Meinung, und ich muß ſeine Gründe anführen, damit ich die Leſer in Stand ſetze, beyde Beobachter zu vergleichen, und ihren Beyfall der Meinung zu geben, bey der ſie das Uebergewicht ſtärkerer Gründe finden. „Herr Trembley, heißt es, hat der Höhlung des Polypenleibes den Nahmen und die Verrichtung des Magens beygelegt. Man ſieht auch wirklich in dieſelbe nicht nur die Nahrung gehen, ſondern ſie wird auch daſelbſt ausgeſogen, und hierauf aus demſelben wieder ausgeſtoßen. Nur wundert ſich hierbey Herr Trembley, daß, da man ſonſt an andern Thieren und Inſekten auch noch allerhand andere innere Gefäße gewahr werde, er an dieſen Polypen dergleichen vergeblich geſucht habe. Er meint daher, daß man dieſe Polypen für nichts anders, als eine ſolche Art Thiere zu halten habe, die nur eine Haut hätten, welche über den Magen geſpannet, oder deren Höhlung der Magen ſelbſt ſey.“

„Ich muß geſtehen, fährt unſer Beobachter fort, daß ich in dieſem Stücke dem Herrn Trembley nicht beytreten kann, und es wird mir erlaubt ſeyn, meine Gedanken hier anzufügen. Die Höhle des Leibes, glaube ich, iſt ſo eigentlich der Magen nicht; ſondern nur ein Behältniß der Speiſe; die äußern, und ſonderlich die innern Körnerchen, oder Knöpfchen aber halte ich für ſo viel tauſend Oeffnungen, oder Saugröhren, welche die Stelle des eigentlichen Magens vertreten, und die Verdauung bewerkſtelligen. Ich ſtehe eben daher an zu ſagen, daß die Polypen keine innere Gefäße, und nur eine Haut haben ſollten. Vielmehr vermuthe ich, daß die ganze Haut mit lauter an einander hangenden

den kleinen Saugröhren, und mit noch kleinern, zu denſelben gehörigen Gefäßen bedeckt ſey, auch daß jede Saugröhre ſich ſelbſt zu ernähren, mithin auch zu wachſen, und zuzunehmen vermöge.“ — —

„Ich habe erinnert, daß die äußere Fläche der Polype mit lauter kleinen Körnern oder Knöpfen beſäet ſey, und dieſe ſind auch in dem innern der Haut zu finden. Man darf nur eine Scheere, deren vordere Arme ſchmahl und lang ſind, in das Innere eines Polypen bringen, und ihn alsdann der Länge nach aufſchneiden, oder nur Acht haben, wenn ſich ein Polyp von ſelbſt umkehrt: ſo wird man alsdann durch Hülfe eines Vergrößerungsgloſes gar ſchön ſehen, daß die kleinen Körner der äußern Oberfläche eben wie die inwendigen ſind; ja man wird ſie hier in noch größerer Anzahl, und mit dem einigen Unterſchiede finden, daß dieſe viel von der Farbe der Polypen haben, und ganz undurchſichtig ſind, da jene äußeren Körnchen fahler, und faſt durchſichtig ſcheinen.“

„Nach meinen Erfahrungen ſagt Goeze, kann ich hierin nicht anders, als dem Herrn Dr. Schäffer beypflichten. Ich habe meine Polypen hungern laſſen, bis ſie weißlich wurden. Hierauf habe ich ſie gefüttert, und geſehen, daß ſie wieder recht dunkelgelb wurden. Wie iſt es nun möglich, ſich den Körper des Polypen als eine bloß hohle Röhre vorzuſtellen? Der Augenſchein zeigt es, daß die verſchluckten Thiere ganz blaß, die Polypen aber gelb und braun von ihren Säften werden. Kann dieß aber ohne innere Gefäße und Saugdrüſen geſchehen.“ Indeſſen werden wir aus dem folgenden erkennen: daß Herr Trembley den Polypen die inneren Gefäße und Organe, nicht ſchlechterdings ab-

geſprochen, ſondern nur geſagt habe, wie man ſie wegen ihrer Natur und Lage in einem ſo kleinen und gallertartigen Thiere, wohl ſchwerlich werde entdecken können.

Um zu unterſuchen, ob die kleinen Körner, welche man auf der Oberfläche des Polypen findet, auch inwendig angetroffen werden, verfuhr Herr Trembley ſo. „Ich nehme einen Polypen auf die Hand, ſagt er, und laſſe ihn ſich da ſo ſtark als möglich zuſammenziehen. Hierauf fahre ich ihm mit der Spitze des Schenkels einer ſehr feinen Scheere ins Maul, und ſtoße ſie hinten zum Schwanze heraus. Dann drücke ich die Scheere zu. So ſchneide ich eine Seite der Haut des Polypen ganz in der Länge auf; ich öffne dadurch den Kanal, den ſie formiret von einer Seite zur andern, und indem ich hierauf die zerſchnittene Haut auf beyden Seiten niederdrücke: ſo entdecke ich die innere Fläche derſelben, und die Wände des Magens. Nun iſt der auf der Hand ausgebreitete Polyp ſelbſt nichts mehr, als eine bloße Haut, deren äußere Oberfläche gegen die Hand zugekehrt, die innere aber auswendig iſt. Alsdann wird mir es leicht, vermittelſt einer guten Loupe, dieſe inwendige Fläche, nach meinem Gefallen zu betrachten, und will ich das Mikroſkop gebrauchen: ſo darf ich ſie nur auf einen Glasſchieber legen. Durch die Loupe mit einem ſehr kurzen Brennpunkte, und durch ſtark vergrößernde Linſen des Mikroſkops, habe ich auch inwendig in der Haut des Polypen die Körner in großer Menge geſehen, die ich äußerlich an ſeiner Haut und oben auf dem Stückchen, wo der Schnitt geſchehen, wahrgenommen hatte. Allein dieſe innere Fläche der Haut ſchien mir viel kõrnerichter und unebener, als

die äußere zu ſeyn, und ſtatt daß dieſe durchſichtig ſchien, hatte die innere eben die Farbe, als der Polyp.“

„Bringt man einen ganzen Polypen ohne die mindeſte Verletzung unter das Mikroſkop; ſo wird man gemeiniglich immer an einigen Orten der Oberfläche ſolche abgegangene Körner erblicken.

Auch an den geſundeſten Polypen wird man dergleichen gewahr. Gehen die Körner aber ſehr häufig ab, ſo iſt es ein Zeichen einer gefährlichen Krankheit *).“

Von der Nahrung der Polypen und von der Art, ihren Raub zu fangen, und zu verſchlingen.

Ueber die Art wie die Polypen ſich ernähren, blieb Herr Trembley lange in Ungewißheit. Endlich entdeckte er ihre Weiſe ſich der Beute zu bemächtigen. Nun ſtellte er weitere Beobachtungen darüber an, um die ganze Lebens-

*) Davon hat der Herr Dr. Schäfffer, Abhandlung von Armpolypen S. 21 beſondere Urſachen angeführt. „Es ſind, ſagt er, dieſe Körnerchen von der Art, daß ſie ſich mit einem Pinſel, mit einer Feder, oder mit einem andern dergleichen Werkzeuge ganz leicht abſondern laſſen. Man ſieht ſogar Polypen, von denen ſolche ſelbſt wegfallen. Letzteres erfolgt insgemein alsdann, wenn ſie anfangen, ſich umzukehren. Herr Trembley meint, es ſey dieſes eine gemeine Krankheit bey ihnen, auf welche ſie allezeit zu ſterben pflegten. Nun gedenke ich zwar nicht zu leugnen, daß manchmahl einige meiner Polypen, wenn ſie ſich umgekehrt haben, erkrankt ſind, und ſich nach und nach, in ein weißes, wölkichtes, oder ſchleimichtes Weſen verwandelt, und zuletzt gar verloren haben; allein meiſtentheils haben diejenigen Polypen, die ſich bey mir lange Zeit umgekehret und eine ganze Menge Körner fallen laſſen, nachher wieder fortgelebt, und ſind geſund geblieben.“

Nach Goeze's Erfahrungen gehen den Polypen auch ganze Klumpen Körner ab, wenn ſie von den Läuſen abgefreſſen werden.

bensweiſe dieſer überaus merkwürdigen Thiere kennen zu lernen. Er glaubte anfänglich, daß ſie bloß eine gewiſſe Art von Waſſergewürmen fräßen. Nachgehends ſahe er aber, daß ſeine Polypen gar keine Koſtverächter wären; ſondern beynahe alle Arten kleiner Waſſerthierchen für eine gute Beute hielten. Die zackigen, oder äſtigen Waſſerflöhe, die Traubenträger, die rothen Schnakenwürmer, das Uferaas, und andere mehr, dienen ihnen zur Speiſe. Kurz, ſie freſſen faſt alles was ihnen vorkommt. Goeze hat ſogar geſehen, daß ſie kleine junge Waſſerſchaben verſchlungen haben. Der Herr D. Schäffer ſagt daher mit Recht, in ſeiner Abhandlung von Armpolypen, S. 24. „Man kann ſich dabey nicht leicht etwas artigeres vorſtellen, als den Anblick vieler Polypen an einem Orte; ſonderlich wenn man ſie lange Zeit vorher dazu ausgehungert hat. Ihre Arme, die ſie alsdann ſo lang als es ihnen nur möglich iſt, nach Beute ausſtrecken, derſelben beſondere Geſtalten, und Bewegungen, und die mancherley Abwechſelungen, die ihr Leib alsdann annimmt, machen ein ſehr ſeltſames Schauſpiel. Dieſer Anblick iſt um ſo ſchöner, und verwundernswürdiger, wenn man Polypen von der dritten Art, oder die langarmigen dazu gebraucht.“ Allein dieſer aufmerkſame Beobachter ſagt uns ſogar, wie man ſie auch, in Ermangelung der gewöhnlichen Speiſe, mit andern Dingen füttern könne. „Kleine Inſekten, ſo wie Fiſche und Fliegen; auch größere Thiere, als Waſſerſchnecken, und dergleichen, allerhand Erdwürmer, ja ſelbſt Fleiſch, dient insgeſammt im Falle der Noth zu ihrer Fütterung. Doch mit dem Unterſchiede, daß, da man ihnen kleine und lebendige Würmer ganz geben

kann;

kann; größere Würmer und lebloſe Dinge zuvor in Stücke zerſchnitten, und ſonderlich letztere, in einige Bewegung gebracht werden müſſen, wenn ſie von den Polypen ſollen angefaßt und in ſie gezogen werden. Denn ich habe bemerkt, daß die Polypen Dinge, die ſich nicht bewegen, oder wenigſtens nicht zu bewegen ſcheinen, ſehr ſelten anhäkeln; ſondern ſie insgemein ganz gleichgültig vorbey laſſen."

Um es zu beobachten, wie ſich die Polypen ihrer Beute bemächtigen, und ſie zum Munde führen, that Trembley mehr als hundert Polypen in ein großes Zuckerglas zuſammen, und ließ ihnen Zeit ſich allenthalben zu zerſtreuen, und da ſie ſich mehrentheils alle mit dem Leibe und Armen ausgeſtreckt hatten, warf er eine ziemliche Menge Tauſendfüße zu ihnen hinein. Sogleich breiteten ſie ſich aus, und ſchwammen im ganzen Glaſe herum. Da er ſie aber beſtändig mit dem Auge verfolgte, ſo ſahe er bald einige, verſchiedenen Polypen in die Arme gerathen. Kaum hatten ſie ſelbige berührt; ſo wurden ſie dergeſtalt feſt gehalten, daß ſie ſich gemeiniglich vergebliche Mühe machten, ſich in Freyheit zu ſetzen. Einige wurden anfänglich nur mit einem, andere mit mehrern Armen gehalten. Nachmahls zogen und krümmten die Polypen dieſe Arme zuſammen; oft aber wickelten ſie die andern noch um die Tauſendfüße herum, um ſie deſto feſter zu halten. Endlich brachten ſie ſolche zum Munde, der ſich aufthat, und durch den ſie allmählig in den Leib des Polypen hinabgingen.

Die Jagd der Polypen iſt eine der größten Merkwürdigkeiten, worauf wir bey ihrer Unterſuchung und Beobachtung zu ſehen haben. 1.

Iſt

Iſt es beſonders, daß, da ſich ſo viele Thiere einander ſelbſt freſſen, die Polypen weder ſich ſelbſt verzehren, noch von andern verzehrt werden. Sie verſchlucken ſich oft einander bald halb bald ganz, aber ſie geben ſich wieder von ſich. 2. verrichten ſie ihren Fang bloß mit den Armen, die aber mit keiner klebrichten Materie überzogen ſind, daß das gefangene Inſekt daran kleben bliebe. Vielmehr ſchließen ſich die wie Spiralen ausgezogene Knoten auf einmahl dicht zuſammen, wodurch das ſie berührende Inſekt gefangen wird. S. Schäffer's Abhandlung S. 29. Baker ſowohl als Röſel haben von der Polypenjagd artige Bemerkungen geſammelt, davon ich hier das vornehmſte auszeichnen will.

1. Erſterer ſagt in ſeinem Eſſai ſur le polype etc. p 108. „Es iſt artig anzuſehen, mit welcher Geſchicklichkeit ſich der Polyp Meiſter ſeines Raubes macht, und dadurch der Stärke und Geſchwindigkeit eines größern Inſekts weit überlegen iſt, das in ſeine Arme fällt. Ich habe oft den Verſuch gemacht, einen großen Wurm dicht an das äußerſte Ende eines ſeiner Arme zu bringen, und er hat ſich gleich mit unſichtbaren Häkchen angehäkelt *). Hierauf habe ich mit unendlichem Vergnügen geſehen, wie der Polyp ſeine Beute gleichſam wiegt, und mit eben der Genauigkeit prüft, wie ein Fiſcher thun möchte, der einen großen Fiſch an der Angel gefangen hat. Nachmahls zieht er den Arm, womit er den Wurm hält, allmählig zurück, und bringt den Wurm dadurch zu den andern Armen, die ihn gleich auf allen Seiten umſchlingen, und geſchwind zum Munde führen.“

„Wenn

*) Hier irrt ſich Baker mit ſeinen unſichtbaren Häkchen. Denn dergleichen hat der Polyp zuverläſſig nicht.

„Wenn ein Wurm mitten unter die Arme geräth, ſo hält er ſich oft ganz unbeweglich, als wüßte er gleichſam, daß die Polypen keine todte Würmer anpacken, welches ſich auch in der That ſo verhält. Dieß betrügt auch den Polypen zuweilen, daß er ihn nicht angreift, ſo lange er ſich nicht regt. Da aber der Wurm nicht lange ſo bleiben kann; ſondern ſich nothwendig wieder regen muß, ſo thut er gemeiniglich einen ſtarken Ruck, und wendet alle Kräfte zu ſeiner Rettung an, welches ihm aber ſelten gelingt. Denn kaum ſpürt der Polyp die mindeſte Bewegung, ſo greift er ihn von allen Seiten an, und er mag alles verſuchen, ſo kommt er doch nicht aus ſeinen Armen los. Zuweilen läßt er ihn ſich recht abarbeiten, damit er ihn ganz umſchlingen kann, und alsdann iſt der Streit bald durch den tödtlichen Biß geendigt. Inzwiſchen habe ich es öfters geſehen, daß ein ſehr großer, von einem kleinen Polypen gefangener Wurm, ſelbigem durch ſeine gewaltſamen Bewegungen alle Arme abgeriſſen, und ſich ſolcher geſtalt gerettet hat.“

2. Röſel ſchreibt in ſeiner Inſektenbeluſt. III. Theil, S. 480 daß die Polypen ihre Jagd auf eine dreyfache Weiſe anzuſtellen pflegen: erſtlich, daß der Polyp, zumahl wenn er ſich nicht ganz ausgeſtreckt, ein vorbey ruderndes Inſekt, mit allen ſeinen Armen zugleich, wie eine Spinne eine Mücke ergreift; zweytens, daß ſie mit ihren lang ausgeſtreckten Armen ganz ſtille ſitzen. Fährt nun ein Waſſerfloh vorbey; ſo machen ſie mit dem Arm, der ſolchem am nächſten iſt, eine kleine Bewegung, ſo bleibt ſolcher gleich daran hängen, wie ein Vogel auf der Leimruthe kleben bleibt. Und ſolches geſchieht an allen Orten des Arms, es ſey an der Spitze, in

der

der Mitte, oder dicht am Kopfe. Bisweilen reiſſen ſich die Waſſerflöhe wieder los, ohne daß ſie die Polypen verfolgen ſollten; drittens, daß ſie die größten Inſekten zwar mit einem Arme fangen, die übrigen aber, um es deſto feſter zu halten, um ſie herum ſchlingen. Ueberdieß fügt Röſel S. 482 noch hinzu: es ſey ein luſtiger Anblick, wenn zwey Polypen zugleich einen Wurm mit ihren Armen ergreifen und feſthalten. Oft geſchieht es, daß der Vater einen ſolchen Wurm fängt, und der an ihm ſitzende Sohn ergreift ihn ebenfalls mit ſeinen Armen. Beyde bemühen ſich, ihn zu verſchlucken. Einer aber behält den Sieg, und muß den bereits verſchluckten Theil dem andern überlaſſen. Oft begnügen ſie ſich beyde damit, den Wurm auszuſaugen, und den Balg fahren zu laſſen.

Von der Erzeugung der Polypen.

Am 25. Februar 1741 beobachtete Trembley mit der Loupe, einen grünen Polypen, der ſich an die Seite des Glaſes angehängt hatte, worin er nur ſolche Polypen aufbewahrte, die noch zu keinem beſondern Verſuche gebraucht waren. An ſeinem Körper bemerkte er einen kleinen Auswuchs von dunkelgrüner Farbe. Ungeachtet er ſehr klein war, zog er doch ſeine ganze Aufmerkſamkeit an ſich, weil er noch nie dergleichen an irgend einem Polypen, ſo viel ihrer auch von ihm beobachtet waren, wahrgenommen hatte. Seit dieſem Augenblick war ihm der Polyp, woran ſich dieſer Auswuchs befand, ſehr werth, und um ihn nicht unter den andern zu verlieren, nahm er ihn heraus, und that ihn in ein beſonderes Glas. Zum Glück ſetzte er ſich darin gleich wieder

der ſo an die Seite an, daß Trembley mit einer ſtarken Loupe den Auswuchs an ſeinem Leibe leicht beobachten konnte. Nachdem er ihn nun von dem erſten Entdeckungstage an, vielmahl beobachtet hatte, fand er in ſeiner, und des Polypen Struktur, an dem er ſaß, viel ähnliches. Zwar konnte er auf eine ſo ungewiſſe Aehnlichkeit noch keinen ſichern Ausſpruch gründen; allein er fing doch an zu muthmaßen, es würde dieſer Auswuchs ein Polyp werden. Das Bild der Polypen, die er im vorigen Sommer hatte an einander ſitzen ſehen, kam ihm wieder ins Gedächtniß, und das brachte ihn hauptſächlich auf den Gedanken: es wäre dieſer bemerkte Auswuchs ein aus dem andern hervorwachſender junger Polyp.

Am 28 Februar, nahm er endlich auch wahr, daß vier Fangarme hervorzukeimen anfingen. Die folgenden Tage verlängerten ſich die Arme des jungen Polypen ſchon, und es erſchien ein fünfter. Der Polyp ſelbſt wuchs merklich, und er ſah ihn als er noch an der Mutter ſaß, ſich wenigſtens drey Linien lang ausſtrecken. Aber am 18. März trennte er ſich von derſelben *).

Bevor ſich dieſer junge Polyp von ſeiner Mutter abſonderte, ſah Trembley auch ſchon an einigen andern, in ſeinem großen Glaſe, befindlichen Polypen, Junge hervorwachſen.

Die zweyte Art der Polypen hatte er im April 1741. gefunden, und gleich der erſte den er erblickte, hatte fünf Jungen an ſich, die auf einmahl aus ſeinem Leibe gewachſen waren. Die

dritte

*) S. Schäffer's Abhandlung von Armpolypen. S. 35 von grünen Armpolypen, S. 7. Röſels Inſektenbeluſtig. III. Theil, S. 462. 531.

dritte Art, oder die langarmigen trieben ebenfalls Junge, als er ſie entdeckte, und die folgenden, an einer und andern Art, angeſtellten Beobachtungen, haben ihn gelehrt, daß ſie ſich alle auf einerley Art vermehren. Da auch die Polypen der zweyten und dritten Art ungleich größer als die grünen ſind, ſo kann man den Wachsthum ihrer Jungen leichter beobachten.

Iſt der junge Polyp noch nicht ſonderlich gewachſen, und ſein Hinterende wenig oder gar nicht eingeſchnürt; ſo bleibt er gegen den Leib der Mutter immer in einer Stellung. Er behält nähmlich dieſelbe Richtung, worin er hervor gewachſen, die am gewöhnlichſten ſenkrecht, zuweilen aber auch bald ſchiefer bald gerader iſt. Iſt er aber unten ſchon mehr eingeſchnürt, hängt er mit der Mutter nur noch wenig zuſammen, ſo hat er keine gewiſſe Stellung mehr, ſondern ſchwankt an ihrem Leibe hin und her. Hielt er ſich nicht durch ſeine eigene Kraft, ſo würde er ganz niederhängen. Man ſieht es aber deutlich, daß er ſich ſelber hält, und wenn er ſeine Stellung verändern will, alle Bewegungen eines an der Glasſeite ſitzenden Polypen mache.

Es iſt aber der junge Polyp im Begriff ſich von der Mutter zu trennen, wenn er nur noch in einem Pünktchen mit ihr zuſammenhängt. Man kann ſich zwar dieſe Art der Abſonderung leicht vorſtellen, allein Trembley wollte ſie ſehen, und mit Gewalt den Augenblick, da ſie vor ſich ginge, ausſpüren, und er hat das Glück gehabt davon oft ein Augenzeuge zu ſeyn. Er hat die jungen Polypen aller drey ihm bekannten Arten ſich von ihren Müttern abſondern ſehen, und ſie trennen ſich alle auf einerley

Art. Mutter und Sohn hängen ſich mit ihren Armen, auch wohl mit dem Kopfe ans Glas oder andere Körper an, woran ſie ſitzen. Dieß ſind ihre Vorbereitungen wenn ſie ſich trennen wollen. Sie dürfen aber um dieſes zu bewerkſtelligen nur einen, und zwar eben keinen ſtarken Ruck thun. Zuweilen thut ihn die Mutter, zuweilen der Junge, oft beyde.

Trembley hat dieſe Trennung auch dann geſchehen ſehen, wenn ſich die Mutter nur mit dem Hinterende angehängt hatte. Ja ſie pflegt ſogar zu erfolgen, wenn ein und anderes Ende bloß an der Oberfläche des Waſſers hängt. Daran haben ſie beyde einen hinlänglichen Ruhepunkt. Oft hat er die Trennung dadurch beſchleunigt, daß er dem jungen Polypen mit der Pinſelſpitze einen kleinen Stoß gab, oder die Mutter im Waſſer bewegte. Auf dieſe letztere Art brachte er einmahl drey Junge zugleich von einer Mutter ab, die deren mehrere an ſich hatte. Es iſt ihm auch geglückt die Arme eines jungen Polypen mit der Pinſelſpitze zu faſſen, und zu machen, daß er daran im Waſſer hängen blieb. Hierauf hat er ihn, ſammt der unten an ihm hangenden Mutter geſchüttelt, wodurch ſie denn beyde getrennt wurden. Die Mutter ging zu Boden, und der Junge blieb am Pinſel hangen. Sobald ſich der Junge nun von der Mutter abgeſondert hat, kann er gehen und alle Verrichtungen eines Polypen thun.

Ein junger Polyp kann ſich ſchon ſeiner Arme zur Jagd bedienen, wenn er noch an der Mutter ſitzt. Davon kann man ſich leicht überführen. Man loſſe nur auf die jungen, an der Mutter hangenden, einen Wurm, oder ein anderes kleines Thierchen fallen. Man wird ſie

gleich zufaſſen ſehen, wenn ſie auch nur erſt einige Arme haben, und dieſe noch nicht einmahl recht ausgewachſen ſind. Eine Erfahrung, welche uns lehrt: es ſey der Mund der jungen Polypen ſchon vor ihrer Trennung vorhanden. Denn ſie öffnen ihn, den Wurm zu verſchlucken. Kurz, ſie thun alles ſchon auf die Art, wie die Alten, daß ſie nähmlich ihren Raub ergreifen, zum Munde führen und verſchlingen.

Die jungen Polypen brauchen nicht immer gleiche Zeit zum Wachſen *). In dieſer Abſicht findet man viel Verſchiedenheiten, die theils von einem höhern oder geringern Grad Wärme, theils vom Vorrath der Nahrung herrühren. Trembley hat junge Polypen nach 24 Stunden, andere aber erſt nach 14 Tagen vollkommen gebildet geſehen. Die erſten trieben ſo ſchnell in den wärmſten Tagen, die andern aber in einer Jahrszeit, wo das Prinſiſche Thermometer in dem Waſſer worin ſie waren unter 48 Grad, nähmlich unter den Grad des Temperirten fiel.

Eben dieſe Umſtände unter welchen die jungen Polypen langſamer oder geſchwinder wachſen, haben auch in die Dauer ihrer Vereinigung mit den Müttern einen ſtarken Einfluß. Je zeitiger ſie auswachſen, deſto eher ſind ſie im Stande ſich zu trennen.

Vielleicht aber könnte man ſagen: die jungen Polypen kämen wohl nicht wirklich aus dem Leibe der Alten; ſondern es hätten ſich etwa nur Eyer, oder junge Polypen oben an die Haut angeſetzt, und wären auch während ihres Wachsthums, daran hangen geblieben. Ein Zweifel, der

*) S. Röſel's Inſektenbeluſtigung III. Theil, S. 458. 478.

der wohl natürlicher Weiſe denen einfallen muß, welche die Sache nicht ſelbſt, oder etwa nur zum erſtenmahle geſehen haben. Sobald man aber einen jungen Polypen recht aufmerkſam mit der Loupe beobachtet, und hauptſächlich ſeinen Wachsthum verfolgt: ſo kann man wohl nicht länger zweifeln, daß nicht der Junge aus dem Leibe der Mutter, als ein Zweig aus dem Stamme eines Baumes, ausgetrieben werde, und zum Vorſchein komme *). Man ſieht ja augenſchein-

*) Zu Trembley's Zeiten, da er ſeine erſten Entdeckungen bekannt machte, war es faſt Niemand zu verargen, wenn er ungläubig blieb, und dieſe vorgegebenen Wunder ins Reich der Feen verwies. Damahls glaubte man zum Theil noch feſt an die beyden Grundſätze: entweder das Thier wächſt aus der Fäulniß, oder es entſtehet aus einem Ey, obgleich der erſte nur dafür angeſehen wurde, und an ſich gänzlich falſch war. Mithin hielt man einen dritten Fall beynahe für unmöglich, unerachtet damahls die Entdeckung von den ſonderbaren Geburten der Blattläuſe ſchon gemacht war. Aber in unſern Zeiten noch an der Wirklichkeit der Polypenvermehrung aus ſich ſelbſt zu zweifeln, da ſo viele große Beobachter, ein Reaumür, Baker, Schäffer, Röſel, Bonnet, Müller, Blumenbach, Lichtenberg u. ſ. w. als Bürgen und Augenzeugen für die Richtigkeit der Trembleyiſchen Verſuche haften: ſolches würde weniger zu vergeben ſeyn. Jetzt wollen wir einen Schäffer in ſeiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 37 reden laſſen. Nachdem er vorher die Trembleyiſchen Verſuche angeführt und geprüft, ſetzt er hinzu:

„Wie kommen aber die jungen Polypen an den Leib der Mutter? Sollte ihr anſcheinendes Hervorwachſen aus dem Leibe wohl gegründet, oder nicht vielmehr ein Betrug der Augen ſeyn? Muß denn nicht alles nach dem alten Grundſatze, aus einem Ey ſeinen Urſprung nehmen, und wo werden wir dieſelben an den Polypen zu ſuchen haben? — — Es braucht eine geringe Aufmerkſamkeit, um zu ſehen, wie der erſte Anſatz einer jungen Polype nichts anders, als ein ſich beſonders bildender Theil der Mutter ſey, der nachdem er mehr und mehr kegelförmig wird, endlich eine ordentliche hohle Röhre vorſtellt, die mit der Höhlung des Leibes der alten Polype eben ſo eine Gemeinſchaft hat, als ungefähr das kleine Waſſerrohr an einer Plumpe.“ — —

lich, es ſey dieſer Auswuchs als der Anfang eines jungen Polypen, nichts als eine Fortſetzung der Haut der Mutter, ſie ſey hier an dieſem Orte aufgetrieben, und erhabener, als an einem andern. Ja man kann ſogar ſehen, daß ſie ſchon eine kleine Röhre formire, welche mit der mütterlichen, oder anders zu reden, mit dem Magen der Mutter, Gemeinſchaft hat. Davon haben Trembley ſeine erſten Beobachtungen überzeugt; allein es war ihm daran zu viel gelegen, als daß er es dabey ſchon hätte ſollen bewenden laſſen. Er hat alſo nichts verſäumt, um über die Vereinigungsart der jungen Polypen mit ihren Müttern entſcheidendere Verſuche zu machen. Hier

Hierauf werden die Trembleyiſchen nachgemachten Verſuche erzählt, um ſich durch das Zerſchneiden des Alten und Jungen zu überzeugen, daß dieſer mit jenem eben die Gemeinſchaft, als ein ausgewachſener Zweig mit dem Stamme habe, und der Herr Dr. fährt alſo S. 39 fort:

„Wenigſtens ſind dieß die Erfahrungen und Gründe, welche Anfangs Herrn Trembley, und nunmehr auch mich, nachdem ich alles geprüft, nachgemacht, und in der Erfahrung überall richtig befunden habe, überzeugt haben, daß die junge Polype aus dem Leibe der Mutter, als ein Sproß oder Zweig aus dem Stamm eines Baumes ausgetrieben werde.“

„Hat aber dieſer Satz ſeine Richtigkeit: ſo hat man ſich wenigſtens bey dieſer Fortpflanzungsart weder nach Eyern, noch um ein verſchiedenes Geſchlecht bey den Polypen umzuſehen. Sie ſind ſo gebauet, daß ſie jene Eyer nicht allezeit, und ein verſchiedenes Geſchlecht ganz und gar nicht zu ihrer Fortpflanzung nöthig haben. Freylich ſtreitet dieſes mit dem alten Satze, daß alles aus einem Eye, und aus der Vermiſchung zweyer von verſchiedenem Geſchlechte ſeinen Urſprung habe. Allein, was kann die Natur dafür, daß man ſie bey Annehmung und Feſtſetzung willkührlicher Sätze nicht zuvor zu Rathe gezogen hat. Genug, daß ſie uns, wie an den Baumläuſen das eine, ſo an den Polypen das zweyte Beyſpiel gibt, daß ſie die Erhaltung und Fortpflanzung ihrer Geſchöpfe, auch ohne Ey, und ohne Verſchiedenheit des Geſchlechts zu verſchaffen wiſſe.“

Hier kam es nun hauptſächlich darauf an, ob der Magen der jungen Polypen mit dem Magen der Mütter Gemeinſchaft habe. Er nahm ſich alſo vor, um ſich von der unmittelbaren Vereinigung eines Jungen mit der Mutter zu überzeugen, daß er nun unterſuchen wollte, ob die Röhren, woraus ihre Leiber beſtehen, eine gemeinſchaftliche Oeffnung hätten, und ob der Magen des jungen Polypen, in Abſicht des mütterlichen Magens nichts weiter ſey, als was gewiſſe Gefäße des menſchlichen Körpers ſind, die mit ihren Mündungen in einander gehen *).

Sein erſter Verſuch, zu ſeinem Zwecke zu kommen, war dahin gerichtet, daß er ſich bemühte, einen Polypen dergeſtalt zu öffnen, daß er die gemeinſchaftliche Oeffnung, wenn es wirk-

*) S. Schäffer l. c. S. 39. Röſel's Inſektenbeluſtigung III. Theil, S. 478. §. 9. Bey dieſer Gelegenheit will ich meine Leſer noch an die artigen Bemerkungen erinnern, die uns der Prof. Hanow in ſeinen Seltenheiten der Natur, im I. Theile, S. 638 mitgetheilt hat.

„Ich habe bemerkt, wie die Alten ihre Jungen füttern. So lange die Fänger des Jungen noch nicht völlig ſind, daß er ſie brauchen kann, druckt die alte Polype durch ihr Ziehen, ihre bereits verdauete Speiſe in die Junge durch die Röhre, die von ihr ausgewachſen iſt. Man ſieht ſolches an der Farbe. Denn hat die alte vorher nur die kleinen weißen Thierchen im Waſſer gefreſſen, die man mit einer doppelten, oder dreyfachen Vergrößerung des Durchmeſſers kaum noch gewahr wird; ſo ſieht ſowohl die alte als junge Polype weiß aus. Gibt man aber der Alten röthliche Waſſerſchlängelein zu freſſen; ſo werden dieſe nach der erſten Verdauung gelblich in ihnen, und denn bekommen auch die Jungen ſolche Farbe, bis ſie nach der völligen Verdauung den andern Tag faſt wieder weißlich ausſehen, wenn ſie von der weißen Art ſind. Haben ſie aber ſchon vier bis fünf fertige, und faſt ſo lange Fänger, als ſie ſelbſt ſind; ſo ſcheint die Nabelröhre, wenn ich ſie ſo nennen darf, damit ſie an der Mutter hangen, und durch ſie bisher genähret worden, zu verwachſen, und es wächſt ihnen daſelbſt ein Schwanzröhrchen. Sie fangen alsdann ſchon an, ſich ihrer Fänger zu bedienen, und wie die Alte ſich auf das Rauben zu legen, wenn ihnen etwas Kleines aufſtößet.“

lich anders eine wäre, zwiſchen dem Magen der Mutter und des Jungen deutlich ſehen könnte. Er nahm dazu einen ziemlich großen Polypen der zweyten Sorte, an welchem ein junger ſaß, deſſen Hinterende, oder der Ort, wo er mit der Mutter zuſammenhänget, ſich noch nicht angefangen hatte einzuziehen, damit die gemeinſchaftliche Oeffnung, wenn anders eine da wäre, deſto ſichtbarer würde. Dieſen Polypen that er in ein Bischen Waſſer in die Hand, und ſtellte ſich ſo, daß er ſeinen Gegenſtand nach Gefallen mehr in die Sonne bringen konnte. Hierauf ſchnitt er mit einer feinen Scheere ungefähr die Hälfte vom Leibe des jungen Polypen ab. Nun war oben an dem, an der Mutter gebliebenen Stücke, ſein Magen offen, und hatte ein ſolches Loch, durch welches Trembley vermittelſt einer Loupe durchſehen konnte. Hier kam es ihm alſo wirklich nicht anders vor, als hätte der Magen des jungen Polypen mit dem mütterlichen Gemeinſchaft. Nach verſchiedenen andern Vorrichtungen überzeugte er ſich hiervon völlig, und ſahe die gemeinſchaftliche Oeffnung ſo deutlich, daß ihm wegen ihrer Wirklichkeit nicht der geringſte Zweifel übrig blieb. Dergleichen Verſuche hat er mehrmahls mit glücklichem Erfolge wiederhohlt.

Zwar kommen oben ſchon Beyſpiele vor, woraus ſich ergibt, daß die, im Magen der Polypenmutter verdaueten, und hernach in den Magen der Jungen übergegangenen Theile, ihnen zur Nahrung dienen; allein Trembley wünſchte einen vollkommenen Beweis dieſer Wahrheit zu haben, und er war nicht ſchwer zu finden.

Er gab verſchiedenen Polypenmüttern ſehr merklich gefärbte Nahrungsmittel, wozu er ſich

ge-

gewiſſer platter Würmchen bediente, deren Eingeweide mit einer rothen Materie angefüllt ſind. Dieſe rothe Nahrung war nun nach der Zeit zum Theil in den Magen der jungen Polypen übergegangen, und ſie hatten davon, wie die Mutter, eine rothe Farbe bekommen.

Es iſt übrigens kein Wunder, daß Thiere, die noch mit der Mutter vereinigt ſind, von ihr auch die Nahrung ziehen. Dieß haben uns viele Erfahrungen ſchon längſt gelehrt. Allein die Polypen zeigen uns noch mehr, als dieß. Sie zeigen uns nähmlich Junge, welche die mit ihnen vereinigte Mutter ſowohl ernähren, als ſie von dieſer genähret werden.

Wie geſagt, ſo bemächtigen ſich dieſe Jungen des Raubes, verſchlingen und verdauen ſolchen, ehe ſie ſich von der Mutter trennen. Nach der Verdauung gehen hernach die Nahrungstheile aus ihrem Magen eben ſo in den Magen der Mutter, wie ſie aus dieſem in den ihrigen übergehen. Dieß hat Trembley ſehr oft geſehen, und man kann leicht denken, daß er verſchiedenen Jungen, während ihrer Vereinigung mit der Mutter, rothe und ſchwarze Nahrungsmittel gegeben habe. Der Erfolg war, wie er ihn erwarten konnte. Die Mütter nahmen die Farbe der, von den Jungen genoſſenen Nahrung an, und folglich hatten die Jungen ſie ebenfalls ernährt.

Wenn die Polypen an ſolchen Orten ſitzen, wo die ihnen zur Nahrung dienenden Inſekten in Ueberfluß ſind: ſo verzehren Mütter und Jungen oft zugleich verſchiedene gefangene Thiere, und dieſe Anfangs in ihrem Magen befindlichen Nahrungstheile vermiſchen ſich nachher zuſammen, wenn ſie aufgelöſt, und in Brey verwan-

delt ſind. Dieß kann man leicht wahrnehmen, wenn man z. B. einer Mutter einen Wurm mit rothen Eingeweiden, und dem Jungen ein Stückchen von der ſchwarzen Schnecke gibt. Einige Zeit nachher entdeckt man einen rothen Saft im Magen des Jungen, einen ſchwarzen im Magen der Mutter. Ja Trembley hat beyderley Materie, die ſchwarze und rothe, aus einem Magen in den andern gehen ſehen. Anfangs waren ſie noch zu unterſcheiden; aber vermöge des Hin- und Herſchwalkens vermiſchten ſie ſich, und formirten im Ganzen eine mit Schwarz und Roth gemiſchte Materie. Und dieſe Farbe hatten auch Mutter und Sohn nach geſchehener Verdauung.

Hier iſt gezeigt, daß ein junger Polyp ſeine Mutter ernähre; allein ich muß noch hinzuſetzen, daß erſterer auch die anderen, zugleich an der Mutter hangenden Jungen ernähren könne. Denn es verbreitet ſich der Nahrungsſaft der genoſſenen Speiſe, wenn er aus ſeinem in der Mutter Magen gegangen iſt, nachher in den Magen der übrigen Jungen. Es kann alſo die Mutter mit ihren Jungen, als ein vieläſtiges Gefäß angeſehen werden, deſſen Zweige alle unter ſich eine freye Gemeinſchaft haben. Gibt man auch z. B. einem einzigen Jungen rothe Nahrungstheile; ſo ſieht man die übrigen bald mit dem ausgeſogenen Nahrungsſafte angefüllt, und ſowohl als die Mutter, ſammt dem Jungen, der für ſie alle gefreſſen, eine bald hochrothe, bald ſchwächere Farbe annehmen, nachdem ſie mehr oder weniger Nahrungsſaft bekommen haben.

Je mehr ſich hinten das letzte Ende des jungen Polypen, womit er an der Mutter hänget, einzieht; deſto enger wird die gemeinſchaftliche

liche Oeffnung zwiſchen ihren beyden Magen. Endlich ſchließt ſie ſich, und die Gemeinſchaft hört auf. Um zu erfahren, wie lange ſolche zwiſchen dem Magen der Mutter und des Jungen daure: ſo hat Trembley ſie eine Zeitlang gefüttert, und jedesmahl, wenn er einem oder dem andern was zu freſſen gab, ſorgfältig nachgeſehen, ob der Nahrungsſaft noch aus einem Magen in den andern gehe. Anfänglich ſchwalkten die Nahrungsſtückchen aus dem Magen der Mutter in den Magen des Jungen, und aus dieſem wieder in jenen. Hernach aber wurde die gemeinſchaftliche Oeffnung kleiner, und es konnte nun nichts mehr, als der bloße Saft durchgehen. Endlich bemerkte er einigemahl, wenn er der Mutter, oder dem Jungen rothes Futter gab, daß auch von dieſem, wegen ſeiner lebhaften Farbe ſo kenntlichen Safte, nicht ein Bischen mehr aus einem in das andere ging. Ein Beweis, daß die gemeinſchaftliche Oeffnung, nähmlich das Loch in der Haut der Mutter, ſchon geſchloſſen war.

Oben wurde geſagt: es ſtritten ſich oft zwey Polypen über einen Raub. Dieß geſchieht ſelbſt zwiſchen Mutter und Sohn. Sie nimmt ihm oft die Waſſerflöhe und Würmer wieder weg, die er angefangen zu verſchlingen, und verſchluckt ihn ſelbſt wohl halb mit. Der Junge beſtrebt ſich ebenfalls, der Mutter die genommene Beute wieder zu entreißen. Nie aber hat man geſehen, daß ſich dieſer beyderſeitige Streit mit dem Tode eines oder des andern geendigt hätte. Zuletzt verlaſſen ſie ſich, ohne ſich irgend verletzt zu haben *).

*) Dieſen Streit hat Röſel Inſektenbeluſt. III. Theil, S. 482, Tab. 79, Fig. 1, artig beſchrieben und vorgeſtellt.

Um zu ſehen, wie weit die Fruchtbarkeit dieſer Thiere gehen könne, darf man nur im Sommer einige Polypen eine Zeitlang aufziehen. Zum Gegenſtande dieſer Verſuche hat Trembley junge Polypen gewählt, die erſt kürzlich von ihren Müttern abgegangen waren. Er ſetzte ſie ganz allein in Zuckergläſer. Um ſolche aber nicht zu verwechſeln, klebte er an jedes eine Nummer, und eben die nähmliche zeichnete er zugleich in das Tagebuch ſeiner Beobachtungen. Dieſe Gläſer aber hatte er immer zugleich mit ſeinen Thierchen angefüllet, die ſeinen Einſiedlern zur Nahrung dienten. Vorzüglich gab er ihnen Waſſerflöhe, als die bequemſte Nahrung für ſie. Folglich konnte der Polyp, deſſen Glas damit reichlich verſehen war, allezeit ſo viel freſſen, als er wollte. Alle zwey Tage gab er ihnen andere ſammt friſchem Waſſer, und reinigte die Gläſer ſo oft es nöthig war.

Aus den nun von Trembley angeſtellten ſorgfältigen Beobachtungen, und dem darüber geführten Verzeichniß erhellet, daß ein einziger Polyp, in Zeit von zwey Monathen, 45 Junge zeugen könne, und ungefähr 20 im Monath hervorgebracht habe. Unter allen aufgezogenen und auf gleiche Weiſe von ihm beobachteten Polypen, waren gleichwohl welche, die ſich mehr, andere die ſich weniger vermehrten. Er hat alſo gefunden, daß zwiſchen beyden, zwanzig im Monath die Mittelzahl ſeyn möchte.

Aus gedachtem Verzeichniß iſt es ebenfalls leicht, zu beſtimmen, wie lange die jungen Polypen ungefähr mit ihren Müttern vereinigt bleiben. Insgemein vergehen darüber drey oder vier Tage. Eigentlich aber brauchen die Polypen im Sommer nur ſo wenig Zeit, ſich von ihren Müttern abzuſondern.

Nach Verlauf eines Monaths, hatte er dabey bereits in ſeinem Tagebuche Beobachtungen über ſechs auf einander folgende Polypengenerationen Erfahrungen, welche ihn lehrten: es könne ein junger Polyp vier oder fünf Tage nachher, daß er angefangen aus der Mutter zu treiben, ſelbſt ſchon wieder einen Jungen an ſich haben, der den Anfang zu wachſen mache; oder man könne alle vier bis fünf Tage ein neues Polypengeſchlecht erblicken.

Ich kann mich nicht entbrechen, die von der Fruchtbarkeit und Vermehrung der Polypen, von dem Herrn D. Schäffer gemachten Berechnungen herzuſetzen, weil dadurch alles deſto verſtändlicher wird. Er ſagt in ſeiner Abhandlung von den Armpolypen S. 41. „Es hat Herr Trembley in Zeit von 2 Monathen von einer einzigen Polypenmutter 45 Junge erhalten. Da ſich aber dieß nur von den auf einander gefolgten Jungen, oder ſo zu reden von den eigentlichen Kindern verſteht: ſo wird die Anzahl der Jungen noch größer, wenn man auch die Jungen von den Jungen, oder Enkel, Urenkel u. ſ. w. zu Hülfe nimmt. Denn da jede junge Polype binnen 4 und 5 Tagen wieder Junge von ſich zu geben im Stande iſt: ſo wird ſich eine Polype ſchon in 5 Monathen, bis ins 30te Glied vermehren, und mit Ausgang des 5ten Monaths eine Mutter von 25467 Nachkommen ſeyn. Welch eine große Fruchtbarkeit!"

Inzwiſchen iſt das gegen die erſtaunliche Fruchtbarkeit der Blattläuſe für nichts zu rechnen. Denn da nur fünf Generationen 5904900000 Blattläuſe hervorzubringen im Stande ſind, wie viel werden nicht von 20 Generationen zu erwarten ſeyn? S. Reaumur Memoires pour

ſervir

ſervir à l'hiſtoire des Inſectes, Tom. VI. Part. II. ed. in 12. Mem. 13. p. 393. Bonnet Conſiderations ſur les Corps organiſés. Art. 328. Indeſſen iſt mit dem Herrn D. Schäffer zu glauben, daß ſich die Polypen ungleich ſtärker vermehren, als wir wiſſen, ihrer Vermehrung aber vermuthlich durch mehrere Feinde, als die oben erwähnten Läuſe, Gränzen geſetzt werde.

Unter den vielen, in der bequemſten Zeit, aus den Gräben gefiſchten Polypen, hat Trembley übrigens keinen einzigen gefunden, der mehr als ſieben Jungen auf einmahl an ſich gehabt hätte. Und auch ſolche hat er nur ſelten angetroffen. Vermuthlich rührt das daher, weil wohl ſelten an den Orten wo ſie leben, ſo viel Nahrungswürmer als in den Gläſern, worin er ſie aufgezogen, vorhanden ſind, wo ſie alſo fruchtbarer ſeyn konnten, weil ſich ihre größere Fruchtbarkeit nach der Menge der Nahrung und der Wärme der Jahrszeit richtet.

Ein Beyſpiel von einem recht fruchtbaren Polypen liefert Fig. 6605. Bisweilen ſetzen ſich die Polypen, wenn ſie ſich ſtark vermehren, in ſo großer Zahl an allerley im Waſſer befindliche Körper an, daß dieſe ganz damit umgeben werden. Einige ziemlich lange, ins Waſſer gefallene Zweige waren nach Trembley's Wahrnehmungen, ohne die Sache zu übertreiben, ganz damit, wie eine Perrücke mit Haaren bedeckt. Ein auf dem Waſſer ſchwimmendes, ungefähr zehn Zoll langes Bret war ſo ſtark damit beſetzt, daß es ſchien als hätte es lauter Franzen um ſich herum. Er zog auch einen Zweig heraus, der eben ſo reichlich mit Polypen bedeckt war. Als er aus dem Waſſer kam, zogen ſich die Polypen zuſammen, lagen einer auf dem an-

dern, und formirten einen dicken und bräunlichen Schleim, den man nicht leicht für einen Haufen Polypen würde angeſehen haben. Ein Stückchen von ſolchem Zweige that er in ein großes Glas voll Waſſer wo es viele Perſonen geſehen haben. Hieran ſaßen nun die Polypen ſo dicht bey einander, daß man davor das Holz kaum ſehen konnte. Hatten ſie ihre Arme im Glaſe ausgeſtreckt, ſo wurde ſolches beynahe ganz damit angefüllt. Man kann von dieſem Phönomen, welches die Polypen mit ihren Armen zeigten, aus der Figur 6606. urtheilen. Er machte ſich das Vergnügen, mitten unter die ungeheure Menge von Polypenarmen in dieſem Glaſe einige Würmer zu werfen. Einer allein wurde allemahl von vielen Polypen zugleich gefangen, und in einem Augenblick war er auf tauſendfache Weiſe in ihren Armen verwickelt.

So verwickelt aber auch die Arme derer Polypen waren, die ſich eines und eben deſſelben Raubes bemächtigten: ſo bemerkte er doch, daß ſie ſich hernach trennten. Ja er hat dieſe Menge dünner Fäden, die ſich faſt berührten, einige Tage nach einander beobachtet, ohne einige Verwirrung unter ihnen wahr zu nehmen.

Trembley hat ferner auch unterſucht, ob die Polypen keine Eyer legten; er hat aber nichts geſehen, was man dafür anſehen könnte, als was ich eben jetzt beſchreiben werde *).

Zwar

*) Man vergleiche von den Eyern der Polypen Bonnet's Gedanken in ſeinen Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 318. 319 wo er ſie in eyerlegende und lebendiggebährende, in Augen- und Knollentreibende eingetheilet, und die Vermehrungsarten der Arm-, Federbuſch-, Strauß-, Knollen- und Glockenpolypen, als Naturkundiger und Philoſoph, unter einander verglichen hat. Hier ſind einige

ge

Zwar hat er an dem Körper einiger Polypen kleine runde Gewächſe wahrgenommen, die durch ein kurzes Stielchen an ihnen hingen, und die theils weiß, theils gelb waren. Niemahls aber hat er an einem Polypen mehr, als drey zugleich geſehen. Nachdem ſie eine Zeitlang an dem Polypen hangen geblieben, ſonderten ſie ſich von ihm ab, und fielen im Glaſe zu Boden. Er hat ſie zu verſchiedenen Mahlen, und ſowohl vor, als nach ihrer Abſonderung beobachtet. Endlich ſind ſie alle außer einem einzigen verſchwunden, woraus vielleicht ein Polyp entſtanden. Er ſagt vielleicht, weil er nicht völlig davon überzeugt iſt. Denn eben zu der Zeit, da er dieß Gewächs am fleißigſten hätte betrachten ſollen, mußte er ſolches zwey Tage lang unterlaſſen. Als er es aber wieder beſah, fand er da, wo er es gelaſſen einen unförmlichen Polypen, der wirklich aus einem runden Körper entſtanden zu ſeyn ſchien, und ſich da, wo er den Boden des Glaſes berührte, verlängerte. Das andere Ende war noch rund, und an ſelbigem ſah man ſchon drey Armſpitzen, die hervor zu treiben

ge ſeiner Reſultate, die ich kurz zuſammenziehen, aber hier bloß bey den Armpolypen ſtehen bleiben will.

1. Der ganze Körper des Polypen iſt gleichſam ein Eyerſtock. Jedes Körnchen darin iſt ein Keim, der ſich unter günſtigen Umſtänden entwickeln, und einen Jungen treiben kann.

2. Sie ſind, wie die Blattläuſe zu einer Zeit lebendig gebährende, und zur andern eyerlegende.

3. Es kann daher ein ausgetrockneter Sumpf, worin Polypeneyer geblieben, wenn es regnet, gar bald wieder bevölkert werden

4. Die Polypen nehmen auf der Stufenleiter der Thiere den unterſten Platz ein, und lehren uns, mit der Analogie und Induktion ſehr behutſam umgehen, da wir, wie wir an dem Beyſpiele der Polypen ſehen, welche den Pflanzen ſo nahe kommen, die eigentlichen Kennzeichen der Thierheit noch nicht beſtimmen können.

treiben anfingen. Allmählig wurde dieſer Polyp länger, und bekam die ordentliche Geſtalt dieſer Thiere. Kurz, hätte er nicht zwey Tage das Beobachten unterlaſſen, und wären nicht auch in dem nähmlichen Glaſe einige kleine Polypen geweſen; ſo hätte er gewiß wiſſen können, ob dieſer Polyp aus einem dieſer runden Gewächſe gekommen ſey.

Trembley bemerkt übrigens noch, daß er dieſe kleinen runden Gewächſe bloß an den Polypen der zweyten Art, und zwar allein im Herbſt, und im Anfange des Winters gefunden habe.

In der Folge gedenkt er noch anderer Arten ſolcher Gewächſe und Mißgeburten der Polypen, die wir aber mit dieſen nicht verwechſeln müſſen. Um nun hier das ganze Reſultat dieſer Erfahrungen und Meinungen gelehrter Naturkundiger von den Eyern der Polypen überſehen zu können, will ich die Röſelſchen und Schäfferſchen Gedanken davon anführen.

1) Röſel hat in ſeiner Inſektenbeluſtigung III. Theil, S. 514 die Trembleyiſchen, Allamandiſchen und Jüßieuſchen Erfahrungen mit den ſeinigen genau verglichen, und erklärt ſich darüber folgendermaßen:

„Gleichwie Herr Trembley glaubt, die Blaſe des Herrn Jüßieu ſey das von ihm beobachtete Gewächs geweſen; ſo bin hingegen ich der Meinung, die vermeintlichen Eyer des Herrn Trembley ſeyen diejenige Kugel, von welcher ich oben S. 500 als von einer Krankheit der Polypen, Meldung gethan habe.“

Dieſes müſſen wir der Vollſtändigkeit wegen hier nachholen. Wir bemerken zugleich, daß hier von den orangengelben Polypen mit langen hörnerartigen Armen die Rede ſey. Es heißt daſelbſt:

1.

1. Er wolle hier eine Krankheit der Polypen beſchreiben, deren weder Trembley, noch andere Meldung gethan.

2. Er habe im Herbſt an mehreren Polypen dieſer Art, gewiſſe Gewächſe wahrgenommen, die er weder für einen außerordentlichen Arm, noch für einen Jungen halten können.

3. Das Gewächs ſey bey den meiſten auf folgende Weiſe zum Vorſchein gekommen. Anfangs habe ſich eine aus verſchiedenen groben, aber hellen Körnern beſtehende hervorragende Beule gezeigt. Dieſe ſey nachgehends von Stunde zu Stunde gewachſen, bis ſie das Anſehen eines runden aber niedrigen Fußgeſtelles bekommen. Bald darauf ſey, da die Beule noch im Wachſen geweſen, mitten aus ſelbiger eine Kugel hervorgekommen, welche immer ſcheinlicher geworden, bis ſie eine ziemliche Größe erreicht habe, ſo wie er ſie Tab. 83, Fig. 1. vorſtellt. Die Kugel habe ſich nach und nach immer mehr und mehr von dem Fußgeſtelle abgeſondert, bis ſie noch an einem ſehr zarten Faden gehangen, und zuletzt gleich einer zeitigen Frucht abgefallen ſey.

4. Zwiſchen dem Hervorkommen und Abfallen derſelben wären vier Tage vergangen, und der Polyp ſey entweder eine halbe Stunde nachher, oder auch wohl erſt den folgenden Tag darauf geſtorben.

5. An einigen Polypen habe ſich nur das Fußgeſtell ohne Kugel gezeigt; dieſe wären aber auch ſchon halbtodt geweſen, wobey er vermuthet, ſie müßten die Kugel unlängſt bereits verloren haben.

6. Einige habe er mit Kugeln ohne Fußgeſtelle gefunden, die ſie aber nicht länger, als jene

behalten hätten, und ebenfalls bald hernach geſtorben wären.

7. Er habe die Kugeln durchs Vergrößerungsglas betrachtet; aber weder Bewegung, noch Leben daran gefunden; indeſſen doch ſo viel wahrgenommen, daß ſie oben auf der Oberfläche, nicht glatt; ſondern wie die Meerigel oder Seeäpfel, rings herum, mit vielen zarten, aber ungleichen Stachelſpitzen beſetzt, Tab. 83, Fig. 2, übrigens aber undurchſichtig, und braun geweſen wären.

8. Setzt er hinzu, S. 501. „Weil ich auf die Gedanken kam, es möchten dieſe Kugeln der Polypen Eyer, oder ein Behältniß derſelben ſeyn; ſo ſammelte ich ihrer viele auf das ſorgfältigſte, verwahrte ſelbige etliche Monathe lang, und betrachtete ſie mit allem Fleiß zu wiederhohlten Mahlen; allein ſie blieben ſo, wie ſie anfangs geweſen waren, weswegen ich ſie denn unter ein zuſammengeſetztes Mikroſkop brachte, und durch Hülfe eines zarten Inſtruments zerdrückte, ohne jedoch das geringſte von einer ſolchen Feuchtigkeit wahrzunehmen, dergleichen ſonſt in allen Inſekteneyern befindlich iſt, indem ſie vielmehr eine gleich dem Wachs zähe Materie enthielten. Dieſemnach mußte ich meine Meinung, in dieſen Kugeln Eyer zu finden, fahren laſſen, und nunmehr hielt ich ſie vielmehr für eine Krankheit, welche den Tod der Polypen beförderte.“

„Ungeachtet aber, fährt unſer Beobachter S. 513 fort, ſich ſowohl dieſe Polypen (die braunen langarmigen) als auch andere, durch ihr Ausſproſſen genugſam vermehren; ſo wiſſen wir doch noch nicht, weil uns die eigentliche Abſicht ihres Daſeyns zur Zeit verborgen iſt, ob nicht auch eine ſtärkere Vermehrung derſelben, welche

durch Eyer geſchehen könnte, nöthig ſey. Sollte ſolches auf diejenige Art geſchehen, wie Herr Trembley vermuthet: ſo würden durch die Eyer der Polypen, doch nicht mehr Junge wachſen, als durch das Ausſproſſen. Iſt aber Jüßieu's Meinung wahr, ſo würde die Vermehrung durch die Eyer allerdings beträchtlicher ſeyn.“

„Ob wir aber gleich, S. 514 zur Zeit von den Eyern der Polypen noch nichts gewiſſes wiſſen; ſo habe ich doch zweyerley Gründe, warum ich glaube: die Vermehrung durch Eyer ſey auch ihnen eigen. Denn erſtlich ſo findet man im Frühjahr viele Polypen, die um ein merkliches kleiner ſind, als ſie ſonſt ausſehen, wenn ſie von den Alten, als Nebenſproſſen abgehen; und zweytens, ſo wiſſen wir nunmehr, daß nicht nur allein die Schwämme und Mooſe, ſondern auch ſogar der Schimmel ſich durch ihren eigenen Samen vermehren; ſollten denn wohl die Polypen, weil ſie eine Gattung von Kreaturen ausmachen, die theils zum Pflanzen, theils zum Thierreich gehören, hierin etwas beſonders haben?“

Da dieſer letzte Grund analogiſch, und der Polyp ein, in ſo vieler Abſicht, von den allgemeinen Regeln der thieriſchen Oekonomie, abgehendes Thier iſt; ſo iſt Bonnet's Regel die ſicherſte: mit Induktionen und Analogien dabey behutſam zu ſeyn.

2) Wir müſſen aber auch die Schäfferſche Meinung von den Polypeneyern hören.

1. Sagt er in ſeiner Abhandlung von den Armpolypen, S. 44. er habe davon noch nichts Zuverläſſiges entdecken können.

2. Setzt er S. 71. einige Muthmaßungen hinzu, deren vornehmſten Inhalt wir hier anzeigen wollen. Jüßieu hat ganze Trauben von

Eyern

Eyern an den Polypen hängen ſehen *). Er aber habe dergleichen nie entdecken können. Doch vermuthet er: es könnten die ausgeſchütteten Körnchen bey dem Umkehren der Polypen, entweder ſich in körnigen Beulen anſetzen, oder einzeln im Waſſer verbreitet werden, und die Stelle der Eyer vertreten, woraus denn die neue Verwandtſchaft der Polypen mit dem Pflanzenreiche zu erkennen ſey.

In ſeiner 1755. herausgegebenen Abhandlung von den Blumenpolypen S. 2. heißt es noch: „daß ſich die Polypen nicht auch durch Eyer fortpflanzen ſollten; ſolches iſt nicht nur von einigen Sorten (Federbuſchpolypen) ſchon als gewiß und zuverläſſig dargethan und erwieſen; ſondern es wird vermuthlich ſolches auch von allen andern Polypenarten mit der Zeit noch entdeckt werden.“

Mit den Polypen angeſtellte Verſuche, und ihr Erfolg.

Nun bleibt uns noch übrig etwas von den merkwürdigen Verſuchen anzuführen, welche man mit dem Zerſchneiden der Polypen angeſtellt hat, weil dieſes gerade der Umſtand iſt, der allen ſo wunderbar vorkam, und wodurch die Polypen ſo berühmt geworden ſind.

Die erſte, an den Polypen gemachte Operation geſchah auf die Art, daß Trembley ſie queer durchſchnitt. Der Erfolg davon iſt bereits oben gemeldet, aber die näheren Umſtände dieſes Verſuchs bis hierher verſpart.

Um aber einen Polypen queer durch zu ſchneiden, legt man ihn in einen Waſſertropfen

*) Abhandl. der Schwed. Akad. der Wiſſ. Tom. VIII. S. 211.

in die hohle linke Hand. Anfangs zieht er ſich ſtark zuſammen. In dieſem Zuſtande kann man ihn leicht zerſchneiden, wenn man ſich recht feiner Scheeren bedient. Da er ſich aber wenn er ausgeſtreckt iſt, an dem Orte wo man ihn eigentlich zerſchneiden will, viel leichter theilen läßt; ſo hält man die Hand worin er iſt, einen Augenblick ganz ſtill, um ihm Zeit zum Ausſtrecken zu laſſen, und wenn er ſich ſo nach Wunſch ausgeſtreckt hat, fährt man mit einem Schenkel der Scheere ganz ſacht unter den Ort, wo er ſoll zerſchnitten werden, drückt die Scheere zu, und gleich nach dem Schnitt betrachtet man die beyden Hälften mit der Loupe, um zu ſehen, wie die Operation abgelaufen. Trembley that die Polypenſtücke, woran er ſeine Verſuche gemacht, in etwas flache Gläſer, welche nur vier oder fünf Linien Waſſer enthielten. Auf dieſe Art hat er ſie beſtändig mit einer Loupe beobachten können, an welchem Orte des Glaſes ſie ſeyn möchten.

Da er aber immer einige Gläſer mit zerſchnittenen Polypen vorräthig hatte; ſo bezeichnete er jedes mit einer Nummer, oder einem Buchſtaben, und in ſeinem Tagebuche waren die Polypen auf gleiche Weiſe angeſchrieben. Niemand anders, als er hat die Gläſer angerührt, und wenn er friſches Waſſer zugoß, nahm er ſich ſehr in Acht, keines zu verwechſeln. Gleiche Vorſicht hat er bey allen Polypen gebraucht, mit welchen er Verſuche angeſtellt hat.

Ehe ich weiter gehe, will ich die verſchiedenen Methoden anführen, deren ſich die Naturforſcher bey der Zerſchneidung und Beobachtung zertheilter Polypen bedient haben.

Ich will vom Baker anfangen. Selbiger theilte den erſten Polypen den 5ten April 1743 queerdurch in zwey Stücke. Dieſes Polypen Länge war, wenn er Leib und Arme recht ausgeſtreckt hatte, ungefähr drey Viertel Zoll. Da er ihn aber in einen flachen Uhrglaſe zerſchnitt; ſo glitt das Glas ab, und er traf ihn nicht in der Mitte, ſondern ſchnitt ihm den Kopf dicht an den Armen weg.

Baker hat ſich ebenfalls feiner Scheerchen dazu bedient. Er erzählt aber bey dieſem Vorfall überaus artige Phänomene, die ich meinen Leſern nicht vorenthalten kann.

1. Es hatte der Polyp kurz vorher einen mehr als zölligen Wurm verſchluckt. Nach dem Schnitt hing ein Theil davon, der noch nicht verdaut war aus der Schwanzhälfte heraus.

2. Nach einer Minute ſtreckten ſich die bey dem Schnitte eingezogenen Arme wieder aus.

3. Den 7ten April Nachmittags gegen 3 Uhr hatte der Kopf ſchon einen zwanzigſten Theil vom Zolle getrieben, und an der Seite des Schwanzſtücks ſaß ein Knötchen, etwas dicker als eine Nadelſpitze, welches er für den Anfang eines Jungen anſah.

4. An dem Tage wollte das Kopfende noch nicht freſſen, welches er theils der Kälte, theils dem noch zu kleinen Körper zuſchreibt.

5. Den 8ten April hatte das vorher bemerkte kleine Knötchen ſtärker getrieben, und es zeigte ſich, daß es ein Junger war.

6. Den 10ten hatte der Junge Arme, und fraß ſchon, wovon der Körper des Alten aufſchwoll, wie denn das Kopfende dem ein neuer Hintertheil angewachſen war, am 11ten auch anfing zu freſſen.

7. An der Schwanzhälfte merkte er da, wo der neue Kopf anwachſen ſollte, eine ſchleimige Materie, die täglich zunahm. Er ſchnitt den angegangenen Theil weg, und der Polyp wuchs von neuem, und bekam einen geſunden Kopf; auch die an ihm ſitzenden Jungen, welche kränklich zu werden ſchienen, erholten ſich nach dieſer Operation wieder.

8. Den 19ten May hatte der aus dem Kopfende entſtandene neue Polyp eilf Jungen an ſich, die ſich nachher bis auf 36 vermehrten. Alſo hat vom 5ten April bis zum 19ten May ein Polypenkopf 36 vollſtändige Polypen geliefert. Wer kann die Tiefen dieſes Wunders ergründen? S. Baker Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype, pag. 177.

Schäffer erzählt uns ſeine Verſuche mit den Polypen im vierten Abſchnitt ſeiner Abhandlung von den Armpolypen in ſüßem Waſſer um Regensburg, S. 46. Wir wollen erſtlich ſeine Methode hören, und nachher gehörigen Orts nur die auszeichnen, die von der Trembleyiſchen abgehen, oder neue Seltenheiten zeigen.

Er hat (S. 50) den Schnitt in der Länge oder Queere gemeiniglich mit einem Federmeſſer, oder feinen Scheere verrichtet. Beſonders bemerkt er, daß man ſich ſehr in Acht nehmen müſſe, den Polypen zu zerdrücken. Iſt ſolches geſchehen, ſo zeigt ſich an den Stücken nicht die geringſte Bewegung. Durch einen unglücklichen Druck, wie auch der Herr D. Reimarus von der Natur der Pflanzenthiere ſchon bemerkt hat, kann er gleich getödtet werden. Was man alſo von ihrer Fortdauer und Wiederergänzung ſagt, iſt bloß von einem reinen Schnitt zu verſtehen.

Die

Die Anweiſungen, heißt es S. 51, welche meiſtens Herr Trembley gibt, ſind von der Beſchaffenheit, daß man ſie, wie ich anfänglich ſelbſt erfahren habe, mit gutem Erfolg üben kann. Mit der Zeit aber hat er doch eins und das andere, aus eigener Erfahrung angemerkt, welches noch vortheilhafter zu ſeyn ſcheint, und welches wir allen Liebhabern ſolcher Verſuche mittheilen.

1. Die Ablöſung der Polypen von den Körpern, an die ſie ſich angeſetzt, mit dem Pinſel ſcheint ihm mühſam und gefährlich, weil der Polyp nicht ſelten zwiſchen die Haare kommt, und unſichtbar wird; ja weil er durch das verſchiedene Drehen und Wenden vielmahls ſchon eher zerdrückt iſt, als er zerſchnitten wird.

2. Er hat alſo zu ſeinen Verſuchen lieber ſolche Polypen ausgeſucht, die an dem Stengel, oder Blatte einer Meerlinſe geſeſſen, weil man ihn damit leicht herausnehmen und an dem Stengel bequem zerſchneiden kann.

3. Die hohle Hand will ihm auch nicht gefallen; ſondern er hat lieber den Ballen des Daumen, oder einen Finger dazu gebraucht.

4. So hat er ſich auch lieber eines, wie ein Zahnſtocher zugeſchnittenen Federkiels, als eines Pinſels bedient.

Röſel erzählt ſeine Verſuche mit dem Zerſchneiden der Polypen, im III. Theile ſeiner Inſektenbeluſtigung, S. 486. „Ich habe, ſagt er, hierin mit dem Herrn Trembley nicht allezeit gleiches Glück gehabt; auch habe ich niemahls, wie derſelbe, einen Polypen in der Hand, ohne mich eines Vergrößerungsglaſes zu bedienen, noch auch mit der Scheere zerſchneiden können; ſondern ich habe den Polypen auf ein weißes

und ſteifes Papier gethan, alsdann aber einen Tropfen Waſſer darauf fallen laſſen, als worin ſich der Polyp allezeit ausſtrecket, und hernach konnte ich ſelbigen mit einer ſcharfen Lanzette nach Belieben zerſchneiden.“

Hier muß ich noch der überaus artigen und intereſſanten Verſuche des Herrn Prof. Lichtenberg's zu Göttingen gedenken, die er zu Hannover mit braunen Armpolypen gemacht, und ſolche im 5ten Stück des Hannöveriſchen Magazins 1773 mitgetheilt hat.

„Der braune Polyp iſt wegen ſeiner harten Natur ſehr geſchickt, Verſuche mithin anzuſtellen. Wenn man ihn nicht halb ſpalten, oder aufſchlitzen will, wozu allerdings feine Inſtrumente erfordert werden; ſo hat man nicht nöthig, ſich ſeinetwegen mit ſubtilen Inſtrumenten, Scheeren oder Lanzetten zu verſehen. Ich habe ihn zuweilen mit einer eilf Zoll langen ziemlich verroſteten Papierſcheere verdoppelt.“

Wir haben übrigens dieſem ſcharfſinnigen Beobachter die oben bereits erwähnte neue Erfindung zu danken: die Polypen mit einem Haar zuſammen zu ſchnüren, da denn die Speiſe aus dem Munde gehet, und der Knoten ſich endlich durch den Leib des Polypen durchzieht. Es iſt ihm ſogar geglückt, zwey zuſammen zu binden, die auch in dieſem Zuſtande an einander gewachſen ſind. Schade daß er die grünen nicht mit braunen auf die Art hat zuſammenpfropfen können, weil er erſtere an gedachten Orten nicht fand. Vermuthlich hat er ſie in fließendem, nicht aber in ſtehendem und faulem Waſſer geſucht.

Noch ein Wort von Goeze's Methode, die Polypen herauszunehmen und zu zerſchneiden. Was das letzte betrifft: ſo hat er ſich auf einem weißen

weißen und ſteifen Papiere entweder einer feinen Scheere, oder Lanzette bedienet. Da es aber hauptſächlich darauf ankommt, daß der Polyp vor dem Zerſchneiden, nicht im mindeſten verletzet ſey; ſo hat er ſolches auf keine glücklichere Weiſe, als dadurch zu verhüten geglaubt, daß er eine Barometerröhre, von ungefähr einer Viertel Elle in der Länge nahm. Dieſe ließ er vorn ſehr dünne zuſchmelzen, daß nur etwa ein Kügelchen, wie ein Nadelknöpfchen ſitzen blieb, welches leicht durch Hineinblaſen wegzuſprengen war. Alsdann hat die Röhre unten in dem rundzugeſchmolzenen Ende ein kleines Loch. Dieß drückte er mit dem Finger zu, und fuhr mit dem andern Ende der Röhre ſachte in das Glas, wo der Polyp ſaß, hielt die unterſte Oeffnung dicht über ihm, und ließ den Finger los. Er mußte ſehr feſt ſitzen, wenn er nicht den Augenblick mit dem Waſſer in die Röhre fahren ſollte. Dann hielt er gleich den Finger wieder auf das kleine Loch, und zog die Röhre heraus. Nun kehrte er ſie um, daß das Ende mit dem kleinen Loche unten kam. Der Vortheil davon iſt dieſer: es fließt allemahl nur ein Tropfen heraus. Da nun der Polyp vermöge ſeiner Schwere bis dicht vor die Oeffnung herunterſinkt; ſo kommt er auch gleich mit dem erſten Tropfen heraus, und fällt ſanft ohne Beſchädigung auf das Papier, wo man ihn leicht zerſchneiden kann.

Die beyden Hälften des Polypen, welche erſt den Augenblick vorher getheilt und in ein Glas gethan worden, ziehen ſich anfangs zuſammen, und fallen zu Boden. Insgemein aber bleiben ſie ſo nicht lange; ſondern ſtrecken ſich bald viel, bald wenig aus. Der Kopf des zerſchnittenen Polypen bleibt, ſelbſt gleich nach ge-

ſchehenem Schnitte eben ſo beſchaffen, wie der Kopftheil unverſtümmelter Polypen. Je mehr ſich nun dieß Stück ausſtreckt, deſto mehr verſchließt ſich die hinten befindliche Oeffnung; das Hinterende wird ſchmähler, und eben ſo wie ein vollkommener Polyp. Im Sommer geſchieht es oft, daß dieß erſte Stück noch an demſelben Tage, da es von dem andern abgeſchnitten iſt, wieder geht und frißt.

Die Rände der Oeffnung des andern Stücks ſind auswendig etwas umgekehrt, nachher aber kehren ſie ſich einwärts, und die Falte, die ſie formiren, dient zur Verſchließung gedachter Oeffnung. Das Vorderende ſcheint alsdann bloß aufgetrieben zu ſeyn, und gemeiniglich iſt es ſolches mehr oder weniger, bis die Reproduktion, die hier geſchehen ſoll, zu Stande iſt. Niemahls hat Trembley ein zweytes Stück geſehen, welches vor dem Ende dieſer Reproduktion von der Stelle gekommen wäre. Die meiſten, die er beobachtet hat, ſind unten auf dem Boden des Glaſes an einem Orte, bald mehr bald weniger zuſammengezogen oder ausgeſtreckt, mit ihrem Schwanze am Glaſe hangen geblieben. Einige hatten ſich auf dem Boden des Glaſes gerade in die Höhe gerichtet. Die Arme, welche am äußerſten Vorderende eines zweyten Stücks treiben, wachſen gerade ſo wie die Arme der jungen Polypen. Anfangs ſieht man die Spitzen von drey oder vier Armen, welche an den Rändern dieſes äußerſten Vorderendes hervortreten, und in der Zeit, daß dieſe erſteren wachſen, zeigen ſich ſchon andere in den Zwiſchenräumen derſelben. Bevor dieſe zum völligen Wachsthum gediehen ſind, können ſie ſchon ihre Beute fangen, und da das Maul bereits vollkommen gebildet iſt;

iſt; ſo können ſolche neu gewachſenen Polypen dieſelbe ſo gut, als die geſunden verſchlucken *).

Die jetzt beſchriebene Reproduktion richtet ſich nach der Witterung. Iſt es kalt, ſo erfolgt ſie langſamer, bey der Wärme aber kommt ſie geſchwinder zu Stande. In den wärmſten Tagen hat Trembley die zweyten Hälften **) nach 24 Stunden ſchon wieder Arme treiben ſehen. Binnen zwey Tagen waren ſie ſchon im Stande zu freſſen. Im Winter aber hat er auch welche geſehen, deren Kopf erſt nach 14 oder 20 Tagen wieder wuchs.

Wenn ſonſt alle Umſtände gleich waren, hat er angemerkt, daß die Reproduktion bey der zweyten

*) Bey dieſer Trembleyiſchen Beſchreibung wirft Bonnet in ſeinen Conſidérations ſur les Corps organiſés, Art. 276 die Frage auf: ſind es einerley Keime, woraus die Polypenſprößlinge entſtehen, und wodurch die Reproduktion aus abgeſchnittenen Stücken bewirkt wird? Eine Frage, die er ſchon Art. 256. beantwortet hatte. Er ſuchte nähmlich darzuthun: es ſey das, was wir bey dieſen Arten Thierpflanzen, Produktion oder Reproduction nennen, nichts als eine Entwickelung kleiner organiſchen Ganzen, die ſchon in dem groſſen Ganzen, deſſen Theile ſie erſetzen, präexiſtiren Es mag alſo dieſe Ergänzung durch Keime bewirkt werden, die gerade nur das enthalten, was ſie ergänzen ſollen; oder ſie mag von ſolchen Keimen herrühren, die ein ganzes Thier in ſich ſchließen, davon ſich nur ein Theil entwickelt, der dem verlornen vollkommen ähnlich iſt; ſo läuft hier alles auf die eine oder die andere Hypotheſe hinaus Es erfolgt hier alſo niemahls eine eigentliche ſogenannte Erzeugung, ſondern es iſt immer die bloße Auswickelung deſſen, was ſchon erzeugt war. Es mag alſo die Sache beurtheilt werden, wie ſie will, ſo bleibt das Principium der Entwickelung unbeſchadet. Vergleicht man das, was bey der Vermehrung aus abgeſchnittenen Stücken vorgeht, mit der Vermehrungsart durch Sprößlinge; ſo ſollte man faſt muthmaßen, daß beyde Vermehrungsarten nicht von einerley Keimen herrühren. Die Trembleyiſche Beſchreibung der Reproduktion der Ableger beſtätigt ſolches.

**) Die Schwanzenden, die einen neuen Kopf und neue Arme bekommen mußten.

zweyten Hälfte eines gut gefutterten Polypen weit geſchwinder, als bey denen von ſtatten ging, die eine Zeitlang gehungert hatten *).

Sobald die Schwanzhälfte einen Kopf bekommen, d. i. ſobald der Mund gebildet iſt, und die Arme zum Vorſchein gekommen ſind, ſieht ſie eben ſo vollkommen, als die erſte, ja als ein Polyp aus, der nie zerſchnitten geweſen, und beyde können nun als vollkommene Polypen betrachtet werden. Denn ſie haben alle, dieſen Thieren zukommende Eigenſchaften. Sie machen alle Bewegungen, deren ſie fähig ſind. Sie fangen ihre Beute, ſie ernähren ſich, ſie wachſen, und pflanzen ſich fort.

Schneidet man Polypen, die Junge an ſich haben, queer durch, ſo wachſen die Jungen an dem Theile, wo ſie ſitzen, nach dem Schnitte immer fort **).

Oft geſchieht es ſogar, daß die zweyte Hälfte, die beym Zerſchneiden keine Jungen hat, noch vorher, ehe ſie wieder Nahrung zu ſich nehmen kann, und ihr die Arme wachſen, Junge treibt ***).

Trembley hat auch einen Jungen ſo dicht an dem Vorderende einer Schwanzhälfte hervorkommen ſehen, daß er in kurzem, mit dieſem ohnköpfigen Ende zuſammen zu wachſen ſchien. Ja er

*) S. Schäffer von Armpolypen um Regensburg, S. 55.

**) S. Schäffers Abhandlung von Armpolypen bey Regensburg. S. 55.

***) Hieraus folgt, daß Kopf und Arme, bey dieſem Vorfall, an der zweyten Hälfte, ſpäter wie gewöhnlich wachſen müſſen, weil es ganz natürlich iſt, daß die Jungen, oder die Sprößlinge die Nahrung an ſich ziehn. Abermahl eine pflanzenartige Eigenſchaft. Soll ein Baum im Stamme und Zweigen gut wachſen: ſo muß man ihm die Räuber nehmen, die zu viel Saft an ſich ziehen. S. Bonnet Conſiderations ſur les Corps organiſes, Art. 275.

er ſchien das Vorderende ſelbſt zu ſeyn. Doch war er ein wenig gebogen, und machte, ſtatt eine gerade Linie zu formiren, mit ſelbigem einen ſehr ſtumpfen Winkel. Als er freſſen konnte, gab er ihm Würmer, die aus ſeinem Magen eben ſo in das Stück gingen, aus dem er gewachſen war, wie ſie durch den Mund eines ganzen Polypen in deſſen Magen gehen. Kurz nachher zog ſich das äußerſte Hinterende des Polypen enge zuſammen, und er ſonderte ſich ab. Dieſes Schwanzſtück blieb noch einige Tage ohne Arme, welche vorn endlich anfingen zu erſcheinen, und es bekam ihrer ſechs *).

Es war ihm nicht genug zu wiſſen, daß die Stücke der, in zwey Theile zerſchnittenen Polypen gehen, freſſen und ſich vermehren konnten; er wollte auch ſehen, ob ſich dieſe Stücke eben ſo, wie die unzertheilten Polypen nach dem Lichte hinwendeten. Er zerſchnitt alſo eine ziemliche Menge Polypen. Die erſten Hälften that er in ein beſonderes Glas, und die zweyten in ein anderes. Hier ſahe er nun, bey ſehr oft wiederhohlten Verſuchen, daß ſich ſowohl die einen, als die andern nach dem hellſten Orte des Glaſes zogen **).

Man

*) Ein augenſcheinlicher Beweis, daß der Wachsthum deſſelben, durch die von dem jungen Polypen angezogene Nahrung, aufgehalten war.

**) Dieſe Erfahrung ſcheint faſt gewiß zu beweiſen, daß die Polypen keine eigentliche Augen; ſondern nur eine Empfindung von dem Lichte und Hellem haben. Daß die Kopfhälfte ſich nach dem Lichte gezogen, wäre noch nichts außerordentliches, wenn wir ihnen am Kopfe Augen zuſchrieben. Da ſich aber die andern Schwanzhälften, denen der Kopftheil abgeſondert war, eben ſowohl nach dem Hellen gewendet haben, ſcheint ihre Empfindung gegen das Licht zu beweiſen. Doch läßt ſich noch ein dritter Fall denken. Es müßte nähmlich der Polyp ganz Auge, und jedes Körnchen ſeiner Haut eine Pupille ſeyn, welches man indeß wohl nicht annehmen wird.

Man zerſchneide den Polypen mitten durch, an welchem Orte man will, näher am Kopf- oder am Schwanzende, ſo iſt der Erfolg einerley, und aus den Stücken werden ebenfalls vollſtändige Polypen. Dieß verhält ſich auch ſo mit den langarmigen Polypen, wenn man ſie unterhalb des Ortes zerſchneidet, wo ihr Körper anfängt ſchmähler zu werden; oder wenn man ein Stück des Schwanzes abſchneidet, ſo wird ſolches ebenfalls ein vollſtändiger Polyp. Dazu aber gehört mehr Zeit, und es geſchieht oft zufälliger Weiſe, daß das Stück ſtirbt, ehe die Reproduktion darin den Anfang nehmen kann.

Trembley hat oft bloß die Ränder am Kopfende eines Polypen, nähmlich den Zirkel, woraus die Arme entſpringen, abgeſchnitten, und ſo dünne auch dieß Scheibchen war, ſo iſt doch ein Polyp daraus geworden, der im Anfange ganz Arm war; deſſen Körper aber hernach, als er ihn futterte, eben ſo dick, als bey den andern wurde. Zuweilen werden ſolche Polypen anfänglich ſehr unförmlich, und es wachſen auch oft einige Arme an einem andern Orte.

Sogar Stückchen von ſolchem Rande oder Zirkel, die nur zwey oder drey Arme hatten, ſind vollkommene Polypen geworden. Es ſind ihnen bey der Ergänzung die übrigen Arme nachgewachſen.

Trembley hat auch bloße Arme abgeſchnitten, und beobachtet, um zu ſehen, ob nicht Polypen daraus würden. Allein dieſer Verſuch iſt ihm nicht geglückt. Inzwiſchen will er doch nicht ſagen, daß die Sache ſelbſt unmöglich ſey.

Was einem Beobachter nicht glückt, gelingt vielleicht einem andern deſto beſſer. Der Herr Dr. Schäffer ſagt in ſeiner Abhandlung von

Arm-

Armpolypen S. 56, er habe dieſen Verſuch mit den Armen bisher außer Acht gelaſſen und überſehen. Jedoch ſetzt er hinzu, möchte ich gleichwohl denjenigen Theilen der Arme die Wiederergänzung nicht abſprechen, welche die innere Farbe der Polypen anzunehmen fähig, auch wirklich allezeit mit derſelben verſehen ſind.

Röſel iſt der erſte, dem dieſer Verſuch gelungen iſt. Der Verſuch ſelbſt iſt mit den langarmigen orangengelben Polypen angeſtellt. Er hat ihn im III. Theile ſeiner Inſektenbeluſtigung S. 495. ff. ausführlich beſchrieben, und die ſich dabey ereignenden Phänomene Tab. 82. vorgeſtellt.

1. Sagt er, es ſey mit ſolchen abgeſchnittenen Armen etwas langſam zugegangen, indem ſich unter zehn Armen kaum einer auf ſolche Weiſe verwandelt habe.

2. Die Arme, aus denen wider Polypen geworden, ſind vom Morgen bis gegen Abend nicht nur unruhiger, als die übrigen geweſen; ſondern haben auch ſtets ihre Geſtalt verändert, und ſich bald ausgeſtreckt, bald wieder zuſammengezogen, ja ſich an einem Ende feſtgeſetzt, und mit dem andern aufgerichtet.

(Dieß war es auch, was Goeze die erſte Vermuthung gab: die Arme würden auch wieder Polypen werden, wie ihm denn dieſe Verſuche nachmahls ſo gut, als die Röſelſchen gelungen ſind).

3. Den zweyten Tag wurde der Arm vorn dicker und kolbiger, und es zeigte ſich der innere Kanal darin etwas orangenfarb.

4. Den dritten Tag zeigten ſich vorn einige dicke Wärzchen, als die Vorboten der nachfolgenden Arme.

5. Den vierten Tag fing er ſchon an die Arme auszuſtrecken, und bey der geringſten Bewegung des Waſſers einzuziehen.

6. Den fünften Tag ſahe er aus, wie ein anderer Polyp, nur war er noch etwas kleiner; er hatte die gelbe Farbe, und konnte ſich ſchon von einem Orte zum andern begeben.

7. Aller ſeiner Vollkommenheit ungeachtet konnte er doch unter vier Wochen keine Speiſe zu ſich nehmen, ob er gleich wie die andern völlig oraniengelb ausſahe. (Ein Beweis, daß die Farbe nicht bloß von der Speiſe herkomme).

8. Dieſe Verſuche ſind ihm noch mit zwey und drey andern Armen geglückt. (Es iſt alſo dadurch die Möglichkeit und Wirklichkeit dieſer Sache bewieſen, die Goeze ebenfalls durch die ſeinigen an dergleichen oraniengelben Polypen beſtätigt hat).

9. Mit den braunen langarmigen Polypen ſind ihm dieſe Verſuche ebenfalls geglückt. S. 516.

Bonnet vergleicht die Reproduktionskraft in den Polypen, mit der in den zerſchnittenen Waſſerwürmern, in den Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 264. „Bey den Polypen erfolgt alles weit geſchwinder und leichter. Hier äußert die Reproductionskraft eine größere Wirkſamkeit, und erſtreckt ſich bis zu den kleinſten Stückchen. Man zerſchneide den Polypen, wo man will, und das abgeſchnittene Stückchen ſey noch ſo klein; ſo erfolgt die Reproduktion ſowohl im Stamme, als in dieſem Stückchen. Zerhackt man auch den Polypen ganz und gar; ſo reproducirt er ſich ebenfalls, und es werden aus allen Stückchen wieder neue Polypen. — — — Der Polyp iſt alſo ein organiſches

Ganzes, davon ſich jedes Stück, jede Partikel, jeder Atom beſtändig beſtrebt, ſeines gleichen hervorzubringen. Er iſt, ſo zu reden, ganz Eyerſtock, lauter Keim. Zerhackt man alſo einen Polypen; ſo wird der Nahrungsſaft, der zum Wachsthum des Ganzen, oder ſonſt wozu würde angewendet ſeyn, zum Vortheil der, in jedem Stück verborgen liegender Keime, abgeleitet."

Schon die vorhin erwähnten Trembleyiſchen Verſuche werden hinreichend ſeyn, die Art und Weiſe begreiflich zu machen, wie man einen Polypen mit gutem Erfolg in mehr als zwey Stücke zertheilen könne. Er hat daher in einem und eben demſelben Augenblicke, einen Polypen queerdurch in drey und vier Stücke getheilt, und alle dieſe Stücke ſind wieder vollſtändige Polypen geworden *).

Das erſte und letzte Stück der, in drey oder vier Theile zerſchnittenen Polypen, ſind dem erſten und zweyten Stück eines, queerdurch in zwey Stücke geſchnittenen Polypen gleich. Das Hinterende des erſten muß ein neuer Schwanz werden, und dem Vorderende des zweyten muß ein neuer Kopf wachſen. Die Reproduktion aber in den Mittelſtücken, nähmlich im zweyten, eines in drey Theile, und im zweyten und dritten eines, in vier Theile geſchnittenen Polypen, iſt zweyfach. Denn dieß ſind Strünke, die weder Kopf noch Schwanz haben, aber beydes bekommen ſollen. Und ſolches erfolgt auch wirklich in kurzer oder längerer Zeit, nachdem die Umſtände beſchaffen ſind. Um aber von dieſen Verſuchen

*) Die Bakerſchen Verſuche mit mehreren Stücken ſtehen im 3ten und 4ten Kapitel ſeines Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype. pag. 201 ſeq.

ſuchen eine genauere Idee zu geben, will ich aus ſeinem Tagebuche einige Artikel herſetzen, worin von Polypen gehandelt wird, die er in drey und vier Stücke geſchnitten hat.

Den 18ten Julius 1741, ſagt er, zerſchnitt ich einen Polypen queer durch in drey Stücke.

Mit dem erſten Stück glückte es mir ſehr gut. Es hatte ſechs Arme. Solches waren die nähmlichen, die der zerſchnittene Polyp vorher ſchon beſaß.

Das zweyte Stück fing den 23ten an einen Jungen zu treiben. Es hatte noch keine Arme. Den 25ten bemerkte ich ſie an dem Jungen, und an dem Stücke ſelbſt. Den 28ten ſonderte ſich der Junge ab. Damahls hatte dieß zweyte Stück ſieben Arme.

Den 24ten fingen am dritten Stück die Arme an zu treiben. Den 25ten ſahe ich fünf, und den 28ten ſieben.

Den 29ten Julius fraßen dieſe drey Stücke von einem und eben demſelben Polypen, ſchon Waſſerflöhe, und waren vollſtändige Polypen.

Einen andern Polypen zerſchnitt ich den 15ten Julius 1741. queer durch in drey Stücke.

Das erſte Stück hatte ſieben Arme.

Den 25ten fingen ſie an am zweyten zu treiben, und den 28ten hatte es ihrer acht.

Den 22ten hatten ſie ſich am dritten gezeigt, den 25ten ſahe ich ſchon ſieben, und acht den 28ten.

Den 29ten Julius fraßen dieſe drey Stücke eines und eben deſſelben Polypen, ſchon wieder.

Ich habe auch einen Polypen, am 18ten Julius in vier Stücke queer durch geſchnitten.

Das erſte Stück iſt gut gerathen, und hatte ſieben Arme.

Den 25ten fingen die Arme des zweyten Stücks an zu treiben. Fünf habe ich daran dieſen Tag, ſechs den 28ten, und ſieben den 29ten bemerkt.

Den 25ten kamen die Arme am dritten Stück zum Vorſchein. Dieſen Tag habe ich deren fünf, ſechs den 28ten, und acht den 29ten wahrgenommen.

Den 23ten fingen die Arme des vierten Stücks an zu treiben, alſo zwey Tage eher, als an den beyden vorhergehenden. Am 25ten habe ich ſchon drey ziemlich lange geſehen, und den 29ten waren ihrer ſechs da.

Die

Die Polypen ſind nicht groß genug, um zu gleicher Zeit in ſehr viele Stücke zerſchnitten werden zu können. Dieſem Mangel abzuhelfen, hat Trembley einen Polypen nach und nach in einige Stücke zertheilet. Wenn er ihn in vier Stücke zerſchnitten hatte; ſo ſorgte er dafür, daß jedes derſelben gut gefuttert wurde. Hatten dieſe eine gewiſſe Größe erreicht; ſo hat er ſie abermahl in zwey oder drey Stücke geſchnitten, wie es ihre Größe geſtatten wollte. Dann ließ er dieſe Stücke wieder wachſen, und theilte ſie aufs neue. Auf ſolche Weiſe hat er einen Polypen in 50 Stücke zerſchnitten, und dabey ließ er es bewenden, weil er glaubte, es ſey genug, die Theilung ſo weit getrieben zu haben.

Alle dieſe funfzig Stücke ſind wieder ganze Polypen geworden; er hat ſie alle ihre Verrichtungen thun ſehen. Einige davon hat er länger als zwey Jahre erhalten, und ſie haben ſich ſtark vermehret. Es war aber ein Polyp der zweyten Art, an dem er dieſen Verſuch gemacht hat *).

Nachher hat er länger, als zwey Jahre, Polypen gefuttert, die theils nie zerſchnitten geweſen, theils aus den Stücken der zerſchnittenen wieder entſtanden waren. Doch hat er nie ge-

 funden,

*) Wie viel ähnliches hat alſo die Reproduktion der Polypen mit der Wiederergänzung anderer Geſchöpfe, z. B. gewiſſer Waſſerwürmer, die Bonnet und Lyonet ebenfalls in vierzig und funfzig Stücke geſchnitten, die ſich alle wieder zu ganzen Würmern entwickelten. Wie vortrefflich ſind dieſe Entdeckungen, die uns mit ganz neuen Naturgeſetzen, und alſo mit ganz neuen Klaſſen von Geſchöpfen und Thieren bekannt gemacht haben? Wie ſchöpferiſch wird die Hand des Beobachters, die aus einem Polypen, aus einem Wurme funfzig neue hervorbringen kann? S. Memoires pour ſervir à l'hiſtoire des inſectes par Reaumur ed. in 12. Tom. VI. Praef. pag. 66, 67. S. den 11ten Anhang.

funden, wenn ſonſt alle Umſtände gleich waren, daß ſich die einen mehr, als die andern vermehret hätten.

Er hat es auch verſchiedene Mahl verſucht, junge, noch an der Mutter hangende Polypen queerdurch zu ſchneiden, welches ihm auch glücklich gelungen.

Drey Junge, die an einem Polypen der zweyten Art ſaßen, ſchnitt er dergeſtalt queer durch, daß er zugleich der Mutter den Kopf abſchnitt. In einigen Tagen, ob er gleich nicht ſagen kann, wie, war der Mutter, und den zweyten Stücken der drey, noch an ihrem Leibe hangenden Jungen, ein neuer Kopf gewachſen. Nachher trennten ſich die Jungen von der Mutter, und wurden vollkommene Polypen. Nicht minder wurden aus den vier abgeſchnittenen Köpfen, nähmlich aus dem erſten der Mutter, und den drey übrigen der Jungen, die ſich von der Mutter getrennt hatten, ebenfalls vollkommene Thiere *).

Den 26ſten May 1741 ſchnitt er einem Polypen der zweyten Gattung, und zwey, an ihm ſitzenden Jungen den Kopf ab. Den 30ſten zeigten ſich die Arme am zweyten Stück der Mutter, und der beyden an ihr ſitzenden Jungen. Die drey abgeſchnittenen Köpfe wurden bald wieder vollkommene Polypen.

Den 23ſten Junius 1741 ſchnitt er einem langarmigen Polypen, und zwey an ihm ſitzenden Jungen den Kopf ab.

Den 25ſten zeigten ſich die Arme am zweyten Stück der Mutter, und an beyden an ihr gebliebenen Jungen. In der Nacht vom 26ſten auf

*) S. Baker Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype, Exper, VI, p, 218.

auf den 27ſten gingen die Jungen von ihr ab, und waren damahls ſchon vollkommene Thiere. Es ſind aber aus den abgeſchnittenen Köpfen der Mutter, und der Jungen ebenfalls wieder vollkommene Thiere geworden.

Nachdem er viele Polypen queerdurch geſchnitten hatte; ſo nahm er ſich vor, einen in der Länge durchzuſchneiden. Dieß iſt freylich etwas ſchwerer, aber man kann doch zu ſeinem Zwecke gelangen, wenn man einige Vorſicht gebraucht *).

Man kann einen Polypen, den man in der Länge durchſchneiden will, nicht ſo gut als einen behandeln, den man in der Queere durchſchneidet, wenn er ſich ausgeſtreckt hat. Um ſich dabey aber den rechten Handgriff zu verſchaffen, muß man den Polypen, den man längs durchſchneiden will, etwas breit zerren. Man muß ihn alſo ſich recht zuſammenziehen laſſen, weil er allemahl deſto breiter iſt, je mehr er ſich eingezogen hat.

Trembley legte den Polypen den er der Länge nach zerſchneiden wollte mit etwas Waſſer, in ſeine linke hohle Hand; ſtatt aber ihn darin ſich bloß zuſammenziehen zu laſſen, zog er ihn mit der Pinſelſpitze an den Rand des Tropfens. Alsdann lag er ihm auf der Hand, und er reizte ihn ſich ſo ſtark als möglich zuſammen zu ziehen. Hier bemerke man, daß ſich ein Polyp außer dem Waſſer mehr, als im Waſſer, in die Breite mehr zuſammenzieht. Ein Theil wird alſo außer dem Waſſer an den Kör-

 per,

*) Von dieſen Verſuchen S. Baker Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype, p. 223 266. Schäffer von den Armpolypen bey Regensburg, S. 57 ff. Röſel's Inſektenbeluſt. III. Theil, mit den oranzengelben, S. 486 mit den braunen, S. 515, mit den grünen, S. 539.

per, worauf er liegt, platt angedrückt. Dieß iſt aber nicht diejenige Urſache, warum es beſſer ſey, den Polypen, den man in der Länge zerſchneiden will, außer dem Waſſer als in demſelben, zu behandeln. Denn wenn er im Waſſer bleibt, wird ſeine Lage durch die geringſte Bewegung verändert, die man entweder mit der Hand, oder mit der Scheere macht, die man ihm unter den Leib zu bringen ſucht, wodurch der Schnitt oft nicht an dem Orte geſchieht, wo er geſchehen ſoll.

Iſt der Polyp hingegen außer dem Waſſer, ſo kann man die Scheere leicht anbringen, ohne ihn ſonderlich zu bewegen. Es gibt aber auch noch ein Mittel außer den bereits angezeigten, um die Polypen, die man längs durchſchneiden will, breiter zu machen. Man muß ſie vor der Operation recht ſatt futtern. Viele Nahrung dehnt den Leib ungemein in die Breit aus. Dann kann man ihn mit vollem Magen auf die Hand legen, und ihn ſammt der Speiſe durchſchneiden. Das iſt aber noch nicht alles, was man hierbey zu beobachten hat. Es iſt nicht genug, daß ſich der Polyp auf der Hand ſo in die Breite zuſammengezogen habe; man muß ihn ſehr ſorgfältig in eine ſolche Stellung bringen, daß er in gerader Linie zu liegen komme, und ſeine beyden Enden leicht zu unterſcheiden ſind.

Iſt nun dieß alles ſo eingerichtet; ſo nimmt man in die rechte Hand eine ſehr feine Scheere, fährt mit der Spitze des einen Schenkels dergeſtalt unter den Polypen, daß ſolcher mit der Länge ſeines Körpers parallel zu ſtehen kommt. Man kann aber bey einem Ende des Polypen anfangen, bey welchem man will. Da

das

das Vorderende insgemein breiter iſt, als das andere; ſo kann man hier den Anfang machen, weil auf ſolche Art der Kopf leichter und gleicher getheilt wird. Steht nun der Schenkel der Scheere, den man unter den Polypen gebracht, mit der Länge des Leibes parallel; ſieht man, daß die Spitze hinter dem Polypen etwas hervorſteht: ſo drückt man ſie zu, und insgemein iſt er denn, der Länge nach, ziemlich gleich in zwey Stücke zerſchnitten.

Baker und Röſel haben den Schnitt im Waſſer auf Papier verrichtet. Allein Goeze hat die Trembleyiſche Methode bequemer gefunden. Das Waſſer iſt immer ein Hinderniß, daß man den Polypen nicht recht treffen kann. Bey der Zerſchneidung der Eßigaale geht es eben ſo. Man wird ein ſolches Thierchen in einem vollen Tropfen nicht füglich zerſchneiden können. Es wird das Waſſer immer unter der Schärfe des Meſſers ausweichen, oder das Thierchen ſich zu ſchnell darin bewegen. Man muß alſo die Feuchtigkeit ſo flach als möglich ziehen, und dem Aalchen ſo wenig laſſen, daß es ſich kaum noch regen kann. Dann iſt der Schnitt leicht geſchehen.

Schäffer hat zur Zerſchneidung eines Polypen in die Länge einen andern Kunſtgriff empfohlen. Er ſagt in ſeiner Abhandlung von Polypen S. 58. „Ich ſahe mir eine Polype aus, die dem Blatte oder Stengel einer Meerlinſe, oder einer andern kleinen Waſſerpflanze, anſaß. Wenn ſie noch in dem Waſſer war, ſo berührte ich ſie zuerſt einige Mahl hinter einander, um ſie auf dieſe Weiſe zu nöthigen, ſich auf das ſtärkſte zuſammen zu ziehen und zu verkürzen. Endlich nahm ich ſie aus dem Waſſer, hielt die

Pflanze etwas ſchief, damit das noch überflüſſige Waſſer abtropfen könnte; richtete alsdann die Scheere nach der Länge über die ganze Polype, und ſchnitte die Polype ſammt dem Blatte, oder Stengel, durch und von einander, und brachte hierauf jedes Stück in ein beſonderes Glas.“

Ein ganzer Polyp formiret nun eine Art von Röhre, die von einem Ende des Leibes bis zum andern geht. Folglich iſt die Hälfte eines längs durchgeſchnittenen Polypen, eine halbe Röhre, an deren Vorderende der halbe Kopf, das halbe Maul, und ungefähr die Hälfte der Arme ſitzen.

Hat man ſolchergeſtalt den Polypen zerſchnitten; ſo beuge man die Hand ein wenig, damit ihn das Waſſer wieder etwas benetze. Hierauf bringt man mit einer naſſen Pinſelſpitze die beyden Stücke von einander, und breitet ſie auf der angefeuchteten Hand aus, um ſie mit der Loupe deſto bequemer beobachten zu können. Jedes Stück ſcheint nun ein kleiner Streifen von des Polypen Haut zu ſeyn, an deſſen einem Ende einige zuſammen gezogene Arme ſitzen. Man brauche ſtets die Vorſicht, die Hand, den Pinſel, und die beyden getrennten Hälften naß zu machen, damit ſie auf keine Weiſe verletzt oder zerriſſen werden, welches ohne dieſe Vorſicht leicht zu geſchehen pflegt *). Hat man ſie beſehen; ſo bringt man ſie mit einem Pinſel ins Waſſer, welches noch in der hohlen Hand ſteht, wo man denn eins nach dem andern heraus nimmt, und in ein flaches Glas thut, um daran ſeine Beobachtungen fortzuſetzen.

Größten=

*) Sobald die Polypen aus dem Waſſer kommen, trocknen ſie an, und denn werden ſie leicht zerriſſen, wenn man ſie losmachen will.

Größtentheils pflegen ſich die beyden Hälften eines, in zwey Stücke längs durchgeſchnittenen, Polypen anfänglich zuſammen zu wickeln, und ſich auf verſchiedene Weiſe umzurollen. Insgemein aber rollen ſie ſich an einem Ende zuſammen, und formiren alsdann eine ſehr ſchmahle Rolle. Trembley hat bemerkt, daß die äußerliche Oberfläche von der Haut des Polypen beſtändig inwärts gekehrt iſt. Nachgehends thut ſich die Rolle wieder auf, und der halbe Polyp verwandelt ſich, ehe man ſichs verſieht, in eine Röhre, deren Ränder an beyden Seiten zuſammen treten und an einander wachſen. Zuweilen vereinigen ſich die Ränder zuerſt am Hinterende, und ein anderes Mahl treten ſie allenthalben auf einmahl zuſammen. Wenn ſie ſich aber allmählich vereinigen, und an einem Ende anfangen; ſo kann man gemeiniglich das geſchloſſene Polypenſtück von dem noch ungeſchloſſenen unterſcheiden. Oft pflegt ſich, ſobald ſich die Ränder anfangen zu vereinigen, das Polypenſtück dergeſtalt zuſammen zu rollen, daß man nicht ſehen kann, wie ſie zuſammen gekommen ſind.

Es wachſen aber die Ränder ſo genau zuſammen, daß man nachher nicht die geringſte Narbe daran gewahr wird. Die Haut des Polypen iſt ſo glatt und eben, wie ſonſt. Sobald alſo die Ränder völlig zuſammengewachſen ſind; ſo ſieht der Körper der Polypenhälften wieder wie ein vollkommener Polyp aus.

Insgemein geſchieht es binnen einer Stunde, daß aus einem in der Länge durchgeſchnittenen Polypen, wieder ein ganzer und vollkommner wird.

Obgleich die Stücke der längs durch in zwey Hälften geſpaltenen Polypen, nur einige

Arme haben; ſo können ſie doch damit ſchon ihre Beute faſſen. Trembley erſtaunte zwar anfänglich, als er einige, 24 Stunden nach der Operation, einen Wurm, ſo lang, als ſie ſelbſt, ergreifen und verſchlingen ſahe; da er es aber nachher verſuchte, den Hälften der längs durchgeſchnittenen Polypen, noch zeitiger was zu freſſen zu geben; ſo merkte er, daß ſie ſchon drey Stunden nach der Operation wieder fraßen. Er hatte Urſach zu muthmaßen, daß die Stücke eines Polypen, der eine Zeitlang vorher gehungert hat, da man ihn zerſchneidet, noch früher als die Stücke eines recht ſatt gemäſteten, zu freſſen anfangen.

Es iſt kurz vorher geſagt, die, aus den Stücken eines längs durchgeſchnittenen Polypen, entſtandenen Polypen, hätten nur einige Arme; in kurzem aber ſieht man da, wo die erſten geſeſſen, wieder andere treiben, ſo daß, wenn dieſe letztern nachgewachſenen ſo lang, als die andern geworden ſind, zwiſchen dieſen zerſchnittenen, und andern unzerſchnittenen, nicht der geringſte Unterſchied zu bemerken iſt.

Bonnet hat es gewagt, zu erklären, wie man ſich ungefähr die Reproduktion eines nach der Länge durchgeſchnittenen Polypen vorſtellen könne. Er ſagt in ſeinen Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 265. „Es iſt bey der Reproduktion eines Polypen einerley, man habe ihn in der Länge, oder Queere zerſchnitten. — — — Obgleich die ſcharfſichtigſten Augen nicht alles haben entdecken können, was bey der Wiedervereinigung der Ränder an der Hälfte eines längs durchgeſchnittenen Polypen vorgeht; ſo kann man ſich doch ohne Eitelkeit von der Art und Weiſe, wie dieſe Ergänzung von

ſtatten gehe, einen Begriff zu machen ſuchen. Sie hat nichts außerordentliches, als ihre Geſchwindigkeit. Uebrigens kommt ſie im Weſentlichen mit dem Zuſammenwachſen zweyer Rinden, oder zweyer Häute überein.“

„Ein gewiſſer Grad von Zuſammenziehung, oder ſonſt einige andere Bewegungen des Thiers, können ſchon hinreichend ſeyn, die gegenſeitigen Ränder ſo nahe an einander zu bringen, daß ſie ſich berühren. Sobald ſich die Ränder einer Wunde berühren, fügen ſich die zuſammengehörenden Gefäße an einander, es entwickeln ſich neue, und die Verbindungs- und Vereinigungspunkte vermehren ſich; und ſolchergeſtalt wird der Kreislauf, mit ihm aber die Lebensökonomie wieder hergeſtellt. Bey einem Thiere, das beynahe nichts, als eine dicke Gallert iſt, darf man ſich nicht wundern, wie Wunden ohne ſichtbare Narben verheilen. Eben ſo wenig iſt es auch zu bewundern, daß die Verheilung ſo geſchwind erfolgt. Die Zeit der Entwickelung richtet ſich nach der Zärtlichkeit der Organe. Je zärter oder dehnbarer dieſe ſind, deſto geſchwinder erfolgt die Entwickelung. Selbſt das Element, worin der Polyp wohnt, trägt das ſeine zu der Geſchwindigkeit dieſes Wachsthums bey, indem es die Fiebern in ihrer ausnehmenden Geſchmeidigkeit erhält.“

Dieſe Wunder an den Polypen hat der Philoſoph durch die Theorie von Zuheilung der Wunden an großen Thieren, im 270ten Artikel ſchon erläutert. — — —

Hierauf hat Trembley Polypen, zu gleicher Zeit, der Länge nach, in vier Stücke getheilt. Er iſt dabey folgendergeſtalt zu Werke gegangen. Hatte er einen Polypen in zwey

Stücke

Stücke geſpalten, und beyde Hälften auf ſeiner Hand ausgebreitet; ſo hat er dieſe beyden Hälften eben ſo wieder, als den ganzen Polypen, zerſchnitten. Aus jedem dieſer vier beſondern Stücke iſt in kurzem wieder ein vollſtändiger Polyp geworden.

Jedes dieſer vier am 16ten Auguſt 1741. zerſchnittenen Polypenſtücke hatte ſechs Tage nach der Operation ſechs Arme, und den 14ten September ſieben. Alle dieſe Stücke fraßen und vermehrten ſich. Nachher hat er ſie wieder in der Queere zerſchnitten, und der Verſuch iſt ihm ſehr wohl gelungen.

Trembley hat ferner an einem und eben demſelben Polypen, zu gleicher Zeit, die beyden vorerwähnten Verſuche gemacht. Er hat ihn nähmlich in der Queere und Länge zugleich zerſchnitten, und ihn gleichſam geviertheilt. Deſſen ungeachtet wurden dieſe vier Stücke vollſtändige Polypen *). In jedem erfolgte alſo die Reproduktion auf gleiche Weiſe, wie in den nach der Länge und Queere zerſchnittenen Polypen. Die beyden erſten Stücke des geviertheilten Polypen, an denen vorn noch einige Arme ſaßen, formirten erſt durch die Vereinigung der Ränder eine Röhre, hernach aber bekam ihr Schwanz eine ſolche vollkommene Geſtalt, als ſie an einem Polypen iſt, der nie einen Schnitt erlitten hatte. Nachdem ſie die beyden andern Stücke mit ihren Rändern zuſammen gefüget und in eine Röhre verwandelt hatten; ſo waren ſie wie die zweyte Hälfte eines, ſeit kurzem in der Queere zerſchnittenen Polypen, beſchaffen. Nachmahls ereignete ſich in ihnen alles, was in einer ſolchen Hälfte zu geſchehen pflegt.

Als

*) Baker Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype p. 261, 265.

Als die vier aus dem geviertheilten entſtandenen Polypen freſſen konnten, hat er ſie gefuttert. Einen davon hat er nachher wieder geviertheilt, und vier Polypen daraus gemacht, und kurz darauf hat er an einem dieſer Polypen dieſelbe Operation wiederhohlet. Und dieſe vier letzten Polypen hat er zwey Jahre durch erhalten, und ihre Vermehrung angeſehen *).

Trembley hat auch einen Polypen der Länge nach halb durchgeſchnitten, und vom Kopfe angefangen. Hieraus wurde ein Monſtrum, das zwey Leiber, zwey Köpfe und einen Schwanz hatte. Statt daß nun dieſe geſpaltenen Stücke hätten wieder zuſammenwachſen ſollen, formirte jedes einen beſondern Kopf und Leib, wie die beyden Hälften eines Polypen thaten, den er von einem Ende zum andern, in der Länge durchgeſchnitten hatte. Als er dieſen zweyköpfigen Polypen mit zwey Mäulern eine Zeitlang gefuttert hatte, ſpaltete er jede Kopfhälfte abermahl in der Länge durch. In kurzem hatte er nun vier Köpfe. Und dieß trieb er ſo weit, bis er ihrer ſieben bekam. Einem andern verſchaffte er acht Köpfe. Ja er hat geſehen, daß dieſe Hydern mit allen ihren Köpfen zugleich fraßen.

Baker

*) Und dieß Zerſchneiden, dieſe Vermehrung kann bis ins Unendliche gehen. Mit der Zertheilung der Waſſerwürmer verhält ſichs eben ſo. S. Bonnets Inſektologie II. Theil, S. 191. Hieraus folgt offenbar, daß jedes Theilchen ihres Körpers, jeder Atom ihres Körpers das Principium der Fruchtbarkeit in ſich habe, und als ein Keim anzuſehen ſey, der ſich allezeit entwickeln kann, ſobald gewiſſe Umſtände dazu kommen, die ihn reizen, befördern, und ihm die Entwickelung verſtatten. Wie ſich hier die Freunde der Epigeneſis und des bloßen Mechanismus helfen wollen, kann man nicht einſehen. Man muß hiervon aber nicht bloß einige Artikel vom Bonnet leſen; ſondern ſein ganzes Syſtem prüfen, und vor Augen haben.

Baker hat Polypen längs durch geſchnitten, ohne den Kopf zu ſpalten. Einem andern hat er Kopf und Leib, ohne den Schwanz, durchgeſchnitten, wiederum einem den halben Schwanz getheilt. Andere hat er in der Queere eingeſchnitten, ohne ſie ganz durch zu ſchneiden. Welche hat er ſchief eingeſchnitten. Einen hat er vom Kopfe bis zum Schwanze geſpalten, und das Schwanzende gar weggeſchnitten, u. ſ. w. S. Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype, pag. 223 — 343.

Röſel hat nicht minder wunderbare Verſuche mit den Polypen angeſtellt, und nicht nur vielköpfige, und vielſchwänzige, ſondern ſolche Monſtren herausgebracht, die wegen ihrer bizarren Geſtalten beſſer zu ſehen, als zu beſchreiben ſind. Ich verweiſe meine Leſer auf den III. Theil der Inſektenbeluſtigung, Tab. 80, 81, 85, 89. Sie ſind ihm mit den orangengelben, braunen und grünen, am beſten aber mit den braunen geglückt, welche unter allen die dauerhafteſte Natur zu haben ſcheinen. Da die meiſten Verſuche mit den Trembleyiſchen übereinkommen; ſo will ich nur diejenigen auszeichnen, die vorzüglich etwas beſonderes haben.

1. Hat Röſel bey den orangengelben Polypen die geſpaltenen Stücke bey zwey Stunden lang beobachten müſſen, wenn ſie nicht wieder zuſammenwachſen ſollten. Vermittelſt eines Pinſels hat er ſie oft wieder von einander abgeſondert. Bey den braunen hat er ſolches nicht nöthig gehabt.

2. Bey den orangengelben durfte er nur alle zwölf Stunden einen Schnitt wagen, bey den braunen aber konnte er innerhalb einer oder zwey Stunden alle diejenigen Schnitte machen,

die er ihnen nach der Länge zu geben willens war.

3. Das allerbeſonderſte aber, wobey unſer Verſtand ſtille ſteht, war folgende Art, die monſtröſeſten Polypen hervorzubringen. Er nahm eine ziemliche Anzahl Polypen, und legte einen nach dem andern auf ein ſteifes Papier, in einen darauf gebrachten Tropfen Waſſers. Hernach ergriff er eine Lanzette, und zerſtach einen jeden derſelben ſo geſchwind, in der Länge und Queere, als ob er den Polypen gänzlich zerhakken wolle, und er nicht anders glauben konnte, als daß der Polyp müßte mehr denn tauſend Wunden bekommen haben. Ja er rührte ſogar den ſo ſehr zerhackten Polyp mit der Spitze der Lanzette gleich einem Brey unter einander. Nachdem dieß aber geſchehen, brachte er jeden Polyp in ein beſonderes mit Waſſer angefülltes Gläschen, da ſie denn wirklich mehr einem Brey als einem Polyp gleich geſehen, und hierauf hat er erwartet, was aus ihnen werden würde. Hätte man nicht wahrſcheinlicher Weiſe glauben können: dieſer Brey würde ein Brey bleiben? allein es geſchah gerade das Gegentheil. Nach fünf Tagen wurden dieſe unförmlichen und todt ſcheinenden Klumpen wieder lebendig, und zu ſo vielen beſondern Polypen, als er vorher zerſtümmelt hatte. — — Sie ſahen einem hin und wieder beſetzten Reis nicht unähnlich. Ja er hatte mit dem fünften Tage lauter ſo ſeltſam geſtaltete Polypen, daß ſie ihm zu beſchreiben unmöglich waren, und ihr Anſehen iſt allezeit wunderbar geweſen, ſie mogten ſich zuſammenziehen oder ausſtrecken. S. Inſektenbeluſtigung III. Theil, S. 517.

Trem=

Trembley hat es auch nicht dabey bewenden laſſen Hydern zu Stande gebracht zu haben. Nein, er hat dem ſiebenköpfigen Polypen alle ſeine Köpfe abgeſchnitten, und nach einigen Tagen ſahe er darin ein Wunder, welches der Fabel von der Lernäiſchen Schlange nichts nachgiebt. Es wuchſen ihm ſieben neue Köpfe wieder, und hätte er dieß Abſchneiden ſo lange als möglich fortgeſetzt; ſo iſt kein Zweifel, daß er nicht abermahl andere bekommen hätte. Allein hier iſt noch mehr, als ſich die Fabel zu erfinden getrauete. Sogar aus dieſen ſieben, der Hyder abgeſchnittenen Köpfen, ſind wieder ganze Polypen geworden, und es kam nur auf Trembley an, ob er aus jedem wieder eine Hyder machen wollte.

Zerſchneidet man aber einen Polypen dergeſtalt in der Länge, daß man ihn vom Schwanze bis zum Kopfe in der Länge durchſpaltet: ſo hat man einen Polypen mit einem Kopfe und zwey Schwänzen. Die Zahl der Schwänze kann man dadurch vermehren, daß man die erſten, wenn ſie etwas gewachſen ſind, wieder auf eben die Art zerſpaltet, wie Trembley mit den Köpfen der Hydern gethan hat, und dieſe vielköpfigen und vielſchwänzigen Hydern hat er auch gehen ſehen.

Statt den Polypen in der Länge bis an das eine Ende zu ſpalten, hat Trembley ihn auch von inem Ende zum andern aufgeſchlitzt, und auf der Hand ausgebreitet. Dieſe ausgebreitete Haut des Polypen ſchnitt er allenthalben mit der Scheere ein, und brauchte nur dabey die Vorſicht, die Stücke nicht ganz abzuſchneiden, ſondern ſie wie Lappen an ihrem Orte hangen zu laſſen. Man ſtelle ſich den Zuſtand

ſtand eines ſolchen zerhackten oder zerfetzten Polypen vor. Oft hat er auch geſehen, daß ſolche eingeſchnittene Lappen nachher drey oder vier Köpfe, zuweilen auch Schwänze hatten. Aus jedem dieſer kleinen Hauptſtückchen, die nur noch an einer Seite hangen, wird gemeiniglich wieder entweder ein Kopf oder ein Schwanz. Es kann ſeyn, daß auch einige wieder zuſammenwachſen, welches Trembley aber nicht bemerkte.

Größtentheils geſchieht es, daß ſich die Köpfe und Schwänze gedachter außerordentlichen Polypen von ſelbſt abſondern, und vollkommene Polypen werden. Trembley hat auch ſechs Wochen lang eine ſiebenköpfige Hyder erhalten, ehe ſich einer von ihren Köpfen abſonderte.

Futtert man die vielköpfigen und vielſchwänzigen Polypen gut, ſo vermehren ſie ſich eben ſo, wie die andern.

Trembley ſchlitzte ferner einen Polypen auf ſeiner Hand auf, breitete ihn aus, und ſchnitt die bloße Haut deſſelben kurz und klein, ſo daß er ihn gewiſſermaßen in lauter kleine Stücke kerbte, und alle dieſe Stückchen, ſie mochten Arme haben, oder nicht, wurden wieder vollkommene Polypen. Zuweilen kommen wohl einige darunter um; ſolches rührt aber vielleicht entweder von ihrer Kleinheit, oder von Zufällen her, die einen ganzen Polypen würden getödtet haben *).

Man

*) Wenn ſonſt alle Umſtände gleich ſind; wenn das Waſſer nichts enthält, was ihren Wachsthum hindern könnte; ſo müſſen auch die kleinſten Stückchen wieder wachſen. Geſchieht es nicht; ſo iſt vermuthlich der Schnitt Schuld daran. Es ſind einige Keime zerdrückt; die fangen an zu faulen, und ſtecken die andern mit an.

Man muß auch die gedachten Stückchen Haut ſehr ſorgfältig beobachten. Man muß ſie oft in Augenſchein nehmen, und den daraus erwachſenen Polypen, wenn ſie im Stande ſind zu freſſen, höchſt kleine Wurmſtückchen, hauptſächlich aber oft friſches Waſſer geben, ſonſt läuft man Gefahr, ſie bald zu verlieren.

Jeder Polyp, der aus dem Stück eines, in zwey, oder mehrere Theile zerſchnittenen Polypen entſtanden iſt, hat allemahl, wie die unzerſchnittenen, einen vom Kopfe, bis zum Schwanze gehenden Kanal, oder Magen. Trembley war deshalb lange verlegen geweſen, wie ſich in den, aus einem bloßen ſchmahlen und kurzen Hautſtückchen, ſelbſt aus den, in vier oder fünf Stücke längs durchgeſchnittenen Polypen, entſtandenen Polypen, ein neuer Magen bilde: in Polypen nähmlich, die gleich nach dem Schnitte, gegen ihre Dicke nichts weiter, als bloße dünne und lange Hautſtreifchen ſind. Man ſieht leicht, daß die Stückchen eines queer durchgeſchnittenen Polypen, ſo klein ſie auch ſind, ſtets eine ſehr kurze Röhre formiren, die ſich aber deſto mehr verlängert, je weiter ſich dieſe Polypenſtücke ausdehnen. Allein die Stücke eines der Länge nach, in zwey Theile zerſchnittenen Polypen, ſind noch breit genug, daß die beyden Ränder auf jeder Seite zuſammen treten können, und alſo aus beyden Stücken, deren jedes vorher gleichſam nur eine halbe Röhre war, nunmehr eine ganze werde. Verhält ſichs aber nun auch eben ſo, z. B. mit den Stücken eines der Länge nach in viele Theile zerſchnittenen Polypen, die ſehr ſchmahl ſind? Hierüber iſt Trembley lange Zeit zweifelhaft geweſen. Ein in die Länge geſchnittenes Polypenſtück ſchien ihm ein vollkommener Polyp gewor-

worden zu ſeyn, ohne daß ſeine Ränder zuſammen getreten und an einander gewachſen waren. Folglich hatte er Urſache zu glauben: es ſey dieß Hautſtückchen bloß aufgeſchwollen, und habe auf ſolche Art die Polypengeſtalt bekommen. Allein dieß hat er nur einmahl, und nicht deutlich genug geſehen, daß er darauf einen gewiſſen Ausſpruch gründen könnte. Er hat ſich alſo bemühet, dieſen Verſuch zu wiederhohlen.

Den Anfang machte er damit, daß er ſehr ſchmahle, längs durchgeſchnittene Polypenreifchen beobachtete. Er that ſie in flache Gläſer, wo er ſie mit einer ſtarken Loupe betrachten konnte. Es kommt viel darauf an, ſie oft, und vornähmlich in den zwey erſten Stunden nach dem Schnitte zu unterſuchen, damit man die verſchiedenen Geſtalten, die ſie annehmen, deſto beſſer bemerken, und ſich gewiß überzeugen könne, daß die gegenſeitigen Ränder nicht zuſammen ſtoßen, und an einander wachſen.

Ein ſolches ſchmahles Streifchen von einem in der Länge zerſchnittenen Polypen fängt ſich insgemein an ſo zuſammen zu rollen, wie es vorhin von den breitern geſagt worden. Es bildet eine ſehr dünne Rolle, und pflegt ſich immer an einem Ende zuerſt zuſammen zu rollen. Dasjenige Ende, das ſich nun zuerſt zuſammen rollet, befindet ſich in der Mitte, und man kann leicht erachten, daß es ſich nicht viel, oft nur einmahl umgerollt habe. Es bildet alſo einen Zirkel, deſſen beyde Enden ſich berühren. Nachher rollt es ſich wieder auf. Trembley hat welche geſehen, die ſich die erſte Zeit nach der Operation wechſelsweiſe zwey- bis dreymahl auf- und zurollten. Einige ſtreckten ſich anfangs auch gerade, und blieben ſo. Wenn man ein ſolches Stück-

chen oft beobachtet, und ſich die Lage, worin man es das letzte Mahl gelaſſen, recht einprägt; ſo kann man ſich leicht überzeugen, daß ſich das Stück nicht von einem Ende zum andern, wie eine Rinne formiret habe, und folglich ſeine Ränder nicht zuſammen getreten, oder an einander gewachſen ſind: kurz, daß es nicht die Geſtalt einer Röhre angenommen habe. Er hat ſogar mit Gewißheit einige geſehen, die dieſe Geſtalt niemahls bekommen haben. Dieſe Polypenſtücke ſchwellen nur etwas auf. Anfänglich waren ſie ſchmahl und flach, und wenn ſie ſich hernach aufblieſen; ſo wurden ſie etwas walzenförmig. Betrachtet man ſie bey dem hellen Tageslichte, oder mit einer Wachskerze, wenn ſie in ihrem letzten Zuſtande ſind, mit einer guten Loupe: ſo kann man inwendig ſchon einen leeren, von einem Ende zum andern gehenden Raum bemerken. In der Folge aber kann man ſich davon noch mehr überzeugen. An einem Ende dieſer Polypenſtücke formirt ſich ein Kopf, und ſie ſind binnen wenigen Tagen im Stande, kleine Wurmſtücke zu freſſen. Sie verſchlucken ſolche, und man wird leicht gewahr, daß ſie den ledigen Platz, der ſich inwendig in ihnen befindet, einnehmen. Endlich werden ſie zu vollkommenen Polypen.

Die Art, wie ſich der Magen in dieſen Polypenſtücken bildet, iſt nicht das einzige merkwürdige, das wir an ihnen erblicken. Die äußerliche Fläche ihrer Haut verdient auch eine beſondere Aufmerkſamkeit. Es iſt leicht einzuſehen, daß die eine Seite von der Fläche eines ſolchen Hautſtückchens, ein Theil von der innern Fläche der Polypenhaut, von den Wänden des Magens ſey. Formirt ſich alſo das Stückchen Haut nicht als eine Röhre; ſondern ſchwillt bloß

auf,

auf, wenn es ein neuer Polyp werden ſoll: ſo wird dieſe Seite der Oberfläche, die vor dem Schnitte ein Theil der innern Oberfläche der Haut des ganzen Polypen war, ein Theil der äußerlichen Oberfläche von der Haut des neuen Polypen.

Nachher hat Trembley auch ſo kleine, kurze und ſchmahle Hautſtückchen beobachtet, die ſich unmöglich zuſammen rollen, und eine Röhre bilden konnten. Sie ſchwollen bloß auf, wurden beynahe rund, und formirten ein Kügelchen, das inwendig ledig war, woraus nachher auswendig an einem gewiſſen Orte Arme hervorwuchſen, in deren Mitte das Maul war. Nachher fingen ſie an zu gehen, wurden länger, und bildeten ſich zuletzt zu vollkommenen Polypen.

Hierüber müſſen wir Bonnet's Gedanken hören. Er ſagt in ſeinen Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 266.

„Mit ſchmahlen oder ſehr kleinen Polypenſtückchen verhält ſichs ſo, wie mit langen und breiten, deren Ränder zuſammen wachſen, und eine Röhre formiren. Dieſe kleinen ſchwellen bloß auf, und das Inwendige dieſes Schwulſtes iſt ein neuer Magen.“

„Allein hier kann man nicht alles ſehen. Man muß mit einigen Blicken zufrieden ſeyn. Ich habe ſchon genugſam bewieſen, die Natur ſchaffe nichts neues, alſo auch keinen neuen Magen. Man ſieht es aber auch leicht ein, die Polypenhaut könne nicht einfach ſeyn; ſie beſtehe vielmehr aus zwey Hauptmembranen, und daher könne ſich, weil ſie doppelt ſind, ein neuer Magen bilden. Ich kann die Urſache nicht genau beſtimmen, warum ſich dieſe beyden Häute nur in kleinen, aber nicht in breitern Stücken tren-

nen. Ich ſehe es bloß bey dieſen letztern, daß ſie weder Zeit noch Mittel haben können, ſich zu trennen, wenn die gegenſeitigen Ränder geſchwind zuſammen wachſen. Im erſten Fall haben die Häute Ruhepunkte, welche ihnen die zur Vereinigung der Ränder nöthigen Bewegungen verſtatten. Im andern Fall haben ſie ſolche nicht, und es kann alſo die Urſache die ihre Trennung befördert, beſſer wirken. Ich kenne zwar dieſe Urſache nicht, und verlange ſie auch nicht zu ergründen. Es iſt mir aber genug, daß dieſer kleine Vorfall meinen Grundſätzen nicht entgegen iſt.“

Art. 267. „Dieſe Polypenſtücke aber, die ſelbſt Polypen geworden, zeigen uns noch eine große Merkwürdigkeit. Was nähmlich das Inwendige des alten Magens formirte, macht jetzt einen äußerlichen Theil des Thieres aus. Denn von jedem Stück gehörte eine Seite dem Inwendigen des alten Polypen. Folglich iſt das Inwendige des Polypen dem Auswendigen ſo ähnlich, daß eins für das andere in die Stelle kommen kann, ohne daß die Lebensverrichtungen darunter leiden. In den Organen herrſcht alſo durchgängig viel Einfaches und Einförmiges. Zu dieſem Reſultat führt uns ſowohl die Beobachtung als die Erfahrung. Mit Hülfe der beſten Vergrößerungsgläſer ſieht man in dem Polypen nichts als eine Menge kleiner überall herumliegender Körner. Unſtreitig ſind ſolche auch in der ganzen Dicke der Haut, und wie ich vermuthe, ebenfalls da, wo die Häute doppelt ſind.“

Jetzt noch etwas von einem Verſuche, der eben ſo ſeltſam, als die vorigen iſt. Er beſteht in der Kunſt, den Polypen umzukehren *).

Man

*) Hier merke ich an, daß der Herr Dr. Schäffer dieſe Verſuche darum nicht nachgemacht, weil ſich die Polypen oft

Man erinnere ſich hier wieder, daß der ganze Körper eines Polypen aus einer bloßen Röhre, aus einer Art von Darm, oder Sack beſtehe, der von einem Ende zum andern gehet. Folglich kommt es darauf an, dieſen Darm, woraus der Polypenkörper beſteht, ſo umzukehren, wie man einen Sack, einen Strumpf, einen Handſchuh, oder den Finger deſſelben umzukehren pflegt, ſo daß nun das Inwendige der Haut auswendig, und das Auswendige inwendig kommt.

Trembley gerieth erſt damahls auf den Einfall, Polypen umzukehren, als er das ſonderbare Faktum bemerkt hatte: daß nähmlich die Körner, oder Bläschen, womit die ganze Haut dieſer Thiere beſäet iſt, den Nahrungsſaft an ſich ziehen. Es fiel ihm alſo ein: wenn die, an der auswendigen Fläche der Haut befindlichen Bläschen, die nächſten bey dem Nahrungsſafte wären, ſo müßten ſie damit zuerſt angefüllt werden, und der Polyp würde vielleicht ſich eben ſo gut ernähren können, als wenn der Nahrungsſaft ſogleich in die, an den Seitenwänden des Magens ſitzenden Bläschen, ginge.

Nun war ſein erſter Gedanke, einen Polypen in eine ſolche Feuchtigkeit zu ſetzen, die in Abſicht auf ihn als ein Nahrungsſaft konnte angeſehen werden, um zu ſehen, ob er die Nahrung nicht durch alle äußerliche Theile des Körpers an ſich ziehen würde.

Da er aber keinen ſolchen Saft antreffen konnte, in den er die Polypen hätte ſetzen, und

oft vor ſeinen Augen von ſelbſt umgekehrt und ausgeleert haben. S. deſſen Abhandlung von Armpolypen, S. 61. Röſeln iſt es an keiner Art geglückt, wie er ſelbſt im III. Theile ſeiner Inſektenbeluſtigung S. 518, §. 15 geſteht, welches ihn auch bewogen, den ganzen Trembleyiſchen Operationsproceß einzurücken.

der ihnen zur Nahrung dienen können: ſo fiel er darauf, die Polypen dergeſtalt umzukehren, daß die äußere Haut inwendig ſtatt der Magenwände zu liegen kam. Zwar zweifelte er ſehr an dem glücklichen Erfolg dieſes Verſuchs; indeſſen aber glaubte er doch, er könne nicht füglich ganz unterlaſſen werden.

Im Julius 1741 verſuchte er es das erſte Mahl, Polypen umzukehren; allein die damahls ausgeſonnenen Mittel wollten ihm nicht gelingen. Das folgende Jahr war er glücklicher, weil er endlich eine ſehr leichte Methode fand.

So lange Trembley Polypen mit leerem Magen umkehren wollte, hat er nie zu ſeinem Zweck kommen können; hingegen glückte es ihm gleich, ſobald er ſie vor der Operation gut gefuttert hatte, und ſolche alſo verrichtete, wenn ihr Körper recht ausgedehnt war.

Den Anfang machte Trembley ſo, daß er dem Polypen, den er umkehren wollte, einen Wurm zu freſſen gab. Hatte er den verſchluckt; ſo ſchritt er zur Operation. Er that den Polypen, deſſen Magen recht voll war, mit etwas Waſſer, in ſeine hohle linke Hand. Hierauf drückte er ihn mit einem kleinen Pinſel mehr am Hinter- als Vordertheile. Auf ſolche Art trieb er den Wurm aus dem Magen, nach des Polypen Maule zu. Dadurch muß ſich ſolches aufthun, und, indem man den Polypen wieder mit dem Pinſel etwas drückt; ſo kommt ein Theil des Wurms aus dem Munde heraus, und ſolchergeſtalt wird der Magen deſto lediger, je weiter der Wurm vorn heraus tritt. Dadurch, daß der Wurm aus des Polypen Maule gedrückt wird, muß ſich ſolches ziemlich weit aufthun, zumahl wenn er doppelt wieder hervor kommt.

Iſt nun der Polyp in dieſem Zuſtande; ſo bringt man ihn ſehr behutſam, ohne Verletzung, aus dem Waſſer, und legt ihn auf den Rand der Hand, der bloß etwas angefeuchtet iſt, damit der Polyp nicht zu ſtark anklebe. Man nöthigt ihn alsdann, ſich immer mehr zuſammen zu ziehen, und eben dadurch wird auch Maul und Magen deſto mehr erweitert. Man erinnere ſich hier, daß ein Theil des Wurms aus dem Munde heraus gekommen ſey, und es offen erhalte. Hierauf nimmt man in die rechte Hand eine ziemlich dicke und ſtumpfe Schweinsborſte, und faßt ſie dergeſtalt, wie man eine Lanzette zum Aderlaſſen hält. Das dickſte Ende hält man an das Hinterende des Polypen, und ſtößt es bis in den Magen hinein, welches deſto leichter von ſtatten geht, da er hier ledig, und ſehr erweitert iſt. Hierauf drückt man die Schweinsborſte immer weiter fort. Je weiter ſolche nun hineingeht, deſto mehr kehret ſich der Polyp um. Kommt ſie bis an den Wurm, der das Maul offen hält; ſo drückt ſie ſolchen entweder heraus, oder geht nebenweg, kommt wieder zum Maule heraus, und iſt nun mit dem Hintertheile des Polypen, der alſo umgekehrt iſt, bedeckt *). Das Maul kann man aber hier nicht leicht verfehlen, da es ſehr weit offen iſt. Zuweilen geſchieht es, daß der Polyp auf einmahl ganz umgekehrt wird **).

*) Man muß ſich die Sache aber ſo vorſtellen, daß die Schweinsborſte des Polypen Haut nicht durchſtößt; ſondern immer mit fortnimmt, und auf ſolche Art zuletzt ganz umwendet.

**) Die Bakerſchen Verſuche dieſer Art ſind nicht minder artig, und haben außerdem noch einige beſondere Hand-

Der Polyp verſucht öfters, ſich wieder umzukehren und oft glückt es ihm. Trembley hat Polypen geſehen, die ſich binnen einer Stunde wieder umkehrten. Andere haben ſolches ungefähr in 24 Stunden nach der Operation zu Stande gebracht.

Wieder umgekehrte Polypen befinden ſich nachgehends ſehr wohl: ſie freſſen, wachſen, vermehren ſich; kurz, man kann ſie von andern nicht unterſcheiden.

Sonderbar genug, daß ein Thier kann umgekehrt und wieder umgekehrt werden, ohne davon zu ſterben, ſogar daß es ihm nicht einmahl beſchwerlich fällt. Allein Trembley war das alles noch nicht genug. Seine Hauptabſicht bey der Umkehrung der Polypen war, ſie umgekehrt zu halten, und zu ſehen, ob ſie auch in dieſem Zuſtande leben könnten. Er hat ſich alſo alle Mühe gegeben, es ins Werk zu richten, daß ſie umgekehrt bleiben möchten. Bey einigen begnügte er ſich damit, ihre Lippen mit einer Pinſelſpitze, immer wieder niederzudrücken, ſobald ſie ſich am Leibe umkehren wollten. Selten aber pflegt dieß Mittel ſo zu glücken, daß man es dabey könnte bewenden laſſen, wenn man ſich vornimmt, den Verſuch oft zu wiederhohlen. Er iſt daher auf ein ſichereres gekommen, welches darin beſteht, daß er die umgekehrten Polypen dicht beym Kopfe mit einer Schweinsborſte durchſtieß, und ſie in dieſem Zuſtande aufbewahrte. Denn es iſt für einen

Handgriffe. Man kann ſie in ſeinem Eſſai ſur l'hiſtoire naturelle du Polype etc. pag. 281 nachſehen. Goeze hat bey ſeinen Verſuchen allezeit eine feine Nadel beſſer, als eine Schweinsborſte befunden. Der Knopf faſſet die Haut leichter, die ſich um ihn herumlegt, und verletzt den Polypen nicht ſo leicht, als eine Schweinsborſte, wenn ſie auch noch ſo ſtumpf iſt.

einen Polypen nichts, aufgeſpießt zu werden. Trembley hat ſolches auf verſchiedene Weiſe mit unumgekehrten Polypen verſucht, ohne daß es ſie am Freſſen und an ihrer Vermehrung gehindert hätte. Die umgekehrten ſcheinen dabey eben ſo wenig zu leiden. Sie haben gefreſſen, ſind gewachſen, und haben ſich vermehrt.

Die erſten umgekehrten Polypen hatten keine Junge an ſich hangen. Nachher aber hat Trembley einige mit Jungen umgekehrt. Dieſe Jungen befinden ſich nach der Operation inwendig in dem Polypen. Sind ſie ſchon groß, oder iſt die Stelle, wo ſie an der Mutter ſitzen, bereits ſtark eingeſchnürt; ſo trennen ſie ſich in Kurzem, nach ein oder zwey Tagen. Ehe ſie ſich aber ſcheiden, ſtrecken ſie ſich im Magen der umgekehrten Mutter aus, und man ſieht ſie mit dem Kopfe und einem Theile des Körpers aus ihrem Munde herauskommen.

Anders verhält es ſich mit Kleineren, die entweder noch gar keine, oder doch ſehr kurze Arme haben, und deren Hinterende ſich noch nicht ſo enge zuſammen gezogen hat. Die gemeinſchaftliche Oeffnung zwiſchen dem Magen der Mutter und der Jungen iſt noch in ihrer ganzen Größe vorhanden. Iſt die Mutter umgekehrt, ſo kann ſich der Junge von ſelbſt umkehren, und er thut es auch. Alsdann erfolgt das in der That, was geſchehen würde, wenn man einen Handſchuh umkehrte, und ſich deſſen Finger von ſelbſt wieder umkehren würden. Betrachtet man den Körper eines umgekehrten Polypen ſogleich nach der Operation, ſo erblickt man an dem Orte, wo ein ſolcher Junger ſitzt, etwas Hohles, das ſich nach und nach ausfüllt. Nachher ſieht man ganz deutlich, daß dieß der

Kör-

Körper des jungen Polypen ſey, der allmählich zum Vorſchein kommt, und ſich umkehrt. Dieß hat Trembley ſehr oft mit großem Vergnügen wahrgenommen. Es braucht wenige Minuten, ſo hat ſich der junge Polyp ganz umgekehrt. Nachgehends fährt er fort zu wachſen, ſcheidet ſich von der Mutter, und iſt in nichts von andern Polypen unterſchieden.

Es iſt aber auch natürlich, daß ſich die Arme eines umgekehrten Polypen nicht mit umkehren. Anfangs ſtecken ſie etwas einwärts, ſtatt daß ſie vorher auswärts waren. In kurzem aber nehmen ſie wieder eine Stellung, wie bey unumgekehrten Polypen an.

Anfangs iſt die äußere Fläche eines erſt umgekehrten Polypen nicht ſo glatt, als eines unumgekehrten, ſondern mehr körnerig. Größtentheils geſchieht es auch, daß einige Körner, womit dieſe äußere Oberfläche eines umgekehrten Polypen überzogen iſt, davon abgehen. Einige Tage ſcheint ſie alſo mit dieſen Körnern, die abgehen können, beſäet zu ſeyn. Nachgehends aber wird ſie eben ſo glatt, als die äußere Oberfläche unumgekehrter Polypen iſt.

Trembley hat einen umgekehrten Polypen geſehen, der zwey Tage nach der Operation einen kleinen Wurm fraß. Andere haben nicht ſo zeitig wieder gefreſſen, ſondern ungefähr vier bis fünf Tage zugebracht, ehe ſie wieder Nahrung annehmen wollten. Nachgehends aber haben ſie eben ſo gut, als ſolche Polypen gefreſſen, die nie umgekehrt waren.

Einen umgekehrten Polypen hat Trembley länger als zwey Jahre erhalten; er hat ſich ſtark vermehret. Trembley hat auch Polypen der dritten Art umgekehret.

Herr

Herr Allamand, der durch Trembley veranlaßt, auch Polypen umkehrte, berichtete ihm, es ſey ihm geglückt, Polypen zum zweyten Mahl umzukehren. Auch Trembley unternahm dieſen Verſuch, und er glückte ihm eben ſo gut, als Allemand.

Bey Beobachtung der an einem Theile wieder umgekehrten Polypen, war Trembley oft begierig zu wiſſen, was aus dem umgekehrten Polypenſtück werden möchte, welches von dem wieder umgekehrten bedeckt wurde. Es fiel ihm ein, daß ſich vielleicht dieſe beyden auf einander liegenden Stücke dergeſtalt zuſammen fügen möchten, daß ſie nur eine Haut ausmachten. Folglich mußte hiernach das wieder umgekehrte Stück, durch das Stück, womit es bedeckt war, verdoppelt werden. Bey dieſer Gelegenheit kam er auf den Gedanken: wenn das wieder umgekehrte Stück durch das, womit es bedeckt iſt, verdoppelt würde; ſo könnte vielleicht ein Polyp dadurch verdoppelt werden, wenn man ſeinen Leib in den Körper eines andern ſteckte. Es kam alſo darauf an, einen Polypen dergeſtalt in den Magen eines andern zu bringen, daß ſich der erſte mit den Seiten ſeines Magens an die äußere Oberfläche der Haut des andern dichte anſchlöſſe, und hierauf müßte man Achtung geben, ob die Häute dieſer beyden Polypen zuſammen wachſen würden, ob der innere Polyp dem äußeren zum Unterfutter dienen, und beyde nachher nur einen einzigen Polypen ausmachen würden.

Trembley ſuchte ſogleich ein Mittel zu erfinden, wie er einen Polypen in den andern ſtecken könnte. Folgendes ſchien ihm das bequemſte zu ſeyn. Den Polypen, die er zu dieſem Verſuch gebrauchen wollte, gab er anfänglich was zu

freſſen,

freſſen, damit ſie von der genommenen Speiſe aufſchwellen, und ihr Maul dadurch ſo weit aufgeſperret werde, als es nöthig iſt. Hierauf nahm er den Polypen, den er in den andern ſtecken wollte, aus dem Waſſer, legte ihn auf ſeine linke Hand, und ließ ihn ſich ſo ſtark als möglich zuſammen ziehen. Dann drückte er ihn mit dem Pinſel dergeſtalt, daß ein Theil der im Magen befindlichen Nahrung zum Maule heraus kam, und es zwang, ſich aufzuſperren. Hierauf nahm er mit der rechten eine Schweinsborſte, die er mit dem dickſten Ende in des Polypen Maul bis unten in den Magen deſſelben ſtieß. Es iſt auch gar nicht ſchwer, eine Schweinsborſte in den Leib eines Polypen zu bringen, der nichts gefreſſen hat. War ſolches geſchehen, ſo legte er den Polypen, in welchen er den erſten einſtecken wollte, auf die Hand, drückte ihn, daß er das Maul aufſperrte, und endlich ſteckte er den, an der Schweinsborſte ſitzenden Polypen in den andern hinein. Dieß Ende der Schweinsborſte war alſo nun mit beyden Polypen bedeckt, deren einer in dem andern ſteckte. Endlich tauchte er das Ganze ins Waſſer, womit er ein vorher zurecht geſetztes Gläschen angefüllt hatte, ließ die Polypen zu Boden fallen, und unterſuchte ſie hernach beyde mit der Loupe.

Anfangs dachte er nicht darauf, den innern Polypen zu nöthigen, in dem äußeren zu bleiben; da er aber merkte, daß er herausſtieg, ſo war er ſorgfältiger, und ſpießte ſie beyde mit einer Schweinsborſte queer durch.

Nun erwartete er, daß beyde in einander geſteckten Polypen zuſammen wachſen, und nur einen ausmachen würden; allein er ſahe ganz was anders. Die in einander geſteckten, und, wie

wie geſagt, durchgeſpießten Polypen, haben ſich nähmlich doch wieder einige Mahl getrennt, ſo daß der inwendige aus dem andern heraus kam, und zwar auf die Art, daß der inwendige den äußeren nach und nach aufriß und ſich ſo von ihm befreyete.

Endlich glückte es Trembley doch, zwey Polypen mit einander zu vereinigen. Unter allen hierüber angeſtellten Verſuchen, iſt ihm keiner beſſer als der gelungen, den er den 22ſten October 1742 angefangen hat. Der Polyp, den er an ſelbigem Tage in den andern ſteckte, iſt ganz und gar in demſelben geblieben. Ehe er ihn in den andern einſteckte, hatte er ihn vorher umgekehrt, und wie gewöhnlich, die beyden in einander geſteckten Polypen queer durch geſpießt. Er kann zwar nicht eigentlich ſagen, was aus dem Körper des innern Polypen geworden iſt: ob ihn der äußere in ſeinem Magen verdauet, oder ob er ſich mit ſelbigem in eine Subſtanz verwandelt habe; ſo viel aber kann er verſichern, daß er viele Tage nachher noch den Körper des eingeſteckten innern Polypen in dem andern geſehen hat. Was den Kopf des innern Polypen betrifft; ſo iſt er gewiß, daß er mit dem Kopfe des andern zuſammen gewachſen ſey. Die Lippen dieſes letztern klebten ſich an den Hals des erſtern an, und nach einiger Zeit formirten die Köpfe dieſer beyden Polypen nur einen, der zwey Reihen Arme hatte. Wenn er dem Polypen was zu freſſen gab, hat er zu verſchiedenen Mahlen ſehr deutlich geſehen, daß er nur ein Maul hatte, und daß ſolches das Maul des inneren Polypen war. Das Maul des äußeren hatte der innere mit ſeinem Kopfe angefüllet, oder es war vielmehr kein Maul mehr. Man ſahe daran

an nichts weiter, als die Arme um ſeine Lippen herumſtehen, die alsdann die zweyte Reihe erſt gedachter Arme ausmachten.

Trembley hat dieſen Polypen vom 22ſten Oktober 1742. bis zur Mitte des Februars 1743. erhalten, da er an einer Krankheit ſtarb. Binnen dieſer Zeit iſt er gewachſen, und hat ſich vermehrt, und er hat ſtets die beyden Reihen Arme am Kopfe unterſcheiden können.

Von ungefähr hat Trembley auch gelernt, Polypenſtücke zuſammen zu pfropfen. Er hatte zwey Polypenſtückchen, die er zu einem gewiſſen Verſuch gebrauchen wollte, in ein kleines Gläschen geſetzt. Da er ſie den folgenden Morgen beſahe, fand er ſie an einander hangen. Er ſchnitt ſie aufs neue durch, und brachte ſie ausdrücklich wieder zuſammen. Sie vereinigten ſich nochmahls. Mehr brauchte es nicht, um ihn zu bewegen, dieſen Verſuch mit aller Aufmerkſamkeit zu wiederhohlen, wo immer derſelbe Erfolg hervor ging.

Da es Trembley geglückt war, die Stücke von einem Polypen zu vereinigen; ſo verſuchte er nun, ſolches mit Stücken von verſchiedenen Polypen zu thun. Den 7ten November 1742. zerſchnitt er zwey Polypen der zweyten Art, und brachte das erſte Stück von dem einem, zu dem zweyten Stück des andern, und umgekehrt. Der Verſuch glückte aber nur bey zweyen dieſer Stücke, ſo daß ſich eine Hälfte des einen Polypen, mit der zweyten Hälfte eines andern vereinigte. Hier war es merkwürdig, daß die erſte Hälfte weißlich, die zweyte aber ziemlich dunkelbraun ausſahe. An eben dem Tage, am 7ten November, Abends gegen 11 Uhr, gab er dieſem Polypen einen Wurm, und des folgenden Morgens gegen

8 Uhr ſahe er, daß derſelbe ganz in die zweyte Hälfte gegangen war. Sie war davon ſehr aufgeſchwollen, die erſte aber nicht, die ihn verſchluckt hatte. Der Ort, wo ſich beyde vereinigten Hälften berührten, fing erſt am 13ten, und zu Ende des Monaths an breiter zu werden; denn nachdem der Polyp einige Mahlzeiten gethan, war der Einſchnitt verſchwunden, und beyde Hälften hatten einerley braune Farbe. Es hat ſich nachgehends auch dieſer, aus Stücken von zwey verſchiedenen Polypen beſtehende Polyp, über und unter dem Orte der Wiedervereinigung vermehret; es ſind nähmlich an jeder Hälfte Junge gewachſen.

Nun wollen wir die Bonnetſchen Gedanken über dieſe ſo auffallenden Erſcheinungen, nähmlich über das Umkehren und Pfropfen der Polypen hören, da dieſe Erfahrungen zu den auffallendſten im ganzen Thierreiche gehören. Die Geſchichte des erſten Phänomens, nähmlich des Umkehrens, erzählt er einem Trembley nach, in dem 205ten Artikel ſeiner Conſiderations ſur les Corps organiſés.

Die Erklärung darüber hat er im 267ſten und 272ſten Artikel gegeben.

„Der Polyp, ſagt er, war von der Natur keinesweges beſtimmt, umgekehrt, und wieder umgekehrt zu werden. Er iſt aber doch ſo gemacht, daß er es konnte. Seine Organiſation iſt nach verſchiedenen möglichen Fällen eingerichtet, deren einige ſelbſt durch die menſchliche Hand veranlaſſet werden. — — —

„Ein an einem Theile wieder umgekehrter Polyp pfropft ſich gewiſſer Maßen eines Theils auf ſich ſelbſt. Wenigſtens kommen die beyden Häute unmittelbar auf einander zu liegen, und

ſo ſcheinen ſie zuſammen zu wachſen. Dieß Faktum läuft in die Theorie des Pfropfens, und es iſt nicht ſonderbarer, daß zwey Häute zuſammen wachſen, als daß ſich zwey Köpfe an einander pfropfen. Warum ſchließt ſich aber das Vordertheil zu? Warum formiren ſich in der Mitte des Leibes neben den alten Lippen mehrere Mäuler? Warum nehmen die wieder umgekehrten Polypen allmählig ſo ſeltſame Geſtalten an? Warum — — — doch wenn würde ich fertig werden zu fragen. Auf alle dieſe und andere Fragen mehr könnte ich antworten: ich weiß es nicht.“

„Denn wie wenig Kenntniſſe haben wir noch zur Zeit von den Polypen? Wie viel beſondere Umſtände; wie viel kleine belehrende Fakta ſind vielleicht den Blicken eines Trembley entgangen, und werden folglich noch vielen andern entgehen?“

„Was ich deutlich ſehe, und was mich die Erfahrung lehrt, iſt das, daß an dem Polypen kein Punkt ſey, der nicht was wieder hervorbringen könne: kein Punkt, woraus nicht ein neuer Kopf, ein Maul und neue Arme entſtehen könnten. Viele andere Begebenheiten lehren mich, daß es keine eigentlich ſogenannte Erzeugung gebe; ſondern alles, was erzeugt zu ſeyn ſcheint, ſchon vorher gebildet ſey. Alſo präexiſtirten die neuen Köpfe und Mäuler, die an dem, an einem Theile wieder umgekehrten Polypen zum Vorſchein kamen, ſchon vor dieſer Erſcheinung. Es kommt nur darauf an, die Urſachen ihrer Entwickelung anzugeben. Ich will ſie nicht zu errathen ſuchen: ſondern begnüge mich, meine Leſer an zwey Fakta zu erinnern. Das erſte: der geringſte Riß in der Polypenhaut iſt im

Stande,

Stande, einen neuen Kopf zur Entwickelung zu bringen. Das zweyte: das äußerſte Vorderende des an einem Theile wieder umgekehrten Polypen, formiret eine Art von Wulſt. Folglich ſind alſo die alten Lippen geſpannet. Wie leicht kann darin ein Riß entſtehen, der dem Beobachter unſichtbar bleibt, und wir haben oben geſehen, (Art. 226. 227.), wie viel die Wülſte bey den Pflanzen zum Aufbruch der Keime beytragen."

„Daß ſich an einem Theile durch die alten Lippen, und am andern, durch die neuen ſich entwickelnden Lippen ein Maul formiret: daß dieß Maul noch einen Theil der alten Arme hat, und daß ſich gegen über neue entwickeln: dieß iſt ein Faktum, welches vorausſeßt, daß eine Entwickelung, die in einem, in der Queere zerſchnittenen Polypen ganz geſchehen würde, an einem, zum Theil wieder umgekehrten Polypen, nur halb geſchehe."

„Die neuen Mäuler freſſen. Der Nahrungsſaft verbreitet ſich auf allen Seiten; das Vorderende verlängert ſich alſo, und das iſt ein überzähliger Schwanz. Ich weiß nicht, warum ſich das Vorderende verſchließt. Ich weiß es eben ſo wenig, warum ſich das Thier krumm zuſammen biegt. Ich erblicke nur ſo viel, daß die Bewegungen des neuen Vordertheils dieſe Krümmung verurſachen können. Es iſt mir aber wenig daran gelegen, den Grund aller dieſer ſeltſamen Geſtalten an dem Polypen zu wiſſen. Vermuthlich ſcheinen ſie uns nur ſo zu ſeyn, und ein Weſen, das die innerſte Natur des Thiers kennte, würde ſie vielleicht auf gewiſſe Geſeße bringen können."

Die Geſchichte des zweyten Phänomens, des Pfropfens, finden wir nach dem Trembley

 in

in dem 202ten Artikel der Conſiderations ſur les Corps organiſés kurz zuſammen gefaßt, und mit andern Beyſpielen thieriſcher Pfropfungen erläutert, Art. 203, 271.

Die Erklärung davon ſteht im 268 und 269ſten Artikel.

1. Wie ſich Polypenſtücke zuſammenpfropfen.

„Des Polypen Gefäße ſind geneigt ſich zuſammen zu fügen, und ſich wieder zu vereinigen. Dieß rührt vielleicht bloß davon her, weil ſie faſt ganz gallertartig ſind. Wachſen doch feſtere Theile des Embryons, z. B. die Finger im Mutterleibe zuſammen. Früchte und zarte Blätter thun desgleichen. Es iſt alſo ſehr natürlich, daß Stücke eines und eben deſſelben Polypen, wie auch Stücke von verſchiedenen Polypen, die man wieder mit den Enden zuſammen ſetzt, durch eine Art des Abſäugelns (aproche) zuſammen wachſen.“

„Ein Polyp iſt von dem andern vermuthlich nicht weiter, als ein Pflaumenbaum von einem Mandelbaume unterſchieden. Ich habe bewieſen, daß die Vereinigung des Pfropfreiſes mit dem Stamme durch die Entwickelung kleiner Gefäße geſchehe, die anfänglich gallertig, hernach krautartig, und endlich rindenhaft werden, und wechſelsweiſe aus einem ins andere gehen. Kann man nicht vermuthen, daß in den Polypenſtükken, die man ſo nahe zuſammen bringet, daß ſie ſich berühren, eben dergleichen geſchehe? Anfänglich vereinigen ſie ſich nur durch ein dünnes Fädchen; die Vereinigung wird aber bald genauer und vollkommener, je mehr neue Gefäße ſich entwickeln, und je zahlreicher die Gemeinſchaftspunkte werden. Bey einem Thiere iſt die Sache nicht wunderbarer, als bey einer Pflanze. Denn

der

der Polyp iſt wegen ſeiner einfachen Struktur beynahe eine Pflanze. Sie iſt außerdem ſo beſchaffen, daß Polypenſtücke, man mag nehmen, welche man will, wie ein Zweig oder Blatt, alle zum Pflanzenleben weſentlich nothwendige Organen haben. Sie können alſo für ſich wachſen und neue Theile hervor bringen. Einzeln würden ſie einen Kopf, Schwanz und Arme treiben: mit ihren Enden aber zuſammen gefügt, wachſen ſie zuſammen. Da auch das Thier ſo weicher Natur iſt: ſo iſt dieſe Art des Pfropfens nicht einmahl ſo ſonderbar, als bey den Pflanzen. Man war aber im Pflanzenreiche mit dem Pfropfen bekannter, als im Thierreiche.“

2. Wie man ſich die Vereinigung oder das Pfropfen zweyer, in einander geſteckter Polypen vorſtellen muß.

— — — „Ich will, ſagt er, bloß über die Begebenheiten meine Gedanken ſagen, die unſer Beobachter erzählet; doch darf ich daraus keine Folgen ziehen, die er ſich ſelbſt nicht daraus herzuleiten getrauet hat. Folglich begnüge ich mich damit, daß ich anmerke: es laſſe ſich dieſe Art der Vereinigung zweyer Polypen, ihre Wirklichkeit vorausgeſetzt, durch verſchiedene ähnliche Fakta erklären.“

„Es iſt nähmlich dieſe Pfropfart von der nicht ſonderlich verſchieden, die man bey den Pflanzen durch das Röhrlein oder Teicheln (en flute) verrichtet, und wäre es einmahl erwieſen, daß der in dem andern eingeſteckte Polyp darin nicht verdauet werde: ſo könnte man leicht begreifen, daß hier die beyden Polypen leichter zuſammen wüchſen, als zwey Rinden. Denn zwey Seiten einer Rinde ſind ſich einander lange ſo ähnlich nicht, als zwey Polypenſeiten, und eine

Rinde iſt auch bey weiten nicht ſo weich und biegſam, als die Haut eines Polypen.“

Was das Pſychologiſche oder die Gedanken unſeres Philoſophen von der Seele der Polypen, beſonders von ihrer Vervielfältigung in den zerſchnittenen und Hydern betrifft: ſo verdient hierüber das ganze III. Kapitel des 2ten Theils ſeiner Conſiderations ſur les Corps organiſés nachgeleſen zu werden. Weil ſich aber hier die größte Schwierigkeit bey der Erklärung der Hydern und gepfropften Polypen ereignet: ſo begnüge ich mich bloß das anzuführen, was er zur Erklärung derſelben geſagt hat.

1. Von den Hydern.

„Eine Hyder iſt aus vielen Perſonen *) zuſammengeſetzt, die in einem gemeinſchaftlichen Stamme vereinigt ſind. Schneidet man einen Polypen der Länge nach durch, und fängt beym Kopfe an: ſo theilt man die Seele nicht mit, ſie bleibt aber in derjenigen Hälfte, wo ſie fortfährt ihre Herrſchaft zu äußern. Gleichwohl kann die Operation in dieſem Organ eine ſolche Zerrüttung anrichten, daß die Perſönlichkeit gänzlich aufgehoben wird. Folglich wird ſich darin eine neue formiren, ſobald das Organ dasjenige wieder bekommt, was ihm mangelte, neue Empfindungen in die Seele zu bringen.“ — — —

„Der Wurm mit zwey Köpfen und zwey Willen (Art. 249) hatte alſo wirklich zwey Perſönlichkeiten in ſich. Es hatten ſich an einem Rumpfe zwey Köpfe entwickelt, und da jeder Kopf ſeine eigene Seele hat, ſo iſt es nicht zu ver-

*) Dieß hat er Art. 284 erklärt. Der Polyp empfindet, was er thut. Davon bleibt ein gewiſſes Andenken oder Erinnerung in ihm. Dieſe macht ſeine Perſönlichkeit aus. Es hat alſo ſein eigenes Ich.

verwundern, daß der Wurm auch zwey Willen hatte."

„Darf man Röſeln glauben: ſo iſt dieſe Vervielfältigung der Willen bey den Hydern noch weit ſeltſamer. Ich habe dieſen Schriftſteller nicht geleſen; der Herr von Haller aber ſchrieb mir darüber folgendes:

„Er hat geſehen, daß ſich Köpfe geſpalte„ner, und zu Hydern gewordener Polypen, „einander feindſelig behandelt haben. Ein „Kopf deſſelben Thiers hat den andern gefreſ„ſen, der einige Tage zuvor von ihm ſelbſt ein „Theil geweſen war. Dieß Phänomen macht „Schwierigkeit. Kann man die Willen ſpal„ten, und mit der Scheere aus einem zwey „machen?"

„Ich erkläre dieß Phänomen auf eine ganz ſimple Art. Man theilt keinesweges die Willen; ſondern aus einem Kopfe macht man zwey, und in dem Keime jedes Kopfes reſidirte urſprünglich eine Seele."

2. Vom Ich in den gepfropften Polypen.

„Pfropft man den Kopf des einen Polypen auf den Rumpf des andern: ſo iſt es klar, daß dadurch die Perſönlichkeit nicht aufgehoben wird, weil die Operation das Gehirn nicht trifft."

„Setzt man verſchiedene Polypenſtücke mit den Enden zuſammen: ſo pfropfen ſie ſich an einander, und machen hernach nur ein Thier aus. Der, am erſten Stück ſich entwickelnde Kopf, wird der Sitz einer neuen Perſönlichkeit."

„Ich weiß zwar nicht, was im Gehirne zweyer in einander geſteckten Polypen vorgehet, deren Köpfe zuſammen wachſen: ſo viel begreiſe ich aber doch, daß ſich alles, was einem oder

dem andern begegnet, auf folgende drey Stücke bringen läßt:“

1. entweder bleiben die beyden Gehirne unverletzt, und denn ſind zwey verſchiedene Perſönlichkeiten vorhanden;

2. oder das eine Gehirn verliſcht durch den Druck des andern, und denn iſt nur eine Perſönlichkeit da;

3. oder beyde Gehirne werden zerſtört, und denn entſteht durch die Entwickelung eines andern Gehirns eine neue Perſönlichkeit.

Es könnte aber auch ein vierter Fall ſtatt finden, der aber noch viel ſeltener und ſchwerer wäre. Es wäre der: wenn beyde Gehirne, ohne Verletzung, in einander flößen. Alsdann wären zwey Ich in einem Gehirn. Es iſt aber nicht wahrſcheinlich, daß beyde Ich, in einem Augenblick zugleich, einerley Empfindung haben könnten, weil es ſchwerlich geſchehen möchte, daß ſich zwey Gehirne ſo genau vereinigten, daß alle Fibern derſelben in einem gemeinſchaftlichen Punkte zuſammen träfen, und alſo nur ein einziges Senſorium ausmachten.“ —

Die Thiere, deren Geſchichte wir bisher beſchrieben, haben ihren Nahmen von der ähnlichen Geſtalt mit den **Meerpolypen.**

Es iſt ganz natürlich, hier zu fragen, ob dieſe Thiere nicht unter ſich noch andere Aehnlichkeiten haben, und vornähmlich: ob die Meerpolypen nicht auch die ſonderbaren Eigenſchaften haben, die jetzt wirklich an den Armpolypen der ſüßen Waſſer bekannt geworden ſind?

Dieſe Polypen ſind in Vergleichung mit den gegenwärtigen große Thiere. Sie werden gemeiniglich bis drey Fuß lang. Plinius *) redet

*) Lib. IX. cap. 30.

redet von einem ungeheuren Polypen, deſſen Arme dreyßig Fuß lang, und ſo dick waren, daß ſie ein Menſch kaum umſpannen konnte. Ich glaube aber, man könne hieran mit gutem Grunde zweifeln. Indeſſen gibt es doch Sepien, welche ein Boot umreißen können.

Die Meerpolypen ſind gefräßig, und ſie bedienen ſich, wie die Süßwaſſerpolypen ihrer Arme, um ihre Beute zu fangen, und zum Munde zu bringen.

Swammerdamm *) hat die Sepia, oder den Blackfiſch zergliedert, der eine Art ſolcher Polypen iſt. Aus ſeiner Beſchreibung erhellet, daß dieß Thier inwendig keine ſo ſimple Stuktur hat, als ſie uns in den Armpolypen zu ſeyn ſcheinet. Er ſagt: „Schneidet man das Thier von Anfange der Bruſt an längs dem Bauche bis zum Schwanze auf, ſo ſieht man, ohne einige Eingeweide zu verletzen, ſehr beträchtliche darin verborgene Theile, davon einige alſobald in die Augen fallen, andere aber nur dunkel durch die Häute der Bruſt und des Bauchs durchſcheinen.“

— — — „Die vordern Theile des aufgeſchnittenen auswerfenden Sacks, wie er den erſten Theil inwendig nennt, ſind die weichen ſchwammigen Kiefen, die zu beyden Seiten des Leibes ſtehen, und wegen der zierlichen Weiße der Blutgefäße, die in großer Menge durch ſie hinlaufen, ſehr ſchön ausſehen.“

„Ueber die 40 Abtheilungen der größten Blutgefäße habe ich nur auf einer Seite der Kiefen gezählet, daß ſolche nur auf einer Seite mehr als achtzig große Blutgefäße ausmachen. Zieht man nun ihre mannigfaltigen Abtheilungen in

*) S. deſſen Bibel der Natur, Leipzig. Fol. 1752. S. 346 ff.

in Erwägung, die inwendig nach dem Grunde der Kiefen herunter gehen, wo ziemlich ſtarke Fleiſchſtränge einſchlagen, die die Kiefen bewegen ſollen: ſo würde da eine unendliche Zahl heraus kommen. Die Kunſt, Ordnung und der zierliche Bau dieſer Theile läßt ſich mit Worten nicht beſchreiben *).“

Alle Naturforſcher bezeugen einmüthig, daß die Meerpolypen Männchen und Weibchen ſind, ſich begatten und Eyer legen **). Die Eyer der Sepia ſind ſchwarz, und ihrer viele hangen wie Trauben zuſammen. Man weiß jetzt aber auch mit Gewißheit, daß die Meerpolypen, unerachtet ſie in ihrer Geſtalt von den Süßwaſſerpolypen unterſchieden ſind, auf eben dieſelbe Art, wie ſie ernährt werden, zunehmen, und ſich vermehren. Wenigſtens hat Ellis bey ſeinen Unterſuchungen zum öftern wahrgenommen, daß wenn er kleine Stückchen von dem lebenden Stammpolypen abſchnitt, um die verſchiedenen Theile genauer zu betrachten, an denſelben gar bald zu erkennen war, daß nicht allein eine lebendige Kraft; ſondern auch das Vermögen zu wachſen, und ſich anſehnlich zu vermehren, in ihnen noch vorhanden geweſen ſey. Man ſehe deſſen Verſuch einer

*) Außerdem hat Needham die beſondere Struktur der Arme und Milchgefäße der Sepia ſehr genau unterſucht. Davon ſ. deſſen nouvelles decouvertes microſcopiques, traduites de l'Anglois à Leide 1747. 8 woraus die Ueberſetzung von der Sepia in dem VI. B der Berliniſchen Sammlungen, S. 271 ff. befindlich iſt. Buffon in ſeiner allgemeinen Naturgeſchichte, IV B. nach der Martiniſchen Ueberſetzung, S. 61 hat ſich vorzüglich auf dieſe Entdekkungen zur Beſtreitung der Exiſtenz der Saamenthierchen berufen. Einem Scopoli: Annus quintus hiſtor co-naturalis, Lipſ. 1772 8. haben wirs zu danken, daß nunmehr die Arten der Sepia etwas genauer beſtimmt ſind.

**) Ariſtot. Hiſtor. Anim I. lib. 5. cap. 18. Maſſarius in 9 Plin. libr. pag. 162. Baſil 1735.

ner Naturgeſchichte der Korallarten nach der Ueberſetzung des Dr. Krůnitz's Nůrnberg 4. 1767 Einleitung. S. 36.

Auch haben ſie eine ſtarke Reproduction. Ihre Arme wachſen nåhmlich wieder, wenn ſie ſolche entweder ganz, oder Theile davon verloren haben. Aelian *) ſagt: die Meerpolypen freſſen in Ermangelung anderer Speiſe ihre eigenen Arme. Andere Schriftſteller leugnen es, und wohl mit Recht, daß es nur die Meeraale **) thun, ſonſt aber ſind ſie darin einig, daß die Arme wieder wachſen.

Es gibt übrigens noch viele andere, und weit kleinere Arten Thiere, als die Federbuſchpolypen, welche ebenfalls zur Klaſſe der Polypen zu gehören ſcheinen. Der Herr von Reaumůr hat ihrer viele bey Paris und Poitou gefunden. Es gibt ihrer auch in Menge und von verſchiedenen Arten in den Gråben bey Haag und Sorgůliet. Alle dieſe Thierchen haben vorn an einem Ende das Maul, und eben daſelbſt ſitzen auch ihre Arme, oder das, was die Stelle derſelben vertritt. Trembley ſah einige Arten, welche ſehr gefråſſig ſind. Beobachtet man ſie mit einer ſtarken Loupe; ſo ſieht man die kleinen Thierchen ſehr deutlich, die ſie verſchlungen haben ***).

Bey

*) Hiſtor. Animal. lib. 1. cap. 17.

**) Congre, Meerſchlange, Muråne. S. Martini's allgemeine Geſchichte der Natur nach Bomariſcher Einrichtung I. Theil, Aal S. 2.

***) Hierher gehören faſt alle Arten der Afterpolypen, und der ſogenannten Råderthiere, beſonders die großen breiten, die Goeze im 17ten Stück des Hannöveriſchen Magazins 1772. S. 259 beſchrieben hat.

Bey Gelegenheit dieſer verſchiedenen Polypenarten, die den reichſten Stoff neuer Entdekkungen geben können, müſſen noch ein Paar Worte von derjenigen Entdeckung geſagt werden, welche Herr Hoghes, ein Engliſcher Geiſtlicher gemacht hat. Er ſahe auf der Inſel Barbados, in dem Waſſer einer Grotte, gewiſſe organiſirte Körperchen, die er anfänglich für Blumen hielt; nachgehends aber überzeugt wurde, daß ſie in die Klaſſe der Thiere gehörten. Da er dieſe vermeinten Blumen abpflücken wollte, zogen ſie ſich plötzlich zurück, wie die Federbuſchpolypen thun. Nach einigen Minuten kamen ſie wieder hervor, und entfalteten ſich allmählich. Aus dieſen Beobachtungen erhellet, daß dieſen Thierchen die Strahlen, oder vielmehr die Arme, die ihnen am Vorderende ſitzen, zum Fange der, im Waſſer ſchwimmenden kleinern Thierchen dienen. In den philoſophiſchen Transaktionen ſteht hiervon eine weitläuftige Beſchreibung.

Von den Strauß- und Trichterpolypen *).

Man ſieht oft an verſchiedenen Orten im Waſſer, an den Pflanzen, und an andern Körpern etwas Weißes, daß man beym erſten Anblick für eine Art von Schimmel halten ſollte **). Zuweilen ſind Pflanzen, Holzſpänchen, kleine Schneckenhäuſer ganz damit bedeckt ***). Thut man

*) S. Trembley, a. a. O. S. 471 fl.

**) S. Bonnet's Betrachtungen über die Natur, zweyte Auflage, S. 207, wo ſie Blumenpolypen heißen. Goeze hat ſie zum Unterſchiede der beſonders ſchönen Schäfferſchen Blumenpolypen, die in Zellen wohnen, lieber Straußpolypen nennen wollen.

***) S. Röſel's Inſektenbeluſtigung III. Theil, Tab. 97. Fig. 3. Er nennt dieſe kleineren Polypen alle Afterpolypen,

man eins von dieſen Körperchen in ein Glas voll Waſſer, und unterſucht das daran ſitzende mit der Loupe: ſo wird man an allen den kleinen Körperchen, die das weiße Schimmelfleckchen ausmachen, Bewegungen gewahr, wodurch man bewogen wird, ſie für Thiere zu halten. Dieß zeigt ſich noch deutlicher, wenn man ſie unter dem eigentlichen Vergrößerungsglaſe betrachtet. Sie ſitzen gemeiniglich an dem äußerſten Ende eines ihnen zugehörigen Stiels, Zweiges oder Stengels. Oft ſind einige von dieſen Zweigen zuſammen gewachſen, und formiren eine Art von Blumenſtrauß. Dieß hat den Herrn von Reaumür bewogen, ſie Polypes à Bouquet (Straußpolypen) zu nennen.

Dieſe Sträuße ſind nach Beſchaffenheit der Art der Polypen, die ſie formiren, und in Betrachtung vieler andern Umſtände entweder größer oder kleiner.

Um ſich von der Geſtalt dieſer Thierchen einen deutlichen Begriff zu machen, muß man nur kleine Büſche oder Sträuße betrachten, weil ſie ſich einander gemeiniglich bedecken, wenn ihrer viele beyſammen ſind.

Doch gibt es auch einen Fall, wo die Polypen allein ſind. Alsdann iſt es die rechte Zeit ſie zu beobachten, weil man auf dieſe Weiſe im Stande iſt zu ſehen, wie ſich die Sträuße bilden.

Wir wollen alſo gleich einen von dieſen einzelnen Polypen beſchreiben, damit man ſich einen allgemeinen Begriff von der Geſtalt dieſer Thierchen machen könne.

Ihre

pen, und unterſcheidet ſie bloß nach ihrer Geſtalt. Die Aehnlichkeit mit der Büſchel-Polypen, Meer-Coralline ſ. in Ellis Naturgeſch. der Korallarten Taf. 13, Fig. b, , c, C.

Ihre Länge iſt nach Trembley ungefähr $\frac{1}{340}$ Zoll. Der Vordertheil zeigt ſich insgemein offen, wenn man ihn von vorn anſieht. Der Hintertheil hängt an einem Stielchen. Mit dem Ende dieſes Stiels hängt ſich der Polyp an alle Körper an. Insgemein ſcheint jeder Polyp bräunlich, wenn man ihn mit dem Vergrößerungsglaſe beobachtet, außer dem kleinen Knötchen *), welches eben ſo durchſichtig iſt, als der Stiel. Iſt der Vordertheil offen, ſo merkt man in den Rändern eine ſehr lebhafte Bewegung, und wenn der Polyp eine gewiſſe Stellung hat, ſo entdeckt man an beyden Seiten dieſes Vordertheils etwas, das man ganz natürlich mit einem kleinen Wirbel vergleichen kann, der eine ſehr geſchwinde Bewegung hat **).

Es

*) Dieß Knötchen hat weder Röſel noch Goeze an dieſen Polypen wahrgenommen. So ſind ſie dem letztern auch mehr ſchwarzgraulich, als bräunlich vorgekommen. Es müßten denn die Trembleyiſchen ganz andere Arten ſeyn.

**) Trembley, nach deſſen Beobachtungen dieſes hier angegeben wird, ſcheint dieß Etwas, wie er es nennet, nicht genau genug geſehen zu haben. Vielleicht haben ihn hier ſeine Mikroſkope verlaſſen. Die wirbelförmige Bewegung im Waſſer vor des Polypen Oeffnung hat er wahrgenommen; aber die Werkzeuge nicht erblickt, wodurch dieſer Mahlſtrom verurſacht wird. Es ſind nach Goeze zwey Flimmerſpitzen auf jeder Seite, die der Polyp mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit bewegen kann. Dadurch entſteht der Wirbel, der die kleinen Partikeln und Infuſionsthierchen unendlich kleiner, als er ſelbſt, mit ſich fortreißt, und gerade in ſeinen Mund führt. Mehreres davon ſiehe in Goeze's Ueberſetzung des Bonnet's und anderer Naturforſcher Abhandlungen aus der Inſektologie, S. 517. Tab. VII. Fig. 8. 9. a b. Sonſt kann ſich ein ſolcher Polyp auch ſchnell einziehen; denn ſtellt er eine Kugel vor. Bald darauf aber nimmt er vorn ſeine Becherförmige Geſtalt wieder an, und die Lippen ſeines Vordertheils ſtreifen ſich um, wie man den Saum eines Strumpfs umklappt. Dann geht ſogleich das Flimmern wieder an. Inwendig im Leibe ſieht man lauter ſchwarze Pünkt-

Es können ſich dieſe Polypen auch zuſammen ziehen, welches ſie auch auf einmahl und ziemlich oft thun. Man kann ſie leicht dazu bringen, wenn man ſie berührt, oder den Körper, woran ſie ſitzen, bewegt. Wenn ſie ſich zuſammen ziehen, ſo treten die vorderſten Ränder inwendig in den Leib hinein; und wenn ſie ſich wieder in vorigen Stand ſetzen, dieß thun ſie aber eben ſo geſchwind, als ſie zuſammen ſchnellen, ſo ſieht man, wie die Ränder wieder hervor treten, und wie ſie ihre Bewegungen eben ſo als vorher anfangen. Betrachtet man offene Polypen von oben, deren Ränder vorn in Bewegung ſind, ſo hat man oft Gelegenheit zu ſehen, daß viele kleine in Waſſer ſchwimmende Körperchen, ſehr geſchwind von dieſem Vordertheile angezogen werden. Um dieſes recht deutlich zu ſehen, muß man nicht einen Polypen allein, ſondern einen Strauß von vielen beobachten.

Trembley, der dieſe Polypen zuerſt bräunlich fand, bemerkte noch, daß ſie, wenn er ſie eine Zeitlang in einerley Waſſer ließ, nach und nach ihre braune Farbe verloren und durchſich-

tig

Pünktchen, die Trembley auch ſcheint bemerkt zu haben. Vermuthlich ſind es kleine vegetabiliſche Theile, und keine Brut, weil wir unten hören werden, daß ſich dieſe Polypen durch Zertheilen vermehren. Goeze hat faſt Gründe einem Röſel beyzupflichten, daß dieſe Polypchen nicht ſowohl Inſekten, als vegetabiliſche Theile freſſen. Sonſt ſind ſie in friſchem fließenden Waſſer ſelten, in faulem ſtehenden deſto häufiger zu finden. Außer den vom Trembley angeführten Körpern, ſitzen ſie auch an den Waſſerflöhen, Käfern, Muſcheln, beſonders an den kleinen Ammonshörnern, und zwar an den erſteren ſo feſt, daß ſie durch die geſchwindeſte Bewegung dieſer Thiere nicht abzubringen ſind. Ob ſie gleich ſehr empfindlich ſind, und ein ſolcher Strauß bey der mindeſten Bewegung zuſammen ſchnellt: ſo legen ſie ſich doch gleich wieder aus, und fangen an zu flimmern, wenn ein Waſſerfloh oder Käfer nur eine Minute ruhet.

tig wurden, außer einigen ſchwärzlichen Punkten, die noch im Leibe zu ſehen waren. That er ſie aber in anderes Grabenwaſſer: ſo bekamen ſie ihre vorige braune Farbe wieder *). Gemeiniglich bemerkt man, wenn ſie in friſches Waſſer kommen, daß ſie viel geſchwinder flimmern, als wenn ſie eine Zeitlang in ihrem alten Waſſer geweſen ſind.

Nach Trembley's Vermuthung ſind dieſe kleinen auf ſie zufahrenden Körper Thierchen, die ihnen zur Nahrung dienen, woran Röſel indeß zweifelt. Folglich wäre die Oeffnung am Vordertheile der Mund der Polypen.

Die Polypen, welche durchſichtig wurden, und die Trembley eine Zeit lang in einerley Waſſer gelaſſen, worin ſie die braune Farbe verloren, hörten auf, ſich zu vermehren. That er ſie aber in anderes Waſſer, welches er erſt aus dem Graben genommen hatte; ſo fingen ſie von neuem an, ſich zu vermehren.

Dieſe Polypen können auch ſchwimmen. Wenn ſie aber ſchwimmen, ſo ſind ſie nicht ſtraußweiſe zuſammen; ſondern einzeln, und alsdann auch nicht mehr ſo geſtaltet, als wenn ſie ſitzen und ſich geöffnet haben. Im Schwimmen pflegen ſie ſich an verſchiedene, ihnen vorkommende Körperchen anzuſetzen. Gleich nachher, wenn ſich der Polyp angeſetzt hat, muß man anfangen, ihn zu beobachten, um in der Folge die Art ihrer Bildung und Vermehrung zu entdecken.

Anfänglich iſt der Stiel eines einzelnen Polypen, der ſich erſt wo angeſetzt hat, ganz kurz, her=

*) Goeze hat ſie am häufigſten in ſtehendem Pfützenwaſſer gefunden, und ſie haben immer einerley Farbe, nähmlich die ſchwarzgraue behalten.

hernach aber wird er länger. Hierauf vermehrt er ſich, ſo daß er ſich nach der Länge in zwey Theile ſpaltet. Zuerſt zieht er die Lippen einwärts, ſein Vordertheil verſchließt ſich und wird rund. So hört auch der vorher gemachte Wirbel auf. Beobachtet man ihn aber recht genau, ſo wird man die ganze Zeit durch, daß er verſchloſſen iſt, inwendig im Leibe, eine ganz langſame Bewegung gewahr. Allmählich wird der Vordertheil flach, das Thierchen zieht ſich mehr zuſammen, und wird nach Maßgebung dieſer Verkürzung immer breiter. Nachgehends theilt es ſich unvermerkt mitten durch, nähmlich von der Mitte des Kopfs bis an den Ort, wo das Hinterende an dem Stielchen ſitzt. Nach einiger Zeit ſieht man alſo zwey abgeſonderte und vorn zugerundete Körper zu äußerſt am Ende des Stielchens ſitzen, wo vorher nur einer war. Hierauf öffnen ſich dieſe beyden Körperchen vorn allmählich; und je mehr ſie ſich öffnen, deſto deutlicher kommen die Lippen dieſer beyden neuen Polypen zum Vorſchein. Alsdann muß man dieſe Lippen ſehr genau betrachten, wenn man ſich von der Art ihrer Bildung und Bewegung, die ſie verurſachen, einen rechten Begriff machen will. Anfänglich iſt dieſe oben ſchon erwähnte Bewegung ſehr langſam, ſie nimmt aber allmählich deſto mehr zu, je mehr ſich die Polypen vorn aufthun. Endlich, wenn ſie ſich völlig geöffnet haben, wird dieſe Bewegung ſo lebhaft, wie ſie ein vollkommener anderer Polyp mit ſeinen Lippen immer machen kann. Alsdann ſcheinen auch die beyden Polypen vollkommen ausgebildet zu ſeyn. Zwar ſind ſie im Anfange kleiner, als der Polyp, woraus ſie entſtanden; allein binnen Kurzem werden ſie eben ſo groß. Es braucht

aber der Polyp zu ſeiner Theilung ungefähr eine Stunde.

Um ſich einen genauen Begriff von dieſer Operation zu machen, muß man ſie mehr als einmahl ſehen, und an verſchiedenen Polypen, woran man ſie betrachten will, in verſchiedenen Stellungen beobachten. Die Lippen dieſer Polypen ſcheinen aus vier oder fünf durchſichtigen Streifen zu beſtehen, die nach Trembley's Angabe eine wellenförmige Bewegung haben, wiewohl Goeze an den Lippen nie die geringſte Bewegung wahrgenommen hat, ſondern nur an den Flimmerſpitzen, die Trembley Finger nennt. Während der Zeit, ſagt Trembley ferner, daß ſich die Polypen öffnen, und mit ihren Lippen noch eine ſehr langſame Bewegung machen, ſieht man auf beyden Seiten, wenn ſie eine gewiſſe Lage haben, das Phänomen, welches man bey vollkommenen Polypen, deren Lippen ſich ſchon ſehr geſchwinde bewegen, für kleine Wirbel halten muß. Man ſollte alsdann faſt glauben, als hätten dieſe ſich öffnenden Polypen an beyden Seiten des Mundes, vier oder fünf Finger, welche ſich alle Augenblick bewegen, und an den durchſichtigen Streifen zu ſitzen ſcheinen.

Dieß muß man oft, und auf verſchiedene Weiſe betrachten, wenn man ſich nicht betrügen und Gefahr laufen will, den Schein für Wahrheit zu halten. Einem Anfänger kann ſolches leicht begegnen.

Wenn ſich der erſte Polyp getheilt hat, und die beyden, aus dieſer Theilung entſtandenen Polypen völlig gebildet ſind; ſo ſieht man am Stengel zwey Polypen, die daran neben einander mit dem äußerſten Ende ihres Hintertheiles hangen.

Kurz

Kurz nach der Theilung wird man ſchon gewahr, daß jeder dieſer beyden Polypen ſein eigenes Stielchen habe.

Den Tag nach der Theilung hat Trembley oft Gelegenheit zu ſehen gehabt, daß jeder dieſer beyden Polypen ſchon ein ziemlich langes Stielchen hatte, und daß dieſe Aeſtchen mit dem Ende des erſten Stengels, wie Zweige, mit ihrem Stamme zuſammen wuchſen.

Viele ſolcher Polypen, die er ununterbrochen beobachtete, haben ſich aufs ſpäteſte 24 Stunden nach der erſten Theilung wieder vermehrt. Dann hatte der Strauß ſchon vier Polypen, deren jedem auch ſchon, wie den übrigen, die aus ſolcher Theilung entſtanden waren, ein Stielchen gewachſen war *).

Die Figur 6607 ſtellt einen ſehr vergrößerten Strauß mit acht Polypen vor. Man kann daran ſehen, wie ſich die Polypenſtengel nach Maßgebung ihrer Vermehrung ſtellen. Sie werden eben ſo viel Zweige des ganzen Straußes.

Es iſt aber dieſe Figur nach einem Polypenſtrauße gezeichnet, deſſen Wachsthum Trembley im September 1744. beobachtet hat. Den 9ten dieſes Monaths beſtand er nur aus einem einzigen, bey b ſitzenden, Polypen. Den Abend theilte ſich dieſer Polyp, und gegen halb neun Uhr zeigten ſich bey b ſchon zwey vollkommene Polypen, deren Stiele, oder Aeſtchen bc, bc bis zum folgenden Morgen des 10ten Septembers wuchſen. Gegen ein Viertel auf zehn gedachten Morgens, fingen ſich die beyden in cc befindlichen Polypen zu theilen an, und ein Viertel auf

*) S. Bonnet Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 199.

zwölf waren vier vollkommene Polypen da, deren Stengel ci, ci, ci, ci, ſich nachher bildeten.

Den 11ten September, des Morgens um halb acht, fand er dieſe vier Polypen ſchon wieder getheilt, ſo daß ihrer nun bey i, i, i, i, acht waren. Der Strauß von acht Polypen iſt hier ſo vorgeſtellt, wie er den 12ten September des Morgens zwiſchen zehn und eilf war.

Es ſitzen aber die Polypen nicht immer nach der Ordnung, wie ſie hier in dieſer Figur vorgeſtellt ſind. Die Stiele und Polypen ſtehen oft vor einander, in einer ſolchen Stellung, dadurch einige Polypen ganz oder halb bedeckt werden.

Trembley hat ſogar Sträuße gefunden, bey denen die Vermehrung immer in gedoppelter Zahl, von zwey zu vier, oder vier zu acht, von acht zu ſechzehn, von ſechzehn zu zwey und dreyßig fortging, worauf es ihm unmöglich war, die Polypen noch genau zu zählen.

Dieß mag genug ſeyn, um ſich die Bildung und Vermehrungsart dieſer Thierchen vorzuſtellen. Man findet ſie zuweilen in den Waſſern in ungeheurer Menge. In Trembley's großen Gläſern haben ſie ſich außerordentlich vermehret. Es war unter andern ein Strauß in dem einem Glaſe, der aus einigen zuſammen gewachſenen Sträußen beſtand, und im Ganzen mehr als einen Zoll im Durchmeſſer hatte.

Von dieſen Sträußen gingen wieder Polypen ab, die fortſchwammen, und davon ſich jeder irgendwo an ein Körperchen anſetzte. Aus jedem ſolcher Polypen kann auf gedachte Art wieder ein Strauß werden.

Die Zweige, wovon die Polypen abgegangen ſind, hangen zwar noch an dem Strauße, ſie

ſie tragen aber keine Polypen mehr. Sind nun alle Polypen erſt vom Strauße abgegangen, ſo bleibt nichts als der Stammbaum mit ſeinen Zweigen übrig, die aber denn zu nichts mehr nütze ſind.

Trembley ſahe noch vier andere Polypenarten, die ſich auf eben die Weiſe, nähmlich durch eine Zertheilung in der Länge, wie die vorerwähnten, vermehren. Diejenigen, die ihnen darin am nächſten kommen, ſind viel zarter. Die Zweige an den Sträußen, die ſie formiren, ſind durchſichtig; aber ſie changiren violet, wenn man einige zuſammen von einer gewiſſen Seite beobachtet. Ihre Sträuße gleichen einer artigen Aigrette von geſponnenem Glaſe. Wenn ſie völlig gebildet ſind, ſieht man die Bewegung ihrer Lippen nicht ſo deutlich, als an den vorerwähnten; allein es iſt doch leicht zu bemerken, wenn ſich die, durch die Theilung erſt entſtandenen Polypen öffnen, und ihre völlige Bildung annehmen. Alsdann iſt dieſe Bewegung langſam, da ſie bey ganz vollkommenen Polypen ausnehmend lebhaft iſt.

Die drey andern Arten, welche Trembley entdeckte, ſind noch viel kleiner, als dieſe erſten. Sie ſind kürzer, aber offener und ausgeſchweifter. Sie haben indeſſen ein Merkmahl, wodurch ſie von den beyden andern Arten deutlich zu unterſcheiden ſind. Ihre Stengel oder Zweige haben eine Bewegung, die ſich bey den übrigen Arten nicht findet. Sie ziehen ſich oft ſchnell, wie ein Krätzer, in verſchiedenen Spiralen zuſammen, und augenblicklich nachher bringen ſie ſich wieder in ihre gerade Stellung.

Dieß iſt ein entſcheidendes Merkmahl, wodurch es offenbar wird, daß die Röſelſchen

kleinen geſelligen, becherförmigen Afterpolypen, wie er ſie nennt, Tab. 97 die eigentlichen Trembleyiſchen Straußpolypen nicht ſind, wiewohl ſie ihnen übrigens in der Geſtalt des Körpers, und in den Flimmerſpitzen, wodurch ſie den Wirbel im Waſſer machen, ziemlich ähnlich ſind. Dieſe haben alſo das voraus, daß ihr Stamm und Zweige feſt und unbeweglich ſind. Jene könnte man alſo Schnellpolypen nennen, weil ſie mit ihren Schwänzen oft plötzlich zuſammen ſchnellen. Sie haben auch dieſes Beſondere, daß ſie mehrentheils einzeln an einem Körper in ungeheurer Menge ſitzen. Selten findet man ſie mit vielen Zweigen. Doch hat Röſel Tab. 97 Fig. 3. ein ſolches Bäumchen abgebildet.

Ueber die merkwürdigen Bewegungen der Stengel und Zweige dieſer Art Straußpolypen hat ſich Bonnet als Philoſoph erklärt. Er ſagt in ſeinen Conſiderations ſur les Corps organiſés, Art. 322.

„— — Stiel und Zweige ſammt den Glocken oder Polypenkörnern, ſcheinen ein einziges organiſches Ganzes auszumachen, und durch einerley Lebensprincipium beſeelt zu werden.“

„Stiel und Zweige können in ihren Bewegungen viele merkwürdige Abänderungen machen. Bey der allergeringſten Bewegung im Waſſer ziehen ſie ſich beyde mit der äußerſten Geſchwindigkeit in ſich ſelbſt zurück. Dieß Zurückziehen geſchieht aber ſolchergeſtalt, daß ſie ſich in Spiralen zuſammen winden, deren Ringel entweder ganz, oder nur etwas zuſammen ſtoßen. Jeder Zweig kann ſich einziehen, ohne von den andern gehindert zu werden. Zieht ſich aber der Stamm ein, ſo thun es auch alle Zweige. Steht das Waſſer ſtill, ſo ſtrecken ſich die Zweige wieder aus,

aus, und entfalten ſich aufs neue. Iſt aber der Strauß ſchon ziemlich groß, ſo zieht ſich der Stamm nicht mehr ein, gleichſam als wenn er ſteif geworden wäre.“

„Endlich geben ſich die Polypen vom Strauße ab, und hat er viel von ſeinem Zierrath verloren: ſo ziehen ſich auch die Zweige nicht mehr ſo geſchwind zurück. Ja wenn noch mehrere Polypen abgehen, ſo thun es nur die Zweige, woran noch einige ſitzen, und wenn der Strauß von Polypen ganz leer iſt, ſo verlieren auch die Zweige alle Bewegung.“

„Aus dieſen Begebenheiten kann man ſchließen: es befinde ſich das Principium der Bewegung in den oberſten Glocken oder Polypenkörpern. Dieſe ſind es auch, die den Wachsthum des Stamms und der Zweige befördern. Inzwiſchen muß man dieſe letztern nicht mit Baumzweigen vergleichen. Es ſind vielmehr gleichſam Wurzeln, welche die Glocken treiben, und ſich allmählich entwickeln. Reißt ſich nun ein ſolcher kleiner Polyp von einem Strauße los, ſo ſchwimmt er fort, um ſich anderswo anzuſetzen. Unten kommt ein kurzes Stielchen hervor, womit er ſich anhänget. Dieß wird von Tage zu Tage länger, und in Kurzem der Stiel eines neuen Straußes.“

„Der zu äußerſt am Stiele ſitzende Polyp theilt ſich in zwey ungleiche Stücke. Das größte bleibt am Ende deſſelben hangen; das andere aber ſitzt etwas weiter herunter, und treibt auch ein Stielchen, womit es am Stengel hänget. Dieß Stielchen verlängert ſich, und wird ein Zweig. Der am Ende dieſes Zweiges ſitzende Polyp theilt ſich wieder, wie der erſte, und treibt gleichfalls ein Stielchen, und ſo entſteht ein neuer Zweig, der in den erſten gleichſam ein-

eingepfropfet iſt u. ſ. w. Folglich entſtehen die Glocken nicht ſo aus den Zweigen, wie Pflanzenzweige ein Auge oder eine Blume treiben; ſondern die Glocken bringen die Zweige hervor, welche letztern aufhören zu wachſen, ſobald jene von ſelbſt, oder zufälliger Weiſe davon abgegangen ſind.“

Alle dieſe Polypenarten vermehren ſich übrigens auf eine ungeheure Art; aber ſie haben auch ihre Feinde, welche ſie in kurzer Zeit in großer Menge zu Grunde richten.

Trembley hat auch noch andere kleine Polypen beobachtet, die abermahl von den Straußpolypen verſchieden waren. Sie haben nähmlich, in Vergleichung der Breite ihrer Mündung, beynahe die Geſtalt eines ziemlich langen Trichters, weshalb ſie Reaumür Polypes en Entonnoir (Trichterpolypen) genannt hat *).

Trembley kannte dreyerley Arten dieſer Polypen: grüne, blaue und weiße. Man muß ſie ſehr oft, und in verſchiedenen Stellungen betrachten, bevor man ſich einen genauen Begriff von ihrer Struktur machen kann. Ihr Vordertheil iſt zuſammen geſetzter, als er anfänglich erſcheint.

An den Rändern dieſes Vordertheils entdeckt man eine ſehr merkliche Bewegung. Wenn man ſie in einer gewiſſen Lage betrachtet: ſo gleichen dieſe Ränder in ihrer Bewegung einem gezähnten Rade, oder einer Schraube ohne Ende, die ſich ſehr geſchwind bewegt **).

Die

*) Goeze vermuthet, daß dieſes des Linné Hydra ſtentorea ſey. S. Röſel III. B. Tab. 94. Fig. 8. Ledermüller, Taf. 88. f, h, l.

**) Die Röſelſchen Afterpolypen mit dem Deckel Tab. 98. Fig. 5. 6. zeigen etwas ähnliches von dieſem Räderförmigen.

Die Trichterpolypen formiren keine Sträuße.

Trembley hat bemerkt, wenn kleine Körperchen vor ihrem Vordertheile vorbey ſchwammen, ſo wurden ſie gewiſſermaßen angehalten, und fielen in die Oeffnung deſſelben, oder in die Mündung des Trichters. Er hat ſelbſt mehr als einmahl viele von den kleinen eyrunden Inſekten, eins nach dem andern in dieſe Oeffnung gerathen ſehen. Aus einer andern Oeffnung kam ein Theil dieſer Thierchen wieder heraus, die er aber nicht genau genug beſchreiben konnte. Viele davon ſahe er aber im Leibe der Polypen bleiben. Vermuthlich dienen ſie ihnen zur Nahrung.

Die Trichterpolypen vermehren ſich auch durch eine Zertheilung in zwey Stücke; aber ſie geſchieht anders, als bey den Straußpolypen. Sie zertheilen ſich weder in der Länge, noch in der Queere durch, ſondern überzwerg, von der Seite ſchief durch. Bey dieſer Theilung hat der eine Polyp den alten Kopf, und ein neues Hinterende, der andere aber einen neuen Kopf, und das alte Hinterende. Den mit dem alten Kopfe nennt Trembley den oberen, und den mit dem neuen Kopfe den unteren Polypen.

Das erſte, was man nach Trembley's Beobachtungen bey einem Trichterpolypen wahrnimmt, der ſich anfängt zu theilen, ſind die Lippen des Unteren, oder die durchſichtigen Ränder, die ſich bey ganz gebildeten ſo geſchwinde bewegen.

Dieſe Lippen des neuen Kopfs zeigen ſich an dem Polypen, der ſich theilen will, etwas unter den alten Lippen, ungefähr zwey Drittel von der Länge des Polypen, vom Kopfe an zu rechnen. Sie ſtehen auch nicht nach der Länge, in gerader Linie, ſondern etwas ſchräge. Man

bemerkt ſie bloß an ihrer langſamen Bewegung. Dieß Stückchen des Körpers nun, das mit dieſen Lippen eingefaßt iſt, zieht ſich allmählich in ein Klümpchen zuſammen, die Lippen treten unvermerkt an einander; und an der einen Seite des Polypen entſteht eine Beule, woraus zuletzt der neue Kopf wird, der mit den neuen Lippen verſehen iſt. Bevor noch dieſes Knötchen ſtärker wächſt, kann man ſchon die, ſich formirenden beyden Polypen unterſcheiden, und iſt ſie weiter vorgewachſen: ſo hangen die Polypen nicht viel mehr zuſammen. Der obere hängt an dem untern nur noch mit dem äußerſten Hinterende, welches bloß an der Kopfſeite des untern ſitzt. Der obere macht gewiſſe Bewegungen, wodurch er ſich beſtrebt, ſich loszureiſſen. Endlich geht er ab, und ſchwimmt fort, um ſich anderswo anzuſetzen. Trembley hat einen geſehen, der ſich an die Seite des Unterpolypen, von dem er ſich geſchieden, anſetzte. Der Unterpolyp bleibt an dem Orte hangen, wo der getheilte Polyp, von dem er die Hälfte iſt, vorher ſaß.

Man findet in den Bächen noch eine Art Straußpolypen, die noch merkwürdiger als die vorigen ſind, und ſich gleichfalls durch eine Zertheilung in zwey Stücke vermehren. Sie haben wie die andern eine Glockengeſtalt; aber der Strauß, den ſie formiren, iſt verſchieden. Die von dem allgemeinen Stamme abgehenden Zweige ſind nicht einfach; ſondern ſie haben ſelbſt wieder kleinere Nebenäſte an ſich, die in ihrer Lage mit den Blattnerven übereinkommen. An jedem dieſer Zweige ſitzt zu äußerſt eine Glocke oder Polyp; auch entdeckt man hin und wieder an dieſen Zweigen kleine Knötchen, welche an Geſtalt, Lage und Unbeweglichkeit den Gallen

der

der Eichblätter nicht unähnlich ſind. Nach der bloßen Aehnlichkeit von dieſen Polypen zu urtheilen, wird man nicht zweifeln, daß ſie ſich nicht eben ſo, wie die Straußpolypen, durch eine allmähliche Zertheilung ihrer Glocken vermehren ſollten. Allein die Analogie betrügt uns oft, und die Natur muß uns zurecht weiſen.

Der Anfang der Theilung geſchieht hier nicht in den Glocken; ſondern in den erſtgedachten kleinen Knötchen. Sie wachſen ziemlich geſchwind, und wenn ſie ihre völlige Größe erreicht haben; ſo ſind ſie viel dicker, als die Glocken. Alsdann gehen ſie vom Strauße ab, und ſchwimmen fort, um ſich irgendwo anders anzuſetzen. Hier hängen ſie ſich mit einem kurzen Stielchen an, welches ſich aber bald verlängert. Gleich darauf verändert ſich ihre runde Geſtalt in eine eyförmige. Jedes Knötchen theilt ſich hernach in der Länge mitten durch. Nach der Theilung erblickt man zwey länglich runde Knoten, die zwar kleiner, als der erſte, aber dicker als der Polypenkörper ſind, und an einem Zweige hangen. Es währet nicht lange, ſo theilen ſie ſich ſelbſt wieder, und formiren alſo eine Art von Büſchel, der ſich in vier Knötchen endiget, die zwar kleiner, als die beyden erſten, aber dicker, als der Glockenkörper eines Polypen ſind.

Die Unterabtheilungen erfolgen auf gleiche Art, und in Kurzem beſteht der Strauß aus ſechzehn Knötchen, die aber nicht alle gleich groß ſind. Die kleinſten ſehen anfänglich wie eine Glocke aus, die andern aber theilen ſich noch immer fort. Und dieſes Theilen hört nicht eher auf, bis alle Knötchen die Geſtalt und Größe dieſer Polypenart erreicht haben.

Dieß geht auch ſo geſchwinde zu, daß man in weniger als 24 Stunden einen Strauß von 110 Polypen erblickt, die alle aus dem einen zertheilten Knollen entſtanden ſind. Haben die Polypen aber erſt die Glockengeſtalt angenommen: ſo vermehrt ſich der ganze Strauß, durch ihre Unterabtheilungen, gerade ſo, wie es bey andern Arten zu geſchehen pflegt *).

Die Straußpolypen theilen ſich von ſelbſt, aber auf eine andere Art, als die Trichterpolypen. Dieſe Knollenpolypen, welche aus gallenförmigen Knötchen entſtehen, vermehren ſich auf eine noch ſeltſamere Art.

Hier fängt ſich eine neue Ordnung der Dinge an. Die Analogie verläßt uns, und der Beobachter kann nicht einmahl geſchickte Worte finden, ſich auszudrücken. Ich ſchweige alſo von dieſen Polypen. Denn es iſt vernünftiger zu ſchweigen, als über Dinge, die man kaum erblickt, und die von allen bekannten Gegenſtänden abweichen, leere Muthmaßungen zu wagen.

Aus der Geſchichte der Straußpolypen erhellet übrigens genugſam, daß ihre Vermehrungsart von lebendig gebährenden, und eyerlegenden Polypen, ganz und gar verſchieden ſey. Man muß alſo neue Ausdrücke erfinden, wenn man ihre Erzeugung beſchreiben will, und man kann die erſte Art Augentreibende, die anderen aber Knollentreibende nennen. Allein die Worte beweiſen noch nicht, daß wir die Dinge verſtehen, die wir damit bezeichnen. Könnte man auch unſere Begriffe von dieſer neuen Klaſſe organiſirter Körper durch beſtimmte Worte ausdrücken: ſo

*) S. Bonnet's Betrachtungen über die Natur, zweyte Auflage, S. 206.

ſo würden wir deshalb das Geheimniß ihrer Vermehrung nicht beſſer verſtehen.

Sie ſind ſo klein, daß man durch das Vergrößerungsglas nur ihre äußerliche Geſtalt erblickt, und alles, was vor, unter und nach ihrer Theilung vorgeht, bleibt uns verborgen. Wie viel intereſſante Begebenheiten würden wir bey dieſen Unterſuchungen entdecken, wenn wir den Mechanismus dieſer kleinen Körper mit unſeren Augen erreichen könnten?

Unſtreitig iſt ihre Organiſation ſehr einfach. Wir können es aus den Armpolypen ſchließen. Bonnet hat die Raupe einem Ey verglichen, wenigſtens thut ſie darin ſolche Verrichtungen, die ſich auf den Schmetterling beziehen; allein dieſes Ey frißt, wächſt, kriecht u. ſ. w. Sollte alſo wohl der Knollen, der die Grundurſach eines Straußpolypen der zweyten Arten iſt, eine Art von beſeeltem Eyerſtock ſeyn, der wirklich alle diejenigen kleinen Glocken oder Polypenkörperchen in ſich enthielte, die aus ſeiner Zertheilung oder allmählich und ſtufenweiſe geſchehenen Auseinanderſetzung entſtehen ſollen?

Dieſes und hundert ſolche Dinge ſich einbilden, das heißt, die Natur errathen wollen, und dabey läuft man niemahls mehr Gefahr ſich zu irren, als wenn man ſich nicht einmahl mit der Analogie helfen kann. Die ausnehmend einfache Bauart der uns bekannteſten Polypen, zeigt hinlänglich an, daß dieſe Art Thiere faſt aus lauter gleichartigen Theilen beſtehen. Hieraus folgt alſo, daß in den Armpolypen jedes Stück, ja was noch mehr iſt, jedes Partikelchen, einen Polypen in Kleinem vorſtellen kann. Nun müſſen aber die natürlichen Reſultate einer gleichen Struktur nothwendig von den Reſultaten

einer zuſammen geſetzteren verſchieden ſeyn, die aus viel mehreren ungleichartigen Theilen beſteht. Folglich ſcheinen die Polypen die unterſte Stufe auf der Leiter der Thiere einzunehmen. Da ſie nun in einer ſo erſtaunlichen Entfernung von dem Menſchen und großen Thieren ſtehen; ſo wäre es wider alle geſunde Philoſophie, wenn man ſich deshalb ſchon berechtigt halten wollte, aus einem oder dem andern Folgen zu ziehen. — —

Wenn Bonnet alſo von dem Polypen geſagt, er ſey ganz Eyerſtock; ſo will er das nicht ſo verſtanden wiſſen, als wäre er ein ſolcher Eyerſtock, wie wir gemeiniglich unter dieſem Nahmen kennen; oder als beſtehe er ganz aus lauter ſolchen Eyern, wie die Inſekten bey ſich haben; ſondern er hat dadurch nur anzeigen wollen: daß, ſtatt deſſen bey den meiſten Thieren die Embryonen an einem beſondern Orte liegen, ſelbige bey dem Polypen im ganzen Umfange ſeines Körpers verbreitet ſind.

Ueber verſchiedene Arten kleiner den Polypen ähnlicher Waſſerinſekten.

Wenn man ſich bloß vornimmt, nur auf einige Augenblicke die Figuren und Bewegungen der kleinſten Waſſerinſekten und Gewürme zu betrachten; ſo kann man ſich damit begnügen, daß man ſie auf die gemeine Art in einigen wenigen Tropfen vor das Mikroſkop bringt. Allein oft iſt die bloße Betrachtung derſelben in einem oder zwey Tropfen Waſſers nicht zureichend, alles Sonderbare an ihrer Figur oder Bewegung zu bemerken.

Es iſt daher ſehr gut, dergleichen Inſekten zu beobachten, wenn ſie mehrere Bequemlichkeit

haben

haben, und ſich in einer größern Quantität Waſſer aufhalten. Und dieſes wird man um ſo viel nöthiger finden, wenn man begierig iſt, ihrer Lebensweiſe genauer nachzugehen. Alsdann müſſen dieſelben Inſekten viele Tage nach einander ordentlich betrachtet werden, und ſie müſſen auch, ſo viel als möglich iſt, ſich in denſelben Umſtänden befinden, darin ſie geweſen ſeyn würden, wenn ſie in denſelben Waſſern geblieben wären, worin ſie natürlicher Weiſe leben.

Trembley hatte die Gewohnheit, eine große Anzahl von den kleinen Inſekten, über welche er ſeine Anmerkungen machen wollte, in großen Gläſern aufzubehalten, und durch Bemerkung deſſen, was in dieſen Gläſern vorging, bemühete er ſich, die allgemeinen Dinge zu entdecken, die zur Naturgeſchichte dieſer Thiere gehören. Er hat hiernächſt durch manche wiederhohlte Verſuche gefunden, daß es nothwendig ſey, in Gläſer, die kleiner ſind, wie etwa von 3 Zoll Höhe, diejenigen von den Waſſerthierchen zu thun, die zu genauern mikroſkopiſchen Beobachtungen beſonders geſetzt werden müſſen. In dieſe Gläſer gießt man Waſſer aus eben den Gräben, woraus die Thierchen, die man betrachten will, ſelbſt genommen worden, und dieſes Waſſer verändert man öfterer oder weniger, nachdem es die Umſtände erfordern.

Man kann ſich leicht vorſtellen, wenn man ein kleines Gewürme in einem von dieſen Gläſern, mit einem Vergrößerungsglaſe von kurzer Brennweite betrachten will, daß es alsdann nothwendig ſey, daß das Thierchen nahe an eine von den Seiten des Glaſes gebracht werde und daß es gleichfalls feſt an derſelben Stelle müſſe gehalten werden. Das Inſekt muß alſo entweder

ſelbſt

ſelbſt an der Seite des Glaſes, oder an einem andern Körper, den man füglich in dieſe Stellung bringen kann, befeſtigt werden. Trembley nahm zu dieſem Ende Dinge, die dünne und biegſam ſind, z. B. die kleinen Zweige von verſchiedenen Arten des Kannenkrautes *). Die in Haufen vereinigten Polypen werden oft auf dieſen Zweigen gefunden, und man kann machen, daß ſie ſich vor andern Dingen hierauf ſetzen, wo ſie ſich denn leichter beobachten laſſen.

Das Licht, welches zu einem gemeinen Fenſter hereinkommt, iſt zureichend, in dem Waſſer ſolche Dinge zu bemerken, die mit bloßen Augen, oder durch ein Vergrößerungsglas, welches man mit der Hand hält, geſehen werden können. Allein ſolche, die man mit einem Glaſe von einem kürzeren Foko unterſuchen will, müſſen bey dem Lichte einer Wachskerze beſehen werden, welches dem Glaſe gegenüber geſetzt wird, und deſſen Flamme ſich mit dem Objekt in gleicher Linie befinden muß.

Nur iſt das blendende Licht einer flackernden Wachskerze, welches ſich ohnedem in dem Waſſer des Glaſes einigemahl bricht, für manche Augen faſt unerträglich. Weit vorzüglicher iſt unter dieſen Umſtänden dazu das Licht einer kleinen Lampe, die oben einen Schirm hat, und die man nach den Umſtänden drehen kann. Denn außerdem, daß die Flamme derſelben ſtille ſteht, wenn kein Luftzug iſt, bleibt das Auge, wegen des Schirms dunkel.

Ein Vergrößerungsglas, das einmahl ſo zurecht gemacht iſt, daß es die richtige Stellung hat, kann an demſelben Orte vor dem Objekte verſchiedene Tage lang bleiben, ohne daß es in Un-

*) Schafftbalm, Equiſetum paluſtre.

Unordnung geräth, daß alſo, um den Fortgang des Inſekts während dieſer Zeit zu betrachten, nichts mehr nöthig iſt, als allemahl eine Wachskerze hinter das Glas zu ſetzen, und das Auge an das ſchon feſt geſtellte Vergrößerungsglas zu halten.

Es können verſchiedene dergleichen Zubereitungen auf demſelben Brete neben einander geſtellt werden, und ſolchergeſtalt kann man bey verſchiedenen Individuen von einer Art zu gleicher Zeit Beobachtungen anſtellen und fortſetzen, um deſto geſchwinder, und mit mehrerer Gewißheit zur Wiſſenſchaft der Dinge zu kommen, wornach man ſieht.

Der Leſer wird ſich erinnern, was im obigen von der allgemeinen Art, wie ſich die Straußpolypen vermehren, geſagt worden. Dieſe kleinen Thiere haben beynahe die Geſtalt einer Glocke. Ihr vorderſtes äußerſtes Ende, worin ihr Mund iſt, und welches als ihr Kopf kann angeſehen werden, iſt nach inwendig zu ausgehöhlt, und gleicht der offenen Seite einer Glocke. Ihr anderes äußerſtes Ende endigt ſich in einen Punkt, und an dieſem Punkte iſt ein Stengel befeſtigt.

Wenn der Polyp bereit iſt ſich zu theilen, ſo zieht er zuerſt ſeine Lippen in den Körper hinein. Alsdann nimmt er allmählich eine runde Geſtalt an, und ſogleich, nachdem dieſer kleine ſphäriſche Körper gebildet iſt, theilt er ſich in zwey andere eben ſo ſphäriſche Körper. Dieſe letzten öffnen ſich unvermerkt wieder in wenigen Minuten, alsdann verlieren ſie die ſphäriſche Geſtalt, und werden wie eine Glocke, oder wie ein eben ſo vollkommener Polyp ausſehen, als der, durch deſſen Theilung ſie gebildet worden. Dieß iſt die Weiſe, nach welcher ſich verſchiedene Arten

ten in Haufen ſitzender Polypen vermehren. Die ganze Operation geſchieht von der Art in drey Viertel Stunden oder in einer Stunde.

Trembley beobachtete noch eine Polypenart. Dieſe ſind kleiner und weißer, als die andern, welche Figur 6607 ſehr vergrößert vorgeſtellt werden. Der Haufen, den ſie machen, ſitzt auf einem Stengel der leicht zu bemerken iſt. Dieſer Stengel iſt mit dem unterſten Ende an einem andern Körper befeſtigt, und von dem andern Ende gehen Zweige heraus, die mit dem Stengel ſelbſt ſtumpfe Winkel machen, von dieſen gehen wieder an verſchiedenen Stellen andere Zweige aus, und von dieſen letzten andere neue u. ſ. w. An dem äußerſten Ende eines jeden Zweiges iſt ein Polyp zu ſehen. Und da alle dieſe Zweige nicht von gleicher Länge ſind; ſo iſt auch nicht jeder Polyp, wie in der andern Art, oben an dem Haufen, oder in gleicher Entfernung von dem unterſten Theile des Stengels, es werden vielmehr allhier Polypen in allen Höhen des Haufens gefunden. Die Verſammlungen aller dieſer Zweige nebſt den Polypen, machen eine ſehr artige Figur, die einem Blumenſtrauße ſehr ähnlich iſt.

Der Stengel, der den ganzen Haufen trägt, und jeder Zweig davon iſt einer merkwürdigen Art von Bewegung fähig. Ein jeder zieht ſich plötzlich zuſammen, wenn er berühret wird, wenn man das Glas, worin der Haufen ſitzt, bewegt, und auch bisweilen, wenn man gar keine Urſache eines ſolchen Zuſammenziehens bemerkt, Fig. 6608. Der Stengel und die Zweige ziehen ſich zuſammen, und verkürzen ſich dadurch, daß ſie ſich in Kreiſe ziehen, die ſich alsdann einander ganz nahe berühren. Ein jeder Zweig kann ſich für

ſich ſelbſt zuſammen ziehen; wiewohl es nur ſelten geſchieht, daß ein Zweig ſich allein zuſammen ziehet; denn bey dem Zuſammenziehen ſtößt er gemeiniglich an einen andern Zweig, da ſich denn der andere den Augenblick mit zuſammen ziehet. Wenn der Hauptſtengel, der den ganzen Haufen trägt, ſich zuſammen ziehet: ſo ziehen ſich auch alle andere Zweige des ganzen Haufens ein, und der ganze Haufe wird völlig geſchloſſen. Einen Augenblick darauf dehnen ſich die Zweige, nebſt dem Stengel wieder aus, und der ganze Haufen bekommt dadurch ſeine gewöhnliche Figur wieder. Wenn der Haufen aber ziemlich angewachſen iſt; ſo hört der Stengel auf, ſich zuſammen zu ziehen.

Ein ſolcher Hauſen entſteht etwa auf folgende Art.

Ein einzelner Polyp, der von dem Haufen abgeſondert iſt, ſchwimmt ſo lange im Waſſer herum, bis er einen bequemen Körper findet, worauf er ſich ſetzen kann. Alsdann hat er einen Stengel der nicht größer iſt, als der Polyp ſelbſt. In einer Zeit von 24 Stunden wird dieſer Stengel acht- oder neunmahl ſo lang, als er vorhin geweſen, und dieſer Stengel wird alsdann zum Hauptſtengel eines neuen Haufens. Ungefähr einen Tag darnach, wenn ſich der Polyp ſolchergeſtalt feſtgeſetzt, theilt er ſich in zwey. Zehn oder zwölf Stunden hernach theilt ſich ein jeder von dieſen zwey Polypen in zwey andere. Gleich darauf ſchießen ſie Zweige aus, und entfernen ſich ſolchergeſtalt immer weiter von einander. Nun iſt es nothwendig zu merken, daß, wenn zwey von dieſen Polypen ſolchergeſtalt durch die Theilung des einen gemacht werden, der eine gemeiniglich weit größer iſt, als der andere. Die-

ſer größere bleibt an dem äußerſten Ende des Zweiges, an welchem er vorhin war, welcher Zweig ſich aber verlängert, da denn der andere einen neuen Zweig ausgehen läßt, der von dem erſten herzukommen ſcheint. Der größere von dieſen Polypen theilt ſich gemeiniglich eher, als der andere, und alles das, was ich beſchrieben habe, wird zu verſchiedenen Mahlen wiederhohlet. Solchergeſtalt wird ein Hauptzweig gemacht, der mit verſchiedenen Seitenzweigen verſehen iſt. Dieſe Seitenzweige werden Hauptzweige, in Anſehung derer, welche wieder von ihnen zu entſpringen ſcheinen, wenn die Polypen an ihren äußerſten Enden anfangen ſich zu theilen. Alle Polypen eines Haufens trennen ſich nicht zu gleicher Zeit von demſelben ab. Diejenigen, welche dem Urſprunge der Zweige am nächſten ſind, ſondern ſich gemeiniglich zuerſt ab. Und ein jeder ſo abgeſonderte Polyp ſetzt ſich anderswo wieder feſt, ſo daß ein jeder von ihnen endlich, wenn er nicht abgehalten wird, einen neuen Haufen macht.

Trembley hat oft einen Polypen von dieſer Art in Gläſern gehalten. Der erſte Haufen, welchen er hinein geſetzt hatte, um ſeinen Wachsthum und Fortgang zu beobachten, blieb mit Polypen wohl verſehen, da ſich ſchon viele andere Haufen in demſelben Glaſe gemacht hatten, welche alle ihren Urſprung von dem erſteren Haufen herleiteten. Trembley hat öfters geſehen, daß Stücke von einer Pfauenfeder im Waſſer ganz mit dieſen Haufen bedeckt geweſen, und er war vollkommen verſichert, daß alle dieſe Haufen von demſelben hergekommen, den er zuerſt in das Glas ſetzte. Ja er hat ſeine Verſuche gar ſo weit getrieben, daß er vollkommen verſichert war,

daß

daß ein jeder Polyp eines Haufens, ſobald er ſich abgeſondert, und anderswo befeſtigt hatte, der Urheber eines neuen Haufens geworden.

Wenn ein Haufen ſchon eines guten Theils ſeiner Polypen beraubet iſt: ſo ſind die Zweige nicht länger fähig, ſich ſo leicht und geſchwind, als vorhin, zuſammen zu ziehen. Wenn nur wenige Polypen zurück bleiben: ſo können keine andere Zweige, als die, woran noch Polypen ſitzen, dieſe Kraft ausüben, welche ſie auch verlieren, ſobald als ſie der wenigen noch übrigen Polypen beraubet ſind, da ſie denn ferner keine ſolche Bewegungskraft äußern.

Aus allen dieſen beſondern Umſtänden ſcheint zu fließen, daß dieſe Bewegung in dem Stengel und den Zweigen eines Haufens, bloß von den Polypen herrühren, welche auf den Zweigen ſitzen. Deſſen ungeachtet muß man geſtehen, daß einer, der nur bloß auf den Schein dieſer Bewegung Acht gibt, anfänglich kaum anders denken kann, als daß die Zweige es ſind, welche die Polypen anziehen, und ihnen ihre Bewegung geben.

Die Aehnlichkeit, welche die Figur eines Haufens Polypen mit der Figur einer Pflanze hat, kann einen gleichfalls eine Zeitlang in den Gedanken erhalten, daß die Polypen, welche er an den Zweigen des Haufens ſieht, wirklich von den Zweigen auf eben die Art entſtehen, als die Blätter, die Blüthe und die Früchte einer Pflanze aus den Zweigen derſelben herkommen.

Nichts deſto weniger iſt doch das Gegentheil von allem dieſem wahr. Die Zweige, welche die Haufen der Polypen ausmachen, entſpringen von den Polypen, die an ihren äußerſten Enden ſitzen. Dieſe Polypen, welche an-

fänglich die Früchte dieſer Haufen zu ſeyn ſcheinen, können weit eigentlicher als ihre Wurzeln angeſehen werden. Und von der Wahrheit dieſer Sache kann ſich ein jeder gar leicht überzeugen, der ſich nur die Mühe geben will, den ganzen Fortgang eines Haufens von Polypen regelmäßig und eine Zeitlang nach einander zu unterſuchen.

Was ferner beweiſet, daß dieſe Zweige wirklich von den Polypen entſtehen, und daß ſie ihre Nahrung von denſelben haben, iſt dieſes, daß die Zweige ſogleich aufhören zu wachſen, wenn die Polypen, welche an ihren Enden ſitzen, entweder natürlicher Weiſe, oder durch einen Zufall davon abgeſondert werden.

Die Polypen von einer andern Art, wovon wir jetzt reden wollen, machen gleichfalls einen Büſchel aus, der einem Haufen oder eigentlicher einer offenen Blume gleicht. Dieſe Blume oder dieſer Haufen wird von einem ſehr deutlichen Stengel gehalten, der an ſeinem unterſten Ende an einer von den Waſſerpflanzen oder den auswendigen Theilen einiger Körper ſitzt, die im Waſſer gefunden werden. Von dem andern Ende dieſes Stengels gehen acht oder neun Zweige heraus, die ganz anders beſchaffen ſind, als die Zweige von der Art Polypen, die oben beſchrieben wurden. Dieſe acht oder neun Zweige ſind vollkommen gleich; es iſt aber zu bemerken, daß das, was hier mit dem Nahmen eines Zweiges belegt wird, in der That eine Verſammlung verſchiedener anderer kleinen Zweige ſey, deren zuſammen genommene Geſtalt der Geſtalt eines Blattes ſehr ähnlich iſt, Fig. 6609. Eine jede von dieſen Verſammlungen iſt aus einem Hauptzweige zuſammen geſetzt, der mit dem Haupt-

ſtengel des Haufens einen Winkel macht, der etwas größer, als ein rechter iſt. Von einer jeden Seite dieſes Hauptzweiges gehen wieder andere heraus, und dieſe Seitennerven ſind nicht ſo weit in die Länge ausgeſtreckt, je näher ihr Urſprung dem äußerſten Ende ihres Hauptzweiges iſt. Auf dem äußerſten Ende dieſes Hauptzweiges ſitzt ein Polyp, und noch ein anderer ſitzt auf jedem Ende eines jeden der Seitenzweige. Es ſind auch noch andere an beyden Seiten der Seitenzweige in verſchiedenen Entfernungen von ihren äußerſten Enden, und deren ſind mehr oder weniger, nachdem der Zweig ſelbſt lang iſt. Dieſe Polypen ſind alle ſehr klein, und haben eine glockenähnliche Figur. Sie zeigen bey ihren Oeffnungen eine geſchwinde Bewegung. Um dieſe Bewegung recht zu ſehen, thue man ein ſolches Polypenbüſchelchen an dem Stengel oder Wurzel der Meerlinſe, woran ſie gemeiniglich ſitzen, in ein Uhrglas, oder auch in einen bloßen, etwas hochſtehenden reinen Waſſertropfen auf einem flachen Schieber, und betrachte es unter No. 1. oder 0. des Kompoſiti, dann wird man die vier Flimmerſpitzen, womit jeder Polyp ſeinen Wirbel macht, deutlich erblicken. Sitzen nun an ſolchem Buſche einige hundert Polypen, ſo iſt der Wirbel ſo ſtark, daß ſich faſt alles Waſſer in dem Innern des Tropfens in einem ſichtbaren Kreiſe drehet.

Es werden auch an verſchiedenen Orten auf den Zweigen dieſer Haufen von Polypen Fig. 6610 gewiſſe runde Körper bemerkt, welche Trembley anfänglich für Inſekten hielt, die von den Polypen fraßen, indem ihm dergleichen beynahe von der Geſtalt und Größe bekannt

waren *); allein dieſe runden Körper ſind eigentlich etwas anders.

Ein jeder Haufen hat, wie geſagt, acht oder neun ſolcher Zweige oder Blätter, als eben beſchrieben worden. Sie kommen nicht alle mit einander aus einem Punkte heraus; ſondern die Punkte, wo ſie heraus kommen, ſind nicht weit von einander. Ein jedes von dieſen Blättern iſt ein wenig einwärts gebeugt, und ſie ſtellen alle mit einander einen flachen Kelch oder Becher vor. Wenn das Auge recht über den Boden dieſes Kelchs ſteht: ſo iſt das Anſehen aller acht oder neun Zweige gleich dem Anſehen eines Sterns mit eben ſo vielen Strahlen, die aus einem Mittelpunkte herkommen.

Wenn der Haufen angerührt wird, auch öfters, wenn ſolches nicht geſchieht, ſo falten ſich alle Zweige nach der inwendigen Seite zuſammen, und machen alsdann eine runde Maſſe aus. Der Stengel, welcher den ganzen Haufen trägt, zieht ſich gleichfalls ein, und faltet ſich zuſammen, wie der Maßſtab eines Handwerksmanns, der aus drey oder vier Gelenken beſteht.

Dieſe Polypen, ſahe Trembley zuerſt den 30ſten May 1746. Sie waren auf einer Waſſerpflanze, die er aus einem Graben genommen, und in eines ſeiner größten Gläſer geſetzt hatte. Sie nahmen ihn den Augenblick mit ihrer Schönheit ein, und er war ſehr begierig zu wiſſen, auf welche Art dergleichen Haufen entſtänden. Die Aehnlichkeit, die ſie mit der oben beſchriebenen, und mit einigen andern Arten hatten, verurſachte, daß er glaubte, dieſer Haufen müßte, vermittelſt verſchiedener auf einander folgenden Theilungen,

*) Nähmlich Polypenläuſe, welche den Armpolypen ſehr nachtheilig ſind.

lungen, von einem einzigen Polypen entſtanden ſeyn. Er war indeſſen doch nicht damit zufrieden, daß er ſie bloß nach der Aehnlichkeit betrachtete. Er war begierig, ein wirklicher Augenzeuge von ihren Wirkungen zu ſeyn. Und die Betrachtungen, die er darüber anſtellte, entdeckten ihm eine neue Sache, die er nimmermehr vermuthet hätte, und zu deren Wiſſenſchaft er niemahls gekommen ſeyn würde, wenn er es bloß bey dem Urtheil hätte bewenden laſſen, das er von der Aehnlichkeit hernahm.

Er hielt dafür, als er ſeine Beobachtungen anfing, daß ein jeder Haufen von dieſer Art, von einem einzelnen kleinen Polypen von der Art herkäme, womit dieſe Haufen ſo überflüſſig verſehen waren. Er fing daher damit an, daß er einen von dieſen Polypen abſonderte, und ihn an einem ſolchen Körper feſt machte, den er in ſeinem Glaſe gut regieren konnte, um ihn mit einem Vergrößerungsglaſe, das einen kurzen Fokus hatte, zu erreichen, und zu dieſem Ende folgte er ſeiner gewöhnlichen Methode.

Er nahm einige Haufen von dieſen Polypen, die ſchon ziemlich weit gekommen waren. Er ſetzte ſie beſonders in ein Glas, das mit ſolchem Waſſer angefüllt war, welches ihnen gehörigen Unterhalt verſchaffen konnte. In daſſelbe Glas that er auch ein Stückchen von dem obgedachten Kannenkraut, nachdem er es ſorgfältig unterſucht hatte, und überzeugte ſich alſo, daß kein Polyp darauf war. Er erwartete, daß einige Polypen ſich gar bald von dem Haufen losmachen, und ſich auf das Kannenkraut ſetzen würden, wodurch er ſie leichter hätte beſonders ſetzen, und den Fortgang der Haufen in andern Gläſern betrachten können, welche, wie er nicht

zweifelte, gar bald von ihnen würden hervorgebracht werden.

Den 30ſten May ſetzte er die Haufen beſonders in das Glas. Den 31ſten konnte er nichts neues entdecken, und den 1ſten Junius hatte er keine Zeit darauf Acht zu geben. Den 2ten Junius aber fand er des Morgens an den Seiten des Glaſes verſchiedene kleine Haufen von Polypen, und zwar von der Art, wovon wir jetzt reden. Er verwunderte ſich, als er fand, daß ſie ſchon ſo weit gekommen wären, denn ſie konnten aufs höchſte vor 10 Uhr des Abends den 30ſten May nicht angefangen haben. Den 2ten Junius des Nachmittags ſahe er auf das Stückchen des Kannenkrauts, welches er in daſſelbe Glas mit dem Haufen Polypen gethan hatte, einen kleinen Körper, welcher, wie er vollkommene Urſach zu glauben hatte, erſt von neuem darauf befeſtigt war. Hierauf nahm er das Kannenkraut heraus, und ſetzte es mit dem darauf befindlichen kleinen Körper in ein anderes Glas. Nach dieſem unterſuchte er den kleinen Körper vermittelſt ſeines Vergrößerungsglaſes.

Er fand hierauf, daß dieſer Körper viel größer war, als einige von den Polypen der gegenwärtigen Art, und eine Figur hatte, die ganz von ihnen unterſchieden war, Fig. 6611 *). Dieß brachte ihn auf die Gedanken, es wäre dieſer Körper nicht von der gegenwärtigen Art der Polypen, und daß er von keinem Dinge dieſer Art die Hervorbringung ſolcher Polypen, davon wir jetzt reden, zu erwarten hätte. Er nahm ſich indeſſen doch vor, ſeine Beobachtungen dieſes kleinen

*) Etwas Aehnliches mit dieſen hat der Röſelſche mispelförmige Afterpolyp, ſ. Inſektenbeluſt. III. Bd. S. 614 Tab. 97. Fig. 3.

kleinen Körpers fortzuſetzen, welcher länglich war, und einen Stengel hatte, der drey= oder viermahl länger war, als er ſelbſt.

Den 2ten Junius um 5 Uhr des Abends ſetzte er ihn beſonders in ein Glas, und ungefähr halb neun Uhr deſſelben Abends, merkte er, daß er anfing, ſich von oben bis unten zu ſpalten. Als die Abſonderung völlig geſchehen war, war ein jeder von den beyden Körpern, die durch dieſe Theilung entſtanden, beynahe von derſelben Geſtalt, als der erſte, Fig. 6611. Er glaubte darauf, indem er immer nach der Aehnlichkeit urtheilte, es würden die beyden Körper nach einer kurzen Zeit ſich wieder theilen; allein ein wenig darauf ſahe er, daß ſie rund wurden, und daß ſie ſich eben ſo ſtellten, als wenn ſie ſich wieder theilen wollten. Dieſe Neuigkeit zog alle ſeine Aufmerkſamkeit an ſich, und er gerieth wieder auf die Gedanken, dieſer Körper, von welchem er oben den Schluß gemacht hatte, daß er das Principium enthielte, wovon er die Hervorbringung eines der Haufen, nach welchem er ſuchte, erwartete, möchte vielleicht doch noch eben daſſelbe ſeyn, wonach er ſuchte.

Er bildete ſich ein, daß ſich dieſe Körper vielleicht noch einmahl theilen, und wieder theilen würden, bis ſie beyde zu der Geſtalt und Größe der Polypen kämen, die er auf den Haufen geſehen hatte. Indeſſen ſahe er dieſe Vorſtellung doch nur als eine bloße Muthmaßung an. Die beyden kleinen Körperchen theilten ſich auch wirklich gleich darauf, allein die vier, welche aus dieſer Theilung entſtanden, Fig. 6612, hatten doch nicht, weder die Form, noch die Kleinheit der gedachten Polypen. Nun wollte er gern wiſſen, ob dieſe vier Körper wieder fortfahren würden,

ſich

ſich zu theilen, und er ſahe ſie ein wenig darnach ſich zu einer andern Theilung zubereiten. Dieſe Theilung war ungefähr 20 Minuten nach 11 Uhr geſchehen, und um Mitternacht waren die acht Körper, welche durch die dritte Theilung gebildet worden, wieder beynahe völlig getheilet. Der Haufen beſtand nun aus 16 Polypen, und von dem Augenblick an zweifelte Trembley nicht länger, daß dieſe Polypen von der Art wären, die hier zuletzt beſchrieben wurden. Unter dieſen 16 Polypen waren einige, welche bereits die vollkommene Geſtalt derer hatten, die auf den ſchon weiter gekommenen Haufen bemerkt wurden. Und das waren dieſe, welche dem Urſprunge der Zweige am nächſten waren.

Wenige von dieſen 16 Polypen waren von gleicher Größe, die, welche am weiteſten von dem Urſprunge der Zweige entfernt waren, waren die größten, und ihre Geſtalt war am wenigſten einer Glocke ähnlich. Um 3 Uhr des Morgens den 3ten Junius fand Trembley, daß die Zahl der Polypen in dem Haufen ſich gar ſehr gemehrt hatte. Ihrer waren 16 um Mitternacht, und nun konnte er 26 zählen, wiewohl er nur einen Theil von dem Haufen ſehen konnte, indem das übrige davon außer dem Fokus des Vergrößerungsglaſes war; und um halb 7 Uhr des Morgens zählte er wenigſtens 40 Polypen an demſelben Theile, welchen er von dem Haufen ſehen konnte.

Um mit mehrerer Gewisheit von dem Fortgange der Vermehrung dieſer Polypen urtheilen zu können, zählte er auch die von einem andern Haufen, welcher eine ſolche Lage hatte, daß er ihn vollkommen mit eines ſeiner Vergrößerungsgläſer ſehen konnte. Dieſer Haufen nahm ſeinen

nen Anfang ungefähr um 8 Uhr des Abends am 2ten Junius, wo nähmlich der runde Körper zuerſt anfing, ſich in zwey Theile zu ſpalten. Um 11 Uhr in derſelben Nacht beſtand dieſer Haufen aus 8 Polypen, um halb 8 des folgenden Tages, aus 64, und vor Abends, wenigſtens aus 110; daß alſo in 24 Stunden durch wiederhohlte Theilungen aus einem einzigen runden Körper nicht weniger, als 110 Polypen gebildet worden.

Der Haufen, wovon hier zuerſt geredet wurde, fuhr fort vom 2ten Jun. um halb 9 Uhr des Abends zu wachſen, da er erſt anfing ſich zu bilden, bis zum 13ten, da die Polypen anfingen, ſich davon loszumachen, ſo daß den 15ten kein einziger mehr auf dem Haufen war.

Die Polypen, welche an den äußerſten Enden der Hauptzweige ſitzen, ſind beſtändig die größten, dieſe theilen ſich am häufigſten, und einer von den Polypen, die aus dieſer Theilung entſtehen, iſt gemeiniglich größer, als der andere: der größte bleibt an dem Ende des Hauptzweiges, da denn der letztere zur Bildung eines Seitenzweiges dienet, und iſt ſelbſt der vornehmſte von allen Polypen, welche der Seitenzweig zu tragen hat.

Man muß nothwendig nun begierig ſeyn zu wiſſen, was dieſe runden Körper, dieſe Arten von Knollen, welche das Principium in ſich enthalten, woraus dieſe ganzen Haufen, wovon wir reden, hervorgebracht werden, eigentlich ſind? Was gibt dieſen Knollen den Urſprung? Werden ſie in den Haufen durch Theilungen und Nebentheilungen hervorgebracht, wie die Polypen ſelbſt, die bey andern Arten ſelbſt die Principia der Haufen ſind? In dieſen andern Arten kann ein jeder Polyp der Grund eines ganzen Haufens von

von Polypen werden, ſobald er ſich von dem Haufen abgeſondert hat, auf welchem er entſtanden. Wenn einer davon ſich einmahl allein feſtgeſetzt und getheilt hat: ſo iſt er in keinem Stücke, der Geſtalt oder der Größe nach, von den Polypen, die an dem Haufen waren, wovon er ſich getrennt, oder von denen, die an dieſen Haufen kommen, die er durch ſeine eigene künftige Theilung und Nebentheilung hervorbringet, unterſchieden. Allein, wie iſt es denn mit der neuen Art, die wir jetzt betrachten? Setzt ſich denn ein jeder von dieſen Polypen, ſobald er von dem Haufen abgeſondert iſt, auch anderswo, und gibt einem neuen Haufen den Urſprung, oder haben bloß die obgedachten runden Körper dieſen Vorzug, daß ſie fähig ſind, eine neue Kolonie anzulegen?

Dieſe Fragen und Zweifel erregten Trembley's-Neugierde von der Zeit an gar ſehr, da er erſt anfing, den Fortgang eines Haufens von Polypen zu ſehen, welche durch die Theilung und Nebentheilungen eines dieſer runden Körper verurſacht wird.

Um zu wiſſen, ob ein jeder von den Polypen, welche ſich von dieſen Haufen abſondern, den Grund neuer Haufen in ſich enthielte, bediente er ſich aller Vorſicht, die er bey andern Vorfällen beobachtet hatte, und wovon er gefunden, daß es bey den Haufen Polypen von anderer Art gut damit gegangen war. Allein alles war umſomſt, und er hat niemahls finden können, daß von den ſo abgeſonderten Polypen das geringſte hervorgebracht worden. Er hat daher völlig Urſach, dafür zu halten, daß dieſe Polypen den Grund neuer Haufen nicht in ſich ſchließen, und es ſcheint ihm höchſt wahrſcheinlich, daß ſie alle, ohne das geringſte hervorzubringen, vergehen.

Von

Von den Polypen, oder Gewächſen in und an den thieriſchen Körpern.

Polyp, Schleimpfropf, iſt auch der Nahme eines Fleiſchgewächſes, welches auf einem dünnen Stiel ſitzt, den man die Wurzel nennt. Dergleichen widernatürliche Gewächſe findet man am häufigſten in der Naſe, Naſentrompeten, Schlunde, den Ohren, der Gebärmutter, der Mutterſcheide, dem Maſtdarm u. ſ. w. auch ſehr oft auf der Oberfläche des Körpers, wo ſie denn unter dem Nahmen der Warzen bekannt ſind. Ihre Geſtalt und Beſchaffenheit iſt verſchieden: bald ſind ſie länglich, bald rund, bald breit, zuweilen haben ſie einen langen, zuweilen einen kurzen, oder gar keinen Hals, ſondern ihre Wurzeln erſtrecken ſich unter und zwiſchen der Haut hin. Nach ihrer Beſchaffenheit ſind ſie bald ſchleimig, bald fleiſchig, roth, weich, hart, empfindlich, oder unſchmerzhaft, oft einem Stück geſunden Fleiſches ähnlich. Daher ſie Schleim- und Fleiſchpolypen genannt, und in gut- und bösartige eingetheilt worden.

Die Urſache, woher dergleichen Gewächſe entſtehen, iſt ſchwer zu beſtimmen. Bisweilen iſt eine örtliche, zuweilen eine allgemeine Anlage oder ein allgemeiner Fehler des Körpers vorhanden, der die Erzeugung dergleichen Gewächſe veranlaßt; wodurch nähmlich eine Aufätzung, Erſchlaffung, oder ſonſtige Verletzung der Haut, Erweiterung oder Verlängerung der Gefäße entſteht. Nicht ſelten findet man auch dergleichen Gewächſe in dem Herzen und großen Schlagadern, wo der gallertartig-faſerige Theil des Blutes gerinnt, wenn es daſelbſt ſteckt, und ſich in eine zähe, feſte, nachher unauflösliche Maſſe verwandelt,

delt, die entweder in dieſen Gefäßen eine Zeit lang mit mehreren Wurzeln frey hin und her ſchwankt, bis ſie in ſeinen andern Stamm fortgetrieben wird, oder an die Seitenwand des Gefäßes anwächſt, ſolches ausdehnt, und mannichfaltige Unordnungen im Pulſe, Athemhohlen u. ſ. w. veranlaßt, oft auch einen plötzlichen Tod erregt.

Von der Geſtalt und Beſchaffenheit dieſer Gewächſe hängt die Beſtimmung der Heilart ab. Faſt jederzeit aber wird zu einer gründlichen Kur die Operation erfordert, wie ſolches unter den beſondern Artikeln gelehret wird. Siehe Naſengewächs, Th. 101, S. 373 und Naſenpolyp, im Art. Naſe, daſ. S. 324 fl. Muttergewächs, oder Mutterpolyp, Th. 99, S. 400 fl. Schleimpolyp u. ſ. w.

Ende des hundert und vierzehnten Theils.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleiſtert, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können.

Die Tabelle wird, nach Anweiſung der darauf befindlichen Seitenzahl, im Buche ſelbſt befeſtiget.

Bücher,

Bücher,

welche in der Pauliſchen Buchhandlung zu Berlin noch um die dabey geſetzten Pränumerationspreiſe verlaſſen werden ſollen.

1) Beneckendorfs Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthſchafts-Wahrheiten, welche allen, ſowohl hohen als niedern Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig. 8 Bände. gr. 4. anſtatt 24 Rthl. um 16 Rthl.

2) — Auszug aus dieſem Werke in 3 Bänden. gr. 4. anſtatt 11 Rthl. 8 Gr. um 7 Rthl. 8 Gr.

3) — Grab der Chicane, worinnen, daß häufige Proceſſe das gröſſeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen, woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genährt, ins Unendliche vervielfältigt und gleichſam verewigt werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedenen Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden. 3 Thle. in 4 Bdn. gr. 8. anſtatt 10 Rthl. um 7 Rthl.

4) Buffon, des Herrn Grafen von, allgemeine Naturgeſchichte. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Anmerkungen, Zuſätzen und 22 Kupfern vermehrt von F. H. W. Martini, 7 Bände. gr. 8. 1771 bis 1775. Auf Druckpap. mit ſchwarzen Kupfern, anſtatt 5 Rthl. 20 Gr. um 3 Rthl. 12 Gr.

5) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 22 ſchwarzen Kupfern. gr. 8. anſtatt 8 Rthl. 4 Gr. um 5 Rthl. 6 Gr.

6) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 22 illuminirten Kupfern. gr. 8. anſtatt 10 Rthl. 4 Gr. um 6 Thl. 18 Gr.

7) Buffons Naturgeſchichte der vierfüßigen Thiere. 23 Bde., gr. 8., dieſes Werk iſt mit dem 23 Bd. geendiget und enthält derſelbe das Regiſter über alle vorhergehende Bände. gr. 8. 1772 bis 1801. mit 488 ſchwarzen Kupfern. auf Druckpap. anſtatt 19 Rthl. 12 Gr. um 11 Rthl. 18 Gr.

8) Daſſelbe mit 488 ſchwarzen Kupfern auf Schreibpap. anſtatt 27 Rthl. um 17 Rthl. 12 Gr.

9) Daſſelbe auf Schreibpap. mit 488 illumin. Kupfern, anſtatt 66 Rthl. 22 Gr um 47 Rthl. 18 Gr.

10) Buffons Naturgeſchichte der Vögel, 34 Bde. und 2 Nachlieferungen mit Vögeln, wovon man die Abbildungen aus den ſeltenen und koſtbaren Büchern zur Zeit des Drucks nicht haben konnte, und wovon im Original nicht ein einziges befindlich iſt. gr. 8. 1772 bis 1808. Dieſes Werk enthält nunmehr 1613 Kupfer und koſtet auf Druckpap. mit ſchwarzen Kupfern anſtatt 39 Rthl. 8 Gr. nur 26 Rthlr. 6 Gr.

11) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 1613 ſchwarzen Kupfern, anſtatt 48 Rthl. 16 Gr. um 36 Rthl. 22 Gr.

12) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 1613 illumin. Kupfern, anſtatt 174 Rthl. 22 Gr. um 128 Rthl. 6 Gr.

13) + Naturgeſchichte des Menſchen aus der franzöſiſchen Urſchrift überſetzt, und mit vielen eigenen neuen Beobachtungen, Anmerkungen und Erläuterungen, aus der Naturgeſchichte des Menſchen, verſehen von F. W. Freyherrn von Ulmenſtein. 2 Bände. mit 13 Kupfern. gr. 8. 1805 — 1807. auf Druckpap. anſtatt 5 Rthl. 4 Gr. um 3 Rthl. 16 Gr. auf Schreibpap. anſtatt 5 Rthl. 20 Gr. um 4 Rthl. 8 Gr. auf Schreibpap. mit illumin. Kupfern, anſtatt 6 Rthl. 18 Gr. um 4 Rthl. 22 Gr.

14) Burgsdorf, F. A. L. von, Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten in ſyſtematiſchen Abhandlungen, zur Erweiterung der Naturkunde und Forſthaushaltungswiſſenſchaft, mit einer Vorrede von D. J. G. Gleditſch, 1ſter und einleitender Theil, die Buche, mit 27 Kupfern. gr. 4. 1783. anſtatt 4 Rthl. 18 Gr. um 3 Rthl. 4 Gr.
(Hierunter ſind die 3 Titel Kupfer mit begriffen.)

15) Daſſelbe Buch mit illumin. Kupfern, gr. 8. anſtatt 7 Rthl. 18 Gr. um 5 Rthl. 12 Gr.

16) Deſſelben Buchs 2r. Theil, 1r Band: die Eiche. Mit 9 ſchwarzen Kupfern. gr. 4. 1787. anſtatt 3 Rthl. 4 Gr. um 2 Rthl.

17) Daſſelbe Buch mit 9 illumin. Kupfern, gr. 4. anſtatt 4 Rthl. 16 Gr. um 3 Rthl. 6 Gr.

18) Deſſelben Buchs 2r Theil, 2r und letzter Band, mit 11 ſchwarzen Kupfern. gr. 4. 1800. anſtatt 4 Rthl. um 3 Rthl. NB. Von dieſem Bande giebt es keine illu-

min Exemplare, weil es der Inhalt der Kupfer nicht erfordert.

19) Halle, J. F. Magie und fortgeſetzte Magie oder die Zauberkräfte der Natur, ſo auf den Nutzen und die Beluſtigung angewendet worden. 17 Bände mit vollſtändigem Regiſter über das ganze, mit vielen Kupfern. gr. 8. anſtatt 33 Rthl. um 27 Rthl. 12 Gr.

20) Du Hamel du Monceau Anfangsgründe der Schiffsbaukunſt, oder practiſche Abhandlung über den Schiffbau, mit vielen Kupfern, aus dem Franzöſiſchen nach der 2ten Ausgabe des Originals überſetzt von G. D. Müller, Schiffs-Capitain in Stade. gr. 4. 1791. anſtatt 7 Rthl. um 5 Rthl. 12 Gr.

21) Jablonski und Herbſt Naturgeſchichte aller bekannten in- und ausländiſchen Inſecten als eine Fortſetzung der Buffonſchen Naturgeſchichte der Schmetterlinge, 1r bis 11r Band. gr. 8. mit 327 illumin. Kupfern in Quarto, anſtatt 98 Rthl. 8 Gr. um 64 Rthl. 8 Gr.

22) Deſſelben Buchs die Abtheilung der Käfer, 1 bis 10r Band, gr. 8. mit 203 ſehr ſauber illumin. Quarto-Kupfern, anſtatt 64 Rthl. 12 Gr. um 43 Rthl. 12 Gr.

23) Ideler, G. F. der Gartenfreund oder Inbegriff des weſentlichſten aus allen Theilen der Gartenkunſt in alphabetiſcher Ordnung, 5 Bände mit Kupfern, gr. 8. anſtatt 13 Rthl. 12 Gr. um 10 Rthl.

24) Krünitz, Dr. J. G. Oekonomiſch-technologiſche Encyklopädie oder allgemeines Syſtem der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft, wie auch der Kunſt- und Naturgeſchichte in alphabetiſcher Ordnung, fortgeſetzt von H. G. Flörke, 1r bis 114r Band, mit ſehr vielen Kupfern, gr. 8. anſtatt 382 Rthl. 21 Gr. um 250 Rthl. 11 Gr.

25) Lacepede Naturgeſchichte der Fiſche, als eine Fortſetzung der Buffonſchen Naturgeſchichte. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Loos, 1r. Band in 2 Abtheilungen und 2r Band in 2 Abtheilungen, mit 44 Kupfern, gr. 8. anſtatt 6 Rthl. 22 Gr. um 5 Rthl. 2 Gr.

26) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 44 ſchwarz. Kupf. gr. 8. anſtatt 8 Rthl. 2 Gr. um 6 Rthl. 6 Gr.

27) Deſſelben Buchs 2r Band in 2 Abtheilungen, auf Schreibpap. mit 44 illumin. Kupfern, gr. 8. anſtatt 10 Rthl. 20 Gr. um 8 Rthl. 8 Gr.

28) Loos Encyklopädie für Künſtler, oder vollſtändige Anleitung, alle Arten Gold-, Silber- und andere Metall-

arbeiten zu verfertigen, Firniſſe, Lack, Farben und andere zu den Künſten erforderliche chemiſche Producte zu bereiten, feine Arbeiten von Elfenbein, Schildpatt, Horn, Stroh, Cedernholz und dergleichen zu verfertigen, nebſt einer praktiſchen Anweiſung zur Oel- und Paſtellmahlerey, zum Emailliren, Bronziren, Graviren und Lackiren, zur Vergoldung und Verſilberung auf Metall, Marmor, Holz, Leder, Fayance, Porcellain rc., aus den vorzüglichſten Schriften verſchiedener Sprachen geſammelt, und zu einem allgemeinen Handbuche für Künſtler, Chemiker, Fabrikanten und Oekonomen beſtimmt. 6 Bände. gr. 8. anſtatt 8 Rthl. 12 Gr. um 6 Rthl. 8 Gr.

29) Schauplatz der Künſte und Handwerke oder vollſtändige Geſchichte derſelben von den Herren der pariſer Akademie der Wiſſenſchaften verfertiget oder gebilliget, überſetzt und mit Original-Abhandlungen vermehrt. 16. 17. 18. 19. 20r Band, mit Regiſter über alle 20 Bände, mit vielen Kupfern, gr. 4. anſtatt 30 Rthl 20 Gr. um 22 Rthl. 14 Gr.

30) Schütz, fortgeſetzt von H. G. Flörke, Auszug aus des Herrn Dr. J G. Krünitz's ökonomiſch-technologiſcher Encyklopädie, 1r bis 30r Theil, welche 110 Theile des größern Werks in ſich faſſen, mit vielen Kupfern. gr. 8. anſtatt 81 Rthl. 6 Gr. um 53 Rthl. 4 Gr.

P. 6596. P. 616.

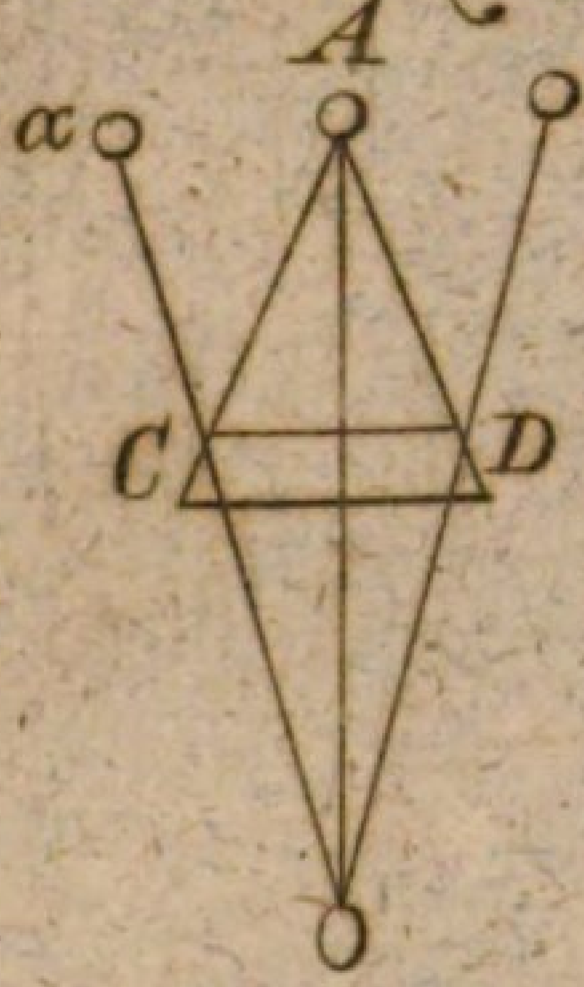

F. 6598.

F. 6597. G. 640.

F. 6600.

6603. G. 649.

S. 6605. S. 684.

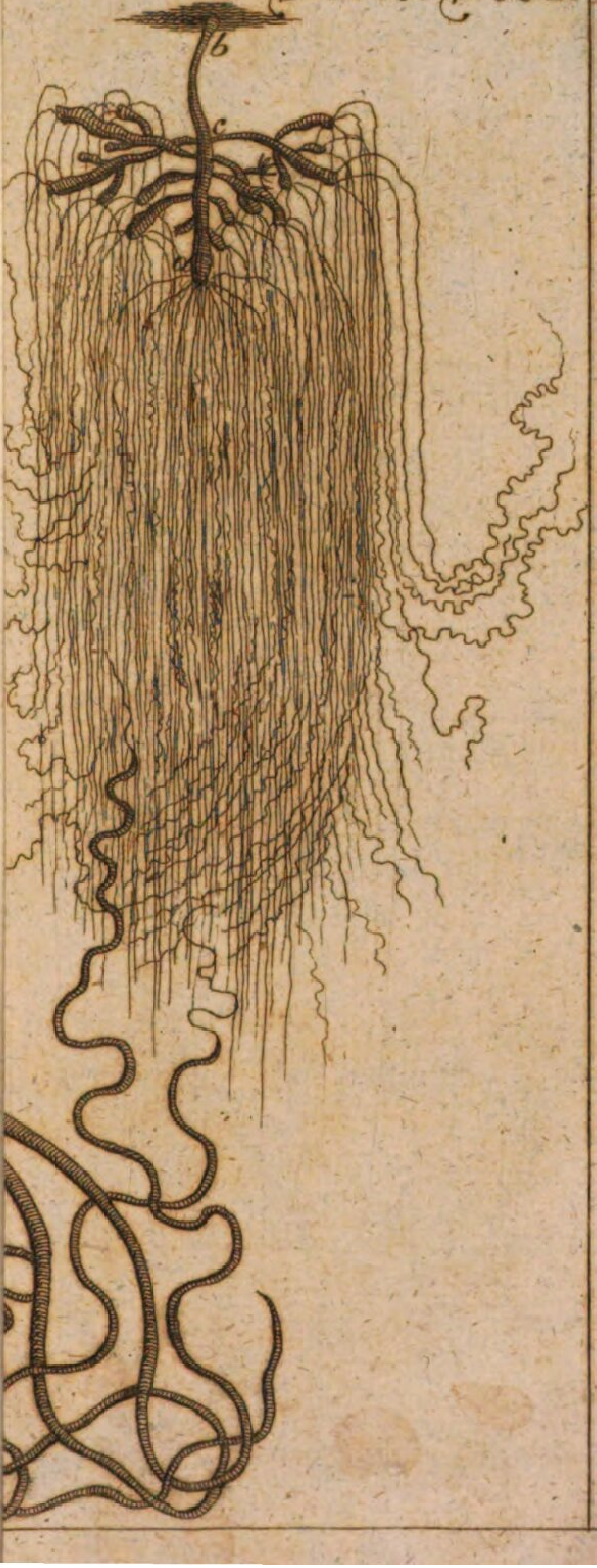

…08. G. 770.

F. 6610. G. 775.

…609. G. 774.

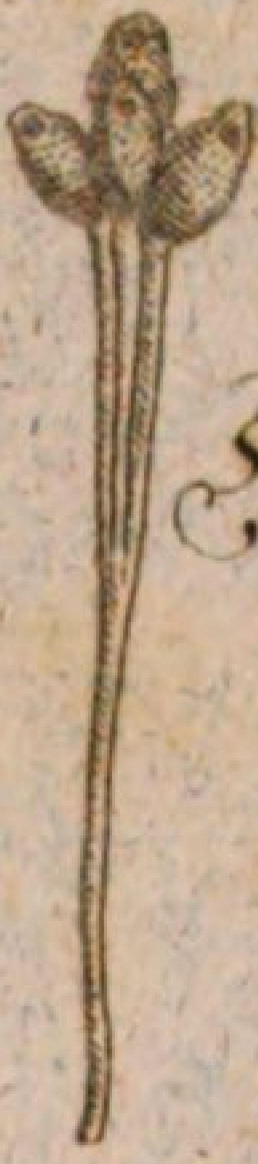

F. 6612. G. 779.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich
Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder
allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der
Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 114

Berlin 1810

Oecon. 1033-114
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296945-3
VD18 9003872